3 1761 07464643 1

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dieagrarrechtlic00vlaj

DIE
AGRAR-RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE
DES MITTELALTERLICHEN SERBIENS.

DARGESTELLT VON

DR. PHIL. MILAN WLAÏNATZ
AUS WRANJE (SERBIEN).

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1903.

Diese Abhandlung bildet zugleich den **vierzigsten Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad.“** Vergl. auch die Rückseite des Umschlags.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Kornzoll und Sozialreform. Von Dr. **Karl Diehl,** Prof. der Staatswissenschaften a. d. Universität Königsberg i. Pr. Preis: 1 M. 20 Pf.

Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Ein Beitrag zur Theorie vom Arbeitsmarkt und vom Arbeitslohn. Von **Heinrich Dietzel,** Prof. an der Universität Bonn. Preis: 3 M.

Die Steuerverhältnisse Bulgariens. Von Dr. phil. **K. Iwan Drenkoff** aus Gabrowo (Bulgarien). Preis: 3 M.

Studien über den deutschen Brot-Getreidehandel in den Jahren 1880—1899, insbesondere über den Einfluss der Staffeltarife und der Aufhebung des Identitätsnachweises. Von Dr. **Hermann Haller.** 1902. Preis: 4 M.

Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens. Von Dr. **Leo Huschke.** 1902. Preis: 4 M. 50 Pf.

Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Von Dr. **Karl Johannes Fuchs,** Prof. an der Universität Freiburg i. Br. 1898. Preis: 1 M.

Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von Dr. **Theodor Freiherr von der Goltz,** Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität und Direktor der Landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf. 1899. Preis: brosch. 6 M., geb. 7 M.

Deutsche Landwirtschaftliche Presse vom 9. September 1899:

. . . In knappen, treffenden Ausführungen, unterstützt durch viele statistische Beweise, hat es der Autor verstanden, einen vorzüglichen Ueberblick über die genannten Themata zu geben . . .

Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat.

Von Dr. **Theodor Freiherr von der Goltz,** Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität und Direktor der Landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf. 1893. Preis: 6 M.

Kgl. Preussischer Staatsanzeiger:

. . . Die sachliche leidenschaftslose, klare Begründung offenbart sich auf jeder Seite des Werkes, das von jedem, der sich für die Sache interessiert, mit wachsender Teilnahme gelesen wird . . .

Familienfideikommisse. Von **Paul Hager,** Dr. der Staatswissenschaften und der Rechte. 1897. Preis: 1 M. 20 Pf.

Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte späteren Herzogtum **Verden.** Von **Richard Hesse,** Doktor der Staatswissenschaften. 1900. Preis: 5 M.

Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16.—19. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen des Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staats-Archivs zu Zerbst, sowie der Familien-Archive derer von Trotha zu Hecklingen und von Krosigk zu Hecklingen. Von Dr. phil. **Albert Kraaz.** 1898. Preis: 7 M. 50 Pf.

Minimallohn und Arbeiterbeamte. Von Dr. **Ernst Klien,** Dresden. Preis: 6 M.

Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Vierzigster Band.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1903.

DIE
AGRAR-RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE DES MITTELALTERLICHEN SERBIENS.

DARGESTELLT VON

Dr. phil. MILAN WLAÏNATZ
aus WRANJE (SERBIEN).

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1903.

LIBRARY
MAY 30 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

Alle Rechte vorbehalten.

V56

Dem Andenken

seines kürzlich gestorbenen Unterstützers und

Grofsvaters

Janja Wlaïnatz

in ewiger Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Die Aufgabe, die wir uns zuerst bei Vorbereitung zu dieser Arbeit gestellt haben, war: die geschichtliche Entwicklung der Agrarverhältnisse Serbiens und überhaupt der ganzen Balkanhalbinsel seit der vollzogenen Ansiedelung der Slaven speziell Serben auf dieselbe (also etwa seit Ende des VI. Jahrhunderts) bis zur Gegenwart zu verfolgen und möglichst klar darzustellen. Die allerlei Schwierigkeiten jedoch, auf welche wir gleich am Anfang der vorgenommenen Durcharbeitung stoßen mußten — von deren Auseinandersetzung aber hier Abstand genommen werden kann, — veranlaßten uns, vorläufig nur einen Teil von dem Beabsichtigten in Erfüllung zu bringen. Das im Laufe der zweiten Hälfte des XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts erfolgte Emporkommen der Türkenherrschaft auf der Balkanhalbinsel bildet den Endpunkt der in der vorliegenden Arbeit zur Untersuchung herangezogenen Periode der Agrargeschichte der Serben.

Halle a. S., den 10. November 1902.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abteilung.

Entwicklungsgang der Sozial- und Agrarverhältnisse bei den Slaven bezw. Serben seit deren Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel bis zum Anfang des XI. Jahrhunderts.

Einleitung 1

I. Die sozialen Organisationsformen sowie die Grundbesitzverhältnisse der Slaven in ihrem Ursitz 2

Zadruga (Hauskommunion.) Gens. Stamm. Besitzverhältnisse. Die Möglichkeit einer frühzeitig eingetretenen Klassenbildung.

II. Die Faktoren, die die Erschütterung der urslav. Sozial- und Agrarverfassung hervorrufen mußten 7

III. Die agrar-rechtliche Stellung der Slaven bezw. Serben im byzant. Reiche und dessen Agrarverfassung (bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts) 10

Die Justiniansche Gesetzgebung. Die freien Bauern und ihre Dorfgemeinden. Die Eigentumsverhältnisse derselben. Die neuangesiedelten Slaven bezw. Serben als Freibauern. — „coloni liberi“ oder Kleinpächter. Die sogen. Zehntleute nach den „leges rusticae.“ — Die Klasse der „adscripcii“ oder der Erbuntertänigen. Die sogen. Halbpächter nach den „leges rusticae.“ Die Neuansiedler (Slaven bezw. Serben) und die zwei letztgenannten Bauernklassen. — „servi rustici.“

IV. Allmähliche Umgestaltung der urslavischen Sozial- und Agrarverfassung bei unabhängigen serbischen Stämmen 23

Das Erblichwerden der Gentil- resp. Hauskommunionsvorstandschaft. Übergang der Macht der Volksältesten in Fürstenmacht und die damit verbundene Erweiterung des Besitzrechts derselben. — Die Gentilvorstandschaft als hervortretende Grundherrschaft und das Untertänigmachen der ehemaligen Gentilgenossen. — Eventuelle Abweichungen von diesem natürlichen Entwicklungsprozeß infolge von verschiedenen obwaltenden Umständen, insbesondere von verschiedener Eroberungspolitik der einzelnen byzant. Kaiser.

Seite

V. Die Entwicklung der byzant. Agrarverhältnisse im X. und XI. Jahrhundert und Maßregeln zum Schutz der freien Bauernschaften 34

Verschiedenartiges Verfahren der byzant. Reichen und Mächtigen beim Vertreiben der Freibauern aus deren Grundbesitzungen und das damit verbundene Untertänigmachen der letzteren. Dasselbe in Bezug auf die sogen. Lehen- und Soldgüter. — Verordnungen betreffend die Zurückerstattung der seitens der Mächtigen schon erworbenen Bauerngüter und Maßregeln zum Schutz der Freibauern. Dasselbe in Bezug auf die Soldatenlehen. — Der praktische Erfolg der erlassenen Schutzmaßregeln?

Zusammenfassung der Ergebnisse der I. Abteilung . 46

II. Abteilung.

Die Agrarverfassung Serbiens und der übrigen serbischen Staaten seit Ende des XII. Jahrhunderts bis zu ihrem Untergang unter die türkische Herrschaft (Mitte des XV. Jahrhunderts).

I. Das Eigentumsrecht des Staatsoberhauptes 53

Das Staatsoberhaupt als Obereigentümer der sich nicht im Privateigentum befindenden Ländereien. Verfügungsrecht des Staatsoberhauptes. Privatgrundeigentum des Staatsoberhauptes und die staatlichen Ländereien?

II. Die agrar-rechtlichen Beziehungen des Wlastela-(Adel-) Standes 59

Große und kleine Wlastele (Adeligen). Vorrechte des Adelstandes. „Baschtine“ (Erbeigentümer) und „Pronije“ (Lehengüter).

1. Das Baschtinarecht des Wlastelastandes 61

Charakteristische Merkmale der adeligen Baschtina: Volles Eigentumsrecht. Freies Verfügungsrecht. Scheinbare Beschränkung des letzteren. Konfiskationsfälle der adeligen Baschtina. Das Erbrecht und die Feststellung der Erbfolge. Teilung der Erbschaft in gleiche Teile. — Pflichten der Wlastela-Baschtinici (Erbeigentümer). Kriegsdienstleistung und eventuelle Befreiung von derselben. Abgaben des Adelstandes: regelmäßige und Gelegenheitsabgaben. Die bei Erlaß einer Schenkungs-Urkunde zu entrichtenden Gebühren.

2. Das Pronijarecht des Wlastelastandes 79

Das Wesen des Pronija-(Lehensbesitz-)Rechtes. Verfügungsrecht über eine Pronija? Fälle der Entziehung einer Pronija. — Verordnungen betreffend die sogen. „Wlastela-Krajišnici“ (Markgrafen).

III. Die kirchlichen bezw. klösterlichen Eigentumsverhältnisse 84

Verschiedenartige Schenkungen an Kirchen resp. Klöster. Unterschied zwischen adeligen Baschtinen und den kirchlich-

Seite

klösterlichen Besitzungen (sogen. „Methochien"). Verfügungsrecht und Verwaltungsautonomie der Klöster. Verwendung der Einkünfte der Klöster zur Ernährung der Mönche und Armen. Klosterkrankenhäuser. — Pflichten der Klöster. Befreiung von allen königlich-kaiserlichen Roboten und Abgaben. Ausnahmefälle von der Regel. — Verschiedene Arten von Kirchen. Unterschiede zwischen den Mönchen und Priestern. Fälle der Beschenkung der geistlichen Würdenträger.

IV. Die Agrarverhältnisse der nichtadeligen, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung 98

A. Der Gau 98

Die Verschiebung des Begriffes „Gau" (Župa) im XIII. bis XV. Jahrhunderts. Dasselbe bei „Pleme" (Stamm). Das gemeinschaftliche Weiderecht des Gaues. Waldrecht. Die Pflichten des Gaues. Gauabgaben. Die übrigen Gauangelegenheiten.

B. Das Dorf 103

Die Dorfabgrenzungen. Allgemeine Verantwortlichkeiten des Dorfes. Dasselbe für die Umgebung. Die Auseinandersiedelungsstrafe. Die sogen. „selišta" (verlassene Dorfschaften) und die Ursachen der Erscheinung. — Allgemeine Rechte des Dorfes. Allgemeine Pflichten. Die innere Organisation des Dorfes. — Unterschied zwischen „selo" (Dorf) und „katun" (Hirtendorf). Die Weiler. Die Zahl der Häuser in einzelnen Dörfern, Hirtendörfern und Weilern.

C. Das Haus (die Familie) 121

Bedeutung des Hauses. J. Peisker gegen die urslavische Zadruga-Institution. Verordnung des Königs Vladislav betreffend den verheirateten Sohn. Verordnung des Königs Milutin betreffend die Aneinanderschließung von einzelstehenden Leuten. Verordnungen des Kaisers Dušan und das Haus. Verordnungen des Gesetzbuches Dušan's betreffend das Haus. — Das alte byzantinische „Bini ac terni viri-"Steuersystem und die serbische Rauchsteuer. Schlußfolgerungen J. Peisker's. — Urkundliche Belege über die Zahl der Hausmitglieder und J. Peisker's Ausführungen.

D. Die nichtadelige, insbesondere bäuerliche Bevölkerung 143

Allgemeines. — Die sogenannten Sebren 143

Klassifizierung der mittelalterlichen Bevölkerung Serbiens. Die Bezeichnung Sebar als Inbegriff der nichtadeligen Bevölkerung. „Sebar" identisch mit Untergebener (Untertäniger). — Bürgerliche Rechte der Sebren. Ihr Eigentumsrecht.

I. Die Bürger bezw. Städter 150

Bedeutung der Bezeichnung „Bürger". Eigentumsrecht der Bürger. Pflichten derselben. Abgaben und öffentliche Frondienste. Drei Kategorien von Bürgern.

Seite

II. Die bäuerliche Bevölkerung 156

1. Die Priester (Popen) 157

Die Zahl der priesterlichen Häuser in einzelnen Dörfern. Verordnungen des Gesetzbuches betreffend die Priester und Schlußfolgerungen aus denselben. Drei gesetzliche Ackerstücke oder das sogen. „ždrebije“ der Priester-Nichtbaschtinici. Die Priester-Baschtinici (Erbeigentümer). Rechte und Pflichten der Priester. Roboten. Abgaben.

2. Die freien Leute 167

Die freien Leute als Sebren. Urkundliche Belege. Novaković's Auffassung der freien Leute. Fortdauerndes Abnehmen der freien Leute.

3. Die grund- und gutsherrlich-bäuerliche Bevölkerung . . 170

Verschiedene Bezeichnungen und Kategorien.

a) Allgemeine agrar-rechtliche Verhältnisse der grund- resp. gutsherrlichen Bauern 172

Gebundenheit an die Scholle. Diesbezügliche gesetzliche und urkundliche Verordnungen. Strafen für das gesetzwidrige Fliehen und die gesetzwidrige Aufnahme der Flüchtlinge. Das Inland dem Auslande gegenüber und die daraufbezüglichen urkundlichen Belege und Verträge. — Das Eigentumsrecht und die Eigentumsverhältnisse der untertänigen Bauern. Das Rodungsrecht. — Allgemeine Verpflichtung der untertänigen Bauern zu Fronarbeiten und Abgaben. Diese als Bedingung zum Bestehen einer nichtadeligen Baschtina. Allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber. Gesetzliche Feststellung der Grenzen der zu verlangenden Roboten und Abgaben. Gerichtsverfassung in Bezug auf die untertänigen Bauern. Rechtsprechung für kirchlich-klösterliche Untertänige. Dieselbe für Privat- und Domanialbauern.

b) Die Roboten- und Abgabenverhältnisse der untertänigen Bauern 206

α) Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlich-klösterlichen Leute 206

Die Befreiung der Kirchen von verschiedenartigen Roboten und Abgaben. Kriegsdienstleistung in früherer und späterer Zeit. — Die Verschiedenheit des Maßes der Fronden an sich und in Bezug auf verschiedene Kategorien von Untertänigen: Meropchen, Sokaljniken und Handwerker. — 1. Bemessung der Roboten hauptsächlich nach dem Werk. Vier urkundliche Verordnungen darüber. Auseinandersetzung der letzteren: Bestimmung der zu bewirtschaftenden Fläche für ein jedes Haus; Fronarbeiten, welche gemeinschaftlich verrichtet werden sollten (Mähen der kirchlichen Wiesen, die sog. „Bedba“ und das Behacken der kirchlichen Weinberge); nebensächliche Arbeits-

Seite

leistungen. Verschiedenartige Abgaben. — 2. Bemessung der Roboten ausschließlich nach der Zeit. Urkundliche Belege dazu. Einzelne Ausnahmen von der Regel. Auseinandersetzung der urkundlichen Verordnungen. Verschiedene Abgaben. — Teilbausystem. — 3. Bemessung hauptsächlich nach den zu entrichtenden Abgaben. Urkundliche Belege dazu. Zehnt.

β) Roboten- und Abgabenverhältnisse der Ackerbau treibenden Domanial- und Privatbauern 246

Darauf bezügliche Verordnung des Gesetzbuches und Erläuterung derselben. Kriegsdienstleistung der untertänigen Bauern. Verschiedenartige Landes- und Hofdienste und andere Leistungen. Verschiedene Abgaben.

4. Agrarverhältnisse der Wlachen (Viehzucht treibenden Leute) 260

a) Allgemeines 260

Zunehmende Seßhaftigkeit der Wlachen. Untertänigmachen derselben. Unterschied zwischen seßhaften und unseßhaften Wlachen. Gebundenheit an die Scholle. Vorgeschriebene Strafen für gesetzwidrige Handlungen der Wlachen gelegentlich der mit ihrer Beschäftigung im Zusammenhang stehenden Wanderungen. Maßregeln gegen Vermehrung der Wlachen auf Kosten der „Serben“ (Ackerbau Treibenden). — Rechtliche Stellung der Wlachen. Die Verpflichtung derselben znm Heer- bezw. Kriegsdienst und die dem entsprechende Klassifizierung der Wlachen.

b) Roboten- und Abgabenverhältnisse der Wlachen . . 269

Kirchlich-klösterliche Viehwirtschaft und Stellung der Wlachen zu derselben. Die Wlachen als kirchliche Hirten und die damit verknüpften Lohnverhältnisse. — Die Pflichten resp. die Abgaben der Wlachen, die den kirchlichen Viehbestand zu warten nicht verpflichtet waren. Dasselbe bei den Arbanasen. — Weide und Eichelmastgebühr.

5. Die Otroken 279

Die Sklaverei bei Slaven überhaupt und bei Serben speziell? Gesetzliche und urkundliche Belege, daß die Otroken keine Sklaven waren. Das Freimachen der Otroken. Beschränkte Rechtsprechung der über den Otroken stehenden Herren. Gesetzliche Anerkennung der Persönlichkeit der Otroken. Eigentumsverhältnisse der Otroken.

Menschenhandel in serbischen mittelalterlichen Staaten. Urkundliche Belege dazu. Die durch das Vordringen der Türken hervorgerufene Anarchie und der Menschenhandel. Die Türkenherrschaft und die mit derselben eingetretene Sklaverei.

Zusammenfassung der Ergebnisse der II. Abteilung 293

Angabe der hauptsächlichsten Quellen
und
der gebrauchten Abkürzungen.

Bezobrazov = G. Hertzberg, Geschichte von Byzanz. Russische Übersetzung, mit Anmerkungen und Beilagen von P. Bezobrazov. Moskau 1897.

Gfrörer = Aug. Fr. Gfrörer, Byzantinische Geschichte. Bd. III. Graz 1877.

Glasnik = „Glasnik" (Berichtsbote) der Serbischen Gelehrten-Gesellschaft seit 1847—1891. Serie 1 enthält 75 Bde. Die im Text angegebenen lateinischen Ziffern bezeichnen den betreffenden Band, die arabischen dagegen die angezogene Seite. — Serie 2 (enthaltend verschiedene wissenschaftliche Materialien) zählt 15 Bde. Die der lateinischen vorangehende arabische Ziffer 2 bezeichnet die Serie 2, — sonst wie vorhin. (Serbisch bezw. altslavisch.)

Jireček, Const. = Const. Jos. Jireček, Geschichte der Bulgaren. Prag 1876.

Lippert, J. = Julius Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Bd. I: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftliche Schöpfung. Prag 1895.

Monumenta serbica (resp. Monum. serb.) = Monumenta serbica spectantia historiam Serbiae, Bosnae et Ragusii. Edidit Fr. Miklosich. Viennae 1858. (Altslavisch.)

Novaković, Pronijari und Baštinici. = Stojan Novaković, Pronijari und Baštinici. Beilage zu der Geschichte des Eigentumsrechts an Immobilien in Serbien des XIII—XIX. Jahrhunderts. Ein Kapitel aus dem Werke: „Das Volk und Land im alten serbischen Staate." Erschienen als „Glas" (Bericht) I der königlich-serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Belgrad 1887. (Serbisch.)

Novaković, Das Dorf. = Stojan Novaković, Das Dorf. Ein Kapitel aus dem Werke: „Das Volk und Land im alten serbischen Staate." Erschienen als „Glas" (Bericht) XXIV der königlich-serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Belgrad 1891. (Serbisch.)

Novaković, Das Gesetzbuch des Kaisers St. Dušan. = Das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Stephan Dušan von 1349 und 1354. Von neuem herausgegeben und erläutert Stojan Novaković. Belgrad 1898. (Altslavisch und serbisch.)

Peisker, J. = J. Peisker, Die serbische Zadruga, in „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", herausg. von Dr. St. Bauer und Dr. L. Moritz Hartmann. Bd. VII. Berlin 1900.

Rad I. = „Rad" (Arbeiten) der südslavischen Akademie der Wissenschaften. Bd. I. Agram 1867. (Serbo-kroatisch bezw. altslavisch.)

Spomenik III. resp. IV. = „Spomenik" (Denkmäler-Sammlung) der königlich-serbischen Akademie der Wissenschaften. Bd. III. Alte serbische Urkunden, Akta, Biographien, Annalen etc., herausg. Ljuba Stojanović. Belgrad 1890. — Bd. IV. Die St. Stephan's Urkunde (erl. um 1313—1318), herausg. Ljuba Kovačević. Belgrad 1890. (Altslavisch.)

Zach. v. Lingenthal = Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892.

I. Abteilung.

Entwicklungsgang der Sozial- und Agrarverhältnisse bei den Slaven bezw. Serben seit deren Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel bis zum Anfang des XI. Jahrhunderts.

Die Einwanderungen der (Süd-) Slaven, speziell der Serben, in die Balkanhalbinsel, datieren in größerem Maßstabe erst seit dem VI. Jahrhundert. Es waren anfangs nichts anderes als kriegerische Einfälle — Verheerungszüge, die in der Zeit der allbekannten Völkerwanderung so üblich waren. Durch massenhafte Niedermetzelungen und Wegschleppungen der alten Einwohner durch die Hunnen, Goten, Avaren und Slaven war die alteingesessene Bevölkerung im Norden der Balkanhalbinsel, wie auch die eines großen Teiles des inneren Thraciens und Macedoniens schon fast vernichtet. Das byzantinische Reich, infolge der Jahrhunderte langen entkräftenden Verteidigungskämpfe in sehr traurige Zustände gebracht, vermochte die in immer größeren Mengen stattfindende Einwanderung der Slaven und Serben (und bald darauf auch der Bulgaren), während der 2. Hälfte des VI. und besonders Anfang des VII. Jahrhunderts, nicht mehr aufzuhalten. Ohne also wesentlichen Widerstand zu finden, überfluteten die Slaven und Serben fast die ganze Balkanhalbinsel und setzten sich besonders im Donaugebiet bis tief ins Innere Thraciens und Macedoniens dauernd fest, indem sie das durch Avaren und sie selbst verödete Land dauernd in Besitz nahmen. Die alten Einwohner, Landbauern, die teils gänzlich vernichtet, teils in vollem Sinne des Wortes ihrer Widerstandskraft beraubt waren, sahen sich genötigt, fruchtbare Fluren des Kulturlandes allmählich zu verlassen und sich

in die inneren Waldgebirge der Balkanhalbinsel zurückzuziehen, um dort ein mehr oder minder nomadisches Hirtenleben zu führen. Das mußten sie um so mehr tun, weil die Neigungen der Slaven und Serben „immer mehr darauf hinausgingen, in den von Natur reich ausgestatteten Landschaften der Balkanhalbinsel auf Kosten der Romäer Boden für feste Ansiedlung zu erobern.“[1]) Denn ein lediglich Ackerbau treibendes Volk oder, wenn wir mit der Behauptung nicht so weit gehen wollen, doch ein Volk, welches sich wenigstens im Anfangsstadium des Ackerbaues befand, wie es eben damals mit den sich neu ansiedelnden Slaven bezw. Serben der Fall war, legte auf anbaufähigen Grund und Boden sehr großes Gewicht.

Diese Behauptung, sowie die zweifellose Tatsache, daß die eroberten Ländereien von den slavischen Ansiedlern unter günstigen Umständen in möglichst derselben Art und Weise besiedelt und nach freiem Okkupationsrecht in Besitz genommen wurden, wie dieselben es in ihrer verlassenen Urheimat zu tun pflegten, führen uns unmittelbar zur Beantwortung der auftauchenden Fragen betreffend:

I. Die sozialen Organisationsformen, sowie die Grundbesitzverhältnisse der Slaven in ihrem Ursitz.

Die Grundlage der sozialen Organisation der Slaven in ihrer Urheimat, wie auch späterhin auf der Balkanhalbinsel, war einerseits die sogen. Zadruga (Hauskommunion, Hausgemeinschaft, Familiengenossenschaft), andererseits, als Inbegriff von mehreren Zadrugen, der sogen. Rod (Gens, Sippe), während dagegen als die oberste Einheit derselben das sogen. Pleme (Stamm) zu bezeichnen ist, welches seinerseits mehrere Gentes umfaßte.

Was die erstere, die Zadruga, anbelangt, so war dieselbe (und ist noch heutzutage) „ein Verband, in welchem mehrere Personen gleicher unmittelbarer Abstammung oder auch [freilich in bedeutend beschränkterem Maße] mehrere durch nahe Blutsverwandtschaft ver-

---

[1]) Hertzberg, G. Fr., Geschichte Griechenlands. Bd. I. Gotha 1876. S. 153.

bundene Familien“ zusammenlebten und unter der Leitung eines Ältesten gemeinschaftlich arbeiteten und wirtschafteten.[1])

Als Ältester, Hausvorstand, einer Zadruga fungierte gewöhnlich entweder der Vater oder, wenn derselbe gestorben, in der Regel der älteste Bruder (bezw. Sohn), welcher nicht nur die rein inneren Angelegenheiten der Zadruga leitete und ordnete, sondern auch seine Hauskommunion in öffentlichen Versammlungen, wo die Stammes- und Volksangelegenheiten beratschlagt wurden, vertrat[2]) und während eines Kriegszuges der Führer seiner Mannschaft war.

Alle Familiengenossen vereinigte, wenn auch nicht ein Dach, jedoch ein Herd. Das Herd- (Haupt-) haus diente in der Regel dem Hausvorstand als Schlafstätte; die übrigen Sonderfamilien dagegen pflegten sich als Schlafstätten besondere Hütten daneben zu bauen.[2]) Alles, was der gemeinsam bewirtschaftete Boden trägt und aus seinem Ertrag der Hausfleiß herstellt, füllt als gemeinsamer Vorrat die Kammer, welche der Hausvorstand verwaltete und aus welcher er, auf Grund der Gleichberechtigung, jedem einzelnen nach dessen Bedarf Zuteilungen machte.[3])

Auf solche Weise umfaßte eine jede Zadruga mehrere Generationen und bewohnte einen Komplex von Grundstücken, den sie als ihr Stammgut betrachtete und, wie erwähnt, gemeinschaftlich bewirtschaftete. Die betreffenden Ländereien sollen aber damals, begreiflicherweise, noch kein wahres Eigentum gewesen sein, sondern dieselben sind nur als gemeinschaftliche Besitzungen des Gesamthauses zu betrachten. Bei einem Volke nämlich, bei welchem der Ackerbau sich noch in mehr oder weniger beschränkten Dimensionen bewegte, konnte es bekanntlich noch kein eigentliches Grundeigentum geben, weder ein Gemeineigentum noch ein Sondereigentum an Grund und Boden, — weil eben das zum Ackerbau geeignete Land zweifelsohne noch im Überflusse vorhanden war, und daher auch der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert hatte, sondern es noch einzig und allein die Früchte waren, welche geschätzt wurden. Was es unter den obwaltenden Umständen nur gab und geben konnte, war nur Besitz oder ein Recht auf die Nutzung des ganz nach Belieben okkupierten Grund und Bodens, d. h. ein

[1]) Jireček, Const. Jos., Geschichte der Bulgaren. Prag 1876. S. 97.

[2]) Lippert, Julius, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Bd. I: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftliche Schöpfung. Prag 1895. S. 194.

[3]) Lippert, J., S. 94.

Recht, zu ernten, wo man gesäet hat, und zu säen, wo man gerodet hat.[1]) —

Wenn sich eine Hauskommunion auflösen wollte oder, veranlaßt durch innere oder äußere Umstände, auflösen mußte, entstanden dadurch in demselben Wohnorte, wo sich bisher das Herd-(Groß-)haus befand, einzelne Kleinhäuser, von welchen im Laufe der Zeit wiederum neue Großhäuser mit eigenen Herdanlagen zustande zu kommen vermochten. In der Weise bildete sich ein Dorf, welches verschiedene Größe erreichen konnte.[2]) Reichte aber der Raum des alten Wohnortes nicht aus, um die neuentstandenen Kleinhäuser mit dem nötigen anbaufähigen Grund und Boden versehen zu können, so erfolgten dann neue Kolonien, von denen sich aber eine jede wieder in Form einer Hauskommunion entwickelte oder wenigstens als solche entwickeln konnte, indem sie das ganze Neuland in gemeinsamen Besitz nahm.[3]) — Auf diese Weise konnte also ein ganzes Dorf ursprünglich eine einzige Zadruga dargestellt haben, kann aber nachmals in eine größere Zahl Hauskommunionen sich geteilt haben, welche demnach zusammen eine Gens (Sippe, einen Rod) bildeten. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die einzelnen Hausgemeinschaften eines Dorfes denselben Gentes, die hier nur nachbarlich und unter dem Friedensbande zusammenwohnten, angehören mußten, oder umgekehrt, daß sowohl mehrere Hauskommunionen wie auch mehrere Dörfer nicht einer und derselben Gens angehören konnten.[4]) Die Hauptsache war nur, daß all die verschiedenen Gentes, in viele Zadrugen zerteilt und in verschiedenen Dörfern angesiedelt, ursprünglich ein und demselben Stamm (Pleme) angehören mußten, dessen soziale und politische Bedeutung in der Geschichte der Slaven überhaupt, speziell der Serben, wie wir sehen werden, eine sehr große gewesen war.

Ein jeder Stamm bewohnte ein politisch von den übrigen getrenntes Territorium und suchte während der in Betracht kommenden Ansiedelung sich auch auf dieselbe Weise anzusiedeln. Das so ursprünglich nur von Angehörigen eines Stammes bewohnte Landgebiet hieß die Župa (der Gau), deren Mittelpunkt der Grad (die Gauburg) war. In einer jeden solchen Župa führte die Leitung ein Ältester,

---

[1]) Hildebrand, Dr. Richard, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. Jena 1896. S. 48, 84.

[2]) Lippert, J., S. 200.

[3]) Ibid., S. 193.

[4]) Ibid., S. 101.

Župan (Gauvorstand, wörtlich: Gauherr)[1]) genannt, welcher immer aus einer bestimmten Familie gewählt zu werden pflegte und später sogar aus einer solchen gewählt werden mußte. Allein die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Župa wurden damals nicht vom Župan allein, sondern in Versammlungen durch alle Familienältesten (Haus- und Gentilvorstände) entschieden.[2]) Der byzantinische Schriftsteller Prokopios berichtet ausdrücklich, daß die Slaven „nicht von einem Manne beherrscht werden, sondern von alters her unter einer Volksherrschaft (*δημοκρατια*) stehen; in behaglichen und unbehaglichen Lagen werden bei ihnen alle Angelegenheiten einer gemeinsamen Beratung unterzogen“.[3])

In Zusammenhang mit den bis jetzt in Kürze auseinandergesetzten sozialen Organisationsformen der Slaven, speziell der Serben, in welchen sichtliche Elemente lagen, „welche die Gleichheit der Anrechte der Genossen zu schützen vermochten, aber unverkennbar auch solche, welche zu einem mehr oder weniger absolutistischen Regimente des Hausvaters den Weg bahnen konnten“[4]), — steht auch die für uns sehr wichtige Frage nach der Gestaltung der eigentlichen Sozialverhältnisse bei den Slaven vor und während ihrer in Betracht kommenden Ansiedelung.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß selbst der Ackerbau von ganzen Völkern wie auch von dem einzelnen nicht freiwillig, sondern nur unter dem Zwange der wirtschaftlichen wie der politischen Not ergriffen wird, und daß größere oder geringere Abhängigkeitsverhältnisse, also eine erste bedeutende soziale Differenzierung seine Begleiterscheinung ist.[5])

Außerdem aber mußten auch die verschiedenartigen Streifzüge zwischen benachbarten Gentes oder noch häufiger zwischen einander feindselig gesinnten Stämmen begreiflicherweise einen Einfluß auf die Gestaltung der Sozialverhältnisse ausüben. Dabei bot sich vielfach

---

[1]) Der byzantinische Kaiser Constantinus Porphyrogenetos, der im X. Jahrh. die Slaven des Südostens der Balkanhalbinsel kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sagte u. a.: „Fürsten aber haben, wie man sagt, diese (slavischen) Völker nicht, außer den Županen genannten Greisen, wie ja auch die übrigen slavischen Völker.“ — Nach Lippert, J., S. 120.

[2]) Jireček, Const., S. 98.

[3]) Nach Jireček, Const., S. 98.

[4]) Lippert, J., S. 194.

[5]) Fuchs, Art. Agrargeschichte, in Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausg. von Dr. L. Elster. Bd. I. Jena 1898. S. 27.

den einzelnen Haus- und Gentilvorständen oder auch manchmal den einzelnen tapferen Hausgenossen die günstige Gelegenheit dar, sich meistens als Oberanführer oder auch als einfache Führer ihrer Mannschaften eine Machtstellung anzueignen, welche sie aber nach Beendigung der unternommenen Angriffs- oder Verteidigungsstreifzüge nicht gern und ohne weiteres aus der Hand lassen wollten, um sich nachmals auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, sondern das mußten für sie andere Mitglieder der ihnen angehörenden Gens bezw. des Stammes, oder die Mitglieder einer anderen von ihnen besiegten Gens als Pflicht, freiwillig oder dazu gezwungen, übernehmen. Um diesen Prozeß noch zu beschleunigen, kamen später auch langjährige Verteidigungs- und Befreiungskriegszüge gegen die angreifenden Hunnen, Goten und Avaren hinzu, die bekanntlich sehr oft während der erwähnten Völkerwanderung, einander folgend, in slavische Stammgebiete beute- und verheerungslustig einzudringen pflegten.

Durch diese unaufhörliche Bewegung und Kriegsführung mußte allerdings eine größere Differenzierung der bis dahin gleichartigen Lebensweise und Erwerbsarten entstehen, die wiederum ihrerseits nur soziale Differenzierung mit sich bringen mußte.

Auf Grund dessen glauben wir also berechtigt zu sein, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß unter den Slaven, speziell Serben, bevor sie ihren Ursitz zu verlassen anfingen oder zu verlassen genötigt waren, wie auch während der vollzogenen Ansiedelung, die Klassenbildung schon eingetreten sein muß. Wie weit dies aber geschah, können wir nicht mit Bestimmtheit feststellen, jedoch glauben wir wiederum als wahrscheinlich annehmen zu dürfen, daß mindestens zwei durch Rechte und Pflichten allerdings noch nicht scharf voneinander getrennte Klassen vorhanden waren, daß sich m. a. W. eine sich mindestens teilweise geltend machende Trennung von Herrschaft und Untertanenschaft ausbilden mußte. Die eine Klasse muß sich nämlich im Laufe der Zeit mehr oder weniger das Recht vorbehalten haben, zu befehlen und dementsprechend aus der stattfindenden Verteilung der Kriegsbeute größeren Nutzen für sich in Anspruch zu nehmen; während die andere dagegen mit der Zeit sich daran gewöhnt haben muß, zu gehorchen und in Form von verschiedenen Ehrenspenden und Abgaben für die erstere die nötigen Lebensmittel zu besorgen. Dadurch braucht aber noch keine Unfreiheit, weder die persönliche noch die dingliche, eingetreten,

ebensowenig wie das Prinzip der vorher erwähnten „Volksherrschaft“ verletzt worden zu sein.

Ob und wie weit sich aber die Gliederung der Klassen noch ausgebildet hat, wissen wir nicht, — was aber vor und während der Auswanderung aus der Urheimat und der Ansiedlung in den weiten Gebieten der Balkanhalbinsel nicht geschehen war und vielleicht nicht geschehen konnte, mußte in den neuen Ansiedlungsgebieten früher oder später eintreten und die Oberhand gewinnen.

II. Die Faktoren, die die Erschütterung der urslavischen (speziell serbischen) Sozial- und Agrarverfassung hervorrufen mussten.

Wie schon erwähnt, die Landschaften, welche die Slaven bezw. Serben auf Kosten der alten Einwohner in Besitz nahmen, gehörten dem byzantinischen Reiche, dessen Versuche, dieselben über die Donau und Save zurückzudrängen, fast gänzlich scheiterten. Man mußte sich also dazu bequemen, möglichst viele Stämme, die weit auseinander gefallen waren, zur Zahlung von Tribut und zur Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit zu nötigen. Und das hat man auch tatsächlich bis gegen Ende des VII. Jahrhunderts einigermaßen erreicht, indem diese neuen Völkerschaften, mit ihren eigenen Häuptlingen (Županen) an der Spitze, in den byzantinischen Reichsverband aufgenommen wurden. Während der Zeit aber, wo sich das vollzog, dürfen wir die Erschütterung der sozialen Verhältnisse nicht außer acht lassen, die selbst durch die Eroberung der überfluteten Reichsgebiete seitens der einzelnen slavischen und serbischen Stämme entstehen mußte.

Jede Eroberung eines bewohnten Landes zieht bekanntlich notwendigerweise auch eine Unterwerfung der bisherigen Bewohner mit sich. „Diese nun kann nicht gedacht werden, ohne daß der alte Inhaber zwar bleibt, aber der Eroberer ein von dem des Unterworfenen verschiedenes, höheres Recht auf diesen Grundbesitz bekommt.“ [1])

[1]) Lorenz von Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes. Stuttgart 1881. S. 42.

Obgleich man fast allgemein sagt, die alten Bewohner der Balkanhalbinsel, die ohnehin in sehr kleinen Massen übriggeblieben waren, hätten sich in innere Waldgebirge zurückgezogen, so darf man dies nicht wörtlich nehmen. Und selbst, wenn das wirklich geschehen wäre, so blieben die erst vor einigen Jahren oder Jahrzehnten angesiedelten Einwohner slavischer Abstammung daneben bestehen, die, wenn sie das nicht schon früher unter der byzantinischen Herrschaft waren, jetzt als Besiegte, Unterworfene — Hörige der Besieger werden mußten. Als unumgängliche Folge davon tritt jetzt eine Verschärfung der Sozialverhältnisse bei den Slaven (Serben) hervor; es entstanden nämlich Herren und Hörige, d. h. freie und mehr oder weniger unfreie, untertänige.

Die unaufhörlichen Streitigkeiten und Kämpfe mit wechselndem Glück zwischen den einzelnen slavischen (serbischen) Stämmen einerseits, und, was noch verhängnisvoller war, die ebenso unaufhörlichen Berührungen und Beziehungen mit dem byzantinischen Reiche andrerseits, — all diese Umstände wirkten zusammen dahin, die Sozialverhältnisse der neu angesiedelten Slaven bezw. Serben möglichst bald so zu gestalten, wie wir sie zu der Zeit nicht nur in Byzanz selbst, sondern auch überall in westeuropäischen Staaten treffen.

Die Entwicklung, die Umwandlung der sozialen Verhältnisse steht aber in engster Verbindung mit der der Agrarverhältnisse. Die eine ohne die andere ist wohl undenkbar. — Selbst wenn wir als zweifellos und völlig bewiesen annehmen dürften, daß das Privateigentumsrecht an Grund und Boden bei den Slaven vor der Festsetzung auf der Balkanhalbinsel so gut wie ganz unbekannt war, mußte dasselbe bald nach der vollzogenen Ansiedlung allmählich eintreten, — aus dem einfachen Grunde, weil die Slaven in den eroberten Ländereien des oströmischen Staates das Grundeigentum angetroffen haben, und andererseits, weil dieselbe Institution von byzantinischen Kaisern (sobald letztere die kleineren oder größeren slavischen Stämme unterjochten oder mindestens tributpflichtig machten) schon frühzeitig eingeführt und von den späteren slavischen, speziell serbischen Herrschenden beibehalten wurde.

Selbstverständlich ist es, daß diese Umwandlung sowohl der sozialen als auch der Agrarverhältnisse nicht mit einem Schlage vor sich ging, sondern im Gegenteil, hier nur von einer allmählichen, bald beschleunigten bald verzögerten Entwicklung die Rede sein kann. Ob aber dieser Prozeß der Entwicklung oder, richtiger gesagt, ob

diese Kopierung der Sozial- und Agrarverhältnisse nach dem Muster derjenigen in Byzanz schneller oder langsamer, früher oder später eintrat, hing hauptsächlich davon ab, wie sich die Beziehungen zu dem byzantinischem Reiche gestalteten. Selbstredend ist es, daß diejenigen Neuangesiedelten, die gleich oder kurze Zeit nach der Ansiedlung die byzantinische Oberherrschaft anerkennen mußten und bei denen von einer Unabhängigkeit fast keine Rede sein konnte, — sich früher der Agrarverfassung anpassen und fügen mußten, welche damals im herrschenden Reiche in voller Kraft stand, als eben diejenigen Slaven, speziell Serben, die mit ihren Županen (Gauherren) an der Spitze längere Zeit ihre Selbständigkeit zu behaupten imstande waren.

Auf Grund des eben Gesagten denken wir am leichtesten zu unserem Ziel kommen zu können, wenn wir die neu angesiedelten Slaven in zwei, jedoch nicht scharf voneinander getrennte Kategorien scheiden.

In der ersten Kategorie glauben wir alle diejenigen Ansiedler umfassen zu dürfen, welche entweder gleich nach der Ansiedlung unter die byzantinische Herrschaft fielen und als byzantinische Untertanen jahrzehnte- sogar jahrhundertelang bleiben mußten, oder, welche eine Zeitlang ihre Unabhängigkeit erhalten konnten, bald darauf aber, durch verschiedene Umstände genötigt, in vollste Untertänigkeit des byzantinischen Reiches gerieten.

In die zweite Kategorie dagegen rechnen wir diejenigen slavischen, speziell serbischen Stämme, deren ursprüngliche Organisation keine Einbuße innerhalb der Übersiedelungszeit erlitten hat, welche jahrelang ihre Selbständigkeit und Selbstregierung in den eroberten Landstrecken zu behaupten vermochten, und welche, selbst wenn sie häufig genötigt wurden, dieselbe zu opfern, jedoch nicht in solche bedingungslose Untertänigkeit gerieten, wie es eben mit den im Süden Thraciens und Macedoniens angesiedelten Slaven der Fall war, sondern welche bald sich von dem byzantinischen Reiche losreißend, bald wieder seine oder die bulgarische Oberhoheit anerkennend, ein mehr oder weniger selbständiges Leben zu führen wußten.

Daraus ersehen wir schon die große Bedeutung der byzantinischen Sozial- und Agrarverfassung für die Entwicklung der Sozial- und Agrarverhältnisse bei den Slaven, speziell Serben sowohl der ersten, wie nicht weniger der zweiten Kategorie, sowie die unvermeidliche Notwendigkeit, dieselbe vor der weiteren Besprechung der serbischen Agrarverhältnisse kennen zu lernen.

III. Die agrar-rechtliche Stellung der Slaven bezw. Serben im byzantinischen Reiche und dessen Agrarverfassung (bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts).

Es ist nicht zu vergessen, daß die Slaven und Serben in ihre neue Heimat nicht auf einmal herübergekommen sind, sondern daß die Ansiedlung jahre- und jahrzehntelang dauerte. Anfangs vollzog sich das familienweise, und in solchem Falle erhielten die einzelnen Familien von seiten der byzantinischen Regierung oder der byzantinischen Großgrundbesitzer Grund und Boden zur Bebauung gegen die Verpflichtung entsprechender Abgaben und Leistungen. Sie gerieten dadurch in eine gewisse größere oder geringere Abhängigkeit von dem Staate (bezw. von den betreffenden Grundbesitzern), mußten sich also sozusagen von Anfang an den Sozial- und Agrarverhältnissen anpassen, die damals im Reiche herrschten. — Dasselbe Schicksal traf auch diejenigen kleineren Stämme, welche, früher niedergelassen, von später einziehenden größeren, stärkeren Stämmen genötigt wurden, ihre vor kurzer Zeit in Besitz genommenen Landstrecken zu verlassen und, in einzelne Scharen zerstreut, neue Ländereien in wüsten oder wenig bevölkerten Fluren im byzantinischen Reiche aufzusuchen. — In fast dieselben Verhältnisse gerieten schließlich, wie schon erwähnt, auch diejenigen slavischen Stämme, die ihre festen Ansiedlungen ganz im Süden Thraciens und Thessaliens machten, die aber eben deshalb nicht imstande waren dem byzantinischen Reiche lange Zeit nach der vollzogenen Ansiedlung Widerstand zu leisten, sondern mehr und mehr geschwächt, allmählich der Übermacht unterliegen mußten und in eine dauernde, anfangs geringere, dann aber immer größere und größere Untertanenschaft gerieten.

Es ergibt sich nun die wichtige Frage: welche agrar-rechtliche Stellung nahmen alle diese slavischen Ansiedler für sich in Anspruch? — oder wenigstens: welche Stellung wurde ihnen von seiten der Reichsbehörden zugeteilt? — Daß sie genötigt waren, Bauern zu sein, versteht sich ja von selbst (abgesehen freilich von denjenigen, die sich für gutes byzantinisches Geld den verschiedenen Heeresabteilungen als Söldner angeschlossen hatten). — was sie aber für Bauern werden mußten, ist für uns die einzige Frage, die wir hier zu beantworten haben. Um aber die Aufgabe mit einigem Erfolg lösen zu können,

müssen wir uns vor allem die Agrarzustände im oströmischen Staate vergegenwärtigen, wie sie die Justinianische Gesetzgebung zu regeln suchte.

Schon ein flüchtiger Einblick in die byzantinischen Sozial- und Agrarverhältnisse zeigt uns, daß sich dieselben zu Justinians Zeit (d. h. in der Mitte des VI. Jahrhunderts) und auch später nicht wesentlich von denjenigen in westeuropäischen Staaten unterschieden, — was kein Wunder ist, da das byzantinische Reich ja nur ein Teil, ein Überbleibsel des ehemaligen großen römischen Reiches war.

Wie überall im Mittelalter, so haben wir nun auch hier, im oströmischen Staate, im großen und ganzen mit dreierlei Grundbesitz zu tun: mit kaiserlichem oder fiskalischem (staatlichem), kirchlichem oder klösterlichem und eigentlichem Privatgrundbesitz.

Was den ersten betrifft, so umfaßte er außer den einzelnen Domänen, die sich zuweilen durch Konfiskation des Vermögens gestürzter Großen vermehrten oder häufiger noch durch kaiserliche Verteilung und Verleihung an Getreue verminderten, — noch alle nicht im Privateigentum befindlichen Ländereien, von denen der Fiskus teils durch Verkauf, teils durch Gestattung der Benutzung gegen verschiedene Abgaben eine Einnahme zu erzielen suchte.[1])

Mit diesen staatlichen (fiskalischen) Grundbesitzungen steht in engster Verbindung ein eigentümlicher Bauernstand, der in Bezug auf seinen Rechtszustand die erste Stufe der damaligen bäuerlichen Bevölkerung bildete. Diese Leute wurden als freie Bauern (Freisassen) bezeichnet, und lebten in den sogen. „Metrokomien", freien Dörfern (Dorfgemeinden), deren Vorsteher „Primaten" hießen. Sie standen unter den Archonten der Eparchie und hatten vor diesen ihren ordentlichen Gerichtsstand. Die Steuern pflegten auf die Dörfer im ganzen umgelegt zu werden und die Bauern bezahlten dieselben pro rata, hafteten aber für das ganze Steuersoll des Dorfes solidarisch. Die durch Tod oder Verarmung entstehenden Ausfälle in den Steuereinnahmen, sowie die durch Flucht entstehenden Mindereinnahmen mußten von den verbleibenden Bauern gedeckt werden. Als Ersatz wurde ihnen alsdann der Anteil des Abgegangenen in und an der Gemeindeflur zugeschlagen.[2])

Näheres über die agrar-rechtlichen Verhältnisse dieser byzantinischen

---

[1]) Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892. S. 275.

[2]) Zach. v. Lingenthal. S. 218, 229.

Freibauern bieten uns insbesondere die Bestimmungen der sogen. „leges rusticae“, die aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts herstammen. Nach denselben ist die Gemeindeflur als gemeinschaftliches Eigentum gleichberechtigter Gemeindeglieder bezw. der Familienhäupter in der Gemeinde zu betrachten.[1]) Um aber diese Gemeindeflur den einzelnen Gemeindegliedern (Freibauern) zur Benutzung und Bebauung zu stellen, fand eine regelrechte Verteilung derselben an die einzelnen Familienhäupter statt.[2]) Der einzelne war also und blieb auf diese Weise in der Hauptsache nur ein erblicher Nutznießer der ihm zugeteilten Grundstücke, aber kein unbeschränkter Eigentümer. — Die in Betracht kommende Teilung geschah nach gleichen Teilen, in gleiche Lose, wobei das Ackerland nicht bloß nach der Größe der Fläche, sondern auch unter Berücksichtigung der Güte des Bodens zu verteilen war.[3]) War eine Teilung erfolgt, so konnte dieselbe angefochten werden, wenn ein Gemeindeglied bei der Teilung verkürzt worden war, worauf dann eine neue Teilung stattfand (Art. 10). Aber auch sonst scheint, solange nicht eine 30jährige Verjährung eingetreten war, der Antrag auf neue Teilung zulässig gewesen zu sein.[4])

Wie wir also sehen, diese eigentümliche Form des Grundbesitzrechtes der Freibauern unterschied sich von dem eigentlichen — wie von Lingenthal behauptet — vollen Eigentum[5]) hauptsächlich dadurch, daß der gemeinte Grundbesitz kein beständiger und unveränderlicher war, sondern daß sich der Umfang des einmal abgemessenen Landanteils von Zeit zu Zeit immer veränderte, indem die Gemeindeflur von neuem unter die einzelnen Höfe geteilt wurde. Und erst nach Verlauf von 30 Jahren nach der stattgefundenen Teilung scheinen die betreffenden Anteile fest geworden zu sein. War es aber in Wirklichkeit überhaupt möglich, eine so geraume Zeit verfließen zu lassen, ohne daß irgend eine neue Verlosung veranlaßt wurde?

---

[1]) Zach. v. Lingenthal. S. 254.

[2]) Jedoch scheint die Behauptung Lingenthals, daß aus dieser Verteilung „ein Sondereigentum an Teilen der Flur“ hervorgehen sollte (a. a. O., S. 254) verhältnismäßig nicht zutreffend zu sein.

[3]) So heißt es in einem Erkenntnis des Magister Kosmas aus dem Anfang des X. Jahrh. — Zach. v. Lingenthal. S. 253.

[4]) Zach. von Lingenthal, S. 252. — Der Magister Kosmas sagt in dem erwähnten Erkenntnis ausdrücklich: „. . . . wenn seit der Teilung noch nicht 30 Jahre verflossen sind. . . . kann eine Neuteilung in gleiche Lose stattfinden . . .“ — Ibid., S. 253.

[5]) a. a. O., S. 218.

Daß wir es hier übrigens mit keinem vollen, sondern nur mit einem vielfach beschränkten Grundeigentumsrecht zu tun haben, beweisen uns viele Bestimmungen, welche die „leges rusticae“ in Bezug auf diese Frage enthalten. Außer den schon erwähnten Vorschriften, sind hier noch einige hervorzuheben. So heißt es z. B. in Art. 32: „Wenn ein Bauer auf einem noch nicht geteilten Grundstücke der Gemeindeflur, welches nach der vollzogenen Teilung einem anderen Bauern zufällt, Bäume anpflanzt, — sollen die betreffenden Bäume auch weiterhin das Eigentum des ersten Bauers bleiben.“ [1]) Art. 73 spricht dagegen in fast ganz entgegengesetztem Sinne. „Wenn jemand — heißt es — von den Gemeindebauern auf einem noch nicht geteilten Grundstücke eine Mühle aufbaut, so sind die übrigen Gemeindeglieder berechtigt, auf dieselbe Anspruch zu erheben und, falls sie die betreffenden Baukosten ersetzen, Mitteilhaber derselben zu werden.“ [1]) — Im Sinne des Art. 32 verordnet auch Art. 21: danach hat, wenn ein Bauer sich auf einem verlassenen Lande eines anderen ein Haus erbaut oder einen Weinberg anlegt, der Eigentümer, falls er nach einiger Zeit heimkehrt, kein Recht, das Haus zu zerstören oder die Weinreben herauszureißen, sondern er muß sich das gefallen lassen, sobald ihm ein anderes gleich großes Stück Land überlassen wird. [2]) — Oder: Wenn ein Freibauer — wie das Art. 18 anordnete — sein Land vernachlässigt oder es verläßt, indem er entflieht, so kann sein so vernachlässigtes Ackerland derjenige benutzen, der es übernimmt, die auf demselben lastenden Abgaben zu entrichten, und der entflohene Bauer, falls er zurückkehrt, hat kein Recht, Entschädigung für das benutzte Land zu verlangen. [3]) Dagegen im Falle, daß der betreffende Freibauer in seiner Abwesenheit alle auf seinem Anteile lastenden Abgaben selbst und regelmäßig entrichtet hätte, so müssen ihm diejenigen, die sein Land während der Zeit benutzt haben, als Strafe eine doppelte Entschädigung bezahlen. (Art. 19.) [4])

Nichtsdestoweniger konnte aber der betreffende Freibauer-Besitzer seinen Anteil sowohl verkaufen, als auch vertauschen, verschenken, stiften und überhaupt über ihn frei verfügen. „Wenn zwei Bauern — heißt es z. B. im Art. 3 — in Übereinstimmung, in Anwesenheit

---

[1]) Hertzberg, G., Geschichte von Byzanz. Übersetzung. Anmerkungen und Beilagen von P. Bezobrazov (russisch). Moskau 1897. S. 615.

[2]) Bezobrazov, P., S. 615—616. — Siehe auch Zach. v. Lingenthal, S. 257.

[3]) Bezobrazov, S. 616.

[4]) Bezobrazov, S. 617.

von zwei oder drei Zeugen, mit ihren Grundstücken für ewige Zeit tauschen wollen, soll der unter solchen Bedingungen gemachte Tausch rechtskräftig und unantastbar sein.“ [1]) — Kann uns aber auch diese gesetzliche Bestimmung dazu Anlaß geben, den Freibauern als vollen Eigentümer über die ihm zugeteilten Grundstücke zu betrachten, wie das Bezobrazov auf Grund derselben ausdrücklich behaupten will? [2]) — Wir glauben, die Frage verneinen zu dürfen, weil der Bauer durch diese Veräußerung nicht eigentlich das Land selbst zu veräußern berechtigt war, sondern nur das ihm zustehende Nutzungsrecht an demselben, und weil aus der bisherigen Ausführung klar hervorgeht, daß dem Bauer das freie Verfügungsrecht nur insoweit zuerkannt war, als der Fiskus dadurch nicht benachteiligt werden sollte.

Durch dies freie Verfügungsrecht über seine Grundstücke und durch die Freizügigkeit, welche der Fiskus beide vielfach zu beschränken suchte, unterschied sich eben der Freibauer wesentlich von den übrigen unten zu besprechenden Bauernklassen. Gerade in diesem Punkte scheint die agrar-rechtliche Lage der freien Bauern viel günstiger gewesen zu sein, als das bei den Bauern der unteren Klassen der Fall war. Dem war aber, wie wir aus dem Nachfolgenden sehen werden, in Wirklichkeit nicht ganz so, d. h. ihre Lage war nicht besonders beneidenswert. Beschwert nicht bloß mit einer Grundsteuer, sondern auch mit zahlreichen außerordentlichen Leistungen an den Staat, waren sie in einen so traurigen Zustand geraten, daß sie darum allgemein „arme Leute“ genannt zu werden pflegten. [3]) Die Folge davon war, daß sich die einzelnen derselben wie auch die ganzen „Metrokomien“ häufig genötigt sahen, unter den höheren Beamten einen Patron zu wählen, der ihnen seine Hilfe und hauptsächlich Unterstützung und Schutz gegen die Willkür und die Erpressungen der Steuerbeamten gewähren sollte, dagegen aber allerlei Gaben von ihnen empfing oder auch wohl regelmäßige Abgaben bezog. „Dieses Begeben unter ein Patrocinium . . . dauerte zunächst nur so lange, als der Patron in seiner mächtigen und angesehenen Stellung verblieb. Wenn aber das Verhältnis eine rechtliche Verjährungsfrist (etwa 30 Jahre) hindurch bestand, und der Sohn des Patrons ebenfalls zu Ansehen und Würden gelangte, so mag dasselbe wohl zu-

---

[1]) Bezobrazov, S. 615. — Über den gegenseitigen Tausch der Ackerstücke geben auch Art. 4 und 5 Bestimmungen.

[2]) a. a. O., S. 615.

[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 218, 276.

weilen in ein erbliches übergegangen sein.“ [1]) M. a. W. die freibäuerliche Besitzung wurde dadurch in eine grundherrliche umgewandelt, wodurch nicht nur die nun doppelt mit Abgaben belasteten Bauern vielfach zu leiden hatten, sondern das Verfahren drohte auch die Interessen des Fiskus zu verkürzen und in Gefahr zu bringen. Aus dem Grunde haben sich die Regierenden schon früh veranlaßt gesehen, die Übernahme eines solchen Patrociniums einfach zu verbieten, — allein die häufige Wiederholung des Verbots beweist, daß die Sitte niemals ganz ausgerottet werden konnte.[1])

Bei aller Bemühung der Kaiser, die für die Interessen des Fiskus schadenbringende Erscheinung gänzlich zu verhindern, sträubten sie sich auch selbst nicht dagegen, häufig die ganzen „Metrokomien“ an einzelne Private als Belohnung für geleistete oder erst noch zu leistende Dienste zu verleihen. Der Grund und Boden derselben ging dadurch nicht auf die Belehnten über, sondern es trat hauptsächlich und zunächst nur die Veränderung ein, daß die Steuern und Abgaben der Metrokomien, welche bisher als öffentliche Lasten an öffentliche Behörden zu entrichten waren, nunmehr als Reallasten an den neuen Grundherrn geleistet werden mußten.[2]) Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß bald nach der Verleihung auch diese Freibauern, wie die ersteren, die sich angeblich freiwillig unter die Schutzherrschaft begeben hatten, mit immer größeren und drückenderen Abgaben belastet wurden, sowie daß in diesem wie in jenem Falle nur Mißbräuche stattfanden, und daß demnach das nur der Form nach verschiedene Verfahren zu ein und demselben Ziele führte, eine und dieselbe Folge hatte. Daß dem so war, werden wir später Gelegenheit haben zu bestätigen; hier sei es nur kurz angedeutet. —

Mit dieser Bauernklasse im byzantinischen Reiche haben wir uns ausführlicher beschäftigt nicht bloß aus dem Grunde, weil dieselbe an und für sich von hohem Interesse ist, sondern hauptsächlich, weil ihre agrar-rechtliche Stellung wie andererseits auch die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Betrachtungen von großer Wichtigkeit sind. Ein großer Teil nämlich der hier in Betracht kommenden slavischen Ansiedler, die genötigt waren, gleich oder bald nach der erfolgten Ansiedlung die byzantinische Herrschaft anzuerkennen, oder die ihre Ansiedlung mit Wissen und Erlaubnis der byzantinischen Behörden vollzogen, war wenigstens anfangs in die

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 219.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 219—220.

Kategorie der Freibauern gestellt worden. Es wurden ihnen von dem Staate in den wenig bevölkerten Landstrecken — die, wie wir sahen, in sehr großer Ausdehnung vorhanden waren — viele anbaufähige, aber wegen Mangel an Arbeitskräften unbebaute Ländereien zur Verfügung gestellt, um dadurch öde Landesflächen nutzbringend zu machen. Als Gegenleistung wurden ihnen anfangs nur mäßige Abgaben auferlegt, mit der Verpflichtung noch, dem Staate auch Wehrdienst zu leisten.[1]) Was dabei aber am wichtigsten war, ist die in den „leges rusticae" klar ausgesprochene Rechtsansicht, daß die Gemeindeflur als gemeinschaftliches „Eigentum" gleichberechtigter Gemeindeglieder (Familienhäupter) zu betrachten sei, und daß demgemäß die Teilung derselben in gleiche Lose geschehen müsse. Auf einer Seite diese gesetzliche Regelung der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung beruhenden Rechtsansprüche der Gemeindeglieder, welche einerseits an das Verfahren bei der Gründung von Kolonien, andererseits aber an slavisches Gemeinderecht erinnert[2]), und auf der anderen Seite die Tatsache, daß die „leges rusticae" erst in der Mitte des VIII. Jahrhunderts erlassen waren, also erst nach der schon vollzogenen slavischen Kolonisierung der Balkanhalbinsel, — all diese Umstände geben genug Anlaß zu der Vermutung[3]), daß bei der Abfassung der genannten Gesetze auch die Rechsansichten der neu angesiedelten Slaven (Serben) einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt haben müssen. Aus dem Grunde glauben wir, daß wir bei der Besprechung der agrar-rechtlichen Verhältnisse der Slaven, die unter günstigen Umständen in den Freibauernstand kamen, dem nichts hinzuzufügen haben, was wir auf Grund der Justinianischen Gesetzgebung und insbesondere der „leges rusticae" über die Bauerngemeinden und freibäuerlichen Besitzungen gesagt haben. —

Es bleibt uns noch die Aufgabe, auch die übrigen Bauernklassen kennen zu lernen, die wir in der damaligen Zeit im byzantinischen Reiche antreffen, weil wir oben keineswegs die Behauptung aufstellten, daß alle hier in Rede stehenden slavischen Ansiedler eben nur freie Bauern geworden sind. Im Gegenteil. Ein großer Teil derselben erhielt das zur Ansiedlung und Bebauung nötige Land nicht von dem Staate selbst, sondern dasselbe wurde ihnen von den mächtigen, hochbegüterten Grundbesitzern zur Verfügung gestellt, die damals in

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 220.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 253.
[3]) Siehe Zach. v. Lingenthal, S. 253 ff. — Bezobrazov, S. 613 ff.

ihren Kantonen eine sehr bedeutende Stellung behaupteten und in der Regel über bedeutende Reichtümer an liegenden Gründen verfügten.[1]) In dieser Beziehung sind nicht nur die ausgedehnten Grundbesitzungen des kaiserlichen Hauses mit einbegriffen, sondern auch diejenigen der mächtigen Privateigentümer, sowie auch die Güter der Kirchen und Klöster, welche ebenfalls einen sehr großen Teil des Grund und Bodens an sich zu ziehen wußten, wie schließlich auch diejenigen, die unter dem Namen „Soldgüter" bekannt waren. Auf all diesen Grundbesitzungen finden wir die Freibauern entweder gar nicht, oder, wenn das ausnahmsweise auch hier und da vorgekommen wäre (hauptsächlich auf den vor kurzer Zeit verliehenen „Soldgüter"), nur Spuren davon. Statt derselben aber bringt die Justinianische Gesetzgebung in Erwähnung die abhängigen, grund- und gutsherrlichen Bauern, später allgemein Paröken genannt, die sich wiederum entweder als liberi coloni oder als coloni censibus adscripcii unterschieden.[2])

Die ersteren, coloni liberi waren Kleinpächter, die mit eigenen Mitteln (d. h. mit eigenem Viehstand, Ackergerät und Saatgut) die erpachteten Grundstücke gegen einen Pachtzins in Naturalien oder in Geld und gegen noch andere nebenbei später auferlegte Leistungen (wie Fronen und andere Reallasten) bewirtschafteten. Sie durften nach Ablauf von 30 Jahren[3]) die Pachtung nicht verlassen, „aber im übrigen blieben sie freie unabhängige Leute im Besitz voller Rechtsfähigkeit, und behielten ihr Vermögen zur freien Verfügung, so daß sie auch mit dem Grundherrn in Rechtsverkehr treten" konnten.[4])

---

[1]) Hertzberg, Geschichte Griechenlands, I. Bd., S. 230. — Da finden wir auch ein hochinteressantes Beispiel dazu (aus der Mitte des IX. Jahrh.). Es handelt sich nämlich um eine Wittwe Danielis, die über ungeheuere Reichtümer verfügte. Nach ihrem Tode fand man u. a. an Sklaven so viele, „daß der Kaiser Leo VI. sich bewogen sah, 3000 derselben freizulassen .... Das Ganze wurde genau nach den Bestimmungen des Testaments verteilt. Nach Abzug aller Legate verblieben dem Kaiser als Universalerben außer anderen Reichtümern .... noch 80 Landgüter...." — Ibid., S. 236—238.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 220.

[3]) Falls sie noch nicht 30 Jahre ansässig waren, konnten sie ihren Wohnsitz beliebig wechseln. (Zach. v. Lingenthal, S. 262.) Wird aber das Pachtverhältnis 30 Jahre lang fortgesetzt, so bleibt es fortan unauflöslich, wie für den Kolonen und seine Nachkommen so auch für den Grundherrn und seine Nachfolger. (Ibid., S. 221.)

[4]) Zach. v. Lingenthal, S. 221. — Siehe auch Bezobrazov, S. 613.

Diese Bauernklasse, oder wenigstens eine ihr entsprechende, kennen auch die „leges rusticae“ unter dem Namen „Mortitis“ d. h. Zehentleute, und schreiben noch vor: „Des Zehentmannes Anteil sind neun Garben, des Grundherrn Anteil, der den Grund und Boden verpachtet, eine Garbe. Wer anders teilt, sei gottverflucht!“ [1]) — Die „leges rusticae“ suchten also dadurch einen bloßen Getreidezehnten einzuführen, ohne dem Grundherrn irgend ein Äquivalent für die außer dem Felde genutzte Weide zu gewähren, und ebensowenig für die von dem Grundherrn zu erlegende Steuer. Ob diese für die Zehentbauern sehr günstigen Bestimmungen darauf zurückzuführen sind, daß damals sehr große unbebaute Flächen des Ackerlandes vorhanden waren und daß sich deshalb die Grundherren anfangs auch nur mit einem Zehntel des Gesamtertrages begnügten; oder ob die Bestimmungen seitens der Regierung einen ganz anderen Zweck verfolgten, — läßt sich nicht genau erkennen. Daß aber ein solcher für die Grundherren durchaus nachteiliger Zustand nicht lange dauern konnte, versteht sich von selbst, und wir werden noch Gelegenheit haben, darüber ausführlicher zu sprechen.

Sehr verschieden von den Kolonen war aber die zweite bezw. dritte Bauernklasse, die sogen. „adscripcii“ [2]), d. h. diejenigen gutsherrlichen Bauern, welche ein fremdes Grundstück nicht mit eigenen Produktionsmitteln, sondern mit den Mitteln des Gutsherrn bestellten, und „welchen der Gutsherr als Häuslern . . . . Aufnahme gewährt hat, um dem Mangel an Arbeitern abzuhelfen.“ [3])

Diese Gutsbauern, Häusler, waren von Anfang an an die Scholle gefesselt, und wie sie sich nicht losmachen konnten von der Bebauung des Bodens, so durfte sie umgekehrt auch der Gutsherr nicht davon trennen. Sie waren also seine Erbuntertänigen, welche, im Gegensatz zu den Pachtbauern (Kolonen), niemals ein eigenes Vermögen haben konnten, sondern all ihre Habe und ihr Erwerb, wie auch ihre Dienste gehörten unterschiedlos dem Gutsherrn, von welchem ihnen aber als Ersatz dafür Wohnung und Unterhalt zu Teil wurde.[4]) Um das letztere zu erfüllen, konnte ihnen aber der Gutsherr ein Pekulium und ein Stück Land zur Benutzung über-

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 255. — Bezobrazov, S. 617.

[2]) Der Zweck der Adskription war, auf die Weise den betreffenden Herrn des Gutes zu verpflichten, für die Steuer der ihm Adskribierten beim Fiskus einzustehen. — Zach. v. Lingenthal, S. 226.

[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 223.

[4]) Zach. v. Lingenthal, S. 224.

lassen, wozu sie jedoch wiederum mit einer Abgabe von Naturalien belastet waren. Aber auch in diesem Falle hatten die „adscripcii“ über das ihnen zugewiesene Pekulium nicht die freie Verfügung, weder unter Lebenden noch von Todes wegen, sondern wenn ein „adscripcius“ ohne Nachkommenschaft starb, fiel das betreffende Grundstück an den Gutsherrn zurück.[1]) Bei solcher Sachlage ist es doch kein Wunder, daß der Gutsherr über seine besitzlosen Untertänigen auch noch Gerichtsgewalt auszuüben berechtigt war, und daß die letzteren ihrerseits keine privatrechtliche Aktion gegen ihren Gutsherrn zu unternehmen vermochten; sie hatten nur das Recht, sich wegen der Mißbräuche von seiten der Gutsherren oder ihrer Generalpächter und Wirtschaftsbeamten bei der vorgesetzten Behörde zu beschweren, was aber begreiflicherweise den Unterdrückten sehr selten Hilfe brachte.[2])

Dieser zweiten Gruppe der grund- und gutsherrlichen Bauern entsprechend, erwähnen die „leges rusticae“ die sogen. Halbpächter, die mit den „adscripcii“ nur das gemein haben, daß sie nicht über ihre eigenen Produktionsmittel verfügten, sondern erst von den Grundbesitzern damit versehen werden mußten. Und nur aus dem Grunde dürften wir mit gewisser Berechtigung annehmen, daß die in den „leges rusticae“ erwähnten Halbpächter mit den in der Justinianischen Gesetzgebung unter dem Namen „adscripcii“ bekannten Bauern identisch sind. Diese Vermutung basiert auf der sich allgemein kundgebenden Bestrebung der „leges rusticae“, das Gefesseltsein der Gutsbauern an die Scholle und ihre Fronpflicht aufzuheben[3]) und statt dessen ihre volle Freizügigkeit gesetzlich zu schützen, wie andrerseits aber auch die dem Eigentümer zukommende Bodenrente bedeutend herabzusetzen.[4]) Was nun den letzteren Punkt betrifft, so wurde gesetzlich angeordnet, daß die Halbpächter, da sie wegen Mangel an eigenen Produktionsmitteln nur die nötige Arbeit zu verrichten hatten, die Hälfte von dem Ernteertrage an den Grundbesitzer abzugeben, die andere Hälfte dagegen für sich zu behalten haben.[5]) Wenn also die obige Voraussetzung, d. h. daß die früheren „adscripcii“ mit den hier gemeinten Halbpächtern zu identifizieren sind, richtig ist, dann können wir aus diesen gesetzlichen Maßregeln den Schluß

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 225.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 226.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 251.
[4]) Zach. v. Lingenthal, S. 257.
[5]) Zach. v. Lingenthal, S. 256.

ziehen, daß die „leges rusticae“ die Gutsherrschaft in Grundherrschaft, oder m. a. W. das Dienstverhältnis in ein Pachtverhältnis umzuwandeln suchten und dadurch eine wesentliche Verbesserung in der wirtschaftlichen wie agrar-rechtlichen Lage der herrschaftlichen Bauernschaften herbeizuführen strebten. Jedenfalls wäre es von großem Interesse, den Grund und die Leitmotive, die zu diesen Maßregeln Veranlassung gegeben haben, kennen zu lernen. Es ist indessen nicht die Möglichkeit ausgeschlossen zu denken, daß die betreffenden Anordnungen hauptsächlich oder vielleicht auch speziell für die slavischen Ansiedler Geltung hatten. Und nur mit Hilfe dieser Voraussetzung wären wir einigermaßen imstande, uns eine Erklärung über jene großen Unterschiede zu geben, die wir zwischen den freien Kolonen und Zehentpächtern einerseits, und zwischen Erbuntertänigen („adscripcii“) und Halbpächtern andrerseits kennen lernten. Die Regierung verfolgte vielleicht mit den erlassenen „leges rusticae“ gar nicht den Zweck, dadurch eine durchgreifende Veränderung in den stattfindenden bäuerlichen Agrarverhältnissen hervorzurufen, wie es auf den ersten Blick scheint, sondern sie beabsichtigte vielleicht bloß, auf gesetzlichem Wege all die agrar-rechtlichen Beziehungen, welche zwischen den slavischen Ansiedlern und dem Staate einer- und den slavischen Ansiedlern und den byzantinischen Grundbesitzern andrerseits entstanden, so zu gestalten und zu regeln, daß erstere keine Veranlassung mehr haben sollten, gegen letztere zu murren und unzufrieden zu werden. M. a. W.: die byzantinische Regierung ließ vielleicht das Kolonen- und Erbuntertänigkeitsverhältnis nach Erlaß der „leges rusticae“ auch weiterhin da bestehen, wo sich dasselbe seit alters her schon befestigt hatte, sah sich aber durch verschiedene Umstände genötigt, diejenigen agrar-rechtlichen Verhältnisse, die sich nach der slavischen Ansiedlung erst zu entwickeln begonnen, in einer ganz anderen Form zu regeln, als das bei der Justinianischen Gesetzgebung der Fall war.

Erwähnenswert sind nun hier einige Bestimmungen der „leges rusticae“, welche ausdrücklich die Halbpächter betreffen. So heißt es z. B. im Art. 12: „Wenn ein Bauer ein Stück Land unter der Bedingung des Halbpachtzinses zur Bebauung nimmt und dasselbe, wenn die Zeit dazu kommt, nicht aufackert, sondern die Saat auf die so ungeackerte Oberfläche hinwirft, so soll er von dem Ernteerträgnisse nichts bekommen, weil er dadurch den Grundbesitzer betrogen hat“! Dasselbe gilt auch für denjenigen Bauer, der einen Weinberg unter derselben Bedingung pachtet und den Schnitt in diesem nicht

so ausführt, wie er sollte (Art. 13).[1]) Wenn aber ein Bauer ein Stück Land von einem abwesenden Bauern zum Halbpachtzins pachtet und wenn er nachher darauf verzichtet und das gepachtete Ackerstück nicht bebaut, so muß er dem Verpächter zweimal so viel Getreide entrichten, als die Ernte ergeben hätte! (Art. 14).[2])

Es kann wohl darüber kein Zweifel sein, daß all diese Bestimmungen über die agrar-rechtlichen Beziehungen der herrschaftlichen Bauernschaften („Paröken" genannt) auch für unsere Besprechung der slavisch-serbischen Agrarverhältnisse Geltung haben, auch selbst dann, wenn die oben ausgesprochene Vermutung betreffs der „leges rusticae" der Wirklichkeit nicht völlig entspräche. Es versteht sich nämlich von selbst, daß ein großer Teil der Slaven, besonders der besiegten, unterworfenen oder durch irgend welche Not dazu gezwungenen, von Anfang an oder bald nach der Ansiedlung in eine von diesen beiden Bauernklassen gestellt werden mußte. Ein Teil derselben, der über eigene Produktionsmittel verfügte oder dieselben bald nach der Ansiedlung anzuschaffen imstande war, geriet in die Gruppe der freien Kolonen, Kleinpächter, indem es ihm möglich war, die fremden unbebauten Landstücke in Pacht zu nehmen, — der andere Teil dagegen, der mittellos da stand, mußte sich damit begnügen, die Produktionsmittel von einem Großgrundbesitzer anzunehmen, wodurch er eben in eine viel größere Abhängigkeit (Untertänigkeit) geraten mußte. Diese Erscheinung ist, wie gesagt, eine ganz natürliche, so daß wir sie uns nicht anders denken könnten. —

Es erübrigt uns nun, auch die letzte Klasse der bäuerlichen Bevölkerung im byzantinischen Reiche kennen zu lernen. Als solche sind all diejenigen aufzufassen, die in der Justinianischen Gesetzgebung unter der Bezeichnung „servi rustici", Landsklaven zur Erwähnung kommen.[3]) Es ist ja allgemein bekannt, daß im Altertum sowie im Mittelalter eine der wichtigsten Quellen der Sklaverei der Krieg war. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wie viel und wie große Kriege das byzantinische Reich seit seiner Entstehung als solches führen mußte, so können wir uns ein ungefähres Bild davon machen, wie groß die Zahl der im byzantinischen Reiche vorhandenen Sklaven sein mußte. Das oben angeführte Beispiel, wonach man in der Mitte des IX. Jahrhunderts nach dem Tode der Großgrundbesitzerin

---

[1]) Bezobrazov, S. 617.
[2]) Bezobrazov, S. 617.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 226.

Danielis so viele Sklaven fand, daß Leo VI. sich bewogen sah, 3000 derselben freizulassen, illustriert den damaligen Zustand aufs deutlichste. Dieselbe Dame machte einmal gelegentlich eines Besuches dem Kaiser Basilios I. in Konstantinopel ein Geschenk, worunter sich u. a. auch „500 Sklaven (darunter 100 Eunuchen) von großer Schönheit, und 100 in der Kunst des Stickens geübte Sklavinnen . . .“ befanden.[1]) Daß die Arbeitskraft von so vielen Sklaven außer den anderen Gewerben auch für die Landwirtschaft in Anspruch genommen und ausgenutzt wurde, beweist der Name „servi rustici“ selbst. Was aber die rechtliche Lage dieser Landsklaven anbelangt, so haben wir nicht viel zu sagen, weil bekanntlich alle Sklaven im Mittelalter — kein Recht hatten. Da sie selbst als Sachen Gegenstand des herrschaftlichen Vermögens bildeten, konnten sie freilich kein eigenes Vermögen haben. Abhängig nur von dem Willen der Herrschaft, konnten sie auch keine echte Ehe eingehen, sondern nur ein contubernium.[2]) Außerdem waren sie auch keiner Kopfsteuer unterworfen, wie das im Gegenteil mit den „adscripcii“ der Fall war. Da ferner die Herrschaft das Recht hatte, über ihre Sklaven frei und willkürlich zu verfügen, sie zu verkaufen, zu verschenken etc., so konnte sie ihnen manchmal auch Freiheit geben; in dem Falle wurden sie verhältnismäßig freie „adscripcii“. Dasselbe Verhältnis soll auch „durch hinzutretende Verjährung“ (?) eingetreten sein.[2])

Demnach brauchen wir wohl nicht besonders hervorzuheben, daß eine große Anzahl von Slaven, bezw. Serben, während und nach der Ansiedlung in byzantinische Sklaverei geraten mußten, weil sie als Kriegsgefangene im allgemeinen nicht anders als Sklaven behandelt wurden. Es war sogar eine unvermeidliche Folge der ununterbrochenen Kriege, die die Slaven mit dem byzantinischen Reiche jahrhundertelang führen mußten, um ihre selbständige Existenz, ihre Freiheit möglichst erhalten und genießen zu können. Dasselbe Schicksal traf aber nicht nur viele von denjenigen Slaven, welche unserer Teilung nach in die erste Kategorie zu rechnen sind, sondern vielfach eine große Anzahl auch von denen der zweiten Kategorie. —

So gestalteten sich ungefähr im Laufe des VII., VIII. und vielfach auch IX. Jahrhunderts die Sozial- und Agrarverhältnisse der Slaven der ersten Kategorie. Wir haben nun die Frage zu beantworten: was traten für Veränderungen in der Sozial- bezw. Agrar-

[1]) Hertzberg, Geschichte Griechenlands, Bd. I, S. 236.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 226.

verfassung während derselben Zeit bei den Slaven bezw. Serben ein, die mehr oder weniger imstande waren, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem byzantinischen Reiche zu schützen und zu erhalten? — Auf diese Frage eine Antwort zu geben, wird die Aufgabe des nachstehenden Abschnittes sein.

IV. Allmähliche Umgestaltung der urslavischen Sozial- und Agrarverfassung bei unabhängigen serbischen Stämmen.

Schon früher machten wir darauf aufmerksam, welche Faktoren während und nach der Ansidelung zusammengewirkt hätten, um die Erschütterung der slavischen sozialen und agrar-rechtlichen Beziehungen herbeizuführen und den Prozeß der auf natürlichem Wege vor sich gehenden Entwicklung zu beschleunigen. Zu gleicher Zeit stellten wir die Vermutung auf, daß vor und während der Auswanderung der Slaven, speziell Serben die Klassenbildung bei ihnen schon eingetreten sein dürfte. Diese Klassenbildung beruhte, wie wir sahen, hauptsächlich auf der um sich greifenden Differenzierung der bis dahin gleichartigen Lebensweise und Erwerbsarten. Das Schwert und der Pflug konnten nicht dauernd miteinander Hand in Hand gehen, sondern das erstere gewährte dem zweiten Schutz, und der zweite dem ersteren den Lohn dazu — Lebensmittel, welche dasselbe nicht selbst produzieren konnte und auch nicht wollte. Von Interesse ist nun hier zu untersuchen: wer hat sich den Geleits- und Heerdienst angeeignet, wem dagegen wurden die landwirtschaftlichen Arbeiten überlassen? — oder, als Folge davon: wer hat im Laufe der späteren Entwicklung die Herrschaft übernommen, wer dagegen mußte an seiner Freiheit und seinem Recht zu Gunsten des anderen einbüßen?

Es wurde schon erwähnt, daß die Grundlage der slavischen Organisation die Zadruga (Hauskommunion) war, deren höhere Stufen der Entwicklung die Gens und der Stamm bildeten. Wurde die Zahl der verheirateten Familiengenossen so groß, daß sie nicht mehr aus einer Küche leben konnten, so erfolgte die Trennung in mehrere Sonderfamilien und nach derselben die Begründung besonderer Kom-

munionen, die dann nichts Gemeinsames mehr hatten als — Blutsverwandtschaft. Setzten sich die neuen Sonderfamilien nebeneinander, so entstand ein Dorf, welches in diesem Falle eine Gens in sich faßte und in welchem begreiflicherweise dem alten Herdhause immer ein auszeichnender Charakter verblieb. Diejenige Sonderfamilie, die sich im Besitz des Herdhauses erhielt, muß sich dann hiermit einer gewissen Auszeichnung erfreut haben.[1]) Diese Auszeichnung konnte unter solchen Umständen nur in der Anerkennung der Vorstandschaft innerhalb der betreffenden Sonderfamilie bestehen, welche nachmals aber zu der Erblichkeit derselben führen mußte. Mit dem Erblichwerden der (Gentil-) Vorstandschaft verknüpfte sich indessen auch eine gewisse, anfangs allerdings kleine, mit der Zeit aber immer größer werdende politische Macht, welche hauptsächlich darin bestand, als alleiniger Vertreter der Gens in den öffentlichen Stammesangelegenheiten auftreten zu können. In solchen Fällen kamen nun die übrigen dereinst gleichberechtigten Genossen mehr oder weniger in den Hintergrund. Dadurch mußte sich aber mit der Zeit die Kluft zwischen der Sonderfamilie des Gentilvorstandes und den übrigen (Gentil-) Genossen immer mehr erweitern.[2]) Als alleiniger Vertreter der Gens, mußte die Gentilvorstandschaft u. a. auch für genügenden Schutz der übrigen Genossen Sorge tragen, da ein Bauer, der selbst ackert und erntet, mit denselben Händen nicht das Dorf, bezw. die Mark dauernd beschützen kann.[3]) Als Träger und Vollzieher dieses dauernden Schutzes wurde also der Gentil- bezw. Stammesvorstand berufen. M. a. W., die Gentil- und Stammesvorsteher waren zugleich auch die Krieger bezw. Führer ihrer Mannschaften. Als solchen mußte ihnen aber auch der größere Beuteanteil zufallen, um auf diese Weise ihr Pekulium, den Glanz des alten Herdhauses zu mehren.[2]) Und überhaupt, von allen jenen Erwerbsgegenständen in den Zeiten der fortdauernden Kämpfe, worunter wir die Kriegsgefangenen am wenigsten unterschätzen dürfen, die begreiflicherweise nur oder doch meistens den Kriegsführern zufallen mußten, entfiel wenig oder nichts auf die übrigen als einfache Kriegsleute dienenden Genossen.[4]) Hier beginnt also der Begriff des Eigentums immer mehr in den Vordergrund zu treten. Durch das Eigentum wird aber die bisherige besitzrechtliche Gleichheit so gut wie ganz

[1]) Lippert, J., S. 200.
[2]) Lippert, J., S. 201.
[3]) Lippert, J., S. 249.
[4]) Lippert, J., S. 201—202.

vernichtet. Der Besitz kann gleich sein, wie das eben bei den Slaven ursprünglich der Fall war, das Eigentum aber „muß ungleich werden und damit Ungleiches erzeugen. Nun ist keine Verfassung ohne Verteilung des Besitzes denkbar. So wie daher diese Verteilung als die des Eigentums zur Ungleichheit des Besitzes führt, muß die Ungleichheit auch in das Recht der Verfassung hineintreten. Ungleichheit des Rechtes aber ist Ungleichheit der Freiheit“ [1]), d. h. es entsteht ein Unterschied von Freien und mehr oder weniger Abhängigen, die im Laufe der weiteren Entwicklung endlich zu Unfreien heruntersinken können. — In solcher Weise fing die (Gentil- und Stammes-) Vorstandschaft an, zur Herrschaft überzugehen, die gemeine Genossenschaft dagegen in eine zunächst noch undefinierte und mannigfache Untertänigkeit.

Diese Entfremdung zwischen der Vorstandsfamilie und den übrigen Genossenfamilien mußte um so mehr hervortreten, je länger die Vorstandschaft sich in ein und derselben Sonderfamilie erhielt und je reicher ihr Pekulium, je mehr sich ihre Tätigkeit von der der Pflugführung entfernt hatte.[2]) — Erfolgte aber eine wirkliche Auflösung des Gentilverbandes frühzeitig, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewann, die Vorstandschaft dauernd, erblich an sich zu bringen, — dann war ein gleicher Anlaß zu solcher Entwicklung nicht gegeben. Wenn in diesem Falle die einzelnen Auflösungsteile, nachdem sie das alte Herdhaus und wegen Mangel an Raum den alten Wohnort verlassen hatten, auch selbst wieder neue, kleinere oder größere Hauskommunionen bildeten, so war doch in diesen kleinen Gruppen der Hausvater an dieselbe Pflugarbeit gewiesen, wie jeder andere Genosse, und infolgedessen fand eine größere Differenzierung der Erwerbstätigkeit nicht statt.[3])

Auf diese Weise und unter den geschilderten Umständen fing die ursprüngliche, persönliche wie besitzrechtliche Gleichheit der Slaven an, in vielen Gegenden in persönliche und besitzrechtliche größere oder mindere Ungleichheit und Abhängigkeit auszuarten. Diese Veränderung der Sozialverhältnisse vollzog sich natürlich, wie schon einmal hervorgehoben wurde, nicht mit einem Schlage, in ein paar Jahren oder Jahrzehnten, sondern es geschah auf rein slavischem Boden erst im Laufe von Jahrhunderten. Nur da, wo es sich um

[1]) Lorenz v. Stein, a. a. O., S. 39.
[2]) Lippert, J., S. 206.
[3]) Lippert, J., S. 211.

von außen her kommende, sich aufdrängende Einflüsse handelte, wurde der Prozeß der allmählichen Entwicklung mehr oder weniger beschleunigt, sonst, wo das nicht der Fall war, schlug dieselbe den natürlichen Weg ein. —

Von diesen allgemeinen Betrachtungen ausgehend, können wir nun ergänzend einzelne spezielle Fälle ins Auge fassen, welche für das Gesamtergebnis von besonderer Bedeutung gewesen sein dürften.

Wie schon ausgeführt, die Slaven, speziell die Serben, suchten auch auf den neu angesiedelten Landstrecken der Balkanhalbinsel unter günstigen Umständen dieselbe gesellschaftlich-„staatliche" Organisation zu behalten, welche sie bei der Auswanderung aus ihrem Ursitze mit sich brachten. Jeder einzelne Stamm mußte sich nach dem Übergang auf die Balkanhalbinsel das Landgebiet erobern, wo er sich niederlassen wollte, und von welchem eine jede Gens und eine jede Familie des betreffenden Stammes einen Teil für sich in Anspruch nahm, wo sie nach Bedarf und Möglichkeit eins oder mehrere Dörfer und Weiler zu bilden suchten. An der Spitze jedes Stammes stand, wie schon dargelegt, der Župan (Gauherr), bei welchem aber ursprünglich von einer eigentlichen Fürstenmacht noch gar keine Rede sein konnte, sondern welcher anfangs nur in Vereinbarung mit den übrigen Volksältesten die Stammesangelegenheiten leitete. Unter diesen Volksältesten haben wir diejenigen Gentilvorstände, oder, wo solche nicht vorhanden waren, Hausvorstände zu verstehen, welche als Leiter der inneren wie äußeren Gentil- bezw. Hauskommunionsangelegenheiten die Vorstandschaftswürde auf die oben geschilderte Weise erblich an sich und ihre Familie zu ziehen trachteten. Es mußten aber, auch nach dem Erblichwerden der in Betracht kommenden Vorstandschaftswürden, die Županen gegenüber den erwähnten Volksältesten (Gentil- bezw. Hausvorständen), wie andrerseits die letzteren gegenüber den übrigen Gentil- und Hausgenossen eine Zeit lang bloß die angesehendsten und einflußreichsten Persönlichkeiten sein, die unter ihren Blutverwandten, Gentil- und Stammesgenossen tatsächlich die größte Autorität besaßen. Sie waren also, wie man zu sagen pflegt, „primi inter pares".[1])

[1]) In dieser Hinsicht ist sehr bezeichnend ein Bericht des byzantinischen Kaisers Constantinus Porphyrogenetos, wo es u. a. heißt: „.... Nachdem die Taufe (der Slaven Dalmatiens) vorüber war, traf der (Kaiser) Basileus (I.) Anordnung, daß die Getauften nach freiem Ermessen Häuptlinge aus dem Stamme (d. h. aus denjenigen Familien) wählten, den (die) sie besonders liebten und ehrten. Bis auf den heutigen Tag herrschen Häuptlinge über

Diese durchaus patriarchalischen Verhältnisse konnten aber aus naheliegenden Gründen nicht für lange Zeit so bleiben. Die Berührung mit dem byzantinischen Reiche und die kürzere oder längere Zeit dauernde Anerkennung der byzantinischen Oberhoheit einerseits, die fortdauernden Kämpfe zwischen den einzelnen Stämmen und ihren herrschsüchtigen Županen andererseits, wie nicht weniger auch die öfteren Verteidigungs- und Befreiungskriege gegen Byzanz und seit Anfang des IX. Jahrhunderts auch gegen das bulgarische Reich, — alle diese wichtigen Momente wirkten zusammen dahin, die Macht der einzelnen Stämme und deren Županen zu Gunsten der anderen zu verringern oder sogar zu vernichten. Einige historische Angaben aus dem VIII. und IX. Jahrhundert geben uns ein klares Bild von dem Bestreben der einzelnen Stämme und deren Županen, ihr Gebiet möglichst zu erweitern und dadurch ihre Macht bedeutend zu vermehren. In vielen Fällen wurde das Erstrebte auch einigermaßen erreicht, indem es den einzelnen Županen gelang, viele kleinere Stämme zu vereinigen und dadurch sich eine Fürstenmacht anzueignen, — jedoch gelang es ihnen nicht immer, auch ihre vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit dauernd zu erhalten. Sehr oft fanden sie sich genötigt, sich unter die Obhut des byzantinischen Reiches zu begeben, um dadurch die vollständige Unterjochung von seiten des bulgarischen Herrschers zu vermeiden, — oder vielfach auch umgekehrt. Erfolge und Mißerfolge wechselten sehr häufig miteinander ab, doch blieb mit einigen Unterbrechungen stets ein Fortschritt zu verzeichnen, nämlich: die ursprünglich sehr unbedeutende und vielfach beschränkte Macht der Županen wuchs immer mehr und mehr, bis sie bei den Serben in der ersten Hälfte des XI. und von neuem mit nachhaltigem Erfolg Anfang des XIII. Jahrhunderts die eines mittelalterlichen Königs erreichte.

Das allmähliche Wachsen der Županenmacht steht aber in engster Verbindung mit dem Wachsen des Einflusses der Gentilvorstände. Die immer weitere Entfremdung zwischen den Vorstandsfamilien und den übrigen zugehörenden Sonderfamilien, welche die wachsende Macht der ersteren begleiten mußte, zeitigte auf der einen Seite die immer weiter Platz greifende Herrschaft, auf der anderen Seite aber die von dem Willen der ersteren abhängiger werdende Untertanenschaft. Diesen Unterschieden der Macht folgten Schritt für Schritt auch die

---

sie, aus demselben Stamme (d. h. aus denselben Sonderfamilien), den (die) sie damals bevorzugten, und aus keinem anderen . . .“ (Nach Gfrörer, Aug. Fr., Byzantinische Geschichte, Bd. II, Graz 1873, S. 117.)

Rechtsunterschiede, welche wiederum die Pflichtunterschiede mit sich zogen. Das ursprüngliche auf dem Prinzipe der Gemeinschaft beruhende Leben und die ursprüngliche Gleichberechtigung der einzelnen Stammes- bezw. Gentilgenossen auf das in Besitz genommene Land mußte vor den individualistischen Prinzipien des römisch-byzantinischen Rechtes allmählich weichen. Das mit dieser Erscheinung hervortretende Einzeleigentum an Grund und Boden drohte den alten gemeinsamen Besitz gänzlich zu unterwerfen. Die römisch-byzantinische Auffassung, welche die Provinzen als Eigentum des Imperiums, der herrschenden Zentralgewalt betrachtete, fing mit dem Wachsen der Županenmacht an, die altslavischen Begriffe vom Eigentumsrecht des Stammes selbst an den gemeinschaftlich angesiedelten und gemeinschaftlich eroberten Landstrecken immer mehr zu verdrängen. „Ursprünglich konnte man die Gaumark als res nullius bezeichnen; sie stand der Benützung aller Gaugenossen, doch nur nach den Weisungen und Dispositionen des Gauvorstandes (Županes), offen, und als die Gauvorstandschaft zu einem in bestimmten Familien vererblichen Gaufürstentum wurde, muß auch jenes Dispositionsrecht in ein Eigentumsrecht übergegangen sein, wie es als solches an die erobernden Landesfürsten gelangte.“ [1]) In der Weise wurde das ganze Gemeinland des Gaues als Obereigentum der Träger der öffentlichen Gewalt (der Gau- und später der Landesfürsten) anerkannt, während das freie Volksland in einzelnen Gauen schneller oder langsamer zu verschwinden begann.

Dieses Wachsen der Fürstenmacht und die Beschlagnahme der Gau- und Landesmarken durch dieselbe kam aber der Rechtstheorie von dem Eigentumsrecht der Gentilerbvorstandschaft bezw. -Herrschaft an dem gesamten Grunde der betreffenden Gens sehr zu statten. „So gut wie seit einer Zeit diese weiten Marken nicht mehr den Stämmen oder dem Volke, sondern den Fürsten oder ihrer Kammer gehörten, so gut mußte auch die Mark der Gens eigentlich dem Gentilvorstande gehören.“ [2])

Auf solche Weise entstand also unter der Mitwirkung der verschiedensten wirtschaftlichen wie politischen Faktoren aus der ehemaligen erblichen Vorstandschaft eine dauernde Grundherrschaft. Die ehemaligen Genossen gerieten zuerst in eine gewisse Abhängigkeit von ihrer Vorstandschaft, welcher bald eine Verminderung ihrer sachlichen wie persönlichen Freiheit folgen mußte. Sie wurden dadurch

[1]) Lippert, J., S. 219.
[2]) Lippert, J., S. 210.

Untertänige der neuentstandenen Herrschaft; diese Untertänigkeit der ehemaligen Blutsverwandten erreichte aber niemals die der einfachen Knechte oder Leibeigenen, sondern die ersteren hatten immerhin noch gewisse größere oder geringere bürgerliche Rechte, durch welche sie sich von den letzteren völlig unterschieden. Wir werden später Gelegenheit haben, die Unterschiede zwischen den untertänig gemachten Bauern und den erwähnten Knechten ausführlicher zu besprechen, hier sei nur hervorgehoben, daß das, was die ersteren als Untertänige von den noch frei gebliebenen Stammesgenossen unterschied, hauptsächlich die Beschränkung ihrer ursprünglichen vollen Freizügigkeit war, welche sie mit der Zeit zur vollen Erbuntertänigkeit führte. Was dagegen die Verpflichtung anlangt, ihren Grundherren bestimmte Abgaben zu entrichten, so war diese für sie keineswegs etwas ganz Neues; eine solche hatten sie auch als sie noch freie Bauern waren, obgleich selbstverständlich die damaligen Abgaben, ursprünglich als Ehrenspenden, die freiwillig von den einzelnen an die ihnen schutzgewährende Vorstandschaft dargebracht wurden, welche aber später immer bestimmter und größer werden mußten, — viel geringer gewesen sein müssen, als diejenigen, die sie jetzt an die Grundherren zu entrichten hatten.

Wie angedeutet, dürften wir es also, trotz der zunehmenden Untertänigkeit der ehemaligen Gentilgenossen, immer noch mit einer beträchtlichen Anzahl herrenloser, freier Bauern zu tun haben. Es ist schon einmal erwähnt, daß sie als solche nur in dem Falle hätten verbleiben können, wenn eine wirkliche Auflösung des alten Gentilverbandes frühzeitig erfolgte, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewann, die Vorstandschaft erblich an sich zu bringen, und wo demnach die Vorstandschaft des Stammdorfes noch nicht die Macht besaß, ihre Ansprüche auf die Mark in so weiter Ausdehnung erfolgreich zu erheben.[1]) Daß solche Fälle sehr häufig vorgekommen sein müssen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Jedoch war es nicht überall notwendig, daß die einzelnen Vorstandsfamilien eine so große Macht erreichten, um schließlich den Besitz ihrer Gentilgenossen abhängig und diese selbst mehr oder weniger untertänig zu machen. M. a. W.: dies Abhängigmachen des Besitzes und Untertänigmachen der freien Bauernschaft vollzog sich nicht überall ausschließlich in der oben geschilderten Weise, sondern in einer ganz anderen, einfacheren und, man kann wohl sagen, in

[1]) Lippert, J., S. 211, 288.

vielen Fällen früher und schneller als bei dem bis jetzt betrachteten Verfahren.

Es ist schon früher in Erwähnung gebracht, daß fast alle serbischen Stämme ihre volle Selbständigkeit nicht für immer zu erhalten imstande waren gegenüber den eroberungslustigen byzantinischen Kaisern, wie seit Anfang des IX. und im Laufe des X. Jahrhunderts auch gegenüber den bulgarischen Herrschern. Dabei kann man aber im allgemeinen zwei Arten von Eroberungen deutlich voneinander unterscheiden. Die eine begnügte sich nämlich hauptsächlich damit, möglichst viele serbische Stämme zu der bloßen Anerkennung der Oberhoheit des betreffenden Kaisers zu zwingen, sie nur tributpflichtig zu machen und in Kriegsfällen mit einem anderen Staate oder Stamme von ihnen auch Hilfeleistung zu beanspruchen, ohne dabei die Regierungsorganisation im geringsten zu zerstören, die Häuptlinge ihrer ausübenden Macht und Gewalt zu berauben oder ihre schon seit langer Zeit erworbenen Rechte aufzuheben. — Die andere Art der in Betracht kommenden Eroberungen hatte dagegen ein viel weiteres Ziel vor Augen; sie strebte mit allen verfügbaren Mitteln danach, die angrenzenden Stämme völlig zu unterjochen und jede Gefahr vor etwaigen Aufständen und Befreiungsversuchen zu beseitigen. Um das aber erreichen zu können, suchten die Sieger alle machtausübenden Männer, Häuptlinge (Fürsten, Županen, Gentilvorstände etc.) des betreffenden Stammes möglichst schnell unschädlich zu machen entweder durch einfache Hinrichtung, oder durch Beraubung des Augenlichtes, durch Verbannung oder durch die Stellung unter die direkte Aufsicht der Regierung (in der Residenzstadt oder in einem Kloster) u. dergl.

Auf Grund dieser verschiedenen Eroberungspolitik der einzelnen byzantinischen und, erst später und in zweiter Linie, auch der bulgarischen Kaiser haben wir hier speziell für unsere Betrachtungen in der Hauptsache zwei Fälle zu unterscheiden. Im ersten Falle, wo also die „staatliche" Organisation des betreffenden Stammes nach der Anerkennung der aufgedrungenen Oberhoheit wenig oder gar nicht angetastet wurde, wurde der Entwicklungsprozeß der agrar-rechtlichen Verhältnisse, wie wir ihn oben geschildert haben, fast gar nicht verändert. Die einzige Folge einer solchen „Eroberung" war die Beschleunigung der Entstehung der Grundherrschaft, wo diese sich noch nicht geltend machen konnte, die Erweiterung des grundherrschaftlichen Rechtes, wo die erstere schon eingetreten war, oder schließlich die Umwandlung einer einfachen Grundherrschaft in eine immer

weiter um sich greifende Gutsherrschaft. Dies wiederum hauptsächlich aus dem Grunde, weil der von seiten der Oberherrschaft auferlegten Tribut tatsächlich nur der Bauernstand zu entrichten hatte, auf welchen ohnehin schon alle Gaulasten von seiten der Gauherrschaft gewälzt worden waren. Die Folge dieses jedenfalls großen Druckes konnte aber keine andere sein, als den freien Bauer, wo er sich als solcher noch zu erhalten vermochte, unter Umständen materiell gänzlich zu ruinieren und ihn in der Weise zu zwingen, seinen Grund und Boden entweder im Stiche zu lassen oder ihn auch weiterhin beizubehalten, aber, als Ersatz dafür seine Freiheit preisgebend, die Hilfe und Protektion der reichen und mächtigen Vorstandschaft aufzusuchen, oder, wo er eine solche noch nicht hatte, sich einem anderen der ihm näher weilenden Reichen und Mächtigen untertänig zu machen.

Obgleich im Grunde genommen mit demselben Erfolge, jedoch anders verfuhr man im zweiten Falle, wo die völlige Unterjochung des betreffenden Stammes stattfand und wo die unterjochten Bauern, wenn sie schon Grundherren über sich hatten, für einen Augenblick und teilweise von diesen „befreit“ wurden. Die so eroberten, von allen einflußreichen Persönlichkeiten gereinigten Provinzen wurden dann dem betreffenden Reiche einverleibt und deren Verwaltung zu gleicher Zeit den verschiedensten Staatsbeamten anvertraut. Die einzige Pflicht aller dieser Beamten war nun, dem erobernden Staate den größtmöglichen Nutzen aus den mit großen Opfern unterjochten Provinzen zu bringen, d. h. dem Fiskus das größtmögliche Einkommen zu sichern. Dies Ziel eines jeden mittelalterlichen Staates, auf welches man aber im byzantinischen Reiche besonderes Gewicht legte, konnte man nur dadurch erreichen, daß man von den Bauern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln möglichst Vieles erpreßte. Jede Quelle muß aber endlich erschöpft werden. Der so ausgepreßte Bauer mußte nun irgend ein Mittel ausfindig machen, um wenigstens leben zu können. Es blieb ihm aber nichts anderes übrig — wenn er nicht seine Scholle verlassen und in Wäldern und Gebirgen mit den wilden Tieren hausen wollte —, als dem „guten Willen“ der Beamten oder anderen Mächtigen zu folgen, d. h. ihren Schutz anzunehmen, wie das, wie dargelegt, seine Schicksalsgenossen im byzantinischen Reiche schon seit langer Zeit zu tun pflegten. Auf solche Art und Weise geriet der arme, ausgesogene Bauer in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Protektor, welcher sich freilich nicht weniger als sein Grundherr betrachtete und als solcher seinen „Schützling“ vor den Steuerbeamten wohl schützte, aber nur insoweit, als es sein eigener Nutzen erforderte.

— Nicht selten muß es wiederum geschehen sein, daß die serbischen Bauern in solchen Notfällen gezwungen waren, ihre freien Grundstücke für einen Spottpreis an die Reichen und Mächtigen (mögen sie Byzantiner oder selbst Serben sein) zu verkaufen, oder ihr Gut und sich selbst häufig einer geistlichen Stiftung hinzugeben u. dergl. — Unter solchen Umständen muß überall noch eine gewisse Verschärfung der grundherrlichen Verhältnisse eingetreten sein, und zwar im Laufe der Zeit in so bedeutendem Maße, daß sie endlich die Form der Gutsherrschaft anzunehmen anfingen.

Aus den bisherigen Betrachtungen ersehen wir klar genug, daß die Zahl der ursprünglich freien slavisch-serbischen Ansiedler (Bauern) im Laufe der Zeit immer mehr und mehr im Abnehmen begriffen war, gleichgültig, ob sie dauernd unter ihren selbständigen Županen und Gentilvorständen gelebt hatten, oder ob sie zeitweise durch häufige Unterjochung von seiten der byzantinischen oder bulgarischen Kaiser den byzantinischen oder bulgarischen Reichen und Mächtigen preisgegeben waren. Der einzige Unterschied besteht nur darin, daß im ersten Falle das Hervorkommen der Grundherrschaft (und nachher auch das der Gutsherrschaft) und das Untertänigmachen der Bauern ganz allmählich und später stattgefunden haben muß, als das mit den unterjochten Bauern der Fall sein konnte. Was indessen die Frage betrifft, in welchen Gegenden der Balkanhalbinsel der erste Fall der Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse eintrat, in welchen der zweite, so könnten wir mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse im VIII. und IX. Jahrhundert mit einer gewissen Genauigkeit sagen, daß der erste Fall hauptsächlich in nord-westlichen Provinzen der Balkanhalbinsel vor sich ging, ungefähr im heutigen Bosnien, in der Herzegowina, in Montenegro, im nord-westlichen Teile Alt-Serbiens und im südwestlichen Teile Serbiens; der zweite Fall dagegen in allen übrigen Provinzen der Balkanhalbinsel, wo die Serben den Hauptbestandteil der Bevölkerung bildeten (inwiefern sie nicht als die erste Kategorie der slavisch-serbischen Ansiedler in Betracht kommen), ungefähr in den östlichen Provinzen Serbiens, Alt-Serbiens und im größten (nördlichen) Teile Macedoniens. —

Auf Grund der bisherigen Darlegung glauben wir nun mit Sicherheit feststellen zu dürfen, daß die Umwandlung der urslavischen Sozial- und Agrarverhältnisse in die grundherrlich- (und aus diesen möglicherweise auch in die gutsherrlich-) bäuerlichen Verhältnisse bei den Serben bis zum Anfang des X. Jahrhunderts schon größtenteils Platz gegriffen hatte. Wir dürfen aber auch keineswegs die Be-

hauptung aufstellen, daß schon alle ursprünglich freien bäuerlichen Ansiedler Hörige (Untertänige), ähnlich den Paröken der byzantinischen Agrarverfassung, geworden wären. Dies dürfen wir um so weniger tun, weil die freien Bauern im byzantinischen Reiche, allerdings in ziemlich geringer Zahl, noch Anfang des X. Jahrhunderts vorhanden waren, obgleich sie Jahrhunderte lang den beispiellosen Erpressungen seitens des byzantinischen Fiskus ausgesetzt und der schrankenlosen Willkür der byzantinischen Reichen und Mächtigen preisgegeben waren. Daß aber auch diese nur vom Kaiser bezw. Gaufürsten in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhäupter abhängigen Freibauern im Laufe des X. und XI. Jahrhunderts der Gewalt und Habsucht der Mächtigen immer mehr unterliegen mußte, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Jedenfalls haben wir auch hier die frühere Unterscheidung in Bezug auf die Schnelligkeit des Übergangs des übrigen freibäuerlichen Landes in das Eigentum der Krone, des Adels und der Kirche in Anwendung zu bringen, weil es sich ganz von selbst versteht, daß diese Verwandlung der serbischen Freibauern in Untertänige schneller vor sich gehen mußte, wo eine fremde, habsüchtige und erpressungslustige Regierung sie beherrschte, als wo sie unter der Botmäßigkeit ihrer eigenen Stammesfürsten standen. Wie rücksichtslos die damaligen byzantinischen Reichen und Mächtigen zu verfahren pflegten, um ihr Ziel — Bereicherung auf Kosten der „armen Leute“ (Bauern) zu erreichen, beweisen uns am deutlichsten die im X. Jahrhundert gegen die Mächtigen und angeblich zum Schutze der Bauern ergriffenen Maßregeln der byzantinischen Kaiser.

Die Auseinandersetzung dieser kaiserlichen Schutzmaßregeln ist aber nicht nur von Interesse für die Beurteilung der Agrarverhältnisse in Byzanz selbst, sondern von nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für unsere Besprechung der Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse bei den Serben. Für die letzteren wiederum hauptsächlich deshalb, weil in der 2. Hälfte des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts fast die ganze Balkanhalbinsel unter byzantinische Herrschaft geriet und aus dem Grunde die erwähnten Schutzmaßregeln nicht bloß für Byzanz sondern gewissermaßen auch für die ganze Balkanhalbinsel Geltung gehabt haben dürften.

V. Die Entwicklung der byzantinischen Agrarverhältnisse im X. und XI. Jahrhundert und Massregeln zum Schutz der freien Bauernschaften.

Tatsache ist es: je mehr Grundeigentum in einer Hand vereinigt wird, desto mehr Macht gewinnt diese Hand, und andrerseits, je mehr Macht man hat, desto mehr benutzt man diese dazu, noch größere Macht, noch größeres Grundeigentum zu erlangen.

Es ist schon gezeigt, wie das Bild, welches uns die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Grund und Boden im byzantinischen Reiche zu Justinians Zeiten darstellte, nicht für alle Zeiten bis ins einzelne unverändert geblieben war. Das An- und Eindringen barbarischer und slavischer Völkerschaften nach Justinian und die damit verbundene Umwandlung der Bestandteile der Bevölkerung griffen tief in die bäuerlichen Verhältnisse des Reiches ein.[1]) In der Mitte des VIII. Jahrhunderts wurden, wie dargelegt, die „leges rusticae" erlassen, die sich hauptsächlich dadurch kennzeichneten, daß sie nichts von einem Gefesseltsein der Gutsbauern an die Scholle wußten, und noch wesentlicher, daß sie den Zweck verfolgten, die dem Eigentümer zukommende Bodenrente möglichst herabzusetzen und das Dienstverhältnis in ein Pachtverhältnis, die Gutsherrschaft in Grundherrschaft umzuwandeln. Alle diese Maßregeln konnten aber begreiflicherweise nicht durchgeführt werden, ohne die Interessen der Gutsherren, insbesondere auch die der Kirchen und Klöster, in ihrem großen Grundbesitz empfindlich zu schädigen. Die unumgängliche Folge davon war eine starke Reaktion von seiten der Mächtigen und Geistlichen, die schließlich den Sieg davontrug.[2]) Den Grundbesitzern gelang es, ihre Paröken nach älterem Recht an die Scholle zu fesseln und deren Abgaben zu erhöhen. „Notstände wurden benutzt, Verstoßungen angedroht, bis sich die Paröken den erhöhten Forderungen fügten." [3]) Das alte Justinianische Recht wurde wiederum zur Geltung gebracht, d. h. die grund- bezw. gutsherrlichen Bauern (Paröken), die rechtliche Verjährungsfrist hindurch auf der Scholle gesessen hatten, durften nicht mehr beliebig fortziehen, noch konnten sie vom Grund-

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 228.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 257.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 262.

bezw. Gutsherrn wieder vertrieben werden. Die Paröken wurden aber nicht alle auf ein und dieselbe Weise behandelt, sondern es blieb immerhin noch ein Unterschied zwischen einem Paröken, der eigenes Vermögen hatte und einem völlig mittellosen. Dieser Unterschied bestand aber hauptsächlich in kleinerer (im ersten Falle) oder größerer (im zweiten Falle) Belastung der Paröken mit den verschiedenartigsten Abgaben und Diensten, welche mit der Zeit immer größer und unerträglicher wurden.[1]) Daß aber an vielen Orten und in vielen Gegenden dieser Unterschied zwischen den vermögenden und mittellosen Paröken allmählich verschwinden mußte, wird uns erst klar werden, sobald wir uns vergegenwärtigen, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Reichen und Mächtigen gegen die „armen Leute" überhaupt, besonders aber gegen die Inhaber der freihändlerischen Besitzungen und der sogen. Soldgüter (Soldatenlehen) vorzugehen pflegten.

Es ist schon einmal erwähnt, wie sich die freien Bauern wegen des Steuerdruckes und der übertriebenen Erpressungen der Steuerbeamten nicht lange halten konnten. „Wollten sie nicht der Heimat den Rücken kehren . . ., was allerdings Tausende taten, so blieb ihnen nichts übrig, als sich und ihre Habe gegen Schutz dem großen Grundherrn zu eigen zu geben." [2]) Die Reichen und Mächtigen hörten nicht auf — wie es in einem Edikte des Kaisers Constantinus Porphyrogenetos aus dem Jahre 947 hieß — „unter dem Vorwande von Käufen, Schenkungen, Erbschaften fremdes Eigentum an sich zu reißen und die Armen tyrannischerweise von Haus und Hof zu vertreiben." [3]) „Die Macht der Reichen, die auf solche Weise das Gut der Armen verschlangen — heißt es in einem Edikte des Mitkaisers Romanus Lecapenus aus dem Jahre 928 — hat unsägliches Unheil angestiftet, wo sie in eigener Person oder durch ihr Gesinde, ihre Amtsleute oder durch das Gefolge . . . die Frohnden der Armen bis ins unerträgliche vermehrten, die Unglücklichen auf jede Weise beschwerten, aussaugten und zuletzt vertrieben." [4]) „Die verzweifelte Lage der Armen ausbeutend — heißt es weiter — haben die Reichen in den letzten Jahren (Anfang des X. Jahrhunderts) um geringe Summen Goldes und Silbers, selbst um Getreide, das sie den Hungernden liehen, ungeheuere Güter an sich gezogen.[5])

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 262.
[2]) Gfrörer, Aug. Fr., Byzantinische Geschichte, Bd. II, S. 293.
[3]) Gfrörer, Byzantinische Geschichte, Bd. III, Graz 1877, S. 7.
[4]) Gfrörer, S. 13.
[5]) Gfrörer, S. 14.

Auf solche Weise drängte die Entwicklung der Verhältnisse immer mehr zum Untergang der freien bäuerlichen Grundbesitzer. Ein großer Teil freier Bauerngüter ging in den Besitz von Kirchen und Klöstern über hauptsächlich durch den Eintritt der Freibauern in den geistlichen oder Mönchsstand, indem sie bei der Gelegenheit ihre Grundstücke der betreffenden Kirche oder dem Kloster stifteten (vergl. das später zu zitierende Edikt des Kaisers Basilius II). Der größte Teil der bäuerlichen Besitzungen wurde aber von den Reichen und Mächtigen — den „betrügerischen Erwerbern" und „Wucherern", wie sie das erwähnte Edikt des Mitkaisers Rom. Lecapenus nennt, verschlungen. Wenn sie nicht durch Patrociniumsverfahren erreichen konnten, was sie erstrebten, so suchten sie ihren Grundbesitz durch das Auskaufen der Bauern immer mehr zu vergrößern. „Denn in einer Zeit, in welcher Handel und Gewerbe darniederlagen, Zinsdarlehen zeitweise verboten und Hypotheken völlig unsicher waren, war jede andere Geldanlage als die in Grundbesitz fast zur Unmöglichkeit geworden. Und am begierigsten wurden zu diesem Zwecke die Zeiten ausgebeutet, in welchen die bäuerlichen Grundbesitzer von allerlei Not besonders hart bedrückt und heimgesucht waren" [1]), wie das z. B. in den Jahren 927—933 der Fall war, als Hungersnot und Pest wüteten.[2])

Dasselbe Schicksal traf indessen auch die Lehen- oder Soldgüter, welche vollständig freie Besitzungen wie diejenigen der Freibauern waren. Diese Landgüter, aus deren Ertrage die Soldaten des Reiches ihre Ausrüstung und ihren Unterhalt zu bestreiten hatten, unterschieden sich ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Werte nach in zwei Klassen. Die einen hatten, nach den Verordnungen des Kaisers Const. Porphyrogenetos, einen Wert von 4 Pfund Gold (bei den Reitern und der Mannschaft der Ägäischen, Samischen und Cypriotischen Flotte), die anderen dagegen nur einen Wert von 2 Pfund Gold (bei der übrigen Flottenmannschaft). Der Kaiser Nicephorus Phokas (in einem Edikte a. d. J. 963) verlangt sogar für die Schwerbewaffneten, d. h. diejenigen, die sich zum Panzerdienst verpflichtet hatten, ein Grundeigentum im Werte von 12 Pfund Gold (die 4-Pfund-Lehen waren dagegen für leichte Reiter bestimmt).[3])

„Alle diese Lehen — verordnete Const. Porphyrogenetos in einem

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 264—265.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 259.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 273. — Gfrörer, S. 8, 35—36.

seiner Edikte — können nur an die nächsten Verwandten der jetzigen Träger in auf- und absteigender Linie bis zum sechsten Grade vererbt werden, und es ist unstatthaft, sie zu teilen, zu verkaufen und zu belasten. . . . . Ist ein in die Verzeichnisse der Flotte oder der Reiterei eingetragener Soldat gestorben, so sind die nächsten Anverwandten zur Nachfolge in dem Lehen berechtigt. Fehlt es an nahen Verwandten, oder können oder wollen sie das Gut nicht übernehmen (mit der Verpflichtung, daß sie für den Verstorbenen den schuldigen Dienst leisten), so kommt die Reihe an die entfernteren. Hinterläßt aber der Verstorbene gar keine Sippen, so treten die Steuer- und Dienstgenossen ein; mangeln auch diese, so soll das erledigte Gut einem der besitzlosen Soldaten verliehen werden.“ [1])

Aber, wie wir das schon bei den freibäuerlichen Besitzungen gesehen haben, hatten auch diese Soldatenlehen viel von der Selbstsucht der Reichen und Mächtigen zu leiden. „Es liegt eine Zeit hinter uns — fährt Const. Porphyrogenetos in seinem Edikte fort, — da fürchterliche Verwirrung einbrach . . . ., eine Zeit, wo die, welche sich emporgearbeitet hatten, ohne Scheu das Eigentum anderer an sich rissen und die rechtsmäßigen Besitzer wie Sklaven behandelten, — eine Zeit, da ein gräulicher Wetteifer, Böses zu tun, die Mächtigen beseelte. Und nicht auf die Vornehmen beschränkte sich das Unheil, sondern es drang in die niederen Klassen der Gesellschaft herab. So kam es, daß die, welche den Befehl über das Heer besaßen, als wäre das ganze Land von Rechtswegen Eigentum der Feldherren, die Habe aller wegnahmen; nachdem hierdurch die guten alten Soldaten zu Grunde gerichtet waren, füllten sie die Reihen des Heeres mit faulen, unkriegerischen, käuflichen Menschen. . .“ [2])

Bei solcher Sachlage ist es wohl kein Wunder, daß sich die Regierung endlich genötigt sah, zu Schutzmaßregeln gegen die Reichen und Mächtigen zu greifen. Dieser Schutz des Staates betraf nicht nur die Freibauern, welche aus rein fiskalischen Rücksichten für den Staat von größter Wichtigkeit waren [3]), sondern auch die belehnten Soldaten, ohne welche das byzantinische Reich kaum hätte bestehen

[1]) Gfrörer, S. 9.

[2]) Gfrörer, S. 10.

[3]) „Der Staat blüt“ — sagt der Mitkaiser Rom. Lecapenus in seinem Edikte von 928 — nur bei schwellender Volksmenge, welche nicht nur ein Beweis des Wohlbehagens ist, sondern auch den Schatz füllt und die Mittel schafft, das Heer zu mehren und in gutem Stande zu erhalten.“ — Gfrörer, S. 13.

können.[1]) Dieser Kampf der Gesetzgebung gegen die den Staatsinteressen so nachteilige Unterdrückung des freien Bauernstandes und der den Kriegsdienst leistenden Lehenträger durch die Mächtigen begann Anfang des X. Jahrhunderts und dauerte bis gegen Ende desselben Jahrhunderts fort. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß es an solchen Schutzmaßregeln zu Gunsten der Freibauern auch in früheren Jahrhunderten nicht fehlte. So z. B., noch mehr als ein Jahrhundert vor Justinian I. (im J. 415), verordneten die Kaiser Honorius und Theodosius, daß niemand außer den convicani Grundbesitz in den Metrokomien erwerben solle. Und noch bestimmter und allgemeiner wiederholten das die Kaiser Leo und Anthemius (im J. 468), daß kein extraneus in Metrokomien Grundbesitz erwerben solle und daß, wenn ein vicanus seinen Grundbesitz veräußern wolle, dies nur an einen in den Katastern derselben adskribierten Bewohner der Metrokomien geschehen dürfe.[2]) — Auch selbst Justinian I. verbot ausdrücklich den höheren Staatsbeamten (Archonten), Grundbesitz erwerben zu dürfen. Das Verbot scheint aber im Laufe der Zeit außer acht gelassen zu sein, und wurde Ende des IX. Jahrhunderts von dem Kaiser Leo dem Weisen vollständig aufgehoben, wodurch auch allen höheren Beamten (mit Ausnahme des Strategen in seiner Eparchie) gestattet wurde, Grundbesitz zu erwerben.[3]) Daß diese Erlaubnis begierig ergriffen wurde, versteht sich von selbst, und wir haben schon gesehen, welche Folge sie nach sich zog.

Was nun den Inhalt der im Laufe des X. Jahrhunderts erlassenen Edikte anbelangt, so läßt sich derselbe, abgesehen von öfteren Widersprüchen, Widerrufungen und Erneuerungen der einzelnen Bestimmungen, etwa folgendermaßen zusammenfassen.

1. Es sollen als Mächtige gelten alle höheren Militär- und Verwaltungsbeamte und Würdenträger[4]), sodann die geistlichen Vorgesetzten wie: Erzbischöfe, Bischöfe, Vorsteher von Klöstern und anderen kirchlichen Stiftungen. Was für diese Mächtigen verordnet wird, soll aber auch gelten für alle diejenigen, die sonst Reichtum und Ansehen genießen und dadurch „in Stand gesetzt sind, Arme zu übervorteilen und einzuschüchtern“ (Const. Porph.).[5])

[1]) „Was im menschlichen Körper das Haupt — fängt Const. Porphyrogenetos sein 3. Edikt an, — das ist im Staate das Heer.“ — Gfrörer, S. 8.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 238.

[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 265.

[4]) Vgl. das Edikt des Mitkaisers Rom. Lecapenus a. d. J. 928. (Gfrörer, S. 12.)

[5]) Zach. v. Lingenthal, S. 267.

2. Diese Mächtigen sollen künftighin gar nicht mehr eine Dorfschaft oder einen Weiler, wo sie selbst nicht eingebürgert sind, ganz oder zum Teil erwerben, und zwar weder für sich noch für die kaiserlichen Domänen oder Kirchen und Klöster, weder unmittelbar noch mittelbar durch eine Zwischenperson, weder in Form von Kauf oder Tausch, noch in Form von Pachtungen oder Schenkungen „unter dem Vorwande der Annahme an Kindesstatt, einfacher Schenkung oder der Schenkung für den Fall des Todes, kraft letzten Willens oder gegen die Zusicherung von Schutz und Hilfe“ (Const. Porphyrogenetos in seinem 1. Edikte).[1]) „Geschieht solches dennoch — heißt es im Edikt des Mitk. Rom. Lacapenus von 928 — so ist der Erwerb null und nichtig und das Erworbene fällt, mitinbegriffen die auf etwaige Verbesserungen des Gutes aufgewendeten Kosten, ohne allen Ersatz an den ursprünglichen Besitzer, event. an dessen nächste Anverwandten oder (in Ermangelung solcher) an seine Dorfgenossen und Nachbarn zurück.“ [2]) Wo aber eine solche Erwerbung von Gütern der Armen stückweise oder im ganzen schon durch den wirklichen Kaufakt stattgefunden hat, so ist zu unterscheiden, ob der Erwerb vor der Zeit der Hungersnot stattgefunden hat oder nach derselben. Im ersten Falle ist der Erwerb gültig, wenn er nur sonst rechtmäßig erfolgt ist. Im letzteren Falle dagegen „bewilligen wir — heißt es weiter, — daß in solchen Fällen Rückerstattung des vom Erwerber bezahlten Kaufpreises eintrete.“[3]) Was aber die Summe betrifft, welche etwa die Erwerber auf Verbesserung besagter Güter verwandten, so mögen die ursprünglichen Eigentümer, wenn sie nämlich wohlhabend sind und sich freiwillig dazu verstehen, billigen Ersatz leisten; sind aber dieselben arm oder willigen sie nicht ein, so steht den Erwerbern

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 267. — Gfrörer, S. 6.

[2]) Gfrörer, S. 12. — Diese unentgeltliche Rückerstattung der erworbenen Grundstücke mußte auch in dem Falle stattfinden, wenn der Erwerb derselben vor und während der Zeit der Hungersnot (927—933) durch Schenkungen oder Vermächtnisse oder auf ungerechte Art geschehen war. (Edikt a. d. J. 934. — Zach. v. Lingenthal, S. 269—270.) — Dasselbe verordnete auch Basileus II. in seinem Edikte von 997. (S. Gfrörer, S. 87—88.)

[3]) Nach dem Edikte des Kaisers Const. Porphyrogenetos (erl. 947) gestattet man in solchen Fällen eine verschiedene Behandlung, nämlich: „besitzt der Verkäufer weniger als den Wert von 30 Goldstücken an beweglichem oder unbeweglichem Gute, so findet keine Entschädigung statt . . . Hat dagegen der Verkäufer mehr als 50 Goldstücke in Vermögen, so steht es den Gerichten zu, eine Rückzahlung des Preises in leidlichen Fristen von 3—5 Jahre zu bestimmen . . .“ — Gfrörer, S. 8.

bloß das Recht zu, den Baustoff wegzunehmen und für sich zu behalten [1]), allein auch hierzu sollen sie nur dann befugt sein, wenn der Beweis geführt wird, daß sie die fraglichen Verbesserungen wirklich aus ihrer eigenen Habe und nicht vielmehr mit dem Schweiß und Gut der Armen gemacht haben." [2]) — Sonst, wo die Erwerbungen nicht durch einen „wirklichen, nachweisbaren Verkauf" stattfanden, sondern wo dieselben „auf andere Weise, z. B. unter dem Vorwande von Schenkungen, Erbschaften und durch ähnliche erlogene Künste, oder gar durch offenen Raub vor sich gingen", hat „der betrügerische Erwerber nicht den geringsten Rechtsanspruch, sondern muß das Gut ohne Ersatz an den ursprünglichen Eigentümer, dessen Erben oder Markgenossen zurückerstatten." [3])

3. Wenn ein freibäuerliches Grundstück zum Verkauf kam, so mußte es nach dem Vorkaufsrecht geschehen, welches, nach der Novelle von Rom. Lacapenus (erl. 922), etwa 5 Grade unterschied:

a) Die ersten Kaufsberechtigten waren diejenigen, welche das Grundstück kraft Verwandtschaft gemeinschaftlich besitzen oder gemeinschaftlich besaßen.

b) Wenn aber die Verwandten das zum Kaufe nötige Geld nicht auftreiben können, so kommen dann als die nächsten Kaufberechtigten

---

[1]) Eine Ausnahme von der Regel ist durch den Kaiser Nicephorus Phokas (durch Edikt von 967) zugelassen worden. Wenn die Mächtigen nämlich in einem Dorfe „ihre großen, von den Ahnen ererbten Ländereien durch Ankauf dazwischen liegender kleiner Bauernhöfe vergrößerten und nun auf letzteren kostbare und schöne Bauten errichteten", so verordnete man, „daß um armseliger Höfe willen prächtige und teuere Anlagen der Zerstörung nicht früher unterliegen sollen. Die ursprünglichen Verkäufer oder ... deren Erben haben bloß das Recht auf Verdoppelung des Preises oder auf Abtretung eines Grundstückes, das an Ausdehnung und Ertragsfähigkeit den doppelten Wert hat, Klagen anzustellen." — Gfrörer, S. 52.

[2]) Gfrörer, S. 14.

[3]) Gfrörer, S. 15. — Ein sehr interessantes Beispiel bietet uns hierüber das Edikt des Kaisers Basileus II., von 997. Es heißt wörtlich: „... Da ist ein gewisser Phylokales, von Haus aus ein Bauer, der, solange er in niedrigem Stande verblieb, von seiner Hände Arbeit lebte und dieselben Steuern entrichtete, wie die übrigen Bauern, aber nachdem er Hofwürden erlangt hatte, große Ländereien erschlich. Nicht ungestraft ging ihm solches hin. Als wir in die Gegend kamen, wo seine Güter lagen, und die Klagen derer vernahmen, die durch ihn aus ihrem Besitz verdrängt worden waren, haben wir angeordnet, daß die von ihm aufgeführten Bauanlagen von Grunde aus zerstört und die Äcker, welche er den Armen entrissen hatte, denselben zurückgegeben werden. Jetzt sitzt er wieder auf der Steuerhufe, die er vor Jahren besaß, und ist wieder, was er von Haus aus gewesen — ein Bauer." — Gfrörer, S. 87.

diejenigen, welche das Grundstück durch gemeinschaftlichen Kauf oder eine andere ähnliche gemeinschaftliche Erwerbsart gemeinschaftlich besitzen, — also Gesellschafter, die eine unbewegliche Sache in gemeinschaftlichem Eigentum haben.

c) Die dritte Klasse bilden diejenigen, welche zwar dem Veräußerer völlig fremd sind, d. h. in keinem Verwandtschafts- bezw. Gemeinschaftsverhältnis zu ihm stehen, deren Grundstücke aber mit dem veräußerten benachbarten Grundstück zu einem Teile im Gemenge liegen (aber nicht wegen der Gemeinschaft noch wegen der bloßen Nachbarschaft). — Um diesen und den vorhergehenden Fall genügend zu erklären, führt ein byzantinischer Ausleger das folgende Beispiel an: Es will jemand ein Grundstück verkaufen. Zwei Genossen kaufen zwei Teile desselben gemeinschaftlich (pro indiviso), ein Dritter dagegen den dritten Teil für sich allein. Will nun einer der Genossen seinen Teil verkaufen, so hat der andere Genosse das Vorkaufsrecht dazu; will aber dieser in den Kauf nicht eintreten, so geht der Eigentümer des dritten Teiles jedem anderen Kauflustigen vor.

d) Als zum Kauf nächstberechtigte Bauern kommen nun diejenigen, welche ihre Abgaben zusammen entrichten, d. h. die Metrokomienmitglieder, da, wie schon ausgeführt, die Bewohner einer Freibauerngemeinde (Metrokomie) alle auf den Gemeindeländereien lastenden Abgaben zusammen (pro rata) zu entrichten hatten.

e) Wenn aber auch diese ihr Vorkaufsrecht nicht benutzen wollen, so treten dann als letztberechtigte Käufer die Angrenzer (Nachbarn) auf, d. h. die Bewohner der nachbarlichen Bauerngemeinden, die in derselben Steuerklasse wie der Besitzer bezw. Verkäufer stehen.[1])

4. Wenn ein Mächtiger den Grundbesitz, den er in einem Dorfe von alters her hatte, verkaufen wollte, so konnte nach der Novelle des Mitk. Rom. Lacapenus ein anderer dort nicht angesessener Mächtiger auch in diesem Falle nicht als Käufer eintreten[2]), sondern das Vorkaufsrecht wurde den betreffenden Bauern eingeräumt. Der Kaiser Nicephorus Phokas verordnete (967) dagegen, daß in einem solchen Falle die Veräußerung gerade ausschließlich an einen

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 239—244. — Bezobrazov, S. 624—625. — Gfrörer, S. 6, 12, 47. — Das Recht des Vorkaufes gewährte für eine jede der genannten Klassen zu endgültiger Entscheidung eine Frist von 30 Tagen, ausnahmsweise aber, falls der betreffende Bauer abwesend oder noch minderjährig war, eine solche von 4 Monaten. Nach dem Ablauf dieser Frist kam die Reihe an die nächstberechtigte Klasse etc. — Bezobrazov, S. 625.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 269.

Mächtigen statthaft sein solle. „Nur zwischen Adeligen und Adeligen — heißt es dort —, desgleichen andrerseits nur zwischen Soldaten oder Armen und Leuten desselben Standes sind Güterkäufe statthaft. Gleichwie wir den Adeligen nicht erlauben, Güter von Armen zu erstehen, so verbieten wir den Armen, adelige Güter zu kaufen. . . . . Jedoch — heißt es weiter — muß der Käufer (Mächtiger) Sicherheit geben, daß er die Ruhe und die Nahrung der dem Gute benachbarten Armen nicht belästigen wolle. Verübt gleichwohl ein solcher Käufer Bedrückungen wider die Armen, so soll er nicht bloß aus dem erkauften Gute vertrieben werden, sondern auch sein Stammvermögen verlieren.“ [1])

5. Wenn ein bäuerlicher Grundbesitzer Mönch werden wollte (oder bereits geworden war), so konnte er nach der Novelle des Rom. Lacapenus seinen Grundbesitz dem Kloster nicht zubringen [2]), wie das damals üblich geworden war, „sondern nur soviel an barem Geld — heißt es dort — als es (das Kloster) mit gutem Recht auf die verschriebenen Grundstücke fordern darf“, d. h. einen Betrag von etwa 30—50 Goldstücken Zu diesen Maßregeln griff man hauptsächlich deshalb, weil die Bauern, welche Mönche werden wollten, statt die übliche Summe dem betreffenden Kloster einzuzahlen, ihm ihre Äcker zu geben pflegten, diese aber überstiegen meistens den Wert der regelmäßigen Forderung vielleicht um das vier- und fünffache.[3]) — Der Kaiser Niceph. Phokas ging aber noch weiter und verordnete (964), daß „jede Schenkung von Äckern, Feldern, Landgütern an alle geistlichen Stifte . . . . Klöster, Spitäler, Bistümer und Metropolen gänzlich untersagt“ sei.[4]) — Diesem Erlasse des Niceph. Phokas folgte dann (989) die Novelle des Kaisers Basileus II., durch welche der erstere aufgehoben wurde und die früher bezüglich der Gotteshäuser getroffenen Bestimmungen wieder in Kraft traten. „Auch durch Klöster — heißt es dort — ging, wie wir uns überzeugt haben, viel bäuerliches Eigentum verloren. Da und dort geschah es, daß ein Bauer eine Kirche erbaute, ihr sein Gut mit Einwilligung der übrigen Gemeindegenossen schenkte, und zuletzt selbst

[1]) Gfrörer, S. 47.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 269.

[3]) Gfrörer, S. 16—17.

[4]) Gfrörer, S. 58. — Es hieß noch: „Solange es verfallene Anstalten (Klöster, Kirchen, Zufluchtshäuser für Arme, Fremdlinge und Greise etc.) gibt, sollen die überflüssigen Grundstücke der reichen geistlichen Stiftungen an Laien verkauft werden, damit man aus dem erlösten Geld nicht Äcker und Ländereien, sondern Hörige, Ochsen, Kleinvieh zur Ausstattung der abgegangenen Anstalten anschaffe.“

Mönch an der gestifteten Kirche wurde. Zwei oder drei andere Bauern ahmten später das von dem ersten gegebene Beispiel nach, vergaben gleichfalls ihr Erbe und traten als Mönche in den Dienst besagter Kirche. Starben dann die ursprünglichen Stifter weg, so zog der nächste Metropolit (Erzbischof) oder Bischof den Nachlaß ein und die übrigen Güter dazu, nannte es ein Kloster und behielt dasselbe für sich oder verschenkte es sogar an andere. Überall, wo derartige Fälle vorkommen, gebieten wir, daß die betreffenden Güter an die Armen zurückgegeben und wieder in Bauernland verwandelt werden. . . . Und von nun an darf keine Dorfkirche mehr in ein Kloster verwandelt werden", wie andrerseits die Dorfkirchen nie mehr die Vorrechte eines Klosters erlangen dürfen, sondern immer die Eigenschaft von bäuerlichem Gute bewahren (d. h. alle Staatslasten mittragen) müssen.[1]) —

In ähnlicher Weise suchte man schließlich auch die Soldatenlehen vor völligem Untergange zu bewahren. „Alle Fahnenlehen sind unveräußerlich", heißt es im 3. Edikte des Kaisers Const. Porphyrogenetos. „Kein Vornehmer oder in Würden Stehender . . . . auch keine geistliche Anstalt . . . . kann solche Lehen in irgend welcher Weise erwerben. Geschieht solches dennoch, so muß der Erwerber nicht nur das Gut zurückgeben, sondern er verliert auch die für etwaige Verbesserungen gemachten Auslagen. Höchstens darf er Holz und Steine der aufgeführten Gebäude wegnehmen, sofern nämlich dies ohne Schaden für das Gut geschehen mag." [2]) — Das Edikt des Kaisers Romanus II. (erl. 962) unterscheidet sogar zwei Fälle: einmal wo „einer Stücke von Soldatenlehen in gutem Glauben, d. h. in Form von Kauf, Schenkung, Tausch oder Gegenleistung in Besitz genommen" hat; und zweitens wo „einer mit Gewalt Soldatenlehen an sich gerissen" hat. Demgemäß verordnete Romanus II. auch zweierlei Behandlung. Imersten Falle, falls „der Besitz noch nicht durch die Wohltat der Verjährung gegen Klagen geschützt" ist, sollen dem Erwerber die betreffenden Grundstücke auf die Beschwerde der Soldaten, denen die Lehen ursprünglich gehörten, weggenommen und den Klägern zurückerstattet werden; — im zweiten Falle dagegen muß der Erwerber der Soldatenlehen „dieselben nicht bloß herausgeben, sondern nach dem Umfang des geraubten Gutes bemessene Buße entrichten." [3]) —

[1]) Gfrörer. S. 89—90.
[2]) Gfrörer, S. 8—9.
[3]) Gfrörer, S. 18.

Es drängt sich nun die Frage auf: was haben diese Schutzmaßregeln der byzantinischen Kaiser für einen Erfolg erzielt? Oder besser: haben dieselben überhaupt das ins Auge gefaßte Ziel auch nur zum Teil erreicht?

Die gestellte Frage einfach bejahen zu dürfen, scheint sehr zweifelhaft. Die Gesetzgebung schritt zwar ein und verbot den Reichen und Mächtigen, die „armen Leute“ zu übervorteilen, aber da sie die Quelle des Übels nicht verstopfte, d. h. die bedrückenden bäuerlichen Lasten und Abgaben (welche in vielen Gegenden so groß waren, daß sie das reine Einkommen der Landleute völlig verschlangen [1]) nicht milderte, konnte der bloße Erlaß von Schutzmaßregeln nichts fruchten.[2]) Auch selbst die beständige Wiederholung der einmal erlassenen Verordnungen weist auf die Nichtbeachtung derselben hin und wirft sogar ein grelles Licht auf die Impotenz der Regierung, das Erwünschte durchzuführen. Übrigens kann dies nicht wundernehmen, denn der Regierung war es absolut unmöglich, auf irgend eine in diesem Falle unumgänglich notwendige Unterstützung von seiten der hohen mit der Ausführung der erlassenen Verordnungen beauftragten Beamten zu rechnen, da alle die Schutzmaßregeln meistenteils eben gegen die mächtigen Beamten und übrigen Würdenträger gerichtet waren. Diese Tatsache beleuchtet auch selbst der Kaiser Const. Porphyrogenetos in seinem Edikte von 947, indem er wörtlich sagt: „Unsere kaiserliche Majestät hat vernehmen müssen, daß die Reichen und Mächtigen, die kaiserlichen Gesetze und selbst das Naturrecht, wie auch unsere strengen Befehle verachtend, nicht aufhören, unter dem Vorwande von Käufen, Schenkungen und Erbschaften fremdes Eigentum an sich zu reißen und die Armen tyrannischerweise von Haus und Hof zu vertreiben.“ [3]) Daß auf solche Nichtachtung auch die

[1]) Gfrörer, Bd. II, S. 291.

[2]) Gfrörer, Bd. II, S. 293.

[3]) Gfrörer, S. 7. — Bezobrazov, S. 632. — Übrigens bestätigt das auch der Kaiser Nicephorus Phokas, indem er, ein halbes Jahrhundert nach dem Erlasse von Rom. Lacapenus, die Verordnungen des letzteren zu mildern suchte. Die früheren Edikte bestimmten nämlich eine 40jährige Frist des Besitzes der von den Bauern erkauften Grundstücke, nach deren Verlauf ohne gerichtliche Klage die Besitzrechte dauernd und sicher blieben. „Verfloß aber jene Frist nicht . . . ohne Klage — heißt es im Edikte Nicept. Phokas — so können selbst solche Käufe von Grundeigentum, die vor der letzten Hungersnot erfolgten, angefochten werden, also daß viele Käufer das Erworbene herausgeben mußten. Wir verordnen aber: Alle, welche vor der letzten Hungersnot Grundbesitz . . . ankauften, sind nach 40jährigem Besitz, gleichviel ob mittlerweile eine Klage angestellt wurde oder nicht . . . des Erworbenen vollständig sicher . . .“ Gfrörer, S. 54.

übrigen später erlassenen kaiserlichen Verordnungen stoßen mußten, unterliegt keinem Zweifel.

Basileus II. war unseres Wissens der letzte byzantinische Kaiser, der sich mit den Gedanken trug, das tief eingewurzelte Übel zu beseitigen. Seine Verordnungen wie auch die seiner Vorfahren waren zwar Jahrhunderte hindurch als gültig betrachtet worden, allmählich aber scheinen sie doch außer Gebrauch gekommen zu sein, so daß sie Harmenopulus (welcher um 1345 unter dem Kaiser Johannes Palaeologus als Richter von Thessalonich ein Handbuch des Rechts zusammengestellt hat) mit Recht als längst veraltet bezeichnet.[1]) Auch da, wo man vielleicht in der Zeit des Erlasses einen Gebrauch von denselben machte, muß es nur ausnahmsweise geschehen sein, hauptsächlich aber da, wo es die selbstsüchtigen Interessen der Kaiser selbst oder ihrer Familienmitglieder unbedingt erforderten. Sonst, abgesehen von den einzelnen Fällen, hat die freie Bauernschaft von all den oben erläuterten kaiserlichen Schutzmaßregeln keinen Nutzen gehabt. Dieselben vermochten also im großen Ganzen ihr Ziel nicht zu erreichen, d. h. nicht nur die schon abhängig (grund- und gutsherrlich) gewordenen „Freibauern“ nicht wieder frei zu machen, sondern auch die noch hier und da unabhängig, frei gebliebenen Bauern nicht vor Untergang zu bewahren. Statt dessen griff dagegen die Grund- und Gutsherrschaft immer weiter um sich, sodaß im Laufe des XI. und XII. Jahrhunderts freie Bauernschaften eine immer größere Seltenheit werden mußten. Das gilt aber nicht nur für das byzantinische Reich selbst, dessen Grenzen sich fortwährend zu verschieben pflegten, sondern auch mehr oder weniger für die meisten Provinzen der Balkanhalbinsel, von denen eben der größte Teil Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts unter die byzantinische Oberherrschaft fallen mußte und eine Zeit lang den Erpressungen und der Willkür der rücksichtslosen byzantinischen Beamten ausgesetzt war. Wie sich aber die grund- und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im byzantinischen Reiche im Laufe des XI. und XII. Jahrhunderts eigentlich gestalteten, können wir aus Mangel an darauf bezüglichen historischen Angaben nicht mit Sicherheit angeben. Nach einer Periode, die mit dem für die Agrargeschichte des byzantinischen Reiches so wichtigen Material überfüllt war, kam eine Periode von einigen Jahrhunderten, welche uns unseres Wissens nur die für die politische Geschichte wichtigen Angaben zu liefern vermag. Wenn

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 270.

wir aber die Geschichte der Agrarverhältnisse auf der Balkanhalbinsel nicht auf Grund der byzantinischen Geschichtsquellen weiter verfolgen können, so vermögen wir doch dies bis zu gewissem Grade auf Grund der serbischen historischen Überlieferungen zu erreichen. Dieselben setzen uns nämlich in den Stand, uns ein Bild von den agrar-rechtlichen Verhältnissen zu machen, welche seit Ende des XII., hauptsächlich aber seit Anfang des XIII. Jahrhunderts bis zur Unterwerfung der ganzen Balkanhalbinsel unter die türkische Herrschaft (gegen Mitte des XV. Jahrhunderts) im Grunde genommen unverändert geblieben sein dürften. Ob aber dieses Bild der Agrarverhältnisse, welches wir im mittelalterlichen Königreich und späteren Kaisertum Serbien (etwa im heutigen Serbien, Alt-Serbien, in einem großen Teile Mazedoniens, Albaniens etc.) und in den übrigen serbischen Staaten (wie in Bosnien, Montenegro, in der Herzegowina) finden, bis in alle Einzelheiten auch für alle übrigen mittelalterlichen Balkanstaaten Geltung hat, können wir nicht genau sagen. Nach einigen Urkunden aber urteilend, welche wir im byzantinischen Reiche sowie in Bulgarien treffen, dürften wir das mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten. Auch wenn hier und da einige kleine Unterschiede und Modifikationen vorgekommen sein sollten, so dürften dieselben doch nicht imstande sein, das nachfolgende Bild wesentlich zu verändern.

Zusammenfassung der Ergebnisse der I. Abteilung.

I.

Die sozialen Organisationsformen der Slaven, speziell Serben in ihrer Urheimat wie auch (in der ersten Zeit) auf der Ende des VI. und Anfang des VII. Jahrhunderts neuangesiedelten Balkanhalbinsel waren: Zadruga (Hauskommunion), Gens („rod“) und Stamm („pleme“). Die ursprüngliche Leitung dieser Institutionen beruhte auf dem Prinzipe der Gleichheit und Gleichberechtigung. Die Leiter selbst waren „primi inter pares“.

Von einem Privat-(Sonder-)Grundeigentum dürfte ursprünglich so gut wie keine Rede gewesen sein.

Die eigentlichen Sozialverhältnisse lassen zwar auf eine Differenzierung der Lebensweise und Erwerbsarten und somit also auch auf eine in der Hauptsache zweifach sich geltend machende Klassifizierung der einzelnen Stammesgenossen schließen, diese war aber bei weitem noch nicht so weit vorgeschritten, um auf der einen Seite von einer Herrschaft, auf der anderen dagegen von einer persönlichen wie dinglichen Untertänigkeit reden zu können.

II.

Nach der erfolgten Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel mußten aber alle diese charakteristischen Merkmale und Vorzüge mit den fast in jeder Hinsicht entgegengesetzten Prinzipien in Konflikt geraten, durch diese erschüttert, und nicht nur verändert, sondern teilweise sogar völlig umgewandelt werden. Dazu haben verschiedenartige Faktoren äußerlicher oder innerlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur mit beigetragen.

Dieser Prozeß der Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse ist früher oder später eingetreten, je nachdem sich die in Betracht kommenden Faktoren stärker oder schwächer geltend zu machen vermochten.

Für die eine Kategorie der neuangesiedelten Slaven bezw. Serben war einer der verhängnisvollsten Faktoren die fast andauernde Unterwerfung seitens des byzantinischen Reiches, — für die andere dagegen war die zeitweise Unterwerfung oder wenigstens Tributpflichtigmachung, seitens des genannten Reiches ein vorübergehender, die ununterbrochenen Beziehungen mit demselben dagegen ein immer währender von außen her einwirkender Faktor, zu dem dann noch andere mehr oder weniger wichtige Faktoren, persönlicher wie dinglicher Natur, hinzukamen.

III.

Die Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse, bezw. die agrar-rechtliche Stellung der erstgenannten Kategorie der Slaven bezw. Serben hing, wie angedeutet, von der im byzantinischen Reiche herrschenden Agrarverfassung ab. Diese weist wiederum folgende Gestaltung auf:

Der ganze Grund und Boden war in dreierlei Besitzungen verteilt: in kaiserliche resp. fiskalische (staatliche), in kirchlich-klösterliche und in eigentliche Privatgrundbesitzungen.

Mit den staatlichen Grundbesitzungen stehen im engsten Zusammenhang die sogen. „freien Bauern", welche gemeinde-(Metrokomien-)weise lebten, wobei die betreffende Gemeindeflur als gemeinschaftliches Eigentum gleichberechtigter (wie auch dem Fiskus gegenüber gleichverpflichteter) Gemeindeglieder bezw. Familienhäupter betrachtet wurde. Der Einzelne war im allgemeinen nur ein erblicher Nutznießer der ihm durch zeitweise erfolgte Verlosung zugeteilten Grundstücke, aber kein unbeschränkter Eigentümer, trotzdem er ein fast unbeschränktes Verfügungsrecht über die betreffenden Anteile hatte.

Diese Bauernklasse, die ursprünglich nur den Fiskus über sich hatte und die allgemein „arme Leute" genannt zu werden pflegte, war im Laufe der Zeit immer mehr im Abnehmen begriffen. Dies geschah im allgemeinen entweder durch freiwilliges Begeben unter ein Patrozinium der Reichen und Mächtigen, oder durch von seiten der Regierenden in Anwendung gebrachte Verleihungen an Private. Der eine wie der andere Weg hatte eine und dieselbe Folge: die Grund- bezw. Gutsherrlichkeit — das Verhältnis, welches bei allen übrigen Kategorien von Grundbesitzungen schon längst bestand.

Diese grund- bezw. gutsherrlichen Bauern, später allgemein „Paröken" genannt, unterschieden sich als coloni liberi oder als coloni censibus adscripcii. Die ersteren waren gewissermaßen Kleinpächter, welche die erpachteten Grundstücke gegen einen Pachtzins und nebenbei gegen noch andere später auferlegte Leistungen mit eigenen Produktionsmitteln bewirtschafteten. Die sogen. „adscripcii" dagegen waren diejenigen gutsherrlichen Bauern, die fremde Grundstücke nicht mit eigenen Produktionsmitteln, sondern mit denen der betreffenden Gutsherren bestellten. Die ersteren durften nach Ablauf von 30 Jahren die Pachtung nicht verlassen, im übrigen waren sie aber verhältnismäßig freie Leute im Besitz voller Rechtsfähigkeit. Die letzteren dagegen waren von Anfang an an die Scholle gebunden (erbuntertänig) und fielen der Gerichtsgewalt ihrer Gutsherren zu.

Vielfach abweichend von dieser Unterscheidung der grund- und gutsherrlichen Bauernschaften, die man in der Justinianischen Gesetzgebung vorfindet, verfuhren die sogen. aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts herstammenden „leges rusticae". Diese bringen in Erwähnung, außer den Freibauern, einmal die Zehentleute und

zweitens die Halbpächter, so genannt, weil die ersteren den Zehent, die letzteren dagegen die Hälfte von dem Ernteertrag den betreffenden Grundherren abzugeben hatten. Somit scheinen die „leges rusticae“ eine Herabsetzung der Grundrente herbeizuführen und die Gutsherrschaft in Grundherrschaft oder das Dienstverhältnis in ein Pachtverhältnis umzuwandeln gesucht zu haben.

Die zuletzt zu erwähnende Bauernklasse bildeten die sogen. „servi rustici“, Landsklaven, deren agrar-rechtliche Stellung schon ihr Name besagt.

Bei der ausführlichen Besprechung dieser hier in Kürze zusammengefaßten Agrarverfassung im byzantinischen Reiche ist an den betreffenden Stellen der Vermutung Ausdruck gegeben, daß solche Verhältnisse auch bei den neuangesiedelten Slaven der ersten Kategorie früher oder später zur Geltung gekommen sein müssen.

IV.

Anders dürfte dagegen die Entwicklung der Agrarverhältnisse bei denjenigen Slaven, speziell Serben vor sich gegangen sein, die mehr oder weniger ihre Selbständigkeit zu behalten imstande waren.

Der natürliche Gang dieser Entwicklung beruhte auf den ursprünglichen sozialen Organisationsformen der Slaven.

Die Vorstandschaft der Gentil- und Stammesinstitution wurde im Laufe der Zeit erblich, und mit diesem Erblichwerden verknüpfte sich dann allmählich auch eine immer größer werdende politische Macht derselben. Die Gentil- und Stammesvorstandschaft trat nun als alleiniger Träger und Ausüber des dauernden Schutzes der übrigen in jeder Hinsicht in den Hintergrund tretenden Gentil- und Stammesgenossen hervor. Dazu kam noch als wesentliches Moment hinzu das Platzgreifen des Begriffes des Eigentums, was ebenso wie die erstererwähnten Momente nur Ungleiches hervorrufen mußte. Dies Ungleichwerden machte sich geltend nicht nur in Bezug auf die Größe des Besitzes, welche im engsten Zusammenhang mit der Macht der Besitzenden stand, sondern auch hinsichtlich des Rechtes, welches wiederum die Ungleichheit der Pflichten, ja sogar mit der Zeit auch die Ungleichheit der Freiheit nach sich zog.

Dieser Entfremdung zwischen den Vorstandsfamilien und den übrigen zugehörenden Sonderfamilien der Gentil- und Stammesgenossen,

diesem Wachsen der Macht der ersteren kamen nun sehr zu statten die individualistischen Prinzipien des römisch-byzantinischen Rechtes, welche mit dem ursprünglichen auf dem Prinzipe der Gemeinschaft beruhenden Leben und mit der ursprünglichen Gleichberechtigung der einzelnen Stammesgenossen in Bezug auf das in Besitz genommene Land unvereinbar waren.

Die Folge von all dem war nun: die Geltendmachung und Anerkennung des Obereigentumsrechtes an dem ganzen Gemeinlande des Gaues bezw. der Gens. Somit bildete sich also aus der erblich gewordenen Vorstandschaft allmählich eine dauernde Grundherrschaft aus. Die ehemaligen Genossen gerieten zuerst in eine gewisse Abhängigkeit von ihrer Vorstandschaft, welcher dann bald eine Verminderung ihrer sachlichen wie noch mehr ihrer persönlichen Freiheit folgen mußte, bis sie endlich zu der Untertänigkeit unter den neuentstandenen Herrschaften führte.

Die ehemaligen Gentilgenossen konnten aber auch herrenlos, frei bleiben. Dies jedoch nur in dem Falle, wo eine wirkliche Auflösung des alten Gentilverbandes frühzeitig erfolgte, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewonnen hatte, die Vorstandschaft erblich an sich zu bringen und damit Hand in Hand ihre Ansprüche auf die Mark und dann auch auf die Dorfeinwohner in so weiter Ausdehnung erfolgreich zu erheben, wie dies gerade in den erstbetrachteten Fällen durchzuführen möglich war.

Die in Betracht kommende Erscheinung vollzog sich jedoch nicht überall ausschließlich in der geschilderten Weise. Vom größten Einfluß waren in dieser Beziehung besonders die in den Zwischenzeiten häufig stattfindenden Unterwerfungen oder wenigstens Tributpflichtigmachungen seitens der byzantinischen und in zweiter Linie auch bulgarischen Kaiser, wie nicht seltener auch die von seiten der einzelnen benachbarten Gaufürsten. Die Folge dieser häufigen Ereignisse war: Beschleunigung der Entstehung der Grundherrschaft, wo diese sich noch nicht geltend zu machen vermochte, Erweiterung des grundherrschaftlichen Rechtes, wo die erstere bereits eingetreten war etc. Hervorzuheben ist aber, daß unter solchen Umständen die hervortretende Grundherrschaft und später auch Gutsherrschaft nicht immer gerade mit der besprochenen Vorstandschaft zu tun zu haben brauchte, sondern als Grund- resp. Gutsherren konnten jetzt vielfach auch die den betreffenden untertänig gemachten Bauern fremden Reichen und Mächtigen sich auf die verschiedenartigste Weise auf-

drängen. Dies wiederum besonders in dem Falle, wo eine völlige Unterwerfung der betreffenden Stämme zustande kam.

Auf Grund dieser Umstände ist der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Umwandlung der urslavischen Sozial- und Agrarverhältnisse in die grund- und aus diesen möglicherweise auch in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei den Serben bis zum Anfang des X. Jahrhunderts größtenteils bereits Platz gegriffen haben dürfte. Immerhin aber müssen noch viele Freibauern vorhanden gewesen sein, was um so glaubwürdiger ist, weil dieselben auch im byzantinischen Reiche selbst noch nicht völlig verschwunden waren. In wie schwieriger Lage sie sich aber damals befanden, welcher rücksichtslosen Unterdrückung seitens der Reichen und Mächtigen sie ausgesetzt waren, — bezeugen am augenfälligsten die diesbezüglichen im Laufe des X. Jahrhunderts ergriffenen Schutzmaßregeln der byzantinischen Kaiser.

V.

Nachdem es den byzantinischen Großgrundbesitzern gelungen war, ihre „Paröken“ nach älterem, Justinianischen Recht an die Scholle zu fesseln und deren Abgaben, die durch die „leges rusticae“ vielfach herabgesetzt worden waren, wiederum zu erhöhen, gingen sie dann noch weiter. Durch die verschiedenartigsten erlaubten und unerlaubten Maßnahmen und Manipulationen suchten sie nämlich ihre Besitzungen auf Kosten derjenigen der Freibauern und Soldaten-Lehenbesitzer so weit und so rücksichtslos zu vergrößern, daß sich die Regierenden schließlich veranlaßt sahen, dem Unwesen, das sowohl die Staatskasse äußerst schädigte, wie auch die militärische Macht des Reiches ungemein bedrohte, ein Ende zu machen.

Durch diese im Laufe des X. Jahrhunderts ergriffenen Schutzmaßregeln suchte man zweierlei zu erreichen: einmal dem rapiden Schwinden der freibäuerlichen und Lehen- oder Soldgüter entgegenzutreten, — und zweitens: die schon gerissenen und verschlungenen Güter den früheren Besitzern zurückzuerstatten.

Das erstere glaubte man dadurch erreichen zu können, daß man das Verbot erließ: die Reichen und Mächtigen dürfen künftighin die Besitzungen der „Armen“ auf keine Weise mehr zu erwerben suchen. Wenn ein freibäuerliches Grundstück zum Verkauf käme, so müßte

es nach dem genau festgestellten Vorkaufsrecht geschehen, wobei aber die Mächtigen als Käufer völlig ausgeschlossen waren.

In Bezug auf den zu zweit genannten Punkt verordnete man wiederum: alle die seitens der Reichen und Mächtigen auf irgend welche Weise erworbenen Grundstücke der „Armen“ müssen diesen bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Ersatzleistung zurückerstattet werden. Manche Kaiser gingen sogar so weit, daß sie festzusetzen suchten: Im Fall, daß ein Adeliger seinen Grundbesitz, den er in einem Dorfe von alters her hatte, verkaufen wollte, dürfe ein anderer, dort nicht angesessener Mächtiger nicht als dessen Käufer eintreten, sondern das könnten nur die betreffenden Bauern tun. Später wurde jedoch diese Verordnung zurückgezogen und statt dessen das Prinzip ausgesprochen: Nur zwischen Adeligen und Adeligen, desgleichen andrerseits nur zwischen Soldaten und „Armen“ und Leuten desselben Standes seien Güterkäufe statthaft.

Mit Berücksichtigung einiger Umstände muß man jedoch unbedingt zu der Schlußfolgerung kommen, daß alle diese kaiserlichen Schutzmaßregeln im großen Ganzen den Geschützten keinen Nutzen gebracht haben. Das Werk der Erwerbung von freibäuerlichen Gütern und somit das des Untertänigmachens der freien Bauernschaften war dadurch vielleicht eine Zeit lang nur verzögert, keineswegs aber völlig und für alle Zeiten aufgehoben. Im Laufe des XI. und XII. Jahrhunderts dürfte dies sowohl in Byzanz als auch auf der ganzen Balkanhalbinsel so weit um sich gegriffen haben, daß man im XIII. und XIV. Jahrhundert, auf Grund der in der nachfolgenden Abteilung dieser Arbeit näher zu untersuchenden serbischen schriftlichen Ueberlieferungen, die Existenz der freien Bauernschaften nur noch äußerst spärlich festzustellen in der Lage sein wird.

II. Abteilung.

Die Agrarverfassung Serbiens und der übrigen serbischen Staaten seit Ende des XII. Jahrhunderts bis zu ihrer Unterwerfung unter die türkische Herrschaft (Mitte des XV. Jahrhunderts).

I. Das Eigentumsrecht des Staatsoberhauptes.

Im Abschnitt IV der I. Abteilung haben wir schon in kurzen Umrissen zu zeigen versucht, wie die Macht der einzelnen serbischen Županen (Gauvorstände) allmählich zu wachsen anfing, bis sie im Laufe der Zeit zu einer Fürstenmacht anwuchs, um bald nachher in eine königliche überzugehen. Aus historischen Überlieferungen erkennen wir zwar, daß diese Macht im IX., X. und XI. Jahrhundert von verhältnismäßig kurzer Dauer war, Tatsache ist es aber, daß sie von byzantinischen oder bulgarischen Kaisern nicht völlig und für immer vernichtet werden konnte. Sobald nämlich die politische Übermacht der einzelnen Kaiser durch innere oder äußere Umstände geschwächt wurde, bot sich gleich den einzelnen serbischen Županen die günstige Gelegenheit, ihre Macht durch Eroberung der nachbarlichen Stämme oder durch Befreiung derselben von der byzantinischen oder bulgarischen Herrschaft in größerem oder geringerem Umfange zu vermehren. Diese Erscheinung trat auch in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts ein, wo es dem Groß-Župan Stephan Nemanja vollständig gelang, seine Macht auf Kosten der angrenzenden Županen und des byzantinischen Reiches bedeutend zu erweitern und dadurch die Grundlage zu schaffen, welche seinem Sohne sehr zu

gute kam, um Anfang des XIII. Jahrhunderts sich die gewünschte königliche Krone zuerkennen lassen zu können.

Wir haben aber zu gleicher Zeit gesehen, daß mit dem Wachsen der politischen Macht der einzelnen Gauvorstände Schritt für Schritt auch ihr Dispositionsrecht über die Gaumark (Župa) immer mehr wuchs, bis es endlich in ein förmliches Eigentumsrecht an dem Gemeinland des Gaues überging.[1]) Dieses Besitztum, das ohnehin nicht gering gewesen sein muß, wurde aber durch das Heimfallrecht und durch verschiedene Kriegsereignisse und andere Erwerbungsarten[2]) immer mehr erweitert, so daß die hervorgetretenen Gaufürsten gewöhnlich über sehr ausgedehnte Besitztümer zu verfügen hatten.

Wie im byzantinischen Reiche, so war auch in allen mittelalterlichen serbischen Staaten der oberste Machthaber oder Herrscher (Kaiser, König, Fürst, Župan und dergl.) zu gleicher Zeit auch der Obereigentümer all der sich nicht in Privateigentum befindenden Ländereien. Er verfügte über dieselben ganz nach seinem Belieben, jedoch, den schon dargelegten slavischen Sozialverhältnissen entsprechend, immer im Einverständnis mit seinen Familiengenossen (männlichen wie auch weiblichen Geschlechts), Ver-

[1]) Die Stiftungsurkunde des Königs Stephan Dečanski, erl. an das Kloster Dečani etwa 1330, verfügte z. B. unter anderem auch folgendes: „Und brachte meine königl. Majestät dem Kloster Dečani die Waldgebirge dar, welche oberhalb (des Dorfes) Dečani liegen. . . . All den Waldgebirgen schlug ich Grenzen auf. . . . Niemand darf sich in denselben ansiedeln, weder ein Wlastelin (Adeliger), noch ein Wlach (Viehzucht Treibender) oder Albanese, sondern nur derjenige, welchem der Igumen (Klostervorsteher) das unter gewisser Preisbestimmung erlaubt. Wer sich dagegen erkühnt und sich nach bisheriger Gewohnheit, solange es dem Kloster noch nicht dargebracht wurde, ohne Erlaubnis des Igumens festsetzt und sagt: „Es ist meine Baschtina (mein Eigentum), auch früher bin ich hier gewesen“, — der soll dem regierenden König 500 Hammel (Strafe) zahlen, denn in Waldgebirgen hat Niemand Baschtina (Eigentum), sondern nur die Könige und diejenigen Kirchen (Klöster), welchen es die Könige gegeben haben.“ — Glasnik 2. Abteilung, Bd. XII, S. 56.

[2]) Der Fürst von Zeta (Montenegro), Ivan Crnojević schenkte durch seine Urkunde von 1485 an das Kloster in Cetinje dem letzteren u. a. auch 2 Grundstücke, welche bei ihm die Eigentümer derselben für „bares Geld“ (es ist auch der Geldbetrag angegeben) verpfändet hatten. Die Schenkung geschah unter der Bedingung: Wenn die betreffenden Verpfänder in der Lage wären, für sich selbst die Grundstücke von dem Kloster loszukaufen, dann sollten sie dieselben zurückbekommen; wenn sie dagegen dieselben loskaufen wollten, um sie nachher einem anderen zu verkaufen, so sollte es ihnen nicht erlaubt werden. — Monumenta serbica, S. 532. — Siehe auch die später zu besprechenden Erwerbungsarten von Grund und Boden.

wandten und geistlichen wie weltlichen Machthabern, welche in der Weise eine Art Staatsrat bildeten.[1]) Fast alle königlichen bezw. kaiserlichen Schenkungs-, Verleihungs-, Stiftungs- und Vertragsurkunden erwähnen dies ausdrücklich, während sich auf vielen von denselben sogar die anwesenden und beratenden Mächtigen auch zu unterschreiben pflegten. Das erstere ist hauptsächlich der Fall bei Königen resp. Kaisern von Serbien, das letztere bei Staatsoberhäuptern von Bosnien, Zeta etc., obgleich man dies nicht als allgemeine Regel aufstellen könnte.[2])

Dies Verfügungsrecht der serbischen Staatsoberhäupter über die ihnen als solchen zu Gebote stehenden Besitzungen kennzeichnet sich am besten (wie überall im Mittelalter) in ihren Schenkungen und Verleihungen nach der erfolgten Thronbesteigung. Das beweisen uns nicht nur die zahlreichen bis heutzutage erhaltenen Urkunden, sondern auch die Worte der einzelnen Staatsoberhäupter (sowie selbst der einzelnen Provinzherrscher), welche sie als Einleitung zu den erlassenen Urkunden vorauszuschicken pflegten. So sagt z. B. der Kaiser Stephan Dušan in seiner Urkunde, erl. an das Gottesmutterkloster in Archiljevica (1349): „. . . . Erfreut über Gottes Gunst mit

---

[1]) Siehe darüber bei Novaković, Stojan, Das Gesetzbuch des serb. Kaisers Stephan Dušan. Neue Aufl. Belgrad 1898. S. XVI—XXXI.

[2]) Als Beispiel seien hier nur einige Urkunden in Erwähnung gebracht. So berichtet z. B. der Kaiser Stephan Dušan in seiner Urkunde, erl. 1349 an das Gottesmutterkloster in Archiljevica: „. . . . Und beriet sich meine kaiserl. Majestät mit . . . der Kaiserin Frau Jelena . . . . und mit unserem Sohne dem König Uroš, und mit dem . . . . Patriarchen der Serben und Griechen, Herrn Sava, und mit allen Erzbischöfen, Bischöfen und Igumens (Klostervorstehern), und mit allen Wlastelen (Adeligen), den kleinen wie den großen, und mit der ganzen Versammlung des serbischen, griechischen und Küstenlandes. . . .“ (Monumenta serbica, S. 143.) — In einer Urkunde Stephan Tvrtko's, des Königs von Bosnien, erl. 1378 an die ragusanische Stadtgemeinde, steht u. a. wörtlich: „. . . Und beriet sich meine königliche Majestät mit meiner Mutter, der Frau Jelena, und mit meiner Frau, der Königin Frau Dorotija, und mit auserwählten Machthabern (Adeligen) meines Königreichs; und es waren bei meiner königlichen Majestät anwesend die Wlastele (Adeligen): Župan Branko Pribinić, die Hofbeamten: Vukosav Stepković, Dobrašin Stephanović, Wojewoda (Herzog) Vlatko Vnković, Fürst Vnkašin Milatović, Fürst Priboje Mastonović, Župan Beljak Sanković . . . . .“ (Monumenta serbica, S. 189). — Diese namentliche Aufzählung der anwesenden „Wlastele“ (Adeligen) findet sich auch in einer Urkunde des Königs von Serbien Stephan Milutin, erl. um 1305—1307 (Monumenta serbica, S. 68 ff.). — Siehe auch: Urkunde des Kaisers Stephan Uroš, erl. 1357 (Monum. serb., S. 156). — Urkunde des Königs Stephan Milutin, erl. 1313 (Glasnik. XXXII, S. 166). — Urkunde des Königs von Bosnien Stephan Dabiša, erl. 1395 (Monum. serb., S. 226) u. s. w.

allen Hochmächtigen, (die sich) unter meiner Hand (befinden), machte ich Schenkungsurkunden und andere kaiserliche Gnadenbezeugungen vor allem den heiligen und göttlichen Kirchen (Klöstern), dann auch den Wlastelen (großen Adeligen) und den Wlasteličići (kleinen Adeligen) und den anderen übrigen, und zwar so, daß ein jeder damit zufrieden sein könnte. . . ."[1]) — Oder: „Ich, Stephan Thomaš Ostojić, Gottes Sklave .... dem beschieden war, König (von Bosnien) zu sein und .... gewohnheitsmäßig .... Gerechtigkeits-, Gnaden-, Schenkungs- und Verleihungsurkunden an unsere treuen Diener, jedem nach seiner Treue, Würde .... und seinem Verdienst .... zu erteilen . . . ."[2]) — Das läßt sich übrigens ersehen auch aus Art. 39, 108 und 134 des Gesetzbuches Dušan's, hauptsächlich aber aus den zwei letztgenannten, wo die Gebühren festgesetzt wurden, welche die beschenkten Adeligen gelegentlich der Auslieferung von Schenkungsurkunden zu entrichten hatten.[3])

Auf der anderen Seite aber versagt uns gerade dies Verfahren der serbischen Staatsoberhäupter einen jeden Anhaltspunkt, nach dem wir imstande und berechtigt wären, einen Unterschied zwischen staatlichen Ländereien und denen, welche Privateigentum oder besser Familiengut der Herrscher waren, zu machen. Es gibt sogar einige Urkunden, auf Grund derer wir schließen können, daß die damaligen Staatsoberhäupter nicht bloß Leute aus dem Adelstand, sondern auch selbst die Mitglieder ihrer Familien zu beschenken pflegten. So z. B., eine Urkunde des Königs Steph. Uroš I. (erl. um 1254—1264) bringt in Erwähnung u. a. auch eine gewisse „goldstempelige Urkunde", welche dessen Vater, der König Stephan der Erstgekrönte an seinen Oheim, den Großfürsten Miroslav von Hum erlassen haben soll, und wo es sich um Beschenkung mit Dörfern, Waldgebirgen, Leuten etc. gehandelt hat.[4]) — Auch aus einem Schreiben des Kaisers Steph.

---

[1]) Monumenta serbica, S. 143. — Siehe auch die Urkunde des Kaisers Stephan Uroš, erl. 1357 (Monum. serb., S. 156).

[2]) Schenkungsurkunde des Königs von Bosnien Stephan Thomaš Ostojić, erl. 1446 an die Fürsten Paul, Marko und Georg, die Söhne des Wojewoden Ivaniš Dragišić. — Monum. serb., S. 438—439.

[3]) Es sei hier noch bemerkt, daß diese Schenkungen nicht nur an einzelne Persönlichkeiten und Klöster gemacht zu werden pflegten, sondern nicht selten auch an einzelne Stadtgemeinden. Siehe: Art. 124, 137. — Schenkungsurkunde des Kaisers Steph. Dušan. erl. 1351 an die Stadt Cathario (Monum. serb., S. 150—151). — Schenkungsurkunde des Königs von Bosnien, erl. 1399 an die Stadt Ragusa (Monum. serb. S. 134) u. s. w.

[4]) Spomenik, III, S. 8.

Uroš (aus der Zeit 1356—1367) an die ragusanische Stadtgemeinde läßt sich erkennen, daß der Kaiser Steph. Dušan seiner Frau, der Kaiserin Jelena (der Mutter des Kaisers Steph. Uroš) gewisse Marktplätze in Zeta (Montenegro) resp. Zolleinnahmen daselbst geschenkt hatte.[1]) — Dasselbe geschah auch, als der König von Bosnien Steph. Dabiša, durch die Urkunde erl. 1395, seiner Tochter Stana ein Dorf samt „allen Rechten und Grenzen“ verschenkte.[2]) — Daraus können wir aber keineswegs mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß auch die Staatsoberhäupter selbst, mögen sie sich tituliert haben wie sie wollen, ein Privateigentum an Grund und Boden zu haben suchten, welches von denjenigen scharf getrennt wäre, was ihnen als obersten Machthabern zukommen mußte. Deshalb glauben wir, daß der serbische Geschichtsforscher, Stojan Novaković diese Tatsache völlig übersehen hat, wenn er behauptete, man solle das Privatgrundeigentum des Königs von den „allgemeinen königlichen oder allgemeinen staatlichen Ländereien“ unterscheiden, und daß seiner Meinung nach das erstere in die Kategorie „der adeligen oder kirchlichen (klösterlichen) Baschtine (erblichen Eigentümer)“ einzureihen sei.[3]) Dieser Unterschied läßt sich aber unseres Erachtens aus keiner der zahlreichen Urkunden, wie auch aus keinem Artikel des Gesetzbuches Dušan's deutlich und genau erkennen. Überall wo Dörfer, Acker-, Wiesen- und Weideländereien, Weinberge, Waldgebirge und dergl. mehr in Erwähnung kommen, — da spricht man nur vom königlichen bezw. kaiserlichen, vom kirchlichen resp. klösterlichen und adeligen Eigentum. Die Staatsoberhäupter verfügten, wie gesagt, über die ihnen zu Gebote stehenden Ländereien auf dieselbe Weise frei, wie über die übrigen Staatseinnahmequellen, wie das z. B. sehr oft mit Zolleinnahmen der Fall war. Können die letzteren als Privateigentum der Könige bezw. der Kaiser betrachtet werden? — Auf der anderen Seite suchten sich aber dieselben Herrscher, wenn sie eine Schenkung oder Stiftung machen wollten, und wenn ihnen zu dem Zweck nicht genügend viel von dem betreffenden Objekt (wo hauptsächlich Ländereien samt Zubehör in Betracht kommen) zur Verfügung stand, in solchen Fällen durch Tausch[4]) oder durch einfachen

[1]) Monumenta serbica, S. 175.

[2]) Monum. serb., S. 225.

[3]) Siehe seine Schriften: Pronijari und Baschtinici, S. 53—54. — Das Dorf, S. 155.

[4]) Siehe z. B.: Urk. d. Königs Steph. Milutin. erl. 1327 an das Kloster Chilandar. (Monum. serbica, S. 86). — Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. 1322 an d. Kloster Gračanica (Monum. serb., S. 564). — Urk. d. Fürsten v. Zeta, Ivan

Kauf[1]) zu helfen. Können durch den letzteren erworbene Ländereien als allgemein staatliche angenommen werden?

All diese Umstände also veranlassen und rechtfertigen zugleich unsere Behauptung, daß zwischen den sich im Privateigentum des Staatsoberhauptes befindenden und den „allgemein königlichen oder allgemein staatlichen" Ländereien kein wesentlicher Unterschied stattgefunden hat. Dieser Unterschied zwischen Ländereien des Privat- und denjenigen des Staatseigentums im allgemeinen tritt erst dann auf, wenn sich die ersteren entweder schon seit alters her im Privateigentum der den obersten Machthabern und Herrschern nahe stehenden Personen befanden, oder wenn sie zu solchen erst durch eine Schenkungsurkunde der Staatsoberhäupter gemacht wurden.

Wie sich aber die Eigentums- und die in engster Verbindung damit stehenden agrar-rechtlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Grundbesitzer damals gestalteten, näher zu untersuchen und möglichst klarzulegen, wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein. Aus denselben können u. a. auch die weiteren Folgerungen des besprochenen (Ober-)Eigentumsrechtes der Staatsoberhäupter ersehen werden, so daß wir sie hier nicht näher zu erörtern brauchen.

Crnojević, erl. 1485 (Monum. serb., S. 531). — Urk. d. Königs von Bosnien, Steph. Dabiša, erl. 1395 (Monum. serb., S. 226). — Urk. d. Kaisers St. Dušan, erl. an d. Erzengelskloster (Glasnik, XV., S. 269, 270, 271) u. s. w.

[1]) Siehe z. B.: Chilandars Urk. d. Kaisers St. Dušan, erl. 1347 (Monum. serb., S. 126). — Dečanerurkunde (Glasnik, 2. Abt., XII. S. 55, 61). — Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. um 1317—1318 (Spomenik, III., S. 16) etc. — — Übrigens all das bestätigt selbst der König Stephan Milutin in seiner St. Stephansurkunde, wo er u. a. ausdrücklich sagt: „Und all das, was ich (dem heiligen Kloster) darbrachte . . . . gab ich entweder von meinem, oder kaufte ich oder erbat ich oder vertauschte ich bei Herrn Erzbischof oder bei anderen." An einer anderen Stelle derselben Urk., wo der Bruder des Stifters, der ehemalige König von Serbien, Stephan Dragutin die gemachten Schenkungen bestätigte, steht statt „entweder gab ich von meinem" der Satz: „entweder gab er vom Territorium („oblast") seines Königreichs. . ." (Spomenik, IV., S. 9—11.) Hier wurde also das Eigene des Königs und dasjenige, über welches er als König verfügen konnte („oblast"), vollständig identifiziert.

II. Die agrar-rechtlichen Beziehungen des Wlastela- (Adel-) Standes.

Den Adeligen nannte man in serbischen mittelalterlichen Staaten allgemein „Wlastelin“ (Machthaber), nicht selten aber auch (besonders in Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert) mit dem fremden Namen „Boljarin.“

Die Wlastele (Adeligen) waren aber nicht alle einander gleich gestellt, sondern wurden hauptsächlich in 2 Klassen geteilt, nämlich in diejenige der „Wlastele“ (pl. von „Wlastelin“) im engeren Sinne des Wortes und die der „Wlasteličići“ (dim. von „Wlastelin“)[1]), — oder in „große und kleine Wlastele“[2]), d. h. in einen großen (hohen) und niederen Adel. Dieser Unterschied spiegelt sich deutlich in einigen Gerichtsmaßregeln. Wenn ein Wlastelin z. B. einen Wlasteličić beschimpft oder ihm irgend eine Schande zufügt, so soll er 100 „Perper“[3]) Strafe zahlen; wenn dagegen dasselbe der letztere dem ersteren antut, so muß er nicht nur 100 Perper Buße zahlen, sondern soll außerdem noch „mit dem Stock geschlagen werden“ (Art. 50). — Oder: Wenn ein Wlastelin überhaupt vor Gericht berufen werden soll, so muß der große Wlastelin durch ein Schreiben des Richters, die übrigen dagegen bloß durch einen richterlichen „Stempel“ vorgeladen werden (Art. 62).

Der Wlastelastand bekleidete alle Staatsämter, die großen wie die kleinen Hof-, Militär-, Verwaltungs-, Gerichts- wie auch selbst die hohen geistlichen Ämter. Daß auch die Personen, welche dem hohen geistlichen Stand angehörten, Wlastele waren oder wenigstens als solche betrachtet wurden, ersehen wir aus vielen Urkunden, wo die-

[1]) Siehe z. B. Art. 39, 75, 142, 144, 173 des Gesetzbuches Dušan's.

[2]) Art. 121. — Urk. d. Kaisers Stephan Dušan, erl. 1349 (Monum. serb., S. 143.)

[3]) Ein Perper soll nach Cibrario in der Mitte des XIV. Jahrhunderts einen Wert von ungefähr 6 Francs in Metallgeld oder 10 Francs in Form von Getreide gehabt haben (S. Novaković, Das Gesetzb. d. Kaisers St. Dušan, S. 155.) — Bezobrazov (a. a. O., S. 646) nimmt an 1 Perper = 4 Rubel. — In der Chilandar's Urk. d. Königs St. Milutin, erl. um 1293—1302, wurde der Wert eines Pferdes 30 Perper, der einer Stute dagegen 20 Perper festgesetzt (Monum. serbica, S. 61). Siehe auch die Erzengel's Urk. des Kaisers Steph. Dušan (Glasnik, Bd. XV., S. 310).

selben als Anwesende und Beratende namentlich in Erwähnung gebracht wurden.[1])

Wie sonst überall im Mittelalter, so war der Wlastelastand auch in Serbien mit verschiedenen Vorrechten ausgestattet, welche die übrigen Klassen der Bevölkerung zum Teil oder gänzlich entbehren mußten. Ein Wlastelin sollte z. B. vor Gericht nicht nachmittags, sondern nur vormittags berufen werden, indem ihm der Grund der Vorladung vorher mitgeteilt werden mußte. Wenn er aber, vor Mittag durch einen „Pristav" (d. h. einen vom Gerichte dazu beauftragten Vollziehungsbeamten) vorgeladen, nicht bis zur Mittagsstunde der Berufung Folge leistete, dann machte er sich dadurch schuldig und mußte 6 Ochsen Strafe bezahlen (Art. 56). — Ein Wlastelin (oder irgend ein Soldat), der von einem Kriegszuge heimkehrt, kann vor das Gericht nicht eher berufen werden, als bis er nach der Heimkehr mindestens 3 Wochen lang zugebracht hatte (Art. 61). — Die übrigen Vorrechte, welche uns wenigstens Dušans Gesetzbuch kennen lernen läßt, bestanden hauptsächlich in milderer Behandlung in Strafprozessen. Darüber wird jedoch erst später die Rede sein. Was aber hier für unsere Betrachtungen von höchster Bedeutung erscheint, war das besondere Eigentumsrecht des Wlastelastandes, des großen wie des kleinen. Und (abgesehen von der oben erwähnten Staatsämterbekleidung) unterschieden sich gerade durch das Eigentumsrecht an Grund und Boden und den anderen damaligen Eigentumsgegenständen die Wlastele am meisten von den übrigen Staatsangehörigen, denn hauptsächlich die ersteren hatten die Fähigkeit und Möglichkeit, eine volle, unabhängige und unbeschränkte Baschtina, d. h. ein volles, unabhängiges und unbeschränktes, erbliches Eigentumsrecht zu haben.[2])

[1]) So heißt es z. B. in der Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. um 1305—1307: „. . . Und da waren bei meiner königl. Majestät anwesend die Wlastele: Erzbischof von Bar (namens) Marin . . . und Bischof von Chum Jo(h)an und Bischof von Zeta Michail . . . ." (Monum. serbica, S. 69). — Siehe auch die Urk. desselben Königs, erl. 1313 an das Kloster der heil. Gottesmutter in Bar (Glasnik, XXXII., S. 166.)

[2]) In vielen Urkunden, besonders aber in denjenigen, welche von bosnischen Staatsoberhäuptern und Provinzherrschern, von der ragusanischen Gemeinderepublik u. s. w. erlassen worden sind, verwendet man sehr oft statt des Ausdrucks Baschtina die Bezeichnung Plemenito oder Plemenschtina, oder alle beide zusammen, wie z. B. in der Urk. d. Königs von Bosnien Steph. Ostoja, erl. 1399 (Monum. serb., S. 234.) — Urk. d. bosn. Großwojewoden Sandalj Hranić, erl. 1419 (Monum. serb., S. 288.) — Urk. des Wojew. Juraj, erl. 1434 (Monum. serb., S. 379.) — Siehe auch: Urk. des Županes Beljak u. des Wojew. Sanković,

Diese Baschtine (pl.) befanden sich im Besitz der einzelnen größeren und berühmteren Wlastelafamilien entweder schon seit alters her, oder sie waren als solche erst durch Schenkungen seitens der Fürsten, Könige und Kaiser an einzelne hochverdiente Persönlichkeiten zustande gekommen. Wie die ersteren ungefähr entstanden sein sollen, haben wir schon früher gesehen, als wir das Aufkommen der Gentil- und Gauvorstandschaft und die dadurch eingetretene Entfremdung zwischen derselben und den einfachen Einzelfamilien besprochen haben. Sie konnten also durch königliche Schenkungen nur noch vergrößert werden. Wo aber ein solches Baschtinarecht nicht früher bestand, da konnte es, wie gesagt, erst durch königliche Schenkungen an einzelne, durch verschiedene geleistete Dienste sich auszeichnende Personen oder sogar ganze Familien (Zadruge) entstehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß durch königliche bezw. kaiserliche, fürstliche und dergl. Schenkungsurkunden nur ein Baschtinarecht verliehen werden konnte, sondern, im Gegenteil, es fand vielfach statt, daß der betreffende Wlastelin durch eine Urkunde bloß für seine Lebenszeit belehnt wurde, d. h. daß ihm nur ein lebenslängliches Nutznießungsrecht — das sog. Pronijarecht — an Grund und Boden verliehen worden war.

Deshalb haben wir hier auch zwei Fälle zu unterscheiden, und zwar einmal, wo es sich um das Baschtinarecht der Adeligen handelte, und zweitens, wo wir es mit dem Pronijarecht derselben zu tun haben.

1. Das Baschtinarecht des Wlastelastandes.

Jeder Wlastelin (wie auch ein jeder andere), der eine Baschtina hatte, hieß „Baschtinik“ (Erbeigentümer). Das Baschtinarecht bestand aber nicht nur an Grund und Boden (Acker-, Wiesen-, Weide-, Wein- und Forstland), sondern auch an Leuten, insbesondere

---

erl. 1391 (Monum. serb. 217—218.) — Urk. d. Königs von Bosnien St. Dabiša, erl. 1395 (Monum. serb. 226.) — Urk. d. Königs von Bosnien St. Thomaš Ostojić, erl. 1446 u. die andere 1451 (Monum. serb. 440, 449) u. s. w. — — Daß aber diese Benennungen dem Sinne nach ein und dasselbe zu bezeichnen hatten, unterliegt keinem Zweifel. Das „Plemenito“ soll hier so gut wie das erbliche Familien-(Stamm-)gut bedeuten und entspricht weit besser unseren früheren Darlegungen über den Entwicklungsgang der Macht der Gentil- und Gauvorstände, als es mit der mehr eingebürgerten und verbreiteten fremden (nach Novaković, Das altserbische Heer, S. 47: bulgarischen) Bezeichnung „Baschtina“ der Fall ist.

an den sog. „Otroci“ (vgl. Art. 44 und 46 von Dušans Gesetzbuch), welche auf den Baschtinaländereien wohnten[1]), sowie an jeder Sache (Gebäude, Kirchen, Klöster und dergl.), welche einem „Baschtinik“ angehörten.

Als wesentliche Merkmale, welche eine adelige Baschtina zum Gegensatz zu den übrigen Eigentums- und Besitzformen charakterisierten, sind hauptsächlich folgende hervorzuheben.

1. Eine jede adelige Baschtina verbürgte ihrem Eigentümer (dem Wlastelin-Baschtinik) vor allem ein volles Eigentumsrecht. Sie war so „fest“ (Art. 39 und 40) — gleichviel ob sie unter den serbischen oder anderen orthodoxen Herrschern erworben wurde (Art. 40) — daß „weder der Herr Kaiser selbst, noch der König (d. h. Thronfolger), noch die Frau Kaiserin Recht haben, jemandem seine Baschtina mit Gewalt zu entziehen, zu kaufen oder zu vertauschen.“ Nur wenn der betreffende Baschtinik seine Einwilligung gibt, kann es geschehen, sonst keineswegs (Art. 43).[2]) Dasselbe trifft auch dann zu, wenn die Wlastele oder andere Leute auf ihren Erbeigentümern eine Kirche haben. In dem Falle ist „weder der Herr Kaiser, noch der Patriarch, noch irgend ein anderer Geistliche“ (Bischof) berechtigt, die betreffende Kirche unter die große (Patriarchats-) Kirche zu bringen. Nur wenn es sich um rein geistliche Angelegenheiten handeln sollte, wie z. B. um Weihung des seitens des Baschtiniks angestellten Mönches, — hatte man mit dem betreffenden Bischof zu verhandeln, sonst war man in Bezug auf die innere Verwaltung der Kirche vollständig unabhängig (Art. 45).[3])

2. Aus dem Gesagten geht schon das zweite Merkmal der adeligen Baschtina hervor, nämlich: das freie Verfügungs-

---

[1]) Siehe z. B. Schenkungsurkunde des Königs von Bosnien St. Thomaš Ostojić, erl. 1458 an den Logophet (Kanzler) Stepan (Monum. serbica, S. 481.)

[2]) In seiner St. Stephans Urk. sagt der König Stephan Milutin ausdrücklich, daß er in den von seinen Urgroßvätern, Großvätern, Vätern und übrigen Familiengenossen erlassenen Urkunden kein Wörtchen mit Gewalt nichtig gemacht habe, sondern daß er Kauf- und Tauschakte nur mit Einwilligung der betreffenden Eigentümer habe zustande kommen lassen (Spomenik, IV., S. 9.) — Siehe auch: Chilandars Urk. desselben Königs, erl. 1318 (Spomenik, III., S. 23.) — Erzengels Urk. des Kaisers Steph. Dušan (Glasnik, XV., S. 270, 284.) — Urk. des Fürsten Kostadin, erl. 1388 (Glasnik, XXIV., S. 270.) — Urk. des Fürsten von Zeta, Ivan Crnojević, erl. 1485 (Monum. serb., S. 533) etc.

[3]) Wenn aber der Wlastelin seine Kirche nach seinem Belieben schon unter „eine andere Kirche“ gebracht hatte. dann hatte er kein Recht mehr, über sie auch im geringsten zu verfügen (Art. 47.)

recht über dieselbe. Der Baschtinik war berechtigt, über seine Baschtina nach seinem Belieben zu verfügen, sie oder einen Teil derselben einer Kirche bzw. einem Kloster darzubringen oder „für das Heil seiner Seele zu vermachen", sie irgend jemandem zu verkaufen (Art. 40) oder zu verschenken, sie mit jemand zu tauschen oder ihm als Mitgift (Heiratsgut) zu verschreiben, zu verpfänden und dergl.[1]) Allein seine „Otroken" als Mitgift zu geben, war ausdrücklich verboten (Art. 44) — ob aber das Verbot auch im Falle eines Verkaufes, Umtausches etc. Geltung hatte, ist schwer zu entscheiden.

Nichtsdestoweniger aber, trotz der gesetzlichen Anerkennung dieses vollen Verfügungsrechtes, scheint dasselbe, soweit wir das auf Grund einiger Urkunden beurteilen können, einigermaßen beschränkt gewesen zu sein. Nämlich — abgesehen davon, daß der betreffende Baschtinik, entsprechend dem uns bekannten Zadrugaprinzip, für die in Betracht kommenden Veräußerungen die Einwilligung seiner Familiengenossen (männlichen und manchemal auch weiblichen Geschlechts), wo freilich solche vorhanden waren, ausdrücklich zu erwähnen pflegte,[2]) — brauchte er für einen Schenkungsakt die Bestätigungsurkunde seines Staatsoberhauptes. Als Beispiel sei hier nur die Urkunde des Kaisers Stephan Dušan (erl. 1349) näher erläutert. Es handelt sich um eine Schenkung, welche der „Sevastokrator" Dejan einer von ihm auf seiner Baschtina erbauten Kirche machen wollte. „Und . . . der Sevastokrator Dejan — heißt es in der Urkunde — bat meine kaiserliche Majestät um Erlaubnis, seine

---

[1]) Siehe Urk. d. Kaisers Steph. Uroš, erl. 1357 (Monum. serb. 156.) — Urk. des bosnischen Großwojew. Sandalj Hranić, erl. 1419 (Monum. serb., 288.) — Urk. d. Fürsten v. Zeta, Ivan Crnojević (Monum. serb., 231—232.) — Urk. des Despoten v. Serbien Georg Branković, erl. um 1428 an Čelnik Radič (Spomenik, III., 3.)

[2]) Siehe Urk. d. Kaisers Steph. Uroš, erl. 1365 (Monum. serb., 172.) — Chilandars Urk. der Gebrüder Roman, Grgur und Vuk Brankovići, erl. um 1365 (Spomenik, III., 31.) — Erzengels Urk. d. Kaisers Dušan (Glasnik, XV., 285, 303.) — Urk. d. Fürsten Lazar, erl. auf Bittgesuch des Čelnik Mussa u. dessen Söhne an das russische Kloster St. Panteleïmon 1381 (Glasnik, XXIV., 259.) — Urk. des Županes Beljak u. des Wojewoden Radič Sanković, erl. 1391 an die ragusanische Gemeinderepublik, wo (in der letzterwähnten Urk.) ausdrücklich gesagt wurde: „. . . Und all dem Eingeschriebenen stimmten zu und bestätigten unsere Frauen und unsere lieben Schwester, unser Oheim (Vaters Bruder) . . . . und unsere Brüder . . . . . für sich und für ihre Kinder und für Nachkommen von uns allen, — und alle unsere Wlastele . . ." (Monum. serbica, S. 219.)

Baschtinadörfer, welche ihm und seinen Kindern meine kaiserliche Majestät in die Baschtina eingeschrieben (d. h. durch eine Urkunde geschenkt) hat", der genannten Kirche darzubringen. Nachdem sich der Kaiser mit seiner Frau, seinem Sohne, mit dem Patriarch, mit allen Erzbischöfen, Bischöfen, Igumens und allen großen und kleinen Adeligen beraten hatte, „gab und schrieb — heißt es weiter — meine kaiserliche Majestät diese Urkunde" der genannten Kirche ein, „und auf die aufrichtige Bitte des Sevastokr. Dejan . . . schenkt und schreibt meine kaiserliche Majestät (der Kirche) diese Dörfer in Methochija ein." (Es wurden 9 Dörfer und 8 Weiber namentlich aufgezählt.)[1])

Es soll aber gleich hervorgehoben werden, daß diese Beschränkung des in Betracht kommenden Verfügungsrechtes nur eine scheinbare ist. Hier handelte es sich nämlich ausschließlich um Schenkungen seitens des Wlastelastandes an Kirchen resp. Klöster. Da aber die letzteren, wie wir später sehen werden, von allen königlichen bezw. kaiserlichen Dienstleistungen und Abgabenentrichtungen völlig befreit waren, so mußten begreiflicherweise die betreffenden Stifter aus dem Adelstande das Staatsoberhaupt um Erlassung einer Urkunde bitten, durch welche auch ihre Stiftungen frei von Abgaben erklärt werden sollten, von welchen, wie gesagt, die königlichen Stiftungen schon längst befreit zu sein pflegten. Diese sich als unumgängig notwendig erweisende königliche Bestätigung der seitens der Wlastele gemachten Schenkungen an Kirchen und Klöster steht demgemäß in engster Verbindung mit dem dem betreffenden Staatsoberhaupt dadurch erwachsenen materiellen Schaden; denn im Gegensatz zu den kirchlichen oder klösterlichen Besitzungen waren die adeligen Baschtine, wie unten gezeigt werden soll, zu verschiedenen Diensten und Abgaben dem Staatsoberhaupt gegenüber verpflichtet, so daß eine Befreiung von denselben selbstverständlich nur mit Bewilligung des Staatsoberhauptes stattfinden durfte. Kein Wunder also, daß die betreffenden Stifter aus dem Wlastelastande den König bezw. den Kaiser immer um eine solche Bewilligung bitten mußten,

---

[1]) Monum. serb., S. 143. — Siehe auch: Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. um 1293—1302 (Monum. serb., S. 63 ff.). — Urk. d. Königs St. Dečanski, erl. um 1321—1332 (Monum. serb., S. 112). — Urk. d. Kaisers St. Uroš, erl. 1365 (Monum. serb., S. 172.) — Urk. d. Königs St. Dušan, erl. 1334 (Spomenik, III., 25—26.) — Urk. desselben Königs, erl. um 1332—1337 (Spomenik, III., 27.) — Urk. d. Kaisers St. Dušan, erl. 1347 (Glasnik, XXVII., 289 ff.). — Erzengels Urk. d. Kaisers St. Dušan (Glasnik, XV., S. 301—302, 303, 305) u. s. w.

— was aber, wie erwähnt, auf den ersten Blick gerade als Beschränkung des Verfügungsrechtes über ihre Baschtine erscheinen mag.

Ganz anders steht dagegen die Sache mit dem vollen Eigentumsrecht des Adelstandes, da dasselbe in gewissen Fällen eben nichtig gemacht werden konnte. Denn obgleich, wie dargelegt, das Baschtinarecht „fest“ und unantastbar war, so hatten sich die Könige immerhin noch das Recht vorbehalten, in bestimmten Fällen die „feste“ Baschtina nichtig zu machen bezw. sie zu konfiszieren. Dies trat ausschließlich dann ein, wenn sich der betreffende Erbeigentümer einer Untreue dem Staatsoberhaupt gegenüber schuldig gemacht hatte.[1]) Es ist aber merkwürdig, daß solche Fälle nicht so

[1]) Von einer Untreue spricht z. B. die St. Stephan's Urk. des Königs Steph. Milutin, ohne indessen genau zu bestimmen, was man eigentlich unter derselben zu verstehen hat. Der König-Stifter schenkte nämlich gewissen Leuten je ein Dorf unter der Bedingung: „Solange sie der (St. Stephan's) Kirche und meiner königl. Majestät und nach meinem Tode dem betreff. Regierenden treu bleiben, und solange sie sich nicht etwa als Kirchendiebe zeigen, sollen (die Dörfer) ihnen und ihren Kindern in ewiger Baschtina sein“ (Spomenik IV, 6). — Ähnliche Verordnung finden wir auch in der Bestätigungsurkunde des Despoten Georg Branković, erl. um 1428—1429 an Čelnik Radič. Die ihm bestätigte Baschtina (bestehend aus 1 Burg, 1 Marktplatz, 52 Dörfern und 7 Weilern) sollte ihm für kein Verbrechen weggenommen werden, ausgenommen die Untreue (Spomenik III, 3). — Dieselbe Bestimmung treffen wir auch in der Schenkungsurkunde des Königs v. Bosnien Stepan Thomaš, erl. 1458 an Logothet St. Ratković. Sie fügte noch hinzu: „ausgenommen, wenn er (der Logothet) sich einer Untreue persönlich schuldig machen würde“ (Rad I., S. 157—158). — — Abweichend davon verordnete die Urk. d. Kaisers St. Dušan, erl. 1347 an das Kloster v. Lesnovo, durch welche die Schenkungen des Despoten Oliver, welcher das betreff. Kloster selbst hat erbauen lassen, bestätigt wurden. Nach derselben sollte im Falle, daß sich der Stifter (Despot Oliver) oder einer seiner Söhne durch irgend ein Verbrechen dem Kaiser oder dem serbischen Throne gegenüber schuldig machen würde, „er allein dem Gebote des Kaisers nach bestraft werden, das Erzengel's Bistum soll aber auch weiterhin in allen Rechten . . . . frei bleiben“ (Glasnik XXVII, 295). Diese Anordnung ist jedoch leicht zu erklären, weil man die an das (Bistums-)Kloster gemachten und ihm bestätigten Schenkungen nicht von Treue oder Untreue des Stifters abhängig machen wollte. — Dies trifft aber nicht auch für die Urk. des Wojewoden Juraj, erl. 1434 an Gebrüder: Wojew. Paul, Fürst Nikola u. F. Wlatko Jurjevići. Die ihnen und ihren Nachkommen bestätigte Baschtina soll „für kein Verbrechen und für keine Schuld“ nichtig gemacht und weggenommen werden. „Wenn aber vorkommt, daß sich jemand von ihnen so viel schuldig gemacht hat, daß er enthauptet werden soll, so soll es nur mit demjenigen geschehen, der eben schuldig ist, die übrigen dagegen sollen auch weiterhin leben und die bestätigte Baschtina genießen“ (Monum. serb., 378). Es ist aber auch diese Bestimmung leicht zu erklären, da es sich hier um eine große Hauskommunion handelte, deren Baschtina man nicht

selten waren. Das ersehen wir nicht nur aus dem Gesetzbuche Dušan's, sondern auch aus einigen Urkunden. Wenn es z. B. vorkäme, daß jemand gegen die erlassenen Befehle, Schenkungen, Privilegien etc. der Herrscher gehandelt hätte, betrachtete man ihn als einen Untreuen — und einer jeden Untreue folgte dann die Konfiskation der Baschtina.[1]) — „Niemand darf — heißt es im Art. 140 — einen

---

von Treue oder Untreue der einzelnen Familiengenossen abhängig machen wollte. So sind jedenfalls auch die übrigen oben erwähnten und unten noch zu erwähnenden Verordnungen zu verstehen, d. h. daß dieselben nur für einen Alleinstehenden oder auch für einen Familiengenossen, der aber über ein Sondereigentum verfügte, Geltung hatten. Dies Prinzip behauptet übrigens auch selbst Dušan's Gesetzb., indem man die allgemeine Verordnung erließ: „Für eine jede Untreue und jedes Verbrechen soll weder Bruder für Bruder, noch Vater für Sohn, noch Verwandter für Verwandten, wenn sie abgeteilt in ihren Häusern leben und unschuldig sind, zur Bestrafung gezogen werden; nur das Haus desjenigen, welcher sich schuldig gemacht hat, soll die Strafe verbüßen" (Art. 52).

[1]) Siehe: Urk. d. Kaisers St. Dušan, erl. um 1347—1356 an die venet. u. ragus. Republik (Monum. serb., 154). — Urk. d. Königs St. Dragutin, erl. um 1276—1281 (Spomenik, III, 11). — Urk. d. Königs v. Bosnien St. Tvrtko Tvrtković, erl. 1405 (Monum. serb. 256; 370). — Etwas abweichend: Urk. d. Kaisers St. Uroš, erl. 1360 (Monum. serb., 168) u. Urk. d. Fürsten Balša, erl. 1385 (Monum. serb., 203). nach welchen die Untreuen außer als solche bestraft zu werden, auch noch eine Geldstrafe von 1000 bezw. 500 Perper zu zahlen hatten. — Es gibt aber auch solche Urkunden, in deren Verordnungen der Ausdruck „Untreuer" gar nicht vorkommt, sondern wo nur bestimmt wurde: der Wlastelin oder irgend wer anders, der sich gegen die kirchl. Autonomie oder irgend welche von Königen erlassene Privilegien schuldig gemacht hat, soll „den Zorn und die Bestrafung meiner königl. Majestät verspüren und soll meiner königl. Majestät (so u. soviel) Strafe zahlen". Ob man indes unter dem ersten Satze eine Konfiskation verstehen soll oder nicht, läßt sich nicht genau feststellen. Vielleicht haben wir hier bloß mit einer Geldstrafe zu tun, die aber nicht in allen hier in Betracht kommenden Urkunden ein und dieselbe war. So betrug sie z. B. nach der Urk. d. Königs Steph. Uroš, erl. um 1240—1272, und der Urk. d. Königs Steph. Dušan, erl. an die Ragusaner, 500 Perper (Monum. serb., S. 53 u. 119); nach den Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. an das Kloster Vranjina und Chilandar und der Urk. d. Königs St. Vladislav, erl. um 1234—1240, nur 300 Perper (Glasnik, XLVII, 226. — Monum. serb. 65 u. 27); nach der Urk. d. Kaisers Steph. Dušan, erl. um 1350 an das Kloster in Gabrovo, dagegen 1000 Perper (Glasnik XXIV, 241). — Die Annahme. daß wir in den letzteren Fällen nur mit einer Geldstrafe zu tun haben, findet ihre Bestätigung in zwei Urk. d. Königs Steph. Milutin, wo bloß eine Strafe von 1000 Perper angegeben wurde (Monum. serb., 68. — Glasnik XXXII, 166), wie auch in der Chilandar's Urk. desselben Königs (erl. 1300), wo sowohl für Wlastele als auch für Verwandte des Königs selbst bloß die Strafe von 12 Ochsen bestimmt wurde (Spomenik III, 13). — Letztere Urkunden können uns Anlaß geben, anzunehmen, daß sogar auch in denjenigen Urkunden, wo außer

fremden Menschen (Bauern) ohne meine kaiserliche schriftliche Erlaubnis aufnehmen, weder meine kaiserliche Majestät, noch die Frau Kaiserin, noch die Kirche, noch ein Wlastelin oder irgend jemand anderer. Falls ihn jemand aber aufnimmt, so soll er, mag er sein wer er will, als ein Untreuer bestraft werden." — „Wenn sich jemand findet — heißt es im Art. 111 —, der einem Richter eine Schande angetan hat, soll ihm, falls er ein Wlastelin wäre, Alles weggenommen werden . . ." Oder: „Wenn sich jemand findet (ohne Unterschied ob er ein Wlastelin oder ein Nicht-Wlastelin ist), der einen Pristav (Gerichtsvollzieher) oder irgend welche vom Richter beauftragte Person abgewiesen hat, so soll ihm Alles, was er besitzt, weggenommen werden" (Art. 107). Dasselbe trat auch ein, wenn es jemand gewagt hatte, in eine ihm erlassene Urkunde einige Worte „falsch zuzufügen" oder dieselbe „falsch umzuändern — anders als es meine kaiserliche Majestät geboten hat". In dem Falle sollte die betreffende Urkunde zerrissen werden, und der Verfälscher durfte die betreffende Baschtina nicht mehr im Besitz haben (Art. 138).

Daß diese Konfiskationen der Baschtine auch wirklich stattgefunden haben, bezeugen uns einige urkundliche Belege. Einen solchen finden wir zuerst in der St. Stephan's Urkunde des Königs Steph. Milutin, wo ausdrücklich in Erwähnung gebracht wird, daß der Königstifter dem gedachten Kloster u. a. auch 2 Dörfer dargebracht habe, welche früher sein Vater und seine Mutter mit seiner Bewilligung einem gewissen Wlastelin und dessen Nachkommen in Baschtina eingeschrieben hätten, mit der Bedingung aber, daß sie ihnen in keinem Falle weggenommen werden sollten außer im Fall der Untreue. „Da sie aber — heißt es weiter — meiner königlichen Majestät untreu geworden, so nahm ich sie (die 2 Dörfer) ihnen weg und schrieb sie der St. Stephan's Kirche ein."[1]) — Dasselbe Beispiel finden wir auch in einer Urkunde des Despoten Stephan

dem Ausdrucke „Untreuer" auch eine bestimmte Geldstrafe angegeben worden war, nicht eben die gedachte Konfiskation der Baschtina folgen mußte. Denn man muß sich mit Recht fragen: wenn die Baschtina konfisziert wird, wozu dann noch dazu auch eine Geldstrafe? — Wo es sich aber um einen Beamten handelte, der sich der hier in Betracht kommenden Dinge schuldig gemacht hatte, ist es sehr wahrscheinlich, daß sich derselbe außer der bestimmten Geldstrafe auch noch „den Zorn und die Bestrafung" des Königs gefallen lassen mußte, d. h. daß er neben der Geldstrafe auch noch seines Postens enthoben wurde oder wenigstens zu erwarten hatte, versetzt zu werden.

[1]) Spomenik IV, 4.

Lazarević (erl. um 1403—1405), in welcher deren Erlasser ausdrücklich sagt, daß er einem gewissen Wlastelin dessen Baschtina infolge seiner Untreue konfisziert und sie gelegentlich einem anderen Wlastelin verliehen habe (Monum. serbica, 568).[1])

3. Endlich als drittes aus den beiden ersteren als natürliche Folge derselben hervorgehendes Merkmal der Baschtina war die Erblichkeit. Die Bezeichnung „Baschtina" wurde sogar in vielen Urkunden geradezu im Sinne eines vererbten Familiengutes angewendet.[2]) Unsere Aufgabe ist nun hier, auf Grund von Urkunden und von Dušan's Gesetzbuche die Erbfolge bei Vererbung einer Baschtina ausfindig zu machen, welche damals in Serbien und den übrigen serbischen Staaten möglichst allgemeine Geltung gehabt haben dürfte.

Als Ausgangspunkt kann uns bei dieser Untersuchung eine Urkunde des bosnischen Wojewoden Sandalj (erl. 1429) sehr zu statten kommen. In derselben handelte es sich nämlich um einen Geldnachlaß, welchen der genannte Wojewoda bei der Schatzkammer der

---

[1]) Nicht weniger streng für den Adelstand lauten auch Art. 145 und 173. — „Es befiehlt meine kaiserl. Majestät — heißt es im ersteren: — Im ganzen Lande, in Burgen, in Gauen und in Grenzmarken soll kein Räuber und kein Dieb vorhanden sein. Es soll folgendermaßen die Räuberei und Dieberei ausgerottet werden: Das Dorf, in welchem ein Räuber oder ein Dieb gefunden wird, soll auseinandergesiedelt werden; der Räuber soll kopfüber aufgehängt und der Dieb blind gemacht werden; der Herr des Dorfes dagegen soll gebunden zu meiner kaiserlichen Majestät gebracht werden, soll all das bezahlen, was der Räuber und der Dieb seit Anfang geraubt bezw. gestohlen haben und wiederum wie der Räuber und der Dieb bestraft werden" (siehe auch Art. 146 u. 147). — „Der Wlastelin und Wlasteličić — heißt es im Art. 173, — sei er ein Grieche oder ein Deutscher oder ein Serbe . . . ., welcher auf den Hof meiner kaiserl. Majestät kommt und einen Räuber oder einen Dieb mitbringt, soll selbst wie der Räuber und der Dieb bestraft werden." — — Sonst im Falle einer geringeren Schuld oder eines geringeren Verbrechens wurden nur Geld-, Naturalien- oder leichte Körperstrafen vorgeschrieben. Sie sind aber entweder von keiner Bedeutung für unsere Betrachtungen, oder, soweit sie es sind, werden sie erst im Laufe der folgenden Erörterungen in Erwähnung gebracht.

[2]) In manchen Urkunden (so z. B. auch im Art. 174 des Gesetzbuches) wird außer der Bezeichnung Baschtina auch noch die sogen. „Kupljenica" erwähnt. Obgleich sie alle beide rechtlich ein und dasselbe bedeuten, so suchte man dadurch nur den Unterschied in Bezug auf die Art und Weise der Erwerbung hervorzuheben. Während nämlich die Bezeichnung „Kupljenica" darauf hinweist, daß das betreff. Land durch einen Kaufakt (kupiti = kaufen; part. pass. kupljen = gekauft) erworben ist, so bezeichnete das Wort „Baschtina" dasjenige Eigentum, welches auf dem Wege der Erbschaft zu teil geworden ist.

ragusanischen Gemeinderepublik deponiert hatte. Die Bedingungen, die der Wojew. Sandalj beim Deponieren aufgestellt hat, waren folgende: Wenn der Wojew. Sandalj einen oder zwei oder mehrere Söhne hat, dann soll das Deposit seinen Söhnen ausgeliefert werden; wenn er aber keinen Sohn hat, sondern statt dessen eine oder mehrere Töchter, dann soll es den Töchtern so gut wie den Söhnen ausgehändigt werden. Falls aber der Wojew. Sandalj auch keine Tochter hat, so soll die Hälfte des gemachten Deposits seinem Bruder, dem Fürsten Wukaz und dessen Sohne, dem Fürsten Stepan oder ihren Nachkommen männlichen Geschlechts ausgeliefert werden. Wenn es aber vorkommt, daß Fürst Stepan keine männlichen Nachkommen hat und daß sein und seines Vaters Anteil (die Hälfte des Deposits) bis zu ihrem Tode nicht aufgenommen wird, dann soll das ganze Deposit an die „vier Häuser des Pleme“ (d. h. der Blutsverwandten) des Wojew. Sandalj, welche namentlich angegeben wurden, verteilt werden; sonst wenn der Fürst Stepan Nachkommen männlichen Geschlechts hat, dann soll an die „vier Häuser des Pleme“ des Wojew. Sandalj nur die andere Hälfte des Deposits ausgeliefert werden. Ereignet es sich aber, daß es in einem von den vier „Häusern“ an männlichen Nachkommen mangelt, dann soll der Nachlaß den übriggebliebenen „Häusern“ zu teil werden.[1])

Wie wir also sehen, führt uns diese Urkunde des Wojew. Sandalj direkt in die damalige Erbfolge ein. Obgleich in derselben nur von beweglichen Gütern die Rede war, so können wir jedoch, auf Grund anderer schriftlichen Überlieferungen, mit Sicherheit sagen, daß der in ihr bezeichnete Weg der Erfolge auch in Bezug auf unbewegliche Güter (also auf die Baschtina) nicht anders gewesen sein wird.

Dušan's Gesetzbuch verordnete darüber in Art. 41 wörtlich folgendermaßen: „Wenn ein Wlastelin keine Kinder hat, oder wenn er welche hat, diese aber aussterben, so soll seine Baschtina nach seinem Tode so lange eigentümerlos („pusta“ = leer, verlassen) bleiben, bis sich jemand von seinen Blutsverwandten bis zum dritten Bruderssohn findet; diesem soll die Baschtina zu teil werden.“ — Der Text läßt zwar sehr viel zu wünschen übrig, wir glauben aber, daß die Bestrebung des Gesetzgebers auf der Hand liegt. Er wollte nämlich, um sich das Heimfallsrecht sichern zu können, das Erbrecht der Adeligen einigermaßen beschränken, indem

[1]) Monumenta serbica, S. 356—357.

er festzusetzen suchte, daß die Baschtina nur bis zu des Erblassers Vettern dritten Grades erblich sein soll. Obgleich es nicht ausdrücklich gesagt wurde, was im Falle, daß kein Vetter („Bruderssohn") dritten Grades vorhanden ist, mit der Baschtina geschehen soll, so ist ja selbstverständlich, daß dieselbe in dem Falle als eigentümerlos dem Staatsoberhaupt als Obereigentümer des ganzen sich nicht im Privateigentum befindenden Grund und Bodens heimfallen mußte. Es ist jedoch sehr merkwürdig, daß die übrigen schriftlichen Überlieferungen aus der in Betracht kommenden Zeit von einer Beschränkung des Erbrechtes so gut wie gar nichts zu erwähnen wissen. Alle Schenkungsurkunden, welche bis jetzt bekannt geworden sind, verordneten sogar ausdrücklich, daß die betreffenden Baschtine den Beschenkten und deren Nachkommen „für ewige Zeiten" oder „solange die Welt besteht" als solche bleiben sollen. Deshalb muß man ohne weiteres auf den Gedanken kommen, daß Dušan's Gesetzbuch vielleicht den ersten Versuch gemacht hat, die obige Beschränkung des Erbrechts einzuführen, daß also dieselbe in anderen serbischen Staaten gar nicht zur Geltung gebracht worden war, und andrerseits, daß sie dem sich geltend machenden Gewohnheitsrecht keineswegs zu entsprechen vermocht hat.

Die Bestimmungen des in Betracht kommenden Artikels (41) sind aber auch in einer anderen Richtung nicht vollständig klar. Man spricht nämlich nur von Kindern, welche ein Wlastelin als direkte Erben hinterlassen kann, ohne dabei näher ihr Geschlecht zu präzisieren. Dies berücksichtigt zwar Art. 48 des Gesetzbuches, er bezieht sich aber nicht auf die Vererbung der Immobilien, sondern ausschließlich auf die der militärischen Auszeichnungen der verstorbenen Wlastela. „Wenn ein Wlastelin stirbt — heißt es dort — so soll sein gutes Pferd und seine Waffe (Rüstung) dem Kaiser übergeben werden;[1]) seine große Perlenkleidung („svita") dagegen und sein goldener Gürtel soll sein Sohn haben, und der Kaiser soll ihm das nicht wegnehmen; falls er aber keinen Sohn hat, sondern eine Tochter, so soll es diese haben, und kann es verkaufen oder an jemanden verschenken." [2])

[1]) Das Pferd und die Waffe (Rüstung) der Wlastela sollen ein Zeichen derjenigen militärischen Würden gewesen sein, welche die Wlastela damals im Staate einnahmen. Die Übergabe dieser Auszeichnungen nach dem Tode eines jeden Wlastelins an den König bezw. Kaiser, soll ein Zeichen der Unterwürfigkeit des Wlastelastandes dem Kaiser als Staatsoberhaupt gegenüber gewesen sein. — Novaković, D. Gesetzb. d. Kaisers Steph. Dušan, S. 176—177.

[2]) Auch dieser Art. ist, wie wir sehen, unvollständig, weil er nichts erwähnt,

Das Gesetzbuch Dušan's läßt uns also, wie wir sehen, in der zu behandelnden Frage fast vollständig im Stiche. Deshalb müssen wir diese Lücke mit Hilfe einiger Urkunden auszufüllen versuchen. Die schon besprochene Urkunde des Wojew. Sandalj ist dabei von verhältnismäßig größter Wichtigkeit. Auf Grund derselben können wir schon die Behauptung aufstellen, daß die Söhne des Erblassers den Töchtern vorgezogen wurden, d. h. daß die Töchter, wenn Söhne des Erblassers vorhanden waren, von der Erbschaft ausgeschlossen wurden. Erst da, wo der Erblasser keinen Sohn hinterläßt, treten als die nächsten direkten Erben seine Töchter auf, welche im ersten Falle nur eine größere oder kleinere Mitgift ihrem Manne zuzubringen pflegten. Falls aber auch Töchter nicht vorhanden waren, so kommen dann als nächstberechtigte Erben die nächsten Vettern an die Reihe, welche auf die betreffende Erbschaft nach dem Grade ihrer Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser Anspruch zu erheben hatten[1]); in diesem Falle sind aber die weiblichen Erben völlig ausgeschlossen, da man in der betreffenden Urkunde ausdrücklich nur von männlichen Verwandten spricht.[2])

Daß diese Auffassung der Erbfolge richtig ist, beweist uns eine Urkunde der ragusanischen Gemeinderepublik von 1419, welche zu demselben Wojew. Sandalj Beziehung hatte, wie die schon angeführte.

---

was mit den genannten Sachen geschehen soll, falls kein Sohn und keine Tochter des verstorb. Wlastelins vorhanden wäre.

[1]) Diese Annahme stimmt wohl aus leicht zu ersehenden Umständen nicht gänzlich mit der in Betracht kommenden Urkunde überein, sie entspricht aber vollständig den unten zu betrachtenden Urkunden.

[2]) Jedenfalls in diesem Sinne ist auch diejenige Bestimmung zu verstehen, welche wir in der Urk. d. Königs v. Bosnien Steph. Thomaš, erl. 1458 an Logothet Stjepan Ratković, finden. Es heißt: „. . . Alle diese Dörfer . . . soll Logothet Stjepan in Baschtina haben, und seine Kinder, die männlichen und die weiblichen, und seine Nachkommen (Verwandten) in ewiger Zeit . . .“ (Rad Bd. I, S. 157). — Eine solche Bestimmung treffen wir auch in einer Urk. d. Königs Steph. Dušan, erl. 1332—1337 an das Kloster Chilandar, durch welche er eine Schenkung der Frau Radoslava, welche schon sein Großvater und Vater bestätigt haben, wieder bestätigen wollte. Die Bedingung war aber dabei, daß sich die Frau Radoslava bis zu ihrem Tode von Erträgnissen der geschenkten Ländereien ernähren soll, nach ihrem Tode dagegen soll darauf weder ihr Sohn noch ihre Tochter noch irgend ein Verwandter Anspruch erheben können, sondern es soll einzig und allein dem Kloster Chilandar zu Teil werden (Spomenik III, 27). — Siehe auch Urk. d. Mönches Savatije aus d. J. 1434 (Spomenik III, 51) u. s. w.

Durch dieselbe wurde dem Wojew. Sandalj von seiten der ragus. Gemeinde ein Palast zu Ragusa in Baschtina geschenkt. „Solange Herr Wojewoda Sandalj — heißt es dort — oder irgend einer von seines Herzens wahren und echten Nachkommen und Übriggebliebenen am Leben ist, soll der Palast ihm und seiner Nachkommenschaft angehören; danach aber (d. h. wenn keine Nachkommenschaft seines Herzens vorhanden wäre) . . . . dem Fürsten Vukaz und dem Fürsten Vuk (seinen Brüdern) und Stepan (dem Sohne) des Fürsten Vukaz und ihrer Nachkommenschaft männlichen Geschlechts; und nach diesen (d. h. wenn sie keine Nachkommen männlichen Geschlechts hätten) dem Pleme (den Verwandten), wie es das Blut angibt, und der wahren und echten Nachkommenschaft ihres Herzens männlichen Geschlechts . . . .“ (Monum. serbica, 286).

Wie wir sehen, wurde nicht gesagt, daß die direkten Nachkommen des Wojew. Sandalj männlichen Geschlechts sein sollen, wie das in allen übrigen Fällen ausdrücklich betont wurde, sondern man sprach nur von „seines Herzens wahren und echten Nachkommen“. Daß aber als solche die Söhne und dann, wenn es die nicht gäbe, die Töchter als Erben Anspruch erheben konnten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Dies um so weniger, weil wir dafür Beweise finden in einer Urkunde des bosnischen Großwojewoden Radoslav Pavlović (erl. 1427), wo es sich wiederum um einen seitens der ragus. Gemeinderepublik geschenkten Palast handelte. Die Ragusaner „schenkten (den Palast) — heißt es dort — mir, dem . . . . Wojew. Radoslav und meinem Sohne, dem Fürsten Ivaniš und unserer, unseres Herzens wahren und echten Nachkommenschaft männlichen Geschlechts, nach derselben aber (d. h. wenn solche nicht vorhanden wäre) auch derjenigen weiblichen Geschlechts, welche unseres Herzens wäre; falls es aber auch an weiblichem Geschlecht unseres Herzens fehlte, dann unseren Vettern (Verwandten), wie es das Blut angibt . . . .“ (Monum. serbica, 338).

Mit dieser Auffassung der Erbfolge steht übrigens auch der schon zitierte Art. 41 von Dušan's Gesetzbuche keineswegs im Widerspruch. Abgesehen von der in ihm enthaltenen Beschränkung des Erbrechts bis zum dritten Grade der Blutsverwandtschaft, sind alle übrigen Bestimmungen vollständig übereinstimmend. Während nämlich der betreffende Art. in einem Falle bloß von den „Kindern“ des Erblassers spricht, ohne ihr Geschlecht zu präzisieren, so tut er das im anderen Falle, wenn es keine Kinder gäbe, indem er hier ausschließ-

lich von der Blutsverwandtschaft bis zum dritten „Bruderssohn“ wissen will. M. a. W.: im Falle, wo die Kinder des Erblassers in Betracht kommen, ist das weibliche Geschlecht, wenn kein männliches vorhanden wäre, von der Erbschaft nicht ausgeschlossen (vergl. Art. 48); dagegen wo es sich um Blutsverwandte als Erben handelte, kommt in Betracht nur das männliche Geschlecht („Bruderssohn“). —

So sollen sich ungefähr die Erbrechtsverhältnisse gestaltet haben im Falle, wo wir es mit einer schon abgeteilten Sonder-(Einzel-)familie zu tun haben. Sonst, wo der betreffende Erblasser nicht in einer Sonderfamilie lebte, sondern wo er als Mitglied einer Zadruga (Hauskommunion) fungierte, soll weder ein männliches noch weniger aber ein weibliches Kind als direkter Erbe des verstorbenen Vaters eingetreten sein. In einem solchen Falle also — welcher zweifelsohne nicht selten vorgekommen sein mag — war zum Erben einzig und allein die betreffende Zadruga als solche berechtigt (wie das noch heutzutage bei den Südslaven zu sein pflegt).

Es ist aber andrerseits nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Zadrugamitglied eine Baschtina hatte, welche mit dem Stammgute der betreffenden Hauskommunion nichts Gemeinsames hatte. Dies Verhältnis kann bei Wlastela hauptsächlich da eingetreten sein, wo es sich um eine königliche Schenkung handelte.[1]) In einem solchen Falle scheint es aber sehr zweifelhaft, daß die weiblichen Kinder, wenn keine männlichen vorhanden waren, den Vorzug vor der betreffenden Hauskommunion behaupten konnten. Am wahrscheinlichsten wäre es hier zu denken, daß man in solchen Fällen gestrebt haben wird, sowohl von seiten der Zadrugamitglieder wie nicht weniger auch seitens der Könige selbst, das Prinzip des Vorzuges des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht möglichst zur

---

[1]) Die Dečaner Urk. liefert uns aber Beispiele, wo die Schenkung nicht einem Zadrugamitglied, sondern der ganzen Zadruga gemacht worden war. Das ist z. B. der Fall mit dem Čelnik Radan „samt Gebrüdern“, welchen der König Steph. Dečanski u. a. auch einen Weiler in Baschtina gab. Später fügte ihnen der König noch einige Ländereien und Waldungen zu. All das sollte „in Baschtina sein ihm (d. h. dem Čelnik Radan) und seinen Brüdern und ihren Kindern, ihren Enkeln und Urenkeln“ (Glasnik 2, XII, S. 57, 67—68). — Siehe auch: die Urk. des Königs v. Bosnien Steph. Thomaš Ostojić (erl. 1446), durch welche einige Festungen, Städte und Dörfer (etwa 60) „an die treuen und lieben Diener, den Fürsten Pavle, Fürsten Marko und Fürsten Jurje, die Söhne . . . des Wojewoden Ivaniš Dragišić“ geschenkt wurden (Monum. serb. S. 438—440). — Schenkungsurkunde des Königs v. Bosnien Steph. Dabiša, erl. 1395 an Župan Vukomir u. seine Brüder Tvrtko u. Stipan (Monum. serb., S. 226).

Geltung zu bringen, d. h. die weiblichen Kinder von der Erbschaft ihres Vaters völlig auszuschließen.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß eine jede vererbte Baschtina zwischen Söhnen, wie auch zwischen Töchtern, Brüdern etc. des Erblassers zweifellos in gleiche Teile geteilt wurde.[1]) Das altslavische Erbrecht überhaupt, speziell aber das der Südslaven, wußte (wie heutigen Tages noch) von einem Vorrecht des ältesten Sohnes so gut wie gar nichts. Es dauerte sogar eine geraume Zeit, wo selbst die Vererbung des Thrones dem Prinzipe der Gleichberechtigung der hinterlassenen Söhne völlig entsprach. Und erst im Laufe der Zeit gewann das Prinzip, nach welchem der älteste Sohn den Thron zu erben und zu besteigen hatte, die Oberhand. Im übrigen blieb aber das Prinzip der Gleichberechtigung der Erben in Bezug auf die in Frage kommende Erbschaft völlig in Geltung. Dies kennzeichnet sich am deutlichsten in der wichtigen Tatsache, daß auch selbst die Söhne, welche Mönche geworden waren, nicht von ihrem zukommenden Anteile an der väterlichen Baschtina ausgeschlossen worden waren.[2]) —

All das bisher Gesagte bezieht sich bloß auf die Rechte, welche mit einer adeligen Baschtina im engsten Zusammenhang standen, namentlich aber auf diejenigen, welche die Stellung des Wlastelastandes dem Staatsoberhaupt gegenüber regelten. Daß aber mit einer adeligen Baschtina auch noch verschiedene Rechte verknüpft waren, welche der Wlastelinbaschtinik als Obereigentümer der ihm untergebenen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu beanspruchen hatte, brauchen wir nicht besonders hervorzuheben. Was jedoch die Einzelheiten dieser grund- und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse anlangt, so wird davon erst später die Rede sein, wo wir die bäuerliche Bevölkerung näher zu betrachten haben werden. Hier haben wir nunmehr die Pflichten des Wlastelastandes näher kennen zu lernen, welche ebenso wie die bereits besprochenen Rechte in engster Verbindung mit einer adeligen Baschtina standen und welchen die Wlastele als Baschtinaeigentümer dem Staatsoberhaupt gegenüber unbedingt Folge zu leisten hatten.

„Alle Baschtine — heißt es in Art. 42 — sollen von allen Roboten und Abgaben an meine kaiserl. Majestät frei

[1]) Siehe z. B. Urk. d. Herzogs Stepan Kosača, erl. 1453 (Monum. serb., S. 461—462).

[2]) Siehe besonders die Schenkungsurkunde der Gebrüder Roman (Mönch), Grgur u. Vuk Branković, erl. an das Kloster Chilandar um 1365 (Spomenik III, 31).

sein; nur müssen sie das (sogen.) Soće entrichten und den Kriegsdienst nach dem Gesetze leisten."

Was zuerst die Verpflichtung zum Kriegsdienst betrifft, so war dieselbe nicht nur für die Wlastele überhaupt obligatorisch, sondern, wie es später dargelegt werden wird, auch für alle übrigen Staatsangehörigen. Allein die Untergebenen der Kirchen bezw. der Klöster pflegten in der Regel von dieser allgemeinen Pflicht ausdrücklich befreit zu werden. Selbstverständlich ist es, daß alle Kriegspflichtigen mit ihren auszuübenden Leistungen nicht gleichgestellt worden waren, sondern dieselben müssen sich während eines Kriegszuges auf dieselbe Weise gegliedert haben, wie es eben mit ihrer gesellschaftlich-rechtlichen Stellung der Fall war. Außer Zweifel ist es, daß die Wlastele im Kriegszuge ausschließlich als Heerführer zu fungieren hatten (vergl. Artikel 129), wie andrerseits auch, daß sie sich als solche wiederum nach verschiedenen, ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprechenden Rangstufen haben unterscheiden müssen.

Diese Kriegspflicht der Adeligen ist am deutlichsten in einer altserbischen Übersetzung der byzantinischen Gesetze ausgesprochen, welche unter dem Titel „Das Gesetz des Kaisers Konstantin des Großen und des Kaisers Justinian" bekannt war. „Wenn einmal ein Krieg anzufangen ist — heißt es dort, — dann soll das gesamte Heer: jeder Fürst und jeder Wojewoda (Heerführer, Herzog) und jeder Boljarin (Wlastelin) mit seinem Heer (mit seiner Mannschaft) zu seinem Kaiser, wo er sich (zu der Zeit) befindet, ziehen; denn ein jeder Boljarin (Wlastelin), der mit seinem Heer zum Kaiser nicht kommt, soll des Lebens beraubt werden, und alle seine Besitzungen sollen dem Kaiser zu teil werden . . . ." [1])

Erwähnungswert ist aber hier die Urkunde des Königs von Bosnien, Steph. Thomaš Ostojić (erl. 1458), durch welche er dem Wlastelin, Logophet Stepan eine Schenkung von Dörfern und Leuten in Baschtina einschrieb. „Und noch — fährt die Urkunde fort — erwies ich (der König) dem ehrwürdigen Wlastelin und unserem treuen Diener, Logophet Stepan, die Gnade, daß er und seine Kinder und sein Haus (seine Familie) frei vom Heerdienst, dem türkischen sowie von irgend einem anderen sein sollen, — ausgenommen nur den Fall, wenn unsere Herrschaft (königliche Majestät) persönlich in einen Krieg zieht; dann soll auch er mit seiner Dienerschaft neben uns sein . . . ." [2]) — Es drängt sich gleich die Frage auf: ob solche

[1]) Nach Novaković: Das altserbische Heer, S. 51.

[2]) Monum. serbica, S. 481.

Befreiungen von dem sonst obligatorischen Heer- bezw. Kriegsdienst öfters vorgekommen sind, und besonders: ob dies auch die Könige von Serbien zu tun pflegten. Jedoch, aus Mangel an historischen Angaben über ähnliche Vorkommnisse, kann diese wichtige Frage nicht entschieden beantwortet werden, obgleich es mit Recht zu vermuten ist, daß der zitierte Fall nicht vereinzelt dasteht.

Es gibt aber einige Beispiele, wo die Könige bezw. Kaiser von Serbien manche Wlastele samt all deren Baschtine an ein Kloster „darbrachten". Auf diese Weise wurden die betreffenden Wlastele, jetzt als quasi kirchliche Untergebene, indirekt nicht nur von dem Kriegsdienst befreit, sondern auch von allen übrigen königlichen Roboten und Abgaben (denn, wie wir später sehen werden, waren alle Kirchen als solche von den Fronden und Abgaben befreit). Dadurch nahmen zwar die so „dargebrachten" Wlastele manche Verpflichtungen der betreffenden Kirche gegenüber auf sich, der Kriegsdienst war aber, worauf es uns hier besonders ankommt, völlig ausgeschlossen, da die kirchlichen Angehörigen in der Regel einen solchen zu leisten nicht verpflichtet waren. Von Wichtigkeit ist für uns in dieser Beziehung die Erzengel's Urkunde des Kaisers Steph. Dušan. Durch dieselbe brachte der Kaiser dem Erzengel's Kloster u. a. auch den „Wlastelićić meiner kaiserlichen Majestät Novak Pecija, samt Höfen, Weinbergen, Ackerstücken und Mühlen . . . ." dar. Dieselbe Urkunde suchte noch für „Wlastele, welche sich unter der (Erzengel's) Kirche befinden" zu bestimmen, was sie derselben für Roboten zu leisten haben (Pflügen, Sähen, Mähen, Weinbergbau und Begleitung des Igumens auf dessen Reise), verordnete aber allgemein, daß alle kirchlichen Leute, sowohl die „Serben" wie auch die „Wlachen" (Viehzucht Treibenden) vom Kriegsdienst frei sein sollen.[1])

Außer dem Kriegsdienst waren aber die Wlastele als Baschtinabesitzer — wie es wenigstens aus dem oben zitierten Artikel 42 hervorgeht — auch einer gewissen Steuer, dem sogen. Soć oder Soće unterworfen. Es war eine Steuer, welche man entweder in Naturalien oder auch in Geld zu entrichten hatte. Im ersten Falle wurde dieselbe — nach Artikel 198 — mit 1 Kübel („kabal") Getreide[2])

[1]) Glasnik, XV, S. 272 und 306—307.

[2]) Wieviel man aber unter einem Kübel („kabal") Getreide oder unter einem „Kabal" als Flächeeinheit eigentlich zu verstehen pflegte, ist leider nicht genau zu bestimmen. Identifiziert mit der römisch-byzant. Maß-(Gewichts- und Flächen-)einheit modius oder altserbischem „mat", soll ein Kübel („kabal") 40 Liter Getreide gefaßt haben. 1 Liter Getreide war andrerseits genügend, um

bemessen, wovon wiederum eine Hälfte „reines", die andere „einfaches" sein sollte. Im zweiten Falle dagegen betrug der „Sotj" 1 Perpera (6—10 Francs), weshalb derselbe auch „die kaiserliche Perpera" genannt wurde (Artikel 68). Es ist aber nicht genau zu ersehen, ob diese Steuer nach der Kopfzahl der den Wlastelen angehörenden (männlichen und erwachsenen) Untersassen berechnet wurde (vergl. Artikel 198) oder ob das nach der Zahl der Haushaltungen der letztgenannten geschehen sollte. Es scheint jedoch, wie später gezeigt wird, das letztere der Fall gewesen zu sein. Wir werden aber später zugleich Gelegenheit haben zu sehen, daß diese Steuer eigentlich die Bauern selbst zu tragen hatten (siehe Artikel 68) und nicht die Wlastele, wie es auf den ersten Blick scheint; die letzteren hatten hier mehr die Rolle der Steuererheber zu spielen, oder waren wenigstens verpflichtet, für die regelmäßige Entrichtung der in Betracht kommenden Steuer persönlich zu haften. Dies ersehen wir einigermaßen aus dem Artikel 198, wo man vor allem zwei Termine zur Entrichtung dieser Steuer, die „ein jeder Mensch entrichten soll", festzustellen suchte. Der erste Termin fand am St. Demetrii Feiertag (26. Oktober a. St.) statt, der zweite dagegen zwei Monate später, zu Weihnachten.[1]) „Wenn aber ein Wlastelin — schließt Artikel 198 — den Sotj an diesen Terminstagen nicht entrichtet hatte, so soll er gebunden werden und auf dem kaiserlichen Hofe so lange festgehalten, bis er den doppelten Betrag zahlt"! Wenn wir aber diesen Artikel mit Artikel 42 vergleichen, so müssen wir dann annehmen, daß auch die Wlastele selbst von der Steuer „Sotj" nicht ausgenommen waren, obgleich es nicht ersichtlich ist, wie dieselbe bei ihnen bemessen zu werden pflegte.

Außer dieser regelmäßigen Abgabe, welche die Baschtinabesitzer, also auch die Wlastele dem Staatsoberhaupt zu entrichten verpflichtet waren, bestanden noch einige Gelegenheitsabgaben, welche Dušan's Gesetzbuch ausdrücklich erwähnt. Wenn z. B. „der Herr Kaiser — heißt es im Artikel 128 — seinen Sohn zu verheiraten oder zu taufen hat, und wenn sich die Notwendigkeit erweist, einen Hofpalast und (irgend welche) Häuser aufzubauen, so soll ihm (dem Kaiser) jedermann dazu helfen, der kleine wie der große". Daß

eine Ackerfläche von 5 □ „Orgien" zu besäen. Demgemäß: 1 Kübel = 1 modius („mat") = 200 □ „Orgien", und andrerseits: 1 „Orgie" = 9½ Handspannen (nach Novaković, D. Gesetzb. d. Kaisers Steph. Dušan, S. 266.)

[1]) Dies kann aber auch so aufgefaßt werden, daß die Entrichtung der genannten Steuer in der Zwischenzeit, während der 2 Monate, geschehen sollte.

hier unter dem „großen“ ein Wlastelin verstanden wurde, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Daß ferner die Wlastele dem Kaiser nicht anders Hilfe zu leisten vermochten, als eben durch ihre Schenkungen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Da aber diese „Schenkungen“ im Grunde genommen keine freiwilligen waren, sondern im Gegenteil gesetzlich geforderte, so müssen wir dieselben mehr als Abgaben, denn als Schenkungen betrachten.

Die übrigen Gelegenheitsabgaben, welche uns das Gesetzbuch zur Kenntnis bringt, waren nicht allgemeiner Natur, d. h. sie hatten nicht für alle Adeligen Geltung, sondern trafen nur einige von ihnen, nämlich die, denen der Kaiser durch eine Schenkungsurkunde etwas in Baschtina gegeben hatte. Dazu waren aber zweierlei Gebühren vorgeschrieben. Die einen scheinen an die kaiserliche Schatzkammer (an den „Logophet“, wie Artikel 134 anordnete) entrichtet worden zu sein, gelegentlich der Verfertigung einer Schenkungsurkunde [1]); die anderen dagegen wahrscheinlich an Gerichte, gelegentlich der offiziellen Übergabe der bereits fertiggestellten Urkunde und der Vollziehung der Anordnungen derselben. Im ersten Falle betrugen die Gebühren für ein in Baschtina eingeschriebenes Dorf 30 Perper (200—300 Francs), und wenn es sich um eine ganze Župa (Gau) handelte, dann berechnete man wiederum für jedes einzelne Dorf je 30 Perper. Außerdem mußten in diesem Falle auch dem Kanzleischreiber („Schüler“ genannt) für das Schreiben (und allerdings wiederum für ein jedes Dorf einzeln berechnet) 6 Perper entrichtet werden (Artikel 134.) — Nach dieser Anordnung des Gesetzbuches scheint es, als ob nur Dörfer in Baschtina geschenkt wurden und nicht etwa auch andere Eigentumsgegenstände, beweglicher wie unbe-

[1]) Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß mit einer jeden neuen Thronbesteigung auch alle bis dahin erlassene Urkunden erneuert, d. h. von dem neuen König bezw. Kaiser bestätigt zu werden pflegten oder vielleicht bestätigt werden mußten. Deshalb wäre es sehr am Platze, genau zu wissen, ob man gelegentlich der Verfertigung einer Schenkungsurkunde nur dann die betreffenden Gebühren zu entrichten hatte, wenn es sich um eine neue Schenkung, also um eine Vergrößerung der bisherigen Baschtina handelte, — oder ob dieselben auch dann entrichtet werden mußten, wenn es sich eben um eine bloße Erneuerung, Bestätigung der alten Urkunden handelte. Das Gesetzbuch läßt es nicht genau erkennen; wenn wir aber annehmen dürften, daß das letztere der Fall war, so müßten wir zu dem der obigen Behauptung einigermaßen widersprechenden Schlusse kommen, daß wir es auch hier mit Gelegenheitsabgaben zu tun haben, welche alle Adeligen bei einer jeden neuen Thronbesteigung zu tragen hatten und nicht bloß, wie oben gesagt wurde, die einzelnen von ihnen. — Dasselbe gilt folglich auch für die andere gleich unten zu erwähnende Art von Gebühren.

weglicher Natur. Dem war jedoch nicht so. Abgesehen von den anderen Anordnungen im Gesetzbuche sowie in verschiedenen Urkunden, aus welchen wir eben das Gegenteil ersehen können und schon ersehen haben, beweisen uns das auch selbst die vorgeschriebenen Gebühren, welche die Beschenkten an die Gerichte (?) zu bezahlen hatten. Dieselben betrugen z. B. für jedes Dorf, für jede Mühle und für einen jeden Weinberg je 3 Perper, für eine Burg (Festung) dagegen ein Pferd und ein Perlenkleid („svita“); für ein Pferd 1 Perper, für eine Stute 6 Dinar ($^1/_2$ Perper), für ein Rind 4 Dinar ($^1/_3$ Perper) und für ein Schwein oder für ein Schaf 2 Dinar (Artikel 108.) —

2. Das Pronijarecht des Wlastelastandes.[1])

Die Bezeichnung „Pronija“ ist byzantinischen Ursprungs; in Byzanz ist sie erst seit Ende des XI. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen; *πρόνοια* soll ursprünglich Fürsorge oder Verwaltung über einzelne Reichsgebiete bedeutet haben, welche die byzantinischen Kaiser einzelnen Persönlichkeiten, Mächtigen, anvertraut haben. Im Laufe der Zeit aber erweiterte sich dieser Begriff insofern, daß er jetzt (Ende des XI. Jahrhunderts) auch eine Art des Grundbesitzes darstellte, welche dem alten byzantinischen Soldgut in vielen Beziehungen ähnlich war. M. a. W.: Die Pronija bedeutete seit Ende des XI. Jahrhunderts denjenigen Grundbesitz, welcher von seiten der byzantinischen Kaiser an einzelne militärische oder irgend welche Verwaltungswürdenträger als Lohn für geleistete oder hauptsächlich für zu leistende Dienste verliehen worden war (Lehenbesitz). Daraus ersehen wir schon gleich, daß das Besitzrecht an einer Pronija so lange dauerte, als ihr Inhaber, „Pronijar“ genannt, den betreffenden Dienst zu leisten vermochte, d. h. solange er lebte (wenn freilich dazwischen verschiedene Eventualitäten nicht eine Veränderung herbeiführten). Demgemäß war also das Pronijarecht bloß ein Nutznießungsrecht, welches, wie wir sehen, den Gegensatz vom Baschtinarecht bildete, — eine Besitzform, welche in allen mittelalterlichen westeuropäischen Staaten zu finden ist.

Genau so war es damit auch in serbischen mittelalterlichen Staaten, speziell aber im mittelalterlichen Serbien. Artikel 59 des Gesetzbuches Dušan's enthält eine Verordnung darüber, welche uns

[1]) Siehe ausführlicher bei Novaković, Pronijari und Baschtinici.

direkt und vollständig überzeugen kann, daß wir es auch hier mit Pronijarecht zu tun haben. „Eine Pronija — heißt es dort wörtlich — darf niemand verkaufen oder kaufen, welcher nicht eine Baschtina hat. Von Pronijaländereien darf niemand an Kirchen (bezw. Klöster) Schenkungen machen; falls jemand das getan hätte, soll es nicht fest (gültig) sein.“

Diese wörtliche Übersetzung des genannten Artikels bedarf jedoch einiger Erklärungen, besonders aber der erste Satz desselben. Der buchstäblichen Bedeutung nach scheint es, als ob eine Pronija nur von demjenigen gekauft werden konnte, welcher eine Baschtina hatte, und daß infolgedessen ein Pronijar (Lehenbesitzer) seine Pronija nur an einen Baschtinik (Erbeigentümer) verkaufen konnte, jedenfalls wiederum als eine Pronija, d. h. ohne daß der Käufer durch den Kaufakt ein Baschtina-(Eigentums-)recht an der betreffenden Pronija zu gewinnen berechtigt war. M. a. W.: Eine Pronija konnte an einen Baschtinik veräußert werden, sie durfte aber dadurch ihres eigentümlichen Charakters nicht beraubt werden, d. h. der Käufer mußte auch die Verpflichtungen übernehmen, welche mit einer Pronija eng verknüpft waren, während ihm die gekaufte Pronija ihrerseits nichts weiter gewähren konnte als bloß ein Nutznießungsrecht.

Dem dürfte jedoch nicht so gewesen sein. Wenn wir uns nur den Umstand vergegenwärtigen, daß eine Pronija hauptsächlich (vielleicht auch ausschließlich) als Lohn für zu leistende Militär- wie auch verschiedene andere Verwaltungsdienste verliehen wurde, so müßten wir dann unbedingt aus der oben ausgeführten Erklärung den Schluß ziehen, daß im mittelalterlichen Serbien mit einer Pronija auch die mit ihr verknüpften Militär- und Verwaltungsämter — verkauft werden konnten. Dies anzunehmen, gibt uns aber keine historische Überlieferung auch die geringste Veranlassung. Somit muß also die obige Erläuterung gänzlich falsch sein. Am wahrscheinlichsten wäre es dagegen anzunehmen, daß man mit dem ersten Satz des Artikels 59 etwa sagen wollte: Nur eine Baschtina des Pronijars darf verkauft und gekauft werden, eine Pronija (desselben Pronjars) dagegen zu verkaufen oder zu kaufen ist verboten.

Zu dieser Maßregel zu greifen, war der Gesetzgeber allerdings dadurch veranlaßt worden, weil die Pronijainhaber nur Personen aus dem Wlastelastande waren und deshalb als solche, bevor sie mit einer Pronija belehnt wurden, schon mehr oder weniger ausgedehnte Ländereien in Baschtina hatten. Um aber zu verhindern, daß die Wlastele nach Belehnung mit einer Pronija über dieselbe so frei wie

über ihre Baschtine verfügten (wie das zweifelsohne nicht selten stattgefunden haben mag), wurden sie im Artikel 59 darauf aufmerksam gemacht und davor gewarnt.

Sowohl aber aus dieser Verordnung, wie auch aus der ihr gleich folgenden Bestimmung des Art. 59, daß niemand von Pronijaländereien an Kirchen bezw. Klöster Schenkungen machen darf, und daß die letzteren, falls sie vielleicht gemacht worden wären, als nichtig zu betrachten sind, — geht die Tendenz des Gesetzgebers klar hervor. Man wollte nichts anderes, als das Eigentumsrecht des Staatsoberhauptes an den verliehenen Pronijagütern sicher stellen und aufrecht erhalten. Die Pronijaländereien befanden sich somit auch weiterhin im Eigentume des Staatsoberhauptes, und der betreffende Pronijar, als Staatsbeamter, hatte nur das Recht, die Einkünfte in Naturalien und in Geld, welche sonst an das Staatsoberhaupt zu entrichten waren, zu beziehen, um dadurch die durch den betreffenden Dienst verursachten Unkosten bestreiten und event. darüber hinaus sich möglichst große Belohnung verschaffen zu können.[1]) Selbstverständlich ist es, daß die Wlastela-Pronijaren sehr viel danach gestrebt haben müssen, ihre Pronija möglichst in Baschtina umzuwandeln, — das vermochten sie aber, wenn sie das Staatsoberhaupt nicht respektieren wollten, nur mit Gewalt zu erreichen. Auf der anderen Seite aber lag für sie in einem solchen Vorgehen die Gefahr vor, sich dadurch dem Staatsoberhaupte gegenüber einer Untreue schuldig zu machen und infolgedessen nicht nur der Pronija, sondern auch ihrer bisherigen Baschtina verlustig zu gehen. Auf rechtlichem Wege dagegen konnte die Umwandlung einer Pronija in Baschtina ausschließlich durch eine königliche resp. kaiserliche Schenkungsurkunde zu stande kommen, was aber nur dann vorgenommen werden konnte, wenn sich jemand durch hohe Verdienste dem Herrscherhause gegenüber ausgezeichnet und dadurch dem König Anlaß gegeben hatte, ihn und seine Nachkommen für seine Verdienste durch eine Schenkung zu belohnen. Daß auch solche Fälle vorgekommen sind, beweist uns eine Urkunde des Königs von Bosnien Steph. Thomaš Ostojić (erl. 1458), durch welche dem Wlastelin Stepan Ratković, dem ehemaligen Logothet (Kanzler) der Despoten Serbiens aus der Dynastie Branković, all diejenigen Dörfer, die er bis dahin

[1]) Was das für Einkünfte waren, sagt uns Art. 68. Davon wird aber erst später die Rede sein, wo wir die Roboten- und Abgabenverhältnisse des Bauernstandes näher ins Auge zu fassen haben werden.

in Pronija gehabt hatte, in Baschtina eingeschrieben worden waren.[1]) Dadurch wollte nämlich der König St. Thomaš den betreffenden Wlastelin St. Ratković für dessen Verdienste belohnen, welche er dem Königshause von Bosnien erwiesen, indem er durch seine Vermittelung dazu beigetragen hatte, daß der Kronprinz von Bosnien die Tochter des Despoten von Serbien heiratete. In der Weise wurde die Grundlage geschaffen, auf der sich später unter Mitwirkung anderer Umstände eine Vereinigung Serbiens mit Bosnien vollzog.

Selbst der Natur des Pronijarechtes nach, wo von keinem vollen Eigentumsrecht und noch weniger von einem zustehenden freien Verfügungsrecht die Rede war, konnte eine Pronija auch nicht vererbt werden. Nach dem Tode des Pronijars fiel seine Pronija dem Staatsoberhaupt zu, und es hing vollständig von ihm ab, ob er sie einem der Nachkommen des Pronijars verleihen oder ob er auf den betreffenden Militär- resp. Verwaltungsposten einen anderen Wlastelin stellen wollte, welchem dann folglich auch die betreffende mit dem Posten verknüpfte Pronija zu teil wurde.

Außerdem aber hatte sich das Staatsoberhaupt vielfach auch noch das Recht vorbehalten, einem Pronijar auch zu dessen Lebzeiten die betreffende Pronija entziehen zu können. Dies geschah wahrscheinlich in allen den Fällen, wo eben ein Wlastelin seine eigene Baschtina wegen einer Untreue verlieren konnte[2]); es gibt aber einige Verordnungen in Dušan's Gesetzbuch, welche sich speziell auf die Pronijaren bezogen. So heißt es z. B. in Art. 142: „Wenn sich einer der Wlastele oder Wlasteličići, welchen meine kaiserliche Majestät Ländereien und Festungen (in Verwaltung) gegeben hat, findet, der Dörfer und Leute geplündert oder irgend etwas gegen die von meiner kaiserlichen Majestät auf der (Staats-)Versammlung erlassenen gesetzlichen Verordnungen gehandelt hat, so soll ihm das Verwaltungsgebiet („država“) weggenommen werden, der zugefügte Schaden soll von seinem Hause aus (d. h. von seinem Vermögen, von seiner Baschtina) ersetzt, und er selbst wie ein Flücht-

---

[1]) Rad I, S. 156.

[2]) Siehe z. B. die Urk. der Gebrüder Georg u. Stephan Crnojević, erl. 1495 in Cetinje. Die betreffende Pronija hatte ein gewisser Michael Piper vom Großvater des Fürsten Stephan Crnojević erhalten, dessen Sohn, der Fürst Ivan Crnojević, ihm aber wegen Untreue konfisziert, und nun wurde sie von Ivan's Söhnen, den genannten Gebrüdern, dem Kloster geschenkt (Glasnik 2., V. S. 171—177. — Nach Jireček, Const. in Archiv f. slav. Philologie, Bd. XXII (1900), S. 197.)

ling bestraft werden (?)." — Oder: „Wenn sich ein Wlastelin auf ‚Priselica' befindet (d. h. das ihm zustehende Quartier- und Gastrecht genießt) — heißt es in Art. 57 —, und wenn er dabei aus Böswilligkeit jemandem Schaden zufügt, dessen Ländereien ausplündert, Häuser in Brand setzt ...., so soll einem solchen Wlastelin sein Verwaltungsgebiet („država") weggenommen und ein anderes nicht mehr gegeben werden."

Zu dieser Kategorie der Pronijabesitzer sollen außer den verschiedenen anderen Militär- und Verwaltungsbeamten auch noch die sogen. „Wlastele Krajischnici" (Markgrafen)[1]) gehört haben Dušan's Gesetzbuch enthält einige Bestimmungen, die sich ausdrücklich auf die genannten Wlastele bezogen, während die vorhin zitierten Verordnungen für alle Wlastelabeamten Geltung hatten. Diese Bestimmungen sind um so interessanter, weil wir aus denselben u. a. auch die hauptsächlichste Pflicht der „Wlastele Krajischnici" ersehen können. „Wenn es vorkommt — heißt es z. B. in Art. 49 —, daß ein fremdes Heer die Landesgrenze überschreitet und das kaiserliche Land ausplündert, und nachher wiederum über denselben Weg zurückkehrt, dann sollen die Wlastele Krajischnici, über deren (Verwaltungs-)Gebiet das Heer den Weg gemacht hat, allen zugefügten Schaden ersetzen." — Dagegen: „Wenn es vorkommt — verordnete Art. 143 —, daß über das (Verwaltungs-)Gebiet eines Krajischniks ein Räuber einbricht und irgendwo Plünderungen verübt, und nachher mit der Beute zurückkehrt, so soll der betreffende Krajischnik (den zugefügten Schaden) siebenfach bezahlen (ersetzen)."

Damit beendigen wir diese Betrachtungen über die agrar-rechtlichen Beziehungen des Wlastelastandes dem Staatsoberhaupt gegenüber, und gehen gleich über zur Besprechung der agrar-rechtlichen Stellung der Kirchen bezw. der Klöster, als Grundeigentümer betrachtet.

---

[1]) Mit dem Ausdruck „krajište" bezeichnete man eine Župa oder überhaupt ein Landesgebiet auf der Landesgrenze. Daher soll die Bezeichnung „Wlastelin Krajišnik" denjenigen Wlastelin dargestellt haben, welcher ein solches „krajište" zu verwalten und zu überwachen hatte.

III. Die kirchlichen bezw. klösterlichen Eigentumsverhältnisse.

Es ist bereits erwähnt, daß die Könige bezw. die Kaiser außer dem Wlastelastande auch noch „den heiligen und göttlichen Kirchen“ resp. Klöstern Schenkungen von Ländereien verschiedenen Umfanges zu machen pflegten.[1]) Diese Schenkungsurkunden, erlassen an einzelne Klöster, sind noch in so großer Anzahl erhalten, daß man sich mit Recht fragen kann: ob die Klöster und Kirchen damals über mehr

[1]) Bemerkenswert ist es, daß die Schenkungen an Klöster nicht nur Ländereien (Dörfer, Weiler, Fischfangplätze, Waldungen etc.) enthalten, sondern nicht selten auch einen größeren oder kleineren Betrag der auf gewissen Marktplätzen zu erhebenden Zolleinnahmen. So sollten z. B. nach der Erzengel's Urk. dem gleichnamigen Kloster in Prizrend jährlich 1000 Perper (6—10 000 Francs) von Prizrender Zolleinnahmen entrichtet werden, und außerdem sollten noch die Einnahmen, welche speziell während der vor Christi Himmelfahrt und vor Erzengelsfeiertag (8. Novemb. a. St.) stattfindenden Messen erhoben werden, ausschließlich dem genannten Kloster zufallen (Glasnik XV, S. 288.) — Siehe auch: Urk. d. Kaisers Steph. Dušan, erl 1349 an das russische Kloster St. Panteleïmon in St. Athos (Glasnik XXIV, 237.) — Urk. desselben Herrschers, erl. 1348 an das Kloster St. St. Michael u. Gabriel in Jerusalem (Monum. serb., 134.) — Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. an das Kloster St. Nikolaii in Vranjina (Glasnik XLVII, 225) u. s. w. — Die Bestätigungsurkunde des Fürsten Lazar, erl. 1381 auf Bittgesuch des Čelnik Mussa und seiner Söhne an das russische Kloster St. Panteleïmon, brachte sogar dem genannten Kloster u. a. auch 50 Liter Silber dar (1 Liter beim Bemessen von Edelmetallen = 288 gr., nach Tsched. Mijatović, Glasnik XXV, S. 221), welche demselben alljährlich aus Silberbergwerken in Novo Brdo zufließen sollen (Glasnik XXIV, 265.)

Außer diesen regelmäßigen Geldlieferungen an einzelne Klöster, waren noch durch viele Urkunden auch regelmäßige Lieferungen in Naturalien vorgeschrieben. Am häufigsten handelte es sich dabei um ein gewisses Quantum von (Koch-)Salz, welches von gewissen Marktplätzen an manche Klöster alljährlich abgeliefert werden mußte. Siehe z. B. die Dečaner Urk. (Glasnik, 2. Serie. Bd. XII, S. 61.) — Die Erzengel's Urk. (Glasnik XV, 288.) — Urk. d. Kaisers Steph. Dušan, erl. 1349 an d. russ. Kloster St. Panteleïmon (Glasnik XXIV, 237) u. s. w. — Der Kaiser St. Dušan verfügte in seiner Urk., erl. 1348 an die Zelle St. Sabba's in St. Athos, u. a. auch: „. . . . Und es soll alljährlich von meinem kaiserl. Hause entrichtet werden: 100 venetianische Perper, 10 Oberkleidungen („gunj“), 10 Pelzoberkleider, 10 Kleider von wollenem Tuch, 10 Schläuche (Weich-)Käse und 10 Laibe (Hart-) Käse, und soll sie (die Zelle St. Sabba's) für sich jedes Jahr auf (dem Marktplatze) Ploča 50 ‚spud‘ Salz in Empfang nehmen“ . . . . (Monum. serb., 139.)

Grund und Boden verfügten, oder ob das mit den Adeligen der Fall war. Die Kaiser, Könige, Fürsten u. s. w., besonders aber diejenigen von Serbien — während das von den von Bosnien keineswegs gesagt werden kann —, wie nicht weniger die großen und kleinen Adeligen und die übrigen Leute,[1]) wetteiferten sozusagen miteinander, den Klöstern und Kirchen möglichst viel Dörfer und Leute zu schenken und darzubringen. Und wenn nicht die Türken in der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts die Existenz der serbischen Staaten ernstlich bedroht und bald nachher (bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts) allmählich die ganze Balkanhalbinsel unterjocht hätten, hätte der Umfang des kirchlich-klösterlichen Grundbesitzes zweifelsohne diejenige Größe erreicht, welche wir damals in vielen westeuropäischen Staaten finden.

Alle diese im Eigentum der Gotteshäuser befindlichen Ländereien bilden eine vollständig getrennte Kategorie von Grundbesitzungen. Sie hatten außer der Art und Weise ihrer Entstehung (durch Schenkungen und später durch Kauf noch mehr oder weniger erweitert) fast nichts Gemeinsames mit der adeligen Baschtina und den übrigen Besitzformen. Deshalb wäre es keineswegs als richtig anzuerkennen, wenn man versuchen würde, die kirchlich-klösterlichen Grundbesitzungen in dieselbe Kategorie wie die der adeligen Baschtine einzureihen[2]), wie andrerseits sie auch als klösterliche Baschtine zu

---

[1]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß man seitens der Privaten nicht selten auch solche Schenkungen an Gotteshäuser zu machen pflegte, welche erst nach erfolgtem Tode der betreffenden Stifter den beschenkten Klöstern endgültig zufallen sollten. Während der Zwischenzeit dagegen hatten über die zu erzielenden Erträgnisse nur die Geber zu verfügen. Siehe z. B. Urk. d. Königs Steph. Dečanski, erl. um 1321—1332 an das Kloster St. Nikolaus in Vranjina (Monum. serb., 112.) — Erzengel's Urk. (Glasnik XV, 285.) — Bestätigungsurkunde des Königs Steph. Dušan, erl. um 1332—1337 an das Kloster Chilandar (Spomenik III, 27) u. s. w. — Es scheint, daß man zu diesem Mittel hauptsächlich deshalb gegriffen hat, weil solche Schenkungen von allen königlichen Fronden und Abgaben befreit zu werden pflegten, da man sie gleich nach erfolgtem Schenkungsakt, obgleich derselbe endgültig erst in der nächsten Zukunft zur Vollziehung gelangen sollte, als einen Teil der klösterl. Besitzungen betrachtete. Die Erzengel's Urk. schrieb in einem solchen Falle (a. a. O.) eine jährliche Abgabe von 50 „Liter" Wachs an das Kloster vor; ob sie aber die einzige war oder nicht, ist nicht deutlich zu ersehen.

[2]) Wie das z. B. Stojan Novaković in seiner Schrift „Pronijari und Baschtinici" tut, indem er als zweite Kategorie von Grundbesitzungen die „adeligen und kirchlichen Baschtine" zusammenzufassen berechtigt zu sein glaubte (S. 54).

bezeichnen [1]) und die Klöster folglich als einfache Baschtinici ansehen zu wollen.[2]) In Dušan's Gesetzbuch ist die Bezeichnung Baschtina nirgends in dem Falle in Anwendung gebracht, wo es sich um kirchlich-klösterliche Grundbesitzungen handelte, sondern einzig und allein da, wo man Privateigentümer vor Augen hatte. Auch selbst in verhältnismäßig zahlreichen an einzelne Klöster erlassenen Schenkungsurkunden ist nirgends von dem bei denjenigen des Adelsstandes sonst so üblichen Ausdruck „in Baschtina geben" Gebrauch gemacht worden.[3]) In allen solchen Fällen pflegte man sich einfach mit: „darbringen", oder „geben", „schenken" oder „in Chrysovul (Urkunde) einschreiben" auszudrücken. Wo man dagegen von den schon vorhandenen kirchlich-klösterlichen Besitzungen sprach, bediente man sich der Bezeichnungen: „kirchliche Leute" — „kirchliche Dörfer" — „kirchliche Ländereien" — „kirchliche Waldungen" und dergl. Oder wenn man alle kirchlich-klösterlichen Besitzungen mit einem Worte zusammenfassen wollte, verwandte man dazu meistens die Bezeichnung „Methoch" oder „Methochija", welche griechischen Ursprungs ist.[4])

Diese kirchlich-klösterlichen Besitzungen, Methochien, befanden sich im vollen Eigentum der betreffenden Kirchen bezw. Klöster.

---

[1]) Siehe Novaković, a. a. O., S. 41, 47, 48—49, 53.

[2]) Novaković geht noch weiter und nennt die Klöster samt deren Besitzungen einfach „Wlastelinstwa" (pl. von „vlastelinstvo"). Siehe seine Schrift: Das Dorf, S. 2, 12, 33, 49 etc.

[3]) Die direkte Bezeichnung „kirchliche Baschtine" kommt unseres Wissens nur in der Stiftungsurkunde des Fürsten v. Zeta Ivan Crnojević, erl. 1485 an das Kloster in Cetinje, vor (Monum. serb., 531.) Diese Ausnahme darf aber nicht als maßgebend hingestellt werden. Außer anderen Gründen, die dagegen sprechen, soll hier nur hervorgehoben werden, daß man in der Urkunde, dem Texte nach urteilend, bloß diejenigen kirchlichen Besitzungen im Auge hatte, welche eben zur Ansiedelung der dem Kloster dargebrachten Bauern bestimmt worden waren und welche an diese einzeln verteilt werden sollten. — Sonst wurde indirekt die Bezeichnung Baschtina bezw. adj. „baschtinski" für kirchliche Besitzungen noch in einigen Urkunden erwähnt. Es ist aber aus den betreffenden Stellen des Textes deutlich zu ersehen, daß man die Bezeichnung Baschtina bezw. „baschtinski" nur aus dem Grunde in Anwendung gebracht hat, weil es wegen der im engsten Zusammenhang stehenden Stellen unvermeidlich war und weil man sonst nicht das zum Ausdruck zu bringen vermocht hätte, was man eigentlich wollte. Siehe: Dečaner Urk. (Glasnik 2, XII, 56) und Urk. d. Fürsten Kostantin, erl. 1388. (Glasnik XXIV, 270.)

[4]) Für alle die genannten Fälle gibt es sowohl im Gesetzbuche als auch in verschiedenen Urkunden eine so große Anzahl von Beispielen, daß wir hier auf einzelne von ihnen nicht besonders hinzuweisen brauchen.

Die Dauer des Eigentumsrechtes war unbeschränkt, denn wie in an einzelne Wlastele erlassenen Urkunden, so sagte man auch in allen an Klöster erlassenen Schenkungsurkunden ausdrücklich (sogar nachdrücklicher als im ersten Falle), daß sie „für ewige Zeiten“ Geltung haben und unantastbar bleiben sollen. Fast ein jeder Stifter suchte vielmehr seinen Nachkommen ausdrücklich zu empfehlen, die betreffende Stiftung in keinem Falle verkleinern, sondern wenn möglich dieselbe noch vergrößern zu wollen. Wer dagegen handeln würde: wer die königlichen resp. kaiserlichen, fürstlichen und dergl. Befehle und Verfügungen nicht beachten und den kirchlich-klösterlichen Leuten und Ländereien irgend welchen Schaden zufügen, die Klöster und ihre Besitzungen übervorteilen würde und dergl. mehr, — der sei gottverflucht, der soll den königlichen Zorn fühlen und streng bestraft werden [1]), dem seien Jenseits Gott selbst, Gottesmutter und alle Heiligen Zeugen u. s. w. Und nicht nur das, sondern die Wlastele, die Beamten, sogar die Mitglieder des Königshauses, oder mag es sein wer will, durften sich in klösterliche Verwaltungsangelegenheiten keineswegs einmischen, denn die Klöster genossen meistenteils, wie es unten dargelegt sein wird, vollständige Autonomie. „Über die Klöster — heißt es in Art. 25 — soll der Herr Kaiser, der Patriarch und der Logophet (Kanzler) Aufsicht führen, — sonst niemand mehr.“

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen klösterlichen und adeligen Besitzungen war hauptsächlich der, daß das Bestehen der ersteren im Gegensatz zu dem der letzteren von keiner Eventualität abhängig war. Wenn nämlich die letzteren, wie bereits dargelegt, im Falle einer erwiesenen Untreue dem Staatsoberhaupte gegenüber den sich dadurch schuldig machenden Wlastelen entzogen werden konnten, war eine solche Gefahr und Möglichkeit für die Methochien völlig ausgeschlossen, da die Eigentümer derselben nicht Personen, sondern die Klöster selbst waren, welche als solche in ihrem bisherigen Eigentumsrecht auch in dem Falle blieben, wenn alle deren Verwalter durch ihre unerlaubten Handlungen die strengsten Strafen (wie Ausweisung, Degradation und dergl.) verdient hätten. Auch selbst infolge des Heimfallsrechtes der Staatsoberhäupter konnten die adeligen Baschtine sehr oft in die Hände derselben geraten, während das dagegen bei Klöstern, bei denen begreiflicherweise von einem Erbrecht und Vererben gar keine Rede sein konnte, völlig ausgeschlossen war.

[1]) Siehe was in Bezug auf diesen Punkt bei Besprechung der Wlastelaangelegenheiten gesagt wurde.

Was indessen das Verfügungsrecht der Klöster oder, besser gesagt, der Vorsteher und Verwalter derselben über die von ihnen autonom zu verwaltenden Besitzungen anlangt, so entspricht dasselbe gänzlich dem Prinzipe der Gemeinschaft und Gleichberechtigung. Während nämlich auf der einen Seite der Klostervorsteher (Igumen genannt) weder vom König bezw. Kaiser noch vom Patriarchen oder irgend jemand anders angestellt werden konnte, sondern allein von den betreffenden Klosterbrüdern gewählt werden mußte (und nachher bloß vom König bezw. Kaiser und Erzbischof resp. Patriarch bestätigt und in die Würde eingeführt werden sollte)[1]), — so konnte auf der anderen Seite der so ausgewählte Igumen nichts veräußern und nichts vollbringen ohne Verabredung mit den Klosterbrüdern oder wenigstens mit den anderen Klosterverwaltern, mochten sie heißen wie sie wollten („Ikonom" — „Baschta" — „Eklisarch" — „Dochiar" etc.), welche letztere wiederum der Igumen nur nach Verabredung mit den übrigen Klosterbrüdern anstellen konnte.[2]) Diese Igumens, welche nur „gute Leute" sein sollten, die die Kirche, das Gotteshaus zu verwalten im stande sein werden (Art. 14), und welche „im (Kloster-)Gemeinleben („obšležitije") nach dem Gesetze leben sollten, sich mit Greisen (d. h. älteren Klosterbrüdern) beratend" (Art. 15), — waren als Oberverwalter der ihnen anvertrauten Klöster bestellt. Sie hatten nämlich „über das ganze Haus (d. h. Kloster samt Nebengebäuden), über Stuten, Pferde, Schafe und über alles übrige zu verfügen, und all das vorzunehmen, was ihnen als passend, ratsam und gerecht erschiene, und wie das die Schenkungsurkunden der heiligen Stifter angeordnet hatten." (Art. 35.)

Uns interessiert aber hier hauptsächlich die Frage: ob die Igumens, sich mit den übrigen Klosterverwaltern und -brüdern beratend, auch etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu verpfänden berechtigt waren. Daß sie das mit beweglichen Gütern ohne weiteres

---

[1]) Art. 14. — Erzengel's Urk. (Glasnik XV, 306.) — Siehe auch: Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. um 1309—1316. (Spomenik III, 14.)

[2]) Erzengel's Urk. (Glasnik XV, 306.) — Nach der Verfassungsurkunde des Čelniks (Kanzlers) Radić, erl. 1433 an das Kloster Kastamonit, sollten seitens der Klosterbrüder „sechs gute Leute als Berater" ausgewählt werden, „welche mit dem Igumen beraten und Klosterangelegenheiten, kleine wie große, (gemeinsam) regeln wollen". Der Igumen, d. h. der Klosterbruder, welchen alle Klosterbrüder zusammen beratend auswählen, dürfe seinerseits nichts, weder ein kleines noch ein großes Geschäft, vornehmen (ausgenommen die sogen. geistlichen Angelegenheiten) ohne den Rat der sechs genannten „Berater". (Spomenik III, 35.)

tun konnten, geht aus den oben zitierten Stellen deutlich hervor.[1]) Wie steht aber die Sache mit klösterlichen Immobilien? Konnten sie dieselben auf irgend eine Weise veräußern?

Die Urkunde des Čelniks (Kanzlers) Radič verordnete ausdrücklich, daß die klösterlichen Immobilien „kein Vorsteher verkaufen darf, sondern er kann sie im Notfalle verpfänden bis zu der Zeit, wo sie eingelöst werden können.“ [2]) — Es gibt aber im Gegensatz zu diesem Verbot einige Urkunden, aus welchen wir auf den ersten Blick ersehen können, daß auch Verkäufe von klösterlichen Immobilien hier und da stattgefunden haben. Eine solche Urkunde ist z. B. die des Königs Steph. Milutin, erl. um 1317—1318 an die Zelle St. Sabba's in Karey (St. Athos). Nach derselben sollen die Brüder des Klosters Chilandar dem König 2 Stück Land verkauft haben, welche er der genannten Zelle darbrachte. Man sagte ausdrücklich, daß sie (die Brüder) sich, bevor sie das vollbracht, beraten haben und es wurden sogar die meisten der anwesenden Klosterbrüder mit dem Igumen an der Spitze namentlich aufgezählt. [3]) — Eine andere ähnliche Urkunde ist die des Kaisers Steph. Dušan, erl. 1347 an das Kloster Chilandar. Aus derselben ersehen wir, daß zwei Verkäufe von Ländereien stattgefunden haben, der eine (früher) an den Erzbischof Sava (Sabba), den Bruder des Königs Stephan des Erstgekrönten, und der andere (jetzt) an den Kaiser selbst. Freilich hat man das auch hier nicht ohne vorherige Beratung auf seiten der „ehrwürdigen und gottpreisenden Väter“ zustande kommen lassen.[4]) — Bei Beurteilung dieser Verkaufsakte darf aber der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß hier der König und der Kaiser selbst die Käufer waren. Abgesehen von anderen Umständen, — konnten die betreffenden „ehrwürdigen und gottpreisenden Väter“ den Wunsch des Königs bezw. des Kaisers einfach ablehnen?

---

[1]) Ausgenommen das sogen. „heilige Gerät“, wie: Rauchfässer, Leuchter, Hängelampen, Bücher, Meßgewänder u. dergl. mehr. Dasselbe durfte niemand „verkaufen, noch verpfänden oder verschenken, noch einfach gesagt, aus dem heiligen Kloster herausbringen“. Den Ausnahmefall, in welchem auch die „heiligen Sachen“, und zwar nur verpfändet werden konnten, siehe unten. (Verf.-Urk. d. Čelniks Radič. — Spomenik III, 35.)

[2]) Dasselbe gilt auch für das oben erwähnte „heilige Gerät“ und für die übrigen „heiligen Sachen“. (Spomenik III, 35.) — Siehe auch Stiftungsurkunde des Mönches Dorothej und seines Sohnes, erl. 1382, welche eine jede Veräußerung verbot. (Glasnik XXIV, 264.)

[3]) Spomenik III, 16—17.

[4]) Monum. serbica, S. 126.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Schenkung einer Dorfschaft („seliste"), welche der König Steph. Milutin vom Erzbischof Nikodim und „der ganzen Versammlung („sbor") des (betreffenden) Erzbistums", wie man ausdrücklich sagte, erbeten hat, um sie dem Kloster Chilandar darzubringen.[1]) — Auch hier tritt also das Staatsoberhaupt als persönlicher Initiator auf, so daß auch dieser Veräußerungsakt für die in Betracht kommende Frage keineswegs als maßgebend angenommen werden darf.

Eine Ausnahme macht unseres Wissens nur eine Urkunde der „Greise St. Athos'" (erl. 1409), durch welche sie dem St. Paul's Kloster eine ihm benachbarte Zelle schenkten (und als Gegenleistung wurde bloß eine Schenkung von $^1/_2$ Perper, 3—5 Francs, pro Jahr festgesetzt!). Man sagte aber in der nachfolgenden sehr interessanten Auseinandersetzung der Beweggründe u. a. auch das, daß sie diese Schenkung nur aus dem Grunde machten, weil sie aus der betreffenden Zelle bis jetzt gar keinen Nutzen gezogen und einen solchen auch in der Zukunft keineswegs zu erwarten hätten, — denn wenn sie bis jetzt irgendwelchen, auch nur den kleinsten Nutzen gehabt hätten, hätten sie das durchaus nicht getan. Da aber die betreffende Zelle dem St. Paul's Kloster sehr notwendig sei, so schenkten sie ihm dieselbe, nicht etwa um eines Gewinnes willen, sondern bloß um dem Kloster zu helfen etc.[2])

Auf Grund des Dargelegten kann also mit Recht der Schluß gezogen werden, daß das Verfügungs- resp. Veräußerungsrecht der Klöster bezw. deren Verwalter über die ihnen (den ersteren) dargebrachten oder auf irgend welche Weise (sehr oft durch Ankauf[3])) erworbenen unbeweglichen Besitzungen ein sehr beschränktes und zwar nur in Notfällen vorzunehmendes war. Die St. Stephan's Urkunde ging sogar so weit, daß sie das Verbot erließ, die klösterlichen Ländereien dürfen an niemand verpachtet werden und dergl.[4]) — Und gerade in dieser Beschränkung des Verfügungsrechtes der Klöster über deren Immobilien liegt noch ein wesentlicher Unterschied zwischen den adeligen Baschtinen und kirchlich-klösterlichen Methochien, weil die ersteren, wie wir bereits gesehen haben, ein unbeschränktes Veräußerungsrecht in sich schlossen. —

---

[1]) Spomenik III, 23.

[2]) Spomenik III, 50—51.

[3]) Siehe z. B. das Grundbuch des Htetovo-Klosters, verf. 1346. — Spomenik III, 36—39.

[4]) Spomenik IV, 7.

Alle Einkünfte der Klöster, sowohl die von Ernteerträgnissen auf den klösterlichen Ländereien und Abgaben der klösterlichen Leute, wie die von der Viehzucht und Vermögensstrafen, von freiwilligen Schenkungen und dergl. mehr, — alle diese waren hauptsächlich auf die Ernährung und Bekleidung der Klosterbrüder und der armen, erwerbsunfähigen Leute zu verwenden.[1]) „Auf je 1000 Häuser (die einer Methochie angehören) sollen in einem Kloster 50 Mönche ernährt werden" (Artikel 16.) — „Und in allen Kirchen (Klöstern) sollen die Armen ernährt werden, wie es von den Stiftern vorgeschrieben ist; falls sie aber jemand nicht ernähren wollte, so soll er, mag er ein Erzbischof oder Bischof oder Igumen sein, seiner Würde enthoben werden" (Art. 28.) — Es wurde sogar genau bestimmt, wie viel ein jeder Mönch von Nahrung und Getränk, sowie von Kleidern und Kleiderstoff erhalten soll und erhalten darf.[2]) Alle sollen ein Gemeinleben („opšteżitije") führen, d. h. unter anderem im Speisesaal zusammen essen. Nur wenn ein „Greis" krank wäre, soll die ihm zukommende Essensportion („mertik") in seine Zelle gebracht werden. Die Portionen sollen aber für alle Klosterbrüder gleich sein, ebenso auch die Kleider.[3]) Die Erzengel's Urkunde verfügte noch, es sollten an der Klosterpforte alltäglich je 12 Essensportionen verteilt werden. Diese waren jedenfalls für Arme bestimmt. Nach derselben Urkunde sollten im Klosterkrankenhaus (welches unzweifelhaft ein jedes Kloster gehabt haben muß[4]) auch 12 Betten vorhanden sein. „Und wer krank wird, soll im Krankenhause sein, ausgenommen die Hinkenden und Blinden!"[5]) Außerdem sollen noch am St. Demetriusfeiertag (26. Oktober a. St.) dem Igumen 50 Perper, den sogen. „crkovnici" je 4 und den übrigen Mönchen je 3 Perper gegeben

---

[1]) Siehe z. B. Urk. d. Königs Steph. Milutin, erl. um 1305—1307. (Monum. serb. 68.)

[2]) Siehe darüber in d. Erzengel's Urk., Glasnik XV, 306—307.

[3]) Siehe Erzengel's Urk., a. a. O., S. 308.

[4]) Der Čelnik Radič bestimmte in seiner oben oft erwähnten Urk. u. a., während seiner Lebenszeit oder solange er noch ein Weltlicher bleibe, dem Kloster alljährlich je 20 Liter und dessen Krankenhause je 2 Liter Silber zu schenken. Wenn er aber Mönch werde oder wenn er sterbe, soll diese Geldlieferung aufhören, das Krankenhaus soll aber auch nachmals von „Einkünften aus Dörfern" je 2 Liter Silber solange erhalten, als das heilige Kloster dauert. Außerdem sollten dem Krankenhause d. heil. Klosters auch genügend Speisen aus der Küche desselben für die Kranken gegeben werden. (Spomenik III, 35.) — Siehe auch Erzengel's Urk., Glasnik XV, 272.

[5]) Erzengel's Urk., Glasnik XV, 308.

werden. Wenn zum Kirchweihfest der Erzbischof ins Kloster kommt, sollen ihm 12 Perper oder ein Fohlen geschenkt werden. Wenn dagegen der Patriarch ins Kloster kommt, so soll ihm ein Pferd präsentiert werden; ebenso auch wenn er den Igumen in die Würde einführt.[1]) — Eine der hauptsächlichsten Pflichten der im heiligen Kloster Lebenden war aber, einem jeden (ausgenommen die Frauen, denen, mit Ausnahme der Kaiserin und Königin d. h. Kronprinzessin, verboten worden war, in einem Kloster zu übernachten — Art. 195), welcher ins Kloster kommt, ehrerbietig zu empfangen, zu beherbergen und zu beköstigen, wie es der Igumen bestimmt, und ihn ebenso auch hinauszubegleiten.[2])

Sonst hatten die Klöster dem Staatsoberhaupt gegenüber fast keine Verpflichtung. Im Gegensatz zu den Baschtinaeigentümern und Pronijainhabern waren alle Kirchen bezw. Klöster ohne Ausnahme „von allen Roboten, den kleinen wie den großen" völlig befreit (Art. 26). Später werden wir vielfach Gelegenheit haben, uns näher damit zu befassen, was man unter den „kleinen und großen Roboten" speziell zu verstehen pflegte, — hier sei nur hervorgehoben, daß die Klöster von allen den Roboten (abgesehen von wenigen nicht Ausschlag gebenden Ausnahmen) gänzlich befreit worden waren. Das ersehen wir übrigens nicht nur aus dem oben angeführten Artikel des Gesetzbuches Dušan's, sondern noch deutlicher auch aus allen bis jetzt bekannt gewordenen Schenkungsurkunden. Allein wo es sich um Transport-(Spann-)dienst handelt, und zwar bloß im Falle, wenn der Kaiser selbst eine Reise durch das Land oder nach einem Kloster vornimmt, dann sind auch die Klöster bezw. ihre Untergebenen verpflichtet, den betreffenden Transportdienst mitzuleisten, sonst brauchen sie das niemals mehr zu tun (Art. 23). — Erst später, Ende des XIV. und besonders in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, als die schweren Zeiten der fortdauernden, höchst anstrengenden und erschöpfenden Verteidigungskämpfe gegen die Türken eintraten, sah man sich genötigt, allmählich, aber immer noch möglichst schonend, auch die Klöster selbst sowie ihre Untertänigen zur Hilfe heranzuziehen. Davon wie auch von anderen darauf bezüglichen Einzelnheiten wird aber erst später die Rede sein. Hier hatten wir bloß die Aufgabe, die Klöster als einen wichtigen Eigentumsfaktor im mittelalterlichen Serbien aufzufassen, dessen Eigentumsrecht wir,

---

[1]) Erzengel's Urk., a. a. O., S. 306.
[2]) Urk. d. Čelniks Radič, Spomenik III, 35.

soweit uns das vorhandene Material erlaubte, zur Genüge klargelegt zu haben glauben.

Es soll indessen noch darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Darlegungen hauptsächlich für Klöster, nicht aber auch für einfache Kirchen Geltung haben sollen. Diese zwei Arten von Gotteshäusern müssen sich in vieler Beziehung beträchtlich voneinander unterschieden haben. Es ist indes sehr schwierig den Unterschied klar auseinanderzusetzen, weil die in Betracht kommenden schriftlichen Überlieferungen sowohl die erstere wie die zweite Art von Gotteshäusern fast ausschließlich mit ein und demselben Ausdruck „Kirchen" („crkve") zu bezeichnen pflegten. Deshalb ergibt sich in den meisten Fällen eine große Schwierigkeit, genau zu entscheiden, ob es sich dabei um Kirchen („crkve") im eigentlichen Sinne des Wortes handelte, oder ob wir unter der Bezeichnung „Kirchen" eigentliche Klöster („manastiri") zu verstehen haben. — Übrigens ein nicht zu unterschätzender Unterschied muß auch selbst zwischen Klöstern und Klöstern bestanden haben. Art. 27 von Dušan's Gesetzbuch verordnete z. B.: „Die kaiserlichen Kirchen (d. h. Klöster) sollen unter Große Kirchen nicht untergebracht werden", — er unterscheidet also schon zwei Arten von Klöstern (d. h. wenn die zweitgenannten „Kirchen" als Klöster aufgefaßt werden sollten!). Die ersteren sind diejenigen, welche die Könige bezw. die Kaiser selbst erbaut und überhaupt gestiftet haben[1]), und welchen, wie bereits dargelegt, eine völlige innere wie äußere Verwaltungsautonomie verliehen worden war; die letzteren, „große Kirchen" dagegen waren die Staatsoberkirchen, d. h. Patriarchats- resp. (bevor in Serbien ein Patriarchat war) Erzbistums- oder Bistums-„Kirchen".[2]) — Zu diesen zweierlei „Kirchen" sind aber auch noch die sogen. „Baschtinakirchen" hinzuzurechnen.[3]) Dieselben, wie selbst der Name besagt, befanden sich in Baschtina der einzelnen Adeligen und anderer Leute, welche „weder der Kaiser, noch der Patriarch, noch irgend ein Geistlicher (Erz- und Bischof) unter eine große Kirche unterbringen" konnte (Art. 45). Der betreffende Baschtinik (Erbeigentümer) war

[1]) Und vielleicht auch diejenigen, denen auf Bittgesuch ihrer Stifter aus dem Wlastelastande königliche resp. kaiserliche (Bestätigungs- und Schenkungs-) Urkunden erlassen worden waren.

[2]) Novaković, D. Gesetzb. Dušan's, S. 163. — Im Dušan's Kaiserreich waren 2 anerkannte „große Kirchen", die eine in Peć (Ipek), die andere in Ochrid.

[3]) Siehe Art. 45. — Urk. d. Despoten Dragaš u. seines Bruders Kostadin, erl. an d. russ. Kl. Panteleïmon 1380. (Glasnik XXIV, 254.)

berechtigt, in seiner Kirche Mönche allein anzustellen, und nur die Weihung der letzteren hatte der betreffende Geistliche auszuführen. Auch die Verfügung über geistliche Angelegenheiten in diesen Baschtinakirchen (wie überhaupt im ganzen Lande — Art. 12) kam den erwähnten Geistlichen zu (Art. 45). Sonst war es vollständig die Sache des Baschtiniks, wie er seine Kirche verwalten wollte. Von einer Verwaltungsautonomie bei dieser Art von Kirchen kann also so gut wie gar keine Rede sein. Deshalb können für sie die obigen Betrachtungen über kirchlich-klösterliche Eigentumsverhältnisse meistenteils keine Geltung haben. — Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Baschtiniks über seine Kirche hörte aber gleich auf, sobald er sie unter eine andere Kirche gebracht hatte (Art. 47). Daß die Unterbringung dieser Baschtinakirchen unter andere (königliche bezw. kaiserliche oder Große) Kirchen sehr oft stattgefunden hat, ist eine Tatsache, welche auf Grund vieler Urkunden festgestellt werden kann. Es gibt nämlich kaum eine größere Stiftungs- resp. Schenkungsurkunde, durch welche nicht wenigstens eine, in der Regel aber mehrere Baschtinakirchen mit dargebracht worden wären. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß viele von diesen Baschtinakirchen einfache Kirchen waren, es ist aber, wie gesagt, sehr schwer zu ersehen, in welchem Falle wir es mit einer einfachen Kirche, in welchem dagegen mit einem Kloster zu tun haben. Denn allein die Dar- resp. Unterbringung derselben unter andere Kirchen kann bei dieser Entscheidung keineswegs als ausschlaggebend betrachtet werden, da es nicht selten vorkam, daß auch angesehene, große Klöster den anderen „Kirchen" dargebracht worden waren.[1]) Daß wir es mit einer nicht geringen Anzahl von einfachen Kirchen zu tun haben, könnten wir zwar indirekt aus denjenigen Urkunden ersehen, in welchen eine namentliche Aufzählung der klösterlichen Untertänigen vorgenommen worden war, unter denen sich auch eine größere oder geringere Anzahl von Priestern („Popen") befindet[2]), — aber auch dieses Verfahren könnte uns zu sehr falschen Ergebnissen führen, denn wo ein Priester war, brauchte nicht auch eine Kirche vorhanden zu sein.

Mag es nun sein wie es will, Tatsache muß es immerhin gewesen sein, daß die einfachen Kirchen (wie das auch im byzantinischen

[1]) Siehe z. B. Urk. d. Kaisers Steph. Dušan, erl. 1348 an die Kloster St. Michael u. St. Gabriel in Jerusalem. (Monum. serb., 134 ff.)

[2]) Siehe z. B. die Dečaner Urk., wo etwa 80 Priester aufgezählt wurden. (Nach Novaković, „Das Dorf", S. 248—249.)

Reiche der Fall war) eine im Vergleich mit Klöstern verhältnismäßig viel untergeordnetere Stellung hatten, sowohl in Bezug auf die absolute und relative Größe ihres Vermögens, als auch in Verbindung damit in Bezug auf die oben besprochenen Rechte und Pflichten. Wir vermögen aber leider aus den bereits erwähnten Gründen, die Bevorzugung der einen und die Unterordnung der anderen Art von Kirchen nicht bis in Einzelnheiten zu verfolgen. Das Einzige, was wir hier einigermaßen zu erreichen in der Lage sind, ist, den Unterschied zu ziehen zwischen den Personen, die hauptsächlich auf die eine oder die andere Art von Kirchen angewiesen worden waren, d. h. zwischen den Mönchen, Klosterbrüdern einerseits und den Priestern („Popen"), Kirchendienern andrerseits. Dieser Unterschied bestand nicht nur in Betreff der Familien- sondern nicht weniger auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse. Während z. B. bei Mönchen (und Nonnen) ein Ehebündnis völlig ausgeschlossen war und ihnen strengstens verboten wurde, in ihren Häusern, d. h. bei ihren Familien, Verwandten oder selbst Söhnen und Töchtern zu verweilen, welche sie aus der Ehe haben konnten bevor sie Mönche wurden, so lebten die Priester nicht nur in ihren eigenen Häusern, bei ihren Familien, sondern konnten sich, im Gegensatz zu den ersteren, auch verheiraten. „Die Mönche und Nonnen — heißt es in Art. 17, — welche . . . . in ihren Häusern leben, sollen aus denselben ausgetrieben werden und (nachmals) in Klöstern leben", — denn „die Mönche dürfen außerhalb der Klöster nicht leben" (Art. 29).[1]) Ihnen war sogar verboten, in einem Kloster zu leben, welches sich in ihrer Geburtsgegend befand, sondern mußten in ein anderes Kloster gehen und daselbst ihre Nahrung suchen (Art. 18).

Wie mit Familien- so steht ungefähr die Sache auch mit Eigentumsverhältnissen dieser beiden Arten von Geistlichen. Die Mönche durften im Kloster kein Eigentum haben, noch weniger aber ein solches erwerben. Alles mußte gemeinschaftlich sein. Selbst „Nadel und Faden — heißt es wörtlich in der oft erwähnten Urkunde des Čelniks Radič — darf ein Klosterbruder in seiner Zelle nicht haben ohne Segnen (Erlaubnis) des Älteren; nur was ihm der Ältere segnet, das kann er in seiner Zelle halten und haben. Und was einer von Klosterbrüdern entweder von seinen Verwandten oder von irgend

[1]) Auch „nirgendswo außerhalb des Klosters hingehen ohne Erlaubnis seitens des Igumens". Ebenso durften sie nicht allein reisen, sondern immer mit einem Begleiter, welchen dazu der Igumen beauftragen will. (Erzengel's Urk., Glasnik XV, 307.) — Siehe auch Art. 37.

einem anderen erbeten hätte, oder wenn er sein eigenes Vermögen (ins Kloster) mitgebracht hätte, sei es der Igumen oder irgend ein anderer sich in dem heiligen Kloster befindender Bruder, der darf keinen einzigen ‚Dinar' (k. e. Groschen) bei sich behalten, sondern soll all das vor den Igumen und vor die Berater (deren Zahl, wie vorher erwähnt, 6 sein sollte) bringen, und was ihm diese segnen und erlauben, nur das soll er haben. Wer in dem heiligen Kloster verbleiben will, der muß so handeln; wer dagegen sein Vermögen beibehalten wollte und im Kloster verbleibt, dem darf solches nicht gestattet werden, sondern als Gast kann er übernachten und nachher soll er mit seinem Vermögen hingehen, wo er hin will."[1]) — Auch kein Handelsgeschäft durfte ein Mönch treiben, „weder Getreide oder Wein ankaufen, noch Geld auf Verzinsung ausleihen", denn wer das tun würde, sollte aus dem Kloster „hinausgejagt" werden.[2])

Während also, wie wir sehen, den Mönchen als Klosterbrüdern gesetzlich verboten worden war, ohne „Segnen" der ihnen Vorgesetzten eigenes Vermögen zu haben[3]) oder ein solches zu erwerben, konnten die Priester nicht nur ihr Eigentum, ihre Baschtina haben, sondern auch eine solche erwerben. Sogar im Falle, daß sie keinen eigenen Grund und Boden hätten, waren ihre Herren verpflichtet, ihnen „drei gesetzliche Ackerstücke" zur Verfügung zu stellen (Art. 65). Darauf werden wir jedoch später nochmals zurückzukommen haben, deshalb sei das hier nur kurz angedeutet. —

Zum Schluß haben wir noch eine mit den bisherigen Betrachtungen in gewissem Zusammenhang stehende Erscheinung zu berücksichtigen, welche darin besteht: daß man nicht selten, außer an Wlastele und Kirchen, auch an einzelne Personen aus dem Mönchsstande Schenkungsurkunden zu erlassen pflegte. Es soll aber gleich hervorgehoben werden, daß diese Urkunden, da die Mönche meistenteils keine direkten Erben zu haben vermochten, ein Verfügungsrecht nur für Lebensdauer der betreffenden Personen gewährten, und ferner, daß man solche Schenkungen hauptsächlich (wenn nicht vielleicht auch ausschließlich!) den höheren mönchischen Würdenträgern zu machen

---

[1]) Spomenik III, 35.

[2]) Erzengel's Urk., Glasnik XV, 307.

[3]) Sonst haben wir einige Belege, aus denen wir deutlich ersehen können, daß es Mönche gab, welche ihre Baschtine noch eigen hatten und über welche sie als Erbeigentümer frei verfügten. Siehe z. B. das Schreiben des Mönches Savatije von 1434, durch welches er einen gewissen Priester Bogdan als Sohn adoptierte etc. (Spomenik III, 51.)

pflegte. So gab z. B. der König Steph. Dušan, durch seine Urkunde von 1342, einem gewissen Greise, Ikonom Jo(h)an die St. Nikolauskirche samt allen deren Dörfern, über welche er bis zum Ende seines Lebens, von niemandem gestört, „obwalten" sollte.[1]) — Ebenso schenkte „eigenhändig" die Kaiserin Jelena mit Einwilligung des Kaisers Steph. Dušan und ihres Sohnes des Königs Uroš, dem Erzbischof von Seres, Herrn Jakov die St. Nikolauskirche an der Pčinja „samt Ländereien und Leuten, samt Weinbergen, Mühlen . . . . und Fischfangplätzen, einfach gesagt: samt allen Rechten, welche meine kaiserliche Majestät in die Urkunde dem St. Nikolaus eingeschrieben hatte." Der genannte Erzbischof sollte die Kirche in „Baschtina" (!) haben bis zu seinem Tode als Zufluchts- und Ruheort im Falle einer Not oder freiwilligen Übersiedelung. Nach seinem Tode dagegen sollte die genannte Kirche dem kaiserlichen Erzengel's Kloster in Prizrend zu teil werden.[2]) — Auch von dem Despoten Georg Branković ist eine Urkunde erhalten, welche er mit seinem Sohne Lazar an den Erzbischof von Gradac, Herrn Wenedikt erließ (1456) und durch welche er dem letzteren die St. Georgiuskirche in Vraćevšnica samt allen ihren (7) Dörfern und übrigen Besitzungen schenkte. Auch dieser Erzbischof sollte die Schenkung bis zu seinem Tode im Besitz haben.[3]) — Wie wir also sehen, durch all diese Schenkungsurkunden war den betreffenden Mönchen nichts anderes als ein Nutznießungsrecht verliehen worden, welches sich im Grunde genommen von dem der Klöster gar nicht unterschied. Denn auch diese Schenkungen an einzelne geistliche Würdenträger waren von allen königlichen Abgaben und Fronden befreit[4]), wie das eben, wie dargelegt, mit kirchlich-klösterlichen Besitzungen der Fall war. Deshalb ist es unbegreiflich, daß man in der Urkunde des Kaisers Steph. Dušan, erl. an Erzbischof Jakov, an einer Stelle von Baschtina (Erbeigentum) sprach, da hier auf Grund der bisherigen Erörterung von einer Baschtina im eigentlichen Sinne des Wortes gar keine Rede sein kann.

---

[1]) Monum. serbica, S. 116.

[2]) Glasnik XXIV, 243—247.

[3]) Spomenik III, 5—6. — Hindeutungen auf solche Schenkungen haben wir auch in der Erzengel's Urk. (Glasnik XV, 272, 300), Dečaner Urk. (Monum. serb., S. 94; auch Glasnik 2. Ser., Bd. XII, S. 26) etc.

[4]) Vergl. die in Betracht kommenden Urkunden.

IV. Die Agrarverhältnisse der nichtadeligen, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung.

A. Der Gau.

Es ist schon gezeigt, wie sich die Serben vor und nach der Ansiedelung in einzelne Stämme teilten, und andrerseits, wie ein jeder Stamm ein mehr oder weniger geschlossenes Gebiet besiedelte, welches man allgemein Župa (Gau) nannte. Zu gleicher Zeit haben wir gesehen, wie ein jeder der zahlreichen Gauen anfangs einen kleinen patriarchalisch eingerichteten „Staat“ für sich bildete, und wie im Laufe der Jahrhunderte die Gauverfassung immer mehr an Bedeutung einbüßte, bis sie endlich infolge der verschiedenartigen politischen und wirtschaftlichen Umstände dem mittelalterlichen Staatsprinzip zu weichen genötigt wurde. Obgleich wir in allen schriftlichen Überlieferungen aus dem XIII.—XV. Jahrhundert immer noch die Bezeichnung Župa finden, so haben wir hier dennoch nicht mehr mit ihrer ursprünglichen Bedeutung zu tun, sondern nur mit einem seit alters her gebrachten Ausdruck, welcher jetzt bloß die administrative Einteilung des Landes zu bezeichnen hatte.[1])

Dasselbe Schicksal ungefähr traf auch die Bezeichnung Pleme (Stamm), welche ursprünglich alle durch mehr oder weniger entfernte, traditionelle Blutsverwandtschaft verbundenen Bewohner (Stammgenossen) umfaßte. Eine jede Župa wurde also ursprünglich von einem Stamme bewohnt, welcher sich seinerseits wiederum in einzelne in Dörfern und Weilern wohnende Gentes („rodovi“ pl.) teilte. In der Weise deckten sich die beiden Begriffe Župa und Pleme vollständig. Im Laufe der Zeit aber, infolge der so oft eingetretenen politischen Ereignisse und Umwandlungen, infolge der verschiedensten durch häufige Kriege und andere Notstände hervorgerufenen Verwirrungen und Übersiedelungen etc., mußten sich die Bewohner der einzelnen Gauen so viel miteinander vermischen, daß sich jetzt die Bezeichnungen Župa und Pleme nicht mehr zu decken vermochten. Während nämlich jetzt eine Župa die Bewohner in sich faßte, welche von den verschiedenen Stämmen abstammten und auf die Weise nur ihre ursprüngliche territoriale Bedeutung behielt, — so konnte auch

[1]) Novaković, Das Dorf, S. 8 ff.

die Bezeichnung Pleme nicht mehr die Bewohner einer Župa bedeuten, sondern wo von dem Ausdrucke Gebrauch gemacht zu werden pflegte (wie z. B. in Bosnien), bezeichnete er jetzt eine Gens, eine Verwandtschaftsfamilie im weiteren Sinne des Wortes.

Trotz dieser Begriffsänderung der Bezeichnung Župa sind aber einige agrar-rechtliche Verhältnisse noch bis zum XIII.—XV. Jahrhundert übriggeblieben, welche uns eine Župa vollständig in ihrer ursprünglichen Bedeutung darzustellen vermögen. Den besten Beweis dafür liefern uns Art. 74 und 75 des Gesetzbuches Dušan's, wo es sich um gemeinschaftliches Weiderecht handelte, welches einer ganzen Župa als solcher das Nutzungsrecht auf ihrem Weideland gewährte. „Ein Dorf — heißt es in Art. 74 — soll mit dem anderen Dorfe weiden lassen; wo ein Dorf weiden läßt, da kann es auch das andere tun; nur die gesetzlichen (d. h. sich in Privateigentum befindenden) Wälder („Zabel") und Wiesen darf niemand beweiden."[1]) — Art. 75 suchte diese Verordnung noch dadurch zu ergänzen, daß er bestimmte: „Eine Župa soll mit ihrem Viehbestand das Weideland einer anderen Župa nicht beweiden. Falls sich in einer Župa ein Dorf findet, welches einem Wlastelin angehört, oder Eigentum meiner kaiserlichen Majestät ist, oder ein kirchliches Dorf ist . . . ., so soll dem Dorfe niemand das Beweiden verbieten, sondern es kann überall da (sein Vieh) weiden lassen, wo auch die ganze Župa."

Diese Verordnungen des Gesetzbuches sind so klar, daß wir zu ihrer Erklärung gar nichts hinzuzufügen brauchen. Sie suchten jedenfalls nichts Neues einzuführen, sondern bloß das althergebrachte gemeinschaftliche Weiderecht aufrecht zu erhalten. Dies Recht erinnert uns aber noch an die Zeit, wo sich in einem jeden Gaue ein Stamm niedergelassen hatte und wo jeder Stammgenosse, gleichgültig ob er in diesem oder jenem Dorfe wohnte, gleichberechtigt war, sein Vieh auf dem Weideland des ganzen Stammes weiden zu lassen. Kein Dorf hatte damals sein eigenes Weideland; ein jedes Weideland stand allen Dörfern zur Verfügung und Benutzung, welche sich

[1]) Für einen Teil des letzteren Satzes bietet uns Art. 76 eine Ergänzung. Es heißt: „Wenn jemand (durch sein Vieh) Getreide oder einen Weinberg oder eine Wiese unabsichtlich abweiden läßt, so soll er das Abgeweidete („popaša") entschädigen, wie das die gewissenhaften Leute (Schiedsmänner, „duševnici"), welche die Schätzung unternehmen, bestimmen. Wenn er es aber absichtlich abweiden läßt, so soll er das Abgeweidete entschädigen und noch dazu sechs Ochsen (als Strafe) zahlen".

in einem Gaue befanden. Die bäuerliche Bevölkerung teilte sich jetzt zwar nicht mehr nach Stämmen, das ursprüngliche Weiderecht aber, trotz allen Umwandlungen in Bezug auf die Eigentums- und Sozialverhältnisse, blieb im großen ganzen unverändert, obgleich man, wie wir auf Grund der zitierten Verordnungen den Schluß ziehen könnten, von verschiedenen Seiten Versuche gemacht haben muß, dies Gewohnheitsrecht außer acht zu lassen.

Es fragt sich nun, ob dieselben Verhältnisse auch hinsichtlich des Waldrechtes noch obwalteten, weil es keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch das Waldrecht ursprünglich ein gemeinschaftliches gewesen sein muß. Aus Mangel an betreffenden gesetzlichen oder urkundlichen Bestimmungen sind wir aber nicht in der Lage, die Frage entschieden bejahend zu beantworten. Auf Grund des oben zitierten Art. 74, wo man über „die gesetzlichen Wälder und Wiesen" spricht, können wir jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit die Behauptung aufstellen, daß auch die Wälder, wie das eben mit den Weiden der Fall war, welche sich nicht im Eigentum des Staatsoberhauptes oder der Kirchen und der Adeligen befanden (vgl. Art. 81), dem ganzen Gaue zur Verfügung gestanden haben. In dem Falle dürfte also auch das Waldrecht wie eben das Weiderecht ein gemeinschaftliches für die ganze Župa gewesen sein. Man fand sich aber damals vielleicht keineswegs veranlaßt, irgend eine Verordnung, betreffend die Benutzung der Waldungen zu erlassen, weil es selbstverständlich war, weil vielleicht keine Mißbräuche gegen das in Betracht kommende Gewohnheitsrecht stattgefunden hatten und endlich weil wahrscheinlich ein Überfluß an Waldungen vorhanden gewesen ist.

Außer diesem gemeinschaftlichen Weide- und jedenfalls auch Waldrecht bestehen aber noch einige gesetzliche Verordnungen, welche uns das Župagebiet als ein einheitliches Ganze darstellen und welche ebenso wie die erstbetrachteten die ursprüngliche Bedeutung der Župa vollständig bewahrt haben. Als früher von der slavisch-serbischen Gauverfassung die Rede war, haben wir bereits erwähnt, daß eine jede Župa eine Gauburg hatte, welche ihr Mittelpunkt war. Diese Verfassung hat sich meistens noch bis zum XIII. und XIV. Jahrhundert erhalten.[1]) Deshalb ist es kein Wunder, wenn wir in Dušan's Gesetzbuch die Verordnung finden, welche folgende Bestimmung enthält (Art. 127): „Wo eine Burg oder ein Turm in derselben zerstört wird, so sollen sie (bezw. ihn) die Bürger der be-

[1]) Novaković, Das Dorf, S. 9 ff.

treffenden Burg und die Župa, welche das (administrative) Gebiet der Burg bildet, erneuern.“ Daß auch diese Verordnung nur eine Reproduktion des alten Gewohnheitsrechtes ist, wird niemand leugnen. Die ehemaligen mehr oder weniger gleichberechtigten Stammgenossen, welche in ihrer Župa je eine Burg hauptsächlich zu Verteidigungszwecken zu erbauen pflegten, fühlten sich völlig gleichverpflichtet, die zur Befestigung ihrer Gauburg nötigen Arbeiten und materiellen Opfer gemeinschaftlich auszuführen und zu tragen. Wir werden aber später sehen, daß die Könige bezw. Kaiser vielfach die klösterlichen Untertänigen von dieser allgemeinen Verpflichtung der Gaubewohner zu befreien suchten, — das ändert jedoch die Sachlage nicht im geringsten.

Nicht weniger interessant ist auch eine gewisse Abgabe, zu welcher die ganze Župa als solche verpflichtet gewesen zu sein scheint. Wir sind aber leider nicht in der Lage, den Zweck der Entrichtung derselben aus den Urkunden[1]) näher kennen zu lernen. Es ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie etwa in engster Verbindung mit gewissen Verpflichtungen dem Staatsoberhaupte gegenüber und mit Verantwortlichkeiten in manchen Kriminalangelegenheiten stand. Nach Art. 60 des Gesetzbuches sollte jedermann dem Kaiser, wenn er durch das Land eine Reise vornahm, Transportdienst leisten, — „jede Burg bis zu der Župa, und die Župa bis zu der anderen Župa, und wiederum die Župa bis zu ihrer Burg.“ Da aber den Kaiser auf seiner Reise ein großes Gefolge und zahlreiche Dienerschaft begleiten mußten und jedenfalls ein bedeutendes Gepäck zum Transport vorhanden war, so muß begreiflicherweise die Erfüllung dieser allgemeinen Verpflichtung sehr drückend gewesen sein. Deshalb ist wohl zu vermuten, daß alle Unkosten, welche die Reise des Staatsoberhauptes durch eine Župa verursachte, nicht die einzelnen unmittelbar herangezogenen Personen und Dörfer, sondern die ganze Župabevölkerung zu tragen hatte. Die Verteilung dieser Gesamtunkosten geschah jedenfalls in Form eines Abgaben-(Župa-)Zuschlages pro Kopf oder wahrscheinlicher pro Haus der nichtadeligen Gaubevölkerung, um dadurch die übermäßige Belastung der Dörfer, durch welche der Kaiser seine Reise und in welchen er seinen Aufenthalt genommen hatte, möglichst zu beseitigen. Die Tatsache, daß, wie wir es bereits kurz angedeutet haben, auch selbst die sonst so viel

[1]) Das Gesetzbuch Dušan's bringt sie überhaupt nicht ausdrücklich in Erwähnung.

privilegierten klösterlichen Untertänigen von dieser allgemeinen Pflicht nicht befreit worden waren (Art. 23), kann diese Annahme noch mehr bekräftigen.[1])

Andrerseits konnten aber die erwähnten Gauabgaben auch im Zusammenhang mit gewissen Verantwortlichkeiten in Kriminalangelegenheiten gestanden haben. Wir werden später Gelegenheit haben, die Fälle kennen zu lernen, wo man ein ganzes Dorf als solches verantwortlich machte und es zum Ersatz der von unbekannten Personen zugefügten Schäden oder zur Zahlung der vorgeschriebenen Strafen verpflichtete, — ähnliche Fälle aber, in welchen man eine ganze Župa als solche verantwortlich machte, sind nirgends ausdrücklich erwähnt. In Art. 191 heißt es zwar wörtlich: „Und falls ein Räuber kaiserliche Schweine wegführt, so soll es die Umgebung zahlen, und ... der Schweinehirt soll die Župa anklagen, und was das Gericht entscheidet (so soll dem sein)", — daraus ersehen wir aber nicht deutlich, ob das betreffende Gericht die ganze Župa zum Schadenersatz verurteilen konnte, oder ob das Urteil wiederum nur die Umgebung zu treffen hatte. — Fast dasselbe gilt auch für die Verordnung Art. 126, nach welchem im Falle eines Diebstahles auf den der Burg angehörenden Ländereien alles die Umgebung zu zahlen hatte. Hier kann unter der Umgebung so gut eine ganze Župa wie auch nur die der Burg benachbarten Dörfer verstanden werden. Daß aber die letztere Auffassung als richtiger zu betrachten ist, beweisen uns ziemlich deutlich Art. 58 und besonders Art. 158, auf welche wir später zurückkommen werden. — Somit bleibt also die Frage bezüglich der gemeinschaftlichen Gauabgaben immer noch nicht vollständig beantwortet.

Was schließlich die übrigen Gauangelegenheiten anlangt, so ist, kurz gefaßt, noch folgendes zu bemerken.

Eine (ganze) Župa konnte entweder nur einem Wlastelin als Baschtina (oder Pronija) angehören[2]), oder wurde an verschiedene Eigentümer verteilt.[3]) Im ersten Falle soll der betreffende Wlastelin zugleich auch gewissermaßen Staatsverwalter der ihm angehörenden

[1]) Es ist jedoch zu bemerken, daß die klösterl. Untergebenen allgemein nur zum Transportdienst verpflichtet gewesen zu sein scheinen, nicht aber auch zur Zahlung des etwaigen Zuschlages. Siehe z. B. Chilandar's Urk. d. Königs Steph. Dragutin (Spomenik III, 7) — Urk. d. Kaisers Dušan, erl. an das Kloster in Vranjina (Monum. serb., S. 115) — Urk. d. Kaisers Dušan, erl. an den Erzbischof Jakov (Glasnik XXIV, 246) — Erzengel's Urk. (Glasnik XV, 305) etc.

[2]) Art. 108, 134, 149, 157.

[3]) Art. 157, wo eine solche Župa „gemischt" genannt wurde.

Župa gewesen sein, im zweiten dagegen (wo es dreierlei Dörfer gab: klösterliche, kaiserliche und adelige) pflegte man von seiten der Staatsoberhäupter den Posten des Gauverwalters einem besonderen Beamten anzuvertrauen (vgl. Art. 157). Dieser Beamte, welcher, dem Griechischen nach, „Cephalija“ (oder „Kephalija“) hieß, war gewöhnlich derselbe, der die betreffende Gauburg verwaltete. Da jedoch diese innere Gauorganisation fast nichts oder sehr wenig mit den eigentlichen Agrarverhältnissen zu tun hat und da uns andrerseits nur sehr mangelhafte Angaben über dieselbe zur Verfügung stehen, so wollen wir uns hierbei auch nicht länger aufhalten. Fast dasselbe ist auch in Betreff der Burg- und Städteangelegenheiten zu sagen, obgleich wir uns später in Kürze auch mit agrar-rechtlichen Beziehungen der Bürger (Städter) zu beschäftigen haben. Von bedeutend größerem Interesse ist für unseren Zweck dagegen die Betrachtung desjenigen Bestandteils einer jeden Župa, in welchem wir den Wohnsitz der Hauptmasse der damaligen Bevölkerung — der Bauern vorfinden. Das ist:

B. Das Dorf.[1])

Alle Gaue teilten sich, abgesehen von den Städten und Marktplätzen, in einzelne Dörfer und Weiler, von denen ein jedes ein einheitliches Ganze bildete und nichts mit den übrigen Dörfern Gemeinsames hatte, ausgenommen diejenigen schon oben erwähnten Fälle, wo die Župa als Ganzes einzutreten hatte. Daß die Dörfer (serbisch nom. sing. selo = Niederlassung) bald nach der erfolgten Ansiedelung der Serben auf der Balkanhalbinsel entstanden sein müssen, haben wir früher bereits dargelegt, wo wir gleichzeitig auch die Art und Weise der Dorfbildung zu zeigen versuchten. Hier haben wir in der Beziehung nichts Neues hinzuzufügen, müssen aber mit ein paar Worten auf die eingetretene Veränderung der ursprünglichen Dorfverfassung aufmerksam machen, welche in manchen Richtungen hin die vergangenen tollen Jahrhunderte mit sich gebracht hatten.

Was zuerst die Dorfbevölkerung selbst betrifft, so ist hier zu bemerken, daß sich dieselbe, wie eben diejenige der Župa, so vermischt haben muß, daß wir nicht mehr in der Lage sind zu behaupten, daß in einem Dorfe eine oder mehrere Gentes eines und desselben Stammes zusammenwohnten. Während ursprünglich sehr

[1]) Siehe ausführlicher bei Novaković, Das Dorf, Belgrad 1891.

oft und fast regelmäßig der Fall eintreten konnte, daß die Bewohner eines Dorfes nur eine durch Teilungen erweiterte Hauskommunion — Gens darstellten, so konnte es im XIII. Jahrhundert und noch mehr in späteren Zeiten allerdings nur noch ausnahmsweise vorkommen. All das wiederum aus denselben Gründen, weshalb wir auch in einem Gaue nicht mehr bloß Angehörige eines Stammes finden konnten, sondern statt dessen die Bewohner, welche von verschiedenen Stämmen abstammten.[1]) — Auf der anderen Seite aber, je weniger bei Dorfbewohnern das gentil- und stammgenossenschaftliche Moment eine Rolle spielte, und je mehr der Individualismus um sich zu greifen anfing, desto mehr trennten sich die Dörfer voneinander, und desto schärfer wurden ihre Gemarkungen abgegrenzt. Daß die Abgrenzung der einzelnen Dörfer in früheren Zeiten auch bei weitem nicht so streng vorgenommen wurde, wie es im XIII. und XIV. Jahrhundert allgemein der Fall war, unterliegt wohl keinem Zweifel. In der hier in Betracht kommenden Zeit dagegen wurde kaum eine größere Schenkungsurkunde erlassen, wo nicht den betreffenden Dörfern ihre Grenzen bis in Einzelnheiten angegeben worden wären.

Zu diesen Abgrenzungen der Dorfgemarkungen benutzte man verschiedene feststehende Gegenstände, wie: Flüsse, Bäche, Täler, Landstraßen, Gräben, Bäume, selbst Häuser, Ackerstücke, Wiesen u. s. w. der einzelnen Personen. Wo aber solche (mehr oder weniger natürliche) Zeichen nicht vorhanden waren, dann machte man sie selbst, indem man zu dem Zwecke besondere Grenzsteine einzuschlagen pflegte. — Im Falle von durch Grenzverletzung oder Grenzverschiebung hervorgerufenen Streitigkeiten wurde gewöhnlich von dem Staatsoberhaupt selbst ein Grenzgericht bestimmt, welches die Sache endgültig abzumachen hatte. Dies Gericht bestand aus 6, 12 oder 24 Geschworenen („porotnici" pl.) — je nach der Größe der zu entscheidenden Gerichtsangelegenheiten (siehe Art. 151). Nach einigen Urkunden aber, wo wir die Art und Weise des Vorgehens eines solchen Grenzgerichtes kennen lernen können, sollten zur Bestimmung von Grenzen zwischen einzelnen Dörfern oder Grundstücken

---

[1]) Es haben sich nur die Namen der einzelnen Dörfer erhalten, welche auf die ursprüngliche Art und Weise der Entstehung derselben sehr deutlich hinweisen. So z. B. das Dorf: Stojanovci (wörtlich bedeutet: Nachkommen von dem Stammvater Stojan), Smiljovci (Nachkommen von Smilj), Radanovci, Bojkovci, Gojanovci, Tudorci, Dejkovci etc. (Monum. serb., S. 196, 197—198, 144, 191); Draginovci, Dimkovci, Marinovci, Vojinovci etc. (Rad I, 156.)

24 oder 12 Geschworene ausgewählt werden. Diese Geschworenen mußten Standesgenossen der in Betracht kommenden Parteien sein (Art. 152). „Für Dorfgrenzenbestimmung — heißt es in Art. 80 — sollen die beiden Parteien Zeugen stellen, dem Gesetze nach die eine — die eine, die andere — die andere Hälfte; und wo die Zeugen die Grenze bestimmen, da soll sie sein.“ [1]) Als Zeugen wurden immer die Ältesten ausgewählt, weshalb sie auch „Starinici“ (von „star“ = alt) hießen, oder: „starci župljani“ (die greisen Gaubewohner), „starci dobri človeci“ (die greisen guten Leute) u. dergl.[2]) Sie mußten alle, bevor sie zur Feststellung der Grenze gingen, den „furchtbaren Eid“ ablegen, daß sie nur Wahrheit sprechen wollen (vergl. Art. 151).[3]) — Es sind auch einige Urkunden erhalten, welche uns Auskunft geben, wie man damals in Grenzbestimmungsangelegenheiten vorzugehen pflegte. Nach einer Urkunde des Königs Steph. Dečanski (erl. 1327) erschienen vor dem König der Igumen des Klosters Chilandar, Gervasije und die Söhne des Wlastelins Chardomil, Dmitar und Berislav, und hielten Rede und Gegenrede wegen der Grenzen eines Grundstückes. Der König bestimmte dann ein Grenzgericht von 12 Zeugen und sandte einen Pristav (Vollziehungsbeamten des Gerichtes), der den 12 greisen Župenbewohnern den Eid abnahm und die Grenzen genau feststellte. — Nach einer Urkunde des Fürsten v. Zeta, Georg Crnojević (erl. 1494) erschien vor ihm der Fürst Ilija Lješević mit seinen Brüdern, und führte Klage über Grenzverletzungen in seinen Besitzungen. Der Fürst bestellte ein Grenzgericht von 24 Adeligen, die namentlich aufgezählt sind, begleitet von seinem Pristav Nikola Kosijer. Unter Eid stellten die Edelleute die alten Grenzen her, die der Fürst sofort vom Meister Ostoja kennzeichnen ließ, damit in Zukunft keine Frage mehr darüber entstehe.[4])

So vorsichtig und scharf ging man in Dorfabgrenzungen hauptsächlich deshalb vor, weil es verhältnismäßig sehr viele Fälle gab, in welchen man die Dörfer verschiedenen Verantwortlichkeiten und

[1]) Die Dečaner Urkunde erwähnt an einer Stelle, daß bei einer Grenzeneinschlagung außer dem Richter Bogdan auch die Versammlung („zbor“) der betreffenden, angrenzenden Dörfer anwesend gewesen sei. Glasnik 2, XII, S. 27.

[2]) Nähere Angaben siehe bei Jireček. Const. im „Arch. f. slav. Philologie“, Bd. XXII (Jahrg. 1900), S. 183.

[3]) Diese Sitte hat sich bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts vollständig erhalten. Siehe Novaković, a. a. O., S. 81 u. f.

[4]) Nach Jireček im „Archiv f. slav. Phil.“, S. 171 u. 197. — Siehe bei Novaković, a. a. O., S. 80 u. f. noch einige Beispiele.

allerlei Verpflichtungen unterzogen hatte. So verordnete z. B. Art. 99: „Wenn es geschieht, daß jemand ein Haus oder eine Dreschtenne, oder Stroh- und Heuhaufen in Brand gesetzt hat, so soll das Dorf, wo solches geschehen ist, den Brandstifter angeben; falls es das nicht tut, so soll das Dorf selbst alles zahlen, was sonst der Brandstifter zahlen müßte.“[1]) Wenn dagegen die Dreschtenne (jedenfalls die aufgeschoberten und zum Dreschen vorbereiteten Getreidegarben) oder das Heu nicht im Dorfe in Brand gesetzt wird, sondern außerhalb des Dorfes, so mußte nach Art 100 den Brandschaden die Umgebung ersetzen, falls sie den wirklichen Brandstifter nicht anzeigen würde. — Von nicht geringerem Interesse ist auch die Verordnung Art. 20. Durch dieselbe wollte man nämlich einem Unfug möglichst ein Ende machen, welcher darin bestand, daß in manchem Dorfe aus Aberglauben die Leichen einzelner Verblichener ausgegraben und nachher verbrannt wurden. Art. 20 ordnete an, daß in einem solchen Falle dasjenige Dorf, in welchem solches vorgekommen war, die sogen. „Vražda“ zahlen mußte; „falls aber dabei auch der Priester selbst teilgenommen hätte, sollte ihm seine Priesterweihe genommen werden.“[2]) Unter der Bezeichnung „Vražda“ verstand man eine Geldstrafe von 500 Perper (3—5000 Franks), welche der Staatskasse ursprünglich für Ermordung, später aber für verschiedene Arten von Verbrechen zu entrichten war (während für Ermordungen andere, sowohl Todes- als auch Geldstrafen vorgeschrieben worden waren).[3]) — Zu derselben Strafe von 500 Perper scheint ein Dorf auch dann herangezogen gewesen zu sein, wenn in demselben eine Ermordung stattgefunden hatte, ohne daß der betreffende Mörder bekannt oder von den Dorfbewohnern angegeben worden war. Dies ist um so mehr zu glauben, weil das auch während der Türkenherrschaft üblich war.[4]) Übrigens ersehen wir das gewissermaßen auch aus einer gesetzlichen Verordnung (Art. 199), wo es sich um ein krepiertes Pferd handelte. Es heißt, daß im Falle, wo in einem Dorfe ein Pferd krepiert, ohne daß dasselbe von jemandem erschlagen worden ist, sondern wenn es, wie man sich

---

[1]) Nach einer Redaktion des Gesetzbuches sollte der wirkliche Brandstifter sogar verbrannt werden.

[2]) Dieser Aberglaube hat sich fast unverändert bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten. Siehe: Novaković, Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 159. — Das Dorf, S. 87—89.

[3]) Siehe darüber ausführlicher bei Novaković, Das Dorf, S. 90—100.

[4]) Novaković, a. a. O., S. 98—100.

ausdrückte, „durch Gott gestorben ist“, — soll das Dorf nichts zahlen. Weitere Folgerung dieser Verordnung wäre, daß im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn in einem Dorfe ein Pferd erschlagen worden war, dasselbe die Entschädigungssumme (etwa 30 Perper) zahlen mußte, falls der Schuldige nicht bekannt war. Um so mehr mußte also ein Dorf, in dem eine Leiche gefunden worden war, dafür verantwortlich gemacht werden, und die vorgeschriebene Geldstrafe ohne weiteres entrichten. — In Verbindung mit Art. 199 steht auch die Bestimmung Art. 92. Es handelte sich um ein gestohlenes (weggeführtes) Pferd und um den Fall, daß dasselbe von seinem früheren Besitzer irgendwo „in einem Walde oder in einer Heide“ erkannt worden wäre. In einem solchen Falle soll der Besitzer den betreffenden Reiter, mit dem erkannten Pferde zusammen, in das nächste Dorf mit sich nehmen, ihn dem Dorfe übergeben, und das Dorf seinerseits war dann verpflichtet, den Beschuldigten den Richtern zu überliefern. Falls aber das Dorf dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet hätte, so mußte es selbst all das zahlen, was das Gericht entscheiden würde. — Ein ganzes Dorf wurde zur Geldstrafe schließlich auch dann verurteilt, wenn es zwischen zwei oder mehreren Dörfern zu Schlägereien kam. Die für solche Fälle vorgeschriebene Geldstrafe, „Potka“ genannt (Art. 77), betrug für Dörfer 50 Perper (300—500 Franks), für Wlachen und Arbanasen, d. h. für Viehzucht Treibende dagegen doppelt so viel.[1])

Obgleich nicht direkt die einzelnen Dörfer, so jedoch dem Wesen nach wiederum dieselben traf die Verantwortlichkeit und die Verpflichtung zu den Entschädigungsstrafen auch in allen den Fällen, wo der Gesetzgeber die Umgebung zum Ausdruck brachte. „Wenn jemand — heißt es in Art. 58 —, der ein Dorf in der Župa oder zwischen den Župen hat, stirbt, so muß all die dem Dorfe durch Brand oder auf irgend eine andere Weise zugefügten Schäden die betreffende Umgebung zahlen (entschädigen).“ Daß hier unter der Umgebung die benachbarten Dörfer zu verstehen sind und daß andrerseits die Umgebung als Entschädiger nur in dem Falle einzutreten hatte, wo die wirklichen Anstifter nicht bekannt waren, braucht wohl nicht besonders nachgewiesen zu werden (vergl. z. B. Art. 144). Dasselbe gilt auch für den schon zitierten Art. 100 betreffend das Inbrandsetzen einer Dreschtenne oder eines Strohhaufens außerhalb des

[1]) Von dieser zu entrichtenden Geldstrafe sollte die eine Hälfte dem Kaiser, die andere dagegen dem Herrn, welchem das Dorf angehört, zu gute kommen. (Art. 77.)

Dorfes. — Auch in dem bereits oben nebenbei erwähnten Art. 126 handelte es sich um einen ähnlichen Fall. Wenn nämlich auf den der Burg (Stadt) angehörenden und um die letztere sich befindenden Ländereien Diebstähle und Räubereien stattfanden, so mußte für alle zugefügten Schäden die betreffende Umgebung Entschädigung leisten. — Die Umgebung mußte als Entschädiger ferner auch dann eintreten, wenn die Räuber kaiserliche Schweine wegführten (Art. 191). — Von der Umgebung spricht endlich auch Art. 158. „Wenn sich ein öder Berg[1]) zwischen den Župen findet — heißt es dort —, so sollen die in der Umgebung des Berges befindlichen Dörfer den Wachdienst leisten. Falls aber die in der Umgebung befindlichen Dörfer, denen die Überwachung der Landstraße (an dem öden Berge?) zur Pflicht gemacht ist, keine Wache halten, so sollen sie alle die an dem öden Berge zugefügten Schäden, Räubereien, oder Diebstähle oder was sonst bezahlen (entschädigen)."

Außer diesen zahlreichen Geld- bezw. Entschädigungsstrafen, zu welchen ein Dorf als solches direkt oder indirekt verurteilt worden ist, besteht in Dušan's Gesetzbuch noch eine andere Strafe, der gegenüber die ersteren vollständig in den Hintergrund treten müssen. Es handelt sich nämlich um die Auseinandersiedelung des ganzen Dorfes, falls in demselben Fälle vorgekommen waren, denen man ein für allemal ein Ende machen wollte. — „In allen Landesteilen — heißt es in Art. 145 — und in allen Städten, Gauen und Grenzmarken darf kein Räuber und kein Dieb vorhanden sein .... Ein jedes Dorf, in welchem ein Dieb oder ein Räuber gefunden wird, soll auseinandergesiedelt werden, und der Räuber soll kopfüber aufgehängt und der Dieb blind gemacht werden . . ." — „Wenn sich jemand findet — heißt es ferner in dem früher einmal teilweise erwähnten Art. 111 —, der einem Richter eine Schande zugefügt hat, soll ihm, falls er ein Wlastelin ist, alles weggenommen werden; falls es aber ein Dorf ist, soll dasselbe auseinandergesiedelt und alles was es hat beraubt werden." — Dieselbe Strafe für ein Dorf finden wir schließlich auch in Art. 169. Es handelte sich dabei um die Goldschmiede, denen durch Art. 168 strengstens verboten wurde, sich außerhalb der Städte und Marktplätze niederzulassen. „Wenn sich aber ein Goldschmied — verordnete Art. 169 — außerhalb der Städte und Marktplätze

[1]) Unter dem öden („pust") Berg soll hier jedenfalls ein solcher verstanden werden, welcher weder besiedelt noch irgend jemandes Eigentum war.

meines Kaisertums in einem Dorfe findet, so soll das Dorf auseinandergesiedelt und der Goldschmied verbrannt werden . . .!"

Ob all diese gesetzlichen durchaus strengen Verordnungen betreffend die Auseinandersiedelung der Dörfer irgend einmal vollzogen worden waren, können wir auf Grund der bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden nicht genau entscheiden. Tatsache ist es aber, daß im mittelalterlichen Serbien eine große Anzahl von sog. selišta (pl.) vorhanden waren, d. h. solche Orte, wo einst sela, Niederlassungen (Dörfer) waren.[1]) Jedenfalls, auch wenn wir annehmen dürften, daß man von den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen nicht selten Gebrauch gemacht hätte,[2]) so dürfen wir jedoch keineswegs ausschließlich dieselben als Ursache der Erscheinung betrachten. Es kann sogar die Behauptung aufgestellt werden, daß bei weitem der größte Teil der vorhandenen „selišta" in der Hauptsache infolge einer Über-, nicht aber einer Auseinandersiedelung entstanden sein muß. Diese Behauptung kommt scheinbar in Widerspruch mit der Tatsache, nach welcher (wie wir das später sehen werden) der größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung kein Freizügigkeitsrecht hatte, sondern vollständig an die Scholle gefesselt war, — wir können uns aber diese Erscheinung so erklären (was sowohl für die untertänigen wie auch für die noch vorhandenen Freibauern Geltung haben kann), daß die Übersiedelung von einem Orte an einen anderen, die Verlassung des alten Wohnsitzes und Neubildung eines anderen Dorfes oder auch Niederlassung in einem schon bestehenden Dorfe hauptsächlich während der so oft eingetretenen schweren Kriegszeiten stattgefunden hatte.[3]) Es ist aber

---

[1]) Siehe darüber ausführlicher bei Novaković, a. a. O., S. 145 u. f.

[2]) Die Dečaner Urkunde, älter als das Gesetzbuch, erwähnt im klösterlichen Dorfe Čabići den Goldschmied Radoje. (Glasnik, 2. XII, S. 22.) Die Erzengel's Urk. des Kaisers Dušan dagegen, erl. erst nach dem Gesetzbuche, erwähnt u. a. auch gewisse „zlatarska selišta", d. h. den Goldschmieden angehörende oder von Goldschmieden einmal bewohnte „selišta". (Glasnik XV, 279.) Daraus scheint der Schluß gezogen werden zu können, daß die Verordnung des oben erwähnten Art. 168 in Vollziehung gebracht worden war, d. h. daß die Goldschmiede aus Dörfern vertrieben worden waren; es ist aber sehr fraglich, ob man dabei eben die Verordnung Art. 169 zur Anwendung kommen zu lassen brauchte, denn hier können „zlatarska selišta" auch als von Goldschmieden verlassene Gehöfte aufgefaßt werden.

[3]) Die Urk. d. Kaisers Dušan, erl. an den Erzbischof Jakov, erwähnt im Landesgebiet Pčinja gewisse „armenische selišta", und sagt ausdrücklich, daß sich auf den klösterlichen Ländereien gewisse „freie Leute aus Griechenland

auf der anderen Seite nicht unmöglich, daß solche Übersiedelungsfälle nicht selten auch selbst mit Wissen und Willen des betreffenden Dorfeigentümers (Grund- bezw. Gutsherrn) vorgekommen sein dürften. Wir haben bereits gesehen, daß die einzelnen Erbeigentümer eine oder mehrere Gaue oder noch häufiger mehrere Dörfer in Baschtina hatten, und daß sie andrerseits über dieselben vollständig frei verfügen konnten. Es hing also völlig von den Grund- bezw. Gutsherren ab, in welcher Richtung sie das ihnen zustehende freie Verfügungsrecht benutzen wollen. Wenn es ihnen beispielsweise infolge verschiedener Umstände als zweckmäßig erschien, ein Dorf nicht mehr da bestehen zu lassen, wo es bis dahin bestand, — wer konnte ihnen das Recht absprechen, das auch in Erfüllung zu bringen? Es gibt wenigstens keine Urkunde, auf Grund deren wir diese Verweigerung des sonst in jeder Beziehung freien Verfügungsrechtes zu bestätigen im stande wären. Dagegen bestehen einige urkundliche Belege, welche uns direkt oder indirekt zu einer solchen teilweisen Erklärung der in Betracht kommenden Erscheinung berechtigen. Aus einer Urkunde des Königs Steph. Dečanski ersehen wir z. B., wie sich ein gewisser Žegar aus Polog viele kirchliche Ackerstücke angeeignet und auf denselben seine Leute aus Polog angesiedelt hat. Aus dem Grunde soll der Vater des genannten Königs, Steph. Milutin, veranlaßt worden sein, mit den Bischöfen Damjan und Ilija an Ort und Stelle zu kommen, sich dort von der rechtswidrigen Aneignung des beschuldigten Žegar zu überzeugen und diesen dann von den mit Gewalt okkupierten Ackerstücken wegjagen zu lassen und die schon errichteten Häuser dem Brand zu übergeben.[1]) In derselben Urkunde finden wir noch, wie der König Steph. Dečanski dem Prizrender Bischof Arssenije einen königlichen „Zabel" (d. h. einen sich im Privateigentum befindenden Wald, vielfach mit Weiden verbunden) geschenkt hat mit der Befugnis, daß ihn der Bischof mit den übrigen klösterlichen Ländereien vereinigen und auf demselben klösterliche Wlachen (Viehzucht Treibende) oder irgend welche von den klösterlichen Leuten ansiedeln kann.[2]) — Dasselbe Recht zur Ansiedelung von Leuten auf den geschenkten Ländereien wurde auch durch eine andere Schenkungsurkunde desselben Königs einem ge-

(Byzanz)" als Flüchtlinge aus Klein-Asien, infolge der Plünderung seitens der Türken, niedergelassen haben. (Glasnik XXIV, 245.) — Dies Beispiel kann uns den besten Beweis für die oben ausgesprochene Behauptung liefern.

[1]) Glasnik XLIX, 364. (Nach Novaković, a. a. O., S. 141.)

[2]) Ibid., S. 365. (Nach Novaković, a. a. O., S. 141—142.)

wissen Obermeister Georg, Oberpriester („Protopop") Prochor und dem Čelnik Radič erteilt.[1]) — Diese Beispiele genügen vollständig, die oben aufgestellte Behauptung als richtig betrachten zu können.[2])

Aus der voraufgehenden Besprechung haben wir nur allgemeine Verantwortlichkeit eines Dorfes kennen gelernt, welche uns dasselbe als einheitliches Ganze darzustellen vermag, und welche andrerseits als einer der Hauptgründe zu betrachten ist, warum man ein jedes Dorf so genau und scharf abzugrenzen suchte, wie wir das bereits gezeigt haben. Es fragt sich nun, ob außerdem auch solche allgemeinen Rechte und Pflichten vorhanden waren, die einem jeden Dorfe gesetzlich zuerkannt bezw. auferlegt worden waren.

Was zuerst die allgemeinen Rechte eines Dorfes als eines solchen betrifft, so sind dieselben vor allen Dingen und sachlich vielleicht ausschließlich im allgemeinen Weide- und Waldrecht zu suchen. Ob aber solche wirklich bestanden haben, ist auf Grund der gesetzlichen wie urkundlichen Verordnungen sehr schwierig genau zu entscheiden. Der vorausgeschickten Darlegung nach wäre allerdings mit Recht zu erwarten, daß wir bei einem jeden Dorfe ein ausschließlich ihm zustehendes Weide- und Waldrecht vorfinden. Wir haben aber im Gegensatz dazu oben, wo von den Gauangelegenheiten die Rede war, gesehen, daß die Folgerung der gesetzlichen Bestimmungen, enthalten in Art. 74 und 75, einzig und allein diejenige sei, daß kein Dorf sein eigenes Weideland haben konnte, sondern daß ein jedes Weideland, angenommen das „gesetzliche", allen in einem Gaue befindlichen Dörfern zur Benutzung frei stand: „Wo ein Dorf weiden läßt, da kann das auch das andere tun" (Art. 74). Zugleich versuchten wir, die Vermutung zu begründen, daß es auch hinsichtlich des allgemeinen Waldrechtes so gewesen sein dürfte. — Im Gegensatz zu dieser aus Art. 74 und 75 hervorgehenden Folgerung gibt es aber einige Hindeutungen in manchen Urkunden, welche uns zu der Vermutung veranlassen, daß es auch Dörfer gab, welche ausschließlich berechtigt waren, ein bestimmtes Weideland oder eine bestimmte vielfach mit dem ersteren eng verbundene Waldung gemeinschaftlich zu benutzen. So wurde z. B. in der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan das Dorf Ljubočevo und

[1]) Glasnik, Ser. 2, Bd. XII, S. 122, 66—67.

[2]) Siehe dazu auch noch die Urk. des Kaisers Dušan, erl. 1347, wo ausdrücklich erwähnt wurde, wie der betreffende Kloster-Stifter, der Despot Oliver, einen „Katun", dorfähnliche Niederlassung, von Wlachen eingerichtet (im Sinne: angesiedelt) hat. — Glasnik XXVII, 290.

dessen Weiler Jelchovac in Erwähnung gebracht „samt allen Grenzen und Rechten, wie sie (das Dorf und sein Weiler) sie seit ihrer Ansiedelung untereinander im Besitz gehabt haben.“ [1]) Auch die Dečaner Urkunde des Königs Stephan Dečanski erwähnt einen gemeinschaftlichen Winteraufenthaltsort (Winterweideplatz, „zimovište“), welcher den 2 oder 3 Dörfern angehört haben soll.[2]) — Einerseits dieser Umstand, andrerseits die Erscheinung, daß man fast in der Regel die Dörfer in Erwähnung zu bringen pflegte „samt allen deren Grenzen ... und Rechten ...“, geben uns einigermaßen den Anlaß, anzunehmen, daß auch die Dörfer, und nicht bloß die Župe, ausschließlich ihnen zustehende allgemeine Rechte, speziell das Weide- und Waldrecht gehabt haben dürften. Vielleicht ist der in Art. 74 vorkommende Satz: „ausgenommen die gesetzlichen Waldungen („Zabel“) und die gesetzlichen Wiesen, welche niemand beweiden darf“ als ihre gesetzlichen Besitzer, auch in dem hier in Betracht kommenden Sinne aufzufassen. Demnach könnten in einem Dorfe zweierlei gemeinschaftliche Weide- und Waldbesitzungen vorhanden gewesen sein: die einen „gesetzlichen“, die ausschließlich dem betreffenden Dorfe zur Verfügung standen, und die anderen, nennen wir sie die freien, welche alle der betreffenden Župa angehörenden Dörfer zu benutzen berechtigt waren. Ob aber dem wirklich so gewesen war, kann keineswegs mit Sicherheit behauptet werden. Dušan's Gesetzbuch schließt, wie wir sehen, eine solche Vermutung nicht völlig aus, obgleich die darauf beruhende Schlußfolgerung nicht ohne einen gewissen Zwang gezogen werden kann.

Es bleibt uns nun übrig, die andere Frage ins Auge zu fassen, betreffend die allgemeinen Pflichten, welche einem Dorfe als solchem oblagen. Abgesehen von den oben angeführten Verpflichtungen, welche mit einer Župa verknüpft waren (welche aber im Grunde genommen eigentlich die Dörfer selbst trafen), wie auch von denjenigen, welche mit den eben besprochenen Verantwortlichkeiten in engster Verbindung standen, — bestehen noch einige allgemeine Pflichten, welche wir in Dušan's Gesetzbuch speziell für Dörfer in Erwähnung gebracht vorfinden. — „Wenn ein Gesandter — heißt es in Art. 133 — aus einem fremden Lande zu dem Kaiser kommt, oder von dem Herrn Kaiser zu seinem Herrn zurückkehrt, wo er in irgend welches Dorf hinkommt, so soll er da gastiert werden,

---

[1]) Glasnik XV, 285—286.
[2]) Glasnik 2, XII, 27.

und ihm alles ehrerbietig zur Genüge geleistet werden; da soll er aber nur zu Mittag oder zu Abend essen und dann weiter in andere Dörfer gehen.“ Was man durch diese Verordnung überhaupt wollte, ist vollständig klar. Beachtenswert ist jedoch das Bestreben des Gesetzgebers, einerseits die Verpflichtung des Dorfes zur Quartier- und Beköstigungsleistung für den auf seiner Reise dort eintreffenden Gesandten aufrechtzuerhalten, andrerseits aber dieselbe möglichst dadurch zu erleichtern, daß man sie auch auf die anderen Dörfer gleichmäßig zu verteilen suchte. Dies Bestreben geht übrigens auch aus den übrigen darauf bezüglichen Verordnungen klar hervor. „Wenn ein (kaiserliches) Heer — heißt es in Art. 135 — durch die kaiserlichen Landesgebiete hindurchzieht, wo es in irgend ein Dorf einkehrt, so soll ein anderes Heer, welches nach dem letzteren zieht, nicht in dasselbe Dorf kommen.“ — In demselben Sinne wie Art. 135 verordnete auch Art. 82: „Wenn in einem Dorfe wlachische oder albanesische Hirten (mit ihren Herden) zubringen, so sollen andere Hirten, welche ihnen folgen, nicht in demselben Dorfe Aufenthalt nehmen; falls sie aber dies mit Gewalt durchführen wollen, so sollen sie die ‚Potka‘ d. h. nach Art. 77 Geldstrafe von 100 Perper = 600 bis 1000 Francs) zahlen und noch dazu alles, was abgeweidet worden ist, entschädigen.“ Insbesondere durch den letzteren Satz ist völlig klar gelegt worden, weshalb man hauptsächlich diese Verordnung erlassen hatte. Die Hirten, die ausschließlich oder hauptsächlich Viehzucht Treibenden, Wlachen und Albanesen, welche im Herbst aus Sommerweideplätzen (auf den Gebirgen) mit ihren Herden in die Ebene zur Überwinterung herabkommen, oder im Frühjahr umgekehrt dieselben wiederum aufsuchen wollten, hatten das Recht, auf ihrem Durchzuge in einzelnen Dörfern Aufenthalt zu nehmen, sich mit ihren Herden da auszuruhen oder bloß zu übernachten. Das Dorf aber, wo sie den Aufenthalt nehmen, hatte ihnen gegenüber keine Verpflichtung mehr, als ihnen die betreffenden gemeinschaftlichen Weideländer (ohne irgend einen Ersatz?) zur Benutzung frei zuzulassen. Da aber gerade durch diese Abweidung des betreffenden Weidelandes großer Schaden für ein Dorf entstehen konnte, wenn in demselben hintereinander viele Herdenzüge Aufenthalt nahmen, so fand man sich veranlaßt, ähnlich wie in dem vorher erwähnten Art. 135 die Verordnung zu erlassen, daß keine Herde mehr in ein Dorf einkehren darf, wo eine solche (in der betreffenden Jahreszeit?) bereits da gewesen war. — Im engsten Zusammenhang mit dieser Verordnung steht auch die des Art. 187. „Wenn der Kaiser und die Kaiserin

— heißt es dort — oder die kaiserlichen Herden oder Pferde irgendwo hinziehen, wo sie in einem Dorfe übernachten, soll nachdem kein Hirt mehr in demselben Dorfe übernachten. Falls sich aber jemand findet und trotz des kaiserlichen Gesetzes und Verbotes in dem Dorfe übernachtet, so soll der Hirtenälteste dem Dorfe gebunden überliefert werden und all die (durch Abweidung) zugefügten Schäden siebenfach entschädigen.“ Hervorzuheben ist, daß diese gesetzliche Verordnung bedeutend größere Strafe für die Hirten, die sich in dieser Hinsicht schuldig machten, festzustellen suchte, als das mit der des Art. 82 der Fall war. Dies Vorgehen des Gesetzgebers ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß es sich im letzteren Falle um den Kaiser selbst oder um die ihm angehörenden Herden und Pferde handelte, und daß deshalb hier dem betreffenden Dorfe selbstverständlich bedeutend größere Verpflichtungen oblagen, sowohl in Bezug auf die Beherbergung, wie auch hinsichtlich der Verproviantierung, als es eben im ersterwähnten Falle gewesen sein dürfte.

Aus den bisher besprochenen Fällen von Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, welche einem jeden Dorfe gesetzlich auferlegt worden waren, ersehen wir nicht nur die schon oft hervorgehobene Tatsache, daß die Dörfer, ausgenommen die Weide- und Waldbenutzungsangelegenheiten, scharf voneinander getrennt worden waren, sondern nicht weniger auch die Notwendigkeit, infolge welcher sich ein jedes Dorf gezwungen gesehen haben muß, sich von den übrigen Dörfern möglichst abzugrenzen und auf der anderen Seite sich so gut wie möglich als ein einheitliches Ganze zu organisieren. Diese innere Organisation eines Dorfes muß aber damals derartig gewesen sein, daß dasselbe dadurch in den Stand gesetzt worden war, über das öffentliche Leben und Treiben der einzelnen Dorfeinwohner größtmögliche Aufsicht zu führen, um sich auf diese Weise vor den schweren Verantwortlichkeiten und Geldstrafen möglichst zu hüten oder, falls eine gesetzwidrige Handlung schon stattgefunden hatte, sich durch zeitiges Anzeigen des wirklichen Verbrechers davon befreien zu können. Sonst wenn ein Dorf diese Befugnis nicht gehabt hätte, hätten die Verbrecher dasselbe in vielen Fällen als einen sicheren Schutz- und Zufluchtsort benutzt und von demselben aus allerlei Verbrechen in den benachbarten Dörfern ausgeübt, ohne irgend eine Furcht, deshalb bestraft werden zu können u. dergl.[1]) Aus dem Grunde hätten wir also mit Recht zu erwarten, daß damals ein jedes Dorf, wie es äußerlich abgegrenzt worden war, auch innerlich so

[1]) Novaković, a. a. O., S. 106 u. f.

organisiert gewesen sein mußte, daß es den ihm auferlegten Pflichten Folge zu leisten in der Lage sein konnte. Jedoch mangels der darauf bezüglichen Angaben ist es uns leider nicht möglich, uns über die Einzelnheiten dieser Dorforganisation zu orientieren. In Dušan's Gesetzbuch finden wir über diese Dorfverfassung gar keine Verordnung, — ein Umstand, der vielfach darauf hinweisen kann, daß dieselbe damals vielleicht als rein innerliche Angelegenheit des Dorfes betrachtet wurde, in welche sich die mittelalterliche Staatsgewalt nicht einmischen wollte. Das Gesetzbuch suchte in dieser Hinsicht nur das in Erwähnung zu bringen, was der Staat von einem Dorfe zu verlangen und zu beanspruchen hatte, — die innerliche Dorfverfassung dagegen, so wie die Mittel, welche einem Dorfe zur Verfügung standen, um den von seiten des Staates auferlegten Verpflichtungen Folge leisten zu können, waren jedenfalls dem bäuerlichen Gewohnheitsrecht überlassen worden.[1]) Nur Art. 146 ist für die in Betracht kommende Frage gewissermaßen von Interesse, indem er als Fortsetzung des früher besprochenen Art. 145 nebenbei die verschiedenen Namen der Dorfältesten anführt. So sind etwa: „knezovi“ (Dorfschulzen), „permićuri“ (vom griech. *πρωμικήριος*), „predstojnici“ (wörtlich: Vorsitzender), vladalci“ (wörtlich: Herrschende) und „čelnici“ (Häuptlinge?) aufgezählt, — was sie aber eigentlich zu besagen hatten, was sie für Rechte und Pflichten hatten, wonach sie sich hauptsächlich unterschieden, oder ob sie alle ein und dasselbe bezeichneten, ob sie und in welcher Weise sie von den Dorfeinwohnern gewählt wurden etc., — all das und anderes mehr bleibt uns vorläufig gänzlich unbekannt. — Dasselbe ist der Fall auch mit einer anderen Bezeichnung, welche sich auf die Dorforganisation direkt bezieht und von welcher nur in wenigen Urkunden Gebrauch gemacht wurde.[2]) Es handelt sich nämlich um die sogen. Dorfversammlung („zbor“), deren Ursprung zweifelsohne noch in der Zeit der sich vollziehenden Ansiedelung zu suchen ist (d. h. welche als Gewohnheitsrecht von den Serben schon aus ihrem Ursitz mitgebracht worden war). Wenn aber ursprünglich ein jedes Familienhaupt berechtigt und berufen war, an den stattfindenden Dorfversammlungen teil zu nehmen (da ursprünglich alle Dorfbewohner rechtlich gleich gestellt waren), so ist es sehr schwierig zu entscheiden, ob es so auch im mittelalterlichen Serbien der Fall war; denn, wie wir sehen werden, die Dorfbewohner unterschieden sich jetzt in vielen

[1]) Novaković, a. a. O., S. 107.
[2]) Ibid., S. 110.

Beziehungen ziemlich deutlich voneinander. Ebenso schwierig sind aber auch die Grenzen zu ziehen zwischen der Macht der jedenfalls später hervorgetretenen und oben nur ihren Namen nach erwähnten Dorfältesten, und der der Dorfversammlung. Selbst der Natur der Sache nach hat wohl die Dorfversammlung überall da eintreten müssen, wo es sich um Dorfangelegenheiten allgemeiner Natur handelte, wofür wir bereits bei Besprechung der Dorfabgrenzungen ein Beispiel angeführt haben; die Behauptung besagt aber fast gar nichts, wenn wir gerade den wirklichen Sachverhalt kennen lernen wollen.

Am Platze wäre nun, uns hier auch noch den Unterschied klar zu machen, welcher zwischen den altserbischen Bezeichnungen „selo“ und „katun“ bestand, weil nämlich fast alle Urkunden, besonders aber die im Laufe des XIV. Jahrhunderts erlassenen, sowie auch Dušan's Gesetzbuch selbst diese zwei Arten von bäuerlichen Niederlassungen durchaus voneinander zu trennen pflegten. Dieser Unterschied bestand in der Hauptsache darin, daß ein „selo“ dasjenige Dorf war, welches entweder ausschließlich oder wenigstens größtenteils von Ackerbau treibenden Bauern bewohnt war, während dagegen ein „katun“ diejenige Niederlassung bezeichnete, wo sich die Bewohner ausschließlich oder größtenteils mit Viehzucht beschäftigten.[1]) Auf der anderen Seite aber ist es aus den Urkunden vollständig deutlich zu ersehen, daß wir es im ersteren Falle hauptsächlich mit der auf der Balkanhalbinsel neu angesiedelten Bevölkerung zu tun haben, d. h. mit Serben und Bulgaren (wie auch, namentlich in südlichen Teilen der Balkanhalbinsel, mit Griechen), — im anderen Falle dagegen fast ausschließlich mit Nachkommen der alten, noch übriggebliebenen thrako-illyrischen Bevölkerung, welche — wie wir das schon gesehen haben — zu der Zeit der sich vollziehenden Ansiedelung der Slaven bezw. Serben in hohe Gebirge zurückgedrängt worden waren. Diese wurden in der hier in Betracht kommenden Zeit überall auf der Balkanhalbinsel Wlachen und Arbanasen genannt, was im Grunde genommen und bis zu einem gewissen Grade ein und dasselbe zu bedeuten hatte, d. h. diejenige Bevölkerung, welche ausschließlich oder, namentlich später, hauptsächlich Hirtenleben zu treiben pflegten. Auch noch heutigen Tages ist auf der ganzen Balkanhalbinsel die Alpenwirtschaft Hauptbeschäftigung der Wlachen („Kuzowlachen“, „Rumunen“ oder „Zinzari“ genannt), welche aber gegenwärtig in bedeutend geringerer Anzahl vorhanden sind, als das,

[1]) Siehe darüber ausführlicher bei Novaković, a. a. O., S. 40 u. f.

nach vielen schriftlichen Überlieferungen, im Mittelalter der Fall war. Später werden wir schon Gelegenheit haben, uns mit dieser eigentümlichen Klasse der mittelalterlichen Bevölkerung Serbiens ausführlicher zu beschäftigen, hier wollen wir nur noch einiges über ihren Wohnort, „Katun“ erwähnen. Bemerkenswert ist es vor allem, daß wir, wie es aus den Urkunden sehr deutlich zu erkennen ist, nicht überall da, wo von Wlachen die Rede ist, es auch mit ihren festen Wohnsitzen, Katunen oder Hirtendörfern, zu tun haben; denn ihre Neigung zu einer gewissen Seßhaftigkeit ist insbesondere erst seit anfang des XIV. Jahrhunderts zu verfolgen. Sonst, was Ort und Stelle anbetrifft, wo die Wlachen ihre festen Niederlassungen vorzugsweise zu gründen pflegten, wäre mit Rücksicht auf ihre ausschließliche oder hauptsächliche Beschäftigung mit Alpenwirtschaft ganz selbstverständlich, daß diese Hirtendörfer (Katunen) meistenteils, oder anfangs vielleicht ausschließlich in gebirgigen Gegenden, an Gebirgsabhängen stattfanden. Und gerade in dieser Beziehung muß einer der wesentlichen Unterschiede bestanden haben zwischen den eigentlichen, von Ackerbau Treibenden bewohnten, Dörfern und den Hirtendörfern, indem die ersteren im Gegensatz zu den letzteren, entsprechend der Beschäftigung ihrer Einwohner, größtenteils in den Niederungen angesiedelt zu werden pflegten.[1]) Es soll jedoch gleich hervorgehoben werden, daß sich diese Unterschiede zwischen den eigentlichen Dörfern und Hirtendörfern (Katunen) mit der Zeit immer mehr vermindert haben müssen, je mehr die Seßhaftigkeit der Wlachen im Laufe der Zeit um sich zu greifen anfing. Diese Verminderung der Unterschiede, besonders aber die der Beschäftigung ist so bedeutend gewesen, daß die Niederlassungen der Wlachen in einer Urkunde des Despoten von Serbien, Georg Branković, erl. 1428, nicht mehr „katuni“ (pl.), sondern einfach „sela“ (pl.), d. h. eigentliche Dörfer genannt wurden.[2]) Solche dorfähnlich angesiedelten und eingerichteten Katunen dürften dann auch in anderen Beziehungen mit eigentlichen Dörfern gleichgestellt worden sein (wie es z. B. mit den bereits besprochenen Verpflichtungen, Rechten und Verantwortlichkeiten der Dörfer gewesen sein sollte), obgleich wir nicht direkte Belege dazu zur Verfügung haben. Die Tatsache aber, daß später auch die Katunen selbst abgegrenzt zu werden pflegten[3]), kann diese Vermutung genügend bekräftigen. Selbst die innere Organisation solcher

[1]) Novaković, a. a. O., S. 47.
[2]) Ibid., S. 45—46.
[3]) Siehe Näheres bei Novaković, a. a. O., S. 40, 41. 44—45, 52.

Hirtendörfer scheint der der eigentlichen Dörfer sehr ähnlich oder sogar völlig gleich gewesen zu sein, da auch für sie dieselben Dorfältesten genannt wurden, wie wir das oben bei Besprechung der Dörfer schon gesehen haben.[1])

Sonst wie die eigentlichen Dörfer selbst, so befanden sich auch die Hirtendörfer im Eigentum entweder des Königs bezw. Kaisers und des Wlastelastandes, oder in dem der Kirchen resp. Klöster. Mit Rücksicht aber darauf, daß die Klöster größtenteils in gebirgigen Gegenden erbaut zu werden pflegten, wie andrerseits, daß auch die Hirtendörfer meistens in solchen Gegenden angesiedelt waren, ist es kein Wunder, wenn wir in den an einzelne Klöster erlassenen Schenkungsurkunden eine verhältnismäßig sehr große Anzahl von Hirtendörfern oder, wo von solchen noch nicht die Rede war, überhaupt von Wlachen und Arbanasen vorfinden. Durch die Dečaner Urkunde wurden beispielsweise dem Kloster Dečani 2166 Häuser (Familien) der Ackerbau treibenden Bevölkerung geschenkt, welche in etwa 40 Dörfern ihren Wohnsitz hatten, und dazu noch 266 Häuser der Wlachen, welche in 9 Hirtendörfern wohnten. Daraus folgt, daß das Verhältnis der Häuser der Wlachen zu den der Ackerbau treibenden Bevölkerung 1 : 8 betrug, während das Verhältnis der Zahl der Hirtendörfer zu der der eigentlichen Dörfer etwa 1 : 4 war.[2]) Dies Verhältnis der Hirtendörfer zu den eigentlichen Dörfern ist aber nicht in allen klösterlichen Besitzungen ein und dasselbe. Nach der Erzengel's Urkunde des Kaisers Steph. Dušan betrug dasselbe 1 : 3,5 (nämlich: 17 Hirtendörfer, von denen 8 wlachische und 9 arbanesische, und 60 Dörfer), während dagegen nach der St. Stephan's Urkunde des Königs Steph. Milutin das Verhältnis nur 1 : 9 betrug etc.

Es ist noch hinzuzufügen, daß bei dieser Berechnung mit den Dörfern auch die ihnen zugehörenden Weiler (serbisch „zaselci“ pl.) mit einbegriffen sind, d. h. die Weiler sind nicht von ihren Dörfern getrennt, sondern zusammen mitgerechnet. Dies Verfahren entspricht vollständig der damaligen Auffassung, weil die Weiler fast ausschließlich in Verbindung mit den betreffenden Dörfern erwähnt zu werden pflegten. Sie waren nur ein Teil des Dorfes und bildeten erst mit diesem das einheitliche Ganze, welches im Mittelalter, wie bereits dargelegt, eine so große Rolle zu spielen hatte. Die früher besprochenen Abgrenzungen geschahen fast regelmäßig nach den be-

[1]) Novaković, a. a. O., S. 50—51.

[2]) Alle diese wie folgende Zahlen nach Berechnung von Novaković, a. a. O., S. 52—53.

treffenden Dörfern, und nur ausnahmsweise, wo es nicht anders ging, nach den einzelnen Weilern.[1]) — Aus den Urkunden ersehen wir noch, daß es im mittelalterlichen Serbien bedeutend mehr Weiler gab, als es gegenwärtig der Fall ist, und zwar regelmäßig in größerer Anzahl in denjenigen Dörfern, welche sich in gebirgigen Landesgebieten befanden, als in denen, die in Niederungen angesiedelt waren. Bei den letzteren trifft man einen Weiler sogar nur ausnahmsweise, weil da selbstredend bedeutend günstigere Verhältnisse vorhanden waren, infolge deren sich die einzelnen ursprünglich sowohl an Zahl der Häuser wie auch an Umfang des bewohnten Landes kleinen Niederlassungen zu eigentlichen, größeren Dörfern entwickeln konnten, als das bei den Niederlassungen in mehr gebirgigen Landesgebieten der Fall war.[2]) Auch wenn ursprünglich einzelne Dörfer einen oder mehrere Weiler hatten, so vergrößerten sich die letzteren im Laufe der Zeit so sehr, daß sie selbst förmliche Dörfer wurden und sich als solche mit der Zeit völlig als selbständige Ganze trennten und nach der Trennung gleichzeitig auch abgrenzen ließen.[3]) — Die Zahl der Weiler betrug bei vielen Dörfern meistens nicht mehr als 1, sehr oft aber auch 2, 3, 4 und sogar auch 5 und 6.[4]) — Von Interesse ist es noch zu erwähnen, daß es trotz der Einheitlichkeit der Dörfer mit ihren zugehörenden Weilern nicht selten vorkam, daß der Weiler nicht demselben Eigentümer (Grund- bezw. Gutsherrn) angehörte, wie das betreffende Dorf, sondern der Weiler konnte in der Beziehung von seinem Dorfe getrennt sein.[5]) Im übrigen ist dies aber noch kein Wunder, da selbst ein Dorf, trotz dem daß es immer noch in früher auseinandergesetzten Fällen als einheitliches Ganze betrachtet wurde, nicht immer ein und demselben Eigentümer angehören mußte, sondern nicht selten an verschiedene Eigentümer verteilt wurde. Dies beweist uns z. B. die Urkunde des Königs Steph. Dečanski, erl. 1327, nach welcher das Dorf Dobrodoljane in zwei Teile an zwei verschiedene Eigentümer verteilt gewesen sein soll.[6]) Aus derselben

[1]) Für den letzteren Fall siehe bei Novaković, a. a. O., S. 136.

[2]) Novaković, a. a. O., S. 117 u f.

[3]) Ibid., S. 136.

[4]) Siehe bei Novaković, a. a. O., S. 129.

[5]) Ibid., S. 125.

[6]) Monum. serbica, S. 86. — Siehe auch: Urk. d. Königs St. Dušan, erl. um 1337—1346 an d. Kloster v. Htetovo, in welcher ein gewisser Mönch den vierten Teil d. Dorfes Sedlarevo „samt allen Grenzen und Mühlen und Wiesen ... und samt allen Rechten“ dem genannten Kloster darbrachte. (Spomenik III, 29.) — Urk. d. Fürsten v. Zeta, Georg Stratimirović, erl. 1404. (Glasnik XLVII, 227.)

Urkunde ersehen wir aber zugleich auch, wie damals eine solche Teilung als sehr unzweckmäßig betrachtet wurde, indem man sie, dem Bittgesuch des Igumens und der übrigen Brüder des Klosters Chilandar zufolge, zu beseitigen suchte und in der Tat durch einen Tauschakt auch beseitigte. Diese Unzweckmäßigkeit der Teilung eines Dorfes muß jedenfalls namentlich in solchen Fällen sich geltend gemacht haben, wo als teilweise Eigentümer die Klöster mit dem Wlastelastande daran partizipierten.

Wenn man schließlich die Frage aufstellt nach einem Maßstab, nach welchem wir eine Niederlassung als ein Dorf oder als einen Weiler unterscheiden sollen, so muß dieselbe dahin beantwortet werden, daß ein solcher nicht besteht. Es könnte auf den ersten Blick die Zahl der Häuser in einer Niederlassung dazu am geeignetsten erscheinen; wenn wir aber einige Urkunden, aus welchen die Zahl der Häuser sowohl in Dörfern als auch in den ihnen zugehörenden Weilern berechnet werden kann, in Erwägung ziehen, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß uns auch diese Zahl keinen sicheren Anhaltspunkt zu geben vermag. Es gab nämlich Dörfer (ohne Weiler) mit über 100 Häusern [1]), gewöhnlich jedoch mit 50—70 [2]); viele Dörfer zählten aber nicht selten auch kaum 20 Häuser. Das letztere gilt besonders für Hirtendörfer, welche fast niemals die Zahl 100 überstiegen [3]), dagegen in der Regel 20—40 Häuser hatten, nicht selten aber auch nur 11—18 Häuser [4]), wie andrerseits auch selbst die eigentlichen Dörfer manchmal bloß 11, 16, 18 Häuser aufzuweisen hatten.[5]) Dagegen gab es Weiler, welche über 20 Häuser zählten, in der Regel aber 10—20, wie manchmal auch unter 10.[5]) —

[1]) So zählte z. B. das Dorf Čabić nach der Dečaner Schenkungsurkunde des Königs Steph. Dečanski (erl. 1330) 182 Häuser, nach der Deč. Bestätigungsurkunde des Königs Steph. Dušan (erl. um 1335—1337) sogar 197 Häuser. (Novaković, a. a. O., S. 201.) — Das Dorf Seroš zählte nach der ersten Urk. 125, nach der zweiten dagegen 145 Häuser. (Ibid., S. 202.) — Es scheint jedoch, daß die Häuser der beiden Dörfer mit denen ihrer Weiler zusammen angegeben wurden, ohne daß die betreffenden Weiler namentlich genannt worden waren. (Ibid., S. 122, 125.)

[2]) Von etwa 33 Dörfern hatten über 50 Häuser 7 Dörfer, über 70 Häuser 5 Dörfer (ausgenommen die schon erwähnten 2 Dörfer Čabić und Seroš). — Siehe bei Novaković, a. a. O., S. 200—203.

[3]) Nur ein Katun namens Smudiroži, erwähnt in der St. Stephan's Urkunde (erl. etwa 1313—1318) soll 105 Häuser gezählt haben, ein anderer dagegen, namens Šišatovci 97. (Siehe Novaković, a. a. O., S. 239.)

[4]) Siehe Novaković, a. a. O., S. 40, 44.

[5]) Ibid., S. 200—203.

Daraus können wir allerdings mit Sicherheit ersehen, daß die eigentlichen Dörfer durchschnittlich die größten bäuerlichen Niederlassungen waren, daß ihnen nächst dem die Hirtendörfer folgten, welche durchschnittlich halb so groß waren wie die erstgenannten, und das zuletzt die Weiler kamen, — auf Grund dieser Tatsache sind wir aber nicht in der Lage, eine gewisse Zahl der Häuser als Grenze anzunehmen, über welche hinaus eine Niederlassung als ein Dorf, und unter welcher dieselbe als ein Weiler betrachtet werden sollte. — Im übrigen kann auch selbst die Zahl der Häuser keineswegs vollständig maßgebend sein bei Bestimmung der absoluten Bewohnerzahl eines Dorfes oder Weilers, weil die Zahl der Familienmitglieder eines Hauses verschieden groß sein konnte. Demzufolge konnte ein Weiler ebensoviel Häuser (Familien) haben wie ein Dorf, das letztere aber an absoluter Bewohnerzahl bedeutend größer sein als der erstere, wie jedenfalls nicht selten auch umgekehrt. Besonders muß sich dies geltend machen bei Vergleichung der Zahl der Häuser eines Dorfes mit der eines Katuns. — Deshalb müssen wir hier auch noch den Teil eines Dorfes kennen lernen, nämlich das Haus und das mit diesem verknüpfte Familienleben der bäuerlichen Bevölkerung.

C. Das Haus (die Familie).

Wie bereits dargelegt, ein jedes Dorf teilte sich in einzelne Häuser, welche sowohl gesetzlich wie auch gewohnheitsrechtlich als ein untergeordnetes einheitliches Ganze betrachtet wurden, — ähnlich wie das andrerseits auch mit dem Dorfe selbst dem Gau gegenüber der Fall war.

Auf das Haus legte man in mittelalterlichen serbischen Staaten bedeutend größeres Gewicht, als auf die Persönlichkeit. Fast alle Urkunden zählen die Dörfer und überhaupt ihre Schenkungen an Leuten nach den Häusern.[1]) Auf diese waren meistens, wie wir noch sehen werden, auch die Steuern selbst auferlegt, wie dies ebenso auch mit den verschiedenartigen Roboten der Fall war. Auch selbst in Kriminalangelegenheiten wurde zur Verantwortlichkeit und Entschädigungsstrafe fast in der Regel das Haus herangezogen.

Es braucht jedenfalls nicht besonders betont und nachgewiesen zu werden, daß man in allen solchen Fällen unter einem Hause dasselbe nicht als Wohnsitz einer Familie zu verstehen pflegte, sondern

[1]) Siehe einige Beispiele bei Novaković, a. a. O., S. 84.

die Familie selbst. Auf der anderen Seite aber wissen wir schon, daß sich ursprünglich bei den Slaven überhaupt, bei Serben speziell eine jede Familie unter günstigen Umständen stets zu einer Hauskommunion, Zadruga zu entwickeln pflegte, so daß die Zahl der Familienmitglieder eines Hauses in verschiedenen Fällen und Gegenden eine sehr verschiedene sein konnte. Daß dem bei den Serben vor und nach der vollzogenen Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel so war, haben wir schon gesehen, — daß wir bei den Serben aber auch im XII.—XV. Jahrhundert noch mit Hauskommunionen zu tun haben, soll erst nachgewiesen werden. Zugleich wollen wir aber hier insbesondere einen kürzlich aufgetauchten Versuch zu bekämpfen suchen, welcher darauf ausgeht, zu beweisen, daß wir es bei den Serben und folglich auch bei allen Slaven ursprünglich keineswegs mit Hauskommunionen zu tun haben, sondern daß diese Institution erst später auf dem gesetzlichen Wege, d. h. infolge der gesetzlichen Verordnungen ins Leben gerufen ist. Es handelt sich nämlich um die vor kurzer Zeit erschienene ausführliche Abhandlung: „Die serbische Zadruga“ von J. Peisker[1]), welche auf Grund zahlreicher Zitate zu sehr falschem Resultate gekommen ist.

Eine Urkunde des Königs Steph. Vladislav, erl. um 1224—1237, mit welcher er die Schenkungen seines Großvaters und Vaters an die Mutter-Gotteskirche von Bistrica bestätigte, verordnete u. a. auch folgendes: „Und der Sohn mag mit dem Vater zusammenwohnen, nachdem er geheiratet hat, 3 Jahre lang; nach Ablauf der 3 Jahre soll er in den persönlichen Dienst der Kirche treten; ist er ein ‚jedinak‘ (d. h. steht er einzeln da), dann soll ihm der Igumen (der Klostervorstand) nach Belieben einen ‚stištnik“ (= Genossen) geben.“[2]) — J. Peisker glaubt nun, daß diese Verordnung irgendeinen Sippenkommunismus einfach ausschließe (S. 214), und daß „wenn nach diesem Gesetz folgerichtig auch vorgegangen worden ist . . . ., dann hat es zu Vladislav's Zeiten . . . . eine Zadruga als Geschlechtsgemeinschaft überhaupt noch nicht geben können . . . .“ (S. 215). — Daß diese Behauptung eine vollständig willkürliche ist, ergibt sich von selbst, und daß wir eben das Gegenteil anzunehmen haben, entspricht völlig dem wirklichen Sachverhalt. Wir glauben, daß es dort deutlich genug aus-

[1]) Erschienen in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, herausg. von Dr. St. Bauer u. Dr. L. Moritz Hartmann. Bd. VII. Berlin 1900. S. 211—326.

[2]) Spomenik III, 7. Nach Übersetzung v. J. Peisker, a. a. O., S. 215.

gesprochen ist, daß der Sohn nach der Verheiratung die ersten 3 Jahre hindurch noch als zum häuslichen Herde gehörig angesehen und von Leistungen befreit wird, nach den 3 Jahren heißt es aber nicht, daß er sich trennen müsse, sondern nur, daß er, trotzdem er in demselben Hausverband bleibt, in die Verpflichtung eigener Dienstleistung der Kirche gegenüber tritt.[1]) Aber auch wenn wir die obige Verordnung so auffassen sollten, daß der verheiratete Sohn (im Falle, wo noch einige Söhne vorhanden waren) nach Ablauf der 3 Jahre nicht mehr mit seinem Vater zusammenleben durfte, sondern daß er sich von ihm trennen mußte, so können wir daraus noch gar nicht den Schluß ziehen, daß es damals noch keine Zadruga gab, sondern im Gegenteil, daß die Söhne auch nach ihrer erfolgten Verheiratung mit ihrem Vater zusammenzuleben pflegten, und daß man sich aus rein fiskalischen Rücksichten vielleicht veranlaßt sah, diese uralte Volksgewohnheit gesetzlich zu bekämpfen. Auf der anderen Seite wiederum, wenn jemand ein Jedinak (Einzelstehender) war, dann sollte ihm der betreffende Igumen nach Belieben einen Stištnik (Genossen) geben[2]) oder wie darüber der König Stephan Milutin in seiner St. Stephan's Urkunde (erl. um 1313—1318) verfügte: „Und welche keinen Sohn oder Bruder oder Knecht (Arbeitenden) haben — die ‚jedinaci' (die Einzelstehenden): je zwei sollen sich aneinanderschließen, auch wenn sie einen abgesonderten Frondienst und Acker haben[3]); — das soll aber für andere Roboten (Frondienste) sein, für Pflügen und für Weinberg sollen sie dagegen abgesondert bleiben. . . ."[4])

Aus diesen urkundlichen Bestimmungen will J. Peisker lernen, „daß es nach dem Geiste der Gesetze noch Anfang des XIV. Jahrhunderts weder Geschlechtskommunionen noch Einzelfamilien [?!] geben konnte, sondern daß Doppelfamilien die Grundlage des bäuerlichen Daseins gebildet haben" (S. 216).

Diese Schlußfolgerung ist jedoch durchaus falsch. Sie widerspricht vollständig dem von J. Peisker nicht berücksichtigten Satz

[1]) Siehe die Rezension über „Das Dorf" Novaković's von V. Jagić, in „Archiv f. slavische Philologie". Jahrg. 1891, S. 116.

[2]) Diese Stelle faßt Vatr. Jagić so auf, daß, wenn jemand „abgesondert lebt, so reiht ihn der Igumen in die Liste der zum Frondienst Verpflichteten nach eigenem Gutdünken ein." — a. a. O., S. 117.

[3]) Nach Übersetzung von J. Peisker, a. a. O., S. 216.

[4]) Spomenik IV, 6. — Den letzten Satz hat J. Peisker bemerkenswerterweise ausfallen lassen!

der in Betracht kommenden Verordnung, welch letzterer wiederum im engsten Zusammenhang mit den übrigen verschiedene Fronen und Abgaben bestimmenden Verordnungen derselben Urkunde steht. Von diesen Roboten- und Abgabenverhältnissen wird später ausführlicher die Rede sein, hier sei indessen nur um der unbedingt notwendigen Orientierung willen bemerkt, daß man für einen jeden kirchlichen Untertänigen bezw. für dessen Haus genau bestimmte, wie groß die Ackerfläche sein sollte, die er für das St. Stephan's Kloster zu bewirtschaften, wie auch welche Frondienste er einzeln dem Kloster zu verrichten hatte. Im Gegensatz zu diesen abgesonderten Ackerstücken und Frondiensten waren aber noch manche landwirtschaftliche Arbeiten, wie Pflügen und Weinbergsarbeiten, vorgeschrieben, welche alle Klosteruntertänigen zusammen und gemeinschaftlich auszuführen hatten. Wenn wir also jetzt die oben zitierte Verordnung der St. Stephan's Urkunde näher ins Auge fassen, so kommen wir gleich zu dem Ergebnis, daß man in derselben 2 Fälle zu unterscheiden suchte, nämlich einmal, wo das betreffende Aneinanderschließen der je zwei Einzelstehenden für diejenigen Roboten gestattet und sogar empfohlen war, welche die kirchlichen Leute hauptsächlich auf der ihnen zur Bewirtschaftung zugeteilten Ackerfläche zu verrichten hatten, — und zweitens, wo für die Roboten, welche die kirchlichen Leute zusammen und gemeinschaftlich auszuführen hatten, ein solches Aneinanderschließen der Einzelstehenden nicht empfohlen war, sondern wo ausdrücklich angeordnet wurde, daß sie dieselben abgesondert zu leisten verpflichtet seien. Daraus geht deutlich hervor — wie das Novaković an einer Stelle ganz zutreffend bemerkte[1]), — daß manche Roboten pro Kopf, manche dagegen pro Haus verlangt wurden, und daß dabei dem Rechnung getragen wurde, daß eine Zadruga nicht weniger beschwert würde als eine „Inokoština" (das Haus eines Einzelstehenden), — deshalb auch die Verordnung, daß sich für solche Roboten je 2 Einzelstehende aneinanderschließen können wie eine Zadruga, damit es ihnen dadurch leichter wäre, die betreffenden Roboten auszuführen. — Nirgends aber wurde, wie wir sehen, angeordnet, noch darauf gedacht, daß die sich so Aneinanderschließenden in einem Hause wohnen und sich mit all ihrem Hab und Gut vereinigen mußten.[2]) — Daß man übrigens die obige Ver-

[1]) Novaković, Das Dorf, S. 218.

[2]) In der Fußnote fügt J. Peisker sogar hinzu: „Selbstverständlich wird nach der Aneinanderschließung deren raboten und zemlja (Grund und Boden) neu geregelt"!? — a. a. O., S. 216.

ordnung nur aus den eben (nach Novaković) mitgeteilten Rücksichten erlassen haben muß, beweist uns am deutlichsten eine andere Anordnung derselben St. Stephan's Urkunde des Königs Stephan Milutin, welche J. Peisker außer acht lassen zu können glaubte, und welche bestimmte: daß je 40 Häuser der Wlachen (Viehzucht Treibenden) jährlich 10 Saumlasten (1 Saumlast = etwa 120 kg) also je 4 Häuser eine Saumlast Kochsalz nach dem Kloster von dort zu schaffen haben, von wo es ihnen der Igumen sagt.[1]) Niemand wird aber wagen dürfen, auch selbst J. Peisker nicht, zu behaupten, daß sich die 40 bezw. 4 Häuser der Wlachen in diesem Falle mit all ihrem Hab und Gut vereinigen und in einem Hause wohnen mußten.

Auf Grund dieser Ergebnisse können wir uns jetzt auch die oben zitierte Verordnung des Königs Steph. Vladislav erklären, nach welcher der verheiratete Sohn mit seinem Vater nur 3 Jahre lang zusammenwohnen konnte, und nach Ablauf derselben in den persönlichen Dienst der Kirche treten mußte. Damit ist, wie schon hervorgehoben, nicht gesagt, daß der verheiratete Sohn das Haus seines Vaters verlassen mußte, sondern (vergl. die Verordnung der St. Stephan's Urkunde: „welche keinen Sohn oder Bruder .... haben"), daß sein Vater nach Ablauf der 3 Jahren kein Recht mehr hatte, sich vom Igumen — wenn er bis dahin ein Einzelstehender gewesen wäre — einen „Stištnik" (Genossen) zu verlangen, um die ihm zugeteilte Ackerfläche bewirtschaften zu können. Erst wenn ein Vater mehrere verheiratete Söhne hatte, konnte auf Grund der in Betracht kommenden Verordnung der Igumen vielleicht verlangen, daß, einen Sohn ausgenommen, die übrigen Söhne ihr väterliches Haus verließen; der Igumen konnte aber auf Grund derselben Verordnung all die verheirateten Söhne auch weiterhin in ihrem väterlichen Hause zusammenleben lassen, und die einzelnen von ihnen nur an betreffende Einzelstehende, welche in der nächsten Nachbarschaft oder wenigstens in demselben Dorfe wohnten, sich anschließen lassen. Durch diese Aneinanderschließung von 2 verheirateten Männern fand aber keine Verpflichtung weiter statt, als gemeinschaftlich die einem von ihnen zugeteilte Ackerfläche zu bewirtschaften, während sie mit ihrem Hab und Gut, wie auch für andere allgemein zu leistende Roboten, abgesondert blieben. Jedenfalls hing es vollständig vom Willen des Igumens ab, auf Grund dieser Verordnungen eine Teilung,

[1]) Spomenik IV, 9.

Trennung der mehrgliedrigen Familien herbeizuführen oder nicht. Das Interesse der betreffenden Kirche, wie leicht zu ersehen ist, verlangte solches von ihm nicht unbedingt. Hauptsache war nur, daß der verheiratete Sohn nach Ablauf von 3 Jahren in den persönlichen Dienst der Kirche treten sollte, daß also seine Arbeitskraft, welche bis jetzt ausschließlich seinem Vater zu Gute kam, von jetzt ab der betreffenden Kirche (oder dem betreffenden Gutsherrn überhaupt) angehören sollte.

Wie wir also sehen, die bisher betrachteten Verordnungen des Königs Steph. Vladislav und des Königs Steph. Milutin lassen uns keineswegs lernen — wie das J. Peisker sich erlauben wollte, — daß es noch Anfang des XIV. Jahrhunderts weder Geschlechtskommunionen (Zadruge) noch Einzelfamilien geben konnte, sondern daß Doppelfamilien die Grundlage des bäuerlichen Daseins gebildet haben. Ebensowenig geben uns aber auch andere von J. Peisker herangezogene urkundliche Verordnungen irgend eine Veranlassung, solche falsche Schlußfolgerungen zu ziehen.

In einer Urkunde des Kaisers Steph. Dušan, erl. 1359 an das Kloster Chilandar, wurde u. a. angeordnet: „Es robote ein jeder, der abgeteilt ist, zwei Tage wöchentlich.“ J. Peisker fügt dem Satz „der abgeteilt ist“ die Erklärung hinzu: „d. h. der eine Wirtschaftseinheit bildet“ (und unter der „Wirtschaftseinheit“ versteht er eine Doppelfamilie)![1]) — Derselbe Monarch verordnete in seiner schon oft angezogenen Erzengel's Urkunde u. a. auch: „Gesetz den Serben (Ackerbau treibenden Zinsbauern): sie sollen roboten in der Woche zwei Tage ‚nadimicom‘“, d. i. pro fumo; die Steuer pro fumo hieß in denselben Urkunden „dimnina“, d. i. Rauchsteuer.[2]) — Und in einer anderen Urkunde, erl. 1357, bestimmte derselbe Herrscher: „und sie (die „Serben“) sollen der Kirche roboten in der Woche zwei Tage jede Kuća“ (jedes Haus).[3])

Wenn wir all diese 3 Verfügungen Dušan's miteinander vergleichen, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß hier die Wendungen: „jeder, der abgeteilt ist, zwei Tage“ und „zwei Tage nadimicom“ und „zwei Tage jede Kuća“ (jedes Haus) ein und dasselbe bedeuten. J. Peisker zieht daraus den Schluß: „Demnach bildet die oben besprochene bäuerliche Doppelfamilie: 1. eine Wirtschaftseinheit („wer abgeteilt ist“); — 2. eine Gemeinschaft in Hab

[1]) a. a. O., S. 220.
[2]) Übers. u. Erklärung v. J. Peisker, a. a. O., S. 220.
[3]) Ibid., S. 220—221.

und Gut, einen focus, „dim“, ein Haus, kuća; — 3. eine Steuereinheit, nach der Rauchsteuer, „dimnina“.[1])

Man hätte gegen diese Behauptung J. Peisker's nichts einzuwenden, wenn in derselben nicht der Ausdruck „Doppelfamilie“ vorkäme und die Hauptrolle spielte. Ein jedes Haus, mag es soviel Mitglieder gezählt haben, wie es will, war in der Tat eine Wirtschaftseinheit, eine Gemeinschaft in Hab und Gut aber nur der Familienmitglieder und schließlich, aber nicht in allen Fällen, auch eine Steuereinheit, — dasselbe darf aber keineswegs als eine „Doppelfamilie“ aufgefaßt werden. Daß die von J. Peisker besprochene bäuerliche Doppelfamilie der Wirklichkeit nicht entspricht, haben wir schon gezeigt. Hier sei nun hervorgehoben, daß auch die oben von J. Peisker hinzugefügte Erklärung des Satzes: „der abgeteilt ist“ zum mindestens tendenziös und nicht richtig ist. Dazu brauchen wir nur zwei Artikel von Dušan's Gesetzbuch zu benutzen, in welchen derselbe Satz vorkommt, von welchen aber J. Peisker nur einen in Betracht hat ziehen wollen. Diese liefern uns einen indirekten Beweis, daß es zur Zeit Dušan's Hauskommunionen hat geben können. Art. 52 haben wir schon früher einmal erwähnt; er hieß: „Für eine jede Untreue und ein jedes Verbrechen soll weder Bruder für Bruder, noch Vater für Sohn, noch Verwandte für Verwandte, wenn sie abgeteilt in ihren Häusern leben, und unschuldig sind, bestraft werden; nur das Haus desjenigen, welcher sich dessen schuldig gemacht hat, soll (die Strafe) zahlen.“ — Art. 70 verordnete wiederum: „Wer sich in einem Hause vorfindet, seien es Gebrüder (Söhne von Brüdern, „bratenci“), oder der Vater von den Söhnen oder irgend ein anderer, mit Brot und Hab abgeteilt, und wäre er mit um einen Herd, aber dennoch abgeteilt, dann soll er roboten, wie die anderen kleinen Leute.“[2]) — Mit diesen zwei Artikeln des Gesetzbuches stehen in engster Verbindung noch zwei Artikel, welche, wie auch der erstzitierte (Art. 52), von J. Peisker vollständig unberücksichtigt gelassen sind, welche aber die vorerwähnten Art. 52 und 70 in vieler Beziehung ergänzen und, was noch beachtenswerter ist, einen direkten Beweis liefern, daß wir es zur Regierungszeit des Kaisers Steph. Dušan mit Hauskommunionen vielfach zu tun haben. „Die Gebrüder (Bruderssöhne, „bratenci“) — heißt es in Art. 66 —, die in einem Hause zusammenleben, wenn sie jemand von Gerichts beamten zu Hause trifft und vor das Gericht beruft, so soll derjenige

[1]) Ibid., S. 220—221.

[2]) Siehe auch bei J. Peisker, a. a. O., S. 262.

prozessieren, wer vor das Gericht kommt; falls aber jemand von den Gebrüdern auf dem kaiserlichen oder Gerichtshofe angetroffen und da vor das Gericht berufen wird, wenn er vor das Gericht kommt und sagt: „Ich werde vor das Gericht meinen älteren Bruder schicken", so soll ihm das gestattet werden, und er soll nicht mit Gewalt zum Prozessieren gezwungen werden." — Art. 71 verordnete wiederum: „Und wenn jemand ein Verbrechen begeht, sei es Bruder oder Sohn oder Verwandter, welche in einem Hause leben, so soll alles der Hausherr (d. h. der Hausvorstand) zahlen oder (dem Gerichte) denjenigen ausliefern, der das Verbrechen begangen hat."

Wenn wir nun den letztgenannten Art. 71 mit dem erstzitierten Art. 52 in Zusammenhang bringen, so ersehen wir deutlich genug, daß man durch dieselben in der Hauptsache die Mitglieder eines Hauses solidarisch verantwortlich und entschädigungspflichtig machen wollte, und zweitens: daß man dadurch (Art. 52) zweifelsohne einen Mißbrauch zu beseitigen suchte, nach welchem auch die näheren oder entfernteren Blutsverwandten, obgleich sie in ihren eigenen Häusern abgeteilt lebten, in Kriminalangelegenheiten als Mitschuldige herangezogen zu werden pflegten. Geschah dieser Mißbrauch nur infolge des Mangels an Rechtsgefühl, oder stellt uns derselbe nicht augenscheinlich ein noch nicht vollständig ausgestorbenes Überbleibsel der ursprünglichen Gewohnheit dar, wo alle Blutsverwandten in einer Geschlechtskommunion zusammenzuleben und sich als eine Familie zu betrachten pflegten? — Daß das letztere der Fall war, beweist uns am besten Art. 71, nach welchem noch Mitte des XIV. Jahrhunderts Fälle vorgekommen sein sollen, wo in einem Hause der Vater (gewöhnlich als Hausvorstand) mit seinen Brüdern, Söhnen, Bruderssöhnen und anderen Blutsverwandten zusammen lebte und zusammen wirtschaftete. Dasselbe trifft auch für Art. 66, wo von den zusammenwohnenden Gebrüdern die Rede war, wo aber noch das wichtige Rechtsprinzip deutlich ausgesprochen wurde, nach welchem der Hausvorstand (der „ältere Bruder") als Hauptvertreter des Hauses, der ganzen Hauskommunion, anerkannt worden war (vergl. auch Art. 71, wo von dem „Hausherrn" die Rede war). Wenn man übrigens die unleugbare Behauptung aufstellt, daß im mittelalterlichen Serbien Hauskommunionen vorhanden waren, so wäre es sehr falsch, dieselbe so aufzufassen, daß wir es damals mit lauter Hauskommunionen zu tun haben. Dies muß man umsomehr im Auge behalten, je weniger günstig die damaligen Agrar- und Sozialverhältnisse für das Bestehen und Gedeihen der Hauskommunionen waren.

Von den Faktoren nämlich, die das Bestehen und Fortleben der Hauskommunionen bedingen und erst ermöglichen, ist einer der allerwichtigsten: die dauernde, unzerstörbare Seßhaftigkeit. Erst da, wo die letztere jahre- und jahrzehntelang gesichert war, konnten sich die Hauskommunionen nach Belieben entwickeln und ausdehnen. Und gerade daran mangelte es sehr in der Gärungsperiode von der Ansiedlungszeit bis zum Ende des XII. Jahrhunderts. Nicht viel anders war das aber auch im XIII. und XIV. Jahrhundert der Fall, wenn auch nicht gerade in so großer Ausdehnung, wie früher, — immerhin jedoch so viel, daß eine unaufhörliche, größere oder kleinere Bewegung der Bevölkerung auf der ganzen Balkanhalbinsel die unumgängliche Folge davon war. Die Richtigkeit dieser Tatsache kann auch selbst durch den Umstand nicht vermindert werden, daß damals fast die ganze bäuerliche Bevölkerung (wie wir das noch sehen werden) an die Scholle gefesselt war. Denn gerade dieser Umstand läßt einen anderen wichtigen Faktor für das Bestehen und Gedeihen der Hauskommunionen in den Vordergrund treten und sich geltend machen, — das ist der gute Wille der herrschenden Klassen: die Bildung und das Fortleben der Hauskommunionen zu begünstigen, oder ihnen feindlich entgegenzutreten. — Der Adelstand und die Klöster wurden damals nicht nur mit Dörfern und Weilern oder mit einzelnen Teilen derselben beschenkt, sondern nicht selten auch mit den Leuten selbst, welche den Beschenkten völlig frei zur Verfügung gestellt wurden, sie da anzusiedeln, wo es ihnen am zweckmäßigsten erschien. Dadurch wurden aber die schon vorhandenen Hauskommunionen meistenteils auseinandergerissen, und bis sich alsdann die einzelnen Teile derselben als natürliche Ansätze zu neuen Hauskommunionen entwickeln konnten, mußte eine Frist von Jahren und Jahrzehnten verstreichen, während deren nur die zur Bildung der Hauskommunionen günstigen Umstände vorherrschend sein mußten. Dies hing immer hauptsächlich von denjenigen ab, welche die bäuerliche Bevölkerung über sich hatte, d. h. von den Staatsbehörden oder von den Grund- und Gutsherren selbst. Der Staat pflegte im Mittelalter bekanntlich mehr seinen fiskalischen Interessen Rechnung zu tragen, als denen der allgemeinen Volkswirtschaft und des allgemeinen Wohlstandes: die Grund- bezw. Gutsherren berücksichtigten wiederum begreiflicherweise mehr ihre eigenen Interessen, als die der ihnen angehörenden Bauern. Ob aber der Staat einerseits, die Grund- bezw. Gutsherren andrerseits die Bildung der neuen und das Fortbestehen der schon vorhandenen Hauskommunionen begünstigten oder offen dagegen auf-

traten, hatte in der Hauptsache das herrschende Abgaben- und Robotensystem zu entscheiden, welches wiederum mit der kleineren oder größeren Begehrlichkeit und Selbstsüchtigkeit der Maßgebenden engstens verknüpft war. Wir sahen schon (und später werden wir das noch ausführlicher ins Auge zu fassen haben), daß manche Steuern und Roboten pro Kopf, manche dagegen pro Haus (fumo) zu entrichten und zu verrichten waren. Im ersten Falle konnten also die Maßgebenden gar keinen Anlaß dazu haben, gegen die Bildung und das Bestehen der Hauskommunionen aufzutreten, während sie dagegen im letzteren Falle dazu vielfach veranlaßt wurden. Hier mußte es also den betreffenden Grund- bezw. Gutsherren viel vorteilhafter erscheinen, wenn sie mehr Häuser der untertänigen Bauern in Eigentum hätten, als wenn die Zahl der Häuser geringer, die der Mitglieder derselben dagegen größer wäre.[1]) Daher mußte ein jeder Grund- resp. Gutsherr immer darauf bedacht sein, die Bildung der Hauskommunionen möglichst zu verhindern, die Teilung derselben dagegen auf verschiedene Weise desto mehr zu begünstigen.[2]) — Die Teilung der Hauskommunionen konnte aber sowohl mit Willen der Maßgebenden, oder sogar auch mit Gewalt von Seiten derselben stattfinden, als nicht weniger auch von selbst infolge der verschiedensten Umstände. Von besonderem Interesse ist hier Art. 70, aus welchem wir deutlich ersehen können, daß sehr oft Fälle vorgekommen sein müssen, wo in einem Hause auch noch solche Familiengruppen zusammenzuwohnen pflegten, welche sonst mit Brot und all ihrem Hab und Gut abgeteilt waren. Diese schon vollzogene Teilung der betreffenden Hauskommunionen muß jedenfalls von selbst entstanden sein; da aber mit der Teilung auch des Wohnhauses selbst und dem Neubau einzelner Häuser, außer anderem, nach den damaligen Steuer- und Robotenverhältnissen meistens auch größere Pflichten (größere Abgaben und Fronden) verknüpft waren, so waren die innerlich

[1]) Diese als selbstverständlich hervorgehende Tatsache findet ihre Bestätigung in einer Verordnung des Sultans Mustafa III, erl. 1766, wo es hieß: „Wenn welche von den Christen in Gemeinschaft zu leben wünschen, nachdem sie sich einen Mann zum Hausvorstand der ganzen Familie oder Gemeinschaft (Hauskommunion) erwählt haben, wäre es auch zur Zeit, da die Staatssteuer erhoben wird, oder früher, so braucht man ihrem Wunsche nicht hinderlich zu sein, — aber nur, wenn die Einkünfte, welche sie zu zahlen haben, dadurch nicht gemindert werden . . .“ — Novaković, Das Dorf, S. 215. Siehe auch J. Peisker, a. a. O., S. 267.

[2]) Ein Mittelweg konnte freilich die Verabredung sein, durch welche die Interessen der beiden Seiten möglichst berücksichtigt werden sollten.

bereits abgeteilten Familienmitglieder(-gruppen) gewissermaßen gezwungen, sich einander zu vertragen und in der Weise wenigstens äußerlich um einen Herd auch weiterhin zusammenzuleben. Das Opfer, das sie infolge dessen aufzubringen hatten, war auch nicht annähernd so groß wie gerade der dadurch erzielte Gewinn. Offen gestanden, müßte man sich, wenn man ausschließlich Art. 70 vor Augen hätte, den Ausführungen J. Peisker's bis zu einem gewissen Grade ohne Einwand anschließen. Sobald man aber die übrigen oben zitierten Art. in Betracht zieht, muß man gleich einsehen, daß Art. 70 bloß einem Mißbrauch von seiten der bäuerlichen Bevölkerung entgegenzutreten suchte. Von diesem Umstande glaubte J. Peisker zu Gunsten seiner Hypothese Gebrauch machen zu dürfen, indem er, wie schon hervorgehoben, ausschließlich Art. 70 berücksichtigte. —

Um sein Ziel möglichst zu erreichen, nimmt J. Peisker in seinen Erörterungen auch ein byzantinisches Steuersystem zu Hilfe, welches von byzantinischen Kaisern frühzeitig den Südslaven auferlegt und von den späteren, selbständigen südslavischen Herrschern beibehalten worden sein solle (S. 221). Es handelt sich nämlich um die öfters erwähnte Rauchsteuer, deren Entstehung man, als eine Art von Kopfsteuer, im oströmischen Reiche zu suchen hat. Dort war festgesetzt, daß man unter ein „caput" zwei oder drei Männer und vier Weiber zu rechnen hat, während früher je ein Mann und zwei Frauen ein „caput" versteuert hätten.[1]) Nach J. Peisker soll der Sinn dieser Verordnung folgender gewesen sein: „Mehr als 2—3 verheiratete Männer werden, weil für den Kleinbetrieb überflüssig, in einem Anwesen nicht geduldet, aber in jedem Anwesen müssen bezw. dürfen 2 bis 3 Männer vorhanden sein, aus wirtschaftlichen Gründen, denen sich auch die Besteuerung nicht entziehen konnte" (S. 224). — Die betreffende Steuer wurde früher Kopfsteuer (capitatio oder *κεφαλιτίων*) genannt, später aber dafür mit dem Namen Rauchsteuer (*καπνικόν*) belegt, weil sie nach der Zahl der Feuerstellen erhoben wurde. „Und vielleicht hängt diese Besteuerungs- oder Erhebungsweise der alten Kopfsteuer mit der oben angeführten

[1]) Wörtlich lautet es: „Cum antea per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis unius pendendi capitis attributum est (anno 386) . . ." — J. Peisker, a. a. O., S. 221. Nach: Zachariae v. Lingenthal: „Zur Kenntnis des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit" (Mémoires de l'Acad. Imp. des sciences. St. Pétersbourg. VIII serie, tome 6, No. 9. 1863.) — Leider haben wir den Aufsatz v. Lingenthal's nicht zur Hand haben können.

Verordnung zusammen, daß bini ac terni viri, quaternae vero mulieres auf ein caput gerechnet werden sollten“ . . . .[1]) — J. Peisker fährt fort: „Daß sie (diese neue capitatio) nach Serbien von Byzanz her gekommen und mit der Zadruga als Geschlechtsgemeinschaft unvereinbar ist, dürfte wohl unzweifelhaft sein“ (S. 229). Demnach sollte die „lose Voraussetzung“, daß dem slavischen Volkscharakter der Trieb innewohnte, in enganschließenden Sippenverbänden zu leben nur ein Glaube sein, welcher „einen uranfänglichen Kommunismus größerer Gruppen einfach voraussetzte“ (S. 230).

„Also die Südslaven haben die Zadruga als Sippenkommunion auf die Balkanhalbinsel nicht mitgebracht. . . . Der Keim der Zadruga liegt allerdings bereits in dem Bini ac terni viri-System von allem Anfang an, denn, wenn je 2 (bis 3) verheiratete Männer eine Einheit für Steuer und Frondienst ausmachen, so liegt es schon in der Natur der Sache, daß sich die Gruppierung der Besteuerten nach den Verwandtschaftsgraden vollziehen dürfte, daß nicht Wildfremde ganz willkürlich, ohne zwingenden Grund zu einem Caput, einem Focus zusammengekoppelt werden, sondern daß der Vater mit einem, zwei Söhnen, oder 2, 3 Brüder, unter Umständen auch Oheim und Neffe u. s. w., je nach dem Walten von Kommen und Sterben, zusammenbleiben und wirtschaften. So entsteht, durchaus mit Zwang und wider die Natur des primitiven Menschen, ein Zusammenleben, in welchem der Hausvorstand Gebieter ist nicht nur seiner Frau und seiner Kinder, sondern auch der Angehörigen seines blutsverwandten Mitgenossen bezw. seines unter Umständen blutsfremden ‚stištnik‘ (sic!). Und ist einmal dieses Prinzip der Unterordnung von Nichtdeszendenten unter den Hausvorstand zur leidlichen Erträglichkeit angewöhnt worden, dann bedarf es bloß einer kleinen Lockerung in der konsequenten Abkoppelung überschüssiger Individuen zu neuen Capita, zu neuen Herdstellen, und die Zadruga mit einer größeren Anzahl von Einzelfamilien ist dann eo ipso geboren (?!). Denn, wenn sich schon eine oder 2 Familien die Leitung des Hausvorstandes, der nicht ihr Aszendent ist, innerhalb des Caput, zugleich des gemeinsamen Haushaltes, gefallen lassen müssen, dann werden sich auch mehr als zwei blutsverwandte Familien dasselbe gefallen lassen, wenn man sie nicht zwingt, nur zu dem Zwecke auseinanderzugehen, damit aus ihnen neue weitere Steuercapita gebildet werden, und wenn sie

[1]) Zach. v. Lingenthal, a. a. O., S. 12—13. (Nach J. Peisker, a. a. O., S. 222—223.)

dieser Mehrbelastung nur dadurch entgehen können, daß sie eben nicht auseinander gehen“ (S. 231—232).

Also kurz zusammengefaßt: „Die serbische bäuerliche Zadruga als Hausgemeinschaft von mehr als einer und weniger als 4 Familien entstand durch Einführung des byzantinischen Steuersystems. Die altserbische ‚dimnina‘ ist das byzantinische *καπνικόν*, im Sinne des *κεφαλητίων* der bini ac terni viri . . . . und die so geartete Zadruga bildet bis zur Türkenzeit noch Mitte des XIV. Jahrhunderts die weitaus überwiegende Regel. Unter den Türken ist infolge finanzpolitischer Indolenz an der ‚dimnina‘ nichts mehr wahrzunehmen, was an die einstige capitatio erinnern könnte; sie ist nun reine Rauchsteuer geworden, welche, nach alten, stabilen Registern erhoben, ein möglichst langes Zusammenbleiben geradezu prämiiert und dadurch zur Entwicklung großer Zadrugen in Gegenden führte, in denen Überfluß an Grund und Boden und intensivere Bewirtschaftung eine fortschreitende Volksverdichtung gestattete. Zu diesem Anstoß von außen gesellt sich ein zweiter von innen: eine wesentlich gekräftigte Gewalt des Hausvorstandes als Vorbedingung einer, der Raja (unterjochten Christen) während der Knechtschaft unerläßlichen und den Türken bequemen Autonomie. In Gegenden, welche einst volkreich und vorgeschritten, unter der Türkenherrschaft in Verfall geraten sind, zeitigt die reine Rauchsteuer das Gegenteil von der Zadruga, da die Bevölkerung kaum zur einfachen Besetzung der stabilisierten Kućen-(Häuser-)zahl aufkommen konnte (?!) . . . .“ (S. 325—326).

Vor allem muß hier hervorgehoben werden, daß diese Ausführungen J. Peisker's sowie die auf Grund derselben gewonnenen Endergebnisse auf einer ganz willkürlichen Voraussetzung beruhen. Er nimmt einfach an, daß wir im mittelalterlichen Serbien ausschließlich mit dem äußerst konsequent durchgeführten Bini ac terni viri-Steuersystem zu tun haben, obgleich er das nicht zu beweisen imstande war und obgleich er auf Grund der schon besprochenen Verordnung bewiesen zu haben glaubte, daß es sich in Serbien nur um die Doppelfamilien handelte. Auf die Bemerkung Zach. v. Lingenthal's, daß „das *καπνικόν*, der letzte Überrest der alten Kopfsteuer, übrigens unter Joannes Tzymisces (969—976) völlig aufgehoben worden zu sein“ scheint[1]), — wendet J. Peisker ein: „Dies leuchtet jedoch, wenigstens in dieser Allgemeinheit, keineswegs ein, denn wir finden

[1]) Zach. v. Lingenthal, a. a. O., S. 14. (Nach J. Peisker, a. a. O., S. 223.)

die Rauchsteuer und noch dazu im Sinne der bini (möglicherweise auch ac terni) viri in vollster Lebensfrische und zielbewußt, ja, wenn nur auf bini viri beschränkt, dann sogar in außerordentlicher Verschärfung in der serbischen Gesetzgebung noch lange nach der Befreiung von der byzantinischen Botmäßigkeit vorgeschrieben!“ (S. 228). — Diese Behauptung J. Peisker's entspricht aber am wenigsten den Tatsachen. Von einer vollsten Lebensfrische der Rauchsteuer im mittelalterlichen Serbien kann absolut keine Rede sein. Wir finden sie nur in wenigen Urkunden erwähnt und zwar, was man besonders im Auge behalten muß, nicht im Sinne einer allgemeinen Staatssteuer, sondern einer Art der den Bischöfen zukommenden Abgaben.[1]) Wie groß aber dieselbe war und, was hier noch wichtiger ist, wie sie bei Erhebung und Auferlegung gerechnet wurde, ob nach einer festgesetzten Zahl der Familien-(Haus-)mitglieder, also nach dem Bini ac terni viri-System, oder einfach nach der Zahl der Häuser (pro fumo) ohne Rücksicht auf deren Mitgliederzahl, — kann nicht genau entschieden werden. Es gibt sogar eine der größten und wichtigsten Urkunden (nämlich die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan), in welcher eine gewisse geistliche Abgabe (der sogen. „duhovni bir“) erwähnt wird, welche aber nicht pro fumo, sondern „na odricom“, pro Bett („odar“ = Bett) oder pro Ehepaar zu entrichten war. Diese Steuer betrug nach derselben Urkunde für die Serben (Ackerbau treibenden Zinsbauern) zwei „Dinar“ (etwa 0,70—1 Franc) oder ein „lukno“ Getreide.[2]) Bemerkenswert ist es, daß J. Peisker auch diese Verordnung, wie so viele andere, die seiner Auffassung nicht anzupassen waren, nicht in Erwähnung hat bringen wollen, obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ihm dieselbe sehr gut bekannt gewesen sein muß.

Es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir hier die wunderbaren, der Begründung durchaus ermangelnden, oben zur Illustration der Auffassungsweise wörtlich mitgeteilten Ergebnisse J. Peisker's weiter verfolgen wollten.[3]) Der Verfasser sollte sich nur die Frage vorlegen: Da der Keim der Zadruga bereits von allem Anfang in dem Bini ac terni viri-System liegt, und da andrerseits dasselbe Steuersystem aus Byzanz her eingeführt worden war, — warum finden

[1]) So faßt die Rauchsteuer auch Novaković auf (siehe Das Dorf, S. 214 und Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 170), und so ist dieselbe auch während der Türkenherrschaft noch Anfang des XIX. Jahrhunderts gewesen.

[2]) Glasnik XV. 305. — Für Arbanasen betrug sie die Hälfte davon.

[3]) Vergl. übrigens, was wir S. 124—126 und S. 128—131 gesagt haben.

wir bei den Griechen, der Hauptbevölkerung des byzantinischen Reiches, keine Spur vom Zadruga-leben? Wir haben es also bei den Serben nach der unbegründeten Behauptung J. Peisker's in diesem Falle mit keinem „dem slavischen Volkscharakter innewohnenden Triebe, in enganschließenden Sippenverbänden zu leben" zu tun, — dies war auch bei den Griechen der Fall, — folglich: wir haben also mit Recht zu erwarten, daß dieselben Ursachen unter denselben politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch dieselben Wirkungen hervorgerufen haben müssen. Wenn demgemäß die Folge des Bini ac terni viri-Steuersystems bei den Serben die Zadruga-Institution gewesen sein soll, so muß dann dieselbe Folge auch bei den Griechen gewesen sein. Das gilt nicht nur für den in Rede stehenden Zeitpunkt des Mittelalters, sondern auch für die im XIV. und XV. Jahrhundert eingetretene Türkenherrschaft und noch mehr für den Anfang des XIX. Jahrhunderts, wie einigermaßen auch selbst für die Gegenwart. Die Agrarverhältnisse überhaupt, die Steuer- und Robotenverhältnisse speziell, waren während der Türkenherrschaft bekanntlich auf der ganzen Balkanhalbinsel, mit wenigen unwesentlichen örtlichen Unterschieden, ein und dieselben, sowohl also für die Serben, als auch für die Griechen. Wenn also die türkische finanzpolitische Indolenz die auf die von J. Peisker gezeigte Weise erfolgte Bildung der Hauskommunionen bei den Serben ermöglicht, und andrerseits ihr finanzpolitisches Raubsystem dieselbe sogar bedeutend begünstigt hat, — so mußte dasselbe unbedingt auch bei den Griechen stattfinden. Weshalb ist das nicht geschehen? Wie ist das zu erklären, wenn wir den dem slavischen Volkscharakter innewohnenden Trieb, in enganschließenden Sippenverbänden zu leben, einfach als eine lose Voraussetzung hinstellen, wie das eben J. Peisker tut? — In der oben wörtlich mitgeteilten Ausführung J. Peisker's (siehe bei ihm S. 325—326) gibt es zwar einige Hindeutungen, welche die aufgestellten Fragen gewissermaßen zu beantworten suchen, — dieselben sind aber ebensowenig begründet, wie die Grundlage und der Ausgangspunkt seiner ganzen Ausführung selbst. —

Von hohem Interesse wäre es nun hier, noch zwei Urkunden zu berücksichtigen, welche uns bis zu einem gewissen Grade deutlich erkennen lassen, daß es auch noch im XIV. Jahrhundert Hauskommunionen gab, trotz alledem, daß, wie schon gezeigt wurde, die damaligen Agrar- und Sozialverhältnisse keineswegs als günstig für die Bildung und das Bestehen der Zadrugen zu betrachten sind. Es handelt sich hierbei um die Stiftungsurkunde des Dečaner Klosters,

erl. 1330 von dem Königstifter Steph. Dečanski, und um die wenige (etwa 6) Jahre jüngere Bestätigungsurkunde desselben Klosters, erl. von dem Sohne des Königsstifters, dem Kaiser Dušan. Dieselben führen über 2000 geschenkte Häuser an und fast in jedem Hause die männlichen Mitglieder dem Namen und in den meisten Fällen auch dem Verwandtschaftsgrad nach dem Hausvorstande gegenüber. — Novaković hat versucht, in einer Reihe von Dörfern die „stärkeren Häuser" von den „schwächeren" abzusondern. Unter die ersteren zählt er jede Zadruga, in welcher mindestens 3 Brüder samt ihren Kindern zusammenlebten, in den schwächeren dagegen lebten entweder Einzelfamilien (d. h. Vater und Nachkommenschaft) oder 2 Brüder, sei es kinderlos oder mit Kindern. — Um sich konsequent zu bleiben, bemerkt J. Peisker darauf: dieses Kriterium sei „nicht ganz zutreffend, weil willkürlich; Novaković — fährt er fort — hätte im Sinne der ihm wohlbekannten byzantinischen capitatio (bini ac terni viri) auch die Dreibrüderkućen (-Häuser) unter die „schwächeren" zählen und erst die mit wenigstens vier Mann unter die „stärkeren" aufnehmen sollen, eine Arbeit, die nebst anderem notwendig ist, wenn wir irgendwie sicherstellen wollen, ob und wie weit man im XIV. Jahrhundert von der byzantinischen capitatio bereits abgekommen ist. . . ." (S. 234). Und ferner: „Novaković hat nämlich seine Statistik auf Grund der Voraussetzung zusammengestellt, daß alle ausdrücklich mit ihren Namen angeführten Personen auch wirklich großjährige Männer waren, im Gegensatz zu mehreren Fällen, in denen es mutatis mutandis heißt: xy mitsamt Kindern und Brüdern. Hier befindet sich jedoch Novaković in einem verhängnisvollen Irrtum, denn ein sehr bedeutender Teil der bei ihren Namen Genannten war ganz sicher minderjährig" (S. 234).

Was die erstere Bemerkung J. Peisker's anbetrifft, so ist dieselbe allein auf seine verhängnisvolle Einbildung zurückzuführen, daß wir es im mittelalterlichen Serbien unter allen Umständen nur mit dem byzantinischen (im X. Jahrhundert von dem byzantinischen Kaiser J. Tzimisces aufgehobenen) Bini ac terni viri-System zu tun haben. Das Vorgehen Novaković's ist jedenfalls ein willkürliches, aber deswegen nicht auch ein ungerechtfertigtes. Ein Dreibrüderhaus mit meistens (wenn man auch die dabei namentlich angeführten Kinder zusammenfaßt) 7 bis 11 Mitgliedern männlichen Geschlechts[1]) ist

[1]) Siehe Das Dorf, S. 232. — Sonst gab es Häuser auch mit 13—16, ja sogar eins mit 20 männlichen Familiengenossen.

keineswegs als ein schwächeres zu betrachten — wie das J. Peisker wollte, — da dazu wenigstens noch eben soviel Mitglieder weiblichen Geschlechts hinzugerechnet werden müssen — unter der Voraussetzung, daß die namentlich angeführten männlichen Mitglieder noch nicht alle großjährig waren. Sonst, wenn wir hier nur mit Erwachsenen zu tun hätten, wäre die Zahl der Familiengenossen in stärkeren Häusern bedeutend größer, als es angegeben wurde, weil wir in dem Falle den erwähnten Zahlen (7—11) auch noch die der nichterwachsenen, minderjährigen Kinder hinzuzufügen hätten (abgesehen freilich von den Familienmitgliedern weiblichen Geschlechts). — Hiermit kommen wir gerade zu der zweiten hierauf bezüglichen Bemerkung J. Peisker's, nach welcher sich Novaković darin geradezu in einem verhängnisvollen Irrtum befinden sollte, daß er bei seiner Berechnung vorausgesetzt hatte, daß alle ausdrücklich mit ihren Namen angeführten Personen auch wirklich großjährige Männer waren. Novaković hat aber dies u. W. nirgends ausdrücklich ausgesprochen; er betrachtet lediglich die Zahl der namentlich angeführten Familienhäupter, ohne Rücksicht ob dieselben alle groß- oder einige von ihnen minderjährig waren. Von seinem Standpunkte aus brauchte er sich übrigens auch nicht darum zu kümmern, ob das eine oder das andere der Fall war. Erst, wenn man die Sache von dem Standpunkte J. Peisker's aus in Betracht ziehen wollte, so müßte man zuerst feststellen, ob die mit ihren Namen angeführten Personen alle als großjährig betrachtet werden sollen, oder ob sich unter denselben auch ein Teil solcher befand, die noch minderjährig waren. J. Peisker hatte also kein Recht, Novaković in dieser Hinsicht einen Vorwurf zu machen. Aber auch wenn man diesen Vorwurf als gerechtfertigt annehmen wollte, so könnte man ebensogut auch J. Peisker den Vorwurf machen, daß er sich in einem unverzeihlichen Irrtum befindet, wenn er behaupten zu dürfen glaubt, daß ein sehr bedeutender Teil der bei ihren Namen Genannten ganz sicher minderjährig war. — Den Anlaß zu der betreffenden Behauptung findet J. Peisker hauptsächlich in der Inkonsequenz der beiden in Rede stehenden und sich auf ein und denselben Gegenstand beziehenden Urkunden. Die erste, Gründungsurkunde zählt nämlich die männlichen Familiengenossen mancher Häuser namentlich auf, die zweite, Bestätigungsurkunde dagegen bringt in denselben Häusern nur die ältesten Mitglieder namentlich in Erwähnung, während sie die übrigen Genossen nur mit der in allen serbischen Urkunden so üblichen Bezeichnung „samt Brüdern", „samt Kindern" oder „samt Söhnen" zusammenfaßt. Daß aber diese

Bezeichnungen keineswegs mit der eventuellen Minderjährigkeit der betreffenden Brüder, Söhne oder Kinder identifiziert werden dürfen, beweisen uns einige von J. Peisker selbst angeführten Beispiele. So wurde z. B. ein Haus in der ersten, Gründungsurkunde folgendermaßen angeführt: „Milota und sein Sohn Bogoje und sein Bruder Radovan und sein (Radovan's) Sohn Desivoj und sein (Milota's) Bruder Priboje und sein (Priboje's) Sohn Milota und ihr Großvater Vlkoje." — Dasselbe Haus wurde dagegen in der zweiten, Bestätigungsurkunde so wiedergegeben: „Milota mit Gebrüdern und mit Kindern und ihr Großvater Vlkoje" (S. 234—235). Daraus ersehen wir sehr deutlich, daß die Gebrüder Milota's, obgleich sie in der zweiten Urkunde nicht bei ihren Namen genannt wurden, großjährig sein mußten, da sie alle je einen in der ersten Urkunde namentlich angeführten Sohn hatten. Der Umstand aber, daß auch die in den Urkunden nicht bei ihren Namen Genannten großjährig sein konnten, entzieht uns jeden Anhaltepunkt, auf Grund dessen wir die Häuser von dem Standpunkte J. Peisker's aus betrachten könnten. Denn wie es mit den Gebrüdern Milota's war, so könnten wir ebenso mit Recht annehmen, daß auch die in dem betreffenden Hause in der zweiten Urkunde mit „Kinder" bezeichneten Familienmitglieder großjährig waren. Die Bezeichnung „Kinder" darf uns hier nicht irre führen; die Söhne sind, mögen sie so alt sein wie sie wollen, vom Standpunkte des Vaters aus seine Kinder. Wir brauchen hier nur an die gegenwärtige Gewohnheit zu erinnern, daß der Vater seine Söhne, mögen diese auch selbst Enkel haben, einfach „Kinder" nennt. Nicht anders dürfte es auch in dem hier in Betracht kommenden Zeitalter gewesen sein. Im übrigen darf hier auch der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß man in den Urkunden die weiblichen Familienmitglieder gar nicht in Erwähnung zu bringen pflegte, weil dieselben nicht in den persönlichen Dienst der Kirche oder überhaupt in den des Grund- bezw. Gutsherrn einzutreten hatten. Wenn wir demnach konsequent sein wollen, so müssen wir ohne weiteres annehmen, daß alle bei der Aufzählung der einzelnen Häuser mit ihren Namen angeführten Familiengenossen wenigstens dienstfähig waren. Wenn wir dabei noch die bereits besprochene Verordnung des Königs Steph. Vladislav (siehe S. 122 u. f.) berücksichtigen wollten, so könnten wir dann sogar annehmen, daß alle die bei ihren Namen genannten Familienmitglieder bei der Abfassung der Urkunden mindestens schon 3 Jahre verheiratet gewesen sein müssen. Es muß aber gleich bemerkt werden, daß das Heiraten auf dem Lande bis

vor kurzer Zeit in einem Lebensalter von 18 Jahren fast die Regel war. Es ist jedoch möglich, daß die erwähnte Verordnung des Königs Vladislav keine allgemeine Geltung hatte. Dann muß aber angenommen werden, daß die namentlich angeführten Personen, insbesondere „Kinder", mindestens, wie gesagt, dienstfähig gewesen sein müssen. Wenn wir dies nun als Ausgangspunkt bei der Betrachtung der einzelnen Häuser hinstellen, so könnte auf den ersten Blick eine in der ersten Urkunde als größte geltende Hauskommunion, welche 20 männliche Mitglieder zählte, großen Zweifel hervorrufen. Es hieß:

„Tolislav und sein Sohn Radoslav und Bogoje und Radoslav's Sohn Otmič und Vladislav und Krušac und Bogoje's Sohn Božić und Tolislav's Neffe („bratan" = Bruderssohn) Grade und Priboje und Vojsil und Grade's Sohn Vitomir und Bogoslav bei Priboje Sohn Baldovin und Tolislav's Neffe Dobroslav und Smilj und Miloš und Stepan bei Dobroslav Sohn Očinja und Hranislav Desimirić (= Hranislav Desimir's Sohn) und ihr Großvater Lačko" (S. 237).

J. Peisker versuchte, diese Genealogie in eine annähernd richtige Tabelle zu formen; Schwierigkeit machte ihm dabei die Ungewißheit, ob der Hausvorstand Tolislav wirklich der älteste unter Lačko's Söhnen war, und ob der verstorbene Desimir ein Sohn oder ein Enkel Lačko's gewesen sei.

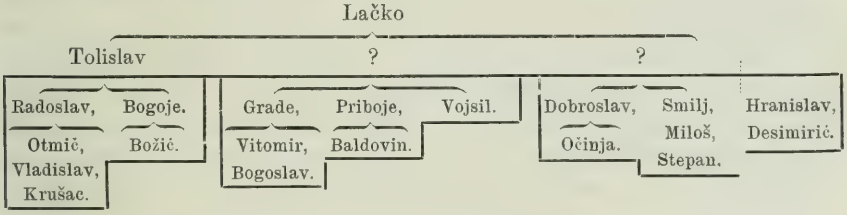

Die zweite, Bestätigungsurkunde führt dieses Haus so auf:

„Tolislav und sein Sohn Radoslav und Bogoje mit samt Kindern und Tolislav's Neffe Grade und Briboje und Vojsil mit samt Kindern und noch Tolislav's Neffe Dobroslav und Smilj und Miloš und Stepan mit samt Kindern und ihr Großvater Lačko."

J. Peisker bemerkt dabei: „Im jüngeren Chrysobull (Urkunde) werden also Lačko's Urenkel nur summarisch mit dem Ausdrucke „mit samt Kindern" angeführt, es ist daher die Möglichkeit wenigstens nicht ausgeschlossen, daß sie vielleicht sämtlich noch minderjährig und ihre Väter noch junge Männer waren, denn sonst kämen wir für Lačko zu einem gar zu hohen Alter. Steinalt muß er jedenfalls ge-

wesen sein, weil er Urenkel, Söhne von fünf Enkeln erlebt hatte.“ (S. 238—239.) — Wir wissen eigentlich nicht, was J. Peisker unter „steinalt“ für ein Lebensalter versteht, unserer Rechnung nach aber — mit Annahme, daß der gemeinsame Aszendent Lačko im Lebensalter von 18 Jahren heiratete (was, wie gesagt, auch noch heutzutage fast regelmäßig auf dem Lande geschieht), daß der erste Sohn (Tolislav) geboren wurde, als Lačko 20 Jahre alt war[1]), daß die Geburt des zweiten, dritten etc. Sohnes, wie auch die Geburt des zweiten, dritten etc. Enkels und Urenkels erst im Zeitraum von 4 Jahren stattfand[2]), und daß endlich die jüngsten Urenkel zur Zeit der Abfassung der betreffenden Urkunde mindestens 18 Jahre alt waren —, kann Lačko nicht älter als 86 bis höchstens 90 Jahre gewesen sein. Kann dies Alter als ein gar zu hohes, unglaubliches betrachtet werden? Hier haben wir jedenfalls mit einem in jeder Hinsicht exzeptionellen Falle zu tun, aber nichtsdestoweniger kann auch bei diesem Beispiel die Behauptung, daß alle namentlich angeführten Personen großjährig, dienstfähig waren, nicht mit Erfolg angefochten werden. Selbst die Verordnung des Königs Steph. Vladislav dürfte hier ohne Bedenken in Geltung gelassen werden; denn das Alter Lačko's kann dann auf ungefähr 90—95 Jahre angeschlagen werden.

Fast ebenso steht die Sache auch mit den übrigen großen Hauskommunionen, in welchen etwa 16, 15, 13 und 12 männliche Familiengenossen gezählt worden waren. Hier bemerkt J. Peisker: „Gerade bei diesen großen Kućen (Häusern) — falls es Kućen sind! — wäre ausnahmslos der gemeinsame Stammvater noch am Leben. Er ist, weil alt und gebrechlich, nicht mehr arbeitsfähig, auch nicht mehr Hausvorstand[3]), und dennoch wird er mit in Evidenz gehalten! Das müßte doch einen sehr triftigen Grund haben und ich fände keinen

---

[1]) In derselben Weise nehmen wir an, daß auch seine Söhne und seine Enkel im Alter von 18 Jahren heirateten und die Erstlinge im Alter von 20 Jahren bekamen.

[2]) Dadurch kann jedenfalls der eventuelle in der vorhergehenden Voraussetzung gemachte Fehler vielfach ausgeglichen werden.

[3]) Daß der gemeinsame Stammvater nicht mehr Hausvorstand sei, schließt J. Peisker aus dem Umstande, daß der Großvater in den betreffenden Fällen in der Regel zuletzt angeführt zu werden pflegte. Das halten wir aber für nicht völlig zutreffend, und dazu veranlassen uns u. a. auch gerade einige Beispiele, wo die betreffenden Häuser sogar „mit zwei zurückgetretenen Hausvorständen“ in Erwähnung gebracht sind (siehe J. Peisker, a. a. O., S. 241). Weshalb man aber so vorging, wissen wir nicht genau und es würde uns zu weit führen, wenn wir hier die verschiedenen Vermutungen Platz greifen ließen.

anderen, als daß bloß dann — unter gewissen sonstigen Bedingungen (?) — so viele Familien überhaupt in einer Kuća verbleiben und eine Steuereinheit bilden dürfen, wenn der gemeinsame Stammvater noch am Leben ist; nach seinem Tode müssen sie auseinandergehen [1]), was dadurch bewiesen wird, daß so große Kućen ohne den gemeinsamen Stammvater nicht vorzufinden sind." (S. 240—241.) — „Das alles wäre gewiß eine merkwürdige Erscheinung! Was gäbe dem gemeinsamen Aszendenten, trotzdem er nicht mehr Hausvorstand ist, einem bloßen Mitesser, unter solchen Umständen eine solche Bedeutung, daß durch ihn das Jahrhunderte bestandene Steuersystem (?!) ganz durchbrochen worden sein sollte zum Nachteile des allmächtigen Fiskus und zum Vorteile der dem Fiskus gegenüber sonst wohl ganz ohnmächtigen Bauernschaft?" —„Falls die großen Genealogien tatsächlich auch geschlossene Hauskommunionen darstellen, dann läge der Gedanke nahe, dies sei ein auf irgend eine noch aufzuklärende Art stellenweise zur Geltung gekommener Anklang an die patria potestas im römischen oder dem ähnlichen Sinne, welche erst mit dem Tode des Inhabers erlischt und es dem Sohne unmöglich macht, schon zu des Vaters Lebzeiten Selbständigkeit zu erlangen." (S. 241—242.)

Wie ernst diese wunderbaren Bemerkungen J. Peisker's zu nehmen sind, beweisen uns am besten einige Beispiele, die er selbst, zu Gunsten seiner Hypothese, in Anwendung gebracht hat. Es hieß:

„Priboje und sein Bruder Belko und Predak und Vojihna (erst Kuća). Rajko Pribojević (Priboje's Sohn) und Smilj. — — im 2. Chrysobull (Urkunde) fehlt dieser Zwischenpunkt — und Kalojan und Mileša (zweite Kuća). Radoslav Belković [Belko's Sohn] und Vladimir (dritte Kuća). Miloš Predaković und sein Bruder Vojslav. — im 2. Chrysobull fehlt auch dieser Zwischenpunkt — und ihr Großvater Tudor (vierte Kuća") (S. 247).

„Mildrag Radobratić und sein Bruder Dragoš und sein Sohn Dragčuj (eine Kuća). Radoslav Dražčić und sein Bruder Kraislav und Dragoslav (zweite Kuća). Radoslavić Prve und Mile (dritte Kuća). Bei Dragoslav Sohn Miloš (vierte Kuća). Bei Dragoš Sohn Dobreš und Hranac und Radulin und ihr Großvater Radobrat (fünfte Kuća") (S. 248).

Aus diesen Beispielen können wir bis zu einem gewissen Grade

---

[1]) Wir möchten dagegen sagen: pflegen sie auseinander zu gehen, und zwar um so mehr je größer das Haus zu Lebzeiten des gemeinsamen Stammvaters war (wie das auch noch heutzutage zu beobachten ist).

ersehen, daß trotzdem der gemeinsame Stammvater noch am Leben war, die Familien auseinandergegangen zu sein scheinen. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob diese Teilung in solcher Weise vor sich gegangen ist, wie es sich J. Peisker vorstellen wollte, oder auf eine ganz andere Weise, weil uns die von J. Peisker gemachte Trennung der Häuser als sehr unnatürlich erscheint. Wenn also die Annahme, daß die in Betracht kommenden Hauskommunionen schon aufgelöst waren, richtig sein dürfte, so haben wir es im mittelalterlichen Serbien mit der „patria potestas" gar nicht zu tun, weder im römischen, noch in einem ähnlichen Sinne, noch weniger aber mit einem auf irgend eine Art „stellenweise zur Geltung gekommen Anklang an die patria potestas", denn das letztere wäre ein Unsinn, welcher als solcher auch in dem Falle bleibt, wenn die oben angeführten Hauskommunionen noch nicht aufgelöst waren. Unsinn ist es auch, den „dem slavischen Volkscharakter innewohnenden Trieb, in enganschließenden Sippenverbänden zu leben" in Abrede zu stellen, und auf der anderen Seite bei Erklärung der Tatsachen, welche gerade auf dem innewohnenden Trieb beruhen, sich mit einem „stellenweise zur Geltung gekommenen Anklang an die patria potestas" zu helfen zu suchen. — Ebensowenig hat J. Peisker Recht auch, wenn er von einer gewissen Vergünstigung für gewisse Orte oder sogar nur für gewisse Häuser, beisammen bleiben zu dürfen, so lange der Stammvater lebt, spricht und dann wiederum hinzufügt: „falls eine Begünstigung tatsächlich vorhanden war!" (S. 245, 251).

Es wäre, wie wir sehen, völlig nutzlos, wenn wir die Ausführungen J. Peisker's in den hier in Betracht kommenden Punkten noch weiter verfolgen wollten. Sie stützen sich fast alle auf die bloßen Voraussetzungen, welche dann durch die auf Grund derselben gewonnenen Ergebnisse als Tatsachen bewiesen werden sollen, wobei nicht selten auch Oberflächlichkeit Platz zu greifen sucht. Diese Oberflächlichkeit ist außer anderem besonders aus der Art und Weise ersichtlich, wie J. Peisker die Zahl der „nachweisbar" Erwachsenen festzustellen pflegt. Zur Illustration brauchen wir hier nur ein augenfälliges Beispiel anzuführen. Es hieß (in der ersten Urkunde):

„Radomir und sein Sohn Miloje und Bogdan und Dobrčin und Dražilo und Dragan und sein (Radomir's) Bruder Bogoje und sein (Bogoje's) Sohn Desislav und Rajko und Bratuš und Dobrčin und sein (wohl Miloje's) Sohn Bratuš und Djuradj und Dobretin und Bogdan und ihr Großvater Bratoslav" (S. 239).

Diese 16-köpfige Genealogie kann in die folgende Tabelle zusammengefaßt werden:

Bratoslav

Radomir				Bogoje	
Miloje,	Bogdan,	Dobrčin,	Dražilo, Dragan	Desislav,	Rajko, Bratuš, Dobrčin.
Bratuš					
Djuradj					
Dobretin					
Bogdan.					

J. Peisker findet in dieser 16-köpfigen Kuća — „falls es eine Kuća ist!“ — bloß drei nachweisbar erwachsene Männer (Radomir, Miloje, Bogoje), abgesehen freilich von dem Stammvater (Bratoslav). Wenn man aber auf die vorgelegte Tabelle nur einen Blick wirft, so muß man gleich die Unnatürlichkeit und große Oberflächlichkeit einer solchen Zählung erkennen. Es ist nämlich vollständig unglaublich, daß einer (Miloje) von den 5 Brüdern schon 4 Kinder haben soll, während die anderen noch minderjährig waren! Dasselbe kann auch für Bogoje's Söhne gelten, von denen wenigstens einige, wenn nicht alle, großjährig (erwachsen) gewesen sein müßten.

D. Die nichtadelige, insbesondere bäuerliche Bevölkerung.

Allgemeines. — Die sogenannten Sebren.

Die bisherigen Betrachtungen über den Gau und das Dorf, als eigentlichen Standort des Bauernstandes, wie andrerseits über das Haus als Familie aufgefaßt, welche uns die Art und Weise des Zusammenlebens der bäuerlichen Bevölkerung (wie nicht weniger auch desjenigen des Adelstandes) darstellt, — führen uns unmittelbar zu der Besprechung der Bauern selbst.

Wie überall im Mittelalter, so teilte sich die Gesamtbevölkerung auch in serbischen mittelalterlichen Staaten, im allgemeinen genommen, in zwei Hauptgruppen, in eine privilegierte und eine unprivilegierte. Daß in die erstere Gruppe der bereits besprochene Adelstand zu rechnen ist, haben wir schon gesehen. Wie steht aber die Sache mit der unprivilegierten Bevölkerung?

Art. 152 des Gesetzbuches Dušan's unterscheidet ausdrücklich 3 Kategorien von Leuten, nämlich: „große Wlastele“, „mittlere

Leute“ und sogen. „Sebrdija.“ Die erstgenannte Kategorie läßt uns gar nicht im Zweifel sein, die zweite aber und die dritte tun das in hohem Maße. Novaković nimmt an, daß unter der Bezeichnung „mittlere Leute“ die „kleinen Wlastele, Kaufleute, Bürger u. s. w.“ (?!) gedacht wurden, während unter „Sebrdija“ die Nicht-Wlastele (Nichtadeligen) oder die Bauern im allgemeinen“ zu verstehen sind.[1]) — Wir stimmen mit Novaković nur insofern überein, als wir anzunehmen berechtigt zu sein glauben, daß die kleinen Wlastele, Kaufleute und größere, freie Grundbesitzer und Handwerker, in diesem Falle in die Kategorie der mittleren Leute einzurechnen sind, daß das aber mit allen Bürgern nicht der Fall sein kann, denn sie gehörten im allgemeinen der Klasse der Sebrdija, oder, wie sie in anderen Artikeln des Gesetzbuches und in den übrigen historischen Überlieferungen genannt zu werden pflegten, der Klasse der Sebren (nom. sing. Sebar) an. Daß dem so war, ersehen wir sehr deutlich aus Art. 94, wo man zwei Fälle zu unterscheiden suchte, einmal den Fall, wo in einer Burg oder in einem Gaue ein Adeliger einen Sebar ermordet hätte, und zweitens den umgekehrten Fall, wo ein Sebar einen Adeligen ermordet hätte. Hier also, sowohl in der Burg als auch in dem Gau, stellt man dem Adelstande bloß denjenigen der Sebren gegenüber[2]), — die mittleren Leute kommen dagegen gar nicht in Erwähnung. Diese Trennung der Gesamtbevölkerung in zwei Klassen, in eine privilegierte (Adelige) und eine unprivilegierte (Sebren) ist für uns maßgebend, denn die Einschiebung einer dritten Klasse der mittleren Leute ist von ganz sekundärer Bedeutung und kommt in Art. 152 nur vereinzelt in Anwendung. Sie umfaßt einen Teil der ersten Klasse, d. h. die kleinen Wlastele, wobei dann die erste Klasse nur auf die großen Wlastele beschränkt wird, und einen Teil der zweiten Klasse, der Sebren, d. h. die Kaufleute und die größeren, freien Grundbesitzer und Handwerker, wodurch dann die Sebren nur auf „Sebrdija“ beschränkt werden. Demgemäß gehören der Klasse Sebren auch alle Bürger bezw. Städter an, da unter den letzteren nicht etwa alle Einwohner einer Burg resp. Stadt verstanden werden dürften, sondern nur diejenigen, welche nicht dem Wlastelastande angehörten. In diesem Falle müssen also als Bürger

[1]) Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 238.

[2]) Oder, wie aus Art. 45 hervorgeht, dem Adelstande denjenigen der „übrigen Leute“ gegenüber. Daß in diesem Falle die „übrigen Leute“ mit den „Sebren“ vollständig zu identificieren sind, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden.

auch alle Kaufleute, große wie kleine, und alle größeren Grundbesitzer und Handwerker betrachtet werden, welche zum Teil bezw. ganz nach Art. 152 eigentlich als „mittlere Leute“ betrachtet werden sollten, nach Art. 94 aber der großen Klasse „Sebren“ angehört haben müssen.

Entscheidend ist hier auch Art. 69. Durch denselben wurden „die Versammlungen (‚sabori‘) der Sebren“ strengstens verboten, — im entgegengesetzten Falle sollte man einem jeden „Sabornik“ [1]) die Ohren abhauen und ihn unter den Augen gebrandmarken. Wir wollen hier nicht untersuchen, aus welchen Motiven man dies Verbot erlassen hatte, müssen uns aber gleich die Frage zu beantworten suchen: da den Sebren ausdrücklich verboten worden war, Versammlungen abzuhalten und an denselben teilzunehmen, — wem war dann erlaubt, solches zu tun? Das Gesetzbuch verordnete hier, wie wir sehen, nicht im allgemeinen, sondern berücksichtigte nur die Sebren, — folglich muß es damals eine Kategorie der Bevölkerung gegeben haben, welche sowohl Versammlungen abzuhalten, wie auch an solchen teilzunehmen vermochte.

Als wir früher die gegenseitigen Beziehungen des Staatsoberhauptes einerseits und des Wlastelastandes andrerseits besprachen, erwähnten wir schon, daß das Staatsoberhaupt in fast allen wichtigen Staatsangelegenheiten nicht selbständig zu handeln pflegte, sondern daß es immer in solchen Fällen eine Versammlung zu berufen und abzuhalten suchte. Zugleich sahen wir aber aus einigen zitierten Stellen auch: daß die Wlastele, die großen wie die kleinen, und die geistlichen Würdenträger, die großen wie die kleinen [2]), außer anderen Privilegien auch noch diejenige hatten, an allen solchen Staatsversammlungen teilnehmen zu können. Wenn wir nun, im Anschluß daran, die in Art. 69 enthaltene Verordnung ins Auge fassen, so kommen wir unbedingt zu der wichtigen Schlußfolgerung: daß all diejenigen, welche kein Recht hatten, an solchen Staatsversammlungen teilzunehmen und folglich auch selbst Versammlungen zu berufen und abzuhalten, als Sebren zu betrachten sind. Auf Grund dieses Ergebnisses können wir nun mit großer Sicherheit den Schluß ziehen: daß der Klasse der Sebren nicht nur die Ackerbau und Viehzucht

[1]) Novaković (Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 189) versteht unter dem Ausdruck „sabornik“ einen Versammelnden. Es scheint uns aber, daß man damit einen jeden Teilnehmer auf einem „sabor“ (= Versammlung) bezeichnen wollte, also sowohl den Versammelnden als nicht weniger auch den Versammelten.

[2]) Siehe u. a. auch die Einleitung zu Dušan's Gesetzbuch.

treibende Bevölkerung angehörte, sondern daß das auch mit den Bürgern im engeren, oben angedeuteten Sinne des Wortes der Fall war, mögen sie Kaufleute, Handwerker oder, was sie wollen, gewesen sein. M. a. W.: unter der Bezeichnung „Sebren" haben wir die ganze dem Wlastelastande nicht angehörende Bevölkerung aufzufassen. Demnach müssen wir also dem Ausdruck „Sebren" eine wesentlich erweiterte Bedeutung geben als diejenige der Bezeichnung „Sebrdija" ist, welche aus Art. 152 hervorgeht. D. h. die Bezeichnung „Sebren" faßt (wie bereits hervorgehoben) auch denjenigen Teil der „mittleren Leute" (nach Art. 152) in sich, welche, obgleich sie reiche Kaufleute und große Grundbesitzer und Handwerker sein konnten, dennoch nicht oder wenigstens noch nicht dem Adelstande angehörten.

Daß diese Auffassung als folgerichtig akzeptiert werden muß, leuchtet aus einigen anderen hier in Betracht kommenden Artikeln des Gesetzbuches Dušan's völlig ein. So verordnete z. B. der schon teilweise erwähnte Art. 94: „Wenn ein Wlastelin einen Sebar in einer Burg oder einer Župa oder in einem Katun (Hirtendorf) ermordet, so soll er 1000 Perper (6—10000 Francs, im Werte von etwa 33 Pferden) zahlen; falls dagegen ein Sebar einen Wlastelin ermordet, so sollen ihm alle beiden Hände abgeschnitten werden und er soll noch dazu 300 Perper (2000—3000 Francs) zahlen." Hier werden also den bevorzugten Wlastelen, ohne Unterschied, ob es sich dabei um große oder kleine Wlastele handelt, bloß die unbevorzugten Sebren gegenübergestellt, d. h. mit der Bezeichnung „Sebren" wollte man alle Nicht-Wlastele zusammenfassen. — Dasselbe gilt auch für Art. 53, 55 und 85. „Wenn ein Wlastelin — heißt es in Art. 53 — einer Wladika (einer Dame aus dem Wlastelastande) Gewalt antut, so sollen ihm alle beiden Hände ab- und die Nase eingeschnitten werden. Wenn dagegen ein Sebar einer Wladika Gewalt antut, so soll er aufgehängt werden; falls er aber einer ihm gleich Gestellten (Standesgenossin) Gewalt antut, so sollen ihm alle beiden Hände ab- und die Nase eingeschnitten werden." [1]) — Oder: „Wenn ein Sebar — heißt es im Art. 55 — einen Wlastelin beschimpft, soll er 100 Perper

[1]) Ähnlich verordneten auch Art. 97 und 98. „Wenn sich jemand (jedenfalls ein Sebar) findet, der einem Wlastelin oder einem guten Menschen den Bart ausrauft, so sollen ihm alle beiden Hände abgeschnitten werden." (Art. 97.) Falls aber ein Sebar einem Standesgenossen den Bart ausrauft, mußte er 6 Perper (40—60 Francs) Strafe zahlen. (Art. 98.)

(600—1000 Francs) zahlen und noch dazu gebrandmarkt werden; falls dagegen ein Wlastelin oder ein Wlastelićić einen Sebar beschimpft, so soll er (nur) 100 Perper zahlen.“ — Dagegen: „Wenn jemand ein babunisches (gottloses, heretisches) Wort ausspricht (predigt) — heißt es in Art. 85, — so soll er, wenn er ein Wlastelin ist, 100 Perper zahlen; falls er aber Nicht-Wlastelin ist, soll er 12 Perper zahlen und noch dazu mit dem Stock geschlagen werden.“ Daß hier unter dem Satze: „falls er aber Nicht-Wlastelin ist“ nur ein „Sebar“ zu verstehen ist, bedarf keines näheren Nachweises, da diese Folgerung unbedingt dem Sinne der vorhergehenden Artikeln entspricht. Somit beweist also Art. 85, verglichen mit den übrigen vorher erwähnten Artikeln, gerade das, was wir denn oben auf einem Umwege zu beweisen suchten, d. h. daß die Bezeichnung „Sebren“ all diejenigen Bevölkerungsklassen zusammenzufassen hatte, welche Nicht-Wlastele waren.

Auf Grund des bisher Gesagten sind wir schon in der Lage, auch einen Unterschied zu machen, welcher zwischen den Adeligen und den Sebren in politischer und rechtlicher Beziehung bestand. Es liegt auf der Hand, daß die letzteren eine bedeutend untergeordnetere Rolle spielten, als es mit dem bevorzugten Wlastelastande der Fall war. Diese Unterordnung bestand hauptsächlich darin, daß die Sebren, wie sich das insbesondere aus Art. 69 erkennen läßt, von einer jeden aktiven Teilnahme an allgemeinen Staatsangelegenheiten vollständig ausgeschlossen waren. Von einer politischen Macht kann also bei ihnen gar keine Rede sein, denn dieselbe war nur dem Wlastelastande, dem weltlichen wie nicht weniger dem geistlichen, vorbehalten. — Wenn wir aber noch dazu die Art. 53, 54 und 55 miteinander dem Wortlaute nach vergleichen, so finden wir, daß die Bezeichnungen: „Sebar“ und Untergebener, Untertäniger („svoj čelovek“ = ein jemand angehörender, untergebener Mensch) identisch gewesen sein dürften. Hierbei kommen uns auch zwei kroatische Urkunden, erl. 1527, sehr zu statten, wo über einen gewissen Mächtigen geklagt wurde, er wolle „arme Adelige sich untertänig machen, sie zu Sebren machen.“[1]) Es muß also hier auch noch die Behauptung als gerechtfertigt angesehen werden, daß die Sebren, wenn auch nicht alle, so doch größtenteils, Untergebene, Untertänige

[1]) Kukuljević, Acta croatica, S. 225, 231. (Nach J. Perwolf, „Slavische Völkernamen;“ in Archiv f. slav. Philologie, Bd. VIII (1885), S. 20.)

der Adeligen (und im Zusammenhang damit auch der Kirchen bezw. Klöster) zu sein pflegten.[1])

Wenn wir übrigens von der Untertänigkeit eines Sebars sprechen, so behaupten wir damit doch nicht, daß derselbe durch diese aller seiner bürgerlichen Rechte beraubt worden war. Im Gegenteil. Viele von den oben zitierten Artikeln des Gesetzbuches beweisen uns deutlich genug, daß die Person eines jeden Sebars gesetzlich geschützt war. Allerdings war dies bürgerliche Recht eines Sebars in Bezug auf dessen Persönlichkeit demjenigen eines Wlastelins gegenüber mehr oder weniger untergeordnet, Hauptsache ist aber, daß seine Existenz gesetzlich anerkannt und als solche vor der Willkür des politisch mächtigeren Wlastelastandes gesetzlich geschützt wurde. Es gibt sogar Fälle, wo von einer bürgerlich-rechtlichen Unterordnung der Sebren so gut wie gar keine Rede sein kann, d. h. solche Fälle, wo ein Wlastelin und ein Sebar vor dem Gesetze vollständig gleichgestellt waren bezw. gleich behandelt werden sollten. Belege dazu liefern uns reichlich genug Art. 21, 93, 95, 96, 107, 118, 130, 140 und 144. So hieß es beispielsweise in Art. 95: „Wenn jemand einen Bischof oder einen Mönch oder einen Priester beschimpft, soll er 100 Perper (600—1000 Francs) zahlen; falls sich aber jemand findet, der einen Bischof oder Mönch oder Priester ermordet, so soll er aufgehängt werden.“ Hier will also der Gesetzgeber gar nichts davon wissen, ob es sich bei der Bestrafung um einen Wlastelin oder einen Sebar handelt, sondern die zu vollziehende Strafe wurde im allgemeinen bestimmt, mag der Schuldige sein, wer er will. — Dasselbe ist der Fall auch mit den übrigen vorher angeführten Artikeln. „Wenn sich jemand findet — heißt es in Art. 96, — der seinen Vater oder seine Mutter oder seinen Bruder oder sein Kind ermordet hat, soll der Mörder verbrannt werden.“ — Oder: „Wenn jemand auf einem Kriegszuge eine Kirche niederreißt, soll er . . . . aufgehängt werden“ (Art. 130). — „Wenn sich jemand findet — verordnete ferner Art. 107 — der einen . . . . ‚Pristav‘ (Gerichtsvollziehungsbeamten) abgewiesen hat (d. h. seiner Berufung oder seinem Vollziehungsakte nicht Folge geleistet hat), soll ihm alles, was er besitzt, weggenommen werden.“ — Oder: „Wenn jemand einen Christen an irgend einen Ungläubigen (Nicht-Christen) verkauft, soll ihm eine Hand ab- und die Nase eingeschnitten werden“ (Art. 21) u. s. w.

---

[1]) Siehe dazu auch noch Art. 106 des Gesetzbuches Dušan's.

Nicht anders war es auch in Bezug auf das Eigentum und Eigentumsrecht. Daß auch die Sebren — im allgemeinen gesprochen, denn für manche Unterklassen derselben (wie speziell für Kaufleute, größere Grundbesitzer etc.) kann das als selbstverständlich vorausgesetzt werden — ihr eigenes Vermögen gehabt haben müssen, beweisen uns am deutlichsten die in den vorher zitierten Artikeln für sie vorgeschriebenen Geldstrafen. Wenn die Sebren kein eigenes Vermögen gehabt hätten, wären sie gar nicht imstande gewesen, irgend eine Geldstrafe zu entrichten, und demgemäß hätte ihnen der Gesetzgeber auch keine solche vorgeschrieben. — Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht auch Art. 45, wo es wörtlich hieß: „Wenn die Wlastele und andere Leute ihre Baschtinakirchen haben, so ist weder der Herr Kaiser, noch der Patriarch, noch irgend ein anderer Geistlicher (Bischof) berechtigt, die betreffenden Kirchen unter eine große Kirche zu bringen, sondern der Baschtinik (Erbeigentümer) soll berechtigt sein, einen Mönch anzustellen . . . .“ etc. Diese Verordnung läßt uns die Schlußfolgerung ziehen, einmal daß die Besitzrechte der Sebren (der „anderen Leute“) ebenso gesetzlich geschützt waren, wie die des Wlastelastandes, und zweitens, daß das Eigentum der ersteren ebenso Baschtina genannt wurde, wie auch das der Adeligen, und andrerseits, daß demgemäß auch die Sebren, welche eine Baschtina hatten, Baschtinici (pl.) genannt zu werden pflegten, wie eben, wie wir das schon gesehen haben, die letzteren. Es drängt sich nun gleich die für unsere Betrachtungen sehr wichtige Frage auf: gab es irgend einen Unterschied zwischen der Baschtina der Sebren und derjenigen der Adeligen? Und wenn es einen solchen gab: worin bestand er hauptsächlich? — Schon auf Grund der vorgeschriebenen und oben auseinandergesetzten Geldstrafen sind wir bereits in der Lage, einen äußeren darauf bezüglichen Unterschied deutlich zu erkennen. Derselbe bestand nämlich darin, daß die Baschtine, wie überhaupt das Vermögen der einzelnen Sebren verhältnismäßig bedeutend geringer gewesen sein muß, als dasjenige der Adeligen. Wenn wir nun aber gleichzeitig die bereits hervorgebrachte Tatsache ins Auge fassen, daß die Sebren größtenteils Untergebene (Untertänige) der ersten, ihnen in vieler Beziehung entgegengesetzten, bevorzugten Klasse zu sein pflegten, so kommen wir dann unmittelbar zu der zweiten bedeutend wichtigeren Schlußfolgerung, nämlich: daß die Baschtine der Sebren größtenteils und mehr oder weniger abhängig von denjenigen der über ihnen stehenden, bevorzugten Klasse

gewesen sein müssen. Das ist der zweite, mit dem ersteren im engsten Zusammenhang stehende, aber viel wesentlichere Hauptunterschied, der zwischen den Adeligen und Nicht-Adeligen (Sebren) bestand. Die Frage aber, die hier unmittelbar aufgestellt werden könnte, worin eigentlich der hauptsächlichste Unterschied zwischen einer unabhängigen und einer abhängigen Baschtina zu suchen wäre, müssen wir vorläufig dahingestellt sein lassen, da deren genügende Beantwortung unvermeidlich ein weites Vorausgreifen erfordert, welches keine entsprechende Klarheit mit sich zu bringen vermöchte. Dies umsoweniger weil, wie schon vielfach angedeutet wurde, die unprivilegierte Klasse der mittelalterlichen Bevölkerung Serbiens und der übrigen serbischen Staaten, welche als Sebren zusammengefaßt wurde, kein einheitlich organisierter Stand war; er pflegte so zu sagen nur in der Theorie als ein ganzes aufgefaßt zu werden, in der Praxis bestand er aber als solcher niemals und nirgends.[1]) Als wir am Anfang dieses Kapitels nachzuweisen suchten, wer überhaupt unter der Bezeichnung „Sebar" zu verstehen ist, gelangten wir bald zu dem Ergebnis, daß man mit dem Ausdruck „Sebren" alle Nichtadeligen bezeichnen wollte, und daß als solche sowohl die „Graždani", d. h. Bürger bezw. Städter, wie auch die „Župljani", Gaubewohner, d. h. die Ackerbau Treibenden (der eigentliche Bauernstand) und Viehzucht Treibenden (die sogen. Wlachen) zu betrachten sind. Die Aufgabe der vorangehenden in kurzen Umrissen gehaltenen Darlegung war bloß, das Wesentlichste von dem für alle Nichtadeligen (Sebren) Charakteristischen ausfindig zu machen und es demjenigen der Adeligen gegenüberzustellen. Die Aufgabe dagegen, die verschiedenen Unterklassen der Sebren näher ins Auge zu fassen und dabei die Fragen, die bisher entweder nur kurz berührt oder gar nicht in Erwähnung gebracht wurden, eingehend zu beantworten, ist erst den folgenden Betrachtungen vorbehalten.

I. Die Bürger bezw. Städter.

Was nun die erste Unterklasse der Sebren, die Bürger, anbelangt, so ist vor allem hervorzuheben, daß auch sie selbst nicht etwa als ein einziger, geschlossener Bürgerstand aufzufassen sind, welcher vollständig von der bäuerlichen Bevölkerung getrennt gewesen wäre,

[1]) Siehe auch Tsched. Mijatović, „Studien zur Geschichte des serbischen Handels im XIII. u. XIV. Jahrhundert" — in Glasnik XXXII.

sondern sie unterschieden sich von den Bauern im großen ganzen nur dadurch, daß sie ihren Wohnsitz in einer Burg resp. Stadt hatten, während die letzteren sich auf dem Lande befanden. Wenn somit Dr. N. Krstić behauptete, daß wir unter der Bürgerklasse „alle Kaufleute und Meister (Handwerker)“ verstehen könnten[1]), so scheint uns eine solche Behauptung mindestens unrichtig zu sein — aus dem einfachen Grunde, weil wir, wie später gezeigt wird, sehr viele Meister (Handwerker) auf dem Lande vorfinden, welche verpflichtet waren, außer ihrer speziellen Gewerbstätigkeit auch noch Landwirtschaftsarbeiten zu verrichten. Nur die Goldschmiede, wie es das Gesetzbuch ausdrücklich verordnete (Art. 168, 169), durften sich nicht auf dem Lande niederlassen, sondern mußten ausschließlich in einer Burg ihren Beschäftigungsort haben (Art. 170), — alle übrigen Meister dagegen konnten ebensogut in einer Burg wie auch in einem Dorfe ihr Handwerk betreiben. — Übrigens ist es für uns von ganz sekundärer Bedeutung zu wissen, wer sich „Bürger“ nennen konnte und welcher Berufsklasse er angehörte; uns interessiert hauptsächlich die Frage: was die Bürger, als eine Unterklasse der Sebren, für Besitzrechte und damit in engster Verbindung stehende Pflichten gehabt haben.

Schon aus der Tatsache, daß die Bürger als Sebren zu betrachten sind, und auf der anderen Seite, daß die letzteren ihr eigenes Vermögen besitzen konnten, geht unmittelbar hervor, daß auch die Bürger ein solches Vermögen haben konnten. Dieses Vermögen, wenn es sich um unbewegliche Güter handelte, hieß bei den Bürgern Baschtina, wie das auch bei dem Wlastelastande der Fall war. Daß dem so war, können wir nicht nur auf Grund der allgemeinen Betrachtungen über die Sebren behaupten, sondern dazu finden wir auch direkte urkundliche Belege. So berichtet z. B. die Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1347 an das Kloster von Ljesnovo, u. a. folgendes: „. . . . Meine kaiserliche Majestät nahm in der Burg (Stadt) Stip 20 Häuser (Familien) und brachte sie . . . . unter die Kirche . . . . in Ljesnovo; dieselben sollen der genannten Kirche angehören samt allen ihren Baschtinen, welche sie in der Burg (Štip) haben . . . .“ Es folgen dann die Namen dieser Leute, unter denen sich auch folgende vorfinden: der Priester Rudal, der Schmied Nikola mit seinem Bruder, der Priester

[1]) Siehe seine Abhandlung: „Betrachtungen über Dušan's Gesetzbuch“ in Glasnik VI, 126.

Baja samt seinen Brüdern etc.[1]) — Auch die Erzengel's Urkunde desselben Kaisers liefert uns einige darauf bezügliche Beispiele, welche deutlich erkennen lassen, daß wir es dabei mit großen Grundbesitzern zu tun haben, welche dem früher besprochenen Art. 152 nach als „mittlere Leute" aufgefaßt werden dürften. So hieß es: „Und noch dazu brachte meine kaiserliche Majestät dem Erzengel's Kloster Orland Micović dar, samt seiner Baschtina, seinen Weingärten, Mühlen und Leuten (Untergebenen) und samt all dem, was er in der Burg (Prizrend?) besitzt, und samt seinem Baschtinadorfe Selčani . . . ." — Oder: „Und brachte meine kaiserliche Majestät Vladimir Črepnić und Bojko Petrović dar, samt ihrer ganzen Baschtina, welche sie in der Burg besitzen, und wir (d. h. der Kaiser) gaben ihnen noch kirchliche . . . unbebaute Ländereien zu . . . ." [2]) — Dasselbe ist der Fall auch mit der Darbringung Teodor's Lepić, „samt dem Dorfe Berislavci, welches ihm die Kirche geschenkt hat, samt seinem Hofe in (der Stadt) Prizrend und samt ‚Kupljenice' (gekauften Grundstücken) . . . ." [3]) — Nicht weniger interessant ist auch das Beispiel, welches wir in derselben Urkunde vorfinden, und wo es sich um einen Tauschakt handelt, der sich zwischen dem Kaiser einerseits und einem gewissen Mladen Vladojević, seiner Mutter und allen seinen Verwandten andrerseits vollzog. Der Kaiser nahm mit „ihrem Willen und Wollen und nicht mit Gewalt" von Mladen Vladojević, seiner Mutter und seinen Verwandten deren Kirche des heiligen Erlösers in Prizrend, samt allen angehörenden Dörfern, Leuten, Grundstücken, Weingärten und „Rechten", welche sich entweder in der Burg Prizrend oder in der Župa oder irgend wo anders befanden, und auf der anderen Seite gab ihnen in der Burg Ochrid, als Ersatz dafür, „Kirche für Kirche, Dörfer für Dörfer, Weinberge für Weinberge, Mühlen für Mühlen und alles, was die (St. Andrea's) Kirche seit früher besaß." All das sollte Mladen und seine Mutter in Baschtina haben, wie sie eben bis jetzt auch die Kirche des heiligen Erlösers gehabt haben.[4]) — Endlich sei hier noch eines Schreibens aus der Zeit der serbischen Kaiser oder höchstens vom Ende des XIV. Jahrhunderts Erwähnung getan, welches uns eine Verkaufs- bezw. Kaufsprocedur vorführt und welches vollständig dem gegenwärtigen Eigentumsbriefe entspricht. Der Verkauf

[1]) Glasnik XXVII, 292.
[2]) Glasnik XV, 303 u. 310.
[3]) Ibid., S. 309.
[4]) Ibid., S. 270.

resp. Kauf bezog sich auf einen Hof (Haus) in der Burg Prizrend, welcher einer einfachen Bürgerfamilie angehörte. Dem Verkaufs- bezw. Kaufsakte wohnten bei: die Mutter Dobroslava, ihre Söhne Prvoslav und der Mönch Nikodim und ihre Tochter Raja (als Verkäufer), 7 Nachbarsgrenzer, über 10 Zeugen und der Käufer Mano. Nach der Bestimmung der Größe der einzelnen Grenzseiten des Hofes und nach der Angabe des Kaufpreises, wurde ausdrücklich gesagt: „Von heute an soll (der Käufer) Mano den Hof im Besitz haben, wie ein jeder echte Baschčik (d. h. Baschtinik, Erbeigentümer): entweder ihn in seinem Besitze zu behalten, oder in Mitgift zu geben, zu verkaufen, für das Heil seiner Seele zu stiften, oder umzutauschen . . . .“[1])

Diese Beispiele führten wir absichtlich so ausführlich an, weil wir mit denselben gleichzeitig zweierlei nachweisen wollten: einmal, daß außer dem Wlastelastande auch die nichtadeligen Bürger bezw. Städter eigene Baschtine besitzen konnten und demgemäß auch selbst „Baschtinici“ hießen, und zweitens, daß mit diesem Baschtinarecht der Bürger auch das freie Verfügungsrecht sowie das volle Erbrecht aufs engste verknüpft war — all die Merkmale also, die wir bei Besprechung des Baschtinarechts der Adligen bereits kennen gelernt haben.

Wir sehen also, daß im Grunde genommen kein prinzipieller Unterschied zwischen der Baschtina eines nichtadeligen Bürgers und derjenigen eines Wlastelins zu finden ist. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß überhaupt kein Unterschied zwischen denselben bestanden haben soll. Ein solcher ist z. B., wie das bei Besprechung der Sebren schon hervorgehoben wurde, in der Größe der Baschtine zu suchen, obgleich nicht selten auch bei den Nichtadeligen, wie uns das manche von den mitgeteilten Beispielen deutlich zeigen, an und für sich umfangreiche Besitzungen vorzufinden waren. Wir können jedoch von diesem äußeren Unterschiede völlig absehen. — Ein bedeutend wesentlicherer Unterschied tritt dagegen erst dann hervor, wenn wir die Pflichten der Bürger in Betracht ziehen. Diese, wenn auch jedenfalls nicht alle, so doch einen Teil von ihnen, lernen wir zum Teil aus dem Gesetzbuche, zum Teil aus einigen Urkunden kennen. So verordnete z. B. Art. 63: „Kephalije (Burgverwalter), welche sich in den Burgen befinden, sollen ihr Einkommen nach dem Gesetze einnehmen; und es soll ihnen Getreide, Wein und Fleisch zu

[1]) Glasnik XXXV, 121.

einem Dinar, was den anderen zu zwei, verkauft werden, — so soll ihnen aber das nur der Bürger verkaufen, sonst niemand mehr.“ M. a. W.: die Bürger waren gesetzlich verpflichtet, ihrem Burgverwalter gewisse (vielleicht auch alle!) landwirtschaftliche Produkte 50 % unter dem Marktpreise zu verkaufen, und noch dazu, obgleich es nicht genau angegeben wurde, ihm auch gewisse Abgaben zu entrichten, welche sein „Einkommen“ bildeten. — Außer diesen Verpflichtungen dem Burgverwalter gegenüber waren aber den Bürgern auch einige öffentliche Frondienste auferlegt worden. Art. 127 bestimmte z. B., daß die Bürger, wenn die Burg oder ein Turm in derselben zerstört wird, verpflichtet sind, gemeinsam mit der Župa, welche der betreffenden Burg als administratives Gebiet angehörte, das Zerstörte wieder aufzubauen. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung steht auch die der Urkunde des Fürsten Lazar, erl. 1387 an die ragusanische Stadtgemeinde, worin man festzusetzen suchte: daß diejenigen Ragusaner (Kaufleute oder Handwerker aus Ragusa), welche in der Burg Novo Brdo eine Baschtina erworben haben, also „Baschtinici“ geworden sind, die Burg aufbauen und überwachen müssen, während es dagegen denjenigen, welche noch „Gäste sind und sich noch keine Baschtina erworben haben“, frei steht, ob sie das tun wollen oder nicht.[1]) — Hierher gehört auch die Verordnung Art. 60. „Dem Kaiser — heißt es dort, — wenn er irgendwohin eine Reise unternimmt, soll jedermann den Transportdienst leisten, — jede Burg bis zu der Župa, und die Župa bis zu der (anderen benachbarten) Župa, und wiederum die Župa bis zu ihrer Burg.“ — Obgleich nicht direkt, so wenigstens indirekt bezieht sich auf den hier in Betracht kommenden Gegenstand auch eine Stelle aus der Urkunde des Königs Dragutin, erl. um 1276—1281 an das Kloster Chilandar, wo es hieß: „Und die Leute, welche sich unter der Prizrender St. Demetriuskirche befinden (von welchen wenn nicht alle, so doch ein großer Teil jedenfalls Bürger gewesen sein müssen), sollen mit der Burg nicht roboten, noch irgend welchen (Steuer-)Zuschlag mitzuentrichten haben, sondern sollen (wie alle kirchlichen Untertänigen) von allen königlichen Roboten (und Abgaben), den kleinen wie den großen frei sein.“ Hier brauchen wir

[1]) Monum. serbica, S. 206. — Dasselbe wiederholt auch eine Urkunde des Despoten Georg Branković. (Ibid., S. 208.) — Etwas abweichend, aber immerhin den Kern der Sache bestätigend, verordnete auch eine Urk. d. Königs Steph. Uroš, erl. um 1240—1272 an die ragus. Stadtgemeinde. (Ibid., S. 52.)

[2]) Spomenik III, 11.

nur den umgekehrten Fall anzunehmen, d. h. daß die betreffenden Leute, Bürger nicht der Kirche angehört haben, und wir bekommen dann gleich das Ergebnis, daß die Bürger als solche zu verschiedenen königlichen Roboten und Abgaben, den kleinen wie den großen verpflichtet gewesen waren.

Aus den mitgeteilten, wenn auch an und für sich vielfach mangelhaften, gesetzlichen und urkundlichen Verordnungen resultiert das wichtige Endergebnis, daß die Bürger bezw. ihre Baschtine im Gegensatz zu den Baschtinen des Wlastelastandes (welche, wie bereits dargelegt, nach Art. 42 von allen Roboten und Abgaben, welche im Reiche bestanden, befreit waren, das sogen. „Soće“ und den Roß- resp. Kriegsdienst ausgenommen) mit mannigfachen Roboten, Abgaben und anderen Leistungen belastet waren. Gerade hierin bestand der oben angedeutete wesentliche Unterschied zwischen einer unadeligen und einer adeligen Baschtina. — Dieser Unterschied, der allein genügt, um uns den Gegensatz zwischen der Baschtina eines Bürgers und derjenigen eines Adeligen zu vergegenwärtigen, wird aber dadurch noch vergrößert, wenn dazu noch der Fall eintritt, daß ein Bürger nicht ein selbständiger, unabhängiger Mann hat bleiben können, sondern ein Untertäniger eines Wlastelins oder eines Klosters geworden ist. Daß das sehr oft vorgekommen sein muß, beweisen uns viele von den oben schon mitgeteilten Beispielen.[1]) Aus manchen derselben ersehen wir sogar, daß es nicht selten auch solche Bürger gab, die wohl keine Adeligen waren, die aber trotzdem als große Grundbesitzer andere Bürger als Untertänige unter sich hatten.

Es müssen also, wie wir sehen, drei Kategorien von Bürgern vorhanden gewesen sein. Die erste, jedenfalls verhältnismäßig geringste Kategorie bildeten diejenigen, die, wie erwähnt, mehr oder weniger Untertänige unter sich hatten. Diese Untertänigen konnten entweder die Mitbürger selbst sein, oder die Bauern aus den benachbarten Dörfern (vergl. manche von den bereits angeführten Beispielen). Diese erste Kategorie der Bürger nähert sich demgemäß sehr beträchtlich dem Wlastelastande und wurde auch in der Tat in mancher Hinsicht mit den kleinen Wlastelen gleichgestellt, indem man sie nach Art. 152 als „mittlere Leute“ bezeichnete

[1]) Siehe dazu auch noch: Urkunde des Königs Milutin, erl. um 1309—1316 an das Kloster Chilandar. (Spomenik III, 14.) — Urkunde der Nonne Eugenija (der ehem. Fürstin Milica) und ihrer Söhne, der Fürsten Stephan u. Vuk, erl. 1395 an das russische Kloster St. Panteleïmon in Athos (Glasnik XXIV, 273) etc.

und in gewissen Gerichtsangelegenheiten auch so behandelte. — Als der zweiten Kategorie der Bürger Angehörende müssen jedenfalls diejenigen Bürger betrachtet werden, die weder unter sich einen Untergebenen, noch über sich einen Herrn hatten, sondern die noch selbständige, unabhängige Leute waren. Sie konnten unter Umständen ebensogut der nach Art. 152 zur Unterscheidung gebrachten Klasse der „mittleren Leute" angehören, wie auch die ersterwähnten Bürger; der größte Teil derselben aber muß zweifelsohne der Klasse der „Sebrdija" (nach Art. 152) angehört haben. Viele von ihnen (den letzteren) dürften auch nicht weit davon gewesen sein, früher oder später in die dritte Kategorie der Bürger zu gelangen, welche über sich einen Herrn hatten. Alle diese Untertänigen, mögen sie größere oder geringere Baschtine gehabt oder über keine solche verfügt haben, gehörten nach Art. 152 der Klasse der „Sebrdija". Es wäre sehr wünschenswert, wenn wir imstande sein könnten, auf Grund schriftlicher Überlieferungen zu entscheiden, welche von den zwei letztgenannten Kategorien der Bürger zahlreicher gewesen sein dürfte. Dazu haben wir jedoch keinen einzigen Anhaltepunkt. Ebensowenig verfügen wir über einen solchen, der uns in den Stand setzen könnte, zu untersuchen, was die untertänigen Bürger für Pflichten ihren Herren gegenüber zu haben pflegten. All das und dergl. mehr, was mit einer abhängigen Baschtina der Bürger in engster Verbindung stand, müssen wir deswegen hier dahingestellt sein lassen. Diese Fragen können wir uns erst bei der gleich folgenden Besprechung der agrarrechtlichen Verhältnisse der den Bürgern rechtlich nächststehenden eigentlichen Bauernbevölkerung stellen, weil wir erst hier in der Lage sind, solche Fragen nach vielen Richtungen hin zu untersuchen und sie mehr oder weniger genügend zu beantworten.

II. Die bäuerliche Bevölkerung.

Es braucht jedenfalls nicht besonders nachgewiesen zu werden, daß die Bauern die Hauptbevölkerung der mittelalterlichen serbischen Staaten bildeten; das leuchtet von selbst ein, sobald man sich die zwei Umstände vergegenwärtigt: einmal, daß die Landwirtschaft damals (wie auch noch heutigen Tages) die Hauptbeschäftigung im Lande war, und zweitens, daß von einem hochentwickelten städtischen Leben absolut keine Rede sein konnte. — Alle, welche sich seit der Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel im Laufe der vergangenen Jahrhunderte nicht emporzuarbeiten vermochten; alle, welche ihre Rechte

nicht auf Kosten derer ihrer Mitbewohner eines Dorfes oder sogar, wie wir es schon darzulegen suchten, derer ihrer Gentilgenossen zu vermehren, und auf der anderen Seite manche von ihren Pflichten der Gesamtheit und dem Gaufürsten gegenüber nicht auf andere überzuwälzen in der Lage waren, — alle diese Gau- und Dorfbewohner mit mehr oder weniger beschränkten Rechten und, im Gegensatz dazu, vermehrten Pflichten gehörten dem Bauerstande an. Das ungleichmäßige Vorgehen aber in dieser Emporarbeitung der einzelnen Gentil- und Hauskommunionsvorstände oder der einzelnen Personen selbst; die ungleichmäßige Vermehrung ihrer Rechte und die ungleichmäßige Abwälzung ihrer Pflichten, wie andrerseits die ungleichmäßigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umstände, von denen der Erfolg der erstgenannten Erscheinungen wesentlich bedingt und beeinflußt wurde, — all das brachte auch die ungleichmäßige Teilung und Klassifizierung der bäuerlichen Bevölkerung mit sich. M. a. W.: schon auf Grund der historischen Entwicklung der politischen und sozial-rechtlichen Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel (seit der Niederlassung der Serben auf derselben), welche wir in der ersten Abteilung unserer Arbeit zu geben versuchten, haben wir gar nicht zu erwarten, in Serbien und den übrigen serbischen Staaten des Mittelalters einen einzigen den Rechten und Pflichten nach gleichmäßigen Bauernstand anzutreffen. Und in der Tat finden wir den auch nicht vor. Für die Bauern im weiteren Sinne des Wortes, d. h. für die ganze auf dem Lande befindliche nichtadelige Bevölkerung sind sowohl in Dušan's Gesetzbuch wie auch in anderen schriftlichen Überlieferungen so viele Bezeichnungen in Anwendung gebracht, daß wir keinen Augenblick im Zweifel sein können, ob die vorhin a priori aufgestellte Behauptung der Wirklichkeit entspricht oder nicht.

Unsere Aufgabe wird nun sein, im folgenden die einzelnen Bauernklassen speziell ins Auge zu fassen, sie, mit verschiedenen Benennungen bezeichnet, einander gegenüberzustellen und möglichst miteinander in Zusammenhang zu bringen.

1. Die Priester (Popen).

Diese Art von Geistlichen, die, im Gegensatz zu den Mönchen, viel Weltliches an sich hatten, verdienen, ihrem Berufe und ihrer Stellung vor dem Gesetze nach, allen übrigen Bauernschaften obenan erwähnt und in Betracht gezogen zu werden. Wir treffen sie zwar vielfach auch als Bürger an (vergl. manche von den oben angeführten

Beispielen), die meisten von ihnen befanden sich aber begreiflicherweise auf dem Lande, wo sie sich als fast einfache Bauern mit Landwirtschaft beschäftigten und in der Hauptsache von derselben lebten.

Daß die Zahl der Popen (Priester, Pfarrer) verhältnismäßig sehr groß gewesen sein muß, ersehen wir nicht nur aus Art. 11, worin man verordnete, die Bischöfe sollen in allen Kirchspielen, allen Burgen bezw. Städten und in allen Dörfern Geistliche (Priester) anstellen, — sondern das beweisen uns direkt auch viele Urkunden, insbesondere aber die an das Kloster Dečani erlassenen, worin wir beispielsweise, nach Berechnung von Novaković, im Dorfe Papraćani auf 68 angeführte Häuser 3 Priester vorfinden, im Dorfe Strelac mit 2 Weilern auf 101 Häuser wiederum 3 Priester, im Dorfe Ljubolići auf 74 Häuser sogar 7 Priester, im Dorfe Babe auf 76 Häuser 4 Priester, im Dorfe Grmočel auf 90 Häuser 8 Priester, im Dorfe Čabić auf 197 Häuser 10 Priester, im Dorfe Kumanovo auf 14 Häuser 1 Priester etc.[1]) Im Durchschnitt genommen dürfte also das Verhältnis der Zahl der Priester zu der Gesamtzahl der Häuser ungefähr wie 1 : 20 gewesen sein. Dasselbe Verhältnis sollte übrigens, nach Art. 16, auch zwischen der Zahl der Mönche zu der Zahl der dem betreffenden Kloster angehörenden Häuser betragen („auf 1000 Häuser — hieß es — sollen sich in dem Kloster 50 Mönche ernähren"). Außer dieser, man kann wohl sagen, zufälligen Ähnlichkeit, hatten die Priester mit den Mönchen sonst fast gar nichts Gemeinsames mehr. Während z. B. den Mönchen (und Nonnen), wie wir schon gesehen haben, strengstens verboten worden war, in ihren Häusern (Art. 17) und überhaupt außerhalb der Klöster zu leben (Art. 29), so lebten die Priester nicht nur in ihren eigenen Häusern, bei ihren Familien, außerhalb der Kirchen und Klöster, sondern konnten sich, im Gegensatz zu den ersteren, auch verheiraten u. s. w. Was dagegen die Geistlichkeit selbst der ersteren wie der letzteren anlangt, so wurde sie vor dem Gesetze gleichgestellt, indem man im bereits einmal erwähnten Art. 95 die Verordnung erließ, daß ein jeder, der einen Bischof oder Mönch oder Priester beschimpft resp. ermordet hätte, 100 Perper (600—1000 Francs) Strafe zahlen bezw. hingerichtet, aufgehängt werden sollte. Aus dieser gesetzlichen Beschützung des Priesters, die, wie erwähnt und wie leicht zu ersehen ist, hauptsächlich der Geistlichkeit desselben Rechnung trug, können wir jedoch keineswegs Schlüsse ziehen, welche unmittel-

[1]) Novaković, Das Dorf, S. 248—249.

bar auch für dessen Persönlichkeit und besonders für dessen agrarrechtliche Stellung Geltung hätten. In der letzteren Hinsicht sind für uns maßgebend die Bestimmungen Art. 31 und 65.

„Die Priester Baschtinici (Erbeigentümer) — verordnete Art. 31 — sollen auch weiterhin ihre Baschtinagrundstücke im Besitz haben und sollen frei sein; den anderen Priestern dagegen, welche keine Baschtine haben, sollen drei gesetzliche Ackerstücke zur Verfügung gestellt werden und (in dem Falle) soll die ‚priesterliche Kappe' frei sein, — falls aber ein Priester mehr (Grund- resp. Ackerstücke) nimmt, so ist er verpflichtet für die mehr eingenommenen Grundstücke den betreffenden Kirchen nach dem Gesetze Roboten zu leisten." — Art. 65 suchte diese Verordnung noch folgendermaßen zu ergänzen: „Dem Priester, der keinen eigenen ‚Stas'[1]) besitzt, sollen drei gesetzliche Ackerstücke zur Verfügung gestellt werden. Und ein jeder Priester soll von seinem (Grund-) Herrn nirgendswohin gehen; falls ihn aber der (Grund-) Herr nicht nach dem Gesetze ernähren wollte (d. h. ihm die 3 gesetzlichen Ackerstücke nicht zur Verfügung stellen wollte[2]), so soll der Priester zu seinem Bischof kommen (d. h. sich diesem über seinen Herrn beklagen), und der Bischof soll dann dem betreffenden Wlastelin sagen, er solle den Priester nach dem Gesetze ernähren, und wenn der betreffende Herr dieser Ermahnung nicht Folge leisten wollte, dann steht dem Priester frei, wo er hin will zu gehen. Falls aber der Priester ein Baschtinik (Erbeigentümer) sei, so darf ihn der betreffende Grundherr nicht vertreiben, sondern der Priester soll frei sein."

---

[1]) „Stas", griechisch *στάσις*, bedeutete ein geschlossenes Bauerngut (Novaković, Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 185) oder in diesem speziellen Falle (vergl. Art. 31) eine Baschtina.

[2]) Novaković (Das Dorf, S. 162, Fußnote) faßt das Wort „ernähren" buchstäblich auf und schließt daraus: der Priester habe „in einem Dorfe eines Wlastelins immer das Recht auf Nahrung seitens des Wlastelins gehabt, mag er seine eigene Baschtina besessen haben oder nicht", — und fragt sich dann: „Wieviel und wovon war der Wlastelin verpflichtet worden, dem Priester nach dieser Verordnung (als Nahrung) zu geben?" — Wir glauben jedoch, daß das Wort „ernähren" hier einzig und allein an Stelle der „drei gesetzlichen Ackerstücke" in Anwendung gebracht worden ist. Daher kann hier nur die Frage sein: Welche Größe die drei gesetzlichen Ackerstücke zu haben pflegten und unter Umständen auch haben mußten. — Wir wollen jedoch die Frage erst bei Besprechung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlichen Untertänigen zu beantworten versuchen.

Diese zwei Artikel lassen uns vor allen Dingen deutlich erkennen, daß einem jeden Priester, mag er seinen eigenen Grund und Boden gehabt haben oder nicht, mag er also ein Baschtinik gewesen sein oder nicht, stets seine volle persönliche Freiheit gesetzlich gesichert worden war.[1]) Nur im Falle, daß er einen Grundherrn über sich hatte und, was noch wichtiger ist, wenn er von dem Grundherrn die drei gesetzlichen Ackerstücke schon in Empfang genommen hatte, war er an die Scholle gebunden, — er konnte „von seinem Herrn nirgendswohin gehen". Dadurch litt aber seine persönliche Freiheit nicht im mindesten, da „die priesterliche Kappe frei sein" sollte. — Wenn sich aber ein Priester nicht bloß mit den ihm zur Verfügung zu stellenden drei gesetzlichen Ackerstücken begnügen wollte, sondern aus irgend einem Grunde mehr Ackerland zur Bebauung einnehmen wollte, so nahm er dadurch freiwillig auch die Pflicht auf sich, für die mehr eingenommenen Grundstücke Roboten zu leisten und Abgaben zu entrichten, zu denen die übrigen Bauern schon von Anfang an verpflichtet waren.

Die drei gesetzlichen Ackerstücke, die einem Priester, der keine eigene Baschtina, keinen eigenen „Stas" hatte, zu seiner Ernährung gewährt wurden, und die von allen Roboten (wie zweifellos auch von allen Abgaben) frei waren, pflegte man mit einem Worte „ždrebije" zu nennen.[2]) Obgleich wir keine ausdrückliche Verordnung darüber vorfinden, so können wir dennoch mit großer Gewißheit behaupten, daß der Priester über das ihm zugeteilte „ždrebije" kein freies Verfügungsrecht hatte (gerade so, wie wir das bei der Pronija kennen gelernt haben, mit welcher das „ždrebije" ohnehin prinzipiell viel Ähnlichkeit zeigt). Dieser Behauptung könnte man vielleicht eine Anordnung des Königs Steph. Dečanski, enthaltend in seiner Dečaner Urkunde, entgegenstellen, wo es wörtlich hieß: „Wenn jemand von priesterlichen Söhnen das Buch (die Schrift) erlernt, so soll er mit dem Vater auf dessen ‚ždrebije' bleiben; wer aber das Buch nicht erlernt, soll ein Meropach (einfacher Ackerbau treibender Zinsbauer) werden." [3]) Daraus ersehen wir zwar, daß über

[1]) Siehe dazu auch die Urkunde des Königs Dušan, erl. um 1336—1347. (Monum. serbica, S. 122.)

[2]) Die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan erwähnt z. B. auch folgendes: „Priester Trošan und sein Bruder Toloje und Priboje samt seinem ždrebije ..." Und: „Priester Hranislav Episkopović ... samt seinem ganzen ždrebije und samt ‚kupljenice' (gekauften Grundstücken) und samt allen Rechten, in denen ihn die Kirche (Erzengel's Kloster) angetroffen hat." (Glasnik XV, 275—276.)

[3]) Glasnik 2, XII, S. 62. (Dasselbe auch in Monum. serbica, S. 99.)

das priesterliche „ždrebije“ ein Erbrecht anerkannt war, zugleich aber — besonders mit Heranziehung des der zitierten Verordnung gleich folgenden Satzes: „Und der Priester soll vom Priester angestellt werden (d. h. der neu anzustellende Priester soll Sohn eines der bisherigen Priester sein) . . .“ — erkennen wir deutlich genug, daß das Erbrecht an einem priesterlichen „ždrebije“ engst verknüpft war mit der Erblichkeit des priesterlichen Berufes selbst. In demselben Sinne, obgleich nicht so deutlich, lautet auch die Verordnung des Königs Milutin, ausgesprochen in seiner St. Stephan's Urkunde: „Die Priesterssöhne, die das Buch erlernen, sollen alle die Grundstücke ihres Vaters im Besitz haben . . .“ [1])

Das bisher Gesagte gilt jedoch meistenteils für den Fall, wo ein Priester keine eigene Baschtina hatte. Im Falle aber, daß er eine solche schon besaß, so wurde niemand verpflichtet, ihn zu „ernähren“, d. h. ihm die drei gesetzlichen Ackerstücke, das sogen. „ždrebije“, zur Verfügung zu stellen (vergl. Art. 31 und 65). Daß es aber viele Priester gab, welche über ihre eigenen größeren oder kleineren Baschtine verfügten, kann auf Grund einiger Urkunden vielfach auch belegt werden. So finden wir z. B. in der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan u. a. auch folgendes erwähnt: „Das Dorf Rabča mit dem Priester Glavat und mit dem Priester Rajko, samt ihren Familien und samt ihren Baschtinen . . .“ — Oder: „Das Dorf Brod und das andere Brod mit den Priestern Dikanovići (d. h. mehrere Priester aus ein und derselben Familie Dikanović), samt ihren Familien und samt ihren Baschtinen . . .“ [2]) — Die St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin erwähnt wiederum folgende Beispiele: „Das Dorf Vojtešina des Priesters Cerovac samt der Kirche und allen Grenzen des Dorfes. Das Dorf in Podrimlje des Priesters Bratko . . . Das Dorf Treskavac in Ibar des Priesters Srdj . . .“ [3]) — Aus den letzterwähnten Beispielen geht hervor, daß nicht selten auch solche Priester-Baschtinici (Erbeigentümer) vorhanden waren, die sogar ganze Dörfer in Baschtina haben konnten. Hier kommt zwar die Bezeichnung „Baschtina“ nicht ausdrücklich in Anwendung und daher könnten die obigen Beispiele auch so aufgefaßt werden, daß die betreffenden Dörfer den genannten Priestern nicht als Baschtine angehörten, sondern daß nur in denselben die betreffenden Priester ihren Wohnsitz (und eventuell auch

[1]) Spomenik IV, 7.
[2]) Glasnik XV, 280 u. 282.
[3]) Spomenik IV, 6.

größere oder kleinere Baschtine) hatten, — viele Umstände veranlassen uns jedoch, die ersterwähnte Annahme als richtig zu betrachten.[1]) Dasselbe ist der Fall auch mit einem darauf bezüglichen Beispiele, welches wir in der Dečaner Urkunde finden, wo „des Priesters Bogdan Grundstücke, Obstgärten, Weingärten und Mühle“ [2]) erwähnt werden, ohne daß ausdrücklich gesagt wird, ob all das seine Baschtina war oder nicht. Unzweifelhaft ist es aber, daß es sich hier gerade um eine Baschtina handelte. — Übrigens, ob die letztgenannten Beispiele so aufgefaßt werden sollen, wie wir sie aufzufassen suchten, oder ganz anders, fällt nicht sehr ins Gewicht, — Hauptsache ist für unsere Betrachtungen nur die Tatsache, daß es viele Priester gab, welche, im Gegensatz zu den erstbesprochenen, Baschtinici waren, weil sie über ihre eigene Baschtine verfügten. Es fragt sich nun: was sie als solche für Rechte und Pflichten hatten.

Über die Rechte der Priester überhaupt, die der Erbeigentümer insbesondere, ist leider sowohl im Gesetzbuche wie auch in den übrigen schriftlichen Überlieferungen nichts Näheres und nichts Bestimmteres zu finden, als das, was uns die bereits angeführten Art. 31 und 65 zu bieten vermögen. Was das Baschtinarecht speziell anbetrifft, so dürfte sich dasselbe jedenfalls gar nicht oder wenigstens nicht wesentlich von demjenigen unterschieden haben, welches wir schon im allgemeinen aus dem Rechtstitel „Baschtina“ bei der nichtadeligen Bevölkerung ausgeführt haben. Die Beschränkung des Erbrechtes bei dem „ždrebije“ der Priester, welches, wie dargelegt, nur derjenige priesterliche Sohn zu erben hatte, der „das Buch erlernt“ hatte, — dürfte allerdings nicht auch auf die priesterliche Baschtina Bezug gehabt haben. — Dagegen die Befreiung des priesterlichen „ždrebije“ von Roboten (worin jedenfalls auch die Abgaben mitinbegriffen sind)

---

[1]) So faßt diese Erscheinung auch Novaković auf (Das Dorf, S. 161. Fußnote). Er sucht sie sogar auch zu erklären, und glaubt, die Erklärung gefunden zu haben, wenn er behauptet: „Diese Erscheinung ist, allem Anscheine nach, davon gekommen, weil sich die Wlastela-Baschtinici manchmal zu Priestern haben weihen lassen.“ — Dieser Behauptung widerspricht aber die gleichfalls in St. Stephan's Urkunde enthaltene Verordnung in Betreff der priesterlichen Söhne ganz und gar. Wir haben oben nur einen Teil von der Verordnung angeführt (insofern es uns für die hier in Betracht kommende Untersuchung als geboten erschien), von dem anderen Teil dagegen, der gerade die Behauptung Novaković's widerlegt, wird erst später die Rede sein, da derselbe, um richtig verstanden werden zu können, einer ausführlichen Erklärung bedarf. Hier sei nur auf den Widerspruch hingewiesen.

[2]) Glasnik 2, XII, S. 66.

— und hier kommen wir eben dazu, die Pflichten der Priester kennen zu lernen, — soll sich allem Anscheine nach auch auf den entsprechenden Teil der priesterlichen Baschtina erstreckt haben. Sonst, wenn das nicht der Fall gewesen wäre, wären die Priesterbaschtinici gewissermaßen mehr belastet gewesen, als die Priesternichtbaschtinici. Jedoch auch diese Annahme, wenn sie richtig sein sollte, kann für uns von keiner wesentlichen Bedeutung sein, da wir nicht genau wissen, wie weit die in Frage stehende Befreiung auch für das „ždrebije“ selbst galt. In vielen Urkunden finden sich dagegen solche Bestimmungen, die uns unbedingt zu dem Schlusse führen, daß alle Priester ohne Unterschied zu vielen Roboten und Abgaben verpflichtet und bloß von einigen von diesen befreit waren. So verordnete z. B. die Erzengel's Urkunde: „Und allen den Priestern, welche sich in der ganzen Methochie des Erzengel's Klosters befinden, soll dasjenige Gesetz über Weinberge (d. h. über die Bearbeitung derselben), über Pflügen und andere Roboten gelten, welches im Kloster Studenica . . . in Geltung ist.“ [1]) Dies Gesetz, auf welches sich die zitierte Verordnung beruft und welches in der Stiftungsurkunde des Studenica-Klosters ausgesprochen sein sollte, ist uns aber bis zum heutigen Tage leider noch nicht bekannt geworden. Wir müssen uns jedoch auch mit dieser bloßen Hindeutung einigermaßen zufrieden stellen, denn, so unvollständig sie auch sein mag, können wir aus derselben deutlich genug lernen: daß alle Priester, Baschtinici wie Nichtbaschtinici, verpflichtet waren, auf den klösterlichen Weinbergen gewisse Arbeiten [2]), auf dem klösterlichen Ackerlande Pflugarbeiten und noch dazu viele andere Roboten zu verrichten.[3]) Es ist eine ganz andere Frage, wie hoch diese für Priester bemessen worden waren. Vielleicht waren sie gleich den-

[1]) Glasnik XV, 309.

[2]) Nach der St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin soll diese Arbeit im Behacken bestanden haben. „Und den Weinberg — heißt es — soll jedermann behacken, sowohl der Priester, wie der Djak (Schüler), Otrok. alle Meister (Handwerker) und andere Arbeitende.“ (Spomenik IV, 6.) — Fast dieselbe Bestimmung finden wir auch in der Dečaner Urkunde, „Monum. serbica, S. 98 (auch Glasnik 2, XII, S. 62.)

[3]) Diese Tatsache widerlegt völlig die Behauptung Novaković's, die Priester seien für ihre Baschtine und für das „ždrebije“ von allen Roboten (den großen wie den kleinen), welche bei den übrigen Bauern mit ihren Baschtinen verknüpft waren, frei gewesen. (Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan. S. 164 u. 185.) Er stützt sich dabei wohl auf Art. 31, — dieser dürfte aber nicht allein maßgebend sein, oder wenigstens nicht buchstäblich aufgefaßt werden.

jenigen der übrigen klösterlichen Untergebenen? Das zu bejahen können wir einfach aus dem Grunde nicht, weil uns manche Urkunden Belege liefern, daß die Priester ihrem Berufe entsprechend von vielen Roboten ausdrücklich ausgenommen waren. So befreite z. B. die Urkunde des Königs Milutin (erl. 1322 an das Kloster Gračanica) die Priester von der Pflicht, drei Tage (jährlich?) auf die Hasenjagd zu gehen, zu der sonst die einfachen Bauern verpflichtet waren. Dieselbe Urkunde legte aber gleichzeitig den Priestern einen Frondienst auf, der in Bereitung eines gewissen Getränkes („slad" genannt), bestand, und der erst dann einzutreten hatte, wenn sich in dem Kloster ein größerer Bedarf an das Getränk erweisen würde, als die einfachen Bauern durch dreimalige Bereitung im Jahre bereitet hatten. Ferner: „Wer Bienenstand hat — heißt es in derselben Urkunde — soll zum Kirchweihfest . . . (dem Kloster) Wachs und Honig geben; falls es aber jemand hat und nicht geben will, so soll es der Priester nehmen." Und: „Auf allen Marktplätzen . . ., wenn etwas Kirchliches verkauft oder für die Kirche gekauft wird, soll kein Zoll erhoben werden, sondern der Priester soll auf sein Ehrenwort sagen, daß das der Kirche angehört." [1]) Diese zwei Anordnungen lassen uns also erkennen, daß die Priester, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch wenigstens manche von ihnen, noch beauftragt zu werden pflegten, die betreffende Kirche in Abgabenerhebungs-[2]) sowie Verkaufs- und Kaufangelegenheiten zu vertreten, jedenfalls aus dem Grunde, weil man die Mönche von solchen materiellen Handlungen möglichst ferne halten wollte. — Es ist schließlich noch zu erwähnen die Verordnung der St. Stephan's Urkunde, welche die Priester von dreitägigem Heumähen zu befreien suchte, zu denen sonst alle kirchlichen Untergebenen, auch selbst die Meister (Handwerker), gleich verpflichtet waren.[3])

Nicht weniger schwierig ist hier auch die Frage zu beantworten nach den Abgaben, die die Priester zu entrichten hatten. Daß sie nicht von allen Abgaben frei waren, geht aus manchen Urkunden deutlich hervor. Selbst wenn wir annehmen dürften, daß die Priester von dem in Art. 37 erwähnten „geistlichen Einkommen", welches sie selbst von Baschtinen der übrigen Erbeigentümern (von allen

[1]) Monum. serbica, S. 565 u. 566.

[2]) Dies ersehen wir sehr deutlich auch aus Art. 37, wo verordnet wurde, der Erzbischof solle zwei Mönche zu den Priestern schicken, um von diesen das sogen. „geistliche Einkommen" zu nehmen, welches von Baschtinen erhoben werden sollte.

[3]) Siehe Spomenik IV, 6.

oder bloß von den dem betreffenden Kloster angehörenden?) zu erheben hatten, befreit waren, so mußten sie doch, soweit es uns manche Urkunden erkennen lassen, andere Abgaben entrichten. Die Urkunde des Königs Stephan des Erstgekrönten, erl. an das Kloster Žiča (um 1222—1228), verordnete beispielsweise folgendermaßen: „Und was von Priestern oder von Wlachen (Viehzucht Treibenden) oder von Landleuten (Ackerbau Treibenden) einkommt, was der priesterliche Bir[1]) ist, welcher auf die Leute erhoben wird (pro Bett?), — all das soll dieser Kirche entrichtet werden . . .“ [2]) — In der Dečaner Urkunde finden wir wiederum folgende Anordnung: „Und die Priester sollen die (sogen.) ‚Vrhovina‘ meiner Kirche (d. h. dem Kloster Dečani) entrichten, wie sie sie bis jetzt dem Bischof von Hvostno entrichtet haben, denn meine königliche Majestät kaufte diese ‚Vrhovina‘ von dem genannten Bischof von Hvostno zu Gunsten des Klosters Dečani . . .“ Und: „. . . Meine königliche Majestät befreite und kaufte die Priester meiner Kirche (des Klosters Dečani) los von dem Bischof Nikola von Hvostno für 400 Schafe samt Lämmern und 500 Perper (3—5000 Francs), deshalb sollen die Priester meiner Kirche und die übrigen Leute künftighin weder vom Erzbischof noch vom Bischof abhängig sein, weder ihm ‚Vrhovina‘ noch Lammfelle oder irgend ein anderes Einkommen (d. h. irgend eine andere Abgabe) entrichten, welches sie ihm bis jetzt entrichtet haben.“ [3]) — Wir wissen leider nicht genau, was eigentlich die Bezeichnung „Vrhovina“ zu bedeuten hatte, es scheint aber eine Getreideabgabe und, was noch wichtiger ist, mit dem „geistlichen Bir“ identisch gewesen zu sein. Mag sie jedoch das oder jenes bedeutet haben (und darauf werden wir später nochmals zurückkommen)

---

[1]) Novaković glaubt, der „priesterliche Bir“ sei eine Art Abgaben gewesen, die den Priestern zu entrichten waren (Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 170). Eine solche Auffassung widerlegt jedoch die obige Verordnung entschieden. — In der Erzengel's Urkunde kommt der sogen. „geistliche Bir“ in Erwähnung, und denselben, der 1 „lukno“ Getreide oder 2 Dinar (1,50 bis 2 Franks) betrug, hatten die Serben (= Ackerbau Treibenden) pro Bett zu entrichten; ebenso auch die Arbanasen (Viehzucht Treibenden), für welche er aber nur die Hälfte davon betrug. (Glasnik XV, 305.) — Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der „priesterliche“ und „geistliche Bir“ ein und dasselbe zu bedeuten hatten. Es scheint sogar die Vermutung am Platze zu sein, daß das „geistliche Einkommen“ Art. 37 nichts anderes bezeichnen sollte, als das, was auch der „geistliche (resp. priesterliche) Bir“.

[2]) Monum. serbica, S. 14.

[3]) Glasnik 2, XII, S. 61.

— Tatsache ist es nun, daß die Priester vor wie nach dem stattgefundenen Loskaufe zur Entrichtung der „Vrhovina“ verpflichtet waren, daß sie also nicht von allen Abgaben frei waren (denn darauf kommt es uns hier hauptsächlich an). — Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen steht auch eine Anordnung des Kaisers Dušan, enthalten in seiner Erzengel's Urkunde, die sich speziell auf die lateinischen (katholischen) Priester bezog. „Und die lateinischen Priester — heißt es dort —, welche ... Weinberge in Baschtina haben, sollen der Kirche Zuber Wein entrichten, — von den übrigen Roboten und Abgaben sollen sie dagegen frei sein.“ [1]) Abgesehen davon, daß auch hier die Bemessung der betreffenden Abgabe („Zuber Wein“) nicht genügend präzisiert worden ist (denn es fehlt die Bestimmung einer Flächeeinheit, nach welcher die genannte Abgabe zu entrichten war), scheinen die „lateinischen Priester“ in Bezug auf die Roboten und Abgaben günstiger gestellt gewesen zu sein, als die orthodoxen. Ob dem aber auch in Wirklichkeit so war, können wir mit Recht bezweifeln, aber nicht auch genau entscheiden. — Das unseres Wissens einzige Beispiel, wo die Priester ausdrücklich von einer Abgabe befreit worden war, finden wir in der St. Stephan's Urkunde vor. Es heißt: „Einem jeden, den Priester ausgenommen, soll jährlich der fünfte Bienenstock für das Kloster genommen werden.“ [2]) Ob aber diese Ausnahme auch die einzige war oder nicht, können wir aus Mangel an darauf bezüglichem Material keinen sicheren Bescheid geben. Aus demselben Grunde ist auch die bisherige Besprechung der agrar-rechtlichen Verhältnisse der Priester durchaus eine mangelhafte und gewissermaßen einseitige, da wir in der Lage waren, uns ein kümmerliches Bild über Rechte und Pflichten der Priester nur den Kirchen als ihren Grundherren gegenüber zu entwerfen, nicht aber auch über die den weltlichen Grundherren gegenüber. Trotz alledem jedoch kann die wichtige Tatsache keineswegs geleugnet werden, daß die Priester, ihrem Berufe entsprechend, obgleich sie mehr oder weniger untertänig zu sein pflegten, in verhältnismäßig günstigeren agrar-rechtlichen Verhältnissen sich befanden, als das, wie wir im folgenden sehen werden, mit der übrigen (weltlichen) bäuerlichen Bevölkerung der Fall war.

---

[1]) Glasnik XV, 287.
[2]) Spomenik IV, 7.

2. Die „freien Leute“.

So wünschenswert es auch sein mag, die agrar-rechtlichen Beziehungen der sogen. „freien Leute“ ausfürlicher ins Auge zu fassen und sie nach jeder Richtung hin genau kennen zu lernen, so ist uns dies aus Mangel an dem bezüglichen Material leider ganz unmöglich. Fast das einzige, was wir auf Grund von schriftlichen Überlieferungen festzustellen in der Lage sind, ist die Tatsache, daß solche „freien Leute“ im mittelalterlichen Serbien vorhanden waren, — in welchem Zahlenverhältnis sie aber zu den übrigen mehr oder weniger unfreien Bauern standen, was für agrar-rechtliche Bevorzugungen sie von den letzteren hauptsächlich unterscheiden ließen, — das und anderes sind alles Fragen, zu deren Beantwortung wir gar keine sicheren, schriftlich belegten Anhaltepunkte zur Verfügung haben. Das Gesetzbuch Dušan's bringt sie kein einziges Mal ausdrücklich in Erwähnung, — eine Erscheinung, die nur darauf zurückzuführen wäre, daß sie als Nichtadelige im allgemeinen unter der uns schon bekannten Bezeichnung „Sebren“ zusammengefaßt zu werden pflegten. M. a. W.: alle die Verordnungen des Gesetzbuches, welche sich direkt oder indirekt auf die sogen. Sebren bezogen (und welche wir gelegentlich bereits kennen gelernt haben), dürften sich gleichzeitig auch auf die freien Leute bezogen haben. Selbstredend ist es dann, daß die freien Leute, wie es schon der Name besagt, denjenigen verhältnismäßig kleinen Teil der Sebren ausmachten, welche noch keinen Grund- bezw. Gutsherrn über sich hatten, sondern unmittelbar unter dem Staatsoberhaupt als solchem standen. Dies kann übrigens auch urkundlich belegt werden. Der König Milutin brachte z. B. durch eine Urkunde, erl. um 1293—1302, dem Kloster Chilandar u. a. auch die Kirche der heiligen Petka dar, welche ein gewisser Karba errichtet haben soll, „samt Weinbergen, Ackergrundstücken, Wiesen . . ., Weiden und übrigen Ländereien, welche ihm (d. h. Karba) der Vater meiner königlichen Majestät geschenkt hat . . . Und wenn es — heißt es weiter — einem von seinen (Karba's) Leuten oder irgend einem freien Mann beliebt, sich unter die Kirche zu begeben, der soll das frei . . .“ tun.[1]) Hier stellte man also den Untertänigen (Karba's Leuten) die freien Leute gegenüber, ohne irgend eine Hindeutung, daß sie etwa einen Grundherrn über sich hatten. Auch selbst dem König gehörten sie nicht an, denn wenn das der

[1]) Monum. serbica, S. 64.

Fall gewesen wäre, hätte es der König zweifelsohne, wie sonst in allen solchen Fällen (und wie gerade in derselben Urkunde [1]), ausdrücklich gesagt. — In demselben Sinne spricht auch eine Urkunde des Königs Steph. Dečanski, wo u. a. auch das Dorf Belaćevac geschenkt wurde samt Bienenstand und dem Bienenzüchter Ivan und seinem Bruder Miljko, „und noch dazu, wieviel sie (die betreffende Kirche) Leute entweder von kirchlichen oder von freien ansiedeln kann . . .“ [2]) — Ähnliche Anordnung treffen wir auch in einer Urkunde des Kaisers Dušan, erl. um 1350 an die Gottesmutter-Kirche bei Gabrovo, wo es sich, soweit sich der erhaltene Text verstehen läßt, ebenfalls um Ansiedelung von freien Leuten auf kirchliche Ländereien handelte.[3]) — Die Erwähnung von freien Leuten finden wir schließlich (unseres Wissens) auch in der Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1353 an den Erzbischof Jakov von Seres. „Und als die Türken — heißt es dort — Anatolien (Kleinasien) plünderten, flüchteten dann freie Leute aus Byzanz auf kirchliche Ländereien . . .“ (es wurden auch ihre Namen einzeln angeführt, im ganzen 11, unter denen auch 2 Priester).[4])

Aus den mitgeteilten Beispielen geht gewiß deutlich hervor, daß man unter der Bezeichnung „freie Leute“ nur diejenigen Privaten (Nichtadeligen) verstehen muß, welche keinen Grund- resp. Gutsherrn, sondern bloß das Staatsoberhaupt als solches über sich hatten. Dies besagt, wie erwähnt, auch der Name selbst; wir suchten es aber auch mit Beispielen zu belegen, um dadurch die Unrichtigkeit der darauf bezüglichen Auffassung Novaković's noch schärfer hervortreten zu lassen. Novaković behauptete nämlich, der Klasse der „königlichen oder staatlichen Ländereien“ hätten vor allem die „kleinen Baschtine der freien Leute“ angehört. Er vergißt aber dabei vollständig die Tatsache, daß unter den königlichen oder staatlichen Ländereien ausschließlich nur solche verstanden werden können und dürfen, auf die sich kein Privateigentumsrecht (nach Novaković's Unterscheidung auch selbst das des Staatsoberhauptes nicht) erstreckte. Wir stimmen mit Novaković ganz und gar überein, wenn er gleich darauf sagt, daß die kleinen Baschtine der freien Leute weder Teil einer adeligen oder kirchlichen Baschtina,

---

[1]) Siehe Monum. serbica, S. 62.
[2]) Glasnik XLIX, 363. (Nach Novaković, Das Dorf, S. 142.)
[3]) Glasnik XXIV, 240.
[4]) Glasnik XXIV, 245.

noch Teil einer Pronija[1]) wären, daß die freien Leute unantastbares Baschtinarecht besäßen, daß sie aber trotzdem in Verbindung mit dem Baschtinarecht (als Nichtadelige) keine Bevorzugungen hätten; — völlig zu verwerfen ist aber die diesem unbegreiflicherweise gleich folgende Schlußfolgerung: „es bedeutet, daß das Staatsoberhaupt das Recht hatte, daß ihm die Baschtine (der freien Leute) alles roboten, was es ihnen, der damaligen Gewohnheit nach, befehlen würde, — das Recht, welches das Staatsoberhaupt weder an den adeligen, noch an den kirchlichen Baschtinen gehabt hat"![2]) Niemand kann in Abrede stellen, daß die freien Leute als kleine Baschtinaeigentümer zu vielen Roboten und Abgaben dem Staatsoberhaupt gegenüber gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich verpflichtet waren, — die Behauptung aber, daß sie dem Staatsoberhaupt alles roboten müßten, was es ihnen befehlen würde, dürfte als eine völlig willkürliche und unrichtige angesehen werden, denn ein schrankenloses Allesbefehlen war, wie wir bald nachher sehen werden, auch selbst den mehr oder weniger unfreien Leuten gegenüber strengstens verboten. Wenn die gemeinten Befehle vielleicht im Sinne von Gewalttaten aufgefaßt werden sollten, so wären wir dann ebenso berechtigt anzunehmen, daß solche Gewalttätigkeiten des Staatsoberhauptes auch den Adeligen und Kirchen gegenüber Platz greifen konnten, — dann könnte aber von einem gesetzlichen resp. gewohnheitsrechtlichen Zustande im Lande gar keine Rede sein. Zu einer solchen Annahme für die hier in Betracht kommende Zeit geben uns aber weder die bisherigen noch die nachfolgenden Betrachtungen über die agrar-rechtlichen Verhältnisse der untertänigen Bauernschaften Anlaß. —

Schon als wir von den freien Leuten, Freibauern, im byzantinischen Reiche berichteten, kamen wir bald zu der Einsicht, wie schwer es ihnen war zu leben und wie unmöglich, trotz den vorgenommenen Schutzmaßregeln von seiten der einzelnen byzantinischen Staatsoberhäupter, sich weiterhin frei und unabhängig zu erhalten. Wir sahen bereits, daß die Zahl der Freibauern mit der Zeit immer mehr im

[1]) Hier widerspricht sich aber Novaković gänzlich; denn wenn man sich den Umstand vergegenwärtigt, daß die Pronija-Besitzungen, wenn vielleicht nicht alle, so doch meistenteils königliche oder staatliche Ländereien gewesen sein müssen, an denen den betreffenden Inhabern (Pronijaren) nur ein lebenslängliches Nutznießungsrecht verliehen zu werden pflegte, so muß es, nach der obigen Behauptung Novaković's, nicht selten vorgekommen sein, daß auch die kleinen Baschtine der freien Leute Teil einer Pronija werden konnten. Dies widerlegt aber Novaković ausdrücklich!

[2]) Novaković, Pronijari und Baschtinici, S. 53.

Abnehmen begriffen war, indem sie freiwillig oder mit Gewalt in ein gewisses im Laufe der Zeit sich immer schärfer ausprägendes Abhängigkeitsverhältnis den mächtigen, selbstsüchtigen und rücksichtslosen Staatsbeamten und Großgrundbesitzern gegenüber geraten mußten. — Im XIII. und XIV. Jahrhundert finden wir die freien Leute (sowohl in Byzanz als auch) in Serbien zwar noch bestehen, der Umstand aber, daß die Erwähnung derselben sehr selten stattfand, daß sie in Dušan's Gesetzbuch mit keinem einzigen Worte ausdrücklich berücksichtigt sind, veranlaßt uns unbedingt zu der Annahme, daß sie nicht bloß in Serbien, sondern auf der ganzen Balkanhalbinsel in einer verhältnismäßig sehr geringen Anzahl vorhanden gewesen sein dürften. Selbst die oben angeführten urkundlichen Belege, worin man den freien Leuten ausdrücklich frei ließ, sich nach Belieben unter eine Kirche zu begeben und sich dadurch von derselben abhängig, untertänig zu machen, beweisen uns sehr deutlich, daß die Zahl der freien Leute, welche ohnehin schon sehr gering war, durch die freiwillige Begebung unter den Schutz der Kirchen immer geringer zu werden pflegte. Daraus können wir aber zu gleicher Zeit die Tatsache ersehen, daß die Regierenden in Serbien kein großes Gewicht auf das Vorhandensein der freien Leute legten und folglich, daß sie sich zur Erhaltung derselben kaum veranlaßt zu sehen pflegten. Oder sollte das vielleicht als ein ausschließlich den Kirchen gewährtes Privileg gelten? Das bezweifeln wir entschieden. — Demnach dürfte es nicht selten geschehen, daß sich die freien Leute, obgleich vielleicht freiwillig in beschränkterem Maße, so jedoch immerhin, aus irgend einem Grunde und auf irgend eine Weise auch unter den Schutz der mächtigen Wlastele begaben. Dies müßte besonders da stattgefunden haben, wo die Kirchen und ihre Ländereien weit von den Wohnsitzen der freien Leute entfernt waren (wie das jedenfalls in Bosnien und der Herzegowina der Fall gewesen sein muß, wo im Mittelalter die Zahl der Kirchen viel geringer war, als im heutigen Serbien, Altserbien, Macedonien etc.). — In solcher Weise vergrößerte sich also die ohnehin bereits stark angewachsene Zahl der Untergebenen mehr und mehr, so daß sie im XIII. bis XV. Jahrhundert den bei weitem größten Teil der bäuerlichen Ackerbau treibenden Bevölkerung bildeten.

3. Die grund- und gutsherrlich bäuerliche Bevölkerung.

Die untertänigen Bauern nannte man in verschiedenen Gegenden der Balkanhalbinsel sehr verschieden, so daß man auf den ersten

Blick im Zweifel sein könnte, ob manche Namen eine und dieselbe Bauernklasse zu bezeichnen hatten.

In den süd-östlichen Provinzen der Balkanhalbinsel (die zum Teil dem byzantinischen Reiche, zum Teil Serbien und Bulgarien angehörten) pflegte man die Untergebenen Pariken (vom griech. *πάροικος*) zu nennen.[1]) — In den Urkunden dagegen, welche aus Zeta (Montenegro), Bosnien, der Herzegowina, Dalmatien herstammen, wurde für dieselbe Bauernklasse die Bezeichnung Kmet und Kmetić (dim.) gebraucht[2]), die bis auf den heutigen Tag daselbst in dieser Bedeutung noch lebt. — Am häufigsten aber, sowohl in zahlreichen Urkunden, wie auch in Dušan's Gesetzbuch selbst (wo die ersten zwei Bezeichnungen überhaupt gar nicht vorkommen) begegnen wir im Mittelpunkte des damaligen serbischen Reiches der Benennung Meropach (griech. *μεροψ*, nom. pl. *μέροπες*).

Mit diesen verschiedenen Bezeichnungen, die sachlich ein und dasselbe bedeuteten, wurde aber nicht die ganze bäuerliche, speziell Ackerbau treibende Bevölkerung zusammengefaßt, sondern man unterschied dabei in der Hauptsache noch zwei Unterklassen, nämlich: Sokaljniken und Majstoren (Meister, Handwerker). — Mit einem Worte (was verhältnismäßig selten vorkam) nannte man die ganze Ackerbau treibende Bevölkerung Landleute („ljudi zemljski" oder „ljudi zemljani")[3]), — oder häufiger, im Gegensatz zu den hauptsächlich Viehzucht treibenden Wlachen und Arbanasen, einfach Serben.[4]) Sonst unterschied man sie im allgemeinen in drei große Kategorien, je nach dem Angehörigkeitsverhältnis, nämlich: in kirchlich-klösterliche, königliche resp. kaiserliche und in die den Wlastelen angehörende Leute (vergl. z. B. Art. 112).

---

[1]) Siehe z. B.: Urkunde des Großžupanen Steph. Nemanja, erl. um 1198—1899. (Monum. serb., S. 6.) — Urkunde des Königs Milutin, erl. um 1293—1302. (Monum. serb., S. 60, 63.) — Urkunde des Kaisers Dušan, erl. an den Erzbischof Jakov 1353. (Glasnik XXIV, 245, 246.) Etc.

[2]) Siehe z. B.: Urkunde des Großfürsten von Bosnien Mathej Ninoslav, erl. 1240. (Monum. serb., 28, 29.) — Urkunde des Königs Marko, 1371—1395. (Monum. serb. 182.) — Urkunde des Fürsten von Zeta, Ivan Crnojević, erl. 1485. (Monum. serb., 531—532 sehr oft.) Etc.

[3]) Siehe: Urkunde des Königs Stephan des Erstgekrönten, erl. um 1222—1228 an das Kloster Žiča. (Monum. serb., S. 14.) — Das Gesetzbuch Dušan's, Art. 174.

[4]) Siehe z. B.: Urkunde des Königs Milutin, erl. an das Kloster Gračanica 1322. (Monum. serb., S. 565.) — Urkunde des Kaisers Dušan, erl. an den Erzbischof Jakov 1353. (Glasnik XXIV, 246.) — Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan. (Glasnik XV, 305.) Etc.

Bevor wir sie aber nach der letzteren Unterscheidung einzeln betrachten, möchten wir zuerst die allgemeinen Merkmale kennen zu lernen versuchen, welche die agrar-rechtliche Stellung aller dieser untertänigen Serben charakterisierten.

a) Allgemeine agrar-rechtliche Verhältnisse der grund- resp. gutsherrlichen Bauern.

1. Gebundenheit an die Scholle. — Diesem für alle untertänigen Bauern charakteristischen Merkmale begegnen wir schon in der allerältesten serbischen Urkunde des Großžupanes Stephan Nemanja, erl. um 1198—1199 an das Kloster Chilandar. „Wenn jemand — heißt es dort wörtlich — von klösterlichen Leuten . . . . zum Großžupan oder zu irgend einem anderen flüchtet, soll er wieder zurückgebracht werden; wenn dagegen manche von Župan's Leuten zu klösterlichen Leuten kommen, sollen sie wieder zurückgebracht werden.“[1]) — Anderthalb Jahrhunderte später (1349) verordnete man in Art. 22 des Gesetzbuches: „Die den Wlastelen angehörenden Leute, welche in kirchlichen Dörfern und Katunen (Hirtendörfern) sitzen (d. h. welche, von ihren Herren geflüchtet, sich dort niedergelassen haben), sollen alle zu ihren Herren zurückkehren.“ — Eine gewisse Verschärfung erlitt diese Verordnung bei Abfassung des zweiten Teiles des Gesetzbuches (1354, während der erste Teil 1349 verfaßt worden war). „Wenn ein ‚Meropach‘ — heißt es in Art. 201 — von seinem Herrn irgendwohin flüchtet, sei es in ein fremdes Land, sei es in das kaiserliche Land (jedenfalls im Sinne: sei es auf andere adelige und kirchliche, sei es auf die kaiserlichen Ländereien), soll ihn sein Herr, wo er ihn antrifft, gebrandmarken und ihm die Nase zerschneiden und (wahrscheinlich die anderen in demselben Dorfe wohnenden Meropchen) zur Bürgschaft auffordern, daß er von jetzt ab ihm gehören wird, — er (der Herr) darf ihm aber nichts wegnehmen.“

Im Zusammenhang mit den zitierten Verordnungen, von deren indirekten Schlußfolgerungen wir hier absehen möchten, und welche nur Vorschriften enthalten, was mit den Untertänigen geschehen solle, die von ihren Herren (meistens, wie es deutlich zu ersehen ist, von den Wlastelen!) schon geflüchtet waren, stehen auch noch solche Anordnungen, die sich auf die Personen bezogen, welche einen solchen Flüchtling aufgenommen, ihn zu der Flucht veranlaßt oder ihm dabei

[1]) Monumenta serbica, S. 6.

eine Hilfe geleistet hätten. So verordnete z. B. Art. 32 wörtlich: „Die kirchlichen Leute, welche kirchliche Dörfer und kirchliche Ländereien verwalten, und welche kirchliche Meropchen oder Wlachen vertrieben haben . . . ., sollen gebunden werden und sollen von ihnen die (in Verwaltung gegebenen) Ländereien und Leute weggenommen werden, und die Kirche soll sie solange in Gefangenschaft behalten, bis sie die Leute, die sie vertrieben haben, wiederum zusammenbringen." — Bedeutend strenger verordnete dagegen Art. 93. „Wer — heißt es wörtlich — seines Standesgenossen Untertänige in das fremde Land (d. h. zu einem fremden, anderen Herrn) überführt, soll ihn ihm (dem früheren Herrn) siebenfach ersetzen." M. a. W.: derjenige Grund- bezw. Gutsherr, mag er ein Wlastelin oder Nichtwlastelin sein, der die Flucht eines fremden Untertänigen verursacht, ihn also zu sich heranlockt oder es zu Gunsten eines anderen tut, muß dem geschädigten Grund- resp. Gutsherrn, als Strafe für ein solches Vorgehen, 7 von seinen eigenen Untertänigen geben und jedenfalls auch den betreffenden übergeführten Untertänigen selbst zurückerstatten. — Mit dieser Verordnung stehen dann in engster Verbindung die der Art. 115, 140 und 141, welche ihrerseits aber zur Ergänzung einen ganz anderen Fall in Betracht zu ziehen suchten. „Wenn jemand — heißt es in Art. 115 — einen fremden Untertänigen . . . ., der von seines Herrn Gericht geflüchtet ist, aufgenommen hat, so soll er ihn, wenn er (der Untertänige) ein kaiserliches Gnadenschreiben zeigt, nicht dem früheren Herrn zurücksenden; falls er aber kein solches zeigt, so soll er ihn jenem zurücksenden." — Bedeutend ausdrucksvoller und energischer verordnete man dagegen in Art. 140 und 141 (verfaßt 1354, während Art. 115 früher, 1349 erlassen wurde). „Es befiehlt meine kaiserliche Majestät: Niemand darf einen fremden Untertänigen ohne ein kaiserliches Schreiben (Urkunde, d. h. ohne ausdrückliche Erlaubnis seitens des Kaisers) aufnehmen, weder meine kaiserliche Majestät, noch die Frau Kaiserin, weder eine Kirche noch ein Wlastelin oder irgend ein anderer Mensch . . . . Falls ihn aber jemand aufnimmt, soll er, mag er sein wer er will, wie ein Untreuer bestraft werden" (Art. 140). Wir haben schon früher gesehen, daß die Bestrafung für eine Untreue — Konfiskation vom ganzen Hab und Gut sein konnte! — „Auch die Märkte, Fürsten (Gauverwalter) und die Burgen, wenn sie einen fremden Untertänigen aufnehmen, sollen auf dieselbe Weise bestraft werden"! (Art. 141). — Nach den letzteren

Verordnungen, scheinen die Maßgebenden schließlich erkannt zu haben, daß die Ursache des ganzen Übels, dem sie so gerne ein Ende machen wollten, in ihnen selbst lag! Deswegen ist es kein Wunder, wenn wir in Art. 164 die Verordnung vorfinden[1]), welche die rückwirkende Kraft der äußerst strengen Verordnungen Art. 140 und 141 ausdrücklich zu beseitigen suchte, weil sich, wie es scheint, alle Maßgebenden, die eben das Gesetzbuch verfaßten, mehr oder weniger schuldig gefühlt haben müssen, und daher sehr fürchteten, daß sie für die bisherige Aufnahme von fremden Leuten sehr leicht die Strenge der neu erlassenen Verordnungen fühlen könnten!

Es verdient jedoch hier besonders hervorgehoben zu werden, daß mit dieser Schollenpflichtigkeit der untertänigen Bauern keineswegs auch ihre freie Beweglichkeit aufgehoben worden war. Im Gegenteil, sie konnten um ihrer Geschäftsangelegenheiten willen hin und her ziehen, — Hauptsache war nur, daß sie ihrem Grund- resp. Gutsherrn treu bleiben mußten, ihn nicht ein für allemal verlassen und sich dann einen anderen Herrn aufsuchen durften. „Kein Wlastelin — heißt es in Art. 121 — weder der kleine noch der große, noch irgend ein anderer (Grund- bezw. Gutsherr) darf seine Leute (Untertänigen) oder andere Handelsleute aufhalten und verhindern, auf kaiserliche Marktplätze zu gehen. Ein Jeder soll frei gehen, wo er hin will.“ Wer dagegen handelte, mußte, nach Art. 122, 300 Perper (2000—3000 Francs; 10 Pferde) Strafe zahlen. — Auf fast dasselbe ging hinaus auch eine Anordnung des Königs Dušan, ausgesprochen in einer an die ragusanische Gemeinderepublik erlassenen Urkunde. „Wenn sich jemand findet — heißt es dort, — der einem Ragusaner oder einem Landmann (Bauer), der jenem (dem Ragusaner) Getreide verkauft, irgend etwas Hinderliches angetan hat, der soll Zorn und Bestrafung von meiner königlichen Majestät kriegen und meiner königlichen Majestät 500 Perper (3000—5000 Francs) zahlen.“[2]) — Einer ähnlichen Anordnung begegnen wir auch in der St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin, nach welcher der Igumen (Klostervorstand) keinen kirchlichen Untertänigen mit Gewalt zwingen durfte, jemandem (außer

[1]) „Wenn jemand einen fremden Untertänigen — heißt es dort — vor dieser (zweiten Staats-) Versammlung (d. h. vor dem Jahre 1354) aufgenommen hätte, so soll dieser nach dem ersten Gerichtsverfahren zurückverlangt werden, wie es in dem ersten Gesetzbuche (aus dem Jahre 1349) angeordnet worden war.“ (Vergl. Art. 115.)

[2]) Monum. serbica, S. 119.

der Kirche) zu roboten, sondern einem jeden kirchlichen Untertänigen sollte frei stehen, nach Belieben „zu jemandem zu gehen und ihm zu roboten, solange er (der Untertänige) will, — nur soll er nachher wiederum in seinen alten Wohnsitz zurückkehren.“[1]) Hier gewährte man also einem jeden kirchlichen Untertänigen volle freie Beweglichkeit (bis zu einem gewissen Grade auch Freizügigkeit), — suchte aber zugleich ausdrücklich dessen Schollenpflichtigkeit in Erwähnung zu bringen; denn ein jeder solcher um des Verdienstes willen irgendwohin gezogener Untertänige mußte nachher unbedingt „in seinen alten Wohnsitz zurückkehren.“ —

All diese Maßregeln zum Fesseln der Untertänigen an die Scholle hatten aber Geltung bloß fürs Inland, — dem Auslande gegenüber verfuhr man dagegen ganz anders. Auskunft darüber gibt uns besonders Art. 117. Nach demselben sollte nämlich alles, was jemandem im kaiserlichen Lande aus einer fremden Burg oder Župa, welche einem anderen Staatsoberhaupte angehörten, herübergekommen wäre, bevor der Kaiser die Burg oder die Župa erobert hätte, aufrecht bleiben, — es sollte nichts zurückverlangt werden, weder ein Untertäniger, noch irgend etwas anderes. „Falls aber das — heißt es weiter — erst nach der vollzogenen Eroberung des betreffenden Landes seitens des Kaisers stattfinden würde, so darf man sich nicht etwa dadurch rechtfertigen: „Das stammt aus der Kriegszeit, als das Land und die Burgen noch nicht dem Kaiser angehörten.“ “ M. a. W. also: Nach Eroberung und Einverleibung eines fremden Landgebietes hatten die vorhin auseinandergesetzten darauf bezüglichen Landesgesetze sofort in Kraft zu treten. — Daß die Aufnahme von aus einem fremden Lande her geflüchteten Leuten gestattet worden war, ersehen wir sehr deutlich auch aus der Chilandar's Urkunde des Königs Milutin, erl. um 1293—1302. „Wo der Staat meiner königlichen Majestät nicht ist — hieß es wörtlich, — wenn jemand aus einem fremden Lande zu der heiligen (Chilandar's) Kirche herüberkommt, sei es ein Parik (Ackerbau Treibender) oder ein Wlach (Viehzucht Treibender) oder irgend ein Fremdling, so soll sie (die Flüchtlingen) die Kirche aufnehmen . . . .“[2]) — Dies beweist vielfach auch eine andere Stelle in derselben Urkunde. Es handelte sich dabei um die königliche Bestätigung von vielen Schenkungen, welche der Protosevast Hrelja dem Kloster Chilandar machen wollte. Auf

[1]) Spomenik IV, 6.
[2]) Monum. serbica, S. 60.

dessen Bittgesuch brachte der König Milutin dem genannten Kloster u. a. auch „die Weiler . . . (es folgen die Namen) . . . samt allen Leuten . . ., welche er sich (d. h. der Protosevast Hrelja) aus fremden Ländern angesiedelt hat.“ [1])

Dies Herüberkommen von Leuten aus fremden benachbarten oder weit entfernten Provinzen dürfte in vielen Fällen mehr oder weniger, aus verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Gründen, freiwillig geschehen sein. Der Biograph des Kaisers Dušan, Grigorius Zamblack (der die betreffende Biographie Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts geschrieben hat) berichtet u. a. ausdrücklich: in Serbien sei ein so großer Wohlstand gewesen, daß viele Leute aus der Ferne ihr Vaterland zu verlassen und nach Serbien hinüberzugehen pflegten.[2]) — Nicht selten könnte es aber vorgekommen sein, daß die Leute aus dem Auslande unter Umständen mit Gewalt oder dergl. nach Serbien herübergeführt wurden, wie es andrerseits sehr oft auch umgekehrt der Fall gewesen war. Gerade für den letzteren Fall haben wir einige sehr illustrierende urkundliche Belege. In einem Schreiben eines gewissen Črnomir (wahrscheinlich eines Županes), gerichtet 1253 an die ragusanische Stadtgemeinde, lesen wir wörtlich folgendes: „. . . . Es kamen ihre Leute (gewisse Ragusaner) und führten meinen Mann (Untertänigen) Lukan weg. . . . Ich beauftrug sie: senden sie mir den Mann zurück, — sie gaben ihn aber nicht zurück, sondern verkauften ihn. Und wiederum nahmen sie andere Leute, drei Männer und ein Weib, weg; ich verlangte sie von ihnen wieder, — sie sandten sie mir aber nicht zurück, sondern verkauften sie. . . . Und wiederum führten sie meinen Mann (namens) Ruchota weg und verkauften ihn. Und wiederum führten sie meinen Mann Dubljanin weg, und halten sie ihn jetzt noch bei sich. Da sie (die Gemeinderatsmitglieder) mir aber geschrieben haben, ich solle ihren Mann frei lassen, so will ich ihren Mann frei lassen, wenn sie mir meine Leute zurücksenden. . . .“ [3]) — Ein ähnliches Beispiel finden wir auch in einer Vertragsurkunde der ragusanischen Stadtgemeinde einer- und des Königs Uroš andrerseits (um 1254—1256). In derselben verpflichtete sich die ragusanische Stadtgemeinde dem König Uroš: „. . . . die Leute des Landes deiner königlichen Majestät, welche wir geraubt (weggeführt) haben, und welche

---

[1]) Monum. serbica, S. 63.
[2]) Glasnik XI, 67. (Nach Mijatović, Glasnik XXXVII, 227.)
[3]) Monum. serbica, S. 42.

jetzt noch bei uns sind, wollen wir vor deiner Ankunft zu uns zurücksenden (frei lassen) . . . ."[1])

Um diesem Unfug möglichst ein Ende zu machen, haben sich viele Herrscher der damaligen serbischen Staaten veranlaßt gesehen, mit den benachbarten Regierenden Verträge zu machen, durch welche sie sich gegenseitig verpflichteten, künftighin nicht mehr die Leute zu „rauben", wegzuführen, noch ihnen Aufnahme zu gewähren. Am deutlichsten und ausführlichsten ist dieses Bestreben in einer Urkunde des Königs Stephan Dečauski ausgesprochen, welche an die ragusanische Stadtgemeinde 1334 erlassen wurde. „Und wir verabredeten gegenseitig — heißt es dort wörtlich — daß die Ragusaner keinen Mensch aus dem Lande meiner königlichen Majestät aufnehmen sollen, ausgenommen diejenigen Leute meiner königlichen Majestät, welche sie (die Ragusaner) in Ston und in Rat[2]) angetroffen haben. . . . Für andere Leute dagegen, welche nicht aus dem Lande meiner königlichen Majestät sind, soll meine königliche Majestät keinen Anspruch erheben. Wenn sich aber irgend ein Mensch aus dem Lande meiner königlichen Majestät findet . . . ., der nach Ston und Rat übergesiedelt wäre, so sollen, wenn ihn meine königliche Majestät oder ein Mann (Beauftragter) meiner königlichen Majestät verlangt, der Fürst (Vorstand) und die Wlastele (Gemeinderat) der ragusanischen Stadtgemeinde meinem Manne (Beauftragten) einen Gerichtsbeamten zur Seite stellen, und diese beiden sollen dann nach Ston und Rat zusammenkommen, um den Flüchtling dort aufzusuchen. . . . Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, dem Manne, den meine königliche Majestät dazu beauftragt, alle diejenigen Leute, welche dort aus dem Lande meiner königlichen Majestät vorgefunden werden, zurückzuerstatten. Wenn aber der Mann meiner königlichen Majestät keinen Menschen aus dem Lande meiner königlichen Majestät vorfindet und wenn meine königliche Majestät dem keinen Glauben schenken würde, so soll Folgendes geschehen: meine königliche Majestät soll 4 oder 5 von ragusanischen Wlastelen (Gemeinderatsmitgliedern) benennen, welche vor dem Manne meiner königlichen Majestät den Eid . . . ablegen müssen, daß wirklich kein Mensch aus meinem Königreiche in Ston und Rat vorhanden sei, daß sich weder einer angesiedelt habe, noch daß jemand

[1]) Monum. serbica, S. 47.

[2]) Die Stätte, die der König durch die betreffende Urkunde der ragusanischen Stadtgemeinde in Baschtina schenkte.

ihres Wissens irgendwo versteckt worden sei. . . .“[1]) — Dieselbe obgleich nicht so detaillierte Verpflichtung treffen wir auch später (1423) zwischen der ragusanischen Stadtgemeinde einer- und dem Wojewoden von Bosnien Radoslav Pavlović andererseits.[2]) — Es dürfte aber nicht unerwähnt bleiben, daß wir aus dem Jahre 1391 auch eine solche Vertragsurkunde haben, wo die Gebrüder Sankovići (der Župan Beljak und der Wojew. Radič, beide von Bosnien) auf der einen und die ragusanische Stadtgemeinde auf der anderen Seite durch gegenseitiges Versprechen festzustellen suchten, daß sie, weder die einen noch die anderen ihre Leute hindern dürfen, aus dem Landesgebiete der ersteren in das der letzteren hinüberzugehen, sich dort niederzulassen und dergl., — und umgekehrt.[3]) Eine, wie wir sehen, an und für sich sehr interessante Erscheinung, die wir aber weder zu erklären noch zu begründen imstande sind. —

Als weitere für alle untertänigen Bauern charakteristische Merkmale sind diejenigen in Betracht zu ziehen, welche uns die Beschränkung der aus dem Vorangehenden gewissermaßen unbeschränkt erscheinenden Macht der Grund- resp. Gutsherren über ihre Untergebenen darzustellen vermögen. Es handelt sich nämlich um die gesetzlich anerkannten und gewährten Rechte der untertänigen Bauern, wie auf der anderen Seite auch um die gesetzliche Unterstützung der Bauern gegen die Willkür der ihnen vorgesetzten Herrschaften.

2. Vor allen Dingen ist hier das ihrer sozialen Stellung entsprechende Eigentums- oder Baschtinarecht der grund- und gutsherrlichen Bauern hervorzuheben. Daß dieselben ein solches Recht vielfach hatten, ersehen wir unmittelbar aus Art. 174. „Den Landleuten (Bauern) — heißt es dort, — die ihre eigenen Baschtinagrundstücke und Weinberge und ‚Kupljenice‘ (die neu gekauften Grundstücke) besitzen, soll frei stehen, ihre Weinberge und Grundstücke in Mitgift zu geben, sie der Kirche darzubringen oder jemandem zu verkaufen, — mit der Bedingung nur, daß auf denselben immer ein Arbeitender („robotnik“) für den Herrn vorhanden sein müsse, welchem das betreffende Dorf angehört. Falls kein Arbeitender vorhanden wäre . . . ., so steht dem betreffenden Herrn frei, die Weinberge und Ackergrundstücke wegzunehmen.“

---

[1]) Monum. serbica, S. 108.
[2]) Monum. serbica, S. 320 u. 323.
[3]) Monum. serbica, S. 218—219.

Abgesehen von der letztvorgebrachten Bedingung (die wir erst später näher ins Auge zu fassen haben werden), ist für uns vorläufig von hohem Interesse nur die zweifellose Tatsache feststellen zu können, daß auch die untertänigen Bauern ihre eigene Baschtine haben konnten. — Diese wichtige Tatsache, die, wie gesagt, an und für sich zweifellos ist, kann aber mit Hilfe mehrerer Urkunden auch mit Beispielen belegt werden. So finden wir z. B. in der Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1353 an den Erzbischof Jakov von Seres, u. a. folgende Stelle: „. . . Die Pariken . . . sollen ihre Baschtine ohne Zehnt bebauen; falls sie aber außer ihren Baschtinen auch noch das kirchliche Land bebauen wollen, so sollen sie davon der Kirche .... Zehnt entrichten.“ [1]) — Eine ähnliche Stelle enthält auch die Urkunde des Königs Stephan Dečauski, erl. an die Prizrender Erzbistumskirche. Durch dieselbe brachte der König der genannten Kirche dar u. a. auch: „Die St. Simeonskirche .... samt deren Leuten, Weinbergen, Mühlen und ‚namestias‘ (Gehöften) der betreffenden Leute und samt deren (d. h. der Leute) Baschtinen und ‚Kupljenice‘ (gekauften Grundstücken).“ [2]) — Noch wichtiger ist in dieser Hinsicht aber die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan, wo wir nicht nur Beispiele finden, welche uns direkt beweisen, daß die kirchlichen Leute ihre eigenen Baschtine und „Kupljenice“ bereits im Besitz hatten [3]), sondern auch solche, wo die kirchlichen Leute mit Baschtinen seitens des Kaisers beschenkt wurden. „Und siedelte meine kaiserliche Majestät — heißt es einmal — die Maurer . . . (es folgen 5 Namen, alle „samt Brüdern und samt Kindern“) an. . . . Und schenkte ihnen meine kaiserliche Majestät die Ländereien im Dorfe Ljutoglavi ....: Ackergrundstücke, Wiesen, Mühlen, Weinberge ....; all das sollen sie und ihre Kinder in Baschtina haben. . .“ [4]) — Oder: „Und erzählte meiner kaiserlichen Majestät der Igumen des Erzengel's Klosters . . . ., er habe im Dorfe Senjani einen großen Weinberg bepflanzt, die Zahl der Leute (welche den Weinberg in Form von Fronden zu bebauen haben) sei aber zu klein. . . . Dabei erwähnte er meiner kaiserlichen Majestät noch, die betreffenden Leute haben sehr wenig Land im Besitz. Deshalb ordnete ich an, daß die Leute dasjenige Land, welches der Kirche in deren (der Leute) Dörfern

[1]) Glasnik XXIV, 245—246.
[2]) Glasnik XLIX, 364.
[3]) Siehe Glasnik XV, 282, 302.
[4]) Glasnik XV, 305.

angehört, ... verteilen und es im Besitz haben sollen...."[1]) — Hier ist zwar die Bezeichnung „Baschtina" nicht ausdrücklich in Anwendung gebracht, daß dieselbe aber gedacht war, kann der Natur der Sache nach wohl keinem Zweifel unterliegen. Als Beweis dafür sei ein Beispiel aus der St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin angeführt. Es heißt: „Und die Dörfer, welche meine königliche Majestät schenkte: an (einen gewissen) Vojtech — das Dorf Boljetino, an Budoje — Doljna Bistrica, an Radomir — Jelšević .... Solange diese Beschenkten der Kirche und meiner königlichen Majestät und nach mir dem nachfolgenden Herrschenden treu bleiben ...., sollen die geschenkten Dörfer ihnen und ihren Kindern für immer in Baschtina sein. Ebenso schenkte ich auch an (einen gewissen) Dobroslav Stepković das Dorf Bekovo, welches er auch früher im Besitz gehabt hat (?). Und solange er der Kirche treu bleibt, soll das Dorf er und seine Kinder im Besitz haben."[2]) — Aus diesem Beispiele ersehen wir deutlich genug, daß, obgleich von ein und demselben Verhältnis die Rede war, man sich zwei verschiedener Ausdrücke („Baschtina" und „im Besitz haben") bediente. Aus demselben Beispiele erkennen wir aber außerdem noch die wichtige Tatsache, daß manche kirchlichen Leute vorhanden waren, die ganze Dörfer in Baschtina hatten, während die anderen (zweifelsohne die meisten) bloß über einzelne Grundstücke verfügten. Es müßte allerdings sehr wünschenswert sein, wenn wir in der Lage wären, uns diese Erscheinung erklären zu können. Dies ist aber leider nicht der Fall. Ebensowenig können auch Fragen beantwortet werden, wie z. B.: Was hat den König Milutin veranlassen können, die betreffenden Personen mit ganzen Dörfern zu beschenken und ihnen und ihren Kindern dieselben in Baschtina einzuschreiben? Nahmen diese so beschenkten Personen vielleicht besondere Pflichten auf sich?

Die angeführten Beispiele (abgesehen natürlich von dem letztberührten Punkte wie auch von vielen anderen ähnlichen Beispielen) führen uns unzweifelhaft zu dem wichtigen Ergebnis: daß alle hier in Rede stehenden grund- und gutsherrlichen Bauernschaften (so wie die früher betrachteten Bevölkerungsklassen) eigene Baschtine haben konnten — keineswegs jedoch auch haben mußten![3]), — über welche

[1]) Glasnik XV, 276—277.

[2]) Spomenik IV, 6.

[3]) Von hohem Interesse ist in dieser Hinsicht ein Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts verfaßter „Prachtik" (Einnahmeverzeichnis) des Klosters Chilandar, der, für einzelne Häuser mancher Dörfer die zu ent-

sie in jeder Hinsicht frei zu verfügen berechtigt waren (vergl. besonders Art. 174).

Diese bäuerlichen Baschtine wurden in vielen Fällen, wie wir

---

richtende Steuer feststellend, den, wie es scheint, ganzen Vermögensstand derselben zusammenzufassen suchte. Es dürften hier zur Beleuchtung der in Betracht kommenden Frage einige charakteristische Beispiele herausgegriffen werden.

Das Dorf Gradec (in Struma-Gau).

Vasil Apostat hat: die Frau Zoja, die Söhne Jo(h)ann und Theodor, und die Töchter Hrisija und Marie, und die Mutter Dragana; und: 1 Zevgar (1 Pflug, Paar Ochsen), 4 Rinder, 20 Schafe, 1 Stute mit Fohlen, 20 Schweine, 1 Weinberg ... 4 Kübel groß, (übriges) Land 100 Kübel groß; — Steuer 4 Perper (25—40 Francs).

(I) Jan Hristodulo hat: die Frau Kalija und die Tochter Zoja; 1 Zevgar (Paar Ochsen), 2 Rinder, 10 Schafe, 5 Bienenstöcke, 1 von seinem Vater vererbten Weinberg 3 Kübel groß, in demselben 2 Birnbäume, 1 Garten $1^1/_2$ Kübel, und noch 1 Weinberg $1^1/_2$ Kübel, den er als Mitgift bekommen hat, und (übriges) Land 70 Kübel; — Steuer $2^1/_2$ Perper.

(II) Kosta, dessen Bruder, hat: ... 1 Zevgar, 3 Rinder, 10 Schafe, 6 Schweine, 5 Bienenstöcke, 1 von seinem Vater vererbten Weinberg 3 Kübel, in diesem 2 Birnbäume, Land 70 Kübel; — Steuer $2^1/_2$ Perper.

(III) Dobrota, dessen Bruder, hat: 2 Kinder; 1 Zevgar, 4 Rinder, 10 Schafe, 5 Bienenstöcke, 4 Schweine, 1 von seinem Vater vererbten Weinberg 3 Kübel, in diesem 2 Birnbäume, Land 70 Kübel; — Steuer $2^1/_2$ Perper.

Die Witwe Teodokija ... hat: 1 Sohn und 2 Töchter; 1 Zevgar, 3 Rinder, 1 Weinberg 3 Kübel, Land 50 Kübel; — Steuer 5 Perper.

Der Priester Georg ... hat: 1 Sohn; 1 Zevgar und 2 Rinder, 4 Schweine, Weinberg 4 Kübel und Land 50 Kübel; — Steuer $2^1/_2$ Perper.

Jan, dessen Sohn, hat: Frau und 1 Sohn; 1 Ochsen und 1 Weinberg 1 Kübel (kein übriges Land); — Steuer 1 Perper.

Der Müller Kosta, deren Schwiegersohn, hat: Frau und 1 Tochter; 1 Weinberg 1 Kübel (und kein übriges Land); — Steuer $^1/_2$ Perper.

Theodor Akridin hat: Frau und 2 Brüder; 1 Zevgar, 3 Rinder, 50 Schafe, 1 Pferd, 1 Esel, 20 Schweine, Weinberg 4 Kübel, Land 100 Kübel; — Steuer 5 Perper.

Der Schneider Kosta hat: Frau, 2 Söhne und 1 Tochter; 1 Ochsen (und überhaupt kein Land!); — Steuer $^1/_2$ Perper.

Jan Vukona hat: Frau und 3 Töchter; 4 Schweine (und überhaupt kein Land!); — Steuer $^1/_2$ Perper.

Die Witwe Marie ... hat: 1 Tochter; 2 Rinder; — Steuer $^1/_3$ Perper.

Kosta Gamal hat: Frau ... (und überhaupt kein Vermögen); — Steuer $^1/_4$ Perper.

Georg Janiniot hat: Frau und 1 Sohn; (kein Vermögen); — Steuer $^1/_3$ Perper.

(Die Witwe) Kalija ... hat: 1 Sohn; (kein Vermögen); — Steuer $1^1/_2$ Dinar ($^1/_8$ Perper). U. s. w. U. s. w.

Siehe: Spomenik III, S. 40—46.

gesehen haben, auch wörtlich so genannt[1]), während man sie nicht selten auch einfach Besitzungen („in Besitz haben") zu nennen pflegte. Hier haben wir indessen hinzuzufügen, daß man sehr oft noch eine Benennung dazu in Anwendung zu bringen pflegte, die um so bemerkenswerter ist, je mehr sie speziell für die nichtadeligen, insbesondere bäuerlichen Grundbesitzungen Geltung gehabt zu haben scheint. Es handelt sich nämlich um den früher bereits einmal erwähnten Ausdruck „Stas" (vom griech. *στάσις*), welcher in manchen Urkunden auch mit den (serbischen) Ausdrücken: „namestije" oder „dvor" (Meierhof) vertreten zu werden pflegte. Daß die Bezeichnung „Stas" aber — wenigstens in den meisten Fällen — dasselbe zu bedeuten hatte wie Baschtina, d. h. das Gesamteigentum eines Haushaltes, besonders aber dessen Grundeigentum, ersehen wir am deutlichsten aus dem schon bei Besprechung der priesterlichen Eigentumsverhältnisse angeführten Art. 65 (verglichen mit Art. 31 — siehe S. 159). Darauf lassen uns übrigens auch manche Urkunden unbedingt schließen. So vor allen Dingen die Chilandar's Urkunde des Königs Milutin (erl. um 1293—1302), wo u. a. das Dorf Kunjarani „samt Pariken und samt deren Stasi (pl.) und samt allen Rechten des Dorfes" erwähnt wurde.[2]) Hier brauchen wir uns nur den Umstand zu vergegenwärtigen, daß man in den Urkunden fast in der Regel ein jedes Dorf samt den in demselben sich befindenden Leuten und deren Ackergrundstücken, Weinbergen, Wiesen und dergl. also samt deren Baschtinen in Erwähnung zu bringen pflegte, — um gleich zum Ergebnisse zu kommen, daß in dem obigen Satze all das mit einem einzigen Worte: „Stasi" zusammengefaßt werden sollte. — Eine Urkunde des Königs Dušan (erl. 1336 an das Kloster in Treskovac) liefert uns sogar einige Beispiele, wo die betreffenden Eigentümer von „Stasi" diese frei veräußert hatten.[3]) — Eine

[1]) Auf diese Benennung legen wir deswegen ein besonderes Gewicht, weil wir daraus alle die Merkmale, die wir für eine adelige Baschtina als charakteristisch kennen gelernt haben (bei Besprechung der Eigentumsverhältnisse des Adelstandes), eo ipso auch für die der grund- und gutsherrlichen Bauern ziehen können. Auf die wesentlichen Unterschiede dagegen, die sich zwischen einer adeligen und einer nichtadeligen, insbesondere bäuerlichen Baschtina mehr äußerlich als innerlich geltend zu machen pflegten, wird, sofern es bis jetzt nicht hier und da angedeutet wurde, im Laufe der nachfolgenden Untersuchungen aufmerksam gemacht werden.

[2]) Monum. serbica, S. 63. — Siehe auch die Erzengel's Urkunde (Glasnik XV, 271).

[3]) Glasnik XLI, 360.

Ausnahme macht in dieser Hinsicht eine Anordnung der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan, welche sich ebenso auf die Bezeichnung „Stas" bezieht, und nach welcher der „Stas" als eine Abgaben-(Steuer-)Einheit auftritt.[1]) Da aber die aufgezählten Abgaben (1 Lammfell, und 30 Bündel Flachs) für einen jeden „Stas" gleich waren, so müßten wir dann auf Grund der Verordnung zu dem Schlusse kommen, daß auch alle „Stasi" (pl.) d. h. alle Baschtine der betreffenden Bauern gleich gewesen sein müssen, — oder wir müßten wenigstens annehmen, wie das auch Novaković tut[2]), daß man in jener Bestimmung die Bezeichnung „Stas" im Sinne einer Haushaltung in Anwendung gebracht hatte. Dies dürften wir außer anderem auch deshalb tun, weil man der in Betracht kommenden Bestimmung gleich eine andere folgen ließ, welche die Entrichtung des „geistlichen Bir" pro Bett (Ehepaar) festzustellen suchte, da man wußte, daß in einem jeden „Stas", in jeder Haushaltung meistens mehrere „Betten" (Ehepaare) vorhanden sein müssen.

Es dürfte übrigens nicht selten vorgekommen sein, daß die untertänigen Bauern in einem Dorfe gleichgroße „Stasi" (pl.), gleiche Grundbesitzungen gehabt haben. Dies hauptsächlich im Falle einer neuen Ansiedelung, besonders aber, wo eine solche die betreffenden Grund- resp. Gutsherren zu stande kommen ließen. Es ist schon dargelegt, daß sich solche An- bezw. Übersiedelungen ziemlich oft vollzogen. In einem jeden solchen Falle wäre aber nichts natürlicher gewesen, als daß das betreffende Acker-, Wiesen- und Weinland an einzelne sich neu ansiedelnde Häuser in gleiche Teile verteilt worden wäre. Der betreffende Gutsherr, der einen größeren oder kleineren Teil von den betreffenden Ländereien für sich zu behalten pflegte, (welcher, wie wir noch sehen werden, gewöhnlich „stup" genannt wurde), hatte kein Interesse, einem Hause mehr Grund und Boden zuzuteilen, als einem anderen. Nur so können wir übrigens verstehen, wenn beispielsweise der Kaiser Dušan in seiner Erzengel's Urkunde einfach sagte: „Und siedelte meine kaiserliche Majestät die Maurer . . . (5 Häuser) . . . an, . . . und gab ihnen . . . Ackerstücke, Wiesen, Mühle und Weinberg . . .; all das sollen sie und ihre Kinder in Baschtina haben. . ." — Oder: „Deshalb ordnete ich an, daß die betreffenden Leute die Ländereien, welche in dem (betreffenden) Dorfe der Kirche angehörten, unter sich verteilen sollen. . ."[3]) —

[1]) Siehe Glasnik XV, 305.

[2]) Siehe: Das Dorf, S. 163.

[3]) Glasnik XV, 305 u. 276—277.

Dies läßt sich sehr deutlich u. a. auch aus der Urkunde des Fürsten von Zeta (Montenegro), Ivan Cruojević (erl. 1485) ersehen. Es handelte sich dabei um einen Tauschakt, der zwischen dem genannten Fürsten einer- und dem Ratko Ostojić samt Brüdern und Brudersöhnen andrerseits zustande kam. „Als Ersatz — heißt es in der Urkunde wörtlich — gab ich ihnen (den Gebrüdern Ostojići) mit ihrer Einwilligung . . .: Ackerland für Ackerland, Weinstock für Weinstock, Baum für Baum — für ewige Zeit und in Baschtina. . . . Und alles, was Stammgut des Hauses Ostojić gewesen ist (d. h. was ausschließlich für das Haus seitens der untertänigen Bauern bewirtschaftet worden war) bestimmten wir, es sollen kirchliche ‚Stupovi' (nom. pl. von „stup", d. h. ausschließlich für die beschenkte Kirche zu bewirtschaftende Grundstücke) sein; was dagegen ‚Kmetschtina' war (d. h. was den „Kmeten", untertänigen Bauern des Hauses Ostojić, angehörte), da sollen sich die kirchlichen ‚Kmeten' (Untertänigen) ansiedeln . . ., welche für die Kirche (die genannten „Stupovi") roboten sollen. . . ."[1]) — Beim Vollziehen dieses Tauschaktes waren also die betreffenden untertänigen Bauern („Kmeten") völlig ausgeschlossen; eine jede Partei hatte also jetzt ihre bisherigen Untertänigen überzusiedeln. Für die kirchlichen „Kmeten" wurde genau bestimmt, wo sie sich von neuem anzusiedeln hätten, — und nur unterließ man ausdrücklich zu sagen: sie sollen die für sie bestimmten Ländereien („Kmetschtina") unter sich, zweifelsohne in gleiche Teile, verteilen. Anzunehmen ist es aber, daß der Verfasser der betreffenden Urkunde dies gewohnheitsmäßig als selbstverständlich vorausgesetzt haben muß. — Darüber spricht bis zu einem gewissen Grade auch Art. 67 des Gesetzbuches, indem er verordnete: „Die Otroken (von denen später die Rede sein wird) und Meropchen (Ackerbau treibenden Untertänigen, in der vorangehenden Urkunde „Kmeten" genannt), welche in einem Dorfe zusammenwohnen, sollen eine jede Abgabe, die ihnen zukommt, alle zusammen . . . . entrichten; und wie sie die Abgaben entrichten und Roboten verrichten, so sollen sie auch Grund und Boden im Besitz haben."[2]) — Eine darauf bezügliche Anordnung finden wir auch in

[1]) Monum. serbica, S. 531.

[2]) Hier handelte es sich wahrscheinlich um solche Untertänige, speziell Meropchen, die von Haus aus vielleicht keinen Grund und Boden hatten, denen aber der betreffende Gutsherr einen solchen zur Verfügung zu stellen pflegte, um ihnen dadurch einen Ersatz zu bieten für die zu entrichtenden Abgaben und zu verrichtenden Roboten. Dem Wortlaute der Anordnung nach lassen sich aber

der Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin, erl. um 1276—1281. Es hieß (mit den nötigen Hinzufügungen von uns): „Und in diesen Dörfern, die meine königliche Majestät der heiligen (Chilandar's) Kirche darbrachte, soll die Hälfte der Ländereien der Kirche, die andere Hälfte dagegen den (in den Dörfern wohnenden kirchlichen) Leuten zu teil werden.“ [1]) Es ist nicht deutlich zu ersehen, ob diese Teilung alle in den betreffenden Dörfern landwirtschaftlich nutzbaren Ländereien umfassen sollte, oder, wie es eben Novaković annimmt [2]), nur diejenigen, welche bis dahin den früheren Grund- bezw. Gutsherren (mögen sie die Wlastele oder das Staatsoberhaupt selbst gewesen sein) angehört haben. Wenn das erstere der Fall gewesen wäre (was nur dann möglich wäre, wenn mit dem Darbringen der betreffenden Dörfer eine der in der Urkunde des Fürsten Ivan Crnojević entsprechende neue An- bezw. Übersiedelung von Leuten stattfand), so hätten alle neuangesiedelten Haushaltungen gleiche dem Bodenareal des betreffenden Dorfes entsprechende Anteile in Besitz bekommen. Im letzteren Falle dagegen konnten die schon vorhandenen Baschtine der einzelnen Häuser durch die neue Zuteilung von Grund und Boden nur noch vergrößert werden, — oder wenigstens dürfte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß die Hälfte der in Betracht kommenden Ländereien nicht allen, sondern nur den event. teilweise neuangesiedelten Häusern zugute kommen sollte. — Mag jedoch das eine oder das andere gewesen sein, Hauptsache ist nur, daß in einem jeden (im Sinne der vorausgeschickten urkundlichen Belege) neuangesiedelten Dorfe alle betreffenden Häuser ursprünglich gleiche „Stasi“, gleiche Grundbesitzungen, gehabt haben müssen.

Es ist natürlich eine ganz andere Frage, ob ein solches gleichmäßiges Verhältnis für lange Zeiten so bleiben konnte oder nicht. Wenn wir es bejahen wollten, so müßten wir zuerst nachzuweisen imstande sein, daß die Leute über die ihnen zugewiesenen Anteile in keiner Hinsicht frei verfügen konnten, und zweitens — wenn wir zugäben, daß sie das zu tun berechtigt waren, — daß von Zeit zu Zeit eine neue Teilung (Verlosung) der betreffenden Ländereien stattzufinden pflegte. Es kann indessen weder die eine noch die andere

---

zwei Möglichkeiten unterscheiden, nämlich: entweder daß alle solche Untertänigen dauernd gleichgroße Fläche von Grund und Boden zu bekommen pflegten, oder daß das Haus, welches mehr zu leisten vermochte, auch mehr Grund und Boden zur eigenen Bewirtschaftung bekam.

[1]) Spomenik III, 11.

[2]) Siehe: Das Dorf, S. 164.

Voraussetzung nachgewiesen werden. — Dagegen der schon zum Ausgangspunkt dieser Betrachtungen (S. 178) herangezogene Art. 174 (abgesehen freilich von anderen urkundlichen Belegen) beweist uns so deutlich, daß die untertänigen Bauern ihre Besitzungen zu veräußern vermochten, daß es in dieser Beziehung gar keiner weiteren Ausführung bedarf. Der Umstand wiederum, daß neben den bäuerlichen Baschtinen vielfach auch ihre „Kupljenice“ (gekauften Grundstücke) und nicht selten auch „Prćije“ (Heiratsgüter) in Erwähnung gebracht zu werden pflegten, führt uns unmittelbar zu der Schlußfolgerung, daß die ursprüngliche (natürlich nur für den angegebenen Fall geltende) Gleichmäßigkeit der bäuerlichen Besitzungen durch gegenseitigen Kauf und Verkauf, durch Schenkung an Kirchen und Verteilung an einzelne sich trennende Hausgenossen etc. allmählich verschoben werden mußte, um dann früher oder später eine völlige Ungleichheit der Besitzungen eintreten zu lassen.[1]) Dies um so mehr, weil manche strebsamen Bauern ihre Besitzungen nicht bloß durch Kauf und Mitgift auf Kosten derer der anderen Dorfbewohner erweitern konnten, sondern das konnten sie mehr oder weniger auch durch Rodungen des bis jetzt unkultivierten Landes bald erreichen.

Ausschlaggebend ist bei Besprechung des Rodungsrechtes eine Urkunde des Königs Milutin, erl. an das Kloster Chilandar 1318, wo wir u. a. auch folgendes lesen können: „Und noch bat meine königliche Majestät den Herrn Erzbischof, die erzbischöflichen Leute sollen den Bienenzüchtern des Klosters Chilandar die benachbarten Waldungen nicht verbieten, sondern überall, wo die erzbischöflichen Leute in dem Walde einen Acker oder eine Wiese ausroden wollen, sollen sie es in Baschtina haben. Ebenso sollen auch die Chilandarer Bienenzüchter, wo sie in demselben Walde einen Acker oder eine Wiese ausroden, diese in Baschtina haben.“[2]) Die Rodungsarbeiten brachten also mit sich das Baschtinarecht an den urbar gemachten Grundstücken für alle diejenigen, die ihren Fleiß zur Vermehrung ihrer Baschtine zu verwerten suchten.

Es scheint indessen, daß diese Anerkennung des Baschtinarechtes an dem gerodeten Lande nicht überall und nicht immer die Regel gewesen war. Dies läßt sich wenigstens aus der Urkunde des Königs Stephan Dečauski, erl. an das Prizrender Erzbistum, ersehen, nach

[1]) Wie groß diese Ungleichheit unter Umständen werden konnte, beweist uns am besten das Einkommenverzeichnis (der „Prachtik“) des Chilandar's Klosters, aus welchem wir oben einige Beispiele bereits kennen gelernt haben (S. 181).

[2]) Spomenik III, 24.

welcher all die Grundstücke, die die kirchlichen Leute urbar zu machen vermöchten, die betreffende Kirche haben sollte „wie eben auch die übrigen kirchlichen Ackergrundstücke.“ [1]) Man müßte sich aber gleich fragen: was haben denn die betreffenden Leute dann für einen Ersatz für die bei der Urbarmachung geleisteten Arbeiten erhalten? Denn es kann darüber kein Zweifel sein, daß die Leute, wenn sie von der Urbarmachung keinen Nutzen zu erwarten hatten, auch gar keine Anregung zu solchen mühevollen Roboten haben konnten. Unter solchen Umständen müßte man dann annehmen: entweder daß die kirchlichen Leute verpflichtet waren, außer anderen Roboten für die Kirche auch noch Rodungen machen zu müssen, oder aber: daß sie die urbargemachten Grundstücke eine Zeit lang für sich allein zu bewirtschaften berechtigt waren und erst nach Ablauf der gewohnheitsmäßig oder verabredungsweise festgestellten Zeit dieselben der betreffenden Kirche (oder überhaupt dem betreffenden Grund- bezw. Gutsherrn) abtreten mußten. Wir halten beide Möglichkeiten als richtig und zwar: das erstere deswegen, weil die Fronarbeiten der untertänigen Bauern in vielen, den schriftlichen Überlieferungen nach sogar in den meisten Fällen nach der Zeit bemessen zu werden pflegten, ohne Rücksicht, was ihnen dabei von seiten der Vorgesetzten zu verrichten angeordnet sein würde; — das letztere dagegen deshalb, weil es der Natur der Sache als völlig gerechtfertigt entspricht, und noch mehr, weil wir unter den byzantinischen Gesetzen, deren teilweise Sammlung in der alt-serbischen Übersetzung unter dem Namen „Justinian's Gesetzbuch“ dem Gesetzbuche Dušan's fast regelmäßig zugefügt zu werden pflegte, u. a. auch folgende Verordnung antreffen: „Wenn ein Ackerbau Treibender in eine fremde Waldung mit Erlaubnis eintritt und da einen Acker urbar macht, so soll er denselben 3 Jahre hindurch im Besitz haben, und nachher (dem Besitzer der betreffenden Waldung) abtreten.“ [2]) Ob auch in Serbien gerade die dreijährige Frist zur eigenen Bewirtschaftung des gerodeten Landes allgemeine Geltung hatte, kann, wie angedeutet, nicht genau entschieden werden. Von Interesse ist aber hier besonders das in der zitierten Verordnung deutlich ausgesprochene Erlaubnisprinzip, welches gewissermaßen als Bedingung für Gewährung der dreijährigen Benutzung des betreffenden Ackers aufgestellt wurde. M. a. W.: wenn keine Erlaubnis

[1]) Glasnik XLIX, 363. (Nach Novaković, Das Dorf, S. 170.)
[2]) Nach Novaković, Das Dorf, S. 171.

zur Rodung vorhanden war, konnte das sonst 3 Jahre lang dauernde Nutzungsrecht einfach nichtig werden. — Dies Prinzip ist für unsere Betrachtungen um so wichtiger, weil wir es auch von seiten des serbischen Kaisers Dušan ausgesprochen vorfinden. Er ordnete nämlich in seiner Urkunde, erl. 1353 an den Erzbischof Jakov, ausdrücklich an, daß niemand ohne Erlaubnis des Erzbischofs auf dem betreffenden kirchlichen Lande Rodungen machen, oder Weinberge bepflanzen dürfe. Denn, „wenn jemand versucht, dies mit Gewalt (d. h. ohne Erlaubnis) durchzuführen, soll er meiner kaiserlichen Majestät 100 Perper und der Kirche 100 Perper (im ganzen also 1200—2000 Francs) zahlen.“ [1]) Man sagte zwar nichts, was mit dem auf solche Weise eventuell schon urbar gemachten Grundstück geschehen sollte, es muß aber als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß dasselbe von seiten der betreffenden Kirche konfisziert werden sollte.[2])

Von nicht geringerer Bedeutung für die in Betracht kommende Frage ist auch die Verordnung Art. 123 des Gesetzbuches, obgleich sich dieselbe nicht auf die untertänigen Bauern, sondern auf die sogen. Sasen (Sachsen[3])) d. h. Bergwerksleute bezieht. „Überall — hieß es dort — wo die Sasen bis zu dieser Staatsversammlung (1349) Waldungen niedergehauen haben, sollen sie das (dadurch urbar gemachte) Land im Besitz haben. Wenn sie von einem Wlastelin widerrechtlich Land genommen haben, so sollen die Wlastele mit ihnen nach dem Gesetze des heiligen Königs (Milutin) prozessieren. Von jetzt ab (1349) sollen die Sasen aber nicht mehr Waldungen niederhauen.[4]) Wenn sie etwas niederschlagen, so sollen sie (das dadurch geräumte Land) nicht bebauen, noch da Leute ansiedeln,

---

[1]) Glasnik XXIV, 246.

[2]) Das zu glauben, veranlaßt uns eine Anordnung desselben Kaisers, in seiner Erzengel's Urkunde, nach welcher niemand eine Mühle auf dem kirchlichen Lande aufbauen durfte, — „wenn sie aber jemand anlegt, soll er 500 Perper zahlen und die Mühle soll ihm weggenommen werden.“ (Glasnik XV, S. 288.)

[3]) Diese Sasen (Sachsen) stammen von denjenigen deutschen Bergwerksleuten her, die hauptsächlich während der Regierung des Königs Vladislav (1224—1237) nach Serbien eingezogen waren. Seitdem datiert der verhältnismäßig umfangreiche Aufschwung des Bergbaubetriebes in Serbien, der erst mit der Eroberung Serbiens seitens der Türken (Mitte des XV. Jahrhunderts) völlig darniederlag. Es handelte sich hauptsächlich um Silber- und Goldbergwerke.

[4]) D. h. nicht so, wie sie es früher zu tun pflegten, indem sie hauptsächlich danach trachteten, mehr Waldungen niederzuhauen, um dadurch mehr gerodetes Land zu bekommen.

sondern das Land soll unbebaut bleiben, damit der Wald von neuem aufwachsen könnte. Niemand soll dem Sasin (sing.) Holzschlag verbieten, — er soll aber nur soviel niederschlagen, wie viel dem Markte (dem Bergwerk?) notwendig sei.“ — Hiernach könnte man also sehr deutlich zwei Zeitperioden in Bezug auf das Rodungsrecht der Sasen unterscheiden. In der ersteren war einem jeden Sasin die Rodung völlig gestattet, indem ihm zu gleicher Zeit auch das Baschtinarecht an dem urbar gemachten Lande anerkannt wurde, — in der zweiten dagegen wurde es ihm einfach verboten. Daraus dürfte man jedoch keineswegs den Schluß ziehen, daß auch den untertänigen Bauern „von jetzt ab“ (1349) die Rodung einfach verboten wäre. Es muß hier besonders der Umstand berücksichtigt werden, daß die Sasen durch die Rodungen ausschließlich ihre selbständigen, unabhängigen Grundbesitztümer zu vergrößern suchten und auf der anderen Seite, daß sie dieses in vielen Fällen nur auf Kosten der benachbarten Wlastele (vergl. den angeführten Art.) oder der benachbarten Kirchen erreichen konnten, ohne ihnen dabei irgend einen Nutzen in Aussicht gestellt zu haben. — Ganz anders muß es dagegen bei den untertänigen Bauern der Fall gewesen sein. Die betreffenden Grund- bezw. Gutsherren konnten von der Urbarmachung der bis dahin unbekannt liegenden Ländereien seitens ihrer Untersassen nur Nutzen haben, auch selbst in dem Falle, wenn die gerodeten Grundstücke dauernd im Besitze der betreffenden Bauern bleiben sollten, denn eine jede in der Weise vergrößerte untertänige Baschtina mußte begreiflicherweise auch eine entsprechende Vergrößerung der Robotenund besonders Abgabenverpflichtungen des betreffenden Untersassen dem Grund- resp. Gutsherrn gegenüber mit sich bringen.[1]) Und gerade durch diese verschiedenartigen Roboten- und Abgabenleistungen unterschied sich die Baschtina eines untertänigen Bauern sehr wesentlich von einer solchen eines unabhängigen, insbesondere aber von der des Adelstandes, welche, wie wir bereits gesehen haben, nur einige ausgenommen, sonst von allen übrigen königlichen Roboten und Abgaben befreit war.

3. Diese allgemeine Verpflichtung der grund- und gutsherrlichen Bauern zu Frondiensten und Abgaben ist nicht nur als eins der wesentlichsten Merkmale der untertänigen, abhängigen Baschtine, sondern, wie wir das aus dem früher angeführten Art. 174 ersehen können, gewissermaßen auch als eine ge-

[1]) Siehe darüber auch bei Novaković, Das Dorf, S. 172.

setzliche Bedingung für deren Bestehen zu bezeichnen. Der genannte Artikel verordnete u. a. ausdrücklich, daß auf der Baschtina der „Landleute“ (Bauern) „immer ein Arbeitender („robotnik“) für denjenigen Herrn vorhanden sein müsse, welchem das betreffende Dorf angehört. Falls an dem Orte (auf der Baschtina) für den Herrn, dem das Dorf gehört, kein Arbeitender vorhanden wäre, dann steht es ihm frei, die Weinberge und die Ackergrundstücke wegzunehmen.“ Wenn man sich an diese Verordnung buchstäblich halten wollte, so müßte man unbedingt den Schluß ziehen, daß in einem jeden Falle, wo auf einer Baschtina kein Arbeitender vorhanden wäre, der betreffende Grund- resp. Gutsherr berechtigt war, dieselbe „wegzunehmen“, sie sich also anzueignen und eventuell an einen anderen ihm genügend Arbeitsleistung gewährenden Untersassen zuzuteilen, resp. in Baschtina zu geben. Dies wäre jedoch ein zu weit gehendes Recht. Man darf bei Beurteilung dieser Verordnung keineswegs die vorangehende Bestimmung desselben Artikels außer acht lassen. Sie suchte bekanntlich festzustellen, daß alle Untertänigen, welche Baschtine hatten, über diese frei verfügen konnten: sie in Mitgift geben, einer Kirche darbringen, jemandem verkaufen etc. Diesen Rechten der Untersassen ließ man dann gleich die vorhin angeführte allgemeine Bedingung folgen, welche unserer Auffassung nach nichts anderes besagen sollte, als daß bei der freien Verfügung der Untertänigen über ihre Baschtine die Interessen des betreffenden Herrn möglicherweise nicht verkürzt werden durften, d. h. daß die Roboten und Abgaben, die den untertänigen Baschtinen oblagen, regelmäßig verrichtet bezw. entrichtet werden mußten. Dadurch suchte man also den Rechten der Untertänigen gleich ihre Pflichten gegenüberzustellen, die auf diese Weise eine Grenze bildeten, über welche die Untertänigen bei Ausübung ihrer anerkannten Rechte nicht hinausgehen durften. Auf diese Weise fand also eine gegenseitige Beschränkung der Rechte der Untertänigen durch ihre Pflichten dem Grund- resp. Gutsherrn gegenüber, und andererseits die Beschränkung der Befugnis des letzteren, die auf diesen Pflichten beruhte, durch die Rechte der ersteren statt. Der in Art. 174 angegebene „Arbeitende“ ist hier nur als Inbegriff der von seiten eines Untertänigen zu leistenden Roboten und zu entrichtenden Abgaben aufzufassen. War auf einer Baschtina kein Arbeitender vorhanden, d. h. konnte oder wollte man dem betreffenden Herrn keine Roboten leisten, so war dieser befugt, für sein verkürztes Recht einen Schaden-

ersatz zu beanspruchen. Diese Befugnis des Herrn konnte unter Umständen so weit gehen, daß er nötigenfalls die betreffende Baschtina. die ihren Pflichten nicht Folge leisten konnte resp. wollte, „wegzunehmen", dem betreffenden Untertänigen also zu entziehen berechtigt war. Aber dies Recht des Herrn war keineswegs unbeschränkt, wie es auf den ersten Blick aus der in Betracht kommenden Verordnung Art. 174 hervorgeht, sondern demselben waren durch die Rechte der Untertänigen vielfach Schranken gezogen.

Die „Landleute" konnten beispielsweise einen Teil von ihren Weinbergen und Grundstücken einer Kirche darbringen; die Kirchen waren wiederum, wie wir gesehen haben, von allen Roboten- und Abgabenverpflichtungen den Weltlichen gegenüber befreit, — was konnte der betreffende Herr in einem solchen Falle machen? Direkt nichts anderes, als sich das gefallen lassen; er durfte das wenigstens nicht öffentlich zu verhindern versuchen; denn auf der einen Seite: der Bauer hatte dadurch von seinem Recht Gebrauch gemacht, auf der anderen Seite: über den Kirchen stand als Oberstifter und Aufseher der König bezw. der Kaiser!

Der Bauer war ferner berechtigt, einen Teil von seinen Weinbergen und Grundstücken jemandem in Mitgift zu geben oder zu verkaufen. Das Recht des betreffenden Herrn an Roboten und Abgaben wäre dadurch nicht verkürzt worden, wenn das Inmitgiftgeben und der Verkauf an einen anderen Bauern, der demselben Herrn angehörte, stattgefunden hätte. Wenn das aber an einen fremden Untertänigen geschehen wäre, — konnte der betreffende Herr etwas dagegen machen? Wenn man die Verordnung Art. 174 näher ins Auge faßt, scheint die Frage bejaht werden zu müssen. Also der Herr konnte eine solche Veräußerung des betreffenden Untertänigen verweigern, nichtig machen und eventuell, wenn man dieser seiner Befugnis nicht Folge leisten wollte, auch von dem Rechte der Entziehung der Weinberge und Ackergrundstücke Gebrauch machen.

Nehmen wir schließlich den Fall an, ein einzelnstehender Untertäniger, der seine Baschtina hat, stirbt und hinterläßt die Frau mit lauter minderjährigen Kindern. In einem solchen Falle könnte also von einem in Art. 174 in Anwendung gebrachten „Arbeitenden" im Hause und überhaupt auf der betreffenden Baschtina vorläufig und unter Umständen auch für verhältnismäßig lange Zeit gar keine Rede sein. Der buchstäblichen Auffassung der in Betracht kommenden Verordnung Art. 174 nach wäre dann der betreffende Herr berechtigt gewesen, eine solche Baschtina den Hinterlassenen ohne weiteres zu

entziehen und darüber dann nach seinem Gutdünken zu verfügen. Hatte der Gesetzgeber gerade diesen Zweck vor Augen? Entschieden nicht, denn eine solche Schlußfolgerung widerspricht den sich auf die Vererbung von bäuerlichen Grundbesitzungen beziehenden urkundlichen Belegen ganz und gar. Hiermit steht vielleicht im Zusammenhang die Verordnung der St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin (erl. um 1313—1318), die festzustellen suchte: „Die Arme (d. h. die Witwe), die einen kleinen (minderjährigen) Sohn hat, soll das ganze „selo" (Dorf?) im Besitz haben, bis ihr Sohn aufwächst; falls sie aber keinen Sohn hat, so soll sie bloß Gehöft („selište", Hausplatz), Garten und einen besten Hauptacker beibehalten." Man braucht nun hier statt „selo" (Dorf?) bloß die Bezeichnung „Baschtina" zu setzen — und die zitierte Verordnung gewinnt dann eine allgemeine Bedeutung. Dieselbe, so aufgefaßt, beschränkt zwar bis zu einem gewissen Grade das Erbrecht der untertänigen Bauern, indem sie darauf hindeutet: daß eine untertänige Baschtina nur von den Hinterlassenen männlichen Geschlechts unverkürzt vererbt werden konnte, daß die weiblichen Kinder dagegen nur auf das Gehöft („selište"), den Garten und den besten Hauptacker Anspruch zu erheben hätten.[1]) Diese Beschränkung des Erbrechtes der untertänigen Bauern ist aber auch nicht annähernd so groß wie diejenige der aus Art. 174 als unbeschränkt erscheinenden Befugnis der Grund- bezw. Gutsherren in Bezug auf die ohne einen Arbeitenden vorhandene Baschtina. Wenn demgemäß eine „Arme" (Witwe) minderjährige männliche Kinder hatte, konnte der betreffende Herr die hinterlassene Baschtina in keiner Beziehung verkürzen, auch wenn augenblicklich auf der betreffenden Baschtina kein Arbeitender vorhanden gewesen wäre. Nur in dem Falle, wenn es sich allein um weibliche Hinterlassene handelte, konnte der Herr einen Teil von der betreffenden Baschtina für sich nehmen, — das Gehöft („selište"), der Garten und der beste Hauptacker war aber immerhin noch für die weiblichen Hinterlassenen gesetzlich vorbehalten.

Es dürfte indessen bei Besprechung dieser Frage die kurze Verordnung Art. 64 nicht unberücksichtigt bleiben. „Die arme Spinnerin („sirota kudeljnica") — hieß es dort — soll frei sein, wie gerade der

---

[1]) Ausgenommen freilich den Fall der Verheiratung von Töchtern noch bei Lebzeiten ihres Vaters, bei welcher Gelegenheit sie nach Art. 174 einen gewissen Teil von dessen Weinbergen und Grundstücken in Mitgift erhalten konnten.

Priester.“ — Novaković vermutet, daß die „arme Spinnerin“ hier eine „arme Frau bedeutet, die sich durch ihr Spinnen ernährt und kein eigenes Vermögen hat.“[1]) Wir sehen uns jedoch veranlaßt, von einer solchen buchstäblichen Bedeutung des Ausdruckes abzusehen, und ihm einen weiteren Begriff zu geben, weil es uns sonst unbegreiflich erscheint, daß man sich auch dazu veranlaßt gesehen haben muß, über Freisein einer „armen Spinnerin“ besondere Verordnung zu erlassen, wenn diese bloß eine arme Frau gewesen wäre, die sich durch ihr Spinnen ernährt und kein Vermögen gehabt hätte! Unserem Dafürhalten nach dürfte nämlich die Bezeichnung „sirota kudeljnica“ (arme Spinnerin) die Witwe eines jeden Untertänigen, speziell aber eines jeden solchen Bauern bedeutet haben, die entweder allein da stand, oder mit lauter minderjährigen, insbesondere weiblichen Kindern von dem Verstorbenen hinterlassen wurde.[2]) Demgemäß müßte Art. 64 folgendermaßen lauten: „Die arme Witwe (die Witwe eines untertänigen Bauern) soll frei sein, wie gerade der Priester“, d. h. der Grundbesitz einer armen Witwe und sie selbst als solche soll von allen den Roboten und Abgaben frei sein, von denen gerade der Priester, sein Grundbesitz bezw. die ihm zur Verfügung zu stellenden drei gesetzlichen Ackerstücke befreit waren (vergl. Art. 31). Wenn wir jetzt dies mit dem oben gewonnenen Ergebnis in Zusammenhang bringen wollten, so dürfte sich dies Freisein der „armen Spinnerin“ auf die nach der Verordnung der St. Stephan's Urkunde beizubehaltenden Vermögensteile (das Gehöft, den Garten und den besten Hauptacker) bezogen haben. Vielleicht auch auf die ganze Baschtina, bis der kleine Sohn aufwächst, — wir möchten jedoch in der Behauptung nicht so weit gehen, weil uns am glaubenswürdigsten zu sein scheint, daß man unter der „armen Spinnerin“ nur auf eine solche Witwe eines Untertänigen dachte, die kein männliches, sondern bloß weibliche (unerwachsene) Kinder hatte.

Das Endergebnis aller dieser Betrachtungen dürfte wohl der Schluß sein, daß die in Betracht kommende Verordnung Art. 174 nicht so buchstäblich aufgefaßt werden dürfe, wie sie gerade abgefaßt war. Aus derselben ersehen wir zwar, daß die Rechte der untertänigen Bauern nur soweit bestehen konnten, als deren Träger den ihnen obliegenden Pflichten den

[1]) Siehe: Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 185.

[2]) Die Bezeichnung „arme Spinnerin“ entspringt hier mehr aus Mitleid, als daß man dadurch gerade deren Erwerbstätigkeit bezeichnen wollte.

Grund- und Gutsherren gegenüber Folge leisten konnten resp. wollten, daß aber die anerkannte Befugnis der letzteren in Bezug auf die arbeiterlosen Baschtine nicht wörtlich und noch weniger so weit greifend, unbeschränkt aufgefaßt werden dürfe, wie sie gerade (auf den ersten Blick) aus Art. 174 hervorgeht. Sie war nach vielen Richtungen hin beschränkt, obgleich diese Beschränkungen im Gesetzbuche nicht ausdrücklich erwähnt waren, — aber auch diese bis zu einem gewissen Grade beschränkte Befugnis reichte immerhin noch vollständig aus, um den Grund- bezw. Gutsherren ihre Rechte den Untertänigen gegenüber, d. h. die Roboten- und Abgabenpflichten der letzteren den ersteren gegenüber aufrecht zu erhalten.

So kommen wir nun unmittelbar dazu, die gegenseitige Beziehung der Rechte der Grund- resp. Gutsherren ihren Untersassen gegenüber und die Pflichten der letzteren den ersteren gegenüber, kennen zu lernen. Man braucht wohl nicht besonders hervorzuheben, daß beide Begriffe im Grunde genommen ein und dasselbe darstellten, und andererseits, daß die gesetzlich festgesetzte Grenze der Rechte der Herrschaften den Untersassen gegenüber zugleich auch eine solche der Pflichten der letzteren den ersteren gegenüber bildete, — und umgekehrt. Der Unterschied ist nur, daß das Hinausgehen über die so festgesetzte Grenze auf der einen Seite die Willkür, auf der anderen die Verletzung des Rechtes nach sich zog.

Wir lernten schon kennen, was die Herren für eine Befugnis zur Hand hatten, um ihre Rechte immer aufrecht zu erhalten. Was hatte nun der schwächere Teil, der Bauernstand für Mittel zur Verfügung, um gegen Willkür der Mächtigeren ankämpfen zu können? — Art. 68 suchte festzustellen, was die Meropchen (Ackerbau treibenden Zinsbauern) für Roboten und Abgaben zu leisten hatten. Dabei fügte man noch hinzu, dem Meropach dürfe nichts, was das Gesetz nicht vorgeschrieben hat, genommen werden. Daraus läßt sich aber nur erkennen, daß für die Pflichten der Untertänigen ihren Grund- bezw. Gutsherren gegenüber eine gesetzlich festgesetzte Grenze vorhanden gewesen sein muß, über die man nicht hinausgehen durfte. Hierzu kommt nun die in dieser Frage Ausschlag gebende Verordnung Art. 139, deren Bedeutung für das mittelalterliche soziale Leben nicht genug geschätzt werden kann. „Den Meropchen im Lande meiner kaiserliche Majestät — heißt es wörtlich — darf der Herr nichts Gesetzwidriges antun (d. h. nichts von ihnen über das Gesetz hinaus verlangen), sondern sie sollen ihm (dem Herrn) nur das roboten und abgeben,

was meine kaiserliche Majestät im Gesetzbuche vorgeschrieben hat. Wenn ihnen aber der Herr etwas Gesetzwidriges antut, so befiehlt meine kaiserliche Majestät: ein jeder Meropach soll Willens sein, mit seinem Herrn zu prozessieren: sei es mit meiner kaiserlichen Majestät, sei es mit Frau Kaiserin oder mit Kirche, sei es mit Wlastele meiner kaiserlichen Majestät oder mit irgend jemand anders. Niemand darf ihn vom kaiserlichen Gerichte abhalten, sondern die Richter sollen ihm rechtmäßig (nach dem Gesetze) richten, und wenn vor dem Gerichte der Morapach gegen seinen Herrn gewinnt, so soll der kaiserliche Richter Vorsorge tragen, daß der Herr dem Meropach alles zeitig zahlt (zu Recht macht) und noch, daß der Herr den Meropach nachher keineswegs vergewaltigen darf."

Man muß sich nun unwillkürlich fragen: war denn die Gerichtsverfassung des mittelalterlichen Serbiens überhaupt geeignet, dem im Art. 139 so schlagend ausgesprochenen Rechtsprinzip Folge leisten zu können? — Aus der nachfolgenden kurzen Zusammenfassung wird man ersehen können, daß die Frage entschieden bejaht werden muß.

„Alle Richter — heißt es in Art. 172 — sollen nach dem Gesetze richten, — gerecht, wie es im Gesetzbuche vorgeschrieben ist, und keineswegs etwa aus Furcht vor meiner kaiserlichen Majestät." — „Falls meine kaiserliche Majestät für jemand ein Schreiben aus Zorn oder aus Liebe oder aus Gnade erläßt, welches dem Gesetzbuche widerspricht, und weder der Gerechtigkeit noch den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so sollen die Richter auf das Schreiben keine Rücksicht nehmen, sondern sollen nur rechtmäßig (nach dem Gesetze) richten und in Vollziehung bringen." (Art. 171.)

„Die Richter — heißt es ferner in Art. 179 — sollen durch den ihnen zugeteilten Gerichtsbezirk reisen und dort die Angelegenheiten der Armen und Bedrückten beaufsichtigen und berichtigen." Dabei dürfen sie aber „weder etwas zum Essen noch irgend etwas anderes mit Gewalt einnehmen", sondern nur das, „was ihnen jemand freiwillig schenken würde." (Art. 110.) — „Wenn sich jemand findet, der einen Richter beschimpft hat, falls er ein Wlastelin ist, soll ihm alles weggenommen (konfisziert) werden, — falls es aber ein Dorf ist, so soll es aus-

einandergesiedelt und (seines ganzen Vermögens) beraubt werden.“ (Art. 111.) — Sogar: „Wenn sich jemand findet, der einen Pristav (Gerichtsvollziehungsbeamten) oder einen Gerichtsboten (einen „Sokaljnik“ des Richters) abgewiesen hat, soll ihm alles, was er hat, weggenommen werden.“ (Art. 107.) — Oder: „Wenn die Richter ihre Vollziehungsbeamten irgendwo mit einem Auftrag hinschicken, falls jemand dem Vollziehungsbeamten nicht Folge leisten will oder ihn einfach abweist, so sollen die Richter die Kephalijas (Burgverwalter) und die Wlastele, in deren Verwaltungsbezirken sich jene Ungehorsamen befinden, durch ein Schreiben beauftragen, die betreffende gerichtliche Anordnung zu vollziehen. Wenn aber auch diese Verwaltungsbehörden nicht das Angeordnete vollziehen wollten, so sollen sie ebenfalls als Ungehorsame bestraft werden.“ (Art. 178.) — Oder: „Wenn die Richter, die meine kaiserliche Majestät im Lande zu richten angestellt hat, irgend etwas bezüglich eines Räubers oder eines Diebes oder irgend einer Gerichtsangelegenheit anordnen, alle diejenigen, die dem Schreiben des kaiserlichen Richters nicht Folge leisten wollten, sei es eine Kirche, sei es ein Wlastelin oder irgend welcher Mensch in meinem Kaisertum, — alle solche sollen wie Ungehorsame meiner kaiserlichen Majestät (Untreue oder wie die in Art. 107?) bestraft werden.“ (Art. 148.)

Die Vollziehungsbeamten („Pristavi“), die nur gute, gerechte und glaubwürdige Leute sein sollen (Art. 163), haben es in Gerichtsangelegenheiten gar nicht mit der Frau zu tun, wenn ihr Mann nicht zu Hause ist, noch darf die Frau vor das Gericht ohne ihren Mann vorgeladen werden, — sondern „die Frau soll ihren Mann benachrichtigen, daß er vor das Gericht gehen soll. Solange dieser aber die Nachricht noch nicht bekommen hat, soll er nicht als schuldig erklärt werden.“ (Art. 104.) — Wenn es sich dabei um eine „Arme“, d. h. Witwe handle, „die nicht imstande ist, Anklage zu erheben oder sich vor dem Gerichte zu verteidigen, soll sie einen Vertreter angeben, der sie bei dem Prozeß vertreten soll.“ (Art. 73.) — „Von Gebrüdern, die in einem Hause zusammenleben, wenn sie jemand von Gerichtsbeamten zu Hause antrifft und vor das Gericht beruft, soll derjenige prozessieren, der vor das Gericht kommt; falls aber jemand von den Gebrüdern auf dem Kaiser- oder Gerichtshofe angetroffen und da vor das Gericht berufen wird, wenn er vor das Gericht kommt und erklärt: „Ich werde vor das Gericht meinen älteren Bruder schicken“, so soll ihm das gestattet werden und er soll nicht mit Gewalt zum Prozessieren herangezogen werden.“ (Art. 66.) —

„Wenn jemand von Privaten einen Schuldigen vor die Richter ladet (oder: berufen läßt?) und er selbst (der Anklagende) nicht vor das Gericht kommt, sondern zu Hause sitzen bleibt, so soll der Berufene (Angeklagte), wenn er zeitig vor die Richter kommt und da die gesetzmäßige Zeit lang wartend verweilt, von der Schuld, für welche er angeklagt sei, frei sein, denn der Berufende ist zu Hause sitzen geblieben.“ (Art. 89.)

„Die Vollziehungsbeamten („Pristavi“) — heißt es ferner in Art. 162 — dürfen ohne ein Schreiben (ohne einen schriftlichen Auftrag) des Richters oder ohne ein Schreiben meiner kaiserlichen Majestät nirgendswo hingehen, sondern wo sie die Richter hinschicken müssen, sollen sie sie mit einem Schreiben (schriftlichen Auftrag) versehen. Und der Vollziehungsbeamte darf nichts anderes in Vollziehung bringen, als ihm in dem Schreiben angeordnet ist; deshalb sollen die Richter immer eine Abschrift von denjenigen Anordnungen haben, die sie (in ihrem Schreiben) an die Vollziehungsbeamten . . . übergeben haben.[1]) Falls die Vollziehungsbeamten beschuldigt werden, sie hätten anders vollzogen, als ihnen durch das Schreiben angeordnet war, oder sie hätten das richterliche Schreiben schriftlich umgeändert, so sollen sie sich vor dem Gerichte rechtfertigen, und wenn es sich erweist, daß sie gerade so in Vollziehung gebracht haben, wie es eben in dem richterlichen Schreiben, dessen Abschrift die Richter bei sich haben, angeordnet worden war, so sollen sie unschuldig sein, — falls sich aber herausstellt, daß sie die richterliche Anordnung wirklich umgeändert haben, so sollen ihnen die Hände ab- und die Zunge eingeschnitten werden.“ — Auch: „Die Geldstrafenerheber („Globari“) — verordnete man in Art. 188 —, die bei den Richtern stehen, sollen nur diejenigen Geld- (bezw. Vermögens-) Strafen einnehmen, zu denen die Richter jemand verurteilt haben, und die ihnen schriftlich angegeben sind.“ Darüber hinaus dürfen sie aber in keinem Falle gehen.

Außerdem: „Einem jeden Armen (Bedrängten) — hieß es in Art. 72, — ausgenommen den ‚Otrok‘ eines Wlastelins[2]), der auf den kaiserlichen Hof kommt, soll Gerechtigkeit

---

[1]) Nach Art. 163 hatten die Richter noch jedes überbrachte Urteil in die dazu bestimmten Bücher einzutragen, „das andere Schreiben dagegen sollen sie demjenigen übergeben, der sich vor dem Gerichte gerechtfertigt hat.“ — Siehe auch Art. 181 (den letzten Satz).

[2]) Von den „Otroken“ wird erst später die Rede sein.

widerfahren.“ Es scheint jedoch, daß man von dieser Erlaubnis, einer Anklageerhebung wegen direkt auf den kaiserlichen Hof kommen zu können, sehr oft Gebrauch gemacht habe, auch in Angelegenheiten vielleicht, wo die kaiserlichen Gerichte dazu berufen worden waren, Entscheidungen zu treffen und Gerechtigkeit zu erteilen. Deswegen müßte man sich veranlaßt gesehen haben, später, in der zweiten gesetzgeberischen Staatsversammlung (1354), eine andere Verordnung darüber zu erlassen, die diejenige Art. 72 (erlassen 1349) vielfach zu beschränken suchte. „Wenn sich jemand in einem Gerichtsbezirke befindet — hieß es in Art. 182 wörtlich, — so darf er seinen Gegner nicht auf den Hof meiner kaiserlichen Majestät oder irgend wo anders berufen (lassen?), sondern ein jeder soll zu seinem Richter, in dessen Gerichtsbezirke er sich befindet, gehen und dort sich das Urteil nach dem Gesetze gefallen lassen.“ [1]) Nur: „Wenn es sich — fügte man in Art. 181 hinzu — um eine große Schuld (Angelegenheit) handelte, und die Richter nicht imstande wären, bezüglich derselben Urteil und Entscheidung zu treffen, ... so soll einer von den Richtern samt allen beiden Prozessierenden vor meine kaiserliche Majestät kommen. . . .“ — Nichtsdestoweniger blieb aber das gesetzlich anerkannte Asylrecht auch nachmals in voller Kraft bestehen. „Ein jeder — verordnete man in Art. 112, — sei er ein Untertäniger meiner kaiserlichen Majestät, oder einer Kirche oder eines Wlastelins, der aus einem Gefängnis geflüchtet, sobald er auf den Hof meiner kaiserlichen Majestät gelangt, soll er dadurch frei werden. Dann soll aber alles, was der Flüchtling hinter sich gelassen hat, demjenigen zu Teil werden, von wem er geflüchtet.“ — Wenn ein Arrestant dagegen aus dem Gefängnis des kaiserlichen Hofes selbst geflüchtet wäre, so konnte er nur dann frei werden, wenn er auf den Hof des Patriarches gelangte, — und umgekehrt (Art. 113). — Damit indes kein Untertäniger unschuldig ins Gefängnis geriete, verordnete man in Art. 184, daß keiner von den Wlastelen und Kephalien, die die Burgen und Märkte zu verwalten hatten, einen Untertänigen einkerkern dürfe „ohne ein Schreiben des Kaisers“ (und wahrscheinlich auch ohne einen solchen schriftlichen Auftrag der vom Kaiser ernannten, also kaiserlichen Richter). „Falls aber jemand — heißt es weiter — ohne Befehl meiner kaiserlichen Majestät irgend wen eingekerkert hätte, soll er meiner kaiserlichen Majestät 500 Perper (3000—5000 Francs) zahlen.“ Dasselbe gilt

[1]) Siehe auch Art. 175.

auch für diejenigen (Wlastele), unter deren Verwaltung sich die kaiserlichen Gefängnisse befanden (Art. 185). —

Wichtig ist es jedoch hier noch zu erwähnen, daß alle Untertänigen nicht auch alle ihre Rechtsangelegenheiten vor die kaiserlichen Richter zur Entscheidung zu bringen vermochten. „In geistlichen Angelegenheiten — heißt es in Art. 12 — dürfen die Weltlichen nicht richten. Wenn sich jemand von den Weltlichen findet, der bezüglich einer geistlichen Schuld gerichtet hat, muß 300 Perper (1800—3000 Francs) zahlen. Nur die Kirche (d. h. deren Repräsentanten, „Archijerejen“ — Art. 4) ist berufen, in geistlichen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen.“ Das gilt für alle Staatsuntertanen überhaupt (vergl. Art. 4).

Diese Erscheinung ist indessen für unsere Betrachtungen von keiner wesentlichen Bedeutung, da sie die Frage, die uns gerade veranlaßte, die Gerichtsverfassung und überhaupt die Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Serbien kennen zu lernen, gar nicht angeht. Für die bürgerlich-rechtliche Stellung der grund- und gutsherrlich-bäuerlichen Bevölkerung kommt es nicht viel darauf an, ob mit deren geistlicher Schuld (wie Ehebruch, Ehescheidung etc.) die Kirche zu tun hatte, oder das kaiserliche Gericht. Deswegen könnten wir von dieser Beschränkung der Zuständigkeit der kaiserlichen Gerichte mit Recht gänzlich absehen. — Ganz anders steht aber die Sache, wenn uns bei diesen Untersuchungen auch solche gesetzliche oder urkundliche Anordnungen entgegentreten, die sich speziell auf die kirchlichen Leute (Untergebenen) bezogen und die, was die Hauptsache ist, die letzteren auch für nicht-geistliche Angelegenheiten an die betreffenden kirchlichen Würdenträger zu weisen suchten. „Die kirchlichen Leute — hieß es in Art. 33 — sollen alle ihre Prozesse vor ihren Erzbischöfen, Bischöfen oder Igumens führen. Wenn alle beiden prozeßführenden Leute ein und derselben Kirche angehören, so sollen sie den Prozeß vor ihrer Kirche (d. h. vor dem Vorstand der betreffenden Kirche) führen; falls aber die beiden Leute, die prozessieren, Untertänige von zwei Kirchen sind, dann sollen alle beiden Kirchen sie richten.“ Diese Verordnung dürfte jedoch keineswegs in solcher Allgemeinheit aufgefaßt werden, wie sie gerade abgefaßt ist, denn eine solche Auffassung würde nicht nur dem Gesetzbuch selbst, sondern noch mehr auch vielen Urkunden völlig widersprechen. Art. 194 unterscheidet nämlich zwei Fälle von Verurteilung der kirchlichen Leute zu Geldstrafen, und zwar den ersten

Fall, wo diese, übereinstimmend mit Art. 33, ihre Prozesse vor der Kirche führen, und den zweiten, wo sie das vor den Kephalien (Burgverwaltern) tun. Also: die Rechtsprechung für die kirchlichen Leute wurde nicht allein den kirchlichen Würdenträgern vorbehalten, wie das gerade Art. 33 allgemein festzustellen suchte[1]), sondern es muß vielfach Fälle gegeben haben, wo auch die Weltlichen zuständig waren, über die kirchlichen Leute zu urteilen.

Diese Tatsache bestätigt vor allem auch die Urkunde des Königs Milutin, erl. 1322 an das Gračanicakloster, nach welcher im Falle, wo ein kirchlicher Untertäniger vor den königlichen Gerichten Prozeß führt, die dabei bestimmte Geldstrafe nicht dem Gerichte resp. dem König, sondern der betreffenden Kirche entrichtet werden sollte.[2]) — Noch deutlicher ersehen wir dies aus der Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1347 an das Ljesnovokloster. Es hieß wörtlich: „In den Prozeßangelegenheiten, die vor den Bischof nicht zur Entscheidung gebracht werden können, sollen die kirchlichen Leute vor meine kaiserliche Majestät kommen, und nirgendwo anders sollen sie Prozesse führen.“ [3]) — Bedeutend wichtiger ist aber in dieser Beziehung die Verordnung der Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin, erl. um 1276—1281, die festzustellen suchte: „Wenn die Leute dieser heiligen Kirche (des Klosters Chilandar) unter sich Prozesse zu führen haben, so sollen sie es, ausgenommen für Untreue, für Menschenentführung („provod“), für Grund und Boden und für Blutrache („vražda“), vor ihren Igumens (Klostervorstand) oder vor den betreffenden kirchlichen Verwaltern tun; — falls sie aber mit Landleuten (d. h. mit nicht-kirchlichen Leuten) zu prozessieren haben, so soll es geschehen vor dem

---

[1]) Der Verordnung Art. 33 stimmen unseres Wissens nur 2 Urkunden bei, die eine des Fürsten Kostandin, erlassen an das Christi Himmelfahrtskloster in Štip (1388), und die zweite des Fürsten Lazar, erlassen 1381 an das russische Kloster Panteleïmon. Siehe: Glasnik XXIV, 271 und 257.

[2]) Monum. serbica, S. 565.

[3]) Glasnik XXVII, 294. — In demselben Sinne verfügten auch: die Dečaner Urkunde des Königs Stephan Dečanski, erl. 1330. (Glasnik 2, XII, S. 64.) — Urkunde des Königs Dušan, erl. um 1336—1347. (Monum. serb., S. 123.) — Urkunde des Despoten Stephan Lazarević, erl. um 1403—1405 an das Kloster Chilandar. (Monum. serb., S. 569.) — Eine Ausnahme macht gewissermaßen nur die Urkunde der Nonne Eugenija (der früheren Fürstin Milica) und ihrer Söhne Stephan und Vuk Lazarević, erl. 1395 an das russische Kloster St. Panteleïmon, nach welcher die kirchlichen Leute ihre Prozesse nirgendwo anders führen sollten, sondern nur vor dem „Čelnik“ (Kanzler) ihrer Herrschaft. (Glasnik XXIV, 275.)

König oder vor einem Beamten des königlichen Hofes, welchen der Igumen und die Klosterbrüder anzeigen (ernennen) wollen, — und weder der ‚Sevast' noch irgend ein anderer (Verwaltungs-) Beamte soll in diesen Methochien (klösterlichen Besitzungen) gerichtliche Entscheidungen treffen." [1]) — Ähnlich, aber sich in vielen Punkten unterscheidend, verfügte auch die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan, erl. um 1348. Während nämlich nach derselben im Falle, wo allein kirchliche Leute unter sich einen Prozeß führen, sie dies nur vor ihrem Igumen tun sollten, so sollte man im anderen Falle, wo ein Prozeß zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Leuten entstände, und zwar für Blutrache („vražda"), für Grund und Boden, für Pferde-(raub) und für Menschenentführung (-raub, „provod") vor den Kaiser selbst gehen, — „für alle anderen Prozeßangelegenheiten sollen sie (die prozeßführenden Leute) vor den Erzbischof und (oder?) vor den Igumen gehen"! [2]) — Die Urkunde des Königs Dušan, erl. um 1337—1346 an das Htetovokloster, unterscheidet sogar drei Möglichkeiten von Rechtsprechung betreffend die kirchlichen Leute, und zwar: 1. wo die kirchlichen Leute auf dem königlichen Hofe prozessieren, — 2. wo sie das „vor den übrigen Richtern" tun, — und 3. wo ein Prozeß „vor den übrigen Verwaltungsbeamten (Behörden), den kleinen wie den großen" zur Entscheidung gebracht werden sollte.[3]) Aus den gleichfolgenden Anordnungen derselben Urkunde ersehen wir aber deutlich, daß man hierbei bloß die Fälle im Auge hatte, in denen die kirchlichen Leute unbedingt unter die Gerichtsbarkeit der Weltlichen fielen, — sonst muß es auch solche Prozeßangelegenheiten weltlicher Natur gegeben haben, für deren Aburteilung die kirchlichen Würdenträger zuständig waren. Somit könnte man also eigentlich vier Fälle der Zuständigkeit für die Rechtsprechung betreffend die kirchlichen Leute unterscheiden.

Wenn wir nun all diese Verordnungen miteinander vergleichen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß es Prozeßangelegenheiten (freilich immer die weltlicher Natur gemeint) gab, in denen die betreffenden kirchlich-klösterlichen Vorgesetzten Entscheidungen zu treffen befugt waren, daß aber außerdem

[1]) Spomenik III, 11.

[2]) Glasnik XV, 308. — U. a. fügte man noch hinzu: „Das In-Kessel-greifen (vergl. darüber Art. 84) soll aber den Erzengel's Leuten in Prozessen mit anderen Župaleuten nicht zu teil werden, sondern es kann sein nur, wenn sie unter sich allein einen Prozeß führen."

[3]) Spomenik III, 29.

noch viele solche Angelegenheiten, meistens Kriminalangelegenheiten (verschiedene Arten von Verbrechen) vorhanden waren, die entweder vor den König bezw. Kaiser selbst, oder vor die königlich-kaiserlichen Beamten (in erster Linie: vor die Richter, und in zweiter: vor die Verwalter) zur Entscheidung gebracht werden sollten. Zu solchen Arten von Verbrechen zählte die oben erwähnte Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin folgende auf: Untreue, Blutrache („vražda"), Grund und Boden und Menschenentführung („provod"), — die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan wiederum: Blutrache, Grund und Boden, Menschenentführung und Pferderaub. Wie wir also sehen, zwischen beiden Urkunden, die mehr als ein halbes Jahrhundert trennte (1276—1281 und 1348), besteht kein wesentlicher Unterschied. — Hierher scheint auch die Verordnung Art. 192 zu gehören, nach welcher: „Für drei Angelegenheiten: für Untreue, für Blutvergießen (Ermordung) und für Entehrung („razboj") einer Wladika (adeligen Dame) sollen sie vor den Kaiser gehen." Die Frage ist nur, auf welche Personen sich das Pronomen „sie" eigentlich zu beziehen hat. Unserem Dafürhalten nach scheint es, daß man hier überhaupt alle Staatsuntertanen vor Augen hatte, ausgenommen nur die sogen. „Otroken" und Wlachen (vergl. die unten anzuführenden Art. 103 und 183). Jedenfalls waren davon auch die kirchlichen Leute nicht ausgeschlossen (vergl. die oben zitierten urkundlichen Anordnungen). — Die Gračanicaurkunde des Königs Milutin verordnete aber u. a. noch, daß im Falle, wo ein kirchlicher Untertäniger eine Kirche beraubt und Blutrache („vražda") ausgeübt hätte[1]), dem so sein sollte, „was der Herr König sagt."[2]) Also wiederum mußte man vor den König selbst gehen. — Ob es noch Fälle gab, wo das Staatsoberhaupt eigene Entscheidung zu treffen pflegte, kann nicht genau festgestellt werden, es sind aber urkundliche Belege vorhanden (die wir teilweise bei Besprechung der Dorfangelegenheiten bereits angeführt haben), aus denen sich ersehen läßt, daß das Staatsoberhaupt nicht selten auch in Prozeßangelegenheiten behufs Grund und Boden eigene Initiative zu ergreifen pflegte. Demnach bleibt also den kirchlichen Leuten noch übrig, für die Menschenentführung und für den Pferderaub vor die königlich-kaiserlichen Gerichte zu gehen. Nach der Gračanicaurkunde des Königs Milutin

[1]) Für die Blutrache („vražda") vergl. auch die zitierten Stellen aus der Htetovourkunde des Königs Dušan, Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin und Ljesnovourkunde des Kaisers Dušan.

[2]) Monum. serbica, S. 565.

soll das auch in dem Falle stattgefunden haben, wo ein kirchlicher Untertäniger einen seiner „Genossen“ bestohlen hätte. Nach der Htetovourkunde des Königs Dušan scheint es noch, daß die kirchlichen Leute es auch im Falle einer Entehrung ihrer Standesgenossin und der Ungehorsamkeit den Staats- oder Kirchenbeamten gegenüber („odboj“) mit den königlich-kaiserlichen Gerichten zu tun gehabt haben. — Einige solche Prozeßangelegenheiten der kirchlichen Leute, die der Zuständigkeit der kaiserlichen Gerichte zukamen, lassen sich gewissermaßen auch auf dem Umwege, d. h. auf Grund einiger Verordnungen des Gesetzbuches ausfindig machen, die nicht etwa die hier besprechenden kirchlichen Ackerbau treibenden Bauern speziell, sondern die sogen. (später zu besprechenden) Otroken und Wlachen betreffen, von denen ebenso eine große Anzahl den Kirchen angehörte. So verordnete z. B. Art. 103 für Otroken, sie sollen „für ihre Schuldigkeiten von ihren Herren“ Ausgleichung suchen, für „kaiserliche“ dagegen sollen sie vor die Richter gehen. Als solche „kaiserliche“ Schuldigkeiten wurden namentlich folgende erwähnt: Blutvergießen, Blutrache, Diebstahl, Räuberei und Menschenaufnahme („prejem ljudski“). Art. 183 bestimmte fast dasselbe auch für Wlachen (Viehzucht Treibende) und fügte noch hinzu: Grund und Boden. — Wir dürften also auf Grund dieser beiden Anordnungen annehmen, daß sich die kirchlichen Leute auch für Räuberei und Aufnahme von Flüchtlingen den kaiserlichen Gerichten zu verantworten hatten, — ob es aber noch solche Fälle gab, läßt sich nicht feststellen. —

Es ist nun noch die Frage aufzuwerfen: Wie war es denn in dieser Beziehung mit Untertänigen des Adelstandes und denen des Staatsoberhauptes (als Grund- bezw. Gutsherr betrachtet)? Mußten auch sie manche Prozesse vor ihre Herren zur Entscheidung bringen, oder waren sie, im Gegenteil dazu, vielleicht verpflichtet (oder in diesem Falle besser: berechtigt) ausschließlich vor den königlich-kaiserlichen Gerichten zu prozessieren? — In Ermangelung darauf bezüglicher schriftlicher Überlieferungen könnte zwar die Antwort auf diese Frage nicht urkundlich belegt werden, unseres Erachtens aber dürfte dieselbe entschieden dahin beantwortet werden, daß sowohl die Untertänigen des Staatsoberhauptes (Domanialbauern) als auch die des Adelstandes (Privatbauern) sich in ihren Prozeßangelegenheiten ausschließlich den königlich-kaiserlichen Gerichten zuzuwenden hatten resp. zuzuwenden berechtigt waren. Oder mindestens: daß sich die Zuständigkeit der Gerichte auf alle diejenigen gesetz-

widrigen Handlungen zu erstrecken hatte, die im Gesetzbuche ausdrücklich in Erwähnung gebracht waren. Denn: das Gesetzbuch ist nicht für die Grund- bezw. Gutsherren verfaßt worden, sondern ausschließlich für die Richter. Dies wenigstens erhellt aus allen Verordnungen des Gesetzbuches. — Eine Ausnahme machte man in dieser Beziehung nur mit den sogen. Otroken und Wlachen (vergl. die vorhin erwähnten Bestimmungen Art. 103 und 183). Gerade dieser Umstand aber, daß man im Gesetzbuche hinsichtlich der Rechtsprechung nur für Otroken und Wlachen ausdrückliche Ausnahmeverordnung zu treffen als nötig betrachtete, während man die übrigen, eigentlichen, zahlreichsten und im Vergleich mit den ersterwähnten mehr oder weniger bevorzugten Bauernschaften völlig außer acht ließ (mag das Gesetzbuch auch nicht in seinem ganzen ursprünglichen Umfange erhalten sein), — veranlaßt und berechtigt uns gleichzeitig, die aufgestellte Frage so zu beantworten, wie wir es eben taten. Die oben bereits festgestellte Tatsache, daß die kirchlichen Leute manche (kleinere) Prozesse vor ihren vorgesetzten kirchlichen Würdenträgern zu führen hatten, kann auch hier wie sonst nach vielen Richtungen hin eigentlich als ein Privileg aufgefaßt werden, das allein darauf zurückzuführen ist, daß man den Weltlichen (Richtern oder Verwaltungsbeamten) möglichst wenig Gelegenheit geben wollte, sich in kirchliche Angelegenheiten einzumischen und dadurch die den Kirchen gesetzlich anerkannte Verwaltungsautonomie gewissermaßen illusorisch zu machen. — Durch die Schollenpflichtigkeit der grund- und gutsherrlichen Bauern darf man sich hierbei nicht verleiten lassen. Ebensowenig dürfte hier der Satz Art. 115: „Wenn jemand einen fremden Untertänigen . . . ., der von seines Herrn Gericht[1]) geflüchtet ist, aufgenommen hat . . . .“ — als maßgebend hingestellt werden. Novaković fügte diesem Satze die Erklärung hinzu: „Von seines Herrn Gericht geflüchtet“ bedeutet, daß sich der betreffende Untertänige bei seinem Herrn etwas schuldig gemacht hat und daß, als ihn der Wlastelin, sein erster Herr, nach dem damaligen Rechte (?!), verurteilen wollte, er nicht das Urteil abwarten wollte, sondern flüchtete, — oder daß ihn sein erster Herr auch bereits verurteilt hat, er aber, unzufrieden mit

[1]) Wörtlich übersetzt heißt es eigentlich: „von seinem Herrn vom Gericht“, es scheint jedoch der damaligen Ausdrucksweise gemäß, daß man es so verstehen soll, wie es oben angegeben ist, — ob man es aber auch buchstäblich so aufzufassen hat, wie es gesagt wurde, ist eine Frage, um die vielfach gestritten werden dürfte.

dem Urteil, demselben sich nicht fügen wollte, sondern flüchtete . . .“ [1]) Novaković setzt also hier als selbstverständlich voraus, daß die Grund- resp. Gutsherren „nach dem damaligen Recht“ befugt waren, für ihre Untergebenen eigene Entscheidungen zu treffen, besonders aber im Falle des Sich-Schuldig-Machens der letzteren den ersteren gegenüber. Dürfte dies ohne weiteres als richtig akzeptiert werden? Wir bestreiten es, einmal, weil unseres Wissens kein einziger schriftlicher Nachweis dafür vorliegt, und zweitens, weil der in Betracht kommende Satz, der als ein solcher hingestellt werden könnte, nicht unbedingt so aufgefaßt werden muß, wie ihn gerade Novaković zu erklären suchte, sondern nicht weniger mit Recht auch so: daß der geflüchtete Untertänige nicht das richterliche Urteil abwarten wollte, welches er sich sonst wegen einer seitens seines Herrn gegen ihn bei einem Gericht erhobenen Anklage gefallen lassen mußte. Allerdings dürfte es nicht selten geschehen sein, daß sich die Herren wegen einer Schuldigkeit ihrer Untersassen ihnen gegenüber selbst und allein Genugtuung zu verschaffen suchten, — diesen stand aber, im Gegensatz dazu, immer frei, in allen solchen Fällen gegen Willkür und Ungerechtigkeiten der ersteren sich bei den kaiserlichen Richtern zu beschweren (vergl. S. 195 angeführten Art. 179). Zu solchen Anklagen hatten sie eine solche gesetzlich gesicherte aktive Prozeßfähigkeit (siehe S. 194—195 angeführten Art. 139), daß man sie auch heutzutage nicht größer wünschen könnte.

Somit glauben wir, die vorhin aufgestellte Frage entschieden zu Gunsten der untertänigen Bauern beantworten zu müssen. Es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir uns hierbei noch aufhalten wollten. Aus dem Grunde möchten wir auch die anderen Gerichtsangelegenheiten stillschweigend übergehen. Dies trifft besonders die sogen. „Porota“-Einrichtung (Schwurgericht), bei der sich sowohl die Adeligen und „mittleren Leute“ wie auch die sogen. „Sebrdija“, d. h. die grund- und gutsherrlichen Bauern beteiligen konnten, freilich eine jede der genannten Klassen nur (?) gegen ihre Standesgenossen (Art. 152). Siehe auch Art. 151, 153 und 154, wie gewissermaßen auch Art. 76 (wo von sogen. „duševnici“, gewissenhaften Leuten die Rede ist). — Unsere Aufgabe war und ist nicht, hier die ganze Gerichtsverfassung des mittelalterlichen Serbiens kennen zu lernen, sondern nur soweit es unbedingt notwendig war, um zu ersehen: daß es staatliche Institutionen gab, deren Aufgabe war, Gerechtigkeit zu

[1]) Siehe: Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 215.

erteilen, die Rechte und Pflichten der Untertänigen aufrecht zu erhalten und sie vor der Willkür der Mächtigen zu schützen. Wir glauben, das zur Genüge getan zu haben.

Es bleibt uns nun übrig, jetzt die Pflichten — Roboten und Abgaben der grund- und gutsherrlichen Bauern näher ins Auge zu fassen.

b) Die Roboten- und Abgabenverhältnisse der untertänigen Bauern.

Wie im vorhergehenden schon öfters angedeutet, haben wir bei Betrachtung der Pflichten der „Serben", d. h. der Ackerbau treibenden Bauern keine Gleichmäßigkeit zu erwarten. Dieselben pflegten sich nicht nur nach den einzelnen Bauernklassen zu unterscheiden, sondern, was noch bemerkenswerter ist, die Roboten und Abgaben waren sogar auch selbst innerhalb der einzelnen Bauernklassen so verschieden bemessen, daß wir im Nachfolgenden fast keine allgemeine Regel ohne Ausnahmen aufzuweisen imstande sein werden. Der wesentlichste Unterschied aber in dieser Hinsicht bestand besonders zwischen den kirchlichen Untertänigen einer- und den der weltlichen Grund- bezw. Gutsherren andrerseits, wobei unter den letzteren nicht nur die des Wlastelastandes (Privatbauern), sondern auch die des Staatsoberhauptes selbst in seiner privatrechtlichen Eigenschaft (Domanialbauern) zusammenzufassen sind. Worin gerade dieser Unterschied hauptsächlich bestand, kann man im großen und ganzen schon auf Grund der bisherigen Betrachtungen vermuten, im nachfolgenden wird er aber, soweit es uns wenigstens die vorliegenden schriftlichen Überlieferungen ermöglichen, völlig ersichtlich gemacht werden. Aus rein praktischen Rücksichten wollen wir zuerst die Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlichen Leute kennen zu lernen versuchen, und erst dann, mit Hilfe der dabei gewonnenen Ergebnisse, auf die Untersuchung derselben bei den Domanial- und Privatbauern übergehen. Dies ausschließlich deshalb, weil wir für die letzteren bedeutend weniger schriftlich überliefertes Material zur Verfügung haben, als es bei den ersteren der Fall ist.

α) Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlich-klösterlichen Leute.

„Alle Kirchen — heißt es in Art. 26, — die sich in meinem Kaisertum (Serbien) befinden, befreite meine kaiserliche Majestät von allen Roboten, den kleinen wie den großen." — Die Bezeichnung „Roboten" soll aber hier nicht im

eigentlichen Sinne des Wortes aufgefaßt werden, denn die Kirchen, als Grundbesitzerinnen, und bis zu einem gewissen Grade auch deren Leute (Untergebene) waren in der Tat nicht bloß von allen königlich-kaiserlichen Roboten, Fronden, den kleinen wie den großen, befreit, sondern auch von allen königlich-kaiserlichen Abgaben, den kleinen wie den großen.[1]) — Was man jedoch damals unter der Bezeichnung „große", was dagegen unter der Bezeichnung „kleine Roboten und Abgaben" eigentlich zusammenzufassen pflegte, können wir nicht genau ermitteln, — es liegt aber auf der Hand, daß man damit etwa sagen wollte: Die Kirchen-Klöster und deren Leute seien von allen möglichen königlich-kaiserlichen, gegenwärtig bestehenden oder erst einzuführenden[2]) Roboten und Abgaben befreit.

Diese verschiedenartigen Frondienstleistungen und Abgaben, von denen die Kirchen und deren Leute ausdrücklich befreit zu werden pflegten, sind, ermittelt aus dem Gesetzbuche und den zahlreichen Urkunden, etwa folgende:

Heer- bezw. Kriegsdienst. — Burgbefestigungsarbeiten wie überhaupt alle Baufrondienste (wie z. B. gelegentlich der Erbauung von Häusern und Höfen des Staatsoberhauptes, — vergl. Art. 128). — Burgüberwachung. — Fronarbeiten auf den königlich-kaiserlichen Ackergrundstücken, Wiesen, Weinbergen und dergl., wie: Pflügen, Ernten, Dreschen, Mähen, Behacken etc. (siehe u. a. auch Art. 34). — Spann-(Transport-)dienstleistung („provoz"), ausgenommen den Fall, daß das Staatsoberhaupt selbst durch das Land reist (siehe u. a. auch Art. 23 und 60).[3]) — Fütterung und Aufwartung der königlich-kaiserlichen Pferde und (Jagd-)Hunde, und Beköstigung der Hunde- und Falkenwärter.[4]) — Jagddienste. — Geleit-

---

[1]) Siehe: Urkunde des Fürsten Lazar, erl. 1381 an das russische Kloster St. Panteleïmon. (Glasnik XXIV, 259.) — Urkunde des Despoten Jovan Dzagaš, erl. 1377 an dasselbe Kloster. (Ibid., S. 252.) — Urkunde des Fürsten Kostandin, erl. 1388. (Ibid., S. 270.) — Urkunde der Kaiserin Eudocia, erl. an das Kloster Chilandar 1379. (Monum. serbica, S. 192.) Etc.

[2]) Für das letztere siehe: Urkunde des Kaisers Dušan, erl. an das russische Kloster St. Panteleïmon 1349. (Glasnik XXIV, 237.) — Urkunde des Königs Milutin, erl. 1300 an das Kloster Chilandar. (Spomenik III, 13.)

[3]) In dem Falle sollten sie ihm den Spanndienst bis zu der nächsten Burg leisten. Siehe: Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan. (Glasnik XV, 307.)

[4]) Die Urkunde des K. Vladislav, erl. um 1224—1237 an das Gottesmutterkloster in Bistrica. nimmt für Pferde und Hunde nur den Fall aus, wenn der König im Kloster weilt. (Spomenik III, 7.)

mannschaft- („provod“)leistung für einen ausländischen Gesandten.— Königlich-kaiserliche Abgaben und eventuelle Zuschläge, wie: „Soće“, Rauchsteuer, Weide- und Eichelmastgebühr; eventuelle Geschenke etc.

Mit anderen Worten also: die kirchlich-klösterlichen Leute hatten, ausgenommen nur einige Fälle, nichts dem Staatsoberhaupt als solchem und ihm als ihrem früheren Grund- resp. Gutsherrn zu leisten; ebenso nichts auch den Wlastelen als ihren früheren Grund- bezw. Gutsherren und ihnen als verschiedenen Staatswürdenträgern (wie: Verwaltungsbeamten und dergl.).

Dies darf indessen keineswegs so verstanden werden, als ob die kirchlichen Untergebenen überhaupt keine Roboten und Abgaben zu leisten verpflichtet waren. Im Gegenteil. Durch urkundliche Schenkung, Darbringung derselben an eine Kirche oder seltener an einen höheren Geistlichen (wie: Patriarch, Erz- und Bischöfe, Igumens u. dergl.) pflegte in der Tat keine eigentliche Befreiung von Roboten und Abgaben stattzufinden, sondern, mit wenigen Ausnahmen, bloß eine Überwälzung derselben von den Grund- resp. Gutsherren, an welche sie bis dahin geleistet werden sollten, auf die betreffenden Kirchen selbst. Und bloß die Kirchen, als Grundeigentümerinnen, waren von der allgemeinen Verpflichtung der übrigen unabhängigen Grundbesitzer, in erster Linie der adeligen Erbeigentümer, dem Staatsoberhaupt das sogen. „Soće“ zu entrichten und ihm Heer- bezw. Kriegsdienst zu leisten (vergl. Art. 42), befreit. Dadurch wurden freilich indirekt auch die kirchlichen Leute von manchen allgemeinen Roboten- und Abgabenverpflichtungen aller Staatsuntertanen befreit, wir finden aber, daß dies im Laufe des XIII. und der ersten 3 Viertel des XIV. Jahrhunderts in der Hauptsache nur für die Kriegsdienstleistung eine allgemeine Geltung hatte[1]), während man dagegen für die meisten übrigen so zahlreichen Befreiungen regelmäßig eine mehr oder weniger äquivalente Verpflichtung den betreffenden Kirchen gegenüber aufzuerlegen pflegte.

---

[1]) Aber auch hierbei macht eine Urkunde des Königs Dragutin, erl. um 1276—1281 an das Kloster Chilandar, eine Ausnahme, indem sie anordnete: alle kirchlichen „Leute“ (Ackerbau Treibenden) und Wlachen (Viehzucht Treibenden) sollen alljährlich nach dem St. Athos (Halbinsel, wo das serbische Kloster Chilandar lag) eine Reise machen. Aus dem Grunde sollen sie aber mit niemand in den Krieg ziehen, ausgenommen den Fall, wo eine allgemeine Gefahr für das Land einträte. — Spomenik III, 11.

Später dagegen, Ende des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, als die Invasion der Türken immer mehr um sich zu greifen und erobernd immer weiter vorzudringen anfing, sah man sich genötigt, obgleich immer noch möglichst schonend, auch die Kirchen bezw. die kirchlichen Leute zu diesen allgemeinen Verpflichtungen der übrigen Staatsuntertanen heranzuziehen. So sagt z. B. Vuk Branković in seiner Urkunde, erl. 1392, er habe dem ganzen Lande, welches sich unter seiner Herrschaft befand, bekannt machen lassen, wie künftighin die Türkensteuer (Tribut) gezahlt werden soll. „Und dann — heißt es weiter — kam zu meiner Herrschaft der Greise des Klosters Chilandar, Kyr Gjervasije . . . .", bei welcher Gelegenheit ausgerechnet wurde, daß die Methochie des Klosters Chilandar, die sich im Lande Vuk Branković's befand, 200 „Unjgi" (?) Türkensteuer zu entrichten hätte, — „das übernahm ich (Vuk Brank.) aber auf mich, die Steuer den Türken von meinem Hause zu zahlen, so lange ich am Leben bin, die Chilandar's Methochie soll dagegen von der Steuer frei sein. . . ."[1]) Man muß sich aber unwillkürlich fragen: was ist denn mit Methochien anderer Klöster, die jedenfalls auch viele Dörfer und Leute im Lande Vuk Branković's im Besitz hatten, geschehen? Waren sie auch von der Türkensteuer frei gemacht? Wir können zwar nicht urkundlich belegen, ob das stattgefunden hat oder nicht, der Umstand aber, daß Vuk Branković auch selbst die Chilandar's Methochie nicht ausdrücklich und für alle Zeiten von der Steuer befreite, sondern diese nur für seine Lebenszeit auf sich übernahm, veranlaßt uns anzunehmen, daß die übrigen Methochien, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch die meisten von ihnen, den ihnen zukommenden Betrag von der Türkensteuer unbedingt zu entrichten verpflichtet waren. Dies beweist uns übrigens auch eine Urkunde seines Sohnes, Georg Branković, erl. 1419 an St. Paul's Kloster (in St. Athos, wo sich auch das Chilandar Kloster befand), wo seine Herrschaft die zwei geschenkten Dörfer von allen Roboten und Abgaben, den großen wie den kleinen, befreite — „ausgenommen von der Türkensteuer".[2]) — Ähnliches finden wir auch in einigen Urkunden des Despoten Stephan Lazarević (1389—1427). Er befreite z. B. in seiner Chilandar's Urkunde, erl. 1411, die geschenkten Dörfer und Leute, von allen Roboten und Abgaben seiner Herrschaft, fügte aber noch die Bemerkung hinzu: „wenn aber meine

[1]) Monum. serbica, S. 223.
[2]) Spomenik III, 33.

Herrschaft wegen irgend einer Not von den kirchlichen Leuten verlangt, etwaige Roboten zu leisten, so soll meine Herrschaft den kirchlichen Ökonom beauftragen, ihnen das zu befehlen, — sonst niemand anders darf ihnen Befehle erteilen.“ [1]) — In seiner Urkunde, erl. um 1405—1427 an das Kloster Mileševo, befreite derselbe Despot die geschenkten Dörfer von Roboten und Abgaben nicht ein für allemal (wie man es sonst zu tun pflegte), sondern vom sogen. „Unač“ (Abgabe, deren Zweck und Höhe nicht ermittelt werden kann [2]) nur binnen 2 Jahre, — von allen übrigen Roboten, den großen wie den kleinen, seiner Herrschaft dagegen binnen 5 Jahre (wo namentlich Kriegsdienst und Burgbefestigungsarbeiten in Erwähnung gebracht wurden).[3]) — Nicht weniger interessant in dieser Hinsicht ist auch die Bestätigungsurkunde von Stephan Lazarević's Nachfolger, dem Despoten Georg Branković, erl. 1430 an das russische Kloster St. Panteleïmon. Derselbe befreite die Dörfer und Leute, die das betreffende Kloster in seinem Lande besaß, vom „Unač, der im Winter zu entrichten war, vom „Soće“, und außerdem noch von gewissem uns nicht bekannten „Ložnik von koporić“, den die Leute bis dahin dem Despoten Stephan Lazarević entrichtet hatten. All das sollte künftighin dem Kloster St. Panteleïmon entrichtet werden (also es fand nur eine Überwälzung der betreffenden Abgaben statt!). Dagegen der „Unač“, der im Sommer zu entrichten war, und der sogen. „Vojštatić“ (eine gewisse Kriegssteuer) sollten „dem Hause“ seiner Herrschaft entrichtet werden, da dieselben, wie man es ausdrücklich hervorhob, zu Kriegszwecken zu dienen hatten.[4]) — Es scheint sogar, daß die kirchlichen Leute später, in der schweren Agoniezeit hier und da auch zum Kriegsdienst selbst herangezogen zu werden pflegten, obgleich es u. W. nirgends ausdrücklich angeordnet war. Man dürfte es vielmehr als selbstverständlich voraussetzen. —

Wie also bereits ausgeführt, war den kirchlichen Leuten durch die oben erwähnten Befreiungen von Roboten und Abgaben nicht auch eine jede Verpflichtung zu solchen aufgehoben, sondern sie wurden von denselben nur aus dem Grunde frei gemacht, damit sie

---

[1]) Monum. serbica, S. 571.

[2]) Es ist jedoch hervorzuheben, daß im Mittelalter 1 Liter 12 „Unač,“ enthielt. Danach dürfte auch der Name der genannten Abgabe (Steuer) entstanden sein. 1 Liter soll. nach Mijatović, 288 g betragen haben. Demnach 1 „Unač“ = 24 g (Silber oder Gold?)

[3]) Monum. serbica, S. 334.

[4]) Glasnik XXIV, 286—287.

— wie man sich in einigen Urkunden sehr zutreffend ausdrückte — auf diese Weise „ausschließliche Arbeitende („robotnici")" der betreffenden Kirchen[1]) werden können. Dies läßt sich übrigens sehr deutlich auch aus Art. 34 des Gesetzbuches Dušan's erkennen. „Die kirchlichen Leute — heißt es dort — sollen keineswegs in die Dörfer, welche ‚Meropšina' meiner kaiserlichen Majestät sind (d. h. welche ihm als Grundeigentümer angehören), gehen, weder zum Heumähen, noch zum Pflügen, zum Weinbergbehacken oder zu irgend welcher Fronarbeit, der kleinen wie der großen: Von allen den Roboten befreite sie meine kaiserliche Majestät (vergl. Art. 26); sondern sie sollen ausschließlich der betreffenden Kirche roboten (arbeiten)". Wer dagegen gehandelt hätte — schließt Art. 34 zu —, dem sollte alles, was er hatte, konfisziert und er selbst noch dazu körperlich bestraft werden! — Was die kirchlichen Leute aber der betreffenden Kirche für Roboten zu leisten verpflichtet waren, können wir aus dem Gesetzbuche nicht erfahren. Außer einigen bloßen Andeutungen bringt dasselbe darüber nichts Bestimmtes in Erwähnung, wenigstens nicht solches, was ausdrücklich für die kirchlichen Leute Geltung hätte. — Desto mehr Anordnungen darüber treffen wir aber in vielen Urkunden (erlassen an einzelne Klöster), die, wenn sie uns auch nicht in den Stand setzen, uns ein vollständiges nach allen Richtungen hin klar legendes Bild zu liefern, so uns doch ermöglichen, tiefer in die Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlichen Leute einzudringen, als es ohne die Urkunden je zu erreichen möglich wäre.

Das Erste, worauf wir bei dieser Untersuchung stoßen, ist die Verschiedenheit des Maßes der Fronarbeiten. Abgesehen jedoch von wenigen Ausnahmen, das hauptsächlichste Maß war: das Werk, d. h. die Bestellung und überhaupt die Bewirtschaftung bestimmter Acker- und Weinbergsflächen, — und die Zeit, d. h. die für eine Woche oder für ein ganzes Jahr festgestellte Zahl der Tage, die in Frone gedient werden sollen. Die Einzelheiten und die dabei stattfindenden Abstufungen und Ausnahmen werden unten möglichst ersichtlich gemacht werden.

[1]) Siehe: Urkunde des ersten serbischen Erzbischofs Sava, erl. 1233 an das St. Nikolauskloster in Vranjina. (Monum. serbica, S. 19.) — Urkunde des Königs Milutin, erl. an dasselbe Kloster. (Glasnik XLVII, 226.) — Urkunde des Fürsten v. Zeta, Ivan Crnojević, erl. 1485 an das Kloster in Cetinje. (Monum. serbica, S. 531.)

Das Zweite dagegen, was uns hier gleichzeitig entgegentritt, ist die Verschiedenheit der Fronarbeiten in Bezug auf deren Größe. Diese Ungleichmäßigkeit hing hauptsächlich davon ab, um welche Bauernklasse es sich handelte, d. h. ob die sogen. Meropchen in Betracht kamen, oder ob man es mit den sogen. Sokaljniken und Majstoren (Meistern, Handwerkern) zu tun hatte. Als nebensächlich pflegte man dabei auch noch die sogen. Magjupcen, Ratajen und die übrigen Erwerbstätigen, wie: Bienenzüchter, Fischer etc. in Erwähnung zu bringen.

Es wäre hier durchaus am Platze, bevor wir zu der eigentlichen Darlegung schreiten, zu versuchen, den Unterschied zwischen den einzelnen eben angeführten Bezeichnungen ausfindig zu machen. Wir müssen jedoch gleich hervorheben, daß dies unmöglich ist, vollständig zu erreichen, — wenigstens nicht für alle Bezeichnungen. Denn, wenn wir auch vollständig wissen, daß man unter der Bezeichnung Majstoren (Meister) alle Handwerker, wie: Schmiede, Goldschmiede, Sattler, Schneider, Töpfer, Zimmerleute, Maurer, Kürschner etc.[1]), zusammenfaßte, — so können wir nicht genau ermitteln, was man eigentlich unter den sogen. Ratajen und Magjupcen zu bezeichnen pflegte. Die letztgenannten kommen übrigens, wie wir sehen werden, auch nicht so oft in Erwähnung, so daß wir von ihnen fast vollständig absehen können. Desto wünschenswerter wäre aber, uns wenigstens den Unterschied klar zu machen zwischen den hauptsächlich vertretenen Meropchen und Sokaljniken. Aber auch hier lassen uns die schriftlichen Überlieferungen völlig im Stiche. Das einzige, was wir hierbei als zweifellos behaupten können, ist: das die Meropchen (sonst, wie wir bereits gesehen haben, auch: Pariken oder Kmeten genannt), als einfache Ackerbau treibende grund- bezw. gutsherrlichen Bauern, den bei weitem größten Teil nicht nur der kirchlichen Leute, sondern überhaupt der ganzen damaligen bäuerlichen Bevölkerung bildeten, — während dagegen die Sokaljniken einen verhältnismäßig unbedeutenden Bestandteil der Bevölkerung ausmachten. Dies ersehen wir sehr deutlich aus der Dečaner Urkunde des Königs Stephan Dečanski, wo bekanntlich in einem jeden der geschenkten Dörfer die betreffenden Einwohner namentlich aufgezählt wurden. So finden wir beispielsweise im Dorfe Istinići bloß einen Sokaljnik, während in demselben

[1]) Siehe z. B. die St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin, erl. um 1313 bis 1318. (Spomenik IV, 7.)

Dorfe die Zahl der Häuser nach der ersten, Stiftungsurkunde 28, nach der zweiten, Bestätigungsurkunde (des Königs Dušan) vielmehr 37 betrug.[1]) Alle diese Häuser dürften als Meropchen betrachtet werden (von denen vielleicht ein unbedeutender Teil die Meister und später zu besprechenden „Otroken" gewesen sein können). — Im Dorfe Papraćani wurden 2 Sokaljniken genannt, während es in demselben Dorfe nach der 1. Urkunde 43, nach der 2. dagegen 52 Häuser gab, unter denen auch 2 bezw. 3 priesterliche Häuser vorhanden waren.[2]) Auch hier muß der bei weitem größte Teil Meropchen gewesen sein. — Im Dorfe Strelci sind auf 52 bezw. 68 Häuser (unter ihnen auch 3 priesterliche) nur 3 Sokaljniken genannt. — Im Dorfe Ljubolići werden auf 67 bezw. 74 Häuser (unter ihnen 5 priesterliche) nur 2 Sokaljniken erwähnt. — Im Dorfe Hrastovica auf 28 bezw. 34 Häuser (1 priesterliche) 4 Sokaljniken. — Im Weiler Prilepi auf 15 bezw. 21 Häuser sogar 6 Sokaljniken. — Im Dorfe Čabić kommen auf 182 bezw. 197 Häuser 18 Sokaljniken u. s. w. — Es gibt aber Dörfer, in welchen kein Sokaljnik genannt wurde.[3]) — Wir sehen also, daß die vorausgeschickte Behauptung, die Gesamtzahl der Sokaljniken sei der der Meropchen gegenüber verhältnismäßig sehr gering gewesen, völlig den Tatsachen entspricht. Dies Verhältnis ändert sich zu Gunsten der Sokaljniken auch selbst in dem Falle nicht, wenn wir hinzufügen, daß ein jeder Name der aufgezählten Sokaljniken ein Haus darstellte.

Auffallend ist es, daß auch das Gesetzbuch Dušan's selbst fast nichts von den Sokaljniken zu sagen hat. Nur in Art. 107 bringt es sie in Erwähnung (wenigstens im Texte, welchen Novaković in seiner Auflage des Gesetzbuches akzeptierte und welchen er dem Urtexte am meisten entsprechend glaubte), — sonst nirgends mehr. Es handelt sich nämlich um den sogen. „Sokaljnik des Richters", wobei angeordnet wurde, daß einem jeden, der ihn (oder den „Pristav",

---

[1]) Glasnik 2, XII, S. 5, 60, 71—72 und 132. — Die Häuser sind nach der Zählung von Novaković (Das Dorf, S. 200—202) angegeben.

[2]) a. a. O., S. 5—6, 60, 72—74, 132.

[3]) Überhaupt: in 16 Dörfern und 1 Weiler finden wir Sokaljniken in Erwähnung gebracht, während in 22 Dörfern und 5 Weilern kein solcher vorhanden ist. — Noch weniger als Sokaljniken sind in den betreffenden Urkunden „Magjupci" (pl.) erwähnt. Sie befinden sich nur in 2 Dörfern, nämlich in Plava (im ganzen 9 bezw. 8, im letzteren Falle aber mit „samt Brüdern" oder „samt Kindern" angeführt) und in Komarani (im ganzen 18 bezw. 16, im letzteren Falle mit „samt Brüdern" oder „samt Kindern" angeführt). In denselben Dörfern wurden im ganzen nur 5 (in Plava 3 und in Komarani 2) Sokaljniken erwähnt.

Vollziehungsbeamten) in gerichtlichen Angelegenheiten abweist, alles, was er hat, konfisziert werden soll. Daraus ergibt sich nur, daß die Sokaljniken regelmäßig einen gewissen niederen Posten auf den Gerichten (in den meisten überlieferten Abschriften des Gesetzbuches sonst „Poslnik [wörtlich: Gesandter, Beauftragter] des Richters" genannt) einzunehmen pflegten. — Novaković ist geneigt anzunehmen, daß die Bezeichnung „Sokaljnik" einen Bäcker oder einen Koch habe bedeuten können.[1]) Eine solche Auffassung ist aber gänzlich zu bezweifeln, weil sie nicht mit Tatsachen in Einklang gebracht werden kann. Aus den vorliegenden Urkunden, wie auch aus dem erwähnten Art. 107 des Gesetzbuches, kann vorläufig nur der Schluß gezogen werden: daß die Sokaljniken (so wie die ihnen gewissermaßen gleich gestellten Meister) in Bezug auf die zu leistenden Roboten und zu entrichtenden Abgaben mehr oder weniger begünstigter waren, als es mit den Meropchen (bezw. Pariken und Kmeten) der Fall war. Dies läßt zwar auf deren bevorzugtere soziale Stellung schließen, aber weshalb es gerade so war, kann nicht genau ermittelt werden. Deswegen sind wir genötigt, uns hier bloß mit der Feststellung der Unterschiede zwischen den kirchlichen Meropchen und Sokaljniken hinsichtlich ihrer Roboten- und Abgabenverpflichtungen zu begnügen. Da haben wir wenigstens nicht mit Vermutungen zu tun, weil uns das verfügbare Material, wenn auch nicht alle, so doch die meisten und hauptsächlichsten darauf bezüglichen Fragen zur Genüge zu beantworten gestattet.

Es ist bereits oben kurz hervorgehoben, daß das erste, worauf wir bei dieser Untersuchung stoßen würden, die Verschiedenheit der Bemessung der Fronarbeiten und Abgaben ist. Wenn wir nun diese Erscheinung als Grundlage und Ausgangspunkt der nachfolgenden Auseinandersetzungen annehmen, so können wir dabei im großen ganzen drei verschiedene Arten von Bemessungen deutlich voneinander unterscheiden. Die erste Art stützte sich in der Hauptsache auf das Werk, die zweite dagegen auf die Zeit. Das gemeinsame Merkmal beider Arten ist: das Überwiegen der Fronarbeiten (Roboten), während die Abgaben ganz in den Hintergrund treten. — Die dritte Art von Bemessungen dagegen legte das Hauptgewicht auf die Abgaben, während sie, im Gegensatz zu den zwei ersterwähnten, die Roboten völlig in den Hintergrund treten ließ.

---

[1]) Siehe: Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 211.

Verschiedene sich hier geltend machende Rücksichten fordern von uns unbedingt, diese Dreiteilung auch im nachfolgenden beizubehalten.

I.

Für die erste Art der Bemessung, wo das Werk, d. h. die Bestellung und überhaupt die Bewirtschaftung bestimmter Acker- und seltener Weinbergsflächen als Hauptleistung der kirchlichen Leute angegeben wurde, sind ausschlaggebend 4 Urkunden, deren Verordnungen wir hier vorausschicken möchten, um nachher aus denselben Schlüsse ziehen zu können.

Die älteste dieser Urkunden ist die des Königs Vladislav (1224—1237), erlassen an das Gottesmutter-Kloster in Bistrica. Sie schrieb folgende Roboten vor:

„Der **Meropach** soll $7^1/_2$ Mat[1]) pflügen; Heu mähen, bis es vorhanden ist. In Erntezeiten soll er außer seinen (ihm zur Bewirtschaftung zugeteilten) Mat (Ackerfläche) noch 3 Tage ernten und 3 Tage jäten (wohl Weinberg?), — und bei diesen Arbeiten soll ihnen (den Meropchen von seiten der Kirche) zu essen gegeben werden. (Andere?) Arbeiten sollen sie verrichten, wie es der Bedarf der Kirche erfordert; und (das Getränk, den sogen.) ‚Slad' sollen sie zu Weihnachten soviel bereiten, wie dessen die Kirche bedarf. . . . Der **Sokaljnik** soll je $1^1/_2$ Mat für jedes Getreide (d. h. gewöhnlich für Weizen, Hafer und Hirse — im ganzen also $4^1/_2$ Mat) pflügen. Heu soll er mähen gleich dem Meropach. Er soll ferner das Kloster umher und den Speisesaal bauen (?), — Reisen mit (seinem eigenen) Pferd soviel machen, wie ihm sein Vorgesetzter sagt. . . ."[2])

Etwas ausführlicher und sich in vielen Punkten mehr oder weniger unterscheidend, verordnete die Urkunde des Königs Milutin, erl. 1322 an das Gračanicakloster. In derselben lesen wir folgendes „alte Gesetz für die Serben":

[1]) Von der Größe eines „Mat" (als Flächeneinheit) wurde bereits früher bei Besprechung der Abgabenverhältnisse des Adelstandes einiges gesagt. — Nach Čed. Mijatović („Studien zur Handelsgeschichte Serbiens im XIII. u. XIV. Jahrhundert") soll 1 Mat = 1 italienischen Modius = ungefähr 266 □ Klafter oder $^1/_3$ eines Morgen Landes von 800 □ Klafter gewesen sein. (Glasnik XXXVII, S. 223–224.) D. h. 1 Mat. = 1666 qm (da 1 Klafter = 6,25 m) = $^1/_6$ vom Hektar.

[2]) Spomenik III, 7.

„Der **Meropach** soll 9 Mat Getreide pflügen, der **Sokaljnik** dagegen 6 Mat, — und alle ohne Unterschied („zamanicom") sollen ‚Bedba' 3 Mat pflügen (?) und es (wohl das Getreide) so (d. h. zusammen) auch .... (ernten ....[1]) und ausdreschen, in die Grube (Kornboden) einbringen und es wiederum ausbringen. Und die Wiese, sie in gleiche Teile („naždrebicom") zerteilend, sollen alle zusammen mähen, das Heu zusammenhäufen und es aufschobern." — Außerdem haben die Meropchen auch noch 3 mal jährlich für die Kirche das Getränk „Slad" zu bereiten; falls sich aber für dasselbe größerer Bedarf erweist, so sollen es die Priester nachholen. — „Und der **Meropach** soll Wagen-(Transport-)dienst leisten bis zu der Wohnung des Königs (oder: solange der König im Kloster wohnt, weilt?); wer Pferde hat, soll ein jeder **Meropach** zu Weihnachten je ein Fuhrwerk (oder: Saumlast?) Holz ins Kloster zufahren. Und der **Meropach** soll zu Weihnachten und zu Gottesmutterfeiertag (15. August alt. St.) Kienholz bringen. Und alle ohne Unterschied („zamanicom", d. h. die Meropchen wie auch Sokaljniken) sollen 3 Tage (jährlich) zur Hasenjagd gehen, ausgenommen die Priester."[2])

Noch ausführlicher, sich aber wiederum ein bißchen unterscheidend, verordnete die Urkunde desselben Königs, erl. um 1313—1318 an das St. Stephan's Kloster. Es heißt:

„Die **Meropchen** sollen Wintergetreide 3 Mat pflügen, Sommergetreide 2 Mat und Hirse 3 Mat (im ganzen also 8 Mat). Der **Sokaljnik** dagegen soll Wintergetreide 2 Mat (pflügen), Sommergetreide 1 Mat und Hirse 2 Mat (im ganzen also 5 Mat).[3]) Und den Wein-

[1]) Der Text ist unlesbar.

[2]) Monum. serbica, S. 565.

[3]) Mit Hilfe dieser dreierlei Getreidearten, die ein jeder kirchliche Untertäniger anzubauen hatte, wozu selbstredend ein Dreifeldersystem vorhanden gewesen sein muß, sind wir bis zu einem gewissen Grade in der Lage, die bei Besprechung der agrar-rechtlichen Verhältnisse der Priester uns entgegengetretenen „drei gesetzlichen Ackerstücke" möglicherweise zu erklären. Gerade drei Ackerstücke wurden einem jeden Priester, der keine eigene Baschtina hatte (vergl. Art. 31), zur Ernährung deswegen gesetzlich gewährt, weil er damit in den Stand gesetzt werden sollte, in einem jeden Teile der betreffenden (drei) Felder je ein Ackerstück zu haben. Die oben angeführten Zahlen können vielleicht auch als ein wenigstens annähernder Maßstab für den Umfang der drei gesetzlichen Ackerstücke angesehen werden.

berg soll ein jeder behacken, sowohl der Priester und ‚Gjak' (Schüler), wie auch der ‚Otrok', alle **Meister** und die übrigen Arbeitenden. Wer den Weinberg bis zu Ostern nicht behacken würde, dem soll ein Ochse (als Strafe) weggenommen werden. Und das Heu sollen mähen wie **Meropchen** so auch **Sokaljniken** und **Meister** (Handwerker) — alle gleich. Und zur Heumahd soll ein jeder kommen, der die Sense in der Hand halten kann — für 1 Tag, ausgenommen der Priester; so auch zum Heusammeln für 1 Tag, und zum Heuaufschobern. Falls aber die zu mähende Wiese weit entfernt wäre, so soll je einer vom Hause dorthin gehen, und innerhalb 3 Tage soll alles gemäht, gesammelt und aufgeschobert werden. Die ‚Bedba' sollen sie nur im Herbst pflügen, welche auf jeden Pflug (?) je 1 Mat (beträgt?), und was sie gepflügt haben, sollen sie auch eggen und (bis zur Dreschtenne) herbeifahren, aber nicht auch dreschen. Wenn die Erntezeit kommt, sollen sie mit Sicheln („nasrpice") 3 Tage ernten. Und wie alle Heu mähen, ebenso sollen sie alle auch die Burg befestigen. . . . Der **Meropach** soll noch mehr als der Sokaljnik diese Roboten leisten: Reutern des Getreides, bedienen in der Magjupnica (wohl Küche?), bereiten des Getränkes ‚Slad'..... Die übrigen Roboten sollen alle gleich sein, ausgenommen diejenigen Leute, welche im Landesgebiete Zeta und Plava ihre Wohnsitze haben, denn sie sind weit entfernt.[1]) Und die übrigen Methochien sollen alle der Reihe nach wöchentlich (in der Haushaltung des Klosters die event.) Dienste leisten. . . Der **Sokaljnik,** wenn er mit dem Igumen oder mit einem Mönch irgendwo wegen kirchlicher Angelegenheiten hingeht, soll von seiten der Kirche ernährt werden; falls er aber allein geht, soll er sein eigenes Zehrbrot mitnehmen. Und wenn das Kloster unglücklicherweise verbrennt, so sollen auch die **Sokaljniken** bei Erneuerung mitarbeiten. . . . Die **Sokaljniken** sollen mithelfen, kirchliche

[1]) Für diese kirchlichen Leute in Zeta und Plava wurde in derselben Urkunde noch folgende Bestimmung getroffen. „Die Zetaner und Plavaner sollen die Fische, die gefangen werden, dem Kloster bringen . . . Und . . . sollen pflügen soviel Mat und ‚Bedba' und Weinberg behacken und Heu mähen, wie auch die übrigen Methochien des (St. Stephan's) Klosters." — Spomenik IV, 7.

Tischtücher („trapese“) und die der königlichen Paläste zu nähen (!) . . . . . Und die Schmiede, Zimmerleute, Schneider, Kürschner, Sattler, Töpfer, Maurer und Goldschmiede — alle **Meister** sollen pflügen und mähen wie auch die **Sokaljniken,** und alles, was sie anbauen, sollen sie auch ausdreschen und all das eingesammelt dann dem Kloster zubringen, — wenn jemand aber dabei etwas versteckt, so soll er das von seinem Hause bezahlen (ersetzen).... Die **Sokaljniken** sollen (noch) jährlich eine Saumlast Getreide und 1 Saumlast Wein von dort bringen, von wo ihnen der Igumen sagt. . . .“ [1])

Auch die Urkunde des Königs Stephan Dečanski, erl. um 1330 an das Dečaner Kloster, weicht nicht viel von den 3 vorangehenden Urkunden ab. „Das Gesetz für die kirchlichen Methochien“ lautet folgendermaßen:

„Die **Meropchen,** die Grund und Boden im Besitz haben, sollen 6 Mat pflügen (und zwar): Weizen 2, Hafer 2 und Hirse 2 Mat; und Weinberg 1 Mat (im ganzen also 7 Mat), gemessen, wie auch in anderen Kirchen. . . . Die ‚Bedba‘ sollen sie auch haben, und was als ‚Bedba‘ gepflügt, soll als ‚Bedba‘ auch eingesammelt werden. — Gesetz für die **Sokaljniken:** Weizen 1 Mat, Hafer 1 Mat, Hirse 1 Mat und Weinberg 1 Mat (im ganzen also 4 Mat). — Schmiede, Goldschmiede, Sattler, Schneider und alle übrigen **Meister** sollen roboten wie auch die **Sokaljniken.** Und was die Sokaljniken und alle Meister anbauen würden, so sollen sie all das eingesammelte Getreide und den Wein der Kirche übergeben. — Heu sollen wie **Meropchen** so auch **Sokaljniken** und alle **Meister** mähen. In welchen Dörfern das (kirchliche) Heu vorhanden ist, dasselbe sollen sie mähen; in welchen Dörfern dagegen kein kirchliches Heu vorhanden ist, so sollen sie dort mähen, wo der Igumen will. . . . . Die **Meropchen** sollen noch Getreide reutern, (das Getränk) ‚Slad‘ bereiten und (das letztere sollen auch) alle Dörfer (tun), die der Igumen damit beauftragt. . . .“ [2]) — Weinberg soll jedermann behacken,

[1]) Spomenik IV, 6—7.

[2]) In der Dečaner Bestätigungsurkunde des Königs Dušan verfügte man dagegen in diesem Punkte nicht speziell für die Meropchen, sondern: „‚Slad‘

sowohl der Priester, wie auch ein jeder, der Grund und Boden im Besitz hat. . . .[1]) Wer mit dem Igumen oder mit einem Mönch wegen der kirchlichen Angelegenheiten irgendwo hin eine Reise macht, soll von seiten der Kirche ernährt werden; wer dagegen wegen der kirchlichen Angelegenheiten allein irgendwo hingeht, soll sich von seinem Hause aus ernähren. . . . Und falls unglücklicherweise das Kloster verbrennt, soll jedermann bei Erneuerung mithelfen. . . .[2]) — Die (kirchlichen) Dörfer sollen Saumlasten nicht tragen, sondern ein jedes Dorf soll je ein Lastpferd füttern, welches die kirchlichen Saumlasten tragen soll. Wenn dasselbe unter der kirchlichen Saumlast[3]) krepiert, so soll die Kirche ein anderes (Lastpferd) an seiner Stelle aufstellen (anschaffen); wenn es dagegen im Dorfe selbst krepiert, so soll das Dorf ein neues anschaffen.[4]) . . .“[5]) —

Wenn wir nun diese wörtlich zitierten urkundlichen Anordnungen miteinander vergleichen und den Wortlaut derselben aufmerksam verfolgen, so können wir dabei folgende Merkmale deutlich zur Unterscheidung bringen:

1. Ein jeder kirchliche Untertänige (abgesehen augenblicklich davon, ob darunter ein jeder einzelne oder ein jeder Familienvorstand oder dergl. gedacht wurde) war verpflichtet, in jedem Jahre eine gewisse genau bemessene Ackerfläche mit ebenso, in

---

sollen alle die Dörfer bereiten, denen es der Igumen sagt.“ (Glasnik 2. XII, S. 133. — Dasselbe auch in Monum. serb., S. 98.)

[1]) Die Dečaner Bestätigungsurkunde schickt dieser Verordnung folgende voraus: „Und die Einwohner des Dorfes Plava sollen Weinberg nicht behacken sondern statt dessen sollen sie der Kirche zum heiligen Kreuzestage (14. Sept. alt. St.) 60 Perper (400—600 Francs) entrichten, wie sie dieselben auch der Königin Großmutter meiner königlichen Majestät entrichtet haben.“ Es folgt noch eine ähnliche Ausnahmeverordnung, der Text soll aber nicht vollständig lesbar gewesen sein (deshalb sind nur einzelne Worte gedruckt). — Glasnik 2, XII, S. 113.

[2]) Die letzten 2 Sätze sind nach der Dečaner Bestätigungsurkunde angeführt. (Glasnik 2, XII, 133—134.) Die erste Stiftungsurkunde schreibt die betreffenden Roboten für die (später zu besprechenden) „Otroken“ vor.

[3]) Oder, wie in der Dečaner Bestätigungsurkunde gesagt wurde: „auf der kirchlichen (d. h. der Kirche zu verrichtenden) Robota“. (a. a. O., S. 134.)

[4]) Die Dečaner Bestätigungsurkunde ändert den letzten Satz folgendermaßen: wenn es dagegen auf der königlichen Robota oder durch irgend eine Unaufmerksamkeit des Dorfes krepiert, so . . . (siehe oben).“ (a. a. O., S. 134.)

[5]) Glasnik 2, XII, S. 61—63.

den meisten Fällen, im voraus bestimmten Getreidearten allein zu bestellen und überhaupt zu bewirtschaften. Bei Feststellung dieser Tatsache ist in allen betreffenden Urkunden absolut kein Unterschied zu bemerken. Die Abweichungen treten erst bei vorgenommenen Bestimmungen der Größe der zu bewirtschaftenden Ackerflächen hervor. Die erstzitierte, Bistricaurkunde setzte die Ackerfläche, wie wir sahen, für Meropchen auf 7,5 Mat (etwa 1,28 ha), für Sokaljniken dagegen auf 4,5 Mat (0,73 ha) fest, während sie nach der Gračanicaurkunde 9 bezw. 6 Mat (1,5 bezw. 1 ha) betragen sollte, nach der St. Stephan's Urkunde wiederum 8 bezw. 5 Mat (1,3 bezw. 0,8 ha), und nach der Dečaner-Urkunde 6 bezw. 3 Mat (1 bezw. 0,5 ha) — oder inklusive der zu bewirtschaftenden Weinbergsfläche 7 bezw. 4 Mat (1,13 resp. 0,67 ha).

Was die Meister (Handwerker) anbetrifft, so verordnete man für sie in den 2 ersteren Urkunden nichts, in den 2 letzteren stellte man sie dagegen hinsichtlich der zu bebauenden Acker- und Weinbergsflächen ausdrücklich und vollständig den Sokaljniken gleich. Wir glauben jedoch berechtigt zu sein, anzunehmen, daß das Verhältnis auch in den 2 ersteren Fällen Geltung gehabt haben dürfte, da es unzweifelhaft auch in den Methochien der zwei ersteren Klöster viele Meister gegeben haben muß.

Auf diese Weise verteilte man den größten Teil der kirchlichen bebauungsfähigen Ländereien unter die betreffenden kirchlichen Untertänigen, welche diese dann außer ihren Baschtinen (Ackerstücken und Weinbergen) zu Gunsten der betreffenden Kirchen zu bewirtschaften hatten. Der ganze Ernteertrag von den so zugeteilten Ackerstücken und Weinbergen mußte der betreffenden Kirche ausgeliefert werden. Dies verordneten die St. Stephan's und Dečaner Urkunden ausdrücklich für Sokaljniken und Meister (die erstere schrieb sogar vor, daß im Falle, wenn jemand nicht den ganzen Ernteertrag geliefert hätte, er das „von seinem Hause aus“ ersetzen mußte); daß aber dasselbe auch für die Meropchen Geltung haben mußte, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden. — Auf die Weise mußte also der ganze bebauungsfähige Grund und Boden (ausgenommen denjenigen Teil, von dem unten die Rede sein wird), der der Kirche angehörte, bewirtschaftet werden. Die St. Stephan's und Dečaner Urkunden verordneten ausdrücklich, die kirchlichen Ländereien dürfen niemandem in Pacht gegeben werden.[1]) „Wenn jemand

[1]) Spomenik IV, 7 und Glasnik 2, XII, S. 62.

aber — fügte man in der Dečaner Urkunde noch hinzu — zu der Kirche kommt, wenn er ein Sokaljnik ist, so soll er zu den Sokaljniken angesiedelt werden, wenn er dagegen ein Meropach ist, — zu den Meropchen, wo sich Überfluß an Grund und Boden zeigt.“ [1]) —

Aus dem Vorhergehenden entsteht nun unmittelbar die wichtige Frage: was pflegte man bei dieser Zuteilung des kirchlichen Grund und Bodens für eine zur Bewirtschaftung der betreffenden Ackerflächen verpflichtete Einheit anzunehmen? Geschah das pro Kopf, wie man es auf den ersten Blick annehmen könnte, oder pro Haus?

Die erste der oben zitierten Urkunden enthält u. a. auch folgende früher schon einmal (bei Besprechung der Familie) untersuchte Verordnung: „Und der Sohn soll mit dem Vater zusammenwohnen, nachdem er geheiratet hat, 3 Jahre lang; nach Ablauf der 3 Jahre soll er aber in den persönlichen Dienst der Kirche treten; ist er ein ‚jedinak‘ (d. h. steht er einzeln da), dann soll ihm der Igumen nach Belieben einen ‚stištnik‘ (= Genossen) geben.“ [2]) Die zwei ersteren Sätze dieser Verordnung könnten uns, wenn sie allein da ständen, veranlassen, die Behauptung aufzustellen, daß die oben vorgeschriebene Bewirtschaftung der im voraus bestimmten Ackerflächen jeder einzelne schon seit mehr als 3 Jahre verheiratete Untertänige vorzunehmen hätte, — der letztzugefügte Satz schließt aber eine solche Auffassung vollständig aus.

Fast dieselbe Verordnung finden wir auch in der oben zu dritt angeführten, St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin vor. Es hieß, wie wir bereits gesehen haben: „Und welche (Untertänige) keinen Sohn oder Bruder oder Arbeitenden (Knecht) haben — die ‚jedinaci‘ (Einzelnstehenden): je zwei sollen sich aneinanderschließen, auch wenn sie eine verschiedene (abgesonderte) Robota und Ackerfläche haben; das soll aber für andere Roboten sein, für Pflügen und Weinberge sollen sie dagegen abgesondert bleiben. Ebenso (sollen verfahren) auch Sokaljniken und alle Meister.“ [3]) — Den eine Ausnahme verfügenden Satz: „das (d. h. Aneinanderschließen) soll aber für andere Roboten sein, für Pflügen und Weinberg sollen sie dagegen abgesondert bleiben“ — können wir nur dann

---

[1]) Glasnik 2, XII, S. 62.
[2]) Spomenik III, 7.
[3]) Spomenik IV, 6.

richtig verstehen, wenn wir uns vergegenwärtigen, was dieselbe Urkunde für Pflügen und Weinberg angeordnet hat. „Weinberg — hieß es (siehe oben zitierte Verordnung) — soll jedermann behacken, sowohl der Priester und ‚Gjak' (wörtlich: Schüler), wie auch der ‚Otrok', alle Meister und die übrigen Arbeitenden (Meropchen und Sokaljniken)." Hier, wie wir also sehen, selbst der Natur der Sache nach, brauchte kein Aneinanderschließen von je 2 Einzelstehenden stattzufinden. Damit steht also die fragliche Verordnung völlig im Einklang. — In derselben Urkunde treffen wir aber u. a. auch noch die Verordnung, die kirchlichen Leute sollen die sogen. „Bedba nur im Herbst pflügen". Wir werden unten schon Gelegenheit haben, zu sehen, was die Bezeichnung „Bedba" eigentlich zu bedeuten hatte, — hier sei nur vorausgegriffen, daß dieselbe diejenige Fronarbeit darstellte, die alle kirchlichen Leute (oder wenigstens die in Betracht kommende Bauernklasse) ohne Unterschied zusammen zu verrichten hatten. Demnach brauchte also auch bei diesem Pflügen kein Aneinanderschließen von je 2 Einzelstehenden stattzufinden. da dasselbe, wie gesagt, zusammen, gemeinschaftlich („zamanicom") ausgeführt werden mußte.

Wenn wir nun jetzt diese Ergebnisse mit dem fraglichen Satz in Zusammenhang bringen, so werden wir gleich erkennen: daß das betreffende Aneinanderschließen von je 2 Einzelstehenden nur oder hauptsächlich für diejenigen Roboten Geltung haben sollte, welche die kirchlichen Leute auf der ihnen zur Bewirtschaftung zugeteilten Ackerfläche zu verrichten hatten, — und ferner: daß das Aneinanderschließen nur dann vorgenommen werden sollte, wenn es sich um Einzelstehende handelte, während es dagegen im Falle, wo ein Untertäniger schon in den persönlichen Dienst der Kirche eingetretene Söhne oder Brüder hatte, nicht stattzufinden brauchte. M. a. W. also: Die in Betracht kommende Zuteilung der bestimmten Ackerfläche an Meropchen, Sokaljniken und Meister, um sie für die Kirche zu bewirtschaften, erfolgte möglicherweise pro Haus. Wenn aber in einem Hause nur ein Einzelstehender war, der keinen Sohn oder Bruder hatte, oder solche auch hatte, diese aber noch nicht in den persönlichen Dienst der Kirche zu treten verpflichtet waren, so war er berechtigt, um seiner Verpflichtung Folge leisten zu können, von den betreffenden Vorgesetzten einen „Stišnik", Genossen, zu verlangen. Damit wollte man nichts anderes, als die sonst zu große Belastung der Einzelstehenden zu vermeiden. Sobald aber ein bis dahin als Einzelstehender betrachteter

und so auch behandelter Untertäniger einen Sohn oder einen Bruder kriegte, der, nach der oben zitierten Verordnung des Königs Vladislav, nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem er geheiratet hat, in den persönlichen Dienst der Kirche treten sollte, hörte die Berechtigung des ersteren, für sich einen Genossen zu verlangen, sofort auf. Hauptsächlich, wenn vielleicht nicht sogar auch ausschließlich dürfte man das vor Augen gehabt haben, als man verordnete: „Der Sohn soll mit dem Vater zusammenwohnen, nachdem er geheiratet hat, 3 Jahre lang . . .; ist er jedoch ein Einzelstehender, dann soll ihm der Igumen nach Belieben einen Genossen geben.“ Wir haben auch bereits früher, als von dieser Verordnung die Rede war, hervorgehoben, daß man mit derselben durchaus nicht sagen wollte, der verheiratete Sohn müsse nach Ablauf von 3 Jahren unbedingt das Haus seines Vaters verlassen, sondern, wie eben gesagt, nur: sein Vater habe dann kein Recht mehr, vom Igumen einen Genossen für sich zu verlangen (vergl. die darauf bezügliche, vorhin zitierte Verordnung der St. Stephan's Urkunde). Daß dem so war, beweist übrigens auch Art. 70 des Gesetzbuches, wo es, wie wir früher gesehen haben, wörtlich hieß: „Wer sich in einem Hause vorfindet, seien es Gebrüder, oder der Vater von den Söhnen, oder irgend ein anderer, mit Brot und Hab abgeteilt, und er wäre mit um einen Herd, aber dennoch abgeteilt, dann soll er roboten, wie die anderen kleinen Leute.“ Das heißt m. a. W.: diejenigen, die von dem Rechte, in einem Hause zu bleiben und dadurch die Roboten zu verrichten, die nur für ein Haus vorgeschrieben sind, Mißbrauch machen, indem sie auch dann in einem Hause zu bleiben trachten, wenn sie sich schon mit Brot und Hab abgeteilt haben, dürfen das künftighin nicht mehr tun, sondern sollen als bereits abgeteilte, selbständige Häuser alle diejenigen Robotenpflichten auf sich nehmen, die ein jedes Haus der „kleinen Leute“ vorschriftsmäßig auf sich zu übernehmen hat. Dadurch wollte man allerdings die Interessen der Kirchen (so wie auch die des Adelstandes) vor Mißbräuchen möglichst bewahren; ob und wie weit man es aber erreichen konnte, ist eine Frage, deren Beantwortung kaum einmal erfolgen dürfte.

Im Zusammenhang mit den voraufgehenden Betrachtungen stehen bis zu einem gewissen Grade auch einige urkundliche Verordnungen betreffend die Söhne der Meister (Handwerker) und der Priester. So verfügte z. B. die St. Stephan's Urkunde, daß, „wenn in einem Dorfe ein Meister viele (die Dečaner Urkunde gibt an: drei oder vier) Söhne hat, nur einer derselben an der Stelle des Vaters bleiben“

soll, „die übrigen sollen dagegen Arbeitende („robotnici“) sein.“ [1]) Die Dečaner Urkunde ändert den letzten Satz insofern, als sie anordnete: „die übrigen Söhne sollen in Sokaljniken übergehen. Wenn aber jemand von ihnen einwilligt, das (zu bewirtschaftende) Land von den meropchlichen Ländereien anzunehmen, so soll er dann in Meropchen übergehen.“ [2]) Damit wollte man also nichts anderes sagen als: nur einer der Söhne eines Meisters kann das Handwerk seines Vaters erlernen, die übrigen dagegen sollen einfache Arbeitende (Sokaljniken oder mit ihrer Einwilligung auch Meropchen) werden. — Für die Söhne eines Priesters verordnete die St. Stephan's Urkunde folgendes: „Die priesterlichen Söhne, welche das Buch erlernen, sollen alle den Grund und Boden ihres Vaters im Besitz haben; derjenige dagegen, der das Buch nicht erlernt, soll Sokaljnik werden, wenn sein Vater Sohn eines Priesters ist; falls sein Vater aber Sohn eines Meropchen oder eines Sokaljniken ist, so soll er das werden, was sein Großvater gewesen war (d. h. Meropach oder Sokaljnik).“ [1]) Die Dečaner Urkunde weicht von dieser Verordnung sehr beträchtlich ab, indem sie dieselbe in hohem Maße noch verschärft. Nach derselben sollte nämlich der priesterliche Sohn, „der das Buch nicht erlernt, Meropach werden.“ Sie geht sogar noch weiter und ordnet an: „Ein (neuer) Priester soll von einem Priester abstammen, — der Sohn eines Meropchen dagegen, „wenn er das Buch auch erlernt, soll (wiederum) Meropach bleiben.“ [2]) Ein Meropach vermochte sich also nach der letztgenannten Urkunde durch Erlernen nicht mehr emporzuarbeiten, wie das früher der Fall sein konnte, sondern die Standeseigenschaft der Untertänigen, insbesondere aber die der „Arbeitenden“ mußte sich von jetzt ab auch auf die Kinder fortpflanzen. Der Unterschied zwischen den Söhnen eines Meisters und denen eines Priesters bestand hauptsächlich darin, daß von den ersteren nur dem einen das Handwerk seines Vaters zu erlernen erlaubt war, während es den letzteren frei stand, „das Buch“ zu erlernen oder nicht, d. h. den Beruf ihres Vaters beizubehalten oder, wenn sie „das Buch nicht erlernen“, einfache Bauern — „Arbeitende“ (Meropchen oder Sokaljniken) zu werden.

Weshalb man diese Beschränkungen getroffen hat, weshalb man überhaupt all die erwähnten Verordnungen betreffend die Söhne der Meister und die der Priester eigentlich erlassen hat, wird uns voll-

---

[1]) Spomenik IV, 7.
[2]) Glasnik 2, XII, S. 62.

ständig klar sein, sobald wir die Robotenpflichtigkeiten der Priester und der Meister einer- und die der Meropchen und Sokaljniken andrerseits ins Auge fassen und in Vergleich bringen würden. Daß davon die Kirche, der all die Roboten zu leisten waren, nur Nutzen haben konnte, unterliegt wohl keinem Zweifel. Dadurch wollte man derselben die schon vorhandenen Arbeitskräfte nicht nur unbedingt bewahren, sondern auch sie möglichst vermehren. —

2. Das zweite Merkmal der in Betracht kommenden urkundlichen Verordnungen ist: daß den kirchlichen Untertänigen außer der hauptsächlichen Verpflichtung eines jeden Hauses, für die betreffende Kirche eine gewisse, genau bemessene Ackerfläche (nach der Dečaner Urkunde auch eine bestimmte Weinbergsfläche) zu bewirtschaften, auch noch verschiedene Fronarbeiten auferlegt worden waren, die sie alle ohne Unterschied zusammen, gemeinschaftlich („zamanicom“) zu verrichten hatten.

Als erste solcher Fronarbeiten ist hier das Mähen der kirchlichen Wiesen hervorzuheben, von denen, wie wir aus den betreffenden Verordnungen ersehen können, keine den einzelnen Häusern zur Bewirtschaftung zugeteilt zu werden pflegte. Während in Bezug auf diese allgemeine Verpflichtung die zwei ersteren und die Dečaner Urkunde nur im allgemeinen verordneten, alle Roboten auf den Wiesen sollen von den kirchlichen Leuten ausgeführt werden, ohne dabei die Zeitdauer näher zu bestimmen, so tat das die St. Stephan's Urkunde, indem sie die Zeit auf 3 Tage (wohl jährlich?) festsetzte. Wenn die zu mähende Wiese zu weit entfernt wäre, so — fügte die St. Stephan's Urkunde hinzu — sollen nicht alle (aus einem Dorfe) dorthin gehen, sondern von jedem Hause je einer. — Vom Interesse ist noch die darauf bezügliche Anordnung der zweiten, Gračanicaurkunde, nach welcher die zu mähenden Wiesen in gleiche Teile („naždrebicom“) zerteilt werden sollten. Es kann jedoch nicht ermittelt werden, was man dabei für einen Maßstab gehabt hat, obgleich es glaubhaft scheint, daß man auch da die Teilung nach der Zahl der Häuser vorgenommen haben wird.

Die zweite allgemeine Verpflichtung der kirchlichen Leute war, die sogen. Bedba zu leisten. Dieselbe bestand sowohl im Pflügen als auch in den übrigen Getreidebauarbeiten. Diese Fronarbeiten waren unzweifelhaft auf denjenigen kirchlichen Grundstücken auszuführen, welche den einzelnen Häusern der Meropchen, Sokaljniken und Meister nicht zugeteilt werden konnten, sondern die als Überfluß verblieben. Um sie aber

nicht unbenutzt da liegen zu lassen, sah man sich veranlaßt, alle kirchlichen Leute zu verpflichten, dieselben zusammen, gemeinschaftlich („zamanicom“) zu bewirtschaften. — Die erstzitierte, Bistricaurkunde weiß jedoch von einer solchen, für alle kirchlichen Untertänigen geltenden Verpflichtung nichts, sondern verordnete nur, die Meropchen sollen außer den zu bewirtschaftenden 7,5 Mat Ackerfläche noch 3 Tage ernten und 3 Tage „jäten“ (wohl: Weinberg behacken?). Das mußte jedenfalls auf denjenigen Ackerstücken stattfinden, die keinem Meropach und Sokaljnik zugeteilt worden waren. Es wurde aber noch verfügt, die Meropchen sollen auch noch andere Roboten verrichten, „wie es der Bedarf der Kirche erfordert“. Von den Sokaljniken ist, wie wir sehen, hier gar keine Rede! — Ebenso scheint auch die Dečaner Urkunde die Bedba nur den Meropchen auferlegt zu haben. Sie verordnete aber ausdrücklich, daß alles, was durch (oder als) „Bedba“ gepflügt, durch dieselbe, also gemeinschaftlich, auch eingesammelt werden solle. — Erst nach der zweitzitierten, Gračanicaurkunde sollten die Bedba sowohl die Meropchen wie auch die Sokaljniken verrichten (bezüglich der Meister verordnete diese Urkunde überhaupt nichts). Sie bestimmte dabei sogar auch eine Ackerfläche von 3 Mat, die durch „Bedba“ gepflügt und überhaupt bewirtschaftet werden sollte. Es ist aber nicht deutlich genug, wie man die Bestimmung aufzufassen hat: ob die 3 Mat pro Haus berechnet zu werden pflegten, oder auf irgend eine andere Weise. — Auch die St. Stephan's Urkunde bestimmte die Größe der als Bedba von allen kirchlichen Leuten zu bewirtschaftenden Ackerfläche, und setzte sie auf 1 Mat fest und zwar „auf (1) Pflug“ berechnet (?!)

Bemerkenswert ist noch die Verordnung der ersten, Bistricaurkunde: die Leute sollten bei dem gemeinschaftlich auszuführenden 3-täglichen Ernten und 3-täglichen „Jäten“ von seiten der betreffenden Kirche beköstigt werden. Solche Anordnungen treffen wir zwar in den übrigen 3 Urkunden nicht an, auf Grund dessen dürften wir aber nicht behaupten, daß die Möglichkeit einer solchen Beköstigung der gemeinschaftlich arbeitenden kirchlichen Leute einfach ausgeschlossen sei. Man setzte es bei Abfassung der Urkunden vielleicht als selbstverständlich voraus. —

Die dritte allgemeine Robotenverpflichtung der kirchlichen Leute war das Behacken der kirchlichen Weinberge. Bezüglich dieser Fronarbeit bringen die ersten zwei Urkunden ausdrücklich nichts in Erwähnung. Weshalb man es zu erwähnen unterlassen hatte, ob deshalb, weil das betreffende Kloster vielleicht keinen eigenen

Weinberg im Besitze hatte (was freilich sehr zu bezweifeln wäre), oder aus irgend einem anderen Grunde, darüber können wir keinen bestimmten Bescheid geben.[1]) — Desto ausführlicher aber (jedoch keineswegs auch erschöpfend) suchte die St. Stephan's Urkunde diese Fronde zu regeln. Nach derselben mußten die kirchlichen Weinberge alle kirchlichen Untertänigen, auch selbst die Priester behacken. Daraus sollte hervorgehen, daß sie das gemeinschaftlich auszuführen hatten. Die gleichfolgende Anordnung aber, daß demjenigen, der den Weinberg bis zu Ostern nicht behackt hätte, 1 Ochse als Strafe weggenommen werden sollte, — läßt uns eine solche Auffassung entschieden oder wenigstens teilweise bezweifeln. Diese Strafe kann nämlich nur in dem Falle gerechtfertigt sein, wenn einem jeden Untertänigen (bezw. dessen Haus) eine gewisse Weinbergsfläche angewiesen worden wäre, die er dann zeitig (spätestens bis zu Ostern) zu behacken verpflichtet war. — Die Dečaner Urkunde verfuhr in dieser Beziehung ganz anders. Sie bestimmte im voraus, daß die Meropchen, Sokaljniken und Meister je 1 Mat Weinberg zu bebauen haben, — gleichzeitig erließ sie aber, wie auch die St. Stephan's Urkunde, die allgemeine Anordnung: den Weinberg solle jedermann behacken, sowohl der Priester, wie auch ein jeder, der Grund und Boden im Besitz hat. Hier treffen wir also (nur in geringerem Maßstab) eine vollständige Ähnlichkeit mit den Anordnungen betreffend die Bewirtschaftung der kirchlichen Ackerländereien, d. h. wir unterscheiden auch hier 2 Fälle: einmal, wo eine bestimmte Weinbergsfläche (1 Mat) einem jeden Hause zur Bewirtschaftung überwiesen wurde (freilich mit der Verpflichtung, den ganzen Leseertrag der betreffenden Kirche auszuliefern), und zweitens, wo der übriggebliebene Rest von allen Untertänigen gemeinschaftlich bebaut („behackt") werden mußte. — Dürfte so vielleicht auch die fragliche Anordnung der St. Stephan's Urkunde aufgefaßt werden? Wir glauben die Frage entschieden bejahend beantworten zu dürfen. —

Schließlich, außer diesen bis jetzt betrachteten dreierlei allgemeinen, gemeinschaftlich auszuführenden Roboten, sind noch einige solche in Erwähnung gebracht. Dieselben sind aber auch annähernd nicht von so großer Bedeutung wie die vorangehenden. In der erstzitierten, Bistricaurkunde finden wir übrigens auch keine solche all-

[1]) Wir sehen hier von der in der erstzitierten Urkunde vorgeschriebenen 3 Tage dauernden Verpflichtung zum „Jäten" ab, obgleich das Wort mit Recht im Sinne des (Weinbergs-) Behackens aufgefaßt werden könnte.

gemeine Verpflichtung mehr. Erst die zweite, Gračanicaurkunde schrieb eine solche vor, die in einer 3 Tage jährlich dauernden Hasenjagd bestand. Davon waren nur die Priester ausgenommen. — Die St. Stephan's Urkunde enthält sogar 2 solche allgemeine Fronarbeiten, und zwar: einmal, wo es sich um Befestigung einer Burg (die jedenfalls der betreffenden Kirche angehörte) handelte, und zweitens, wo man es mit Erneuerung des unglücklicherweise verbrannten Klosters (wie allerdings auch eines jeden klösterlichen Gebäudes) zu tun hatte. Jedoch alle beide Roboten können keineswegs als regelmäßige bezeichnet werden. Die letztere finden wir auch in der Dečaner Urkunde erwähnt, dieselbe muß aber, der Natur der Sache nach, auch in allen übrigen Klöstern bestanden haben, obgleich man sie nicht ausdrücklich zu erwähnen pflegte. — Sonst finden wir in der Dečaner Urkunde keine namentlich genannte allgemeine Verpflichtung mehr, — ausgenommen vielleicht diejenige, daß ein jedes Dorf ein Lastpferd zum Dienste der betreffenden Kirche zu halten hatte. —

3. Mit den bisher besprochenen, sich unmittelbar auf die kirchlich-klösterliche Betriebswirtschaft beziehenden, hauptsächlichsten, meistens dem Werke und nur ausnahmsweise der Zeit nach bestimmten Fronarbeiten war aber die Fronpflicht der kirchlichen Untertänigen noch nicht völlig erschöpft. Aus den mitgeteilten Verordnungen ersehen wir nämlich noch manche, allerdings nebensächliche, diesen oder jenen Bedarf der betreffenden Kirchen deckende Roboten vorgeschrieben, die ebenso gemessene wie ungemessene sein konnten, wie gerade die bis jetzt betrachteten Fronen. Die ersteren, gemessenen bilden jedoch auch hier wie dort die Regel. Andrerseits aber pflegten zu diesen nebensächlichen Fronleistungen nicht etwa alle kirchlichen Leute gleichmäßig herangezogen zu werden, sondern man suchte sie für die einzelnen Klassen verschiedenermaßen festzusetzen. So schrieb z. B. die erste, Bistricaurkunde für die Meropchen zwei Fronen vor, die ausschließlich von ihnen verrichtet werden sollten, und zwar: alle die Roboten, nach denen sich ein Bedarf zeigen würde, und zweitens: das zu Weihnachten vorzunehmende Bereiten des Getränkes „Slad", so viel dessen die Kirche bedarf. Auch für Sokaljniken finden wir in derselben Urkunde 2 ungemessene, von denen der Meropchen aber verschiedene, Roboten vorgeschrieben. Sie hatten nämlich gewisse Bauarbeiten im Kloster auszuführen und noch: Reisen mit Pferd nach dem sich erweisenden Bedarf des Klosters vorzunehmen. — Fast dieselben oder ähnliche Fronleistungen finden wir auch in den übrigen hier in Betracht kommenden Urkunden vor. Nach der Gračanica-

Urkunde z. B. sollten die Meropchen ebenso das erwähnte Getränk „Slad“ für die Kirche bereiten; hier mußten sie es aber 3 mal jährlich tun. Wenn der von Meropchen bereitete „Slad“ nicht ausreichte. so waren dann die Priester verpflichtet, das Fehlende nachzuholen, Außerdem hatten aber die Meropchen auch noch Transportdienst zu leisten, der entweder ungemessen (wie: „solange der König im Kloster weilt“) oder gemessen war (wie: Zufuhr eines Fuhrwerkes Holz zu Weihnachten). Das letztere sollte jedoch nur derjenige leisten, der Pferde hatte. Hierher gehört auch die Fronpflicht der Meropchen, zu Weihnachten und zu Gottesmutterfeiertag Kienholz dem Kloster zu bringen. Sollte jedoch das eine Saumlast sein oder ein Bündel?[1]) — Bemerkenswert ist es, daß die Gračanica-Urkunde den Sokaljniken keine spezielle Fronpflicht mehr aufzuerlegen suchte, als jene hauptsächlichsten, die wir schon besprochen haben. — Nach der St. Stephan's Urkunde waren die Meropchen nicht nur zur Bereitung des Getränkes „Slad“ verpflichtet, sondern auch zum Reutern des Getreides und Bedienen in „Magjupnica“ (Klosterküche?). Die Sokaljniken dagegen mußten, wie auch in dem Bistrica-Kloster, der kirchlichen Angelegenheiten wegen den Igumen zu Pferd begleiten oder auch allein Reisen machen (wobei sie sich im letzteren Falle auch noch von ihrem Hause aus ernähren mußten), und jährlich je eine Saumlast Getreide und Wein mit ihren Pferden „von dort bringen, von wo ihnen der Igumen sagt“. Wichtig ist aber hier noch zu erwähnen, daß die St. Stephan's Urkunde u. a. auch eine Anordnung enthält, die speziell die Mühler betrifft. Diese sollten nämlich kirchliche „Mühlsteine behauen und kirchliche Mühlen bauen.“[2]) Ob solches auch in den übrigen Klöstern üblich war, kann urkundlich nicht belegt werden, man könnte es aber mit Recht als selbstverständlich voraussetzen. — Was endlich die Dečaner Urkunde anlangt, so weicht sie in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Roboten der Meropchen gar nicht ab. Sie unterscheidet sich von der St. Stephan's Urkunde erst hinsichtlich der Fronen der Sokaljniken. Das Begleiten des Igumens und überhaupt eines Mönches wegen kirchlichen Angelegenheiten schrieb sie entweder (siehe: die Stiftungs-Urkunde) für die sogen. „Otroken“ vor, oder (siehe: Bestätigungs-Urkunde) im allgemeinen:

[1]) Nach einer Anordnung der erstzitierten, Bistricaurkunde sollten die Meropchen u. a. auch „je ein Bündel Kienholz entrichten“. (Spomenik III, 7.) Deshalb scheint es auch in obigem Falle, als haben wir es mit einem Bündel zu tun.

[2]) Spomenik IV, 6.

„wer“ . . . Das Saumlasttragen überließ sie dagegen dem ganzen Dorfe als solchem, indem man es verpflichtete, je ein Lastpferd zum Dienste der Kirche zu füttern. Von Sokaljniken war hier keine Rede. —

So gestalteten sich ungefähr die Robotenverhältnisse der kirchlich-klösterlichen Ackerbau treibenden Untertänigen, wie sie uns die in Betracht kommenden vier Urkunden, mehr oder weniger übereinstimmend, darstellen. Im Prinzipe und im großen ganzen sind sie, wie wir sahen, miteinander vollständig gleich. Die vorgebrachten Unterschiede treten erst dann auf, wo es sich um Einzelheiten handelt. Indessen bei genauerer Untersuchung fallen auch diese einzelnen Abweichungen meistens fort, da sie in den meisten Fällen auch nur anscheinend solche sein dürften. In den Klöstern z. B., in denen die gemessenen Fronarbeiten verhältnismäßig sehr gering waren, konnten desto größer die ungemessenen sein. In der Weise dürfte sehr wohl eine Ausgleichung der betreffenden Unterschiede stattgefunden haben.

Diese, wie gesagt, nur anscheinende Ungleichheit bezüglich der Belastung der kirchlichen Leute durch verschiedenartige Fronarbeiten tritt aber noch auffallender hervor, sobald wir zu den zu leistenden Roboten auch noch die zu entrichtenden Abgaben hinzufügen. Denn außer den schon auseinandergesetzten Arbeitsleistungen der kirchlichen Untertänigen, finden wir in denselben Urkunden noch verschiedene Naturalabgaben erwähnt, zu denen diese oder jene von den kirchlichen Leuten, regelmäßig oder gelegentlich (außerordentlich), gemessen der ungemessen verpflichtet waren. Wir müssen jedoch gleich hervorheben, daß uns die betreffenden Urkunden die meisten und hauptsächlichsten Abgaben nur als solche feststellen, keineswegs aber auch deren Größe, in den gegenwärtigen Gewichts- und überhaupt Maßeinheiten ausgedrückt, ermitteln lassen. Mit solchen Unzulänglichkeiten haben wir zwar auch in den bisherigen Untersuchungen nicht selten zu tun gehabt, in den nachfolgenden werden uns aber solche noch öfter entgegentreten. — So bestimmte z. B. die Bistricaurkunde des Königs Vladislav, die Meropchen sollen der Kirche „je 1 ‚uborka‘ (?) Hopfen, je 1 Bündel Kienholz, und je 6 ‚żrdi‘ (?) und Kübel Getreide . . .“ entrichten. „Ebenso — heißt es weiter — zum Gottesmutter-Feiertag (Kirchweihfest, 15. Aug. alt. St.) jährlich auch je 1 Lammfell; diejenigen wiederum, die Fischer sind, sollen dem Kloster zum Kirchweihfest und dem König und Erzbischof soviel Fische fangen, wie ihnen gesagt wird.“ Ein Sokaljnik sollte, „wenn der König oder ein Adeliger oder ein Gast

ins Kloster kommt, für die Beköstigungsunkosten zuzahlen, wie auch ein Meropach". Und endlich: „Von allen Leuten, wie viel unter der Kirche vorhanden sind, soll ein jeder den Zehnt von Bienen entrichten . . ." [1]) Wie wir also sehen, es waren ziemlich viele Abgaben, die von den Leuten des Bistrica-Klosters entrichtet werden mußten. Sogar wurde von ihnen (den Meropchen) auch ein gewisses, leider nicht näher zu bestimmendes, Quantum von demjenigen Getreide verlangt, welches sie auf ihren eigenen Grundstücken herauszuwirtschaften hatten. — In der Graćanica-Urkunde ist dagegen von einer Getreideabgabe gar keine Rede. Auch die übrigen oben erwähnten Abgaben finden wir in derselben nicht ausdrücklich erwähnt, ausgenommen die von Bienen, deren zu entrichtendes Quantum aber nicht, wie oben, näher bestimmt wurde, sondern ein jeder, der einen Bienenstand hatte, sollte dem Kloster davon etwas geben, — wenn er jedoch nichts geben wollte, so sollte es der Priester allein nehmen.[2]) Vielleicht dachte man auch hier an einen Zehnt.

Auch die St. Stephan's Urkunde hat ebenso wie die ersterwähnte, Bistrica-Urkunde ziemlich viele Abgaben aufzuweisen. So wurde z. B. angeordnet, das Kloster solle von den Leuten kein Heu nehmen (welches sie allerdings auf ihren eigenen Wiesen gewonnen haben), — falls aber ins Kloster der König käme, so solle dann von ihnen soviel Heu genommen werden, wie bei der Gelegenheit verzehrt worden wäre. Ebenso auch: wenn der König ins Kloster oder überhaupt in die Methochie des Klosters kommt, so könne er (von den Leuten) beanspruchen alles, was er will, — „wenn dagegen der Erzbischof kommt, so soll die Kirche: Brot, Kornfutter und Heu geben, die Leute dagegen: Fleisch"! Für die erstgenannte Verpflichtung der kirchlichen Leute, alle Beköstigungsunkosten für den König zu tragen, vergl. übrigens auch Art. 23 und 60 (siehe S. 207). Das gilt auch für alle Klöster, obgleich es nicht immer ausdrücklich erwähnt zu werden pflegte. — Außerdem aber: ein jeder sollte dem Kloster noch je 3 „Kübel" Weizen bringen (entrichten). Wie groß jedoch diese Menge von Weizen war, und wie man sie eigentlich zu erheben pflegte, ob pro Haus überhaupt, oder für eine gewisse Ackerfläche etc., läßt sich leider, wie wir darauf oben bereits hinwiesen, nicht ermitteln. — Außer diesen 3 „Kübeln" Weizen mußte der Meropach noch ein gewisses Quantum Hopfen entrichten und „Halfter

[1]) Spomenik III, 7.
[2]) Monum. serbica, S. 565.

geben.“ — Von Lammfell- und Leinentrichtung wurden indessen alle kirchlichen Ackerbau treibenden Untertänigen ausdrücklich befreit, — deshalb aber sollte einem jeden, ausgenommen den Priester, jährlich der fünfte Bienenkorb genommen werden. — Endlich hatten die kirchlichen Leute auch noch den „geistlichen Bir“ zu entrichten, wie es auch in den übrigen Klöstern der Fall gewesen zu sein scheint.[1])

Die Dečaner Urkunde weicht in dieser Hinsicht von der letztgenannten, St. Stephan's Urkunde sehr beträchtlich ab. Ausdrücklich bringt sie nämlich nur die Kornfutterabgabe in Erwähnung, die beim Durchzug des Staatsoberhauptes je 1 „Krina“ (?) für ein jedes Dorf betragen sollte.[2]) Die Anordnung aber, die wir früher bei Besprechung der Priester kennen gelernt haben, und die von königlichem Loskaufe mancher Abgaben der Priester und der „übrigen Leute“ sprach, kann uns veranlassen zu glauben, daß die betreffenden Abgaben (nämlich „Vrhovina“, eine gewisse Getreideabgabe, und Lammfelle und „andere Einkünfte“ des Bischofs), die sie früher dem Bischof entrichtet haben, von jetzt ab dem Dečaner Kloster zu entrichten waren. Eine Version der Dečaner Urkunde bringt das sogar ausdrücklich in Erwähnung.[3]) — Sonst, wie gesagt, schrieb die Dečaner Urkunde keine Abgabe mehr vor.[4]) Ob aber dem wirklich so war, oder ob man vielleicht bei Abfassung der betreffenden Urkunde (wie jedenfalls auch der übrigen hier in Betracht kommenden Urkunden) vieles als selbstverständlich voraussetzte, können wir nicht entschieden behaupten. Viele Umstände aber (von deren Auseinandersetzung wir jedoch, um nicht zu weit geführt zu werden, absehen möchten) sprechen unbedingt für das letztere.

Übrigens mögen die zu entrichtenden Abgaben doppelt so groß gewesen sein, als wir sie auf Grund der angeführten urkundlichen

---

[1]) Spomenik IV, 6—7. Für den „geistlichen Bir“ S. 4—5. — Der „geistliche Bir“ sollte nach der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan pro Bett (Ehepaar) 2 Dinar (1—1,5 Franc) oder 1 „lukno“ Getreide betragen haben. (Glasnik XV, 305.)

[2]) Glasnik 2, XII, S. 61. — 1 „Krina“ soll nach der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan 24 „Kabal“ (Kübel) Getreide als Pferdefutter betragen haben. (Glasnik XV, 307.)

[3]) Siehe: Monum. serbica, S. 98.

[4]) In der Dečaner Bestätigungsurkunde wurde, wie schon früher erwähnt wurde, u. a. verfügt, die Einwohner des Dorfes Plava sollen der Kirche jährlich 60 Perper (400—600 Francs) entrichten, — dies war aber ein Ersatz für Befreiung von dem sonst obligatorischen Behacken der kirchlichen Weinberge. (Glasnik 2, XII, S. 133.)

Bestimmungen ungefähr zu schätzen vermögen, sie treten immerhin den zu leistenden Roboten gegenüber fast völlig in den Hintergrund. Der Schwerpunkt der Belastung der kirchlichen Ackerbau treibenden Untertänigen in dem bis jetzt betrachteten Bemessungssystem lag also nicht in den zu entrichtenden Abgaben, sondern hauptsächlich in den zu leistenden Fronarbeiten. Ja die Art und Weise der urkundlich festgestellten Ausführung dieser Roboten verleiht sogar der betreffenden kirchlichen Betriebswirtschaft selbst ein eigenartiges Gepräge, welches sie zu einem eigenartigen Betriebssystem zu machen vermag. Dies wird besonders ersichtlich werden, sobald wir dieser Art der Bemessung nach dem Werk die übrigen früher schon angedeuteten Arten der Bemessung gegenüberzustellen versuchen.

II.

Wie bereits hervorgehoben wurde, das Hauptmerkmal der zweiten Art der Robotenbemessung der kirchlich-klösterlichen Ackerbau treibenden Untertänigen besteht darin, daß die zu leistenden Fronarbeiten nicht meistenteils nach dem Werke, sondern ausschließlich nach der Zeit festgesetzt wurden.

Diese Art der Frondenbemessung (und man könnte wohl sagen auch: diese Art der kirchlichen Betriebswirtschaft) vertreten hauptsächlich 3 Urkunden des Kaisers Dušan, nämlich: die um 1348 an das Erzengel's Kloster in Prizrend erlassene, die 1353 an den Erzbischof Jakov von Seres, und endlich die 1355 an das Kloster Chilandar erlassene.

Die ersterwähnte, Erzengel's Urkunde verordnete das folgende „Gesetz für die Serben“: „Sie sollen in der Woche 2 Tage ‚nadimicom‘ (pro fumo) das roboten, was ihnen der Igumen sagt, und ‚Bedba‘ für alle Getreidearten pflügen und all das (als „Bedba“ gepflügte und gesäete) auch einsammeln. Und Heu sollen sie mähen, wie es der Bedarf erfordert. Und Weinberg soll jedermann nach dem Gesetze (?) bebauen. . . .“[1])

Die zweiterwähnte Urkunde verordnete in dieser Beziehung nur: „Die kirchlichen Leute . . . . sollen der Kirche in der Woche 2 Tage roboten“ und zwar: „ein jedes Haus.“[2])

Nach der letzterwähnten, Chilandar's Urkunde, sollte wiederum:

[1]) Glasnik XV, 305.
[2]) Glasnik XXIV, 246.

„ein jeder, der abgeteilt ist, in der Woche 2 Tage roboten und noch dazu 2 Tage im Herbst und 1 Tag im Frühjahr pflügen, 1 Tag Heu mähen und 1 Tag Weinberg bebauen. . .“[1]) —

Auffallend ist es vor allen Dingen, daß man in den angeführten Urkunden keinen Unterschied zwischen Fronarbeiten der Meropchen und denjenigen der Sokaljniken und Meister zu machen suchte. In der Erzengel's Urkunde hatte man in dieser Hinsicht nur den Adeligen, die sich unter der Kirche befanden, den übrigen nichtadeligen Untertänigen gegenüber den Vorzug gegeben, indem man ihnen bloß die Verpflichtung auferlegte: „Bedba“ für jede Getreideart zu pflügen und zu „eggen“ (säen); Heu zu mähen 1 Tag und es aufzuschobern, je 1 „stat“ (?) Weinberg zu bebauen, und endlich mit Igumen Reise zu machen.[2]) — Von einer 2tägigen Fronarbeit in jeder Woche war also für die Adeligen (bezw. für ihre Arbeitenden) gar keine Rede.

Es gibt in derselben Urkunde auch eine Verordnung betreffend die von seiten des Kaisers angesiedelten Maurer; — auf Grund derselben dürfen wir aber keine für alle Meister geltenden Schlüsse ziehen. Die Zahl der Maurer ist ohnehin schon sehr gering (es wurden ihrer nur 5 namentlich genannt, alle „samt Brüdern und Kindern“), so daß wir die betreffende Anordnung auch selbst für alle Maurer, die dem Erzengel's Kloster angehörten, nicht als allgemein geltende anerkennen dürfen (da zweifellos noch viele andere Maurer in der betreffenden Methochie vorhanden gewesen sein müssen). Den hier in Betracht kommenden Maurern wurden nämlich im Dorfe Ljutoglavi Ackerstücke, Wiesen, Mühle und Weinberge in Baschtina, „ihnen und ihren Kindern“, gegeben, mit der Verpflichtung: für die Kirche zu mauern und 1 Tag „Bedba“ und 1 „lecha“ (?) Weinberg zu bebauen. Sonst von allen übrigen Roboten und Abgaben sollten sie frei sein.[3])

Bemerkenswert sind hier auch noch die Ausnahmen, die wir in

[1]) Florinskij, „Athos-Akten“, S. 75. Diese Verordnung zitieren wir nach Novaković (Das Dorf, S. 218), da wir die betreffende Urkunde trotz allen Bemühungen vorläufig nicht bei der Hand haben und sie daher nicht direkt benutzen konnten. Ob in derselben noch darauf bezüglich Anordnungen getroffen waren, ist uns demgemäß vorläufig völlig unbekannt. Deshalb müssen wir auf die Lücke, die dadurch entstehen mußte, selbst hinweisen.

[2]) Glasnik XV, 305—306.

[3]) Glasnik XV, 305. — Daß die angeführte Verordnung betreffend die 5 Häusermaurer nur als eine Ausnahme aufgefaßt werden muß, beweisen uns übrigens auch folgende Beispiele (aus derselben, Erzengel's Urkunde, heraus-

derselben Urkunde selbst für die Ackerbau treibenden Untertänigen vorfinden — trotz all dem, daß für diese das oben zitierte „Gesetz für die Serben“ als allgemein gültig erlassen war. — Der erste Igumen des Erzengel's Klosters (der Erzbischof Jakov von Seres) hatte nämlich, wie wir das schon früher einmal auseinandersetzten, im Dorfe Senjani einen großen Weinberg bepflanzen lassen. Da aber die Zahl der Bauern, die diesen Weinberg zu bebauen hatten, sehr gering gewesen sein soll, so verordnete der Kaiser Dušan, auf Bittgesuch des Igumens, für die Einwohner des Dorfes Senjani das Gesetz: „sie sollen den Weinberg allein bebauen, man soll ihnen aber weder Lein noch Lammfelle, noch ‚kudra‘ (Lastpferd?) nehmen, noch von ihnen verlangen, entfernte Reisen zu machen.“ Als dem Kaiser dann von seiten des Igumens noch erwähnt wurde, daß die Leute sehr wenig Land im Besitz haben, so bestimmte er eine gewisse Landstrecke, die die Leute unter sich verteilen sollten, fügte aber noch hinzu: „sie sollen der Kirche auf den kirchlichen ‚Stupi‘ (d. h. der Kirche selbst angehörenden und ausschließlich für sie zu bewirtschaftenden Grundstücken[1]) im Dorfe Brnjaščа pflügen, nach dem Gesetze: 3 Tage im Herbst alle zusammen („zamanicom“) und 3 Tage im Frühjahr . . . . und 3 Tage Heu mähen . . . . alle zusammen. Nirgendswo anders soll man sie zum Heumähen und Pflügen heranziehen. Und alles sollen sie so einsammeln und einbringen, wie es ihnen der Igumen sagt. Sonst sollen ihnen keine anderen Roboten mehr auferlegt werden. . . .“[2]) Auch hier, wie eben bei den vor-

---

gegriffen). Der Kaiser brachte dem genannten Kloster u. a. auch einen Schmied Rudal dar samt seiner Schmiedewerkstätte, samt einem anderen Schmied Smilj und „samt den Einkünften (Abgaben), die er meiner kaiserlichen Majestät jährlich entrichtet hat und zwar: 70 ‚mernik‘ (?) Eisen, und soviel Stahl, wie viel dessen die Kirche bedarf.“ (Glasnik XV, 302.) — Ebenso wurden auch noch 2 Schmiede, 8 Schneider und 3 Zügelmeister (Sattler) in Erwähnung gebracht, man verordnete aber für sie (wie auch für den erstgenannten Schmied Rudal) speziell keine Fronarbeit, sondern schrieb nur vor: der Zügelmeister Andreja mit seinem Schwager Kalojan solle jedes Jahr 40 Stück Pferdehufeisen entrichten, der Zügelmeister Ivanko samt Brüdern dagegen solle jährlich 3 Fuchspelze entrichten. Für die übrigen erwähnten Handwerker treffen wir keine spezielle Anordnung! (Glasnik XV, 309.)

[1]) Für die „Stupi“ siehe auch: Erzengel's Urkunde, Glasnik XV, 272, 275—276, 284. — Urkunde des Kaisers Dušan, erl. an das Ljesnovokloster. (Glasnik XXVII, 293.) — Grundbuch des Klosters von Htetovo, verfaßt 1346. (Spomenik III, 39.) — Urkunde des Fürsten von Zeta, Ivan Crnojević, erl. 1485. (Monum. serbica, S. 531.) U. s. w.

[2]) Glasnik XV, 276—277.

erwähnten 5 Häusernmaurer, war also keine Rede von der allgemeinen Verpflichtung der „Serben“ 2 Tage in der Woche zu roboten, — statt dessen wurden sie aber verpflichtet, den großen kirchlichen Weinberg allein zu bebauen. Das Maß der zu leistenden Fronarbeiten wurde also hier ausnahmsweise hauptsächlich nach dem Werke bestimmt, welches im Grunde genommen jedenfalls äquivalent den entsprechenden nach der Zeit bestimmten Leistungen gewesen sein dürfte.[1]) — Noch deutlicher und auffallender tritt aber eine Ausnahme von jenem allgemeinen „Gesetz für die Serben“ aus der Anordnung hervor, die sich auf die Einwohner des Dorfes Bara bezog. Diese waren nämlich vor Erlaß der Erzengel's Urkunde, d. h. vor der Darbringung des Dorfes an das Erzengel's Kloster, verpflichtet, dem Kaiser jährlich 100 Perper (600—1000 Francs) zu entrichten. Jetzt ordnete aber der Kaiser an: sie sollen davon frei sein und statt dessen künftighin der Kirche 10 „tovar“ Butter entrichten.“ [2])

Die bis jetzt betrachteten Fälle, die, wie schon hervorgehoben, nur als Ausnahmen von der allgemeinen Regel aufgefaßt werden müssen, lassen uns, wie wir sehen, keine sichere Grundlage gewinnen, auf die hin wir einen Unterschied zwischen den zu verrichtenden Roboten der Meropchen einer- und den der Sokaljniken und Meister andrerseits festzustellen in der Lage wären. Deswegen müssen wir von einer solchen Unterscheidung sowohl hier wie auch in den nachfolgenden Untersuchungen völlig absehen, da in den betreffenden schriftlichen Überlieferungen absolut keine darauf bezüglichen Anordnungen vorhanden sind. —

Was nun die oben zitierten urkundlichen Verordnungen anlangt, so stimmen alle drei darin überein, daß alle „Serben“, d. h. alle Ackerbau treibenden Untertänigen der betreffenden Kirche je 2 Tage in der Woche zu arbeiten hatten. Ebenso haben alle 3 Urkunden

---

[1]) Ähnlich verhält sich in dieser Hinsicht auch eine Anordnung der Chilandar's Urkunde des Königs Milutin (erl. um 1293—1302) betreffend die Leute, die der König der Kirche als Bienenzüchter darbrachte. Dieselben wurden ausdrücklich von allen königlichen und kirchlichen Roboten befreit. Die einzige Robota dagegen, die sie zu leisten hatten, bestand im „Weiden“ des kirchlichen Bienenstandes und jedenfalls auch im Einsammeln und Bearbeiten der dabei erzielten Produkte. Im Falle, daß ein Teil des Bienenstandes zu Grunde geht, waren die betreffenden Bienenzüchter verpflichtet, denselben auf ihre Kosten zu erneuern. (Monum. serbica, S. 58 u. 62.)

[2]) Glasnik XV, 288. — 1 „tovar“ (Saumlast) enthält heutigentags 128 Kilo. Jedenfalls dürfte er auch damals nicht mehr und nicht weniger enthalten haben.

deutlich genug ausgesprochen, daß diese Arbeitsleistung pro Haus geschehen soll, — auf dieselbe Weise also, wie das auch bei der erstbetrachteten Bemessungsart für die im voraus bestimmte, zu bewirtschaftende Ackerfläche der Fall war. Dies pro-Haus-Arbeiten ist jedenfalls so zu verstehen, daß alle Häuser oder alle Sonderfamilien, die abgeteilt sind, 2 Tage in der Woche je eines ihrer Mitglieder dem Igumen zur Verfügung zu stellen hatten, welche dann all das roboten mußten, wozu sie der betreffende Igumen beauftragt, oder, wie das die Erzengel's Urkunde verfügte: „was ihnen der Igumen sagt." Zu gunsten einer solchen Auffassung spricht außer anderem auch die Erscheinung, daß den hier in Betracht kommenden Serben auch noch gewisse Roboten auferlegt wurden, die zwar nebensächlich waren, die aber, der Natur der betreffenden landwirtschaftlichen Arbeiten entsprechend, von allen arbeitsfähigen und dienstpflichtigen kirchlichen Leuten zusammen ausgeführt werden sollten. Zu solchen Bestimmungen hätte man sich aber unzweifelhaft keineswegs veranlaßt gesehen, wenn die Häuser der Serben auch in ersterem Falle alle ihre arbeitsfähigen und dienstpflichtigen Mitglieder 2 Tage in der Woche dem Igumen zur Verfügung zu stellen verpflichtet gewesen wären.

In dieser Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Feststellung der einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten, die von allen kirchlichen Untertänigen zusammen, gemeinschaftlich auszuführen waren, gehen zwar die betreffenden Urkunden in manchen Punkten auseinander, die Unterschiede sind aber immerhin noch nicht so groß, um eine wesentliche Veränderung des hervorgehobenen Merkmales herbeiführen zu können. So sollten beispielsweise nach der Erzengel's Urkunde die kirchlichen Leute Heu mähen nach dem sich erweisenden Bedarf, während dieselbe Fronarbeit nach der Chilandar's Urkunde auf 1 Tag festgesetzt worden war. Prinzipiell tritt also kein Unterschied hervor, die vorkommende Abweichung ist aber für unsere Betrachtungen von ganz sekundärer Bedeutung. — Fast dasselbe gilt auch hinsichtlich der Bebauung des kirchlichen Weinlandes, wie ebenso auch bezüglich der Verpflichtung, die sogen. „Bedba" für alle Getreidearten zu pflügen und, wie gepflügt und gesäet, so auch einzusammeln. Die Chilandar's Urkunde suchte, wie überhaupt für alle darauf bezüglichen Fronden, diese „Bedba"-Arbeiten im Herbst auf 2 Tage und im Frühjahr auf 1 Tag festzusetzen, während die Erzengel's Urkunde auch hierbei sich nur mit einer allgemeinen Anordnung begnügte. Selbstverständlich ist es, daß auf diese Weise doch nicht das ganze

kirchliche Ackerbodenareal bepflügt und überhaupt bewirtschaftet werden konnte, sondern durch die vorgeschriebene „Bedba“ wollte man die Ausführung der betreffenden Arbeiten nur möglichst beschleunigen. Die übriggebliebenen, überwiegend die meisten diesbezüglichen Arbeiten sollten und mußten freilich auf dem ordentlichen Wege zur Ausführung gelangen, wie das gerade auch bei der erstbetrachteten Art der Robotenbemessung der Fall war.

Von Interesse ist es jedoch, hier hervorzuheben, daß die zweitzitierte Urkunde des Kaisers Dušan, erlassen an den Erzbischof Jakov, nichts von diesen außerordentlichen „Bedba“-Fronarbeiten wissen will. Worauf wäre das zurückzuführen? — Es sind zwei Möglichkeiten zur Erklärung dieser Erscheinung vorhanden, nämlich: entweder, daß man bei Abfassung der Urkunde aus Versehen oder in der Voraussetzung, es sei selbstverständlich, unterlassen hat, über jene gemeinschaftlichen und von allen dienstpflichtigen Serben auszuführenden Roboten ausdrücklich zu verordnen — oder aber: daß das Ackerbodenareal, das der betreffenden Kirche angehörte und als solches für diese durch ihre Untertänigen bewirtschaftet werden sollte, verhältnismäßig nicht so groß gewesen sein dürfte, als es vielleicht in den zwei anderen Klöstern der Fall gewesen sein mag. Es scheint indessen die erstere Möglichkeit glaubwürdiger zu sein, da das letztere Moment, das an und für sich der Natur der Sache nach als richtig anerkannt werden müßte, nicht mit einer anderen Anordnung derselben Urkunde in Einklang gebracht werden kann. Es handelt sich nämlich um die Regelung der Pachtverhältnisse, wobei angeordnet wurde, daß niemand die Ländereien der dem genannten Erzbischof geschenkten St. Nikolaus-Kirche mit Gewalt bebauen dürfe, sondern es könne nur derjenige tun, welchem es der Erzbischof erlaubt. „Die Pariken (Untertänigen) — heißt es weiter —, die ihre Baschtinagrundstücke bebauen, sollen dafür keinen Zehnt entrichten; falls sie aber außer ihren Baschtinagrundstücken auch noch kirchliche Ländereien bebauen, so sollen sie davon der Kirche den Zehnt entrichten.“ [1]) Hieraus ersehen wir also: daß die betreffende Kirche soviel eigene Ländereien gehabt haben muß, daß sie dieselben nicht durch ihre Untertänigen, Pariken, deren Robotenpflichtigkeit entsprechend, ausschließlich auf eigene Rechnung bewirtschaften zu lassen vermochte — und zweitens: daß man hier, im Gegensatz, wie wir gesehen haben, zu der St. Stephan's und

[1]) Glasnik XXIV, 245—246.

Dečaner Urkunde, ausdrücklich erlaubte, die kirchlichen Ländereien in Pacht zu geben. Ob dies auch für andere hier in Rede stehende (Erzengel's und Chilandar's) Urkunde Geltung hatte, kann nicht entschieden werden, — der Umstand jedoch, daß man in denselben die Verpachtung nicht ausdrücklich zu verbieten suchte und andrerseits, daß die Urkunden ein und derselbe Kaiser erlassen hatte, könnte uns bis zu einem gewissen Grade berechtigen, anzunehmen, daß auch in den eben erwähnten Klöstern die Verpachtung der kirchlichen Ländereien unter Umständen gestattet war. — Es fragt sich nur: was man bei der Verpachtung für einen Pachtzins zu beanspruchen pflegte. Als solchen den verhältnismäßig sehr geringen Zehnt anzunehmen, wie es gerade wörtlich aus der mitgeteilten Verordnung hervorgeht, scheint uns sehr zweifelhaft zu sein, — um so zweifelhafter, weil es durch eine ähnliche Verordnung des Fürsten von Zeta, Ivan Crnojević, ausgesprochen in seiner Urkunde, erlassen 1485 an das Kloster in Cetinje, völlig widerlegt werden könnte.

Die Verordnung des genannten Fürsten von Zeta (Montenegro) lautet folgendermaßen: „Überall da, wo bebauungsfähiges Ackerland vorhanden ist, steht der Kirche frei, es entweder selbst zu bebauen, oder dasselbe ‚auf Einkünfte' (zur Zinsentrichtung, in Pacht) zu geben. Und ein jeder, der unter der Zinsverpflichtung Getreide besäen würde, soll der Kirche ein Viertel (jedenfalls vom Gesamtertrag) entrichten, und dasselbe soll er dem Kloster fertig übergeben. Niemand darf aber ein Ackerstück ohne Erlaubnis des (betreffenden) kirchlichen" Vorgesetzten besäen, welch letzterer seinerseits im Einvernehmen mit den übrigen Klosterbrüdern Entscheidungen darüber treffen soll. — Dieselbe Anordnung wurde auch für ein anderes Feld in Cetinje wiederholt, welches bis dahin dem Erlasser der Urkunde angehörte, welches aber dieser jetzt dem betreffenden Kloster darbrachte. Von hohem Interesse ist indessen in dieser zweiten Anordnung die Bemerkung: die betreffenden Teilbauer hätten dem Erlasser der Urkunde (dem Fürsten Ivan Crnojević) bis dahin ein Drittel von dem gewonnenen Ertrage entrichtet, — „jetzt setzten wir aber fest — heißt es dort weiter —, daß der Kirche ein Viertel entrichtet werden soll, mit der Verpflichtung jedoch: daß dasselbe ein jeder selber in das Kloster bringen muß".[1])

Dieser Aufschluß bezüglich des Teilbausystems im mittel-

[1]) Monum. serbica, S. 531—523

alterlichen Serbien und den übrigen serbischen Staaten (was besonders für Bosnien und die Herzegowina Geltung hat, wo dasselbe während der Türkenherrschaft unter gewissen, hier jedoch nicht näher auseinanderzusetzenden, Umständen fast unberührt gelassen wurde, so daß es dort auch heutzutage noch vorherrschend ist) ist für unsere Betrachtungen nicht nur deswegen von hoher Bedeutung, weil uns darüber unseres Wissens keine andere schriftliche Überlieferung Auskunft zu geben vermag, sondern nicht weniger auch deshalb, weil wir sonst durch die oben zitierte Verordnung der Urkunde des Kaisers Dušan, erlassen an den Erzbischof Jakov, irregeführt worden wären. Wir sagten jedoch gleich bei Erwähnung dieser Verordnung, daß es wegen des zu geringen Pachtzinses (Zehnt) sehr zweifelhaft sei, dieselbe wörtlich so aufzufassen, — einen solchen Zweifel hätten wir aber sonst nicht rechtfertigen können, wenn da die mitgeteilte Verordnung des Fürsten von Zeta nicht vorhanden wäre. Diese zwei gegeneinanderstehenden Urkunden trennt zwar ein Zeitraum von mehr als ein Jahrhundert, das könnte uns aber dennoch noch keine genügende Veranlassung geben, den bloßen Zehnt als endgültigen Pachtzins auch weiterhin nicht zu bezweifeln. Rechtfertigung dazu bietet uns übrigens auch eine gewissermaßen ähnliche Verordnung derselben Urkunde dar, nach welcher niemand ohne Erlaubnis des Erzbischofs auf dem kirchlichen Boden eine Mühle errichten dürfe, sondern das nur derjenige tun könne, dem der Erzbischof das gestattet, — in dem Falle sei aber der betreffende Müller verpflichtet, der Kirche „von der Mühle (d. h. von dem zu erzielenden Ertrage) eine Hälfte“ zu entrichten.[1]) Kann es demnach möglich gewesen sein, daß man bei Bebauung der kirchlichen Ackerstücke bloß einen Zehnt als Pachtzins zu entrichten hatte, während man bei Errichtung einer Mühle auf dem kirchlichen Boden (womit ja bedeutend größere Unkosten und Mühewaltungen verbunden sind) eine Hälfte von den zu erzielenden Einnahmen zu entrichten verpflichtet war? Wie ist dieser auffallende Gegensatz zu erklären? — Wir wollen uns bei diesen Fragen nicht aufhalten, daß aber der Ausdruck „Zehnt“ in dem in Betracht kommenden Falle nicht eigentlich ein Zehntel, sondern irgend einen Teil (allem Anscheine nach ein Drittel oder ein Viertel) zu bezeichnen hatte, kann keinem Zweifel unterliegen. Vergl. übrigens, was bei der dritten Art der Roboten- und Abgabenbemessung gesagt werden wird. —

[1]) Glasnik XXIV, 246. — Siehe ein solches Beispiel auch in der Urkunde des Kaisers Dušan, erl. an das St. Johanniskloster bei Seres. (Glasnik XXXII, 286.)

Es erübrigt uns noch hier, außer den bereits erwähnten, hauptsächlichsten, sich auf die gezeigte Weise gestaltenden Robotenverpflichtungen der Untertänigen der drei genannten Klöster, auch deren gelegenheitliche Fronen und verschiedene Abgaben kennen zu lernen, die ihnen durch die betreffenden Urkunden auferlegt waren. So bestimmte z. B. die Erzengel's Urkunde, ein jeder „Stas", d. h. ein jedes untertänige Haus (mit ihm zugehörenden Grundbesitzungen) solle der Kirche Lammfell und 30 Bündel Lein entrichten, — ein jedes Bett dagegen, d. h. ein jedes Ehepaar habe noch dazu den sogen. „geistlichen Bir" abzugeben, der mit 1 „lukno" Getreide oder 2 Dinar (1—1,5 Franc) bemessen wurde. Außerdem: die kirchlichen Leute sollten noch zum Kirchweihfest (8. November alt. St.), dann gelegentlich des Besuches des Kaisers und Patriarchen, wie auch zu Weihnachten der Kirche Brennholz bringen. Es scheint jedoch, daß zu der letzteren Frone (die vielfach auch als Abgabe aufgefaßt werden kann) nicht alle kirchlichen Untertänigen verpflichtet waren, denn man schrieb für einige Dörfer vor, sie sollen der Kirche Kienholz entrichten, während dagegen alle Bergdörfer, denen es der Igumen sagt, die Klosterburg überwachen sollten.[1]) — Gelegentlich des Kaiserbesuches hatten die kirchlichen Leute noch: Transportdienst zu leisten, und zwar von der Kirche an bis zu der Grenze der nächsten Burg, und ferner: ein jedes Dorf sollte dabei noch Kornfutter liefern — je eine „Krina", die 25 „kaiserliche Kübel" umfaßte, und noch dazu: Salz im Werte von „2 Dinar pro Krippe" (?) und je 1 Halfter.[2]) — Endlich: „Wenn es noch geschieht, daß alle Kirchen Burgen bauen (befestigen) sollen, so sollen dann auch die Leute des Erzengel's Klosters ihre (ihrer Župa oder ihrem Kloster angehörende?) Burg bauen."[3])

---

[1]) Glasnik XV, 305. — Für die letztgenannte Überwachungspflicht siehe auch: Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin, erl. um 1276—1281. (Spomenik III, 11.) — Htetovourkunde des Königs Dušan, erl. um 1337—1346. (Spomenik III, 29.)

[2]) Nach der Htetovourkunde des Königs Dušan betrug die Kornfutterabgabe („Pozob") ebenfalls eine „Krina", — außerdem war aber ein jedes Dorf verpflichtet, 3 Halfter zu entrichten und noch: dem Hundewärter entweder Abend- oder Mittagessen, je nach der Zeit, darzureichen. (Spomenik III, 29.)

[3]) Glasnik XV, 307. — Die mitgeteilten Abgaben sind mehr oder weniger allgemein geltende, — wir finden aber in derselben Urkunde auch viele Abgaben in Erwähnung gebracht, zu denen nur gewisse Personen oder Dörfer verpflichtet waren. Einige solche Beispiele, manche Handwerker betreffend, haben wir bereits oben nebenbei erwähnt (S. 235), hier seien aber zur Illustration noch einige an-

Ganz andere Abgaben schrieb wiederum die Urkunde des Kaisers Dušan, erlassen an den Erzbischof Jakov, vor. Ein jedes Haus hatte nach derselben der St. Nikolauskirche je 2 Eimer Wein („zvončate"?) zu entrichten (wobei hinzugefügt wurde, daß 4 Eimer einen Zuber ausmachen sollen). Diejenigen, die Bienenkörbe hatten, waren noch verpflichtet, der Kirche Zehnt davon zu entrichten. Das interessanteste ist aber, daß hier die betreffenden Untertänigen von dem „kaiserlichen Soć" (nach Art. 198 des Gesetzbuches: entweder 1 Kübel Getreide oder 1 Perpera) nicht befreit wurden, sondern derselbe sollte künftighin an die betreffende Kirche entrichtet werden.[1]) — Sonst von anderen gelegentlichen Abgaben und eventuellen Robotenleistungen (wie: Brennholz- und Kienholzbringen, Transportdienstleistungen etc.) war keine Rede; ob dem aber auch wirklich so war, wollen wir hier nicht untersuchen, da uns das zu weit führen würde.

Aus den bisherigen Betrachtungen über Abgabenverhältnisse der kirchlichen Leute ersehen wir deutlich genug, wie verschieden man in der Beziehung zu verfahren pflegte. Die Bemühungen, irgend ein System dabei ausfindig zu machen, müßten uns gänzlich im Stiche lassen. Damit wollen wir freilich nicht behaupten, daß ein solches überhaupt nicht bestanden haben dürfte, sondern nur: daß die betreffenden urkundlichen Bestimmungen noch viel zu unzulänglich sind, als daß, analog den Robotenverhältnissen, auch für die zu entrichtenden Abgaben eine verhältnismäßig übereinstimmende Regelmäßigkeit ersichtlich gemacht werden könnte. Es gibt sogar eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, in denen man weder die Roboten noch die Abgaben festzusetzen suchte, wie andrerseits auch solche, in denen bloß die Abgaben bestimmt wurden, während für Fronarbeiten dagegen nur eine allgemeine Anordnung getroffen wurde, aus welcher wir keineswegs erkennen können, ob es sich dabei um die erste Art

---

geführt. So wurden z. B. gewisse Leute namentlich aufgezählt, die der Kirche Wachs zu entrichten hatten (Glasnik XV, 272), während ein gewisser „Kamatnik" Dabiživ jährlich 18 Fuchsbälge zu liefern verpflichtet war (Ibid., 273). Das Dorf Gornja Pilota soll, bevor es der Kirche dargebracht wurde, dem Kaiser gewisse Zuber Wein entrichtet haben. Nach der erfolgten Darbringung sollten nun die „Einkünfte" der Kirche entrichtet werden. Die Leute des Dorfes Donja Pilota dagegen hatten der Kirche „100 000 (das betreffende Gewichtsmaß ist nicht angegeben) Seide oder 100 Perper (600—1000 Francs)" zu entrichten (Ibid. 287). U. s. w.

[1]) Glasnik XXIV, 246.

der Robotenbemessung handelte, oder um die zweite.[1]) — Die darauf bezüglichen Untersuchungen würden uns jedoch zu weit führen und doch zu keiner entsprechenden Klarheit führen. Deswegen müssen wir hier auf eine solche eingehende Untersuchung völlig verzichten und statt dessen gleich die früher bereits angedeutete dritte Art der Roboten- und Abgabenbemessung näher ins Auge fassen.

III.

Wie schon hervorgehoben, bestand diese dritte Art der Robotenund Abgabenbemessungen hauptsächlich darin, daß man bei derselben das Hauptgewicht auf die Abgaben zu legen suchte, während man, im Gegensatz zu den zwei erstbetrachteten Arten, die zu leistenden Roboten fast gänzlich in den Hintergrund treten ließ. Dies Vorgehen ist unzweifelhaft nicht darauf zurückzuführen, weil man die Abgaben überhaupt bevorzugen wollte, sondern der Anlaß dazu muß jedenfalls in der Unmöglichkeit gelegen haben, die kirchlichen Untertänigen hauptsächlich zu der Robotenleistung und erst in zweiter Linie zu der Abgabenentrichtung heranzuziehen. Es muß nämlich Kirchen gegeben haben, die nicht annähernd über so große landwirtschaftlich nutzbaren Landflächen verfügten, um auf denselben ihre Untergebenen allen ihren Robotenverpflichtungen Folge leisten lassen zu können, sondern die deswegen gewissermaßen genötigt waren, von den letzteren statt Roboten bis zu einem gewissen Grade ein Äquivalent in Form von Abgaben zu verlangen. M. a. W.: es müssen nicht selten auch solche Kirchen-Klöster vorhanden gewesen sein, welche noch nicht im stande waren, durch Ankauf oder durch verschiedenartige Schenkungen ihr eigenes Ackerareal („Stupi“) so weit zu vergrößern, um von der Grundherrschaft zu der Gutsherrschaft übergehen zu können (wie das eben, wie schon dargelegt, bei den meisten Kirchen bereits von Anfang an der Fall war), sondern welche genötigt waren, auch weiterhin an die Erhebung des ihnen als Grundherren zukommenden Ackerzinses festzuhalten. Dieser Ackerzins oder, um im Sinne der bisherigen Darlegungen zu sprechen, dieses Äquivalent der bei den gutsherrschaftlichen Kirchen zu verrichtenden Fronarbeiten war der Zehnt, welchen die Untertänigen von allen landwirtschaftlichen

[1]) Siehe z. B.: Urkunde des Königs Dušan, erl. 1342 an das Kloster Chilandar bezw. an den „Ikonom“ Johann. (Monum. serb., S. 116.) — Urkunde desselben Herrschers, erl. um 1336—1347. (Ibid., S. 123.) — Urkunde des Fürsten von Zeta, Ivan Crnojević, erl. 1485. (Ibid., S. 531.) U. s. w.

(pflanzlichen und tierischen) Produkten, die sie auf ihrem eigenen Grund und Boden herauswirtschafteten, der Kirche zu entrichten verpflichtet waren.

Indirekten Beweis zu dieser Erscheinung liefern uns diejenigen Urkunden, in denen unter den Roboten und Abgaben, von welchen die dargebrachten Leute befreit waren, ausdrücklich auch der Zehnt in Erwähnung gebracht zu werden pflegte, während in denselben in der Regel keine Rede vom Pflügen, Ernten, Ausdreschen, Behacken u. dergl. zu sein pflegte.[1]) Auch umgekehrt: in allen den Urkunden, durch welche man die betreffenden Leute u. a. auch von den Ackerbauarbeiten ausdrücklich zu befreien suchte, finden wir ausnahmslos keine Erwähnung vom Zehnt. — Dieser Umstand führt uns unbedingt zu dem wichtigen, bereits vorausgeschickten Schluß: daß nur in denjenigen Fällen der Zehnt (abgesehen freilich von anderen speziellen Abgaben) von den landwirtschaftlichen Produkten entrichtet zu werden pflegte, in denen die betreffenden Ackerbau treibenden Untertänigen mangels der sogenannten „Stupi", d. h. der gutsherrschaftlichen Ländereien den Robotenverpflichtungen, die wir bereits kennen gelernt haben, nicht in genügendem Maße Folge zu leisten vermochten. In allen solchen Fällen muß sich der landwirtschaftlich nutzbare Grund und Boden größtenteils oder vielleicht auch ausschließlich im Besitz der untertänigen Bauern befunden haben.

Daß die vorangehende Erläuterung richtig ist, kann übrigens auch auf Grund von einigen urkundlichen Belegen nachgewiesen werden. So verordnete z. B. die Urkunde des Fürsten von Zeta, Balša, erlassen 1420 an das St. Nikolaus-Kloster in Vranjina, die kirchlichen Leute des Dorfes Karuči sollen der genannten Kirche „Zehnt von allem, was der Sommer mit sich bringt, — vom Getreide, vom Wein . . . ." entrichten, — und außerdem noch:

---

[1]) Eine anscheinende Ausnahme in dieser Hinsicht macht unseres Wissens nur die Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1347 an das Ljesnovokloster. Sie bringt in Erwähnung sowohl „Zehnt vom Getreide und Wein, und einen jeden Zehnt von tierischen Produkten, (namentlich:) Schweinen und Schafen" — wie auch „Pflügen und Behacken". (Glasnik XXVII, 294.) Dies könnte darauf zurückgeführt werden, daß es Dörfer gab, in denen die betreffende Kirche genügend „Stupi" hatte, auf welchen die Einwohner solcher oder benachbarter Dörfer ihre zu leistenden Roboten ausführen konnten, während die Einwohner von entfernten Dörfern, in denen solche „Stupi" entweder gar nicht oder in sehr beschränktem Umfange vorhanden waren, statt Roboten meistens Naturalabgaben, vor allen Dingen Zehnt zu entrichten hatten.

2 Tage die kirchlichen Weinberge behacken.[1]) Von Ackerbauarbeiten war also, wie wir sehen, gar keine Rede, sondern man schrieb nur das 2 Tage dauernde Behacken der kirchlichen Weinberge vor. Die letztere Robotenverpflichtung ist aber im Vergleich mit den früher betrachteten Fronarbeiten so gering, daß sie hier vollständig außer acht gelassen werden kann. Der Schwerpunkt der Untertänigkeit lag also hier durchaus nicht in der Robotenleistung, sondern fast ausschließlich in der Naturalabgaben — Zehntentrichtung.

Ein ähnliches Verhältnis finden wir auch in der Urkunde der Kaiserin Endokia und ihres Sohnes Konstantin, erlassen 1379 an das Kloster Chilandar. In derselben wurde für die kirchlichen Leute „das Gesetz" festgesetzt: „ein jeder von ihnen soll jährlich 3 Tage pflügen" um im Sommer all das „in Kornspeicher einbringen, wie es eben auch in anderen Methochien üblich ist." Ebenso sollten sie auch kirchliche Weinberge bebauen (es wurde jedoch nicht näher angegeben, wie lange es dauern sollte, — jedenfalls aus dem Grunde, weil die Bebauung nicht lange Zeit für sich in Anspruch zu nehmen hatte). Was dagegen die zu entrichtende Abgabe anlangt, so sollten: „alle kirchlichen Leute der Kirche den Schaf- und Bienenzehnt entrichten, und von einem jeden ‚Zevgar' (ein Pflug Ochsen, jugum) je 4 Kübel Getreide liefern, — und keine anderen Roboten und Abgaben sollen sie mehr haben . . . ." [2]) — Wenn wir genau wüßten, wie groß ein Kübel und wie umfangreich ein „Zevgar" (jugum) Land war, so könnten wir auch genau entscheiden, ob die von einem jeden „Zevgar" Ackerland zu entrichtenden 4 Kübel Getreide ungefähr einem Zehntel des durchschnittlichen Jahresertrages zu entsprechen pflegten, oder ob sie mehr oder weniger als ein Zehntel betrugen. Auf Grund der vorangehenden Urkunde dürfte man jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die 4 Kübel Getreide, wenn vielleicht nicht gleich einem Zehntel des durchschnittlichen Ertrages waren, so jedenfalls eher weniger als mehr von demselben betragen haben müssen. Dies wiederum hauptsächlich deshalb, weil wir, sobald wir die in den beiden Urkunden vorgeschriebenen Robentenleistungen ins Auge fassen, gleich erkennen können, daß sich dieselben voneinander zwar sehr wenig unterschieden, daß aber immerhin in dem letzteren Falle die Fronen einige Tage mehr zu dauern hatten als in dem ersteren. —

---

[1]) Glasnik XLVII, 228.

[2]) Monum. serbica, S. 191—192.

Somit glauben wir, die Untersuchung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlich-klösterlichen Ackerbau treibenden Untertänigen schließen zu können.[1]) Von den der Wlachen, d. h. Viehzucht treibenden Untertänigen wird erst später die Rede sein. Hier wollen wir dagegen gleich die Untersuchung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der Domanial- und Privatbauern folgen lassen, damit wir auf diese Weise die stattfindenden Unterschiede deutlicher ersehen können, als es sonst der Fall sein würde.

β) Roboten- und Abgabenverhältnisse der Ackerbau treibenden Domanial- und Privatbauern.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß wir zur Untersuchung der Gestaltung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der königlich-kaiserlichen Untertänigen und der des Adelstandes bedeutend weniger überliefertes Material zur Verfügung haben, als es eben für Beurteilung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlich-klösterlichen Untertänigen der Fall war. Deswegen sind wir, abgesehen von wenigen, glücklicherweise jedoch ausschlaggebenden Ausnahmen, darauf angewiesen, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse meistens auf dem indirekten Weg kennen zu lernen, dabei in der Hauptsache und immer, wo es angebracht sein wird, die den Kirchen erlassenen Urkunden zu Hilfe nehmend. Wie weit es uns möglich sein wird, dies zu erreichen, wird sich in folgenden Darlegungen erweisen. Zu gleicher Zeit wird sich aber dabei auch die uns rechtfertigende Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zeigen, warum wir hier die Fronen und Abgaben der Domanial- und Privatbauern gemeinsam zu besprechen versuchen wollen.

Den Ausgangspunkt unserer hierauf bezüglichen Betrachtungen bildet Art. 68 des Gesetzbuches Dušan's. Derselbe enthält das Gesetz, das für Meropchen im ganzen Lande Geltung haben sollte. Es hieß wörtlich:

[1]) Zu erwähnen ist nur, daß nicht bloß (abgesehen von wenigen Ausnahmen) alle Fronarbeiten und Abgabenentrichtungen den betreffenden Kirchen zu leisten waren, sondern die letzteren berechtigt waren auch alle zu erhebenden Geldstrafen und Gerichtstaxen, auch selbst im Falle der Prozessierung vor den königlich-kaiserlichen Gerichten, für sich zu behalten (siehe z. B. Art. 194). Die Auseinandersetzung dieser Einnahmequellen der Kirchen dürfte jedoch hier völlig unterlassen werden, da sie sich auf die Sache, die uns gerade hier beschäftigt, sehr wenig oder gar nicht bezieht. Die Erscheinung läßt nur auf die große Bevorzugung der Kirchen dem Adelstande gegenüber schließen, — diese Privilegierung brauchen wir aber nicht erst aus dieser Erscheinung zu folgern.

„In der Woche sollen die Meropchen dem Pronijar 2 Tage roboten und sollen ihm jährlich die kaiserliche Perpera entrichten; und alle zusammen sollen ihm 1 Tag Heu mähen und 1 Tag Weinland bebauen, und falls jemand von den Pronijaren keinen Weinberg hat, so sollen sie ihm dann 1 Tag andere Roboten verrichten. Und was ein Meropach bepflügt und behackt, das soll er auch einsammeln, — nichts anderes aber über das Gesetz hinaus darf dem Merapach genommen (von ihm verlangt, beansprucht) werden."

Diese gesetzliche Anordnung erinnert uns fast wörtlich an diejenige, die wir bei Besprechung der Robotenverhältnisse der kirchlichen Leute bei der zweiten Art der Fronarbeitenbemessung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben. Das zitierte Gesetz hatte übrigens, wie es ausdrücklich betont worden war, für Meropchen im ganzen Lande (Kaiserreich) Geltung, — demgemäß also auch für diejenigen, die sich unter den Kirchen befanden. Wir wollten dasselbe aber bei früheren Darlegungen nicht berücksichtigen einfach deshalb, weil wir darüber ohnehin in genügendem Maße in den betreffenden Urkunden Auskunft haben finden können. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen den in Betracht kommenden urkundlichen Verordnungen einer- und der obigen Verfügung Art. 68 andrerseits bestand darin, daß in den ersteren von einer kaiserlichen Perpera (6—10 Francs) gar keine Rede war, während in der letzteren, die sich trotz all ihrer Allgemeinheit speziell auf die Pronijaren (Lehensbesitzer) bezog, dieselbe ausdrücklich in Erwähnung gebracht wurde. Diese Erscheinung erklärt sich von selbst, sobald wir all dessen gedenken, was wir früher in Bezug auf das Befreien der Kirchen und bis zu einem gewissen Grade auch der Untertänigen derselben von allen dem Staatsoberhaupte (in diesem Falle dem Kaiser) zu leistenden Roboten und zu entrichtenden Abgaben gesagt haben. Die Kirchen-Klöster und demgemäß auch die kirchlich-klösterlichen Leute waren also von der Entrichtung der königlich-kaiserlichen Perpera befreit, und zwar die ersteren vollständig, während den letzteren dagegen, wie schon dargelegt, statt dessen andere größere oder geringere Abgaben auferlegt zu werden pflegten. [1])

[1]) Es gab jedoch Fälle, wie wir manche schon kennen gelernt haben, wo auch bei den kirchlichen Untertänigen die Entrichtung der kaiserlichen Perpera unter der Bezeichnung „Soće" noch beibehalten worden war. Siehe: Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1348 an St. Sabba's Zelle. (Monum. serbica, S. 139.) — Urkunde des Despoten Stephan Lazarević, erl. um 1405—1427 an das

Der zitierte Art. 68 läßt uns vor allen Dingen erkennen, was die Meropchen dem Pronijar als ihrem Gutsherrn zu leisten verpflichtet waren. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, was der Pronijar eigentlich war, d. h. wenn wir den Umstand berücksichtigen, daß der Pronijar derjenige Wlastelin(-Beamte) war, dem das Staatsoberhaupt einen größeren oder kleineren Teil von den ihm zur freien Verfügung stehenden resp. von den sich nicht im Privateigentum der freien, unabhängigen Erbeigentümer befindenden Ländereien als Belohnung für die ihm zu leistenden Dienste in lebenslänglichen Besitz abzutreten pflegte, so können wir dann aus Art. 68 auch die wichtige Folgerung ziehen, daß die in demselben bestimmten Roboten, die einem Pronijar geleistet werden sollten, früher, bevor dem Pronijar die betreffenden Ländereien von dem Staatsoberhaupte verliehen worden waren, dem Verleiher (Staatsoberhaupte) zu leisten waren. M. a. W.: aus Art. 68 lernen wir noch kennen auch das Maß der Fronen, die dem Staatsoberhaupte als Grundeigentümer geleistet werden sollten. Durch Verleihung von einem oder mehreren Dörfern an einen Beamten verzichtete der König bezw. Kaiser auf die ihm als Gutsherrn zu verrichtenden Roboten zu Gunsten des letzteren, behielt sich aber ausdrücklich das Recht vor, die königlich-kaiserliche Perpera auch weiterhin von den auf solche Weise verliehenen Leuten zu beanspruchen. Der Pronijar (Lehensbesitzer), in diesem Falle gewissermaßen als ein königlich-kaiserlicher Steuerbeamter fungierend, war verpflichtet, von einem jeden Meropach, d. h. — wie es aus der obigen Verordnung leicht zu ersehen ist — von einem jeden meropchlichen Haus alljährlich je 1 Perpera (6—10 Francs) zu erheben und all das dann dem König bezw. Kaiser zu übergeben (deshalb der Name „kaiserliche Perpera"). In der Weise hatte man also die Pronija (Lehensbesitz) mit der Baschtina (Erbeigentum) vollständig gleich gestellt, denn wir haben bereits gesehen, daß auch die letztere, trotzdem sie ausdrücklich von allen Roboten und Abgaben befreit, dennoch verpflichtet war, dem Gesetze nach dem Staatsoberhaupt als solchem das sogen. „Soće" zu entrichten und ihm Heer- resp. Kriegsdienst zu leisten (Art. 42). Die Steuer „Soće" war aber, wie wir ebenso schon gesehen haben, nichts anderes als gerade die im Art. 68 ge-

Kloster Mileševo. (Ibid., S. 334.) — Urkunde des Despoten Georg Branković, erl. um 1430 an das russische Kloster St. Panteleïmon. (Glasnik XXIV, 286.) — Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1353 an den Erzbischof Jakov von Seres. (Glasnik XXIV, 246.) U. s. w.

nannte kaiserliche Perpera, die sowohl in Dinaren (1 Perpera = 12 Dinaren) entrichtet werden sollte oder aber auch durch 1 Kübel Getreide ersetzt werden konnte (vergl. Art. 198).

Andrerseits aber, wenn wir den Umstand berücksichtigen, daß nicht selten auch die Baschtine, wie eben die Pronije, von seiten des Staatsoberhauptes verliehen zu werden pflegten, und andrerseits, daß es zwischen dem Grundeigentumsrecht des Staatsoberhauptes (in dessen privatwirtschaftlicher Eigenschaft) und demjenigen des Wlastelastandes im Grunde genommen keinen Unterschied gab, so können wir dann aus Art. 68 noch die weitere wichtige Folgerung ziehen, daß nämlich auch die Ackerbau treibenden Untertänigen (Meropchen) des Adelstandes dasselbe Maß von Roboten zu leisten hatten, wie eben die Meropchen der Pronijaren und die des Staatsoberhauptes als Gutsherrn. Denn daß auch den Untertänigen der adeligen Erbeigentümer die Roboten und Abgaben vollständig fest bemessen worden waren, ersehen wir schlagend aus Art. 139, wo es, wie seinerzeit dargelegt, ausdrücklich betont wurde, daß den Meropchen ihr Herr, d. h. der Kaiser oder die Kaiserin, die Kirche oder die Wlastele oder irgend ein anderer, „nichts über das Gesetz hinaus antun darf", sondern nur das, was der Kaiser im Gesetzbuche vorgeschrieben hat — „nur das soll er (der Meropach) ihm (dem Herrn) roboten und abgeben". Da aber außer Art. 68 kein anderer Art. besteht, der die Roboten und Abgaben der Privatmeropchen (wie auch die der Domanialmeropchen) näher zu regeln und festzusetzen versucht hätte, so bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß die Verordnung Art. 68 auch für die in Frage stehenden Meropchen Geltung gehabt haben muß. Übrigens können wir auch nur so den ersten Satz des betreffenden Artikels verstehen, der, wie schon hervorgehoben, das Gesetz für die Meropchen im ganzen Lande festsetzen zu wollen andeutete. Es bedarf indessen keines besonderen Nachweises, daß die Meropchen im ganzen Lande nicht bloß Pronijaren über sich hatten. — Die Bezeichnung Pronijar hat also in Art. 68 einen jeden Gutsherrn zu bedeuten gehabt — sowohl also das Staatsoberhaupt, wie auch: den Wlastelin-Baschtinik, den Wlastelin-Pronijar, einen jeden nichtadeligen Großgrundbesitzer und selbst die Kirche als Grundeigentümerin.[1])

[1]) Zu Gunsten der Feststellung der Tatsache, daß auch die Privatbauern dieselben Roboten zu leisten hatten, wie diejenigen der Kirchen-Klöster, spricht auch eine Stelle der Erzengel's Urkunde (erl. seitens des Kaisers Dušan), wo man, nach einem vollzogenen Tauschakte, verfügte: die Leute, die jetzt unter die

Die letztere Behauptung führt uns nun unmittelbar zu der wichtigen Frage: ob die Roboten der Domanial- und Privatuntertänigen ausschließlich nach der im Art. 68 festgesetzten Zeit (im ganzen jährlich 104 Tage pro Haus und 2 Tage alle zusammen — „zamanicom") bemessen zu werden pflegten, — oder: ob diese Art der Bemessung vielleicht durch diejenige nach dem Werke ersetzt werden konnte, wie das eben in vielen Fällen bei den Robotenleistungen der kirchlichen Leute der Fall war? Und überhaupt: konnten alle die Arten der Roboten- und Abgabenbemessungen und die der Betriebssysteme (wie namentlich Teilbausystem) auch bei den hier in Betracht kommenden Grund- bezw. Gutsherrlichkeiten in Anwendung gebracht werden?

Obgleich wir uns bei Beantwortung der meisten dieser und ähnlicher Fragen nicht auf die sich ausdrücklich auf diese Punkte beziehenden schriftlichen Überlieferungen stützen können, so dürften wohl auf dieselben zweifelsohne nur bejahende Antworten gegeben werden. Dies vor allen Dingen aus dem Grunde, weil wir der Natur der Sache nach voraussetzen müssen, daß sich die hier besprochenen Obrigkeiten in ihren Bestimmungen immer freier, unabhängiger zu bewegen und zu entschließen vermochten, als es gerade mit den Kirchen der Fall gewesen sein kann. Wir brauchen bloß auf das für manche Klöster erlassene Verbot hinzuweisen, nach welchem die betreffenden Verwalter die kirchlichen Ländereien nicht in Pacht geben durften, während ein solches Verbot für die privaten Grund- und Gutsherren selbstverständlich nicht existieren konnte. Die letzteren konnten demgemäß immer diejenige Art der Robotenbemessung bei ihren Untertänigen durchführen lassen, die gerade ihren Interessen am besten zu entsprechen Aussicht hatte oder die weniger umständlich, d. h. für sie leichter zu übersehen war, als es mit einer anderen Art der Bemessung bezw. Bewirtschaftung der Fall gewesen wäre. Es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir hier untersuchen wollten, welche Art der Fronenbemessungen überhaupt als die zweckmäßigste erscheinen konnte, und andrerseits, welche Form der Bewirtschaftung der gutsherrschaftlichen Ländereien älter, welche dagegen jünger gewesen war. Auffallend ist nur, daß die älteren Urkunden die Fronarbeiten der Untertänigen, wie wir bereits gesehen haben, hauptsächlich nach dem Werke zu bemessen suchten, während die-

---

Erzengel's Kirche fallen, sollen dieser auf dieselbe Weise roboten, „wie sie auch früher, als sie den Wlastelen angehörten, gearbeitet haben." — Glasnik XV, 309.

jenigen jüngeren Ursprungs, wie auch das Gesetzbuch selbst, diese Bemessung ausschließlich nach der Zeit vorzunehmen pflegten.

Bei Beantwortung der Frage: ob die Robotenbemessung ausschließlich nach der in Art. 68 festgesetzten Zeit stattgefunden haben muß, oder ob vielleicht dabei vielfache Abweichungen (entsprechend denjenigen, die wir bei Besprechung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der kirchlichen Leute bereits kennen gelernt haben) in Anwendung gebracht werden konnten, dürfte übrigens keineswegs der Umstand unberücksichtigt gelassen werden, daß die Staatsoberhäupter durch die an verschiedene Klöster erlassenen Urkunden Darbringungen von Dörfern und Leuten zu machen pflegten, die bis dahin Jahre und Jahrzehnte lang entweder ihnen selbst oder den verschiedenen Adeligen angehörten. Aus dem Grunde müssen also die in denselben vorgeschriebenen Fronarbeiten, wenn auch vielleicht begreiflicherweise nicht bis in Einzelheiten, so doch wenigstens im großen ganzen auch früher üblich und in Geltung gewesen sein, denn es wäre unglaublich anzunehmen, daß man die betreffenden Bemessungen erst bei Gelegenheit des Erlasses der Urkunden vom Grunde aus aufs neue vorzunehmen versucht hätte.[1]) — Ebenso ist es, mit Berücksichtigung dieses Momentes, leicht, eine Antwort auch auf die eventuelle Frage zu geben: ob auch bei den Domanial- und Privatuntertänigen statt Robotenleistung hauptsächlich eine Abgabenentrichtung stattzufinden pflegte? Dies dürfte auch geradezu als selbstverständlich betrachtet werden, denn es liegt gar kein schriftlicher Nachweis vor (und einen solchen glauben wir der Natur der Sache nach als völlig ausgeschlossen hinstellen zu dürfen), daß die Adeligen wie auch selbst die Staatsoberhäupter überall im stande gewesen wären und Gelegenheit gehabt hätten, ihre grundherrschaftlichen Rechte in die sich mit der Zeit aus diesen entwickelnden gutsherrschaftlichen umzuwandeln bezw. zu erweitern. — Deshalb dürfte die einzig dastehende, die Roboten- und bis zu einem gewissen Grade auch die Abgabenverhältnisse der in der Hauptsache nichtkirchlichen Untertänigen regelnde Verordnung Art. 68 keinesfalls auch als einzig und allein geltende aufgefaßt werden, sondern auf Grund derselben dürfte nur behauptet werden, daß die Grundherrschaft größtenteils in den Hintergrund getreten sein muß, indem dieselbe im Laufe der Zeit meistens schon in die Gutsherrschaft umgewandelt worden war. Ebensowenig dürfte auch

[1]) Dies ist übrigens in vielen Urkunden auch ausdrücklich ausgesprochen, so daß darüber absolut kein Zweifel sein kann.

selbst das in Art. 68 festgesetzte Maß der Fronen als allgemein geltendes hingestellt werden, sondern dasselbe ist bloß als eine oberste Grenze aufzufassen, über welche hinaus man seine Untertänigen (Meropchen) nicht belasten durfte.

Zu der vorstehenden Behauptung geben uns Anlaß nicht nur die hier zu vergegenwärtigenden verschiedenartigsten, mit der Zeit so oft wechselnden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen sich die einzelnen Teile der mittelalterlichen serbischen Staaten im Laufe von Jahrhunderten befinden mußten, — sondern direkt auch viele Urkunden, in denen man bekanntlich ausdrücklich in Erwähnung zu bringen pflegte all die Roboten und Abgaben, die die betreffenden Untertänigen vor der vollzogenen Darbringung (an die Kirchen-Klöster) zu leisten und zu entrichten gehabt haben, von denen sie aber jetzt, von der erfolgten Darbringung an, „frei" sein sollten. Wir brauchen hier bloß auf die Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1347 (während das Gesetzbuch Dušan's 1349 resp. 1354 verfaßt worden war!) an das Ljesnovo-Kloster, hinzuweisen, in welcher man die kirchlichen Dörfer und Leute u. a. auch vom „Soće . . . ., Getreide- und Weinzehnt und von einem jeden anderen Zehnt, und vom Pflügen und Behacken . . . ." zu befreien suchte.[1]) Wie ist also diese so kurze Zeit vor der Verfassung des Gesetzbuches erlassene Anordnung mit der Verordnung Art. 68 in Einklang zu bringen? Dort war, wie wir gesehen haben, von einem Zehnt gar keine Rede. Mußten denselben alle die betreffenden Untertänigen, bevor sie der Kirche dargebracht wurden, entrichten, oder bezog sich das nur auf diejenigen, die außer dem „Soće" (1 Perpera oder 1 Kübel Getreide) und wenigen Fronarbeiten hauptsächlich den Zehnt von allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu entrichten verpflichtet waren? — Wir glauben entschieden, daß das letztere der Fall gewesen ist.

Wie also hervorgehoben, darf die Verordnung Art. 68 keineswegs als allgemein geltende aufgefaßt werden, denn im großen serbischen Reiche und in den übrigen serbischen Staaten, in der Zeit eben wo die Verordnung erlassen wurde, müssen beträchtlich viele Abweichungen von derselben und mannigfaltige Formen der Roboten- und Abgabenverhältnisse der nichtkirchlichen Untertänigen stattgefunden haben. Dies gilt außer anderen bereits teilweise vorgebrachten Momenten besonders auch bezüglich des Teilbausystems, welches

[1]) Glasnik XXVII, 294.

unter allen Umständen bei den hier in Betracht kommenden Grundeigentümern bei weitem mehr in Anwendung gebracht worden sein dürfte, als wir es gerade bei den kirchlich-klösterlichen Betriebswirtschaften vorgefunden haben (vergl. die S. 239 auseinandergesetzte darauf bezügliche Anordnung der Urkunde des Fürsten von Zeta, Ivan Crnojević, erl. 1485).

Ebensowenig könnte aber die Verordnung Art. 68 auch als den betreffenden Gegenstand vollständig erschöpfend angenommen werden, da sie bei weitem nicht all die Roboten und Abgaben zusammenzufassen suchte, denen gerade die Domanial- und Privatuntertänigen unterworfen waren. Aus derselben ist z. B. gar nicht zu ersehen, ob die betreffenden Untertänigen den Heer- bezw. Kriegsdienst mitzuleisten hatten oder nicht, während gerade diese Pflicht der Untertänigen eine der allerwichtigsten war, da ausschließlich die kirchlich-klösterlichen Untergebenen von derselben fast in der Regel ausdrücklich befreit zu werden pflegten (siehe darüber S. 207—8). Die Erwähnung einer solchen allgemeinen Verpflichtung könnten wir übrigens nicht gerade in Art. 68 suchen, da es sich hier fast ausschließlich um die Feststellung der Roboten und Abgaben handelte, die die Meropchen im ganzen Lande ihren Gutsherren zu leisten hatten, — die Sache erscheint aber ganz anders, wenn wir hervorheben, daß uns in dieser Beziehung auch das Gesetzbuch Dušan's fast völlig im Stiche lassen würde. Denn wenn wir nämlich auf Grund der meisten bis jetzt erhaltenen Urkunden nicht fest überzeugt wären, daß auch die untertänigen Bauern zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen waren, hätten wir nicht gewagt, der Verordnung Art. 42, die diese Kriegsdienstleistung bloß der Baschtina (Erbeigentum) als solcher aufzuerlegen suchte, eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben. Also: es waren nicht bloß die unabhängigen, sondern auch die abhängigen Baschtine bezw. deren Eigentümer (Baschtinici) zur Kriegsdienstleistung verpflichtet. Das beweisen uns die vorhandenen Urkunden so schlagend, daß darüber absolut kein Zweifel sich geltend machen kann. Es existiert nämlich keine Urkunde, die die zu leistenden Roboten der Untertänigen namentlich aufzuzählen versuchte, ohne dabei nicht auch die Kriegsdienstleistung ausdrücklich und obenan in Erwähnung zu bringen. Schon aus dem Umstande können wir sehr deutlich ersehen, wie großes Gewicht man auf diese allgemeine Verpflichtung gelegt haben muß.

Es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden: ob die Untertänigen als eigentliche Kriegsleute zu fungieren vermochten,

oder ob sie dagegen bei einem Kriegszuge bloß den dabei erforderlichen Fuhr- und Vorspanndienst zu leisten hatten. Aus einer Urkunde des Königs Dušan, erlassen 1334 an die ragusanische Gemeinderepublik, erkennen wir aber deutlich genug, daß es sich hier, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich um die eigentlichen Kriegsleute handelte. Durch die Urkunde trat nämlich der genannte König der ragusanischen Gemeinderepublik gewisse Landesgebiete (namentlich Rat, Ston und Prevlaka) ab, stellte aber dabei u. a. auch die Bedingung auf: im Falle einer Kriegsstreitigkeit zwischen dem König und der Stadt Ragusa dürfe „kein Mensch aus (den abgetretenen, geschenkten Landesgebieten) Ston und Rat, weder gegen das Land noch gegen einen Menschen meines Königreichs mitkämpfen . . .“ [1]) — Noch deutlicher tritt dies hervor aus einer Verordnung der St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin (erlassen um 1313—1318), nach welcher kein „Serbe“ (d. h. Ackerbau treibender Untertänige) die Tochter eines Wlachen (Viehzucht treibenden Untertänigen) heiraten durfte. Wo das geschehen wäre, sollte die Heirat null und nichtig sein. Im Falle aber, daß ein solches Ehepaar schon älter geworden, so daß die Alten nicht mehr geschieden werden konnten, — sollte keiner von solchen ein Krieger („vojnik“) sein, sondern alle solche Serben und deren Nachkommen sollten „Ćelatori“ (Fuhrleute) sein. [2]) Hieraus erhellt also nicht bloß, daß die „Serben“, Ackerbau treibende (nichtkirchliche) Untertänigen im Kriegszuge als Krieger (Kämpfer, „vojnici“) mit aufzutreten hatten, sondern vielmehr auch: daß es für sie eine Strafe war, nicht Krieger zu sein. — Allerdings wurden sie als solche nicht bei jedem Kriegszuge herangezogen, sondern je nachdem sich ein größerer oder kleinerer Bedarf zeigte. Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht die Urkunde des Königs von Bosnien, Stephan Tomaš, erlassen 1458 an den Logothet Stjepan Ratković. Durch dieselbe befreite der König den genannten Logothet, seine Kinder und sein Haus von einem jeden Kriegszuge — „ausgenommen, wenn meine Herrschaft persönlich in einen Krieg zieht; dann soll er mit seiner Dienerschaft auch neben uns sein; falls aber eine ‚zamanična vojska‘ (d. h. ein Heer, wo alle kriegsfähigen und -pflichtigen Einwohner des Landes teilnehmen mußten) aus dem ganzen Lande zusammengebracht werden soll, so sollen

[1]) Monum. serbica, S. 108.
[2]) Spomenik IV, 6.

dann auch seine Dörfer dabei teilnehmen, wie auch unsere übrigen Landesgebiete . . ."[1]) Diese Bestimmung zeigt uns sehr deutlich, daß die untertänigen Bauern nur in Notfällen zum Kriegsdienst herangezogen zu werden pflegten, wo also ein „Zamanica"-Heer zusammengebracht werden sollte; sonst bei gewöhnlichen Kriegszügen sollen entweder nur einzelne dazu geeignetste Bauern teilgenommen haben, oder aber, wenn auch das nicht notwendig war, ausschließlich die Gefolg- und Dienerschaft der betreffenden Adeligen.

Außer dieser Kriegsdienstleistung finden wir aber sowohl in Dušan's Gesetzbuch, wie auch in verschiedenen Urkunden noch viele andere, mannigfaltige Verpflichtungen der nichtkirchlichen Untertänigen vor, die sich meistenteils auf das gemeine Wesen bezogen, und die entweder größere oder kleinere Fronden, oder gewisse bemessene oder unbemessene Abgaben, oder schließlich alle beide zusammen mit sich zu bringen pflegten.

Den größten Teil dieser Verpflichtungen haben wir bereits gelegentlich der Besprechung der Gau- und Dorfangelegenheiten kennen gelernt (siehe S. 100—102, 112—114). Hier dürfte jedoch immerhin eine kurze Zusammenfassung derselben am Platze sein, um dadurch und durch Hinzufügung der übrigen damals noch nicht in Erwähnung gebrachten Verpflichtungen ein möglichst einheitliches Bild bekommen zu können.

Vor allen Dingen haben wir hier, im Zusammenhang mit der Kriegsdienstleistung, die Verpflichtung der nichtkirchlichen Leute hervorzuheben, die bekanntlich darin bestand: das königlich-kaiserliche, durch das Land irgendwo hinziehende Heer zu beherbergen und jedenfalls teilweise auch zu proviantieren und ihm dabei den Wagen- und Roßdienst zu leisten. Jedoch: wenn in einem Dorfe ein Heer bereits Aufenthalt genommen hatte, durfte kein anderes Heer mehr in dasselbe Dorf (und in dem betreffenden Jahre?) einkehren (Art. 135). — Dieselben Leistungen hatten die nichtkirchlichen (wie in diesem speziellen Falle, nach Art. 23, auch die kirchlichen) Dörfer auch dann zu verrichten und zu tragen, wenn der Kaiser oder überhaupt der Landesherr mit seinem Gefolge durch das Land reiste (Art. 60). Ebenso (allerdings in bedeutend geringerem Maße) auch, wo es sich bei oft stattfindenden Durchzügen um Aufenthalt der kaiserlichen Herden und Pferde handelte (Art. 187). Um dabei

[1]) Rad, Bd. I (1867), S. 157. — Dasselbe auch in: Monum. serbica, S. 481.

jedoch eventuellen Mißbräuchen vorzubeugen, mußten die betreffenden Herdenführer, Pferde-, Hunde- und Falkenwärter mit einem königlich-kaiserlichen Schreiben versehen sein, denn Art. 189 ordnete ausdrücklich an, es solle ihnen bei einem Aufenthalt „nur das gegeben werden, was ihnen im kaiserlichen Schreiben vorgeschrieben worden wäre — und nichts mehr.“ Dasselbe muß jedenfalls auch in dem Falle vorhanden gewesen sein, wenn die Landesherren von ihrem Rechte, den einzelnen nichtkirchlichen Dörfern Fohlen und Pferde zur zeitweisen Fütterung zuzuteilen, Gebrauch machen wollten (vergl. Art. 38). — Zu diesen Verpflichtungen der nichtkirchlichen Untertänigen dem Staatsoberhaupt gegenüber sind schließlich auch folgende Hofdienste zuzuzählen: gelegentlich der Hochzeit oder der Taufe eines Sohnes desselben Schenkungen zu machen; bei Erbauung von landesherrlichen Höfen und Häusern mitzuhelfen (Art. 128); bei Jagdzügen die eventuellen Dienste und Abgaben zu leisten u. dergl. mehr. — Ferner: bei Befestigung von Burgen und Türmen Baudienste mitzuleisten (Art. 127), dieselben zu überwachen (vergl. verschiedene Urkunden), welch letzterer Dienst sogar auch auf allen Landstraßen geleistet werden mußte (Art. 157 und 158); dann aber: beim Durchzug eines ausländischen Gesandten, der zum Kaiser geht oder von ihm zurückkehrt, diesen so zu beherbergen und zu beköstigen, wie das seinem ehrenvollen Amt entsprechen würde (Art. 133). Ebenso mußten auch verschiedene Staatsbeamte beherbergt und beköstigt werden, wenn sich dieselben wegen irgend einer Angelegenheit auf dem Lande aufhielten (Art. 57). Dabei waren jedoch verschiedene Beschränkungen getroffen, die vielfach auf eine Vergünstigung der untertänigen Bauern ausgingen (Art. 110). Art. 156 verbot sogar einem jeden Wlastelin, in den kaiserlichen Dörfern auf irgend ein Quartierrecht und auf irgend welche dabei sonst zu entrichtenden Abgaben Anspruch zu erheben, — alles mußte bezahlt werden. In demselben Sinne spricht auch Art. 155, — er nimmt aber den Fall aus, wenn es sich dabei um einen „großen Wlastelin Fahnenträger“ handelte, oder wenn ein Wlastelin in seinen ihm angehörenden Dörfern Aufenthalt nahm. Die Beherbergungspflicht lag jedoch den Bauern gewissermaßen auch dann ob, wenn Kaufleute nachts in ein Dorf gelangten und in demselben zu übernachten genötigt waren (Art. 159).

All das sind, wie wir sehen, allgemeine Verpflichtungen, denen die nichtkirchlichen Untertänigen bei einer jeden der angegebenen Gelegenheiten unbedingt Folge leisten mußten. Zu erwähnen sind hier auch noch die speziellen, für sich allein bestehenden Abgaben,

— mangels des darauf bezüglichen Materials läßt sich jedoch von denselben nicht viel sagen. Das Einzige, was auf Grund von Urkunden festgestellt werden kann, ist die Tatsache, daß außer dem schon besprochenen „Soće“ (= 1 Perpera, 6—10 Francs oder 1 Kübel Getreide) noch verhältnismäßig viele andere Abgaben vorhanden waren, die alle nichtkirchlichen Untertänigen regelmäßig oder nur gelegentlich zu entrichten hatten. So haben wir z. B. die Rauchsteuer („dimnina“) schon öfters erwähnt; diese war, wie es der Name selbst besagt, von einer jeden Feuerstelle zu entrichten, — wie groß sie aber bemessen zu werden pflegte, können wir nicht genau ermitteln. Bemerkenswert ist noch, daß diese Steuer nicht dem Staatsoberhaupt, sondern den geistlichen Würdenträgern (dem Patriarchen und den Erz- und Bischöfen) zuzufließen hatte, wie es ebenso auch mit der sogen. „Vrhovina“ (siehe S. 165) und dem „geistlichen Bir“ der Fall war, welche alle zusammen mit einem Namen „geistliche Einkünfte“ (Art. 37) bezeichnet zu werden pflegten. Es ist jedoch sehr fraglich, ob alle diese Bezeichnungen verschiedene Abgaben oder bloß eine im Grunde genommen einzige, aber in verschiedenen Gegenden verschieden genannte und bemessene Abgabe bedeutet haben. Es würde uns aber zu weit führen, wenn wir darauf näher eingehen wollten. Hervorzuheben ist nur, daß der „geistliche Bir“ nach der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan für Ackerbau treibende Untertänige pro Bett 1 „lukno“ Getreide oder 2 Dinar (1 Perpera = 12 Dinar) betrug.[1])

Noch weniger sicher ist aber aus den Urkunden zu ermitteln, was man mit den königlich-kaiserlichen „Zuschlägen“ („podanci“)

[1]) Die Vermutung Novaković's (Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan, S. 170), die Rauchsteuer („dimnina“) und die „Vrhovina“ (die nach ihm ein und dasselbe bezeichnet haben sollen) seien an Bischöfe und Erzbischöfe, während der „geistliche Bir“ an Priester zu entrichten gewesen, ist unseres Erachtens völlig zu verwerfen. Dies besonders auf Grund einiger Zuschriften in der Dečaner Bestätigungsurkunde, in denen einige Erzbischöfe von Hvostno ausdrücklich in Erwähnung zu bringen suchten, wie sie in die Dörfer des Dečaner Klosters gekommen seien, um den „Bir“ von den betreffenden Leuten zu erheben; nachdem sie aber die Stiftungsurkunden, durch welche die kirchlichen Dörfer davon befreit waren, durchgesehen und sich überzeugt hatten, daß auch die früheren Erzbischöfe den „Bir“ nicht erhoben hatten, so verzichteten auch sie darauf (Glasnik 2, XII, S. 139—140 und 141 zweimal.) Aus diesen Überlieferungen ersehen wir also deutlich genug, daß der „Bir“ den betreffenden Erz- und Bischöfen zukam. Siehe übrigens auch: die St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin. (Spomenik IV, 4—5.)

und „Aufschlägen“ („nametci“), wie auch mit „Gauzugaben“ („priplata“) eigentlich bezeichnen wollte.[1]) Dem Wortlaut nach scheint es, daß wir hier mit verschiedenen außerordentlichen Abgaben zu tun haben, die sich vielfach nach dem finanziellen Bedarf des Fiskus richteten, — wie groß sie aber zu sein pflegten u. dergl. mehr, ist vorläufig absolut nicht ausfindig zu machen. — Die Urkunde des Königs Milutin, erlassen 1300, ordnete u. a. an, die kirchlichen Leute sollten „gar keine Abgaben zuzuzahlen haben, weder für Grund und Boden noch für Gebäude, weder kleine noch große . . . .“[2]) Daraus läßt sich aber nichts Weiteres erkennen als nur: daß man damals in der Hauptsache Grund- und Gebäudesteuer zu unterscheiden pflegte, — ob man aber vielleicht unter der ersteren das „Soće“ und unter der letzteren die „Dimnina“ (Rauchsteuer) zu verstehen hat, oder ob man hier mit ganz anderen „kleinen“ und „großen“ Abgaben zu tun hat, sind Fragen, die durchaus nicht beantwortet werden können.

In den Urkunden aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts finden wir außer „Soće“ auch die Steuer „Unča“ erwähnt. Zu vermuten wäre es, daß wir es hier mit einem Steuerzuschlage zu tun haben, der zu Verteidigungszwecken erhoben werden sollte[3]); es ist aber, wie gesagt, bloß eine Vermutung, die um so geringeren Wert hat, je weniger wir die Größe des Zuschlages zu ermitteln im stande sind. — Seit Ende des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts bringen die Urkunden in Erwähnung auch die sogen. Türkensteuer, welche auch selbst die kirchlichen Leute zu entrichten verpflichtet waren (siehe S. 209), — außer dem Zwecke aber, wozu sie erhoben wurde (nämlich zur Bestreitung des Tributs, den Serbien und die übrigen Balkanstaaten den Türken eine Zeit lang zu zahlen hatten, bevor sie völlig unterjocht wurden), können wir nichts Näheres darüber erfahren.

---

[1]) Die Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1347 an das Ljesnovokloster, erwähnt u. a. auch den „Schweine- und Schafaufschlag“. Ebenso erwähnt sie außer „Soće“ noch eine gewisse Abgabe unter dem Namen „Perperać“. Was all das aber für Abgaben waren, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. (Glasnik XXVII, 294.)

[2]) Spomenik III, 13.

[3]) Siehe: Urkunde des Despoten Georg Branković, erl. um 1430 an das russische Kloster Panteleïmon. (Glasnik XXIV, 287.) — Dieselbe unterscheidet sogar, je nach der Erhebungsfrist, Winter-„Unča“ und Sommer-„Unča“. Außerdem bringt sie aber in Erwähnung auch die Abgabe „Ložnik von koporić“ (S. 286), deren Zweck und Größe sich vollständig unserer Kenntnis entzieht (siehe auch S. 210).

Es käme schließlich hier noch die in fast allen Urkunden sich vorfindende Weide- und Eichelmastgebühr („travnina“ und „žirovnina“) in Betracht, die, wie es schon ihre Namen besagen, nichts anderes waren, als Abgaben für Benutzung der den Grund- resp. Gutsherren angehörenden Weideplätze und Eichelwaldungen, — davon dürfte aber erst unten bei Besprechung der Abgabenverhältnisse der Viehzucht treibenden Untertänigen (sogen. Wlachen) ausführlicher die Rede sein, da wir es bei diesen mit solchen Gebührarten begreiflicherweise auch mehr zu tun haben werden als es bei den hier zu besprechenden Ackerbau treibenden Untertänigen der Fall sein konnte.

Auf die geschilderte Weise gestalteten sich ungefähr die Robotenund Abgabenverhältnisse der nichtkirchlichen (Domanial- und Privat-) Untertänigen. Aus dem Gesagten sehen wir schon, wie sehr die vorgenommenen Untersuchungen an Ergebnissen viel zu wünschen übrig lassen. Abgesehen von anderen Mangelhaftigkeiten ist eine der wichtigsten auch die, daß wir gar nicht im stande waren, irgend einen Unterschied zwischen den Roboten und Abgaben der Meropchen einer- und den der Sokaljniken und Meister andrerseits festzustellen. Das zur Auseinandersetzung gelangte und überhaupt zur Verfügung stehende Material bezog sich ausschließlich auf die größtenteils vertretenen Meropchen. Daß es aber auch unter den nichtkirchlichen Untertänigen außer Meropchen auch Sokaljniken und Meister gegeben haben muß, dürfte ohne weiteres als eine unzweifelhafte Voraussetzung anerkannt werden. Die Frage jedoch, wie sich die Roboten- und Abgabenunterschiede der einzelnen Klassen der Untertänigen zu gliedern pflegten, muß vorläufig unbeantwortet gelassen werden. Es ist auch eine neben so vielen anderen Lücken, die durch das jahrhundertelange verheerende Schalten und Walten des Halbmondes auf der Balkanhalbinsel kaum einmal zur Ausfüllung gelangen können.

Somit haben wir unsere Untersuchungen über die Agrarverhältnisse des eigentlichen Bauernstandes, d. h. der Ackerbau treibenden Bauernschaften, soweit es uns die verfügbaren schriftlichen Überlieferungen ermöglichten, zu Ende gebracht. Es bleibt uns nun noch übrig, uns in nachfolgendem der Untersuchung der Agrarverhältnisse der Wlachen (und gewissermaßen auch Arbanasen), d. h. der Viehzucht treibenden Leute zuzuwenden, die sich, wie wir sehen werden, von den bis jetzt betrachteten sehr beträchtlich unterscheiden.

4. Agrarverhältnisse der Wlachen (Viehzucht treibenden Leute).

a) Allgemeines.

Schon früher bei Besprechung der Dorfverfassung und Dorfangelegenheiten haben wir in Kürze auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen den eigentlichen Dörfern einer- und den Hirtendörfern, den sogen. Katunen, andrerseits bestand. Zu gleicher Zeit haben wir gesehen, daß dieser Unterschied in früheren Jahrhunderten des Mittelalters sehr groß war, daß sich derselbe im Laufe der Zeit aber immer mehr abschwächte, so daß mit der zunehmenden Seßhaftigkeit der Wlachen auch ihre Wohnsitze, Katunen, immer mehr die Form eines Dorfes anzunehmen pflegten. Diese Erscheinung muß allerdings auch mit der Art und Weise der Beschäftigung der Wlachen aufs engste verknüpft gewesen sein. Wenn nämlich früher, in den ersten Jahrhunderten nach der vollzogenen Ansiedelung der Slaven und Serben auf der Balkanhalbinsel, die Viehzucht die ausschließliche Beschäftigung der von den neueingerückten Ansiedlern zurückgedrängten Thrako-Illyren, später allgemein Wlachen genannt, gewesen war, so muß mit der Zeit Hand in Hand mit der erwähnten Seßhaftigkeit immer mehr auch der Ackerbau hinzugetreten sein, so daß von jetzt ab von der Viehzucht nur als von einer hauptsächlichsten Beschäftigung der Wlachen die Rede sein konnte. Jedenfalls müssen auch nachmals Wlachen vorhanden gewesen sein, die sich ausschließlich mit der Vieh- insbesondere Schafzucht beschäftigten, solche treten aber im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunders allmählich in den Hintergrund. Es soll übrigens noch hervorgehoben werden, daß man später (in den angegebenen Jahrhunderten) unter „Wlachen“ nicht nur die Hirten, welche schon größtenteils slavisierte Nachkommen der alten Thrako-Illyren waren, sondern auch diejenigen Hirten verstand, welche eigentlich Slaven bezw. Serben waren, welche sich aber im Gegensatz zu den Ackerbau treibenden Serben ausschließlich oder hauptsächlich mit der Viehzucht beschäftigten[1]), und zwar, was noch bemerkenswerter ist, mit einer solchen Viehzucht, die, ähnlich derjenigen der wirklichen Wlachen, mit der Alpenwirtschaft im engsten Zusammenhang stand.

[1]) Siehe: Novaković, Das Dorf, S. 18ff., 31.

Wie also dargelegt, fingen die Wlachen mit der Zeit an, aus einem reinen Nomadenvolke immer seßhafter zu werden, so daß man ihre „Katunen“ ebenso zu begrenzen begann [1]), wie auch die eigentlichen Dörfer. Diese Seßhaftigkeit dürfte in der Hauptsache ohne Zweifel darauf zurückzuführen sein, daß die Wlachen, die bis dahin meistenteils frei gewesen waren, d. h. über sich nur das Staatsoberhaupt als solches gehabt hatten, sich wegen Überfluß an freiem Grund und Boden mit ihrem Viehbestand nach allen Richtungen hin bewegen konnten, im Laufe der Zeit aber von den Landesherren und den übrigen Großgrundbesitzern immer abhängiger zu werden anfingen. Je mehr sich nämlich das Grundeigentumsrecht herausbildete, je weniger den Wlachen infolgedessen der freie Grund und Boden bezw. die herrenlosen Alpentriften und Niederungsweiden zur Verfügung standen, desto größer müßte ihre Abhängigkeit, desto mehr ihre lose Freizügigkeit im Abnehmen begriffen gewesen sein. Auf die Weise muß sich mit der Zeit ein Untertänigkeitsverhältnis ausgebildet haben, welches sich fast in keiner Beziehung von demjenigen unterschied, dem gerade die Ackerbau treibende Bevölkerung unterliegen mußte. Den betreffenden Grundobrigkeiten (mögen sie die Landesherren oder die Adeligen oder die Kirchen-Klöster gewesen sein) muß es dann sehr viel daran gelegen gewesen sein, die zügellose Beweglichkeit ihrer untertänigen Wlachen möglicherweise zu beschränken, sie möglichst seßhaft zu machen.

Aus dem Vorhergehenden dürfte jedoch keinesfalls gefolgert werden, alle Wlachen wären im XIV. Jahrhundert bereits seßhaft gewesen. Aus einigen Urkunden erkennen wir vielmehr deutlich genug, daß es noch Wlachen gab, die mehr oder weniger ein Nomadenleben führten. Der Unterschied aber zwischen den seßhaften und unseßhaften Wlachen darf nicht aus der buchstäblichen Bedeutung der Worte erklärt werden, sondern in der Hauptsache so: daß die seßhaften Wlachen nach der im Herbst stattfindenden Rückkehr aus den Alpen immer in ihren festen Wohnsitzen („Katunen“), die sie während des Sommers bloß teilweise verlassen hatten, zu überwintern suchten, und nur in Ausnahmefällen vielleicht, wo es für ihre Viehbestände an passenden Winterquartieren („zimovišta“) fehlte, solche in der nächsten Nähe auswählten; — die unseßhaften Wlachen dagegen bewegten sich, aus den Alpentriften zurückkehrend und im

[1]) Siehe z. B. die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan, erl. um 1348. (Glasnik XV, 289, 291—297.)

Frühjahr solche von neuem aufsuchend, mit all ihrem Hab und Gut; sie hatten keine festen Wohnsitze, wo sie eventuell überwintern konnten; sie mußten im Herbst immer von neuem Winterquartiere aufsuchen, und als die Zeit kam, sie verlassen und wiederum nach hohen Bergweideplätzen zu ziehen, taten sie das gänzlich und nicht, wie die ersteren, bloß teilweise.

Die erwähnte Untertänigkeit bezw. Seßhaftigkeit der Wlachen dürfte jedenfalls nicht ausschließlich Folge einer von seiten der Mächtigen dahin zielenden ausgeübten Gewalt gewesen sein, sondern ein solches Verhältnis kann sich nicht weniger auch infolge des freiwilligen Begebens der Wlachen unter den Schutz der Grundobrigkeiten vollzogen haben. So verfügte z. B. die Urkunde des Königs Milutin, erl. um 1293—1302 an das Kloster Chilandar, daß im Falle, „wenn jemand aus einem fremden Lande zu der heiligen Kirche kommt . . . ., sei er ein Parik (Meropach) oder ein Wlach oder irgend welcher Fremdling", er der genannten Kirche angehören soll.[1]) In der Urkunde des Kaisers Dušan, erl. 1347 an das Ljesnovo-Kloster, lesen wir dagegen eine Stelle, wo man ausdrücklich sagte, es sei „ein Katun von Wlachen angesiedelt" worden.[2]) Ob wir hierzu eine Gewalt von seiten der betreffenden Grundobrigkeiten oder eine Freiwilligkeit auf seiten der sich ansiedelnden Wlachen voraussetzen sollen, läßt sich gar nicht ermitteln, — es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die zwei Momente wechselweise die Hauptrolle bei dem hier in Betracht kommenden Prozeß gespielt haben müssen.

Das wesentlichste Merkmal dieses Untertänigkeitsverhältnisses der Wlachen bestand darin, daß sie, trotzdem sie sich, der Natur ihrer hauptsächlichsten Beschäftigung entsprechend, immer bewegen, fortwährend wandern mußten, sowohl mit ihren Viehbeständen als auch als Karawanenhändler oder meistens als Transportvermittler, — wie auch die Ackerbau treibenden Untertänigen, völlig an die Scholle gebunden waren. Sie durften also in keinem Falle ihre bisherigen Herren verlassen. Im Falle, daß sie das schon getan und sich von den bisherigen weltlichen Herren zu den Kirchen bezw. zu den kirchlichen „Katunen" übergesiedelt hatten, mußten sie wiederum unbedingt zu ihren früheren Herren zurückkehren (Art. 22), und umgekehrt: wenn sie eine Kirche verlassen und sich unter das Staatsoberhaupt oder einen Wlastelin begeben hatten, mußten sie wiederum zu der

[1]) Monum. serbica, S. 60.
[2]) Glasnik XXVII, 290.

betreffenden Kirche zurückkommen bezw. zurückgebracht werden.[1]) Sie konnten also mit ihren Viehbeständen im Sommer dorthin ziehen, wo sie Alpentriften zu finden vermochten — wenn ihnen nämlich solche ihre Obrigkeiten nicht in genügendem Maße zur Verfügung zu stellen gehabt hätten —, im späten Herbst mußten sie aber wiederum zu ihren Herren zurückkehren und in ihren „Katunen" überwintern.

Selbstredend müssen infolge dieses fortdauernden Hin- und Herziehens der Wlachen sehr oft Streitigkeiten zwischen ihnen einer- und den einzelnen Dörfern andrerseits stattgefunden haben. Die Wirkung konnte aber nicht gänzlich beseitigt werden, wenn deren Ursache eine unbedingte volkswirtschaftliche Berechtigung zum Fortbestehen hatte. Zu den meisten solcher Streitigkeitsfälle dürften allenfalls die Wlachen Anlaß gegeben haben, denn sie waren diejenigen, die durch ihr Hin- und Herziehen mit Viehbeständen die einzelnen Dörfer zu schädigen pflegten. — Von besonderer Wichtigkeit in dieser Hinsicht ist die Verordnung Art. 82, nach welcher: wenn in einem Dorfe ein Wlach oder Arbanas Aufenthalt genommen hat, in demselben Dorfe kein anderer Wlach, der mit Viehbestand ihm nachfolgt, Aufenthalt nehmen durfte. Falls er aber dies mit Gewalt zu tun versucht hätte, sollte er die sogen. „Potka" (Grenzstreitigkeitsstrafe) zahlen und all das entschädigen, was durch seinen Viehbestand abgeweidet worden wäre. Nach Art. 77 betrug die Strafe „Potka" für Wlachen und Arbanasen (Albanesen) 100 Perper (600—1000 Francs), — während sie für die eigentlichen Dörfer bezw. Bauern nur auf 50 Perper festgesetzt war. Die Hälfte von der genannten Summe sollte dem Kaiser, die andere Hälfte dagegen demjenigen Herrn entrichtet werden, dem das betreffende Dorf angehörte. — Wie wir also sehen, wurde den Wlachen nicht gänzlich verboten, auf ihren Durchzügen in einzelnen Dörfern Aufenthalt zu nehmen, sie durften es nur nicht mehrere hintereinander in einem Frühjahr oder Herbst in ein und demselben Dorfe tun. Damit wollte man die Dörfer jedenfalls von den dadurch sonst übermäßig erwachsenden Schäden schützen. Die volkswirtschaftlichen resp. Staatsinteressen erforderten es aber unbedingt, einen solchen Schutz nicht vollständig durchzuführen, sondern man war genötigt, dabei einen Ausweg zu suchen. Die mitgeteilte Anordnung Art. 82 stellt unzweifelhaft einen

[1]) Siehe: Urkunde des Großžupanen Stephan Nemanja, erl. um 1198—1199 an das Kloster Chilandar. (Monum. serbica, S. 6.) — Vergl. was über die Schollenpflichtigkeit der Ackerbau treibenden Untertänigen gesagt wurde, S. 172 ff. (besonders bezüglich Art. 32 des Gesetzbuches Dušan's).

solchen dar. — In engstem Zusammenhang mit der genannten Anordnung steht auch die Art. 187, nach welcher die Wlachen ebensowenig in einem Dorfe Aufenthalt nehmen durften, in welchem kurz vorher der Kaiser oder die Kaiserin, oder die kaiserlichen Herden und Pferde Aufenthalt genommen hatten. Dies ist also eine Ergänzung der in vorerwähntem Art. 82 enthaltenen Schutzmaßregel. Falls aber jemand von den Wlachen gegen das Gesetz und den Befehl des Kaisers zu handeln gewagt hätte, so sollte „der Älteste der Herdenbegleiter gebunden und dem betreffenden Dorfe übergeben werden", bis er den ganzen dadurch zugefügten Schaden 7 fach bezahlt hat. Diese Verschärfung der Strafe (gegenüber derjenigen enthalten in Art. 82) ist zweifelsohne darauf zurückzuführen, weil der Aufenthalt des Kaisers und der Kaiserin, oder der kaiserlichen Herden, Pferde und deren Begleiter und Wärter bedeutend größere Unkosten dem betreffenden Dorfe verursachen mußte, als der Aufenthalt der nichtkaiserlichen Wlachen samt deren Herden. Während nämlich die Dörfer bekanntlich verpflichtet waren, den Kaiser oder dessen Hirten (die jedenfalls, wenn vielleicht nicht ausschließlich, so doch meistenteils Wlachen gewesen sein müssen), Herden, Pferde und Hunde zu beherbergen und zu beköstigen bezw. zu füttern (vergl. Art. 189), so lag ihnen eine solche Verpflichtung den nichtkaiserlichen Hirten (Wlachen) und deren Viehbeständen gegenüber gar nicht ob. — Obgleich es nicht ausdrücklich gesagt wurde, so scheint es doch, daß die Wlachen auch in dem Falle in ein Dorf nicht einkehren durften, in welchem kurz vorher ein kaiserliches Heer Aufenthalt genommen hatte (vergl. Art. 135).

Es liegt indessen auf der Hand, daß gerade diese Begünstigungen der Dörfer in Bezug auf den Aufenthalt der Wlachen in ihnen zu öfteren Mißbräuchen der ersteren den letzteren gegenüber Anlaß gegeben haben, die andrerseits zu unvermeidlichen Streitigkeiten mit diesen geführt haben müssen. Denn nicht selten dürfte es vorgekommen sein, daß die Dörfer von dem ihnen zuerkannten Rechte, in vorerwähnten Fällen den wandernden Wlachen und deren Viehbeständen Aufenthalt verweigern zu können, ohne irgend einen positiven Grund Gebrauch zu machen versucht haben. In einem solchen Falle, besonders wenn die Abweisung mehrmals hintereinander stattfand, blieb den durchziehenden Wlachen nichts anderes übrig, als in ein Dorf mit Gewalt einzukehren und in demselben ihr Vieh auf den dörflichen Weideplätzen weiden und ausruhen zu lassen. — Alle diese Möglichkeiten beweisen uns deutlich genug, wie die königlich-

kaiserlichen Gerichte und die übrigen Verwaltungsbehörden besonders während der Zeit der Durchzüge der Wlachen sehr viel beschäftigt gewesen sein müssen.[1])

Deshalb, wie auch aus verschiedenen anderen Gründen, ist es uns vollständig begreiflich, daß man sich damals mit den Wlachen, besonders aber mit ihrer fortdauernden Beweglichkeit und Unstätigkeit, nicht zu sehr befreunden konnte. Wir wissen zwar nicht, ob und inwiefern spezielle Maßnahmen getroffen zu werden pflegten, dies Übel zu beseitigen oder es wenigstens möglichst zu beschränken. Bekannt ist uns aber das Verbot, nach welchem ein „Serbe", d. h. ein Ackerbau treibender Untertäniger keinesfalls eine Wlachin zur Frau nehmen durfte. Nach der Dečaner Urkunde sollte, wenn ein Serbe eine Wlachin schon geheiratet hatte, er sie „in die Meropchen (Ackerbau treibenden Untertänigen) einführen"[2]), — d. h. er durfte seiner Frau nicht folgen und demnach ein Hirtenleben führen, sondern mußte mit seiner Frau auch nachmals Meropach, Ackerbau treibender Zinsbauer bleiben. — Die St. Stephan's Urkunde schrieb dagegen für einen solchen Fall, wo sich also ein Serbe eine Wlachin bereits ohne Wissen des Igumens zur Frau genommen hatte, vor: es solle sowohl der betreffende Gatte („Serbe") als auch sein Schwiegervater (Wlach) gefangen genommen, „gebunden" werden, und wiederum (der Gatte oder die Gattin, oder wohl alle beide?) „auf die Stelle des Vaters zurückgebracht werden". Falls jedoch das Ehepaar schon älter geworden war (jedenfalls im Sinne: falls es bereits Kinder bekommen), so daß sie nicht mehr zurückgebracht werden konnten, so sollte keiner von ihnen (der so verheiratete „Serbe" und sein Schwiegervater, oder die Nachkommen eines solchen Ehepaars?) Krieger, „vojnik" sein, sondern alle sollten

---

[1]) Zu erwähnen ist hier ein Schreiben der ragusanischen Gemeinderepublik, gerichtet im Jahre 1406 an den König von Bosnien, wo u. a. auseinandergesetzt wurde: wie die Ragusaner gewissen Wlachen aus Bosnien auf das Bittgesuch des Königs selbst erlaubt haben, auf dem Landgebiete der ragus. Gemeinderepublik zu überwintern; wie sich aber diese bei der Gelegenheit als sehr schlechte Leute gezeigt haben, indem sie der Nachbarschaft ungeheuere Schäden zugefügt und sogar auch einen Menschen getötet haben; und schließlich: wie die Ragusaner ihnen aus dem Grunde nicht mehr Erlaubnis geben wollen, auf ihrem Landgebiete zu überwintern etc. (Nach Novaković, Das Dorf, S. 38.)

[2]) Glasnik 2, XII, S. 62. — Eine andere Abschrift der Dečaner Urkunde fügte noch hinzu: „und es soll für sie (d. h. für die von einem „Serben" geheiratete Wlachin) und ihre Enkel das meropchliche Gesetz gelten." (Monum. serbica, S. 98.)

„ćelatori“ (Feldfuhrleute) werden![1]) — Die hieraus sich ergebende Bestrebung der Maßgebenden ist unzweifelhaft die: einmal, die Ackerbau treibenden Untertänigen (Serben) deren verschiedenen für die betreffenden Grundobrigkeiten sich vielfach geltend machenden Vorzüge wegen zu erhalten und durch Nachkommen die Zahl derselben auch möglichst zu vergrößern (vergl. hierbei auch die früher, S. 224 besprochenen Anordnungen betreffs der Söhne der Priester und Meister), — und zweitens, im Gegensatz dazu: die Vermehrung der Viehzucht Treibenden (Wlachen) sowohl deren verhältnismäßig geringeren Leistung wie auch besonders ihrer bedeutend geringeren Stätigkeit wegen möglichst zu verhindern. Das letztere besonders dann, wenn sich die Vermehrung der Wlachen auf Kosten der Serben zu vollziehen drohte. Obgleich wir zwar keine direkten Beweise zur Verfügung haben, so glauben wir doch auf Grund der letzterwähnten Verordnungen der Vermutung Ausdruck geben zu dürfen, daß man damals den Übergang der Wlachen zu den Ackerbau treibenden Untertänigen mit allen möglichen Begünstigungen unterstützt haben muß. Dazu veranlaßt uns u. a. auch der Umstand, daß man das umgekehrte Verbot, d. h. daß auch ein Wlach eine Serbin nicht heiraten dürfe, nicht erließ; denn, wenn das wirklich der Fall gewesen wäre, hätte man es zweifellos ausdrücklich erwähnt.

Abgesehen von diesen, mit der Natur der Beschäftigung aufs engste verknüpften Gegensätzen zwischen den Wlachen einer- und den Serben andrerseits, waren die ersteren den letzteren gegenüber sonst fast in jeder anderen agrar-rechtlichen Beziehung verhältnismäßig gleich gestellt. So vor allen Dingen hinsichtlich des Grundbesitzes, den die Wlachen ebenso zu haben und zu erwerben vermochten, wie die Serben. — Aber auch bezüglich der Rechtssprechung dürfte, wie es scheint, kein wesentlicher Unterschied bestanden haben. Nach der Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin, erl. um 1276—1281, sollen z. B. Fälle vorgekommen sein, in denen die kirchlichen Wlachen wie auch die Ackerbau treibenden Leute unter sich selbst oder mit den dem Kloster Chilandar nicht angehörenden Untertänigen Prozesse vor dem König oder vor den Beamten des königlichen Hofes zu führen hatten.[2]) Demnach scheint alles, was von den kirchlichen Ackerbau treibenden Untertänigen hinsichtlich der Zuständigkeit der Rechtssprechung gesagt wurde (siehe

[1]) Spomenik IV, 6.
[2]) Spomenik III, 11.

S. 199 ff.), auch für die kirchlichen Wlachen Geltung gehabt zu haben. — Art. 183 des Gesetzbuches Dušan's verordnete, daß alle Hirten (Wlachen) im ganzen Reiche in Prozeßangelegenheiten, die sie unter sich zu führen hätten betreffend Blutrache („vražda"), Raub, Diebstahl, Menschenentführung („provod"), Blutvergießen und Grund und Boden, „vor die (kaiserlichen) Richter gehen" sollten. Es fragt sich nur: wo die Prozesse betreffend andere Angelegenheiten (freilich nur die weltlicher Natur, da für die geistlicher Natur nur die geistlichen Würdenträger befugt waren — vergl. Art. 12) zur Entscheidung gebracht zu werden pflegten oder gebracht werden sollten. Geschah es vor den betreffenden Obrigkeiten, oder vor den Katunsältesten oder endlich vor den „gewissenhaften Leuten" (v. d. Schwurgericht)? Wie wir bereits bei Besprechung der Gerichtsbarkeit der Privatuntertänigen angenommen haben, so scheint uns auch hier berechtigt zu sein, das erstere, d. h. die Urteilserteilung der Grundobrigkeiten bezweifeln zu dürfen. Das Wahrscheinlichste wäre es hier zu behaupten, daß in allen anderen durch Art. 183 nicht vorgesehenen Fällen die Katunsältesten, mögen sie geheißen wie sie wollen (vergl. Art. 146), Entscheidungen zu treffen befugt gewesen waren. Dies wiederum jedenfalls in Verbindung mit den auszuwählenden „gewissenhaften Leuten" (vergl. Art. 76). Zweifelsohne konnten nicht selten auch die betreffenden Obrigkeiten an der Urteilserteilung teilnehmen oder dieselbe wenigstens beeinflussen, — einzig und allein dürften sie aber für die Rechtssprechung keinesfalls berechtigt gewesen sein (wie ihnen das z. B. für die später zu besprechenden „Otroken" ausdrücklich zuerkannt worden war).

Fast nicht weniger zeigt sich diese agrar-rechtliche Gleichstellung der Wlachen den Serben gegenüber auch in Bezug auf die Verpflichtung zum Heer- bezw. Kriegsdienst. Denn nach der oben mitgeteilten Verordnung der St. Stephan's Urkunde kann die Verpflichtung zum Kriegsdienst sowohl als eine Pflicht, wie nicht weniger auch als ein Recht aufgefaßt werden. Daß aber auch die Wlachen Kriegsleute sein konnten, ersehen wir gewissermaßen aus der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan, wo ausdrücklich festgesetzt wurde, es sollen vom Heerdienst alle kirchlichen Untertänigen frei sein, sowohl die Wlachen als auch die Serben.[1]) Noch deutlicher läßt sich dies aber erkennen aus einer Anordnung der Chilandar's Urkunde des Königs Dragutin, nach welcher alle Leute (Ackerbau

[1]) Glasnik XV, 307.

Treibenden) und Wlachen, statt in den Krieg zu ziehen, eine Reise nach St. Athos (wo das Kloster Chilandar liegt) zu machen verpflichtet waren.[1]) — Hieraus läßt sich also der Schluß ziehen, daß alle Wlachen, bevor sie einem Kloster dargebracht wurden, in den Krieg ziehen mußten. Damit dürfte jedoch nicht gesagt sein, daß alle nichtkirchlichen Wlachen gerade Kriegsleute („vojnici") zu sein verpflichtet bezw. berechtigt waren. Die oben angeführte Anordnung der St. Stephan's Urkunde schrieb eben die Strafe vor, daß derjenige Serbe, der gegen das Verbot eine Wlachin zur Frau genommen hätte, kein Krieger („vojnik") mehr werden dürfe, sondern solle ein „Ćelator" (Fuhrmann) sein. Ebenso sollte es auch mit dem betreffenden Schwiegervater (Wlach) der Fall sein. Daraus ersehen wir also sehr deutlich, daß man damals die Kriegsleute scharf von den sogen. „Ćelatori" (pl.) zu unterscheiden und voneinander zu trennen pflegte. Diese Unterscheidung scheint aber regelmäßig nur bei den Wlachen stattgefunden zu haben, und bloß ausnahmsweise auch bei denjenigen Serben, die gegen das in Betracht kommende Verbot gehandelt hatten. Dies Trennen der Wlachen in 2 Klassen, in die der Kriegsleute („vojnici") und die der „Ćelatori" (Fuhrleute), erhellt besonders aus einer anderen Anordnung derselben (St. Stephan's) Urkunde, die mit dieser Klassifizierung aufs engste verknüpft war. Es hieß wörtlich: „Und wer von den Wlachen des St. Stephan's Klosters ein Krieger („vojnik") ist, welcher keine kirchliche Wolle zu bearbeiten hätte, soll dem Kloster Kleidertuch („okroja"?) entrichten. Sowohl der Krieger („vojnik") als auch der ‚Ćelator' sollen Käse aus den Alpen (wo sich die kirchlichen Viehbestände befinden) herunterbringen. Der ‚Ćelator' soll ferner die kirchlichen Schafe weiden und scheren; der Krieger („vojnik") dagegen kirchliche Hengste weiden. In schlechter Zeit (?) aber sollen sowohl der Krieger wie der ‚Ćelator' zu den Schafen gehen."[2]) Diese Anordnung läßt zwar sehr viel zu wünschen übrig; aus derselben sind wir zwar nicht imstande zu ermitteln, z. B.: auf welcher Grundlage man diese Klassifizierung zustande kommen zu lassen pflegte, d. h. welche Wlachen Krieger, welche dagegen „Ćelatori" sein und werden konnten etc., — wir müssen uns jedoch auch mit dieser allein festzustellenden Tatsache, daß man damals die Wlachen in 2 Klassen zu teilen pflegte, begnügen. Ebenso können wir sehr deutlich ersehen,

[1]) Spomenik III, 11.
[2]) Spomenik IV, 9.

daß die eine von den 2 Klassen, nämlich die Krieger („vojnici“) nach vielen Richtungen hin bevorzugter gewesen sein müssen als die andere, die „Ćelatori“, — worin aber gerade diese Bevorzugung bestand, können wir keinesfalls ermitteln, denn außer der St. Stephan's Urkunde treffen wir diese Unterscheidung der Wlachen in 2 Klassen sonst nirgendwo anders. Alle übrigen Urkunden wissen nur von Wlachen und Arbanasen (Albanesen), welch letztere mit den ersteren fast völlig gleich behandelt zu werden pflegten, so daß wir hier auf die agrar-rechtlichen Beziehungen derselben gar nicht besonders einzugehen brauchen.

Somit kommen wir nun zu der Besprechung der:

b) Roboten- und Abgabenverhältnisse der Wlachen.

Zur Untersuchung dieser Fragen ist leider noch weniger bezügliches Material vorhanden, als es bei Besprechung der Roboten- und Abgabenverhältnisse der Ackerbau treibenden Untertänigen der Fall war. Auch selbst dasjenige Material, welches uns vorläufig die bekannt gewordenen schriftlichen Überlieferungen zur Verfügung stellen, bezieht sich fast ausschließlich auf die Roboten und Abgaben der kirchlichen Wlachen. Die daraus zu gewinnenden Ergebnisse können zwar auch für die nicht-kirchlichen Wlachen zur Geltung kommen, dies jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, da wir die einzelnen Besonderheiten nicht ohne weiteres auch auf sie einfach übertragen dürften.

Wie bereits früher bei Besprechung der kirchlich-klösterlichen Eigentumsverhältnisse angedeutet wurde, suchten die Landesherren, besonders aber die Könige und Kaiser Serbiens, die Kirchen nicht bloß mit Acker-, Wein- und Wiesenländereien reichlich zu beschenken, sondern strebten dieselben in bedeutendem Maße auch mit Alpentriften (Sommerweideländereien, „letišta“), wie nicht weniger auch mit Winterquartieren (Winterweideländereien, „zimovišta“) und anderen Weideländereien („pasišta“) zu versehen. Dadurch suchte man die Grundlage zu schaffen, auf der dann die betreffenden Kirchen eine ausgedehnte Viehwirtschaft zu treiben vermochten. Höchst bemerkenswert ist dabei die ununterbrochen zu Tage tretende Unterstützung, mit der die Staatsoberhäupter den einzelnen Klöstern sowohl bei der Stiftung selbst wie auch später nachträglich entgegenzukommen pflegten. Überall z. B., wo sich im Verhältnis zu dem vorhandenen Viehbestand solcher Kirchen ein Mangel an Weideland herausstellte,

suchten die Könige und Kaiser gleich durch Beschenkung mit ausgedehnten Weideländereien dem abzuhelfen.[1]) Und umgekehrt: wo es hier und da an diesem oder jenem Vieh fehlte, da pflegte seitens der Könige-Stifter der Mangel durch einen Teil des königlich-kaiserlichen Viehbestandes gedeckt zu werden[2]) u. s. w.

All die Roboten, die mit der kirchlich-klösterlichen Viehwirtschaft verknüpft waren, hatten ausschließlich die kirchlichen Wlachen zu verrichten. Wo es an solchen fehlte, wo also manche Kirchen genötigt waren, den betreffenden Schaf-, Pferde-, Stuten- und Schweinehirten einen Lohn in natura oder in Geld zu zahlen[3]), suchten die Staatsoberhäupter auch da den betreffenden Kirchen möglichst zu helfen, indem sie ihnen eine größere oder kleinere Anzahl von Wlachen darbrachten. Es mußte jedoch in allen solchen Fällen nicht immer eine neue Darbringung von Wlachen erfolgen, sondern statt dessen pflegte nicht selten eine Auswahl von den schon vorhandenen Wlachen stattzufinden, denen dann zur Pflicht gemacht wurde, ausschließlich eine gewisse Herde von Schafen, Pferden, Stuten etc. zu weiden und die übrigen damit verbundenen Roboten zu leisten. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die vorhin öfters erwähnte Chilandar's Urkunde des Königs Milutin (erlassen um 1293—1302), wo es u. a. wörtlich hieß: „Und wiederum sah meine königliche Majestät, daß die heilige Chilandar's Kirche den Hirten jährlich je 12 Fohlen als Anteilslohn (Prämie, „beleg") gibt; deshalb brachte ich ihr Wlachen dar und die übrigen wählte ich von den kirchlichen Wlachen aus, welche von jetzt ab kirchliche Stuten weiden sollen, ohne von der Kirche dafür irgend welchen Anteilslohn („beleg") zu erhalten. Vielmehr wenn sie etwas verloren gehen lassen, sollen sie der Kirche von ihrem Vermögen für

---

[1]) So heißt es z. B. in der Chilandar's Urkunde des Königs Milutin (erl. um 1293—1302): „Und nachdem meine königliche Majestät sah, daß die heilige Chilandar's Kirche kein Weideland („pasište") im Landesgebiet von Hvostno hat, so schenkte ich ihr die Weideländer in Labičevo . . ." (Monum. serbica, S. 61.) — Siehe auch: Urkunde des Königs Dušan, erl. um 1337—1347 an das Htetovokloster. (Spomenik III, 30.)

[2]) So heißt es z. B. in der Chilandar's Urkunde des Großžupanen Stephan Nemanja (erl. um 1198—1199): „Und ich schenkte noch vom Vieh, soweit es mir möglich war; und in Zeta (Montenegro) schenkte ich Stuten . . ." (Monum. serb., S. 6.) — Auch durch die erwähnte Chilandar's Urkunde des Königs Milutin wurden dem Kloster 24 Stuten geschenkt, die, wie es dort hieß, der König von seinen Stuten „trennte". (Monum. serb., S. 61.) Etc.

[3]) Siehe z. B. die St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin. (Spomenik IV, 7.)

1 Pferd 30 Perper (2—300 Francs) und für 1 Stute 20 Perper (1—200 Francs) als Entschädigung zahlen. Deshalb aber befreite sie meine königliche Majestät von allen königlichen Roboten, den kleinen wie den großen: es soll ihnen kein Transportdienst („ponos"), weder der für Getreide, noch der für Wein, sein; auch keine Frone und Abgabe beim Durchzug („provod") der königlichen Pferde, Hunde oder der ausländischen Gesandten oder der königlichen Beamten; auch keiner Angelegenheit wegen sollen sie mehr Reise nach St. Athos (wo das betreffende Chilandar's-Kloster sich befindet) machen; — sie sollen ausschließlich Stuten der heiligen Kirche weiden . . ."[1]) Außer den schon vorhandenen kirchlichen Stuten und Pferden hatten diese Wlachen auch diejenigen 24 Stuten zu weiden, die der König Milutin dem Kloster durch dieselbe Urkunde dargebracht hatte. Ferner wurde noch angeordnet, die Chilandar's-Kirche solle die in Betracht kommenden Wlachen mit Salz versehen. Es ist aber keine Verordnung zu finden bezüglich derjenigen Wlachen, denen durch die Urkunde nicht die Pflicht auferlegt wurde, kirchliche Stuten und Pferde zu weiden. Ebensowenig finden wir in der Urkunde nähere Auskunft darüber, wer die kirchlichen Schafherden zu weiden, wer sich dagegen um kirchliche Schweine zu kümmern hatte. Es müßte vorausgesetzt werden, daß die betreffende Kirche sowohl für die Schafe wie auch für die Schweine besondere Hirten (Wlachen) hatte, die sie entweder durch den Anteilslohn („beleg") oder durch die monatlich bemessenen Unterhaltungsmittel („mesečina") zu bezahlen hatte. Diese Voraussetzung findet übrigens eine Bestätigung in der St. Stephan's Urkunde desselben Königs (Milutin), wo ausdrücklich angeordnet wurde: es solle allen Hirten, wie: Schaf-, Pferde-, Hengst- und Stutenhirten gezahlt werden.[2]) Wieviel man aber damals den Hirten zu zahlen pflegte, läßt sich aus der St. Stephan's Urkunde nicht ersehen, da sich dieselbe in diesem Falle auf eine früher erlassene (Studenica-) Urkunde berief, die bekanntlich bis jetzt noch nicht ausfindig gemacht worden ist. Manche Angaben darüber finden wir jedoch in der Dečaner Urkunde des Königs Stephan Dačanski (des Sohnes und Nachfolgers des Königs Milutin) und in der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan (des Sohnes und Nachfolgers des Königs Stephan Dečanski).

---

[1]) Monum. serbica, S. 61. — Es wurden namentlich 22 Wlachen aufgezählt „samt Brüdern" oder „samt Brüdern und Kindern" oder bloß „samt Kindern".

[2]) Spomenik IV, 7.

In der ersterwähnten Dečaner Urkunde lesen wir nämlich folgende Anordnung: „Die Wlachen Kostadinovci und Goilovci (d. h. Nachkommen von Kostadin und Goilo) sollen ein Gestüt von kirchlichen Stuten weiden, das andere Gestüt dagegen sollen die Wlachen Tudoričevci und Sušičani weiden. Schafe sollen die Ratiševci und Svetovračani weiden; Rinder — Wardištani und Schweine — Lepčinovci. Die Wlachen, die Stuten weiden, sollen keinen Anteilslohn („beleg“) von den Stuten nehmen, sondern sollen durch monatliches Lebensunterhaltsgehalt („mesečina“) ernährt werden. Diejenigen dagegen, die Schafe weiden, sollen am St. Georgs Tag (23. April alt. St.) von 100 Schafen 1 Schaf mit Lamm (als Prämie, „beleg“) nehmen. Wenn jemand aber etwas verloren gehen läßt, soll er das von seinem Hause aus entschädigen. Und monatliches Lebensunterhaltsgehalt („mesečina“) sollen sie erhalten.“ [1]) — Hieraus geht also deutlich hervor, daß die Wlachen den kirchlichen Viehbestand unter sehr verschiedenen Bedingungen zu weiden verpflichtet zu werden pflegten. Denn während z. B. die Stutenwärter keinen Anteilslohn („beleg“), sondern nur ein monatliches Gehalt („mesečina“) zum Lebensunterhalt zu beanspruchen berechtigt waren, so wurde er den Schafwärtern ausdrücklich zuerkannt und sogar auch zahlenmäßig festgesetzt (1 Schaf mit Lamm pro 100 weidende Schafe). Es ist aber nicht deutlich zu erkennen, für welche Wlachen der letzte Satz der Anordnung betreffend das monatliche Gehalt Geltung haben sollte: ob nämlich für Schafwärter, oder vielleicht für Rinder- und Schweinewärter (denn diese wurden in Bezug auf die Belohnung gar nicht ausdrücklich berücksichtigt), oder schließlich für alle beide?

Ähnliche, in gewisser Beziehung jedoch umgekehrte und vielfach abweichende Anordnung treffen wir auch in der Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan. Nach derselben sollten die kirchlichen Schaf-

[1]) Glasnik 2, XII, S. 62. — Hier dürfte wohl auch noch eine allgemeine Anordnung der St. Stephan's Urkunde hinzugefügt werden betreffend das Weiden des kirchlichen Viehbestandes. Es hieß: „Dem kirchlichen Viehbestand soll niemandes Viehbestand zugemischt werden, weder den kirchlichen Schafen noch den Kühen, weder den Stuten noch den Pferden oder Schweinen, weder auf dem Felde beim Weiden noch in der Burg (?). Falls ein solcher gefunden wird, soll er für die Kirche weggenommen werden; und wer einen solchen zugemischt hätte, solle bestraft werden.“ (Spomenik IV, 6.) Ob diese Anordnung auch für die übrigen Klöster Geltung zu haben pflegte, oder nicht. — läßt sich gar nicht ermitteln. Es ist jedoch zu vermuten, daß die bejahende Antwort die allein richtige sein dürfte.

herden von den Wlachen Brogjani geweidet werden. Deshalb waren die letzteren von allen übrigen Roboten im Gaue befreit, ausgenommen nur: das Pflügen und Heumähen „zu Hause“ (d. h. in dem Katun bezw. Dorfe, wo ihre Wohnsitze waren). Als Belohnung für die erst-erwähnte Dienstleistung sollte ihnen ein monatliches Lebens-unterhaltsgehalt („mesečina“) entrichtet werden, und außerdem noch sollte von ihnen keine Weidegebühr erhoben werden. — Die kirchlichen Stuten hatten dagegen die Wlachen Dobrušinci zu weiden und abzuwarten. Dafür sollte ihnen am St. Demetrius-Tag (26. Oktober alt. St.) ein Anteilslohn im Betrag von 2 Fohlen oder 10 Perper (60—100 Francs) zu teil werden[1]), und außerdem noch: das monatliche Lebensunterhaltsgehalt, Oberkleider („gunji“) und wollenes Kleidertuch („klašnje“). Diese Wlachen wurden aber, was sehr bemerkenswert ist, von Abgaben nicht befreit, sondern: sie sollten „auch künftighin die Abgaben entrichten, wie auch die übrigen Wlachen“. — Zu erwähnen ist hier schließlich auch die folgende Anordnung, die man den vorangehenden speziellen Bestimmungen gleich folgen ließ: „Und es soll den Brüdern(?) der monatliche Lebensunterhalt („mesečina“) entrichtet werden: 12 (Kübel?) Weizen . . .; 24 Schläuche (Weich-) Käse, jeder Schlauch je 120 Liter, und ebensoviel Laib Käse, jeder Laib 6 Liter; 3 Kübel Salz; 3 Rindsleder (jedenfalls zur Verfertigung von einer Art Bundschuhen die heutigen Tages „Opanke“ genannt werden) . . .; ‚okroj‘ (gewisses Kleidungsstück); wollenes Kleidertuch; zu Ostern je 1 Perper, und Wein soll ihnen gegeben werden wie den Mönchen im Kloster, so auch ihnen (den „Brüdern“).“ [2]) Diese Anordnung bezieht sich, wie

---

[1]) Es wurde jedoch nicht gesagt, auf wie viel Stück Stuten dieser Anteilslohn berechnet werden sollte, ob auf 100 oder 50, oder überhaupt auf alle zu weidenden Stuten. Wenn das erstere der Fall gewesen wäre, so kämen wir dann zu dem Ergebnis, daß das Kloster Chilandar, das nach der Chilandar's Urkunde des Königs Milutin 12 Fohlen als Anteilslohn zu entrichten gehabt haben soll, ungefähr 600 Stuten besessen haben muß! — Andererseits aber ist nicht deutlich zu ersehen, ob die 10 Perper den 2 Fohlen gleich anzusetzen sind, oder ob dieselben für ein jedes Fohlen gerechnet werden sollen. Dies aus dem Grunde, weil dieselbe Erzengel's Urkunde an einer anderen Stelle festzusetzen suchte: dem Erzbischof, wenn er zum Kirchweihfest (8. Novemb. alt. St.) ins Kloster kommt, sollen 12 Perper oder 1 Fohlen geschenkt werden. (Glasnik XV, 306.) Demnach wäre, auch wenn wir den Umstand berücksichtigen, daß zwischen den ersteren 2 Fohlen und diesem letzteren ein Unterschied gewesen sein muß, dennoch die Differenz (5 u. 12 Perper) eine sehr große und unglaubliche gewesen.

[2]) Glasnik XV, 308.

es scheint, auf die Kloster-„Brüder", Mönche, die sich außerhalb des Klosters der Aufsichtsangelegenheiten wegen befanden, — sie bietet uns aber hier einen annähernden Anhaltepunkt für das Verstehen der in Bezug auf die Belohnung der Wlachen so oft erwähnten Bezeichnung „mesečina" dar. Ob diese für die „Brüder" vorgeschriebene „mesečina" auch für die Wlachen, die sie nach den vorausgehenden urkundlichen Bestimmungen zu bekommen hatten, dieselbe war oder nicht, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis.

Die bisherigen Betrachtungen beziehen sich, wie wir sehen, ausschließlich auf diejenigen Wlachen, die zur Pflicht hatten, diesen oder jenen kirchlichen Viehbestand zu weiden und überhaupt abzuwarten. Abgesehen von den so großen Verschiedenheiten und Abweichungen, auf die wir hierbei stießen, waren diese Wlachen fast in der Regel von allen übrigen Dienstleistungen und Abgaben befreit.

Anders muß es unzweifelhaft mit den übrigen untertänigen Wlachen der Fall gewesen sein, die für die kirchlichen Viehbestände gar keine Sorge zu tragen hatten und die vermutlich bedeutend mehr vorhanden gewesen sein dürften als die erstbesprochenen. Jedenfalls ausschließlich auf diese Kategorie der Wlachen muß „das Gesetz für die Wlachen", das wir in der St. Stephan's Urkunde vorfinden, Bezug genommen haben. Es hieß nämlich wörtlich: „Es soll ihnen (den Wlachen) kein Zehnt sein, weder der große noch der kleine(!); dagegen sollen sie jedes Jahr von 50 Schafen je 1 Schaf mit Lamm und das andere gelt abgeben; und wenn unglücklicherweise die kirchlichen Stuten krepieren würden, so sollen sie, sich je 5 (Häuser) aneinanderschließend, im ersten (gleichfolgenden?) Jahre je 1 Stute der Kirche geben und nichts mehr (jedenfalls im Sinne: in dem Jahre, wo je 1 Stute der Kirche gegeben werden sollte, soll keine Abgabe mehr stattfinden); und ein jeder Mann (Wlach) soll der Kirche jährlich je 2 Lammfelle entrichten. Und welche Wlachen Dörfer haben (d. h. in Dörfern wohnen, feste Wohnsitze haben), sollen 3 Tage Heu mähen, innerhalb der Dorfgrenzen oder irgendwo anders in der Nähe; und sollen jährlich 1 Saumlast (128 Kilo) Getreide und die andere Wein bringen, und außerdem das kirchliche Salz von dort bringen, wo ihnen das der Igumen her sagt (und zwar): 40 Häuser je 10 Saumlasten . . ."[1])

[1]) Spomenik IV. 9. — Den Schluß dieser Anordnung haben wir bereits früher (S. 268) zitiert.

Auch die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan enthält „das Gesetz für die Wlachen", welches aber von dem der St. Stephan's Urkunde in vielen Punkten abweicht. Nach demselben sollen die Wlachen: „von 50 Schafen je 1 Schaf mit Lamm und 1 geltes mit Vließ entrichten. Und sollen jedes Schaltjahr 1 Pferd oder 30 Perper (2—300 Francs) entrichten, wie sie das bis jetzt meiner kaiserlichen Majestät entrichtet haben, — künftighin sollen sie aber das dem Kaiser nicht mehr entrichten. Und ein jedes Haus soll Lammfell . . . entrichten. Und welche Wlachen Pilger (? „poklon'nici") sind, sollen, unter sich den Zehnt selbst einsammelnd (?), im Herbst „pokrovi" (Decken?) und im Frühjahr je 2 gelte Schafe entrichten.[1]) — Die Wlachen dagegen — heißt es weiter —, die arm sind, sollen kirchliche Wolle so bearbeiten, wie es ihnen der Igumen befiehlt. Und die übrigen Wlachen (?) sollen „okroje" (gewisses Kleidungsstück) und wollenes Kleidertuch entrichten, Salz transportieren[2]), auf Winterweideplätzen für Stuten Heu mähen, kirchliche Burgen (wohl Ställe) aufbauen, Lammställe („jagnjila") errichten, Hengste bei den Stuten überwachen, Getreide transportieren und Saumlastdienst gelegentlich der Reise des Igumens leisten."[3])

Bedeutsam ist die Erzengel's Urkunde auch deshalb, weil sie für die Arbanasen (Albanesen) eine besonders für sie geltende Bestimmung enthält, die, wie es sonst zu erwarten wäre, gar keine Ähnlichkeit mit dem „Gesetz für die Wlachen" aufzuweisen hat. Es hieß wörtlich: „Die Arbanasen, die sich unter der Erzengel's Kirche befinden, sollen roboten wie auch die Serben (Ackerbau Treibenden), und sollen pro Bett 1 Dinar (0,50—0,80 Franc) oder ½ ‚lukno' Getreide entrichten."[4]) — Ebenso stellte die Albanesen mit den Serben gleich auch eine Urkunde des Königs Milutin, erlassen an das Kloster St. Nikolaus in Vranjina.[5]) — Hieraus ließe sich wohl ersehen, daß sich die Albanesen damals

---

[1]) Der letztere Satz steht vermutlich mit dem Reisemachen der Wlachen nach dem Erzengel's Kloster im Zusammenhang, läßt aber an Klarheit sehr viel zu wünschen übrig.

[2]) Für die letztere Frone vergl. auch die Dečaner Urkunde, Glasnik 2, XII. S. 63 u. 134.

[3]) Glasnik XV, 310.

[4]) Glasnik XV, 305. — Vergl. S. 233 u. 241 was die „Serben" nach dieser Urkunde zu roboten und zu entrichten hatten.

[5]) Siehe: Glasnik XLVII, 226.

mehr mit Ackerbau als mit Viehzucht zu beschäftigen pflegten, obgleich auch die letztere von ihnen in sehr ausgedehntem Maße betrieben worden zu sein scheint (vergl. manche von den oben S. 263 besprochenen Artikeln des Gesetzbuches Dušan's).

Außer diesen besprochenen Roboten und Abgaben der Wlachen — zu denen unzweifelhaft auch noch diejenigen, die wir für die nichtkirchlichen Ackerbau treibenden Untertänigen als allgemeine kennen gelernt haben, zuzurechnen sind[1]) —, soll hier besonders noch die Verpflichtung derselben erwähnt werden, der Kirche oder überhaupt den Weideeigentümern für die Benutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Alpentriften und Winterweideländereien die Weidegebühr („travnina") zu entrichten. Daß die Entrichtung dieser Weidegebühr damals in sehr großem Umfange stattzufinden pflegte, läßt sich besonders aus dem Umstande ersehen, daß die Htetovo-Urkunde des Königs Dušan (erlassen um 1337—1347) einen besonderen Beamten dafür, den Weidegebührerheber („travničar") in Erwähnung brachte.[2]) Das könnten wir übrigens auch als völlig selbstverständlich voraussetzen, sobald wir uns dabei auf Grund der bisherigen Darlegungen vergegenwärtigen würden, wie groß die Zahl der damaligen Viehzucht treibenden Leute, und zwar nicht bloß die der Wlachen und Albanesen, sondern auch die der Serben gewesen war. Denn trotzdem die Gauen wie auch Dörfer größere oder kleinere Weideflächen zur freien, gemeinschaftlichen Verfügung hatten, dürften diese im Verhältnis zu den vorhandenen Viehbeständen durchaus nicht immer haben ausreichen können, das ganze Vieh auch nur in annähernd genügendem Maße während des Sommers zu ernähren. Die Viehzucht Treibenden waren deshalb vielfach genötigt, ihrem Vieh während des Sommers hohe Alpentriften auszusuchen, um demselben, das den vorangegangenen Winter in Winterweideplätzen so gut wie zu verhungern pflegte, auf die Weise eine reichliche Nahrung zur Verfügung zu stellen. Da aber damals alle Alpentriften entweder dem Staatsoberhaupt oder dem Adelstande oder endlich den Kirchen-Klöstern angehörten (Art. 81), so ist es kein Wunder, daß sich diese durch regelmäßige Erhebung von Weidegebühr eine der hauptsächlichsten Einnahmequellen zu sichern suchten. Dasselbe gilt auch für Winterweideplätze, die sich vielleicht nur ausnahmsweise im Besitze

[1]) Siehe für diesen Punkt besonders die oben S. 270—271 zitierte Anordnung der Chilandar's Urkunde des Königs Milutin. (Monum. serb., S. 61.)

[2]) Spomenik III, 30.

der Viehzucht treibenden Wlachen und Serben bezw. der betreffenden Dörfer befunden haben dürften.

Bemerkenswert ist, daß manche von den vorhandenen Alpentriften und Winterweideplätzen ausschließlich für den kirchlichen Viehbestand vorbehalten zu werden pflegten (und jedenfalls taten das auch die Landesherren und Adeligen für ihre Viehbestände), wobei man strengstens zu verbieten suchte, in dieselben irgend ein fremdes Vieh einzutreiben. So ordnete z. B. die Urkunde des Königs Vladislav, erlassen um 1234—1240 an das St. Nikolaus-Kloster in Vranjina an: es dürfe auf den Weideländereien des betreffenden Klosters weder ein Wlastelin (d. h. dessen Viehbestand) noch irgend welcher königliche Beamte, weder ein Gaubewohner aus den angrenzenden Dörfern, noch ein Albanese Winterquartierung haben. Wer dagegen handeln und dadurch den kirchlichen Ländereien und Leuten irgend welche Schäden zufügen würde, sollte außer anderem dem König 300 Perper (2—3000 Francs) Strafe zahlen.[1]) Dasselbe finden wir auch in der Htetovo-Urkunde des Königs Dušan fast wörtlich wiederholt vor.[2])

Sonst, wie gesagt, die übrigen Weideländereien, die eine Kirche nicht für ihren Viehbestand gebrauchte, konnte sie den Viehzucht treibenden Leuten zur Verfügung stellen, in welchem Falle sie freilich einen Ersatz für die Benutzung derselben zu erheben suchte. So verordnete z. B. die Erzengel's Urkunde des Kaisers Dušan, ein jeder, der sein Vieh auf den kirchlichen Weideländereien mit Erlaubnis des Igumens weiden ließe, solle „Weidegebühr nach dem Gesetz entrichten". Falls aber jemand dies mit Gewalt durchzuführen versucht hätte, mußte er dem Kaiser 300 Perper (2—3000 Francs) Strafe zahlen und außerdem noch wiederum der Kirche die zukommende Weidegebühr nach dem Gesetz entrichten.[3]) Nur diejenigen Wlachen waren von der Weidegebührentrichtung befreit, die, wie wir bereits gesehen haben (S. 273), als Pflicht hatten, kirchliche Viehbestände zu weiden und dafür sonstige Sorgen zu tragen. — Fast dieselbe Anordnung in Bezug auf die Weidegebührentrichtung finden wir auch in der Lesnovo-Urkunde[4]) (erlassen 1347) und der Urkunde des Kaisers Dušan, erlassen 1353 an den Erzbischof Jakov.[5]) Sie be-

[1]) Monum. serbica, S. 27.
[2]) Spomenik III, 29 u. 30.
[3]) Glasnik XV, 301.
[4]) Glasnik XXVII, 295.
[5]) Glasnik XXIV, 246.

rufen sich ebenso wie die ersterwähnte Erzengel's Urkunde auf das Gesetz, das sie als allbekanntes und allgemein geltendes voraussetzen. Die letztgenannte Urkunde, erlassen an den Erzbischof Jakov, erwähnte sogar ausdrücklich, daß das Gesetz sowohl für Wlachen wie auch für die Serben Geltung haben soll. In all diesen Fällen war aber unbedingt die Erlaubnis seitens des betreffenden Igumens notwendig.

Wichtiger für unsere Betrachtungen als die voranerwähnten 3 Urkunden des Kaisers Dušan ist die Dečaner Urkunde des Königs Stephan Dačanski (des Vaters des Kaisers Dušan), erlassen um 1330. Abgesehen von der Festsetzung der Strafe für die mit Gewalt durchgeführte Benutzung der kirchlichen Weideländereien auf 500 Hammel, die nicht bloß für die Wlachen und Albanesen, sondern sogar auch für die Adeligen Geltung haben sollte, — ist die Dečaner Urkunde in dieser Beziehung besonders deshalb von größerer Bedeutung, weil sie den Betrag der Weidegebühr näher zu bestimmen suchte, nämlich: von einer jeden „Herde" je 2 Hammel und 2 Lämmer, Käse und 1 Dinar.[1]) Unzureichend ist diese Bestimmung insofern, weil sie nur Weidegebühr für Schafherden in Betracht zieht, und andererseits, weil wir aus derselben nicht ersehen können, wieviel Stück Schafe man damals unter einer Herde zusammenzufassen pflegte.

Eine Ergänzung zu dieser urkundlichen Anordnung bietet uns Art. 197 des Gesetzbuches Dušan's. Nach demselben sollte ein jeder Mann, der „zu einem Wlastelin zu überwintern kommt, Weidegebühr entrichten," und zwar: von 100 Stuten — 1 Stute; von 100 Schafen — 1 Schaf mit Lamm; und von 100 Rindern — 1 Rind. Diese gesetzliche Bestimmung bezieht sich jedoch, wie wir sehen — vorausgesetzt, daß sie nicht bloß für Adelige, sondern auch für Kirchen und andre Weideeigentümer Geltung hatte —, nur auf den Fall, wo es sich um eine Überwinterung, d. h. um Benutzung eines Winterquartiers (Winterweideplatzes, „zimište") handelte. Es ist demnach sehr fraglich, ob der gesetzlich festgestellte Weidegebührbetrag auch für Benutzung der hohen Alpentriften („letišta") und der übrigen während des Sommers gebrauchten Weideländereien derselbe gewesen war. Wenn wir annehmen dürften, daß die Weidegebühr für Benutzung aller Arten von Weideländereien eine und dieselbe zu

[1]) Glasnik 2, XII, S. 56. — Hervorzuheben ist, daß die Dečaner Bestätigungsurkunde des Königs Dušan diese Bestimmung vollständig unterließ, indem sie sich bloß auf „das alte Gesetz" berief. (Ibid., S. 128.)

sein pflegte, so könnten wir dann auf Grund der Bestimmung Art. 197 die Stückzahl der in der Dečaner Urkunde zu Grunde gelegten „Herde“ ungefähr auf 200 oder 300 Schafe festsetzen. Die letztere Zahl (300) scheint um so glaubwürdiger zu sein, weil wir dieselbe auch in alten türkischen Gesetzen, betreffend die Weidegebührentrichtung auf der Balkanhalbinsel, vorfinden. Nach diesen waren nämlich die Abgaben für Benutzung der Sommer- und Winterweiden eine und dieselben, und betrugen: „von 300 Schafen, welche als eine Herde gerechnet werden, 1 Hammel, Schaf oder (wohl mit?) Lamm.“ [1]) —

Was schließlich die Eichelmastgebühr („žirovnina“) anlangt, so sind wir nicht im stande darüber das geringste Nähere zu erfahren. Das einzige, was wir aus den schriftlichen Überlieferungen ersehen können, ist die Tatsache, daß außer der Weidegebühr für Schafe, Pferde und Rinder auch noch die Eichelmastgebühr für Schweine zu entrichten war, wie groß sie aber bemessen zu werden pflegte, läßt sich keinesfalls ermitteln. Art. 190 des Gesetzbuches verordnete bloß, es solle vom Eichelertrag in einem Gau die Hälfte dem Kaiser, die andere Hälfte dagegen demjenigen Adeligen zufallen, in dessem Besitz (oder Verwaltung) sich der Gau befand. —

Hiermit haben wir auch die agrar-rechtlichen Angelegenheiten der Wlachen erledigt (insofern uns das nämlich auf Grund von schriftlichen Überlieferungen zu erreichen möglich war). Dieselben könnten allerdings auch nach manchen anderen Richtungen hin in Betracht gezogen werden, was freilich nur mit Hilfe von Vermutungen geschehen könnte. Der letzteren haben wir uns aber ohnehin schon sehr oft bedient.

Es erübrigt uns jetzt nun noch zum Schluß die agrar-rechtlichen Beziehungen der letzten Klasse der serbischen mittelalterlichen unprivilegierten Bevölkerung zu untersuchen, die fast allgemein unter dem Namen Otroken erwähnt zu werden pflegten.

5. Die Otroken.

Gleich im Anfang dieses Abschnittes muß besonders hervorgehoben werden, daß bei Slaven bezw. Serben ursprünglich, so oft sie auch die Gelegenheit gehabt haben mögen, im Kriege und nach erfolgter Unterwerfung gefangen genommene Thrako-Illyrier, Griechen

[1]) Siehe: Hammer, „Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung“, Wien 1815, Bd. I, S. 405—406.

oder selbst Slaven bezw. Serben anderer Stämme zu Sklaven zu machen, dennoch von einer Sklaverei in eigentlichem Sinne des Wortes keine Rede sein konnte. Der Bericht des byzantinischen Kaisers Maurikios († 602), daß die Slaven ihre Kriegsgefangenen „nicht in ewiger Sklaverei (Knechtschaft), wie andere Völker," zu halten pflegten, „sondern nur bis zu einer gewissen Zeit, indem sie ihnen dann anheimstellten, entweder sich loszukaufen und zu den Ihrigen zurückzukehren, oder aber bei ihnen als Freie und Freunde zu verbleiben,"[1]) — liefert uns den besten Beweis zu der angedeuteten Behauptung, daß die Slaven bezw. Serben, wenigstens in den ersten Zeiten nach der erfolgten Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel, die Institution der Sklaverei nicht in demjenigen Sinne des Wortes gekannt haben, wie diese gerade damals sowohl in Byzanz wie auch bei den anderen Völkern allgemein bekannt und üblich war.

Nach den früheren und bisherigen Darlegungen, aus denen zu ersehen ist, wie sich die ursprüngliche agrar-rechtliche Verfassung der Slaven, speziell Serben im Laufe der Zeit aus den verschiedenartigsten inneren und äußeren Umständen, wenn auch nicht völlig, so doch im großen ganzen geändert hat, — wäre zweifelsohne am Platze, auch in Bezug auf die Sklavenverhältnisse bei den Serben eine große, wenigstens der ersterwähnten entsprechende Veränderung, Umwandlung zu erwarten. Man muß sich aber verwundern, daß dem gerade nicht so war. Denn sowohl auf Grund des Gesetzbuches Dušan's wie auch auf Grund der übrigen bis jetzt bekannt gewordenen schriftlichen Überlieferungen läßt sich in Serbien und den meisten übrigen mittelalterlichen serbischen Staaten keine Sklaverei in vollem Sinne des Wortes feststellen. Es gab damals keine Klasse von Menschen, die als bloße Sache aufgefaßt zu werden pflegten, und die etwa als rechtslose Wesen, als Sachen Gegenstand des freien Verkehrs gewesen wären.

Die Bezeichnung Otroken (nom. sing. „Otrok"), die die unterste Klasse der Bevölkerung zusammenzufassen suchte, bedeutete keine eigentlichen Sklaven oder Leibeigenen, so oft auch der Ausdruck bei Übersetzung aus dem Griechischen und Lateinischen in dem Sinne zur Anwendung gebracht zu werden pflegte, sondern bloß eine Kategorie der Bevölkerung, welche sich der

---

[1]) Nach: Jireček, Const., Geschichte der Bulgaren, Prag 1876, S. 101.

rechtlichen Stellung nach ungefähr zwischen der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit bewegte.

Art. 44 des Gesetzbuches Dušan's verordnete zwar, die Otroken, die den Adeligen angehören, sollen „ihnen in Baschtina (Erbeigentum) und ihren Kindern in ewiger Baschtina sein", — fügte aber gleich hinzu: „der Otrok darf aber niemals in Mitgift gegeben werden". Es fragt sich nun: ob ein Adeliger seinen Otrok wenigstens in einer anderen Weise zu veräußern vermochte, besonders aber: ob er ihn verkaufen konnte. — Auf diese Frage eine bejahende Antwort zu geben, ist äußerst bedenklich, denn, wenn der Gesetzgeber den Wlastelen ausdrücklich zu verbieten suchte, die Otroken ihren Töchtern in Mitgift zu geben, so dürfte wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß sie dieselben auch nicht verkaufen und überhaupt veräußern durften. Sonst könnten wir keinen einzigen Grund finden, weshalb man sich veranlaßt gesehen haben könnte, das In-Mitgift-Geben der Otroken ausdrücklich zu untersagen, während diese auf jede andere Weise veräußert werden konnten. Dies muß uns um so unbegreiflicher erscheinen, weil wir bereits gesehen haben (gelegentlich der Besprechung des Erbrechtes des Adelstandes), daß auch die Töchter im Falle, daß kein Sohn vorhanden, die Baschtina ihres Vaters zu vererben das Recht hatten. Mit dieser Vererbung der ganzen Baschtina mußten selbstverständlich auch die sich unter derselben befindenden Otroken mitvererbt werden. Der Sinn der mitgeteilten Verordnung Art. 44 kann also nicht bloß der sein, daß die Otroken nicht in Mitgift gegeben werden durften, sondern überhaupt der: daß sie als solche, also als Personen (von der betreffenden Baschtina abgesondert) nicht veräußert werden durften. Der Umstand indessen, daß Art. 44 bloß von dem Nicht-In-Mitgift-Geben wissen wollte, weist darauf hin, daß die übrigen Veräußerungsfälle schon ohnehin nicht in Anwendung zu kommen pflegten, sondern daß die Eigentümer der Otroken diese ausschließlich ihren Töchtern, um deren Hochzeitszüge zu vergrößern, in Mitgift zu geben suchten. Der Gesetzgeber wollte aber auch diesem Gebrauche möglichst ein Ende machen.

Von besonderer Wichtigkeit für Beurteilung der rechtlichen Stellung der Otroken ist nicht weniger als Art. 44 auch ein Schreiben aus dem Jahre 1419. In demselben handelt es sich um einen Tauschakt, welcher in folgendem bestand: Der Fürst Alexa Petrović trat seine Burg Bijela in Bosnien dem bosnischen Wojewoda (Herzog) Sandalj ab, und bekam von dem letzteren als Tauschersatz dafür ein

Dorf mit 30 Häusern. Dabei wurde noch festgesetzt: der Fürst Alexa solle nach der erfolgten Übergabe der genannten Burg in die Hände des Wojewoda Sandalj „samt seiner ganzen Familie und samt seinem (beweglichen) Hab und Gut und samt seinen Otroken, die mit ihm gehen wollten, frei herausbegleitet werden.“ [1]) Es wurde also, wie wir sehen, den Otroken völlig frei gelassen, ihrem bisherigen Herrn zu folgen oder nicht. Dies hätte man aber jedenfalls nicht getan, wenn die Otroken einfache Sklaven — Sachen ihres Herrn gewesen wären.

Ebenso, wenn man damals mit Otroken als mit einfachen Sklaven zu tun gehabt hätte, hätte man in einer Urkunde des Königs Dušan (erlassen um 1336—1347) keineswegs sagen können: „Die Otroken, die sich der Kirche freiwillig anschlossen.“ Hervorzuheben ist aber, daß sie (im ganzen 9) namentlich genannt wurden, wobei sich auch ein Schmied befand. [2]) — Nicht weniger interessant ist in dieser Hinsicht aber auch die Chilandar's Urkunde des Königs Milutin (erlassen 1300), und zwar besonders aus dem Grunde, weil sie uns ersehen läßt, daß die Otroken, im Gegensatz zu den eigentlichen Sklaven, in rechtlich anerkannte Familienbeziehungen zu treten vermochten. Die in Betracht kommende namentliche Aufzählung der Otroken (in der Chilandar's Urkunde des Königs Milutin) lautet nämlich folgendermaßen: „Desislav und sein Schwiegersohn Rad; . . . Berislav, sein Schwiegersohn Dragija und sein zweiter Schwiegersohn Tudor; Dragoslav, sein Schwiegersohn Vitan; . . . Stanko, sein Schwager („šura“ = Bruder der Frau) Dobre: . . . Radin und sein Schwager („pašenog“ = Mann der Schwester des Eheweibes) Dragija.“ [3]) — All diese aus den 2 genannten Urkunden hervortretenden Merkmale müssen unzweifelhaft als die Umstände bezeichnet werden, die in Verbindung mit der Verordnung Art. 44 die unbedingte Sklaverei völlig ausschließen. Wenn deshalb Novaković berechtigt zu sein glaubte, ohne weiteres zu sagen, ein Otrok — Sklave sei, „um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, für seinen Herrn gleichsam das Zugvieh in menschlicher Gestalt“ gewesen [4]), — so dürfte eine solche

[1]) Pucić, Medo, „Die serb. Denkmäler in dem ragusan. Archiv“, Bd. I. (Nach: Petranović, Bož., „Über Sklaverei“, Rad XVI, 73.)

[2]) Monum. serbica, S. 123.

[3]) Spomenik III, 12.

[4]) Siehe die Abhandlung: „Was bedeutet stannik in dem Gesetzbuche Dušan's?“ ersch. in „Archiv f. slav. Philologie“, herausg. v. Vatroslav Jagić in Wien, Bd. X (1887), S. 574.

Behauptung, mindestens gesagt, als eine willkürliche bezeichnet werden, die keineswegs der Ausdruck der vorliegenden Tatsachen zu sein Anspruch zu erheben vermag. —

Im Sinne der Verordnung Art. 44 spricht auch Art. 46. „Und die Otroken — heißt es dort wörtlich —, die manche haben, sollen sie in Baschtina haben." Es wurde aber gleich ein wichtiger Zusatz zugefügt, der anordnete: „Nur derjenige Otrok, dem der (betreffende) Wlastelin oder dessen Frau oder dessen Sohn verzeihet („prostiti"), soll frei sein, sonst niemand anders." Es ist an und für sich vollständig klar, was man mit dieser wichtigen Anordnung eigentlich sagen wollte. Auffallend ist aber hier besonders das Verbum „verzeihen" („prostiti"). Was sollte denn einem Otrok sein Herr, oder dessen Frau und Sohn eigentlich „verzeihen", um ihn frei machen zu können? — Eine teilweise Beantwortung dieser Frage scheint in einem Schreiben der ragusanischen Gemeinderepublik, gerichtet 1408 an die Frau Mara und deren Sohn, Georg Branković (den späteren Despoten von Serbien), gefunden werden zu können. Mit dem Schreiben schickten nämlich die Ragusaner den genannten Herrschaften ihren Bürger bezw. den Schuldner der letzteren, namens Frank Vasiljević, der nicht im stande gewesen sein soll, seine Schulden zu tilgen. Das taten die Ragusaner jetzt — so heißt es weiter — schon zum zweitenmal, denn die Frau Mara Branković und ihr Sohn haben den betreffenden Schuldner, als ihn ihnen die Ragusaner zum erstenmal zur Verfügung gestellt haben, weggehen lassen. Jetzt sollten ihn diese aber wiederum in ihren Händen haben, — „und tuen sie — fügte man noch hinzu — mit ihrem Schuldner das, was ihnen beliebt."[1]) Hieraus geht also hervor, daß die Gläubiger ihre Schuldner entweder verhaften lassen oder aber sich dieselben nutzbar machen, d. h. deren Arbeitskraft für sich in Anspruch nehmen und ausbeuten konnten. M. a. W.: man konnte damals aus einem Schuldner, welcher seiner Schuldnerspflicht nicht Folge zu leisten vermochte, einen Otrok machen. Dieser mußte dann als solcher solange bleiben, bis ihm, nach Art. 46, sein Herr — Gläubiger die in Betracht kommenden Schulden „verzeihen" würde. — Damit dürfte keinesfalls gesagt sein, daß man Otrok nur auf dem Wege der Verschuldung zu werden pflegte, denn es kann darüber kein Zweifel sein, daß es noch mannigfaltige Fälle gegeben haben muß,

---

[1]) Pucić, „Die serb. Denkm. in d. ragus. Archiv", Bd. I, S. 99. (Nach: Mijatović, — Glasnik XXXVIII, 131—132.)

in denen es geschehen konnte. Diesen speziellen Fall glaubten wir aber hervorheben zu dürfen, weil wir damit einen wenn auch nicht unmittelbaren so doch mittelbaren urkundlichen Beweis zur Verfügung haben. —

Mit dem, wie wir vorhin sahen, beschränkten Verfügungsrecht der Adeligen über ihre Otroken steht im Zusammenhang auch die beschränkte Gerichtsbarkeit der ersteren über die letzteren. Art. 103 verordnete ausdrücklich: „Die Otroken sollen die Prozesse betreffend ihre gegenseitigen Schuldigkeiten vor ihren Herren führen, — für die kaiserlichen (Verbrechensangelegenheiten) dagegen, und zwar: für Blutvergießen, für Blutrache („vražda"), für Diebstahl, Raub und Menschenaufnahme sollen sie vor die kaiserlichen Richter gehen." — Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, daß im mittelalterlichen Europa den Sklaven grundsätzlich sowohl keine Rechtsfähigkeit wie auch kein Anspruch auf Rechtsschutz zu teil zu werden pflegte, so beweist uns, außer anderen bereits vorgebrachten, auch dieses Merkmal sehr deutlich, daß wir die Otroken nicht als einfache Sklaven (Leibeigene) betrachten dürfen. Sie waren also keine Sachen oder „Zugtiere in menschlicher Gestalt", sondern Menschen mit mehr oder weniger beschränkten Rechten, die u. a. auch eine gewisse Rechtsfähigkeit hatten, welche die voll und ganz anerkannte Persönlichkeit als selbstverständlich voraussetzt.[1]) Allerdings muß zwischen der Persönlichkeit der Otroken und der der Ackerbau treibenden Untertänigen ein gewisser Unterschied bestanden haben, — Hauptsache ist aber, daß sich derselben auch die ersteren erfreuten.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn wir in der Lage wären, genau festzustellen, wie groß der Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Otroken einer- und der der Meropchen andrerseits war. Ein solcher bestand allerdings in der beschränkten Rechtsfähigkeit der ersteren gegenüber einer unbeschränkten Prozeßfähigkeit der letzteren. Dies erhellt außer anderem besonders aus der Verordnung Art. 72, nach welcher: einem jeden Unglücklichen und Bedrängten, der auf den kaiserlichen Hof kommt, „Gerechtigkeit widerfahren

[1]) Eine dem Art. 103 ähnliche Verordnung finden wir übrigens auch in der Urkunde des Königs Uroš, erl. um 1240—1272 an die ragus. Gemeinderepublik. „Und wenn sich bei jemandem — heißt es wörtlich — ein schlechter Otrok findet, welcher jemand irgend welchen Schaden zugefügt hätte, so sollen sie (die ragusanischen Kaufleute) die Entschädigung nicht von dem Herrn des Otroken verlangen, sondern sollen den Schuldigen anklagen . . ." — Monum. serbica, S. 52.

soll, — ausgenommen den Otrok eines Wlastelins", — hieraus ersehen wir aber nur die bereits hervorgehobene Tatsache, daß die Otroken privatrechtlich bedeutend untergeordneter waren, als es mit den Meropchen und übrigen Klassen der Untertänigen der Fall war. Weiter als dies läßt sich nichts mit Sicherheit feststellen.

Noch wichtiger wäre sowohl für nähere Kenntnis der agrarrechtlichen Stellung der Otroken, wie auch für die vorgenommene Vergleichung der letzteren mit den Meropchen die Anordnung Art. 67, wenn diese klarer abgefaßt wäre, als sie uns bekannt geworden ist. Die wörtliche Übersetzung des genannten Artikels lautet folgendermaßen: „Die Otroken und Meropchen, die in einem Dorfe zusammenwohnen, sollen eine jede Abgabe, welche ihnen zukommt, alle zusammen an die Leute (oder auf die Leute, d. h. pro Kopf?) entrichten; und wie sie Abgaben entrichten und Roboten verrichten, so sollen sie auch Grund und Boden im Besitz haben." — Als zweifellos geht aus dieser Verordnung hervor: einmal, daß es Fälle gegeben hat, wo die Otroken und Meropchen Wohnsitze in ein und demselben Dorfe hatten; und zweitens, daß sie, mit verschiedenen Abgaben und Roboten belastet, gewisse Teile von herrschaftlichem Grund und Boden in Besitz zu bekommen pflegten. Unter den hier in Betracht kommenden Meropchen sind jedenfalls diejenigen zu verstehen, die keine eigenen Grundstücke in Baschtina (Erbeigentum) gehabt hatten, sondern die genötigt waren, solche von dem betreffenden Gutsherrn in Empfang zu nehmen und ihm dann verschiedene Abgaben und besonders verschiedene Roboten auf dessen Ländereien zu entrichten bezw. zu leisten. Es ist indessen nicht klar genug, ob diese Abgaben und Roboten und damit im Zusammenhang auch die einzelnen Anteile der im Besitz zu habenden Grundstücke für Meropchen und für die mit diesen zusammenwohnenden Otroken gleich groß gewesen sind. Der Satz: „und wie sie Abgaben entrichten und Roboten verrichten, so sollen sie auch Grund und Boden im Besitz haben" — steht, wie es scheint, in engster Verbindung mit der Bestimmung: die in einem Dorfe zusammenwohnenden Otroken und Meropchen sollen die dem Dorfe zukommenden Abgaben (wie jedenfalls auch Roboten) alle zusammen entrichten (bezw. leisten). Wenn der Ausdruck zusammen („zajedno") so aufgefaßt werden dürfte, daß die von einem solchen Dorfe zu entrichtenden Abgaben vom betreffenden Gutsherrn im ganzen bestimmt zu werden pflegten und daß dann den betreffenden Dorfeinwohnern, den Otroken und Meropchen, überlassen worden war,

dieselben unter sich in gleiche Teile zu verteilen, so müßte dann daraus gefolgert werden, daß auch die einzelnen im Besitz zu habenden Anteile des Grund und Bodens sowohl für Otroken wie auch für Meropchen gleich groß gewesen sein dürften. — Wie gestalteten sich aber die Abgaben- und Robotenverhältnisse der hier gedachten Otroken und mit ihnen zusammenwohnenden Meropchen? Waren sie gleich groß oder verschieden bemessen? Von bejahender oder verneinender Beantwortung dieser Frage hängt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorangehenden Schlußfolgerung ab. Nur wenn das Gesetz, das für Meropchen im ganzen Lande vorgeschrieben war (Art. 68, siehe S. 247), auch für die in diesem Falle mit ihnen zusammenwohnenden Otroken Geltung hatte, dürfte der vorhin gezogene Schluß, die einzelnen Anteile des im Besitz zu habenden Grund und Bodens seien für Otroken und Meropchen gleich groß gewesen, als richtig anerkannt werden. Sonst wenn das nicht der Fall gewesen war, d. h. wenn die Abgaben und Roboten der Otroken anders bemessen worden waren als die der Meropchen, so muß dann unbedingt auch die fragliche Schlußfolgerung als unrichtig verworfen werden.

Es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir die Verordnung Art. 67 nach allen Richtungen hin mit den übrigen sich ausschließlich auf die Meropchen beziehenden Verordnungen zum Vergleich bringen wollten. Eine solche Untersuchung kann übrigens auf eine der Wirklichkeit entsprechende Genauigkeit gar keinen Anspruch erheben, denn die dadurch gewonnenen Ergebnisse können auf Grund der übrigen die Otroken betreffenden schriftlichen Angaben keineswegs kontrolliert werden. Mögen aber auch die oben nur teilweise vorgebrachten Folgerungen völlig der Wirklichkeit entsprechend sein oder nicht, — eins bleibt immer fest: daß sich nämlich die Otroken, deren hauptsächliche Beschäftigung Ackerbau war und die in Dörfern mit den übrigen Ackerbau treibenden (speziell grundeigentumslosen) Untertänigen zusammenwohnten, in formeller Hinsicht wenig von den letzteren unterscheiden haben müssen. Dies wichtige Ergebnis folgt unbedingt aus der zitierten Verordnung Art. 67. Dasselbe findet aber gewissermaßen seine Bestätigung auch in einigen urkundlichen sich speziell auf die Otroken beziehenden Anordnungen. So verfügte z. B. die Chilandar's Urkunde des Königs Milutin (erl. um 1293—1302): „Für die Otroken, die Pferde haben, soll folgendes Gesetz geltend sein: Wenn der ‚Ikonom' (Klosterverwalter) zum König geht oder irgend welcher Angelegenheit wegen eine Reise vornimmt, sollen sie (die Otroken) ihn zu Pferden begleiten, deshalb aber sollen ihre

Pferde in keinem Falle, auch nicht zum Transportdienst, herangezogen werden. . . . Die Otroken dagegen, die keine Pferde haben, sollen im Herbst 1 Tag und im Frühjahr 1 Tag pflügen, all das mähen und ausdreschen, und außerdem 1 Tag in kirchlichen Weinbergen arbeiten."[1]) Hier unterscheidet man also in der Hauptsache zweierlei Otroken, d. h. diejenigen, die eigene Pferde haben, und die, die solche nicht besitzen. Während für die ersteren die Fronleistung fast ohne Einschränkung (in der näher angegebenen Hinsicht) war, so wurde für die letzteren eine solche genau bemessen, — insofern es sich nämlich dabei um das Äquivalent der von den ersteren zu leistenden Begleitung des Klosterverwalters mit ihren Pferden handelte. Jedenfalls müssen aber noch verschiedene Roboten vorhanden gewesen sein, welche die Otroken zu verrichten hatten, — was es aber für welche waren, ob sie genau bemessen und denjenigen der Meropchen gleich, oder ohne Einschränkung waren, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. Ebensowenig kann ermittelt werden: ob die letztgenannten Otroken (die keine eigenen Pferde hatten) die vorgeschriebenen landwirtschaftlichen Arbeiten mit ihren eigenen Betriebsmitteln auszuführen hatten, oder ob sie mit solchen erst seitens der betreffenden Kirche versehen werden sollten. Allenfalls müssen aber auch die letzteren Otroken über irgend welches bewegliches oder unbewegliches Eigentum verfügt haben, wie das für die erstgenannten eben urkundlich belegt ist (Eigentum an Pferden). — Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Anordnung der Dečaner Urkunde, nach welcher: „die Otroken, die mit dem Igumen oder irgend einem Mönch kirchlicher Angelegenheit wegen Reise mitmachen, sollen nicht von ihrem Hause aus ernährt werden, sondern mit kirchlichem Mehl; diejenigen dagegen, die in kirchlicher Angelegenheit allein irgendwo hingehen, sollen sich von ihrem Hause aus ernähren." Dieser Anordnung folgt gleich die folgende: „Und Weinberg soll jedermann behacken, sowohl der Priester wie auch ein jeder, der Grund und Boden im Besitz hat."[2]) Und wenn es unglücklicherweise

[1]) Monum. serbica, S. 63.

[2]) Daß hier unter dem „jedermann" und „ein jeder, der Grund und Boden im Besitz hat" auch ein Otrok gedacht worden ist, beweist uns u. a. auch die das Weinbergsbehacken betreffende Anordnung der St. Stephan's Urkunde des Königs Milutin, wo es hieß: „Und Weinberg soll jedermann behacken, sowohl der Priester wie auch . . . der Otrok, alle Meister und alle übrigen Arbeitenden . . ." (Spomenik IV, 6.)

vorkommt, daß das Kloster verbrennt, so sollen auch die Otroken mithelfen, dasselbe zu erneuern.“ [1])

Alle diese Anordnungen, so mangelhaft sie auch sein mögen, lassen uns immer noch deutlich erkennen, daß auch die Otroken, wie es auch mit den übrigen untertänigen Bauernklassen der Fall war, ihr eigenes Vermögen haben konnten und im Gegensatz zu den eigentlichen Sklaven gewisse im voraus bestimmte (bemessene) Fronarbeiten zu verrichten hatten. All das wiederum weist entschieden darauf hin, daß wir es, wie oft schon hervorgehoben wurde, im mittelalterlichen Serbien gar nicht mit einfachen Sklaven zu tun haben. Es bestand keine Bevölkerungsklasse als solche, welche einfach Sklaven (Leibeigene) genannt werden konnte. Dies darf wenigstens für die Otroken keineswegs behauptet werden, denn, wie schon im vorangehenden dargelegt, sie waren keine rechtlosen Geschöpfe, keine Sachen, am wenigsten aber „Zugtiere in menschlicher Gestalt“.

Selbst der Menschenhandel, der uns in den westlichen Provinzen der Balkanhalbinsel, namentlich in Handelsstädten des Küstenlandes, wie: Ragusa, Catharo, Spalato, Curzola etc. (in denen eben auch die Sklavereiinstitution bestand), entgegentritt, steht in gar keinem Zusammenhang mit irgend welcher Sklavenklasse als solcher. Denn, wie es aus einigen schriftlichen Überlieferungen deutlich zu ersehen ist, pflegten aus den serbischen Provinzen, die nahe den genannten Handelsstädten waren und die, worauf besonders zu achten ist, unter direkter oder indirekter Herrschaft der venezianischen Republik standen, nicht Sklaven als solche verkauft zu werden, sondern einzig und allein Leute (meistens Bauern) aus niederen Bevölkerungsschichten, welche „geraubt“ worden waren, oder welche während eines Kriegszuges in Gefangenschaft geraten waren.

Wir haben bereits bei Besprechung der Schollenpflichtigkeit der untertänigen Bauern (S. 176) das interessante Schreiben des Županes Črnomir, gerichtet 1253 an die ragusanische Stadtgemeinde, in Erwähnung gebracht, worin derselbe darüber klagte, die Ragusaner hätten ihm viele seiner Leute weggeführt, geraubt und sie „jenseits des Meeres“ verkauft.[2]) — Dasselbe ersahen wir (S. 176—177) auch aus der Vertragsurkunde der ragusanischen Stadtgemeinde, geschlossen

[1]) Glasnik 2, XII. S. 61—62. Dasselbe auch in Monum. serbica, S. 98.
[2]) Monum. serbica, S. 42.

um 1253 mit dem König (von Serbien) Stephan Uroš, wo der Stadtrat selbst dem König gestand, daß in Ragusa Leute aus dem Königreich Serbien vorhanden seien, welche sie (die Ragusaner) geraubt haben („plenili"). Diese weggeführten oder, wie man damals allgemein zu sagen pflegte, geraubten Leute waren aber noch nicht verkauft worden, denn der Stadtrat verpflichtete sich, sie dem genannten König, bevor er nach Ragusa käme, zurückzuerstatten.[1]) — Es kann darüber kein Zweifel sein, daß die hier in Betracht kommenden geraubten Leute früher keine Sklaven gewesen waren, sondern mindestens einfache untertänige Bauern, die entweder dem König selbst, oder den Kirchen und Adeligen angehört haben müssen.

Auf dieselbe Weise kann es vielfach vorgekommen sein, daß auch die Untertanen Serbiens, aus höheren oder niederen Ständen, diese Wegführung, „Raubung" von Leuten aus benachbarten, fremden Provinzen vorgenommen hatten, um sie nachher entweder den ragusanischen, venetianischen, byzantinischen etc. Handelsleuten zu verkaufen, oder aber sie einfach als ihre Untertänigen auf ihren Ländereien anzusiedeln und so nutzbar zu machen, — von einem Zu-Sklaven-Machen konnte aber so gut wie gar keine Rede sein, denn, wie dargelegt, die Sklavereiinstitution als solche war in Serbien nicht vorhanden. Wenn wir uns indessen vergegenwärtigen, wie streng man (namentlich in Dušan's Gesetzbuch) gegen die Räuberei überhaupt vorging, wie unglaublich große Strafen man für Räuber vorschrieb etc., so müssen wir dann unbedingt zu dem Schlusse kommen, daß die serbischen Herrscher auch diesem Unwesen, das beträchtliches Material für den Menschenhandel geliefert haben muß, möglichst ein Ende zu machen bestrebt waren. Wie weit es ihnen aber gelingen konnte, dies zu erreichen, hing in der Hauptsache davon ab, wie weit ihre königliche bezw. kaiserliche Macht reichte und sich geltend zu machen vermochte.

Wichtig für die hierauf bezüglichen Untersuchungen ist u. a. besonders auch die Anordnung Art. 21 des Gesetzbuches Dušan's. „Und wer einen Christen — hieß es dort — irgend einem Ungläubigen verkauft, dem soll eine Hand ab- und die Nase eingeschnitten werden." Daß hier unter „Ungläubiger" speziell ein Mohamedaner (Türke, Sarazene u. dergl.) zu verstehen ist, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden, da wir solche Verbote auch in Venedig, einem der Hauptvermittler im Menschen-

[1]) Monum. serbica, S. 47.

handel, antreffen.[1]) — Aus der Verordnung Art. 21 geht also hervor, daß ein Christ nur an einen Christen verkauft werden durfte. Es fragt sich nun bloß: wen man unter dem zu verkaufenden Christen zu verstehen hat. Wir haben bereits auseinandergesetzt, daß die Adeligen ihre Otroken nicht nur nicht in Mitgift geben (Art. 44), sondern auch sie nicht verkaufen durften. Noch weniger soll das aber mit den übrigen Untertänigen der Fall gewesen sein. Es bleibt uns also demnach nichts anderes übrig als anzunehmen, daß man in der Verordnung Art. 21 ausschließlich einen während eines Kriegszuges gefangen genommenen Christen vor Augen gehabt haben dürfte.[2]) Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß alle Kriegsgefangenen verkauft werden mußten oder alle verkauft zu werden pflegten, sondern bloß daß man von dem Verkaufsrecht Gebrauch machen konnte, ohne dabei, abgesehen von der erwähnten Beschränkung, auf irgend welche Hindernisse zu stoßen. Es muß jedoch gleich hervorgehoben werden, daß die gewissenlosen Adeligen und die übrigen Obrigkeiten begreiflicherweise das ihnen zuerkannte Recht, Kriegsgefangene an Christen verkaufen zu dürfen, vielfach mißbrauchen konnten. Denn, wie Mijatović treffend bemerkt, „den Kaufmann in Cattaro oder in Ragusa ging es gar nichts an, ob der Mensch, der ihm zum Kauf angeboten wird, wirklich ein Kriegsgefangener sei, oder ob er der Baschtina des Wlastelins, der ihn verkauft, angehöre. Es scheint jedoch — fährt Mijatović fort —, daß die serbischen Herrscher Maßnahmen getroffen haben müssen, diese Mißbräuche (möglichst) zu verhindern, denn es ist sehr glaubwürdig, daß gerade auf Gesuch der serbischen Regierenden die Stadtgemeinde Ragusa Anordnungen erließ, durch welche sie 1320, 1325 und 1340 den Ragusanern (wie 1325 auch selbst den ausländischen Kaufleuten) zu verbieten suchte, einen Serben oder eine Serbin als Sklaven bezw. als Sklavin aufzunehmen, noch sie zu verstecken oder auf . . . . irgend einen Marktplatz überzufahren.“[3]) —

---

[1]) Schon 880 erließ man in Venedig das Verbot, die Sklaven den Sarazenen und überhaupt den Ungläubigen zu verkaufen. Viele Jahrhunderte später (1446) verbot man sogar den venetianischen Handelsleuten, den Ragusanern und überhaupt den Dalmatinern Sklaven zu verkaufen, „weil sie diese dann den Türken wiederverkaufen“. Siehe: Mijatović, Čedomilj. „Studien zur Handelsgeschichte Serbiens im XIII. und XIV. Jahrhundert“, in Glasnik XXXVIII, 133—134.

[2]) Siehe auch: Mijatović, „Studien zur Handelsgeschichte Serbiens“ in Glasnik XXXVIII, 138.

[3]) Mijatović, a. a. O., S. 138.

Seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts begannen aber die normalen Verhältnisse sich nach den einzelnen Gegenden rapid zu verändern. Von einer Macht der Staatsoberhäupter, sowohl der des dem Zerfallsprozeß anheimgegebenen Serbiens, wie auch der von Bosnien konnte Ende des XIV. Jahrhunderts so gut wie gar keine Rede sein. Die Schwäche derselben trat immer mehr zu Tage, während die Macht der einzelnen Wlastele und Provinzialverwalter zeitweise mehr und mehr um sich zu greifen anfing, um bald nachher von den vordringenden, eroberungslustigen Türken abhängig (tributpflichtig) gemacht, oder sogar in kurzer Zeit auch völlig unterjocht zu werden. Das festgeordnete Staatswesen wurde fast überall durch die Anarchie ersetzt. Die ganze Balkanhalbinsel, mit wenigen nur kurze Zeit dauernden Ausnahmen, war der Schauplatz, wo das Spiel der Anarchie fast ein ganzes Jahrhundert hindurch zu verfolgen ist. — Kein Wunder also, wenn in einer solchen Zeitperiode auch der Menschenhandel aufzublühen begann.

Schon 1400 klagte der König von Bosnien, Stephan Ostoja, der ragusanischen Stadtgemeinde darüber, wie der Handel mit Menschen Platz gegriffen habe. Darauf antwortete die letztere dem König wörtlich: „Es soll deiner Majestät bekannt werden, daß wir an alle Marktplätze Befehle geschickt haben, es solle auf diesen allen publiziert werden, daß niemand Menschen kaufen oder verkaufen darf, denn wir wollen es nicht gestatten, daß irgend jemand mit menschlichem Fleisch Handel treibe . . . Wenn sich jemand findet, der dagegen gehandelt hätte, den wollen wir bestrafen, damit die anderen, die das ansehen, nicht mehr dasselbe zu tun wagen . . . Wir bitten aber auch deine königliche Majestät, auch ihrerseits dasselbe zu befehlen und Wachen anzustellen, damit nicht mehr mit Menschen Handel getrieben werde . . .“ [1]) — Wie wir also sehen, es fehlte auf maßgebender Seite keineswegs an Lust noch vermutlich auch an praktischen Versuchen, dem Handel „mit menschlichem Fleisch“ möglichst ein Ende zu machen. „Aber kein König in jener Zeit hatte geringere Macht als der König von Bosnien. Bosnien war Anfang des XV. Jahrhunderts (was mehr oder weniger auch für alle noch bestehenden von den Türken unabhängigen oder bereits abhängig gemachten Balkanstaaten Geltung hat) auf dem Wege des sozialen Zerfalls und des Staatsunterganges. Der öffent-

[1]) Pucić, „Serb. Denkmäler in d. ragus. Archiv“. Bd. I. S. 31. (Nach Mijatović, a. a. O., S. 139.)

liche Handel mit Sklaven (Menschen) war bloß ein Symptom dieser sozial-politischen Krankheit“ [1]), welchem eine königliche Macht, wie die in Bosnien war, durchaus nicht im stande war, auch trotz aller Bemühungen entgegenzutreten.

An ähnlichen Versuchen, wie die der bosnischen Könige, fehlte es auch bei manchen bosnischen Provinzialfürsten nicht, aber auch das Schicksal der Macht dieser war nicht glücklicher als die der Könige. Es ist nämlich ein Schreiben der ragusanischen Gemeinderepublik erhalten, welches diese 1419 an den Fürsten Pavle Jurjević gerichtet hatte und bei welchem es sich wiederum um den Menschenhandel handelte. „Und was sie (d. h. Fürst Pavle) uns schreiben — hieß es dort wörtlich — von denjenigen, die Menschen . . . verkauft haben, so ist, unser geehrter Freund, schon der ganzen Welt bekannt, wie wir uns viel bemüht, viel geschrieben, überall Befehle erlassen und bekannt gemacht haben, so weit sich unsere Macht erstreckt, es sollen Menschen nicht mehr verkauft werden, — denn deshalb macht man Bosnien und auch uns in lateinischen Stätten (d. h. in Italien und den übrigen, westeuropäischen Staaten) den Vorwurf, indem man sagt: ‚Bosnien verkauft Menschen‘, und dort in der Nähe von ihnen (d. h. den Ragusanern) ist Bosnien, deshalb sind sie alle gleich‘ . . .“ [2])

Wie also gesagt und wie aus den bis jetzt erhaltenen, im vorangehenden mitgeteilten schriftlichen Überlieferungen deutlich zu ersehen ist, die Regierenden bemühten sich ununterbrochen, den Menschenhandel möglichst zu verhindern. Ihre Versuche müssen wohl meistenteils gescheitert sein, — Tatsache ist es aber, daß sie als solche bestanden und daß demnach der Menschenhandel in der Theorie verboten worden war, obgleich er in der Praxis nicht gänzlich ausgerottet werden konnte. „Als aber — fügt Mijatović ganz treffend hinzu — die Türken kamen und Bosnien (und die übrigen serbischen Staaten, wie auch die ganze Balkanhalbinsel) eroberten, kam mit ihnen dem Menschenhandel auch der Stempel der Gesetzlichkeit. Während nämlich der Menschenhandel in serbischen Staaten ein Produkt der abnormen Verhältnisse in der Zerfallsperiode der betreffenden Staaten war, so war er bei den Türken eine wesentliche (alltägliche) Erscheinung im normalen Zustande des sozial-politi-

---

[1]) Mijatović, a. a. O., S. 139.

[2]) Pucić, a. a. O., S. 146. (Nach Mijatović, a. a. O., S. 139—140.)

schen Systems. Dieses Moment allein, außer vielen anderen, kann dazu benutzt werden, um den ungeheueren Unterschied zwischen dem Charakter der serbischen Staaten unter den . . . Nationalherrschern und dem des türkischen Reiches, das auf den Trümmern des serbischen und byzantinischen (wie auch bulgarischen) Kaisertums errichtet wurde, zum Ausdruck zu bringen.“ [1])

Mit dem Auftreten der Türken auf der Balkanhalbinsel beginnt aber eine gänzlich neue Periode der geschichtlichen Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse nicht bloß Serbiens und der übrigen serbischen Staaten, sondern auch der ganzen Balkanhalbinsel. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist jedoch nicht, auch diese Periode in ihrem geschichtlichen Entwicklungsgang näher in Betracht zu ziehen. Dies dürfte vielleicht einer später vorzunehmenden Arbeit vorbehalten bleiben.

Zusammenfassung der Ergebnisse der II. Abteilung.

I.

Das Staatsoberhaupt war der Obereigentümer all der sich nicht im Privateigentum befindenden Ländereien. Es verfügte über dieselben ganz nach seinem Belieben, jedoch immer (wenigstens formell) im Einverständnis mit seinen Familienangehörigen, Verwandten und geistlichen wie weltlichen Machthabern und Würdenträgern. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Privateigentum des Staatsoberhauptes einer- und den allgemeinen staatlichen Besitzungen andrerseits läßt sich durchaus nicht feststellen. Alle beide Arten von Grundbesitzungen pflegten miteinander völlig identifiziert zu werden.

II.

Den königlich-kaiserlichen Grundbesitzungen gegenüber standen die des Adelstandes, des großen wie des kleinen. Sie hießen Baschtine (pl.) und befanden sich entweder seit alters her im Besitz der einzelnen Adelsfamilien oder entstanden als solche erst durch Schenkungsurkunden seitens der serbischen Staatsoberhäupter.

[1]) Mijatović, a. a. O., S. 140.

1.

Die wesentlichen Merkmale einer jeden adeligen Baschtina waren folgende: a) volles Eigentumsrecht, welches nur im Falle einer Untreue dem Staatsoberhaupt gegenüber für nichtig erklärt werden konnte; — b) volles freies Verfügungsrecht, welches im Falle einer dem Staatsoberhaupt Verlust bringenden Veräußerung von einer zu erfolgenden königlich-kaiserlichen urkundlichen Bestätigung abhängig gemacht zu werden pflegte; — und c) volles (unverkürztes) Erbrecht, welches aber in der Erbfolge vielfach beschränkt war. Abgesehen von der darauf bezüglichen beschränkenden Bestimmung des Gesetzbuches des Kaisers Dušan, daß eine Baschtina in Ermangelung direkter Erben (Kinder) nur bis zu des Erblassers Vettern dritten Grades erblich sein solle, gestaltete sich die Erbfolge nach den übrigen schriftlichen Ueberlieferungen folgendermaßen: Wenn der Erblasser Söhne hinterließ, so waren die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen. Erst da, wo kein Sohn vorhanden war, traten als nächste direkte Erben die Töchter auf. Dies jedoch nur im Falle, wenn es sich um eine Sonderfamilie handelte. In einer Hauskommunion dagegen, wenn dabei noch kein Sondereigentum der einzelnen Mitglieder bestand, waren die Töchter ebenso wie auch in dem ersterwähnten Falle ausgeschlossen. — Falls nun in einer Einzelfamilie auch keine Tochter vorhanden war, kamen dann als nächstberechtigte Erben die nächsten Vettern an die Reihe, welche auf die betreffende Erbschaft nach dem Grade ihrer Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser Anspruch zu erheben berechtigt waren. In diesem Falle war aber das weibliche Geschlecht völlig ausgeschlossen.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Rechten des Adelstandes standen nun verschiedene Pflichten desselben dem Staatsoberhaupt gegenüber. Dieselben bestanden vor allen Dingen in der obligatorischen Kriegsdienstleistung, von der aber die Adeligen seitens des Staatsoberhauptes eventuell direkt oder indirekt (das letztere besonders durch Darbringung an ein Kloster) befreit werden konnten, — und in der regelmäßigen oder gelegentlichen Abgabenentrichtung. Die regelmäßige Abgabe hieß „Sotje“ (welches für eine jede Haushaltung 1 Kübel Getreide oder 1 Perper = 6—10 Franks betrug). Die Gelegenheitsabgaben bestanden entweder in Form von Schenkungen oder in Form von Gebühren (das letztere gelegentlich der Anfertigung von Schenkungsurkunden).

2.

Die zweite Besitzform des Adelstandes bestand in der sogen. aus Byzanz hergekommenen Pronija. Dieselbe bedeutete denjenigen Grundbesitz, der von seiten der Staatsoberhäupter (oder höheren Machthaber) an einzelne militärische oder irgend welche Verwaltungswürdenträger als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Dienste verliehen zu werden pflegte (Lehenbesitz). Das Pronijarecht war demgemäß bloß ein Nutznießungsrecht, welches das freie Verfügungs-, besonders aber das Veräußerungsrecht völlig ausschloß. Nur durch eine königlich-kaiserliche Schenkungsurkunde konnte das Pronija- in Baschtina-(Erbeigentums-)Recht umgewandelt werden. Es gab aber auch Fälle, wo das Staatsoberhaupt dem „Pronijar" (Lehensbesitzer) zur Bestrafung die betreffende Pronija entziehen konnte.

III.

Die dritte von den zwei ersteren völlig getrennte Kategorie von Grundbesitzungen bildeten die der Kirchen bezw. Klöster, welche Methochien genannt zu werden pflegten. Die Dauer des kirchlich-klösterlichen Eigentumsrechtes war zwar unbeschränkt, „für ewige Zeiten", das Verfügungs- und besonders das Veräußerungsrecht aber, namentlich hinsichtlich der Immobilien, war in hohem Maße beschränkt. Man suchte es vielmehr gänzlich zu verbieten, was sich in manchen Klöstern sogar auch auf das Verpachtungsrecht selbst erstreckte.

Das Verfügungsrecht der Klöster, soweit es insbesondere die Mobilien betraf, entsprach völlig dem Prinzip der Gemeinschaft und Gleichberechtigung. Die Verwaltung war autonom, an deren Spitze der Igumen (Klostervorsteher) stand, der nur von den betreffenden Klosterbrüdern gewählt werden durfte, der aber als solcher weder etwas veräußern noch vollbringen konnte ohne vorherige direkte oder indirekte Beratung und Verabredung mit den Klosterbrüdern.

Alle Einkünfte der Klöster sollten hauptsächlich zur Ernährung und Bekleidung der Klösterbrüder und der armen, erwerbsunfähigen Leute verwendet werden. Die ersten mußten ein Gemeinleben („opštežitije") führen unter höchster Wahrung des Prinzipes der Gleichheit. — Der Armenpflegung wurde große Sorgfalt gewidmet. Ein jedes größere Kloster pflegte auch sein eigenes Krankenhaus

einzurichten. — Außer anderen Pflichten kam den Klöstern auch noch die zu, die Reisenden zu beherbergen und zu beköstigen.

Sonst hatten die Klöster, im Gegensatz zu den privaten (adeligen) Erbeigentümern, dem Staatsoberhaupt gegenüber, abgesehen von wenigen unbedeutenden Ausnahmefällen, keine Verpflichtung. Sie waren in der Regel von allen Roboten, „den kleinen wie den großen“ völlig befreit. Erst später (Ende des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts), als die schweren Zeiten der fortdauernden Verteidigungskämpfe gegen die Türken eintraten, sah man sich genötigt, allmählich, aber immer noch möglichst schonend, auch die Klöster selbst bezw. deren Untertänigen zur Hilfe heranzuziehen.

Es waren jedoch nicht alle Kirchen (Gotteshäuser) mit solchen Privilegien ausgestattet. Man unterschied nämlich dreierlei Kirchen: „Große Kirchen“ (Staatsoberkirchen), „königlich-kaiserliche Kirchen“ (Klöster im eigentlichen Sinne des Wortes, erbaut oder überhaupt gestiftet von seiten der Könige resp. Kaiser) und „Baschtina-Kirchen“ (welche sich in Baschtina der einzelnen Adeligen und anderer Leute befanden). Die voraufgehende Darlegung gilt hauptsächlich für die zweiterwähnten, während die letzteren entweder Bestandteile der königlich-kaiserlichen Kirchen waren, oder sich noch im Besitz und damit auch unter der Verwaltung von Privaten befanden. In beiden Fällen hatten sie im Vergleich mit den Klöstern in allen Beziehungen eine verhältnismäßig viel untergeordnetere Stellung.

In gewissem Zusammenhang mit dieser Unterscheidung der Kirchen steht auch der Unterschied zwischen den Personen, die ausschließlich auf die eine (Klöster) oder hauptsächlich auf die andere Art von Kirchen (Kirchen im eigentl. Sinne) angewiesen worden waren, d. h. zwischen den Mönchen, Klosterbrüdern einer- und den Priestern („Popen“), Kirchendienern andrerseits. Hinsichtlich der Familien- und Eigentumsverhältnisse der ersteren kann nur negativ berichtet werden, während die letzteren den Gegensatz zu den ersteren bildeten.

Nicht selten pflegte man jedoch auch an die höheren mönchischen Würdenträger (wie Erz- und Bischöfe) Schenkungsurkunden zu erlassen, durch welche man ihnen nichts Weiteres als ein Nutznießungsrecht zu verleihen suchte.

IV.

(Der Besprechung der Agrarverhältnisse der nicht-adeligen insbesondere der der bäuerlichen Bevölkerung wurde zweckmäßig die Darstellung der Gau-, Dorf- und Familienangelegenheiten vorausgeschickt.)

A.

Während ursprünglich eine jede Župa (Gau) einen kleinen patriarchalisch eingerichteten Staat für sich bildete, so bezeichnete der Ausdruck im XIII.—XV. Jahrhundert nur noch die administrative Einteilung des Reiches. Deckte sich die Bezeichnung „Pleme“ (Stamm) ursprünglich vollständig mit der Bezeichnung „Župa“ (Gau), so ist eine solche Übereinstimmung der zwei Begriffe in dem erwähnten Zeitabschnitt nicht mehr anzutreffen.

Als Überreste der ursprünglichen Gauverfassung haben sich noch manche agrar-rechtlichen Verhältnisse erhalten, unter denen besonders folgende beachtenswert sind: das dem ganzen Gaue zukommende, gemeinschaftliche Weiderecht und allem Anscheine nach auch ein solches Waldrecht; die allgemeine Burgbaupflicht und Entrichtung gewisser (nicht näher festzustellender) Gauabgaben.

B.

Die Bestandteile der Gaue waren die Dörfer (serb. „sela“ = Niederlassungen), welche als einheitliche Ganze völlig voneinander abgegrenzt zu werden pflegten.

Diese Abgrenzungen der Dörfer (samt den ihnen angehörenden Weilern) waren aufs engste verknüpft mit deren verschiedenartigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, von denen die ersteren gewissermaßen den polizeilichen Zwecken der Staatsverwaltung zu dienen hatten. Die Entschädigungspflichtigkeit oder sonstige Bestrafung der ganzen Dörfer erfolgte erst dann, wenn der Schuldige nicht bekannt oder von seiten der Dorfeinwohner nicht angezeigt worden war. Diese Bestrafung der Dörfer ging in manchen Fällen (namentlich im Falle des Vorfindens eines Diebes, Räubers oder eines Goldschmiedes) so weit, daß man sie auseinanderzusiedeln drohte.

Diese Auseinandersiedlung der Dörfer mag auch eine der Ursachen der Entstehung der sogen. „selišta“ (Orte wo einmal „sela“, Dörfer waren) gewesen sein; die Hauptursache der Entstehung ist aber

zweifelsohne in der durch verschiedene Umstände (wie Kriegsfälle, wechselnde Ansiedlungspläne der Grund- bezw. Gutsherren etc.) hervorgerufenen Übersiedlung su suchen.

Bezüglich der allgemeinen Rechte der Dörfer ist im einzelnen nichts Sicheres festzustellen. Man könnte jedoch vermuten, daß als solche besonders das Weide- und Waldrecht, als spezielle Erweiterung derjenigen, die den Dörfern als Bestandteilen der Gaue zukamen, in Geltung waren.

Die allgemeinen Pflichten dagegen bezogen sich (abgesehen von denjenigen, denen die Dörfer als Bestandteile der Gaue oblagen) auf die Beherbergung und Beköstigung der Mitglieder des Herrscherhauses, der nonen Staatsbeamten und der ausländischen Gesandtschaften; auf Beherbergung und (vermutlich) teilweise Proviantierung des königlich-kaiserlichen Heeres; auf Fütterung der königlich-kaiserlichen Heerden und Pferde und Beköstigung der kaiserlichen Pferde-, Hunde- und Falkenwärter etc. In allen darauf bezüglichen Verordnungen wurde das Streben der Maßgebenden deutlich zum Ausdruck gebracht, die Verpflichtungen der Dörfer dadurch möglichst zu erleichtern, daß man sie gleichmäßig auf die anderen Dörfer zu verteilen suchte.

Diesen verschiedenen Obliegenheiten der Dörfer gemäß muß sich auch deren innere Organisation gestaltet haben. Abgesehen von einigen unbedeutenden Überlieferungen ist jedoch darüber nichts Näheres festzustellen. Erwähnenswert ist nur die Institution der Dorfversammlung („zbor"), deren Befugnisse aber ebensowenig ausfindig gemacht werden können.

Wichtig für die Untersuchung der Dorfangelegenheiten des mittelalterlichen Serbiens ist auch der sich mehr (in früheren Zeiten) oder weniger (im XIV. Jahrhundert) geltend machende Unterschied zwischen den sogen. „sela" (pl.) und „katuni" (pl.). Derselbe bestand in der Hauptsache darin, daß ein „selo" dasjenige Dorf war, welches ausschließlich oder größtenteils von Ackerbau treibenden Bauern bewohnt war, während dagegen ein „katun" diejenige Niederlassung darstellte, wo sich die Bewohner (hauptsächlich die sogen. Wlachen und Arbanasen) ausschließlich oder größtenteils mit Viehzucht beschäftigten.

C.

Ein jedes Dorf teilte sich in einzelne Häuser, deren Zahl verschieden war und sehr beträchtlich zu schwanken pflegte. Auf das

Haus, mit dem man die Familie selbst zu bezeichnen pflegte, legte man sowohl in wirtschaftlicher wie auch in polizeilich-rechtlicher Beziehung bedeutend größeres Gewicht als auf die Persönlichkeit.

Die Institution der Hauskommunion (Zadruga) hat sich immer noch erhalten, obgleich die damaligen Agrar- und Sozialverhältnisse keineswegs als günstig für das Bestehen und Gedeihen derselben zu bezeichnen sind.

Der kürzlich aufgetauchte Versuch J. Peiskers zu beweisen, daß man bei den Serben und folglich auch bei allen Slaven ursprünglich keinesfalls mit Hauskommunionen zu tun hat, sondern daß diese Institution erst später infolge der verschiedenen gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen ins Leben gerufen sei, erweist sich bei näherer Untersuchung allerlei schriftlicher Überlieferungen als gänzlich unbegründet.

D.

Die Bewohner der Gaue und Dörfer im engeren Sinne, d. h. die nichtadlige Bevölkerung als solche bezeichnete man allgemein mit dem Ausdruck Sebren. Die Einschiebung einer dritten Klasse der sogen. „mittleren Leute“ ist von ganz sekundärer Bedeutung.

Die Sebren, als Inbegriff der ganzen dem Adelstand nicht angehörenden Bevölkerung, waren von einer jeden aktiven Teilnahme an allgemeinen Staatsangelegenheiten vollständig ausgeschlossen. Öffentliche Versammlungen abzuhalten oder an solchen teilzunehmen war ihnen bei Strafe verboten.

Sie waren außerdem noch größtenteils Untertänige des Staatsoberhauptes (in dessen privatrechtlicher Eigenschaft), des Adelstandes und der Kirchenklöster. Die Bezeichnung „Sebar“ war synonym mit dem Ausdruck „Untertäniger“.

Nichtsdestoweniger aber war die Person und Existenz eines jeden Sebars gesetzlich anerkannt und als solche von der Willkür des privilegierten, politisch mächtigeren Adelstandes gesetzlich geschützt. Es gab sogar Fälle, wo von einer bürgerlich-rechtlichen Unterordnung der Sebren den Adligen gegenüber so gut wie gar keine Rede sein konnte.

Im Grunde genommen nicht anders war es auch in Bezug auf das Eigentum der Sebren, da dasselbe ebenso gesetzlich anerkannt und geschützt war wie das des Adelstandes, und andrerseits es ebenso Baschtina genannt wurde, wie das der Adeligen, wobei dieselbe

vielmehr in der Hauptsache alle die Merkmale in sich faßte, wie diejenige der letzteren. Der Hauptunterschied bestand darin: daß die Baschtine der Sebren größtenteils und mehr oder weniger abhängig von denjenigen der über ihnen stehenden, bevorzugten Klasse der Bevölkerung waren.

Als Unterklassen der Klasse „Sebren“ sind die Bürger, Ackerbautreibenden, Serben genannt, und die Viehzuchttreibenden, Wlachen genannt, hervorzuheben. Die zwei letzteren sind als bäuerliche Bevölkerung im weiteren Sinne des Wortes zu betrachten.

I.

Die Bürger oder Städter bildeten keineswegs einen einzigen, geschlossenen Bürgerstand, sondern lassen sich hauptsächlich in drei Kategorien scheiden, je nach dem Umfang ihrer Besitzungen bezw. ihrer persönlichen Freiheit. Die erste Kategorie bildeten diejenigen (Nichtadeligen), die mehr oder weniger Untertänige unter sich hatten; die zweite — die weder unter sich einen Untergebenen noch über sich einen Herrn hatten; und die dritte — die untertänig waren.

Das Baschtina-(Eigentums-) Recht der Bürger als solches in allen seinen Merkmalen unterschied sich von dem der Adeligen nicht. Ein wesentlicher Unterschied tritt erst dann hervor, wenn man die Pflichten der Bürger in Betracht zieht.

Die Bürger waren nämlich gesetzlich verpflichtet, ihrem Burgverwalter („Kephalija“ genannt) gewisse landwirtschaftliche Produkte (wie namentlich Getreide, Wein und Fleisch) 50 % unter dem Marktpreis zu verkaufen, und noch dazu ihm auch gewisse Abgaben zu entrichten, welche dessen „Einkommen“ bildeten. Außerdem hatten sie aber auch noch verschiedene öffentliche Frohndienste zu verrichten, wie bei der Erneuerung einer zerstörten Burg oder eines Turms in derselben, bei der Überwachung der Burg, dann gelegentlich einer Reise des Staatsoberhauptes Transportdienste mitzuleisten u. s. w. Eine eingehendere darauf bezügliche Untersuchung läßt sich jedoch mangels der schriftlichen Überlieferungen nicht durchführen.

II.

Noch weniger als die Bürger bildete aber die bäuerliche Bevölkerung einen geschlossenen Stand.

Als Bauern im weiteren Sinne des Wortes ist die ganze auf dem

Lande befindliche nicht-adelige Bevölkerung aufzufassen. Im Gegensatz zu den Bürgern pflegte man sie nicht selten Gaubewohner („župljani“) oder Landleute („zemljani“) zu nennen.

Die ganze bäuerliche Bevölkerung teilte man hauptsächlich in zwei Klassen: in die eigentliche, Ackerbau treibende, und in die Viehzucht treibende Bevölkerung. Die ersteren nannte man häufig Serben zum Unterschied von den letzteren, die man allgemein als Wlachen bezeichnete.

Unter den erstgenannten lassen sich wiederum folgende drei Unterklassen unterscheiden: Priester, freie Leute und grund- und gutsherrliche Bauernschaften.

1.

Das Verhältnis der Zahl der Priester(-Häuser) zu der Gesamtzahl der bäuerlichen Häuser betrug im Durchschnitt 1 : 20.

Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan unterschied zwei Gruppen von Priestern, nämlich: die Priester „Baschtinici“ (die eigene Baschtine hatten) und die Priester Nicht-„Baschtinici“ (die keine solche besaßen). Alle beide, als Geistliche, sollten frei sein. Den letzteren mußten aber von seiten der betreffenden Herrschaften drei gesetzliche Ackerstücke (sonst auch „ždrebije“ genannt) zur Verfügung gestellt werden. Falls aber ein solcher Priester mehr Grund- bezw. Ackerstücke nähme, so war er dann verpflichtet, für die mehr eingenommenen Grundstücke dem betreffenden Herrn nach dem Gesetze Roboten zu leisten.

Das Erbrecht an der priesterlichen Baschtina war unbeschränkt, das an den erwähnten drei gesetzlichen Ackerstücken dagegen nur auf denjenigen priesterlichen Sohn beschränkt, der „das Buch erlernt“ hatte.

Die untertänigen Priester waren an die Scholle gebunden und als solche zu vielen Roboten und Abgaben verpflichtet, von vielen aber (welchen sie sonst, wenn sie einfache Untertänige wären, obliegen würden) ausdrücklich befreit.

2.

Was die sogen. freien Leute anlangt, so konnte von ihnen in Ermangelung der bezüglichen schriftlichen Angaben nicht viel berichtet werden.

Wie der Name selbst besagt, faßte man unter „freie Leute“ diejenigen nicht-adeligen Personen, die keinen Grund- resp. Gutsherrn, sondern bloß das Staatsoberhaupt als solches über sich hatten.

Aus der auf Grund von einigen urkundlichen Anordnungen festzustellenden Tatsache, daß die Regierenden in Serbien kein großes Gewicht auf das Vorhandensein der freien Leute legten, läßt sich folgern, daß sich die auch ohnehin schon sehr geringe Zahl derselben mit der Zeit immer mehr verringerte, indem sie sich als Hörige der Kirchen und Klöster oder der weltlichen Großen zu erklären pflegten.

3.

Somit machten die hörigen Bauern den bei weitem größten Teil der serbischen Bevölkerung aus. Auf Grund der überlieferten schriftlichen Angaben lassen sich in der Hauptsache drei Gruppen unterscheiden, nämlich: Meister (Handwerker), Sokaljniken (deren Benennung nicht zu erklären ist) und Meropchen (einfache Ackerbau treibende Untertänige). Die letzteren nannte man in den süd-östlichen Provinzen der Balkanhalbinsel Pariken (byzantinische Paröken!), in den nord-westlichen dagegen Kmeten. — Dem Angehörigkeitsverhältnis nach unterschied man sie sonst in drei große Kategorien, nämlich: in kirchlich-klösterliche, königlich-kaiserliche und in die den Adeligen angehörenden Leute.

Als die für alle untertänigen Bauern charakteristischen Merkmale sind folgende hervorzuheben:

1. Gebundenheit an die Scholle. Dies suchte man dadurch zu erreichen, indem man entweder den Untertänigen strengstens verbot, ihre Herrschaften zu verlassen, oder aber für diejenigen Personen strenge Strafen vorschrieb, welche einen fremden Untertänigen aufgenommen, ihn zu der Flucht veranlaßt oder ihm dabei Hilfe geleistet hätten. Immerhin suchte man aber den Untertänigen um deren Geschäftsangelegenheiten willen eine völlig freie Beweglichkeit zu sichern. — Die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen war jedoch gesetzlich erlaubt, insofern man sich durch besondere Verträge mit manchen Nachbarstaaten um gegenseitiger Wahrung der darauf bezüglichen Interessen willen nicht zum Gegenteil, d. h. zur Auslieferung der Flüchtlinge verpflichtet hatte.

2. Beschränktes Eigentumsrecht. Die Beschränkung bestand in der Bedingung, daß auf einer jeden untertänigen Baschtina Arbeitende („robotnici“) für denjenigen Herrn vorhanden sein mußten,

welchem das betreffende Dorf angehörte. Nichtsdestoweniger war aber das Verfügungsrecht der Untertänigen über ihre Baschtinagrundstücke, soweit es nämlich in Einklang mit der erwähnten Bedingung gebracht werden konnte, frei. Das Erbrecht scheint jedoch auf Grund einer urkundlichen Verordnung in der Weise beschränkt gewesen zu sein, daß eine untertänige Baschtina nur von den Hinterlassenen männlichen Geschlechts unverkürzt vererbt werden konnte, während die weiblichen Kinder nur auf das Gehöft („selište"), den Garten und den besten Hauptacker Anspruch zu erheben vermochten.

Im Falle, daß manche Untertänigen keine Baschtine hatten oder daß ihre Besitzungen nicht genügend ausgedehnt waren, pflegte man sie seitens der Grund- resp. Gutsherren mit solchen zu beschenken. Dasselbe konnte jedoch auch durch Rodungen erreicht werden, da die Rodungsarbeiten, abgesehen von später vielfach getroffenen Ausnahmen, das Baschtinerecht an den urbar gemachten Grundstücken nach sich ziehen sollten.

3. Allgemeine Verpflichtung der grund- und gutsherrlichen Bauern zu verschiedenen Roboten und Abgaben. Nur wenn es sich um eine „arme Spinnerin" (d. h. um die Witwe eines Hörigen samt den hinterlassenen minderjährigen Kindern, insbesondere denjenigen weiblichen Geschlechts) handelte, scheint auf Grund einer Verordnung des Gesetzbuches Dušans das betreffende Haus, besonders aber der unverkürzte Teil von dessen Baschtina (d. h. das Gehöft, der Garten und der beste Hauptacker) von allen den Roboten und Abgaben befreit gewesen zu sein, von denen auch die Priester frei waren.

Für die übrigen Untertänigen galt der Grundsatz: daß sie ihren Herrschaften nur das roboten und abgeben sollen, was gesetzlich festgestellt war. Im Falle dagegen, daß die letzteren von den ersteren etwas über das Gesetz hinaus verlangt oder genommen hatten, wurde diesen das Recht eingeräumt, jene anzuklagen ohne Rücksicht, ob es sich dabei um das Staatsoberhaupt und dessen Angehörige selbst oder um eine Kirche oder einen Adeligen handelte. Niemand durfte seinen Untertänigen von kaiserlichen Gerichten abhalten. Diese sollten wiederum bei zu fällenden Entscheidungen keine Rücksicht auf diesen oder jenen nehmen, sondern ausschließlich nach dem Gesetze richten. Den kaiserlichen Richtern wurde noch besonders zur Pflicht gemacht, durch den ihnen zugeteilten Gerichtsbezirk Reisen zu machen und dort die Angelegenheiten der Armen und Bedrückten zu beaufsichtigen und zu berichtigen. Falls es sich um eine große Schuld

handelte und die Richter nicht imstande waren bezüglich derselben Entscheidung zu treffen, so sollte einer von den Richtern samt beiden prozessierenden Parteien vor dem Kaiser selbst erscheinen. — Ausnahme hinsichtlich der Rechtssprechung wurde getroffen einmal in geistlichen Angelegenheiten, für welche nur die Kirchen resp. deren Repräsentanten zuständig waren, und zweitens bezüglich der kirchlich-klösterlichen Untertänigen, die in vielen Fällen nicht vor den kaiserlichen Gerichten, sondern von den betreffenden kirchlich-klösterlichen Vorstehern zu prozessieren hatten. — Die Untertänigen des Staatsoberhauptes und des Adelstandes hatten sich dagegen in allen ihren Prozessangelegenheiten weltlicher Natur ausschließlich den königlich-kaiserlichen Gerichten zuzuwenden. —

Was die Roboten- und Abgabenverhältnisse der untertänigen Bauern speziell anlangt, so lassen sich dieselben folgendermaßen zusammenfassen:

a.

Die kirchlich-klösterlichen Leute waren, abgesehen von wenigen insbesondere aus dem Ende des XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts (während der äußerst anstrengenden Verteidigungskämpfe gegen die Türken) herstammenden Ausnahmen, von allen königlich-kaiserlichen Roboten und Abgaben befreit, um auf die Weise ausschließlich Arbeitende der betreffenden Kirchenklöster bleiben zu können.

Diese den Kirchenklöstern zu leistenden Frohnden und Abgaben waren aber verschieden sowohl in Bezug auf das Maß derselben, wie auch hinsichtlich deren Größe, welch letztere hauptsächlich davon abhing, um welche Bauernklasse es sich handelte.

Bezüglich des ersten Punktes lassen sich im großen ganzen drei verschiedene Arten von Bemessungen voneinander deutlich unterscheiden.

1. Die erste Art stützte sich in der Hauptsache auf das Werk, indem man genau die Ackerfläche (und ausnahmsweise auch die Weinbergsfläche) festzustellen suchte, welche ein jedes Haus der Untertänigen mit gewissen im voraus bestimmten Getreidearten (gewöhnlich: Weizen, Hafer und Hirse) zu bestellen und den Ertrag dann der betreffenden Kirche abzuliefern hatte. Abgesehen von darauf bezüglichen unbedeutenden Abweichungen, pflegte die größte Ackerfläche zur Bewirtschaftung den Meropchen zugeteilt zu werden, während für die Sokaljniken und Meister (Handwerker), welche in

dieser Beziehung gleichgestellt zu werden pflegten, dieselbe um etwa $^1/_3$ weniger betrug.

Handelte es sich dabei um Einzelstehende, so sollte ihnen von seiten des Klostervorstandes je ein Genosse (ein anderer Einzelstehender) bestimmt werden, damit sie auf die Weise zusammen ihren Verpflichtungen leichter nachkommen könnten und nicht etwa mehr belastet wären als die Häuser mit mehreren Hausmitgliedern. Nach einer urkundlichen Verordnung sollte der Sohn eines Untertänigen erst 3 Jahre nach der Verheiratung in den persönlichen Dienst eintreten, während er bis dahin nicht als dienstpflichtig behandelt werden konnte. Von den Söhnen der Handwerker durfte nur einer das Handwerk seines Vaters erlernen, während die übrigen Arbeitende (Sokaljniken oder Meropchen) bleiben sollten. Für die priesterlichen Söhne, die das Buch erlernen wollten, wurde zwar die Zahl nicht beschränkt, diejenigen aber derselben, die das Buch nicht erlernten, sollten das, was ihr Großvater war, werden, d. h. Sokaljniken oder Meropchen.

Außer der Bewirtschaftung von so bemessenen Ackerflächen hatten die betreffenden Untertänigen auch noch viele andere landwirtschaftliche Arbeiten, nach der Zeit oder nach dem Werk festgestellt, alle zusammen, gemeinschaftlich („zamanicom“) zu verrichten, wie das z. B. hinsichtlich des Mähens der Wiesen, der Bewirtschaftung der noch übriggebliebenen Ackerstücke und der Bebauung der kirchlichen Weinberge der Fall war.

Die übrigen vorgeschriebenen Robotenleistungen waren nebensächlich, diesen oder jenen Bedarf der betreffenden Kirchen deckend, welche ebenso bemessen wie auch unbemessen sein konnten. Hierher gehören beispielsweise: Jagddienste, Baudienste, verschiedene Transportdienste etc. Manche von ihnen wurden speziell den Meropchen, manche dagegen den Sokaljniken oder den Handwerkern oder allen dreien auferlegt.

Schließlich pflegten auch noch verschiedene Naturalabgaben in Erwähnung gebracht zu werden, zu welchen diese oder jene von den kirchlich-klösterlichen Leuten, regelmäßig (wie Bienenzehnt, ein gewisses Quantum von Getreide etc.) oder außerordentlich (wie gelegentlich eines Besuches des Staatsoberhauptes und dergl.), gemessen oder ungemessen (nach Bedarf) zu entrichten verpflichtet waren. Dieselben traten aber den vorhererwähnten Robotenleistungen gegenüber völlig in den Hintergrund.

2. Das Hauptmerkmal der zweiten Art der Robotenbemessungen der kirchlich-klösterlichen Ackerbau treibenden Untertänigen, die späteren Ursprungs zu sein scheint, bestand darin, daß die zu leistenden Frohnarbeiten ausschließlich nach der Zeit festgesetzt wurden. Ein jedes Haus hatte in der Woche 2 Tage zu roboten, indem es zweimal wöchentlich je eins seiner Mitglieder dem betreffenden Klostervorstand zur Verfügung zu stellen hatte.

Nichtsdestoweniger aber bestanden auch hier gewisse Saisonarbeiten (wie Heumähen, Herbst- und Frühjahrspflügen, Weinbergsbehacken), welche von allen dienstpflichtigen kirchlichen Leuten zusammen („zamanicom") ausgeführt werden sollten.

Hervorzuheben ist es, daß die hier in Betracht kommenden Urkunden keinen Unterschied zwischen einzelnen Bauernklassen zu machen pflegten. Einige Ausnahmeverordnungen, welche einzelne Bauern oder Handwerker betrafen, indem sie ihnen verschiedene spezielle von den allgemeinen beträchtlich abweichende Roboten oder statt dieser auch Abgaben auferlegten, lassen keinen Unterschied in der Belastung der einzelnen Bauernklassen erblicken (wie das gerade bei dem ersten Bemessungssystem ausdrücklich in Erwähnung gebracht zu werden pflegte).

Auch hier waren verschiedene Abgaben vorgeschrieben (wie: Lammfelle, Lein, Getreide oder durch Geld ersetzt, Wein, Bienenzehnt etc.), welche aber den zu verrichtenden Roboten gegenüber in der Regel (abgesehen von wenigen Ausnahmen) fast völlig in den Hintergrund traten.

3. Das Gegenteil bildete erst die dritte Art der Roboten- und Abgabenbemessungen, bei welcher man das Hauptgewicht gerade auf die Abgaben zu legen suchte, während die zu leistenden Roboten von ganz sekundärer Bedeutung waren. Dies hauptsächlich deshalb, weil es nicht selten auch solche Kirchenklöster gab, welche noch nicht soviel eigenes Ackerareal hatten, um von der einfachen Grundherrschaft zu der Gutsherrschaft übergehen zu können, sondern welche genötigt waren, auch weiterhin an der Erhebung des ihnen als Grundherrschaften zukommenden Ackerzinses festzuhalten. Dieser Zins war im allgemeinen der Zehnt von allen landwirtschaftlichen, pflanzlichen wie tierischen Produkten. — Es waren aber vielfach auch solche Kirchenklöster vorhanden, in welchen ein gemischtes System von allen den angeführten Arten von Roboten- und Abgabenbemessungen herrschte.

In den Klöstern dagegen, die mehr Grund und Boden besaßen, als sie durch ihre Untertänigen, deren Robotenpflichtigkeit entsprechend, bewirtschaften zu lassen vermochten, pflegte man einen Nutzen davon durch Verpachtung zu erzielen. Zu erwähnen ist jedoch, daß man für manche Klöster eine jede Verpachtung ausdrücklich zu verbieten suchte. Da aber, wo sie gestattet worden war, pflegte der Pachtzins ein Drittel oder ein Viertel des Gesamtertrages zu betragen. Das erstere besonders in dem Falle, wo die betreffenden Pächter auch noch die Verpflichtung auf sich nahmen, den zukommenden Anteil in das Kloster selbst zu bringen.

b.

Die Roboten- und Abgabenverhältnisse der Ackerbau treibenden Domanial- und Privatbauern gestalteten sich im Grunde genommen sehr ähnlich denjenigen der kirchlich-klösterlichen.

Nach dem Gesetzbuch des Kaisers Dušan hatte ein jedes Haus der Meropchen (d. h. je ein Mitglied eines jeden Hauses) seinem Gutsherrn 2 Tage in der Woche zu roboten und außerdem alle Arbeitsfähigen und Dienstpflichtigen zusammen („zamanicom“) je 1 Tag Heu zu mähen und 1 Tag Weinland zu bebauen (oder in Ermangelung der letzteren andere Roboten zu verrichten). Bei Berücksichtigung verschiedener Umstände ergibt sich jedoch, daß diese Roboten-Bemessung nicht die einzige war, sondern daß auch bei den Domanial- und Privatbauern alle die Arten von Roboten-Bemessungen üblich waren, die eben bei den kirchlich-klösterlichen Bauern vertreten waren.

Der Unterschied zwischen den Leistungen der Domanial- und Privatbauern einer- und der kirchlich-klösterlichen Leute andrerseits bestanden in der Hauptsache, abgesehen von manchen Ausnahmen, im folgenden:

Die Domanial- und Privatbauern hatten an ihre Grund- bezw. Gutsherren (welche es ihrerseits wiederum dem Staatsoberhaupt als solchem abzuliefern verpflichtet waren) pro Haus das sogen. „Sotje“ oder die sogen. „kaiserliche Perpera“ (6—10 Francs in Geld oder 1 Kübel Getreide) zu entrichten; — ferner Heer- bezw. Kriegsdienst zu leisten, das königlich-kaiserliche irgendwo durch das Land hinziehende Heer zu beherbergen und (vermutlich) teilweise auch zu verproviantieren, die kaiserlichen Herden und Pferde zu füttern, die

betreffenden Herdenführer und Pferde-, Hunde- und Falkenwärter zu beköstigen; bei Erbauung von landesherrlichen Höfen und Häusern mitzuhelfen; bei Befestigung der Burgen und Türme mitzuwirken, die Burgen und Landstraßen zu überwachen; die durchziehenden ausländischen Gesandtschaften und kaiserlichen Staatsbeamten zu beherbergen und zu beköstigen; die zur Übernachtung genötigten Handelsleute zu beherbergen etc. Außerdem hatten sie noch viele andere Abgaben zu entrichten (wie: Rauchsteuer, verschiedene königlich-kaiserliche „Zuschläge“ und „Aufschläge“, „Gau-Zugaben“, Weide- und Eichelmastgebühr, später auch Türkensteuer u. s. w.), von welchen die kirchlich-klösterlichen Leute entweder gänzlich oder nur teilweise befreit zu werden pflegten und statt dessen sich andere ergänzende Roboten und Abgaben den Kirchenklösern gegenüber gefallen zu lassen.

4.

Von dem vorangehenden Bilde mehr oder weniger abweichend gestalteten sich wiederum die Agrarverhältnisse der Wlachen, d. h. der Viehzucht treibenden Leute. Unter die Bezeichnung „Wlachen“ begriff man aber nicht nur die Hirten, die schon größtenteils slavisierte Nachkommen der alten Thrako-Illyrier waren, sondern auch diejenigen Slaven bezw. Serben, die sich im Gegensatz zu den Ackerbau treibenden Serben ausschließlich oder hauptsächlich mit der Viehzucht beschäftigten.

Durch verschiedene Umstände (wie namentlich durch Entstehung des Eigentumsrechtes an Weideländereien und Alpentriften) genötigt, wurden die Wlachen immer abhängiger von den Reichen und Mächtigen, bis sie endlich freiwillig oder dazu gezwungen sich ein Untertänigkeitsverhältnis gefallen ließen. Hand in Hand damit vermehrte sich auch ihre Seßhaftigkeit, wodurch aber ihre Unstätigkeit nur vermindert, keineswegs völlig aufgehoben wurde. Sie mußten ununterbrochen ihren Viehbeständen folgen, was sie oft nötigte, sich weit von ihren Wohnsitzen (den sogen. „Katunen“) zu entfernen. Sie waren auch die hauptsächlichsten Transportvermittler des Binnenverkehrs auf der Balkanhalbinsel.

Nichtsdestoweniger aber waren sie, insofern sie einen Herrn über sich hatten, an die Scholle gebunden.

Ihres fortdauernden Hin- und Herziehens wegen waren sie jedoch nicht besonders beliebt. Die Schäden, die sie auf ihren Durchzügen den einzelnen Landschaften verursachten, waren nicht unbeträchtlich.

Deshalb auch die gesetzliche Einschränkung: daß sie nicht in dem Dorfe Aufenthalt nehmen dürfen, in welchem schon vorher andere Wlachen mit ihren Herden, oder der Kaiser und die Kaiserin bezw. die kaiserlichen Herden und Pferde Aufenthalt genommen hatten. Aus dem Grunde wiederum auch das Verbot: daß ein Serbe (Ackerbau Treibender) keine Wlachin zur Frau nehmen durfte. Wenn er aber eine solche bereits geheiratet hatte, so mußte er sie wenigstens „in die Meropchen (Ackerbau Treibenden) einführen." Dadurch strebte man danach, daß kein Ackerbau Treibender zu den Viehzucht Treibenden übergehe.

In Prozeßangelegenheiten betreffs Blutrache, Raub, Diebstahl, Menschenentführung, Blutvergießen und Grund und Boden sollten sie vor die königlich-kaiserlichen Richter gehen. Die übrigen, kleineren Angelegenheiten sollten wahrscheinlich vor den „Katuns"-Ältesten und „gewissenhaften Leuten" zur Entscheidung gebracht werden.

In Bezug auf die Heer- bezw. Kriegsdienstleistung teilte man die Wlachen in 2 Kategorien: in Kriegsleute („vojnici") und Fuhrleute („ćelatori"). Die Überführung der ersteren in die letzteren wurde oft als Strafe zur Anwendung gebracht.

Die Roboten- und Abgabenverhältnisse der Wlachen gestalteten sich folgendermaßen:

Einem Teil derselben pflegte zur Pflicht gemacht zu werden: alle die Roboten zu verrichten, die mit der kirchlich-klösterlichen oder überhaupt herrschaftlichen Viehwirtschaft verknüpft waren. Dabei hatten manche von ihnen ausschließlich für Schafe, die anderen für Rinder, die dritten wiederum für Stuten und Hengste oder Schweine Sorge zu tragen. Dies wiederum mit oder ohne Belohnung. Als solche pflegte entweder ein Anteilslohn („beleg") oder ein monatliches Lebensunterhaltsgehalt („mesečina") festgestellt zu werden. Dabei suchte man sie in der Regel auch von allen übrigen Roboten und Abgaben zu befreien.

Die Wlachen dagegen, die der besprochenen Pflicht nicht oblagen, hatten verschiedene Roboten und Abgaben zu leisten, wie beispielsweise: von je 50 Schafen je 1 Schaf mit Lamm und das andere gelt mit Vließ abzugeben, jedes Schaltjahr 1 Pferd oder 30 Perper (200—300 Francs) zu entrichten, jährlich 2 Lammfelle zu liefern; Heu zu mähen, eventuell auch Pflugarbeiten zu verrichten, verschiedene Transportdienste zu leisten etc.

Auch die Weidegebühr für Benutzung der herrschaftlichen Alpen-

triften, Winterweideländereien und sonstiger Weideländereien sollte von den letztgenannten Wlachen erhoben werden. Die Entrichtung erfolgte hauptsächlich in Natura, wie z. B. von einer jeden Herde von etwa 300 Schafen je 2 Hammel, 2 Lämmer, Käse und 1 Dinar, oder von 100 Stuten — 1 Stute, von 100 Schafen — 1 Schaf mit Lamm und von 100 Rindern — 1 Rind.

Daneben bestand auch die Eichelmastgebühr, die von Schweinen erhoben wurde, deren Größe aber u. W. aus keiner schriftlichen Überlieferung ermittelt werden kann.

5.

Die in sozialer wie auch in rechtlicher Beziehung niedrigst gestellte Klasse der serbischen mittelalterlichen Bevölkerung bildeten die sogen. Otroken. Sie waren aber keine Sklaven im vollen Sinne des Wortes, sondern ihre rechtliche Stellung bewegte sich etwa zwischen der Leibeigenschaft und der Erbuntertänigkeit. Sie waren zwar ein Bestandteil der adeligen Baschtina, durften aber allein, als Personen weder in Mitgift gegeben noch auf irgend welche Weise veräußert werden. Sie konnten u. a., im Gegensatz zu den eigentlichen Sklaven, auch in rechtlich anerkannte Familienbeziehungen treten und über irgend welches bewegliche oder unbewegliche Eigentum verfügen. Die Gerichtsgewalt ihrer Herren war beschränkt nur auf die Prozesse in gegenseitigen Schuldigkeiten der Otroken, während sie für die sogen. kaiserlichen Verbrechenangelegenheiten (namentlich: Blutrache, Blutvergießen, Diebstahl, Raub und Menschenaufnahme) direkt mit den kaiserlichen Richtern zu tun hatten.

Völlig frei konnten die Otroken nur durch ihre Herren oder deren Angehörige gemacht werden.

Die von den Otroken zu leistenden Roboten und zu entrichtenden Abgaben pflegten ebenso im voraus bestimmt (bemessen) zu werden wie auch diejenigen der übrigen untertänigen Bauern. Deshalb kann auch von diesem Standpunkte aus von einer eigentlichen Sklaverei so gut wie keine Rede sein.

Auch selbst der hier und da hervortretende Menschenhandel stand in gar keiner Beziehung mit irgend welcher Sklavenklasse als solcher. Es pflegten nämlich nicht Sklaven als solche verkauft zu werden, sondern einzig und allein Leute aus niederen Bevölkerungsklassen, vielleicht auch selbst Otroken, welche geraubt worden oder während eines Kriegszuges in Gefangenschaft geraten waren. Man

suchte zwar wiederholt durch alle möglichen Maßnahmen dem Unwesen einmal ein Ende zu machen, vermochte es aber nicht gänzlich zu erreichen, — um so weniger, weil der Menschenhandel in der Regel ein Symptom abnormer Verhältnisse, ein Produkt der durch die Invasion der Türken herbeigeführten sozial-politischen Zerfallsperiode war. Erst mit dem Emporkommen der Türkenherrschaft auf der Balkanhalbinsel bekam der Menschenhandel den Stempel der Gesetzlichkeit; bis dahin war er aber nur ein gesetzwidriges Handeln.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle.

Von **Paul Mombert.** 1901. Preis: 1 M.

Nation vom 17. August 1901 Nr. 46:

Diese Schrift ist ein höchst beachtenswerter Beitrag zu den zollpolitischen Kämpfen der Gegenwart . . .

Die Feldgemeinschaft in Russland.

Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Von **Gr. Wladimir Simkhowitsch.** 1898. Preis: 10 M.

Zur Landarbeiterfrage.

Beobachtungen und Gedanken aus der Praxis. (Abdr. a. d. Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens des Staatsw. Seminars zu Halle a. S.) Von Dr. **Georg Stieger,** [Friedenau b. Berlin]. 1898. Preis: 1 M. 60 Pf.

Die Englische Agrarkrisis, ihre Ausdehnung, Ursachen und Heilmittel.

Nach der Enquête der „Royal Commission on Agriculture" bearbeitet. Von Dr. **Oscar Stillich,** Docent an der Humboldt-Akademie in Berlin. 1899. Preis: 3 M. 60 Pf.

Agrar- und Industriestaat.

Die Kehrseite des Industriestaates und zur Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes mit besonderer Rücksicht auf die Bevölkerungsfrage. Von Professor **Adolph Wagner,** Berlin. Zweite, grossenteils umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Preis: 3 M.

Urteil der Presse über die erste Auflage:

Leipziger Zeitung vom 26. August 1901:

. . . Es genüge hier zu bemerken, dass Herr Prof. Wagner seine damals in der „Tägl. Rundschau" veröffentlichte Artikelreihe nunmehr in etwas erweiterter Form als selbständige Broschüre herausgegeben hat, um sie so auch einem weiteren deutschen Publikum zugängig zu machen. Wir können dieses Vorgehen nur mit höchster Freude begrüssen und wollen, da wir die hier gebotenen Ausführungen Wagners allerdings für im höchsten Masse beachtenswert halten, in einem längeren Referat auf sie zum grössten Teil im zustimmenden Sinne eingehen . . .

Das Deutsche Reich und der Weltmarkt.

Von Dr. **Julius Wolf,** ord. Prof. der Nationalökonomie an der Universität Breslau. 1901. Preis: 2 M.

Schwäbischer Merkur vom 18. Juni 1901:

Die unter diesem Titel von dem bekannten Breslauer Nationalökonomen Prof. Dr. Jul. Wolf herausgegebene Schrift verdient die allergrösste Beachtung . . .

Schlesische Zeitung vom 26. Juni 1901:

. . . Auch wer hier oder da mit dem Herrn Verfasser nicht ganz übereinstimmt, wird seine neue Schrift als einen hochbedeutsamen Beitrag zur Lösung der Hauptfrage unserer Wirtschaftspolitik schätzen.

Wörterbuch der Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. von Below-Tübingen, Prof. Dr. M. Biermer-Giessen, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Aachen, Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. Ludwig Elster-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Flügge-Breslau, Prof. Dr. Fuchs-Freiburg i. B., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freih. von der Goltz-Bonn, Professor Dr. Carl Grünberg-Wien, Professor Dr. Max von Heckel-Münster, Forstmeister Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Bergrat Lengemann, Direktor der Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. Lotz-München, Prof. Dr. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Göttingen, Prof. Dr. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Rathgen-Heidelberg, Hofrat Prof. Dr. Schanz-Würzburg, Dr. Schott, Vorstand des stat. Amtes, Mannheim, Prof. Dr. Sering-Berlin, Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Cöln, Konsul Dr. Zimmermann-Berlin, Prof. Dr. Zuckerkandl-Prag, herausgegeben von Prof. Dr. Ludwig Elster, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin. Preis für das vollständige Werk in zwei Bänden brosch. 20 Mark, elegant halbfranz gebdn. 25 Mark. **Die Bände können auch einzeln bezogen werden.**

SAMMLUNG

NATIONALÖKONOMISCHER UND STATISTISCHER

ABHANDLUNGEN

DES STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINARS
ZU HALLE A. D. S.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOH. CONRAD,
PROFESSOR IN HALLE A. D. S.

VIERZIGSTER BAND.

DIE AGRAR-RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE DES MITTELALTERLICHEN SERBIENS.

VON

MILAN WLAÏNATZ.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1903.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HD
844
V56

Vlajinac, Milan
Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 07 10 09 005 9